Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

GUTE KITA GESETZ

Gute-KiTa-Bericht 2020

Monitoringbericht 2020 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) für das Berichtsjahr 2019

Inhalt

I Zusammenfassung 11

II Einführung 33

III Datengrundlage 41

IV Länderübergreifendes Monitoring: Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Deutschland 45

1 Bedarfsgerechtes Angebot 46
1.1 Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 47
1.2 Bedarfe der Eltern und Kinder 49
1.3 Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots 52
1.4 Fazit 55

2 Fachkraft-Kind-Schlüssel 56
2.1 Personalschlüssel 57
2.2 Zufriedenheit 60
2.3 Fazit 63

3 Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte 64
3.1 Allgemeine Angaben zum Personal 65
3.2 Ausbildung und Qualifikation 65
3.3 Fort- und Weiterbildung 71
3.4 Arbeitsbedingungen und Personalbindung 73
3.5 Fazit 74

4 Stärkung der Leitung 76
4.1 Leitungsprofile der Einrichtung 77
4.2 Arbeitsbedingungen von Leitungen 81
4.3 Ausbildung und Qualifikation von Leitungen 83
4.4 Fort- und Weiterbildung von Leitungen 83
4.5 Fazit 84

5 Verbesserung der räumlichen Gestaltung 86
5.1 Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen 86
5.2 Fazit 89

6 Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung 90
6.1 Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung 91
6.2 Bewegungsförderung 93
6.3 Fazit 93

7 Förderung der sprachlichen Bildung ... 94
7.1 Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung ... 95
7.2 Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag ... 97
7.3 Umsetzung von Sprachförderkonzepten ... 98
7.4 Fazit ... 99

8 Stärkung der Kindertagespflege ... 100
8.1 Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege ... 101
8.2 Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen ... 101
8.3 Kindertagespflegeperson-Kind-Relation ... 104
8.4 Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege ... 105
8.5 Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege ... 107
8.6 Zugangsmöglichkeiten in der Kindertagespflege ... 108
8.7 Fazit ... 108

9 Verbesserung der Steuerung des Systems ... 109
9.1 Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung ... 110
9.2 Fazit ... 113

10 Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen ... 114
10.1 Diversität und diversitätsorientierte Förderangebote ... 115
10.2 Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung ... 117
10.3 Abbau geschlechtsspezifischer Stereotype ... 117
10.4 Fazit ... 117

11 Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren ... 118
11.1 Beitragsbefreiungen in den Bundesländern ... 119
11.2 Maßnahmen zur Entlastung der Eltern ... 121
11.3 Fazit ... 128

V Länderspezifisches Monitoring: Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in den Bundesländern ... 129

1 Baden-Württemberg ... 132
1.1 Einleitung ... 132
1.2 Fortschrittsbericht des Landes Baden-Württemberg ... 133
1.2.1 Vorbemerkung des Landes Baden-Württemberg ... 133
1.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019 ... 134
1.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 ... 135
1.2.4 Sonstige Erläuterungen ... 136
1.2.5 Fazit ... 137

1.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern ... 137
1.3.1 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte ... 137
1.3.2 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung ... 139
1.3.3 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege ... 141
1.4 Fazit ... 142

2 Bayern ... 143
2.1 Einleitung ... 143
2.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Bayern ... 144
2.2.1 Vorbemerkung des Freistaats Bayern ... 144
2.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019 ... 145
2.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 ... 150
2.2.4 Sonstige Erläuterungen ... 152
2.2.5 Fazit ... 152
2.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern ... 153
2.3.1 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung ... 153
2.3.2 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege ... 155
2.3.3 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren ... 156
2.4 Fazit ... 159

3 Berlin ... 160
3.1 Einleitung ... 160
3.2 Fortschrittsbericht des Landes Berlin ... 161
3.2.1 Vorbemerkung des Landes Berlin ... 161
3.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019 ... 164
3.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 ... 176
3.2.4 Sonstige Erläuterungen ... 179
3.2.5 Fazit ... 179
3.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern ... 180
3.3.1 Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot ... 180
3.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte ... 182
3.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung ... 184
3.3.4 Handlungsfeld 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung ... 186
3.3.5 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege ... 186
3.3.6 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems ... 188
3.4 Fazit ... 188

4 Brandenburg ... 190
4.1 Einleitung ... 190
4.2 Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg ... 191
4.2.1 Vorbemerkung des Landes Brandenburg ... 191
4.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019 ... 192
4.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 ... 202
4.2.4 Sonstige Erläuterungen ... 205
4.2.5 Fazit ... 205
4.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern ... 205
4.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel ... 206
4.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte ... 207
4.3.3 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen ... 208
4.3.4 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren ... 209
4.4 Fazit ... 211

5 Bremen ... 213
5.1 Einleitung ... 213
5.2 Fortschrittsbericht der Freien Hansestadt Bremen ... 214
5.2.1 Vorbemerkung der Freien Hansestadt Bremen ... 214
5.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019 ... 215
5.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 ... 218
5.2.4 Sonstige Erläuterungen ... 219
5.2.5 Fazit ... 220
5.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern ... 220
5.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel ... 220
5.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte ... 221
5.3.3 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung ... 223
5.3.4 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems ... 224
5.3.5 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren ... 224
5.4 Fazit ... 227

6 Hamburg ... 229
6.1 Einleitung ... 229
6.2 Fortschrittsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg ... 230
6.2.1 Vorbemerkung der Freien und Hansestadt Hamburg ... 230
6.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019 ... 231
6.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 ... 233
6.2.4 Sonstige Erläuterungen ... 233
6.2.5 Fazit ... 234
6.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern ... 234
6.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel ... 234
6.4 Fazit ... 235

7 Hessen 236
7.1 Einleitung 236
7.2 Fortschrittsbericht des Landes Hessen 237
7.2.1 Vorbemerkung des Landes Hessen 237
7.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019 238
7.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 239
7.2.4 Sonstige Erläuterungen 239
7.2.5 Fazit 240
7.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern 240
7.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel 240
7.3.2 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung 241
7.4 Fazit 242

8 Mecklenburg-Vorpommern 243
8.1 Einleitung 243
8.2 Fortschrittsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern 244
8.2.1 Vorbemerkung des Landes Mecklenburg-Vorpommern 244
8.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019 245
8.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 247
8.2.4 Sonstige Erläuterungen 248
8.2.5 Fazit 250
8.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern 250
8.3.1 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Beiträgen 250
8.4 Fazit 254

9 Niedersachsen 255
9.1 Einleitung 255
9.2 Fortschrittsbericht des Landes Niedersachsen 256
9.2.1 Vorbemerkung des Landes Niedersachsen 256
9.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019 257
9.2.3 Sonstige Erläuterungen 263
9.2.4 Fazit 263
9.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern 263
9.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel 264
9.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte 264
9.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung 266
9.3.4 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege 268
9.3.5 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems 269
9.3.6 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren 269
9.4 Fazit 272

10 Nordrhein-Westfalen ... 274
10.1 Einleitung ... 274
10.2 Fortschrittsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen ... 275
10.2.1 Vorbemerkung des Landes Nordrhein-Westfalen ... 275
10.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019 ... 277
10.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 ... 279
10.2.4 Sonstige Erläuterungen ... 281
10.2.5 Fazit ... 281
10.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern ... 281
10.3.1 Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot ... 281
10.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte ... 284
10.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung ... 286
10.3.4 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung ... 288
10.3.5 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege ... 289
10.3.6 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen ... 290
10.3.7 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren ... 291
10.4 Fazit ... 294

11 Rheinland-Pfalz ... 296
11.1 Einleitung ... 296
11.2 Fortschrittsbericht des Landes Rheinland-Pfalz ... 297
11.2.1 Vorbemerkung des Landes Rheinland-Pfalz ... 297
11.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019 ... 299
11.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 ... 308
11.2.4 Sonstige Erläuterungen ... 311
11.2.5 Fazit ... 312
11.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern ... 313
11.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel ... 313
11.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte ... 314
11.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung ... 315
11.3.4 Handlungsfeld 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung ... 317
11.3.5 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung ... 318
11.3.6 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems ... 319
11.3.7 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen ... 319
11.3.8 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren ... 319
11.4 Fazit ... 323

12 Saarland ... 325
12.1 Einleitung ... 325
12.2 Fortschrittsbericht des Saarlandes ... 326
12.2.1 Vorbemerkung des Saarlandes ... 326
12.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019 ... 328

12.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 ... 335
12.2.4 Sonstige Erläuterungen ... 337
12.2.5 Fazit ... 337
12.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern ... 339
12.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel ... 339
12.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte ... 340
12.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung ... 342
12.3.4 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung ... 343
12.3.5 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren ... 345
12.4 Fazit ... 347

13 Sachsen ... 349
13.1 Einleitung ... 349
13.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Sachsen ... 350
13.2.1 Vorbemerkung des Freistaats Sachsen ... 350
13.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019 ... 351
13.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 ... 354
13.2.4 Sonstige Erläuterungen ... 356
13.2.5 Fazit ... 356
13.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern ... 356
13.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel ... 356
13.3.2 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege ... 357
13.4 Fazit ... 358

14 Sachsen-Anhalt ... 360
14.1 Einleitung ... 360
14.2 Fortschrittsbericht des Landes Sachsen-Anhalt ... 361
14.2.1 Vorbemerkung des Landes Sachsen-Anhalt ... 361
14.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019 ... 363
14.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 ... 371
14.2.4 Sonstige Erläuterungen ... 373
14.2.5 Fazit ... 373
14.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern ... 373
14.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel ... 374
14.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte ... 375
14.3.3 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren ... 377
14.4 Fazit ... 379

15 Schleswig-Holstein ... 381
15.1 Einleitung ... 381
15.2 Fortschrittsbericht des Landes Schleswig-Holstein ... 382
15.2.1 Vorbemerkung des Landes Schleswig-Holstein ... 382
15.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019 ... 383
15.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 ... 384
15.2.4 Sonstige Erläuterungen ... 384
15.2.5 Fazit ... 385
15.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern ... 385
15.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel ... 385
15.3.2 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren ... 386
15.4 Fazit ... 389

16 Thüringen ... 390
16.1 Einleitung ... 390
16.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Thüringen ... 391
16.2.1 Vorbemerkung des Freistaats Thüringen ... 391
16.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019 ... 393
16.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 ... 404
16.2.4 Sonstige Erläuterungen ... 405
16.2.5 Fazit ... 405
16.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern ... 406
16.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel ... 406
16.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte ... 407
16.3.3 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen ... 409
16.3.4 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren ... 411
16.4 Fazit ... 414

VI Fazit und Ausblick ... 416

Anhang ... 420
Anhang 1: Weitere Tabellen und Abbildungen Abschnitt IV ... 421
Anhang 2: Methodische Hinweise zu Abschnitt V ... 450
Abbildungsverzeichnis ... 454
Tabellenverzeichnis ... 455
Verzeichnis Infokästen ... 461

Teil I

Zusammenfassung

Hintergrund
Die Kindertagesbetreuung hat in den letzten Jahren an enormer gesellschaftlicher Bedeutung gewonnen: durch den U3-Ausbau und die Einführung des Rechtsanspruchs auf Förderung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, den mehrjährigen Qualitätsprozess von Bund und Ländern und nicht zuletzt durch die aktuelle Corona-Pandemie, die uns mehr denn je vor Augen führt, wie wichtig eine gute und verlässliche Kindertagesbetreuung ist.

Mit dem Gute-KiTa-Gesetz wurde ein ganz neuer, innovativer Weg zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Deutschland beschritten: Anknüpfend an den gemeinsamen Qualitätsprozess von Bund und Ländern unter enger Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände und Beteiligung von Fachpraxis und Wissenschaft wurde in dem KiQuTG (Artikel 1 Gute-KiTa-Gesetz), das zum 1. Januar 2019 in Kraft trat, ein Instrumentenkasten mit zehn Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren geschaffen, aus dem die Länder nach ihren Entwicklungsbedarfen auswählen konnten. Dazu haben alle Länder 2019 einen Vertrag mit einem konkreten Handlungs- und Finanzierungskonzept mit dem Bund abgeschlossen. Flankierend wurden in § 6 KiQuTG ein länderübergreifendes und ein länderspezifisches Monitoring vorgesehen.

Zudem wurden zum 1. August 2019 die Eltern bundesweit bei den Gebühren entlastet (Artikel 2 Gute-KiTaGesetz). So müssen Familien mit geringem Einkommen in ganz Deutschland keine Elternbeiträge mehr bezahlen, z. B. wenn sie Kinderzuschlag, Wohngeld, Arbeitslosengeld oder andere Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Darüber hinaus wurde zum 1. August 2019 eine Beratungspflicht über die Beitragsbefreiung eingeführt. Zudem müssen die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gestaffelt werden. Von 2019 bis 2022 stellt der Bund den Ländern insgesamt rund 5,5 Mrd. Euro bereit: Im Wege einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden den Ländern zusätzliche Mittel zum Ausgleich von Belastungen bei der Umsetzung von Artikel 1 und 2 des Gute-KiTa-Gesetzes zur Verfügung gestellt (vgl. Artikel 3 und 4 Gute-KiTa-Gesetz).

Rund zwei Drittel der bisher (Stand: Dezember 2019) von den Ländern verplanten Mittel fließen in die qualitativen Handlungsfelder und rund ein Drittel in die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Wenngleich die zehn Handlungsfelder ein breites Spektrum an Maßnahmen zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung ermöglichen, lassen sich deutliche Schwerpunkte der Länder erkennen: Elf Länder investieren in das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, zehn in das Handlungsfeld „Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften“ sowie acht in das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“. In Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren investieren elf Länder.

Die Länder berichten jährlich dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum 30. Juni über ihre Fortschritte. Erstmalig legten die Länder 2020 die Fortschrittsberichte dem BMFSFJ vor. Darin wurde über die bisherige Umsetzung der Maßnahmen und die Mittelverwendung 2019 sowie über bereits erreichte Fortschritte berichtet. 2019 hat der Bund den Ländern durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) insgesamt 493 Mio. Euro an Umsatzsteuermitteln für die Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes zur Verfügung gestellt. Davon sollten nach den Planungen der Länder 2019 rund 284 Mio. Euro für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG eingesetzt und nicht verplante Mittel in das Folgejahr übertragen werden. Aufgrund notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen wie landesinterner Abstimmungen und Gesetzgebungsvorhaben hatten einige Länder bereits in ihren Handlungs- und Finanzierungskonzepten vorgesehen, 2019 zunächst nur mit einem Teil der Maßnahmen zu starten bzw. ihre Maßnahmen 2020 zu beginnen. Da die Mittel für 2019 im Anschluss an den Abschluss des letzten Bund-

Länder-Vertrags erst im Dezember des Jahres an die Länder fließen konnten, kam es bei manchen Maßnahmen darüber hinaus zu kleineren Verzögerungen, sodass nicht alle Länder ihre Mittel wie geplant bis Ende des Jahres verausgaben konnten. Die nicht verausgabten Mittel wurden in die Folgejahre übertragen und stehen in den Jahren 2020 bis 2022 zusätzlich für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung. Insgesamt wurden 2019 für Maßnahmen nach dem KiQuTG rund 238 Mio. Euro an Bundesmitteln verausgabt, davon rund 72 Prozent für Maßnahmen zur qualitativen Weiterentwicklung und rund 28 Prozent für Maßnahmen zur Gebührenentlastung.

Monitoring des Gesetzes

Mit diesem Bericht beschreibt das BMFSFJ gemäß den gesetzlichen Vorgaben erstmalig die bundesweite Situation bei der Qualität in allen zehn Handlungsfeldern und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Ein Länderranking erfolgt dabei nicht. Darüber hinaus enthält der Bericht einen datenbasierten Überblick über die landesspezifischen Situationen in den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Die Fortschrittsberichte der Länder, die ebenfalls Bestandteil des Monitoringberichts sind, geben flankierend Einblicke in die konkrete Umsetzung der von den Ländern initiierten Maßnahmen im Berichtsjahr 2019.

Die Wirkungen der gewählten Maßnahmen zu analysieren, ist nicht Gegenstand des Monitorings, sondern soll in der Evaluation des Gesetzes erfolgen.

Dem Bericht vorgelagert war ein intensiver Prozess zum Aufbau eines bislang einzigartigen indikatorengestützten Monitoringsystems, das die Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung bundesweit und landesspezifisch beobachtet. Das Monitoring basiert auf einer breiten Datengrundlage aus amtlichen und repräsentativen Befragungsdaten und nimmt die verschiedenen Perspektiven der relevanten Akteure im System der Kindertagesbetreuung (Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen, Leitungen, Träger, Jugendämter, Eltern und Kinder) in den Blick. Die wissenschaftliche Grundlage dafür hat die beim Deutschen Jugendinstitut (DJI) und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle gelegt. Der gesamte Prozess wurde gemeinsam von Bund und Ländern durch das fachliche Gremium eng begleitet und durch ein, wie im Qualitätsprozess bereits erprobt, breit angelegtes Expertengremium aus Fachpraxis und Wissenschaft unterstützt.

Der Aufbau eines solchen Monitorings bietet große Chancen, denn es eröffnet den unterschiedlichen Ebenen des Systems (Bund, Länder, Kommunen und Träger) wichtiges Steuerungswissen. Allerdings ist das Monitoring als ein sich stetig weiterentwickelndes System zu betrachten. Nicht zu allen Qualitätsbereichen sind bislang Indikatoren vorhanden und bei einigen Indikatoren besteht noch Weiterentwicklungsbedarf. Gerade beim länderspezifischen Monitoring besteht die Herausforderung, die gewählten Maßnahmen der Länder und die dadurch intendierten Entwicklungen durch Indikatoren passgenau darzustellen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Entwicklungen in der Qualität in der Kindertagesbetreuung zuweilen erst mit Verzögerung sichtbar werden. Das bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Maßnahmen der Länder nicht erfolgreich umgesetzt worden sind. Insofern ist das Monitoring als ein Prozess zu verstehen, der auf Dauer anzulegen ist.

Länderübergreifendes Monitoring: Ausgangslage in den Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung bei den Gebühren

Der länderübergreifende Teil des vorliegenden Monitoringberichts beschreibt die Ausgangslage in den zehn Handlungsfeldern sowie hinsichtlich der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Indikatorenbasiert beleuchtet er bundesweit das Angebot früher Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vor der Umsetzung des Gesetzes (vgl. Abschnitt IV). Da die Ergebnisse der eigens

für das Monitoring konzipierten Befragungen erst 2021 vorliegen, konnte für das Berichtsjahr 2019 nur auf die Daten der amtlichen Statistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zurückgegriffen werden. Um die Ausgangslage in den Handlungsfeldern des Gesetzes bereits in diesem Monitoringbericht trotzdem aussagekräftig zu beschreiben, wurden ergänzend bereits vorliegende repräsentative Befragungsdaten anderer Studien herangezogen.

Ziel des **Handlungsfeldes „Bedarfsgerechtes Angebot“** ist es, ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Dafür sollen u. a. Hürden der Inanspruchnahme abgebaut, eine inklusive Förderung aller Kinder ermöglicht sowie die Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht ausgeweitet werden. Für das Handlungsfeld wurden die Indikatoren ***Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Bedarfe der Eltern und Kinder, Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots*** berichtet.

Die Daten aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik und der KiBS-Elternbefragung zeigen, dass der Ausbau von Angeboten der Kindertagesbetreuung in den letzten Jahren intensiv vorangetrieben wurde. So lag die Inanspruchnahmequote für Kindertagesbetreuung mit 92,2 Prozent bei den über dreijährigen Kindern bis zum Schuleintritt 2019 bundesweit bereits auf einem hohen Niveau und der von den Eltern geäußerte Betreuungsbedarf war nahezu gedeckt. Allerdings existiert im Bundesdurchschnitt weiterhin eine Lücke zwischen dem von den Eltern geäußerten Betreuungsbedarf und der tatsächlichen Inanspruchnahmequote bei den unter Dreijährigen (34,3 Prozent). Der von den Eltern geäußerte Bedarf lag im Jahr 2019 für Kinder unter drei Jahren bundesweit durchschnittlich bei 49 Prozent.[1] Es bestand somit eine Differenz zwischen Betreuungsbedarf und Inanspruchnahmequote bei den unter Dreijährigen von 15 Prozentpunkten.

Hinsichtlich der Betreuungsumfänge und der Öffnungsdauer von Kindertageseinrichtungen zeigen sich große regionale Unterschiede. So waren in den ostdeutschen Ländern 2019 für 79,5 Prozent der Kinder Ganztagsplätze gebucht, wohingegen in den westdeutschen Ländern auf 44,8 Prozent der Kinder ein Ganztagsplatz entfiel (Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2019). Außerdem hatten in den westdeutschen Ländern 28,1 Prozent der Einrichtungen weniger als neun Stunden geöffnet, während es in den ostdeutschen Ländern mit 3,5 Prozent bedeutend weniger waren (Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2019). Die Betreuungsangebote der ostdeutschen Länder bieten damit bessere Möglichkeiten, Familie und Beruf zu vereinbaren.

Um möglichst passgenaue Betreuungsangebote in hinreichender Anzahl bereitzustellen und Zugangshürden abzubauen, müssen Kinder mit besonderen Bedarfen (z. B. Kinder mit Behinderung, Kinder mit Migrationshintergrund) verstärkt in den Blick genommen werden. Zwei Drittel der Kinder mit Migrationshintergrund (66,6 Prozent), die vor dem Schuleintritt ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchten, wuchsen 2019 mit nicht deutscher Familiensprache auf (Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2019). Vor allem bei diesen Kindern fällt den Kindertageseinrichtungen eine wichtige Rolle bei der sprachlichen und kulturellen Integration zu. Neben der zentralen Aufgabe der sprachlichen Bildung, die Kindertageseinrichtungen hier übernehmen, leisten sie auch einen wichtigen Beitrag zur Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung. Die Zahl der Kinder mit Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen nimmt laut Kinder- und Jugendhilfestatistik stetig zu und lag 2019 bei 61.151 Kindern im Alter von bis zu sechs Jahren. Nahezu die Hälfte dieser Kinder wurde in einem inklusionsorientierten Gruppensetting betreut.

Das **Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“** soll dazu beitragen, einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen und

1 Der Betreuungsbedarf der Eltern wird in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) erhoben. Er ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf.

Kindertagespflege sicherzustellen. Im Monitoring wurden die Indikatoren ***Personalschlüssel*** und ***Zufriedenheit*** berichtet.

Mit Blick auf den Personalschlüssel zeigt sich in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, dass in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren 2019 bundesweit 3,9 ganztagsbetreute Kinder rechnerisch einer Vollzeitkraft gegenüberstanden. In Gruppen mit Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt waren es 8,2 ganztagsbetreute Kinder. Dabei wurden deutliche Unterschiede zwischen den Ländern ersichtlich: So war in Gruppen mit unter dreijährigen Kindern in den ostdeutschen Ländern das Personal für mehr Kinder zuständig als in Westdeutschland (1:5,4 gegenüber 1:3,4). Auch in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigten sich deutliche Unterschiede zwischen den ostdeutschen und den westdeutschen Ländern (1:10,4 gegenüber 1:7,6). Bundesweit zeigt sich, dass Gruppen, die einen Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von 25 Prozent und mehr aufweisen, mit einem günstigeren Personalschlüssel arbeiten als Gruppen mit weniger Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. Dies betrifft sowohl Gruppen mit Kindern unter drei Jahren (1:3,5 gegenüber 1:4,1) als auch Gruppen mit Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt (1:7,6 gegenüber 1:8,5). Damit wird den erhöhten Herausforderungen, denen diese Gruppen aufgrund der sprachlichen Diversität ausgesetzt sind, Rechnung getragen. Hinsichtlich der Kennzahl ist anzumerken, dass Verbesserungen der personellen Ausstattung für Gruppen mit einem Anteil von über 25 Prozent von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache nicht zwingend auf Maßnahmen oder gesetzliche Regelungen der Länder zurückzuführen sind. Insbesondere das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ könnte hierauf einen Einfluss haben. Im Rahmen des Bundesprogramms werden die teilnehmenden Einrichtungen mit einer zusätzlichen halben Fachkraftstelle gefördert. 2019 war die Zufriedenheit mit der Gruppengröße und der Fachkraft-Kind-Relation bei den Eltern vergleichsweise hoch, während insbesondere die Einrichtungsleitungen, aber auch die pädagogischen Fachkräfte weniger zufrieden mit diesen Qualitätsaspekten waren (K²ID, 2014).

Das **Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“** zielt auf die Gewinnung, Ausbildung, Weiterqualifizierung und Bindung von pädagogischen Fachkräften sowie die Stärkung der Unterstützungsstrukturen. Im Monitoring wurden die Indikatoren ***Allgemeine Angaben zum Personal, Ausbildung und Qualifikation, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung*** sowie ***Arbeitsbedingungen und Personalbindung*** herangezogen.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Zahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Die Ergebnisse zur Ausgangslage zeigen, dass 69.784 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur staatlich geprüften Erzieherin bzw. zum staatlich geprüften Erzieher, zur Sozialassistenz oder zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger im Schuljahr 2018/19 begannen (Schul- und Hochschulstatistik, 2018/19). Zum Ende des Schuljahres 2017/18 absolvierten 52.156 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung in diesen Bereichen (Schul- und Hochschulstatistik, 2017/18). Inwiefern sich die Ausbildungs- und Absolvierendenzahlen positiv entwickeln, werden zukünftige Berichte darstellen.

Das Qualifikationsniveau des pädagogischen Personals ist bundesweit hoch. Etwa drei Viertel der pädagogisch Tätigen verfügten 2019 laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik mindestens über einen einschlägigen Fachschulabschluss. Der Anteil an pädagogischen Fachkräften mit Hochschulabschluss war mit 5,6 Prozent relativ gering. Etwa ein Zehntel des pädagogischen Personals verfügte über einen Berufsfachschulabschluss in der Kinderpflege oder Sozialassistenz und nur ein marginaler Anteil über keinen Abschluss. Auf Länderebene bestehen insbesondere Unterschiede hinsichtlich der Verbreitung des

Fachschulabschlusses bzw. Berufsfachschulabschlusses unter den pädagogisch Tätigen. In den ostdeutschen Ländern hatten die meisten pädagogisch Tätigen eine Fachschule absolviert und der Berufsfachschulabschluss hatte dort kaum eine Bedeutung (z. B. Brandenburg 87,7 Prozent mit Fachschulabschluss und 0,8 Prozent mit Berufsfachschulabschluss). In den westdeutschen Ländern hingegen war der Anteil mit Fachschulabschluss geringer, dafür verfügten mehr pädagogisch Tätige über einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss (z. B. Bayern 48,9 Prozent mit Fachschulabschluss und 36,6 Prozent mit Berufsfachschulabschluss). Auch der Akademisierungsgrad war in den Bundesländern sehr unterschiedlich (z. B. 2,9 Prozent in Brandenburg und im Saarland, 10,2 Prozent in Hessen).

Die unterschiedlichen Ausbildungswege und -abschlüsse des pädagogischen Personals in der Kindertagesbetreuung spiegeln sich auch in der Teamzusammensetzung auf Einrichtungsebene wider. Der bundesweite Anteil sozialpädagogischer Teams lag bei 26,2 Prozent. Jedes fünfte Team (19,2 Prozent) war ein reines Erzieherinnen- bzw. Erzieherteam (Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2019). Die Mehrheit der Teams in Kindertageseinrichtungen bundesweit weist jedoch eine große Bandbreite der einschlägigen Qualifikationen auf. Die Teamzusammensetzung wird vor allem durch die zunehmende Akademisierung vielfältiger, was sich auf die Zusammenarbeit und auf die Gestaltung des pädagogischen Alltags auswirken kann. So waren bundesweit am häufigsten akademisch erweiterte sozialpädagogische bzw. akademisch erweiterte Erzieher- bzw. Erzieherinnenteams in den Kindertageseinrichtungen (30,7 Prozent) vorzufinden.

Perspektivisch gilt es, die Lücken in der Datengrundlage des Handlungsfeldes zu schließen, sodass in den folgenden Monitoringberichten ergänzende Aussagen zu den Arbeitsbedingungen, der Fachberatung und der Bindung von pädagogischen Fachkräften auf Bundes- und Länderebene getroffen werden können.

Das **Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“** soll dazu beitragen, dass Kernaufgaben und Anforderungen einer Leitungstätigkeit einheitlich definiert werden, Leitungskräfte ausreichend Zeit für ihre Aufgaben erhalten und bedarfsspezifisch weiterqualifiziert werden. Im Monitoring werden die Indikatoren ***Leitungsprofile der Einrichtung, Arbeitsbedingungen von Leitungen, Ausbildung und Qualifikation von Leitungen*** sowie ***Fort- und Weiterbildung von Leitungen*** herangezogen.

Die amtlichen Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigen, dass die Leitungsposition 2019 mehrheitlich von der Berufsgruppe der Erzieherinnen bzw. Erzieher (80 Prozent mit einschlägigem Berufs- oder Fachschulabschluss als Erzieherin bzw. Erzieher oder als Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge) wahrgenommen wurde, obgleich auch Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen und Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen von Fachhochschulen sowie universitär ausgebildete Erziehungswissenschaftlerinnen bzw. Erziehungswissenschaftler diese übernehmen. Leitungen sind im Vergleich zum pädagogischen Personal in Kindertageseinrichtungen häufiger akademisch qualifiziert (19,1 Prozent der Leitungen mit Hochschulabschluss gegenüber 5,6 Prozent der pädagogischen Fachkräfte).

Bundesweit waren Leitungskräfte in etwa einem Drittel der Kindertageseinrichtungen ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig (Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2019). In beinahe der Hälfte der Einrichtungen übten die Leitungen neben ihren Leitungsaufgaben zusätzlich noch weitere Tätigkeiten aus, während in etwa jeder zehnten Einrichtung (11,8 Prozent) die Leitungsaufgaben auf Leitungsteams übertragen waren. Lediglich 5 Prozent der befragten Leitungen hatten für mehrere Kindertageseinrichtungen diese Aufgabe übernommen. In weniger als jeder zehnten Einrichtung war hingegen keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt (9,3 Prozent). Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die

über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können. Zwischen den einzelnen Bundesländern bestanden 2019 allerdings zum einen Unterschiede, inwiefern in den Einrichtungen zeitliche Ressourcen vertraglich für die Ausübung von Leitungsaufgaben vereinbart waren. Zum anderen unterschieden sich die Länder hinsichtlich des Anteils an Einrichtungen mit Leitungen, die ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig waren. Zudem steht die Einrichtungsgröße in einem deutlichen Zusammenhang mit dem Umfang an Leitungsressourcen. Mit steigender Einrichtungsgröße übernahmen 2019 mehr Leitungskräfte ausschließlich Leitungsaufgaben und waren darüber hinaus nicht in der pädagogischen Arbeit tätig.

Derzeit fehlt es an präzisen und aktuellen Daten zur Kooperation zwischen Träger und Leitung, der Vernetzung von Leitungen sowie zur Unterstützung. Diese Aspekte sollen durch die Weiterentwicklung der Indikatoren des Monitorings zukünftig noch stärker berücksichtigt werden.

Ziel des **Handlungsfeldes „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“** ist es, die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten zu verbessern. Das Handlungsfeld wurde anhand des Indikators ***Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen*** dargestellt.

Die Anforderungen an die Räume in Kindertageseinrichtungen sind auf Landesebene sehr unterschiedlich geregelt. Die Analyse der K²ID-SOEP-Daten aus 2014 verdeutlicht die Heterogenität, die in Bezug auf die Fläche der nutzbaren Räumlichkeiten von Kindertageseinrichtungen in Deutschland besteht. Die Befunde zeigten Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Regionen auf. So standen in ländlichen Regionen im Innenraum durchschnittlich 7,3 Quadratmeter pro Kind zur Verfügung, während es in städtischen Regionen 8,0 Quadratmeter pro Kind waren. Mit Blick auf den Außenraum lag die Quadratmeterzahl pro Kind hingegen in ländlichen Regionen höher als in städtischen (15,2 gegenüber 12,2). Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass ein relativ großer Anteil der Einrichtungen die von Expertinnen und Experten empfohlenen Mindeststandards für die Größe der Innen- und Außenflächen nicht erreicht. Kritisch anzumerken ist allerdings, dass die Expertenempfehlungen nicht aus empirischen Studien abgeleitet, also nicht wissenschaftlich begründet sind. Es bleibt unklar, in welchem Verhältnis das Vorhandensein bestimmter Flächengrößen und deren Nutzung stehen und wie beide Aspekte die pädagogische Qualität beeinflussen. Mit Blick auf die Zufriedenheit der Einrichtungsleitungen, pädagogischen Fachkräfte und Eltern hat sich gezeigt, dass alle drei Akteursgruppen etwas zufriedener mit den Spiel- und Lernmaterialien sowie dem Garten bzw. der Außenfläche waren als mit dem vorhandenen Platz in der Kindertageseinrichtung.

Die Daten, die für den nächsten Monitoringbericht genutzt werden können, werden die Entwicklungen der räumlichen Gestaltung und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen darstellen. Im Fokus stehen dabei einerseits Merkmale der Quantität von Räumen wie die Größe der Innen- und Außenflächen oder die Anzahl unterschiedlicher Raumarten. Andererseits werden auch Aspekte des Gesundheitsschutzes, der Barrierefreiheit und der Mitbestimmung bei der Raumgestaltung berichtet werden.

Mit dem **Handlungsfeld „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“** sollen die Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention von Kindern vorangetrieben werden. Im Fokus des Handlungsfeldes stehen das Wohlergehen sowie die kognitive, sozial-emotionale und motorische Entwicklung der Kinder. Im Monitoringbericht wurde das Handlungsfeld anhand der Indikatoren ***Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung*** sowie ***Bewegungsförderung*** dargestellt.

Die Kindertagesbetreuung nimmt hinsichtlich der Gesundheit von Kindern einen besonderen Stellenwert ein. Durch die hohe Betreuungsquote der Kinder im Vorschulalter können gesundheitsfördernde Maßnahmen in Kindertageseinrich-

tungen bereits 95 Prozent aller Kinder unter sechs Jahren in Deutschland erreichen. Eine feste Verankerung der Gesundheitsförderung im pädagogischen Alltag der Kindertagesbetreuung, eine ausgewogene Ernährung und ausreichende Bewegung sind daher Ziele des Handlungsfeldes. Rund 90 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Deutschland boten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zufolge 2019 eine Mittagsverpflegung an, die von fast 2,5 Mio. Kindern in Anspruch genommen wurde. In den ostdeutschen Ländern waren es 99,6 Prozent der Einrichtungen, in den westdeutschen Ländern hingegen 86,2 Prozent. Die Häufigkeit sportlicher Aktivitäten wurde auf Basis des Nationalen Bildungspanels (2017) dargestellt. Jedes dritte Kind konnte mehrmals täglich an sportlichen Aktivitäten teilnehmen, knapp ein Fünftel der Kinder lediglich einmal in der Woche.

Zukünftig werden im Kontext des Monitorings zum KiQuTG ergänzende Daten zum Handlungsfeld erhoben. So werden Informationen generiert, wie Gesundheitsthemen mit Kindern besprochen werden, welche Bedürfnisse bei der Verpflegung berücksichtigt werden und inwiefern Spielzeuge und Raumelemente zur Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen angeboten werden. Auch der Themenbereich der „sozial-emotionalen Entwicklung“ wird zukünftig stärker berücksichtigt werden können.

Ziel des **Handlungsfeldes „Förderung der sprachlichen Bildung“** ist es, die sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung zu fördern. Die sprachliche Bildung soll dabei insbesondere alltagsintegriert gestaltet sein und die Potenziale alltäglicher Routine- und Spielsituationen nutzen. Dazu gehört auch, Kindern grundlegende Erfahrungen mit Buchstaben und Schrift im Sinne einer frühen Literacy-Förderung zu ermöglichen. Für die Qualität der sprachlichen Bildung im System der Kindertagesbetreuung in Deutschland lassen sich drei zentrale Qualitätsmerkmale identifizieren, die sich in den berichteten Indikatoren niederschlagen: ***Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals, Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag*** und ***Umsetzung von Sprachförderkonzepten***.

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung in der sprachlichen Bildung hat sich dynamisch an die neuen Aufgabenfelder der sprachlichen Bildung angepasst. Während der eher allgemeine Bereich „Literacy/Sprache“ für den Großteil des pädagogischen Personals schon immer Bestandteil der Ausbildung war, ist das Thema Mehrsprachigkeit in den letzten Jahrzehnten verstärkt in der Ausbildung aufgegriffen worden. In einer Befragung aus 2018 gaben mehr als 80 Prozent der Fachkräfte an, dass „Literacy/Sprache“ ein Bestandteil ihrer Ausbildung war. Hingegen war die Arbeit mit zweisprachigen Kindern nur bei etwa 45 Prozent des pädagogischen Personals Ausbildungsbestandteil. Dabei zeigt sich außerdem, dass die Arbeit mit zweisprachigen Kindern (und/oder Kindern, deren Familiensprache nicht Deutsch ist) besonders bei jüngeren Jahrgängen des pädagogischen Personals Teil der formalen Ausbildung war, während die älteren Jahrgänge dieses Thema seltener in ihrer formalen Ausbildung behandelt hatten (TALIS Starting Strong, Fachkräftebefragung, 2018).

Ein Fünftel der Kinder im System der Kindertagesbetreuung wächst mehrsprachig auf. 2019 wurden in knapp der Hälfte der Kindertageseinrichtungen von den Kindern auch andere Sprachen als Deutsch gesprochen, jedoch nur von 5 Prozent des pädagogischen Personals (ProKi, 2017). Sprachliche Fähigkeiten wurden in Kindertageseinrichtungen in Deutschland in erster Linie im Rahmen von Kleingruppen ohne vorstrukturierte Verfahren gefördert. Etwa die Hälfte der Einrichtungen bot eine spezielle Sprachförderung neben der alltäglichen Förderung in der Gesamtgruppe an (NEPS, 2017, Startkohorte 1, Welle 6).

Ziel des **Handlungsfeldes „Stärkung der Kindertagespflege“** ist es, die Qualifizierung in der Kindertagespflege voranzutreiben, eine kindgerechte Kindertagespflegeperson-Kind-Relation sicherzustellen und verlässliche Vertretungsregelungen zu implementieren. Weiterhin wird angestrebt, die Tätigkeitsbedingungen (z. B. Vergütung) in der Kindertagespflege zu verbessern und eine qualifizierte Fachberatung sicherzustellen. Die Kindertagespflege unterliegt dem gleichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag wie Kinder-

tageseinrichtungen und stellt im Bereich der unter dreijährigen Kinder ein gleichwertiges Angebot dar. Im Monitoringbericht wurde das Handlungsfeld anhand der Indikatoren ***Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege, Qualifizierung in der Kindertagespflege, Kindertagespflegeperson-Kind-Relation, Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege, Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege*** sowie ***Zugangsmöglichkeiten in der Kindertagespflege*** dargestellt.

Laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik wurden 2019 etwa 150.000 Kinder in der Kindertagespflege betreut. Dabei waren 44.722 Kindertagespflegepersonen in Deutschland tätig. Die amtlichen Daten zeigen, dass das Qualifikationsniveau der Kindertagespflegepersonen sehr unterschiedlich ist. Obwohl keine fachpädagogische Ausbildung für die Kindertagespflege vorausgesetzt wird, konnten 31,4 Prozent eine solche 2019 nachweisen. Ein Großteil (etwa 92 Prozent) aller Kindertagespflegepersonen hatte an einem Qualifizierungskurs teilgenommen, wobei die Stundenumfänge deutlich variieren. An einem Qualifizierungskurs von mindestens 300 Stunden hatten insgesamt 8,1 Prozent der Kindertagespflegepersonen teilgenommen. Etwa zwei Drittel (65,4 Prozent) der Kindertagespflegepersonen hatten einen Qualifizierungskurs von mindestens 160 Stunden absolviert.

Die Kindertagespflegeperson-Kind-Relation belief sich 2019 im Bundesdurchschnitt auf 3,8 Kinder pro Kindertagespflegeperson (Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2019) und liegt damit leicht unter dem durchschnittlichen Personalschlüssel für Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen. Zwischen den Ländern gibt es diesbezüglich merkliche Unterschiede. So wurden in Rheinland-Pfalz durchschnittlich 3,2 Kinder von einer Kindertagespflegeperson betreut, während es in Sachsen-Anhalt 4,7 Kinder waren.

Die vorhandenen Vertretungsregelungen und -nutzungen sowie das gegenwärtige Einkommen von Kindertagespflegepersonen geben Hinweise darauf, dass sich die Kindertagespflege weiter professionalisiert. Das mittlere Einkommen aller Kindertagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind, belief sich 2018 auf 1.562,30 Euro brutto, bei einem mittleren Stundensatz von 4,78 Euro pro Kind (QuidKit, 2018). Selbstständige Kindertagespflegepersonen, die zwei bis drei Kinder betreuten, erzielten durchschnittlich 1.022,30 Euro monatliches Bruttoeinkommen, während Kindertagespflegepersonen mit vier bis sechs Kindern in der Betreuung 1.749,10 Euro brutto erwirtschafteten. Das mittlere Einkommen aller Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis betrug 1.526,40 Euro (QuidKit, 2018).

Zukünftig werden im Kontext des Monitorings zum KiQuTG ergänzende Daten zur Fachberatung in Kindertagespflegestellen erhoben. Ihnen kommt als Schnittstelle zum System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kindertagespflege eine entscheidende Rolle zu.

Das **Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“** zielt darauf ab, die Steuerungskompetenzen der Akteure zu stärken und systematische Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung bei Trägern und Kindertageseinrichtungen weiter zu etablieren. Die Ausgangslage im Handlungsfeld wird durch drei Indikatoren abgebildet: ***Kooperationen, Netzwerke und die Steuerungskompetenzen von Akteuren, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung*** sowie ***Systematisches Monitoring auf allen Ebenen***.

Die verfügbare Datengrundlage für diese Indikatoren ist derzeit sehr begrenzt, insbesondere hinsichtlich verbindlicher Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen fehlen aktuelle Daten. Die vorliegenden Ergebnisse des Monitorings können auf Basis älterer Daten (AQUA-Träger- und Leitungsbefragung, 2012) nur erste Hinweise zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen liefern. Es zeigte sich, dass noch nicht alle Träger verbindliche Qualitätsentwicklungsmaßnahmen für ihre Einrichtungen vorsehen. Etwa jeder fünfte Träger gab 2012 keine verbindlichen Maßnahmen an (AQUA-Trägerbefragung, 2012). Selbstevaluationsinstrumente kamen (mit 62 Prozent) nach Aussagen der Träger

deutlich häufiger zum Einsatz als externe Evaluationen (23 Prozent). Auch die vorliegenden Erkenntnisse zur Fachberatung sind sehr eingeschränkt. Hier deutet sich basierend auf Befragungsdaten aus 2012 an, dass ein Teil der Kindertageseinrichtungen keinen Zugang zu einer Fachberatung als Unterstützung für die Qualitätsentwicklung hat. So berichteten 54 Prozent der befragten Leitungen kleiner Einrichtungen, dass sie externe Fachberatung, und 34 Prozent, dass sie (zusätzlich) trägerinterne Fachberatung nutzen können (AQUA-Leitungsbefragung, 2012).

Die zukünftigen Monitoringberichte werden die Kooperationsbeziehungen der Akteure im Betreuungssystem, die Rolle der Fachberatungen, die Implementierung von Qualitätsmaßnahmen und den Umgang mit Evaluationsergebnissen genauer beleuchten.

Das **Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“** greift aktuelle Herausforderungen auf, die sich im Feld der Kindertagesbetreuung stellen und im pädagogischen Alltagsgeschehen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bewältigt werden müssen. In diesem Zusammenhang sollen beispielsweise eine stärkere Beteiligung von Kindern und der Kinderschutz besser sichergestellt, die inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankert und geschlechtsspezifische Stereotype abgebaut werden. Darüber hinaus wird angestrebt, die Zusammenarbeit mit Familien zu verbessern und die Potenziale des Sozialraums stärker zu nutzen. Aufgrund der Breite der im KiQuTG genannten Aspekte wurde innerhalb des Monitorings zum KiQuTG eine Fokussierung auf ausgewählte, quantitativ gut zu beschreibende Themen vorgenommen. Das Handlungsfeld wurde im Monitoringbericht durch drei ausgewählte Indikatoren beschrieben: ***Diversität und diversitätsorientierte Förderangebote, Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung*** und ***Abbau geschlechtsspezifischer Stereotype***.

Über die amtlichen Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik liegen umfangreiche Informationen über die Diversität in Kindertageseinrichtungen vor. Demnach besuchte 2019 mehr als jedes dritte Kind mit nicht deutscher Familiensprache eine segregierte Kindertageseinrichtung. Dies sind Einrichtungen, in denen 50 Prozent der Kinder aus Familien mit nicht deutscher Familiensprache kommen. Neben der zentralen Aufgabe der sprachlichen Bildung, die Kindertageseinrichtungen in diesem Kontext übernehmen, leisten sie auch einen wichtigen Beitrag zur Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung. Die Zahl der Kinder mit Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen nimmt stetig zu und lag 2019 bei 61.151 Kindern im Alter bis zu sechs Jahren. Nahezu die Hälfte unter ihnen wurde in einem inklusionsorientierten Gruppensetting betreut (vgl. Handlungsfeld 1). Mit Blick auf die Verteilung der Geschlechter des pädagogischen und leitenden Personals in Kindertageseinrichtungen zeigt sich, dass der Anteil von Männern bundesweit nach wie vor niedrig ist (laut Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019 6,0 Prozent). Mit einem Anteil von 3,9 Prozent fiel die Männerquote unter Kindertagespflegepersonen nochmals niedriger aus.

Zukünftig sollen auf Basis der Befragungen im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG auch Aussagen zur Beteiligung von Kindern und zum Kinderschutz getroffen werden.

Die **Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren** sollen die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung verbessern. Das Handlungsfeld wird anhand des Indikators ***Maßnahmen zur Entlastung der Eltern*** beschrieben.

Die Elternbeiträge in Deutschland können sich aufgrund landesgesetzlicher Regelungen unterscheiden. Auch innerhalb der Länder kann es große Unterschiede geben. Das liegt an den vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen und freien Träger bei der Festsetzung der Elternbeiträge. Außerdem beeinflussen die Betreuungsart und -umfänge sowie das Alter der betreuten Kinder die Höhe der Gebühren.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zeigen, dass die mittleren Elternbeiträge (Median) für unter Dreijährige (214 Euro) in Kindertageseinrichtungen 2019 bundesweit deutlich über den Beiträgen für Kinder über drei Jahre (100 Euro) liegen. Kaum Unterschiede ergaben sich zwischen den Elternbeiträgen für die Kindertagespflege und die Kindertageseinrichtungen. Ferner unterschieden sich der DJI-Kinderbetreuungsstudie zufolge die Elternbeiträge deutlich zwischen den Ländern. So fallen in einigen Ländern für viele Eltern gar keine oder sehr geringe Kinderbetreuungskosten an, während in anderen Ländern im Mittel über 300 Euro für einen Ganztagsplatz von Kindern unter drei Jahren gezahlt werden müssen. Auch die Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung unterscheidet sich nach dem Alter des Kindes und dem Bundesland, in dem die Familien leben. Am zufriedensten waren Eltern in den Ländern, in denen umfangreiche Beitragsbefreiungen galten, während in Ländern mit vergleichsweise hohen Beiträgen auch die Zufriedenheit der Eltern gering war.

Die Monitoringergebnisse belegen zudem, dass Familien mit niedrigem Einkommen durch die Elternbeiträge stärker belastet werden als Familien mit hohem Einkommen. Sie mussten für die Kindertagesbetreuung einen deutlich größeren Anteil (16 Prozent) ihres Haushaltseinkommens für die Betreuungskosten des Kindes ausgeben als Eltern in der Gruppe mit dem höchsten Nettoäquivalenzeinkommen (8 Prozent). Vor allem für Eltern von Kindern unter drei Jahren, die über ein niedriges Einkommen verfügen, spielten die Kosten auch für die Auswahl der Betreuungsangebote eine vergleichsweise große Rolle. 45 Prozent der Familien in der Gruppe mit dem niedrigsten Einkommen gaben an, dass die Höhe der Beiträge (sehr) wichtig bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung sei (KiBS, 2019). Zudem nahmen 30 Prozent dieser Eltern die Elternbeiträge auch als Hinderungsgrund für die Nutzung eines Betreuungsangebots wahr. Eine (weitere) Kostensenkung könnte demnach vor allem für einkommensschwache Eltern relevante Auswirkungen zeigen. Es gilt daher, zukünftig im Monitoring zu beobachten, wie sich die Inanspruchnahmequoten und Betreuungsumfänge in denjenigen Ländern entwickeln, die im Zuge des KiQuTG (weitere) Beiträge erlassen.

Länderspezifisches Monitoring: Fortschrittsberichte der Länder und Ausgangslage in den von den Ländern gewählten Handlungsfeldern sowie zu den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Das länderspezifische Monitoring basiert auf zwei ineinandergreifenden Elementen: erstens den Fortschrittsberichten der Länder und zweitens einer datengestützten Beschreibung der Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren auf Basis der Auswertungen der Monitoringstelle (vgl. Abschnitt V).

Die Fortschrittsberichte der Länder zeigten erste Entwicklungen und Fortschritte bei den von den Ländern ergriffenen Maßnahmen in vielen der Handlungsfelder auf. So verbesserten bereits 2019 fünf Länder die Personalausstattung in der Kindertagesbetreuung. Dies erfolgte beispielsweise durch Erhöhungen der Personalschlüssel, durch Aufstockung der Personalausstattung für die Sicherstellung verlängerter Betreuungszeiten sowie für Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf oder Verbesserungen bei der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit. Hierdurch können die Kindertageseinrichtungen mehr pädagogisches Personal einsetzen, wodurch sich die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation verbessert. 2019 griffen auch Maßnahmen zur Gewinnung und Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte in vier Ländern. Diese implementierten vergütete praxisintegrierte Ausbildungsmodelle, stärkten den Lernort Praxis durch mehr Ressourcen für die qualifizierte Anleitung oder setzten Schulgeldfreiheit in der schulischen Ausbildung um. Zwei Länder ergriffen Maßnahmen zur Stärkung der Leitung von Kindertageseinrichtungen. Hier profitieren die Einrichtungen durch eine Verbesserung der kindbezogenen Leitungsschlüssel bzw. die Förderung zusätzlicher Leitungsstunden. In zwei Ländern wurden zudem 2019 Maßnahmen wirksam, die die Kindertagespflege stärken. Sie beinhalteten die Verbesserung

der Vergütung von Tagespflegepersonen sowie die Finanzierung von Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren griffen 2019 bereits in sechs Ländern Maßnahmen. Diese Maßnahmen umfassen Zuschüsse zu den Gebühren, Beitragssenkungen sowie Beitragsbefreiungen für Geschwisterkinder, einzelne Jahrgänge oder Geringverdienende.

Die Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern der Länder wird für das Berichtsjahr 2019 beschrieben. Innerhalb der gewählten Handlungsfelder erfolgte eine landesspezifische Auswahl von Indikatoren und Kennzahlen, um die Ausgangslage möglichst passgenau zu den vom Land ergriffenen Maßnahmen darstellen zu können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für den Monitoringbericht 2020 noch nicht zu allen Bereichen Daten vorliegen. Aufgrund der teils sehr unterschiedlichen Landesregelungen können die bundesweit einheitlich definierten Indikatoren nicht immer für jedes Land die Situation passgenau abbilden.

Baden-Württemberg hat im Jahr 2019 noch keine Maßnahmen umgesetzt, für 2020 sind Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Stärkung der Leitung" sowie „Stärkung der Kindertagespflege" geplant.[2] Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" wurden die Zahl der Schülerinnen und Schüler (2018/19 4.965 neu in Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.886 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger) und die Anzahl der Absolvierenden dargestellt (2017/18 3.889 Absolvierende zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 571 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger). Aussagen speziell zur vergüteten praxisintegrierten Ausbildung waren jedoch nicht möglich. Für das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege" wurden die Personalsituation in der Tagespflege und insbesondere die Qualifikationsstruktur der Kindertagespflegepersonen beleuchtet. Hier zeigte sich u. a., dass 2019 nahezu alle Kindertagespflegepersonen (99,8 Prozent) in Baden-Württemberg einen Qualifizierungskurs absolviert hatten – zwei Drittel mit einem Umfang von 160 Stunden oder mehr. In diesem Monitoringbericht konnten im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung" zwar noch keine Aussagen zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen getroffen werden, es wurden aber die unterschiedlichen Leitungsprofile dargestellt. Am häufigsten übten (in 60,4 Prozent der Einrichtungen) in Baden-Württemberg Leitungen neben ihren Leitungsaufgaben zusätzlich noch weitere Tätigkeiten aus.

Bayern hat im Jahr 2019 vorbereitende Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Stärkung der Leitung" und „Stärkung der Kindertagespflege" durchgeführt.[3] So wurden im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung" eine Förderrichtlinie zur Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus und im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege" eine Förderrichtlinie zur Förderung der Festanstellung in der Kindertagespflege vorbereitet. Bereits umgesetzt (wirksam zum 1. April 2019) wurde die Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit als Maßnahme zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren.

Zur Ausgangslage im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung" wurden Aussagen über Leitungsprofile der Einrichtungen sowie die Ausbildung und Qualifikation des Leitungspersonals getroffen. Mit 71,3 Prozent übte eine Einrichtungsleitung in Bayern neben ihren Leitungsaufgaben zusätzlich noch weitere Tätigkeiten aus. Noch nicht möglich war es, Aussagen zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen zu treffen. Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege" konnten zwar die Personalsituation und die Qualifikationsstruktur der Kindertagespflegepersonen betrachtet werden. 87,0 Prozent der Kindertagespflegepersonen hatten 2019 einen Qualifizierungskurs absolviert. 47,8 Prozent verfügten dabei über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen

2 Das Land hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis 31. Dezember 2020 zu beschränken. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts.

3 Das Land hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis 31. Dezember 2020 zu beschränken. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts.

160 und 299 Stunden. Die Anstellungssituation und Vergütung von Kindertagespflegepersonen konnten jedoch noch nicht beleuchtet werden. Bezüglich der Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG zeigt sich, dass in Bayern 2019 weniger Eltern als noch 2018 Elternbeiträge zahlten. Auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zeigt sich zudem, dass die durchschnittlichen Elternbeiträge zwischen 2018 und 2019 in Bayern leicht gesunken sind.

Berlin hat im Jahr 2019 Maßnahmen in vier Handlungsfeldern umgesetzt bzw. vorbereitet. So erfolgte im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot" eine Ausweitung des Angebots für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf (Finanzierung rückwirkend ab 1. Januar 2019) und es wurden konzeptionelle Vorbereitungen für die Einführung eines heilpädagogischen Fachdienstes getroffen. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" wurde der Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kindertageseinrichtungen vorbereitet. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung" wurde zum 1. August 2019 eine Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels vorgenommen. Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege" erfolgte ab 1. Januar 2019 eine Verbesserung in der Vergütung von Kindertagespflegepersonen durch die Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit in der Kindertagespflege.

Die Ausgangslage im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot" zeigt, dass in Berlin im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich viele Kinder mit Eingliederungshilfe inklusiv gemeinsam mit Kindern ohne Eingliederungshilfe betreut werden. In rund drei Vierteln der Einrichtungen, in denen Kinder mit Eingliederungshilfe betreut werden, beträgt der Anteil dieser Kinder höchstens 20 Prozent. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" konnten noch keine Aussagen zur Ausgangslage bei der Teilzeitausbildung im Handlungsfeld getroffen werden. Insgesamt begannen 3.884 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2018/19 eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 2.194 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten. Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen in Berlin 2.495 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.074 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung" sind in diesem Monitoringbericht noch keine Aussagen zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen möglich. Dargestellt werden konnten jedoch unterschiedliche Leitungsprofile. Mit 35,0 Prozent in Berlin am häufigsten vorzufinden war 2019, dass eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben übernahm. Zudem fehlen Daten über die Vergütung von Kindertagespflegepersonen und zur Vernetzung im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege". Für den Monitoringbericht 2021 werden zusätzliche bzw. weiterentwickelte Indikatoren zur Verfügung stehen, um diese Aspekte abzubilden.

Brandenburg hat zum 1. August 2019 Maßnahmen in den drei gewählten Handlungsfeldern sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren wie geplant umgesetzt.[4] So erfolgte im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" eine quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" wurden Verbesserungen der Ausbildung am Lernort Praxis durch Gewährung von Anleitungsstunden vorgenommen. Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" wurde mit der Einrichtung von Kreiskitaelternbeiräten und Konstituierung eines Landeskitaelternbeirats eine Verbesserung der Elternbeteiligung angestrebt. Als Maßnahme zur Entlastung der Eltern von den Gebühren wurde die Beitragsfreistellung von gering verdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug umgesetzt.

4 Das Land hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis 31. Dezember 2020 zu beschränken. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurden die allgemeinen Personalschlüssel ausgewiesen, eine Differenzierung der Personalschlüssel nach Betreuungszeit war nicht möglich. Der Personalschlüssel lag in Gruppen mit Kindern ausschließlich im Alter von unter drei Jahren bei 5,2 und in Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 9,7 und damit über dem bundesweiten Durchschnitt. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden allgemeine Aussagen zur Auslage im Bereich der Ausbildung (Ausbildungs- und Absolvierendenzahlen) getroffen. Im Schuljahr 2018/19 begannen 1.840 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.238 Schülerinnen und Schüler zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten. Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen 1.338 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 842 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab. Zur Teilzeitausbildung und der Praxisanleitung konnte noch nicht berichtet werden. Auch zur Elternbeteiligung im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ waren keine Aussagen möglich. In Bezug auf Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren wurden zum einen Aussagen zu den Elternbeiträgen getroffen: 84 Prozent der Eltern in Brandenburg entrichteten 2019 laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind. Die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren lagen bei 185 Euro pro Monat, mit 120 Euro fielen die mittleren Betreuungskosten für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren deutlich geringer aus. Zum anderen wurden für alle Kinder in Betreuung die Inanspruchnahmequoten nach Altersjahren betrachtet. Diese waren in Brandenburg im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt sehr hoch. So betrug bereits bei den Zweijährigen die Inanspruchnahmequote 88,8 Prozent. Es war nicht möglich, die Inanspruchnahmequote differenziert nach dem sozioökonomischen Hintergrund der Kinder zu beleuchten.

Bremen hat wie geplant zum 1. August 2019 die Bildung und Förderung in der Kindertagesbetreuung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr beitragsfrei gestellt (Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG). Die Umsetzung von Maßnahmen in den gewählten Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der sprachlichen Bildung“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“ ist erst für 2020 geplant.

Für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ ist festzuhalten, dass die Personalschlüssel in Bremen zum Stichtag 1. März 2019 bereits deutlich unter dem bundesweiten Durchschnitt lagen (U3-Gruppen: 2,8; Ü3-Gruppen: 7,0). Dementsprechend zeigte sich eine hohe Zufriedenheit der Eltern mit den Gruppengrößen und der Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen. Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden die Zahl der Schülerinnen und Schüler (2018/19 268 neu in Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 191 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten) und die Anzahl der Absolvierenden (2017/18 256 Absolvierende zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 114 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten) dargestellt. Aussagen zur vergüteten praxisintegrierten Ausbildung waren jedoch nicht möglich. Für das Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ wurde der Indikator ***Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag*** beleuchtet. 2019 lag der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in Bremen – wie in den anderen Stadtstaaten – mit 29,5 Prozent (Kinder unter drei Jahren) bzw. 39,7 Prozent (Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt) deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt. Keine Aussagen waren zur Ausgangslage im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ möglich. In Bezug auf die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern konnte auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) die Ausgangslage bis Sommer 2019 betrachtet werden. Da die Beitragsbefreiung in Bremen ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erst zum 1. August 2019 in

Kraft getreten ist, zeigen sich in der Datenbasis noch keine Effekte dieser Maßnahme. Vor Inkrafttreten der Befreiung lag der mittlere Elternbeitrag (Median) für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 180 Euro. Die Zufriedenheit der Eltern mit den Kosten war im Vergleich zu anderen Aspekten der Kindertagesbetreuung am geringsten ausgeprägt. Aus dem Fortschrittsbericht geht hervor, dass in Bremen (beide Stadtgemeinden) seit dem 1. August 2019 insgesamt rund 23.900 Kinder bzw. deren Familien von der eingeführten Beitragsfreiheit für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung profitieren.

Hamburg hat 2019 wie geplant Maßnahmen im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" umgesetzt. Die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch schrittweise Anhebung des Fachkraftschlüssels im Krippenbereich startete am 1. Januar 2019. In einem ersten Schritt wurde der Fachkraft-Kind-Schlüssel auf 1:4,7 verbessert. In zwei weiteren Schritten soll bis zum 1. Januar 2021 eine Verbesserung auf 1:4 erzielt werden.

Die Situation im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" wurde durch die Personalschlüssel auf Basis der Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik dargestellt. Zwischen 2018 und 2019 haben sich die Personalschlüssel in den Hamburger Kindertageseinrichtungen verbessert. In Gruppen mit Kindern ausschließlich im Alter von unter drei Jahren war 2019 eine Vollzeitkraft für 4,2 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2018: 4,3).

Hessen hat wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept vorgesehen 2019 noch keine Maßnahmen in den gewählten Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel" und „Stärkung der Leitung" umgesetzt.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" wurde der Personalschlüssel zur Beschreibung der Ausgangslage herangezogen. Dieser lag 2019 in U3-Gruppen mit 3,6 leicht über dem bundesweiten Durchschnitt. Entsprechend zeigte sich in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) eine hohe Zufriedenheit der Eltern mit Kindern dieser Altersgruppe mit der Personalsituation. In Ü3-Gruppen lagen die Personalschlüssel mit 8,8 leicht unter dem Durchschnitt. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung" wurde die Ausgangslage für 2019 hinsichtlich der Leitungsprofile sowie der Ausbildung und Qualifikation von Leitungen berichtet. So übernahm in 40,4 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Hessen eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Noch keine Aussagen waren jedoch zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen möglich.

Mecklenburg-Vorpommern hat 2019 wie geplant eine Maßnahme zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren umgesetzt: Zum 1. Januar 2019 wurde die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder eingeführt. Dazu wurde ein sechstes ÄndG KiföG M-V eingebracht und verabschiedet. Seit 1. Januar 2020 gilt die vollständige Elternbeitragsfreiheit in der Kindertagesbetreuung. Zur Vorbereitung dieser Maßnahme wurde am 4. September 2019 das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) beschlossen.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zeigen, dass in Mecklenburg-Vorpommern 2019 deutlich weniger Eltern Elternbeiträge zahlten (73 Prozent) als noch 2018 (92 Prozent). Zudem sind die durchschnittlichen Elternbeiträge zwischen 2018 und 2019 deutlich gesunken. Die Entlastung der Eltern bei den Gebühren äußerte sich in einer leicht gestiegenen Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung. Auch zeigt sich eine positive Entwicklung der Inanspruchnahmequoten von 2018 zu 2019 in der Kindertagesbetreuung. Des Weiteren zeigt der Fortschrittsbericht, dass sich die Inanspruchnahmequote von Kindern mit Migrationshintergrund, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird, erhöhte.

Niedersachsen hat im Jahr 2019 eine Maßnahme zur Entlastung der Eltern von den Gebühren wie geplant umgesetzt. Mit Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 16. Oktober 2019 ist die „Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für Kindertagesbetreuung“ rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Mit dieser Richtlinie werden auch ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter beitragsfrei gestellt. Die weiteren Maßnahmen starten 2020.

Die Ausgangslage im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde durch die Personalschlüssel dargestellt, diese waren in Niedersachsen 2019 besser als im bundesweiten Durchschnitt (U3-Gruppen: 3,5; Ü3-Gruppen: 7,4). Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnten z. B. die Zahl der Schülerinnen und Schüler (2018/19 2.981 neu in Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 3.735 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten) und die Anzahl der Absolvierenden dargestellt werden (2017/18 2.528 Absolvierende zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 3.893 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten). Noch keine Aussagen waren hingegen möglich in Bezug auf die Teilzeitausbildung. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ sind in diesem Monitoringbericht noch keine Aussagen zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen möglich. Hingegen konnten unterschiedliche Leitungsprofile betrachtet werden: Am häufigsten (mit 37,6 Prozent der Einrichtungen) übernahm in Niedersachsen eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben. Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ wurde die Qualifikationsstruktur der Kindertagespflegepersonen beleuchtet. Die Mehrheit der Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen hatte einen Qualifizierungskurs absolviert (86,3 Prozent). Dabei handelte es sich vor allem um Kurse im Umfang von über 160 Stunden. Zur Darstellung der Ausgangslage im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ fehlen Indikatoren im Bereich Bedarfsplanung. Mit eingeschränkter Passgenauigkeit konnte die Ausgangslage in Bezug auf Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG dargestellt werden. Die DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zeigt, dass 2019 weniger Eltern in Niedersachsen Elternbeiträge zahlten (40 Prozent) als noch 2018 (73 Prozent). Die Elternbeiträge sanken im Durchschnitt zwischen 2018 und 2019, insbesondere für Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren. Dies äußerte sich auch in einer gestiegenen Zufriedenheit der Eltern mit den Kosten der Kindertagesbetreuung. Eine Differenzierung nach Betreuungsform konnte jedoch nicht vorgenommen werden, sodass keine spezifischen Aussagen für den Bereich der Kindertagespflege möglich sind. Aus dem Fortschrittsbericht geht jedoch hervor, dass mit den gewährten Zuwendungen insgesamt 2.203 Kindergartenkinder in Kindertagespflege beitragsfrei gestellt werden konnten.

Nordrhein-Westfalen setzte im Jahr 2019 gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept eine Maßnahme im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ um. Die Umsetzung der Maßnahme „Leitungsstunden sichern“ erfolgte durch das Übergangsgesetz zum Kindergartenjahr 2019/20, durch das § 21f KiBiz geändert wird. Im Kindergartenjahr 2019/20 wurden zur Sicherung der Qualität in Kindertageseinrichtungen für jedes in KiBiz-geförderten Kindertageseinrichtungen betreute Kind zusätzliche Pauschalen finanziert. Durch diese zusätzlichen Pauschalen konnten die Träger finanziell besser ausgestattet werden.

Im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“ wurden die Öffnungs- und Schließzeitpunkte der Einrichtungen berichtet, da für 2020 eine Maßnahme „Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten“ geplant ist. Für die Ausgangslage 2019 ist zu konstatieren, dass mehr als die Hälfte der Kindertageseinrichtungen ab 7.00 Uhr öffnen; 82,5 Prozent schließen um 17.00 Uhr oder früher. Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden die Zahl der Schülerinnen und Schüler (2018/19 8.781 Schülerinnen und Schüler mit einer Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 2.866 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten und 3.811 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger) und die Anzahl der Absolvierenden (2017/18 6.470 Absolvierende zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 1.197 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozial-

assistenten und 1.596 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger) dargestellt. Angesichts der geplanten Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen sind für die Beschreibung des Handlungsfeldes noch weitere Daten, insbesondere zur praxisintegrierten Ausbildung, notwendig. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurden neben der Ausbildung von Leitungskräften die Leitungsprofile der Einrichtungen dargestellt. Demnach übernahm in 52,1 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen 2019 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Die Leitungskontingente konnten hingegen noch nicht ausgewiesen werden. Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ zeigt sich beispielsweise, dass der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache im Jahr 2019 in knapp 60 Prozent der Kindertageseinrichtungen bei unter 25 Prozent liegt. Für eine präzisere Darstellung bedarf es noch weiterer Daten, wie z. B. zu umgesetzten Sprachförderkonzepten und deren Zielgruppe oder zur sozialräumlichen Öffnung und Vernetzung. Die Ausgangslage im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ erfolgte anhand allgemeiner Angaben zum Personal sowie zur Qualifikation der Kindertagespflegepersonen. 95,6 Prozent der Tagespflegepersonen verfügten im Jahr 2019 über einen absolvierten Qualifizierungskurs und/oder eine pädagogische Ausbildung. Im nächsten Monitoringbericht werden weitere Indikatoren zu Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und zur Fachberatung der Kindertagespflege herangezogen, um die Ausgangslage für Nordrhein-Westfalen passgenauer darzustellen. Die Ausgangslage 2019 in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung zeigt, dass 74 Prozent der Eltern laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind entrichteten. Vor allem Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren sind mit den Kosten im Vergleich zu anderen Betreuungsaspekten relativ unzufrieden.

Rheinland-Pfalz hat 2019 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“ umgesetzt. Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurden zum 7. November 2019 den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Sozialraumbudgets zugewiesen, um bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen strukturelle Benachteiligungen durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume zu überwinden. Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ wurde eine Förderrichtlinie zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen erstellt, um das Mittagessen in den Einrichtungen zu verbessern. Im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ wurden zwei Maßnahmen umgesetzt. Erstens wurden die Umsetzung der pädagogischen Konzeption sowie die Evaluation der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen unterstützt. Dafür wurden zusätzliche Mittel für Personalanteile in Kindertageseinrichtungen freier Träger bereitgestellt. Zweitens führte das Land ein webbasiertes Administrations- und Monitoringsystem ein, das die Datenqualität und Administration verbessern soll.

Zur Beschreibung der Ausgangslage im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ konnten zwar die Personalschlüssel ausgewiesen werden, nicht möglich war hingegen eine differenzierte Betrachtung der Personalschlüssel nach sozialstrukturellen Aspekten. Die allgemeinen Personalschlüssel waren 2019 in Rheinland-Pfalz mit 3,5 in U3-Gruppen und 8,0 in Ü3-Gruppen besser als im bundesweiten Durchschnitt. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnte u. a. die Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger (2018/19 1.952 neu in Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.537 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten) und der Absolvierenden (2017/18 1.658 Absolvierende zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.115 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten) dargestellt werden. Keine Aussagen waren speziell zur vergüteten Ausbildung möglich. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ konnten neben der Ausbildung von Leitungen die Leitungsprofile der Einrichtung in den Blick genommen werden. Hiernach übernahm in 44,2 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Noch keine Aussagen waren

jedoch zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen möglich. Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ wurde der Anteil von Kindern in Kindertagesbetreuung ausgewiesen, die an der Mittagsverpflegung in den Einrichtungen teilnehmen (U3: 64,8 Prozent; Ü3: 61,8 Prozent). Daten zur räumlichen Ausstattung lagen hingegen nicht vor. Für das Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ konnte bisher nur der Indikator ***Mehrsprachigkeit in Kindertageseinrichtungen*** untersucht werden. Ein Befund: 17,7 Prozent der Kinder in Rheinland-Pfalz unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung sprachen 2019 zu Hause vorrangig nicht deutsch. Indikatoren in Bezug auf alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Sprachförderung gibt es bislang nicht. Für die Handlungsfelder „Verbesserung der Steuerung des Systems“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ standen für 2019 noch keine Indikatoren zur Verfügung. Die Ausgangslage bei den Elternbeiträgen zeigt, dass bereits 2019 nur 25 Prozent der Eltern von Kindern im Alter von zwei Jahren in Krippenbetreuung Beiträge über 50 Euro pro Monat zahlten. Eine Differenzierung nach Betreuungsform (Kitas und Krippen) konnte dabei nicht erfolgen. Die Inanspruchnahmequote von Kindern im Alter von zwei Jahren lag bei 71,3 Prozent. Als ein weiterer Befund kann herausgehoben werden, dass die Eltern in Rheinland-Pfalz – angesichts der bereits 2019 geltenden Regelungen zur Beitragsbefreiung – mit den Kosten der Kindertagesbetreuung sehr zufrieden waren.

Das **Saarland** hat im Jahr 2019 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“ und „Förderung der sprachlichen Bildung“ sowie nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) ausgeweitet sowie gemäß den Konditionen bei der Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher des BMFSFJ eine Freistellung der Praxisanleitung zur Betreuung der PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler angeboten. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurde ein zusätzliches Qualifizierungsangebot für Einrichtungsleitungen implementiert. Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ wurde ein Qualifizierungsangebot zur „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“ umgesetzt. Darüber hinaus setzte das Saarland Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren um. So wurden zum 1. August 2019 die Elternbeiträge erstmals um 4 Prozentpunkte reduziert.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurden für die Beschreibung der Ausgangslage die Personalschlüssel ausgewiesen. Diese waren 2019 im Saarland mit 3,7 in U3-Gruppen besser als im bundesweiten Durchschnitt und mit 8,9 in Ü3-Gruppen schlechter als im Bundesdurchschnitt. Nicht möglich war eine differenzierte Betrachtung der Personalschlüssel nach sozialstrukturellen Aspekten. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ zeigte sich, dass im Schuljahr 2018/19 467 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher und 158 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger begonnen hatten. Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen im Saarland 340 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 87 Schülerinnen und Schüler zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab. Aussagen speziell zur vergüteten praxisintegrierten Ausbildung waren nicht möglich. Im Rahmen der Ausgangslage im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ ist vor dem Hintergrund der geplanten Maßnahmen die Qualifikation der Leitungskräfte relevant. So verfügten 2019 im Saarland 17 Prozent des Personals, das für Leitungsaufgaben angestellt war, über einen akademischen Abschluss. Zudem konnten die Leitungsprofile der Einrichtungen in den Blick genommen werden. Hiernach übernahm in 61,2 Prozent der Kindertageseinrichtungen im Saarland eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Noch keine Aussagen waren jedoch zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen möglich. Die Ausgangslage im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen

Bildung“ konnte nicht differenziert dargestellt werden. Beispielsweise konnten keine Aussagen zu umgesetzten Sprachförderkonzepten in Kindertageseinrichtungen und zur Qualifizierung der Fachkräfte im Saarland in diesem Bereich getroffen werden. Die Ausgangslage für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zeigt, dass 2019 im Saarland 96 Prozent der Eltern laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind entrichteten. Die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren lagen bei 350 Euro pro Monat. Mit 180 Euro fielen die mittleren Betreuungskosten für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren deutlich geringer aus. Die Kosten spiegeln sich dabei in einer relativen Unzufriedenheit der Eltern mit diesem Aspekt wider.

Sachsen hat im Jahr 2019 Maßnahmen in den beiden gewählten Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept umgesetzt.[5] Durch die gewählten Maßnahmen beider Handlungsfelder soll die personelle Ausstattung der Kindertagesbetreuung verbindlich und nachhaltig verbessert werden. So erhalten alle pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und alle Kindertagespflegepersonen ein Mindestbudget an Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Im Rahmen des Handlungsfeldes „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde mit der Neuregelung im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) zum 1. Juni 2019 eine Erhöhung der Stundenkontingente für die mittelbare pädagogische Arbeit für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen realisiert, mit mindestens einer Stunde bei einem Beschäftigungsumfang ab 22 Stunden in der Woche und zwei Stunden bei einem Beschäftigungsumfang ab 34 Stunden in der Woche. Zur Stärkung der Kindertagespflege wurde ebenfalls das SächsKitaG zum 1. Juni 2019 neu geregelt. So ist in § 12 Absatz 4 verbindlich festgelegt, dass für „mittelbare pädagogische Tätigkeiten Kindertagespflegepersonen eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche zu finanzieren [ist].“

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde zunächst die Ausgangslage anhand des Personalschlüssels beleuchtet. Dieser lag 2019 bei Kindern unter drei Jahren bei 5,4, in Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 11,0 und in altersübergreifenden Gruppen bei 8,3. Im Bereich der Kindertagespflege war eine Kindertagespflegeperson für 4,5 Kinder zuständig. Vor dem Hintergrund der in Sachsen ergriffenen Maßnahmen sind weitere Indikatoren und Kennziffern notwendig, um die Ausgangslage und den Stand besser beschreiben zu können, insbesondere hinsichtlich der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegepersonen.

Sachsen-Anhalt hat im Jahr 2019 mit der Umsetzung einer Maßnahme im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ begonnen. Die gewählte Maßnahme soll den Fachkraft-Kind-Schlüssel in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf erhöhen. Dafür werden zusätzlich insgesamt 137 Vollzeitäquivalente schrittweise gefördert. Am 1. August 2019 trat eine Verordnung in Kraft, die die Festsetzung, Verteilung der Zuweisungen und das Verfahren regelt. Zudem wurden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Schwerpunktsetzung der zu besetzenden Stellen und zur Auswahl von geeigneten Einrichtungen befragt. Auf Grundlage der erstellten Konzepte konnten die Landkreise und kreisfreien Städte anschließend selbst entscheiden, wo konkret unterstützt werden soll. Im Jahr 2019 wurden auf diesem Wege insgesamt 34 Vollzeitstellen besetzt. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ erfolgte die Umsetzung der Maßnahme „Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft“ erst zum 1. Januar 2020, allerdings rückwirkend zum 1. August 2019. Die weiteren Maßnahmen starten 2020.

Die Ausgangslage im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ konnte u. a. anhand des Indikators ***Personalschlüssel*** dargestellt werden. In Gruppen

5 Das Land hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis 31. Dezember 2020 zu beschränken. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts.

mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Sachsen-Anhalt im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,3 ganztagsbetreute Kinder zuständig. In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 10,3 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 7,7 ganztagsbetreute Kinder. Angesichts der Maßnahme „Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf“ sind allerdings noch spezifischere Auswertungen notwendig, um die Ausgangslage und Entwicklungen in Sachsen-Anhalt passgenauer beschreiben zu können. Zur Beschreibung der Ausgangslage im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ fehlten Daten zur praxisintegrierten Ausbildung bzw. zum Thema Quereinstieg oder zur Praxisanleitung und zur Fachberatung (Anzahl, Qualifikation). Lediglich zum Stand der Ausbildungs- und Absolvierendenzahlen im Bereich der Kindertagesbetreuung konnten Aussagen getätigt werden. So begannen im Schuljahr 2018/19 1.344 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 684 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger sowie 735 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten. Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen in Sachsen-Anhalt 1.047 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 330 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger und 618 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab. Die Ausgangslage für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zeigt, dass 2019 in Sachsen-Anhalt 88 Prozent der Eltern Elternbeiträge für mindestens ein Kind entrichteten (KiBS, 2019). Speziell auf die Befreiung von Geschwisterkindern, wenn ein Hortkind betreut wird, konnte im Monitoring nicht eingegangen werden. Verglichen mit anderen Aspekten zeigten sich insbesondere Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren unzufriedener mit den Kosten der Kindertagesbetreuung. Im nächsten Monitoringbericht ist zu prüfen, inwiefern sich die für 2020 geplante Maßnahme „Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe“ in geringeren Kosten und einer erhöhten Zufriedenheit der Eltern niederschlägt.

Schleswig-Holstein setzte gemäß den Planungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2019 noch keine Maßnahmen um. Die von Schleswig-Holstein für 2020 anvisierten Maßnahmen zielen darauf ab, den Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen in Gruppen mit Kindern ab drei Jahren zu verbessern sowie die Eltern bei den Kosten zu entlasten nach § 2 Satz 2 KiQuTG durch eine Deckelung der Elternbeiträge.

Die Ausgangslage im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde u. a. auf Basis des Personalschlüssels beschrieben. Es zeigt sich, dass die Personalschlüssel in Schleswig-Holstein 2019 besser waren als im bundesweiten Durchschnitt – sowohl bei der Altersgruppe der unter Dreijährigen (3,4) als auch bei den über dreijährigen Kindern (7,4). Die Eltern beurteilten sowohl die Gruppengröße als auch die Anzahl von Betreuungspersonen im Vergleich zu anderen Betreuungsaspekten dementsprechend mit am positivsten. Hinsichtlich der Ausgangslage für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren berichteten insgesamt 94 Prozent der Eltern laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS), 2019 Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu bezahlen. Die verbleibenden 6 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. Die Kosten fielen je nach Betreuungsumfang und Alter der Kinder unterschiedlich aus. So lagen die mittleren Elternbeiträge für Eltern für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bei 290 Euro pro Monat. Mit 240 Euro fielen die mittleren Betreuungskosten für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren etwas geringer aus. Die Kosten spiegeln sich dabei in einer Unzufriedenheit der Eltern mit diesem Aspekt wider.

Thüringen hat im Jahr 2019 vorbereitende Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ sowie vorbereitende Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren umgesetzt. Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurden 2019 Änderungen des ThürKitaG beschlossen, die zum 1. August 2020 in Kraft traten. Zum einen wurde die Fach-

kraft-Kind-Relation für die vierjährigen Kinder verbessert, sodass eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als 14 Kinder dieser Altersgruppe betreut. Zum anderen wurde die Erhöhung der Minderungszeit (von 25 auf 28 Prozent) für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie für die Abdeckung von Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit gesetzlich festgeschrieben. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" wurden Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher geschaffen. Hierfür wurde 2019 u. a. die Fachschulordnung ergänzt. Darüber hinaus hat Thüringen das Modellprojekt „PiA-TH" initiiert, in dem an drei staatlichen Fachschulen 121 Plätze in den Ausbildungsjahrgängen 2019/20 und 2020/21 entstehen. Mit Mitteln des KiQuTG soll sichergestellt werden, dass eine Vollfinanzierung der Ausbildungsvergütung ohne finanzielle Beteiligung der Träger erfolgt. Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" wurde 2019 eine Förderrichtlinie für das ab 2020 startende Projekt „Vielfalt vor Ort begegnen – Multiprofessionelle Teams in Kindertageseinrichtungen mit komplexen Bedarfen" erstellt. Als vorbereitende Maßnahme zur Entlastung der Eltern von den Gebühren wurde 2019 ein Gesetzesentwurf in den Thüringer Landtag eingebracht. Mit der gesetzlichen Neuregelung, die zum 1. August 2020 in Kraft trat, werden die letzten 24 Monate vor Schuleintritt alle beitragsfrei sein.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" erfolgte die Darstellung der Ausgangslage 2019 für Thüringen anhand des Personalschlüssels und der Zufriedenheit der Eltern. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Thüringen im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,1 ganztagsbetreute Kinder zuständig. In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 10,7 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft. Die Zufriedenheit der Eltern mit der Anzahl der Betreuungspersonen lag im Vergleich zu anderen Betreuungsaspekten im Mittelfeld. Vor dem Hintergrund der in Thüringen vorbereiteten Maßnahmen sind Aussagen zum Personal für die Altersgruppe der Vierjährigen relevant. Hierzu konnte der diesjährige Monitoringbericht keine Daten bereitstellen. Zudem konnten zu mittelbarer pädagogischer Arbeit und Ausfallzeiten (Minderungszeiten) noch keine Aussagen getroffen werden. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" zeigte sich, dass im Schuljahr 2018/19 1.015 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 928 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten sowie 703 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger begonnen hatten. Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen 843 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 842 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten sowie 374 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab. Im vorliegenden Monitoringbericht konnten keine Daten zur praxisintegrierten vergüteten Ausbildung dargestellt werden. Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" erfolgte die Darstellung der Ausgangslage anhand von Kennzahlen zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen und zur Inklusion von Kindern mit Behinderung. Der Anteil der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht deutsch gesprochen wurde, lag bei Kindern unter drei Jahren bei 64,7 Prozent und bei Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt bei 69,7 Prozent. Jedes vierte Kind mit nicht deutscher Familiensprache in Thüringen besucht eine Kindertageseinrichtung, in der zwischen 25 und unter 50 Prozent der dort betreuten Kinder ebenfalls zu Hause kein Deutsch sprechen. Bei den zwei Dritteln der unter dreijährigen Kinder mit nicht deutscher Familiensprache liegt dieser Anteil bei unter 25 Prozent. Bezüglich der Inklusion von Kindern mit Behinderung lässt sich für Thüringen feststellen, dass 2.373 Kinder mit Eingliederungshilfe bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf eine Kindertageseinrichtung nutzten. Um die Maßnahme „Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren" besser abzubilden, sind noch weitere Indikatoren notwendig. Die Ausgangslage für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zeigt, dass 2019 in Thüringen 85 Prozent der Eltern laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)

Elternbeiträge für mindestens ein Kind entrichteten. Vor dem Hintergrund der in Thüringen ergriffenen Maßnahmen ist insbesondere die Altersgruppe der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt relevant: Hier lagen die mittleren Kosten bei 155 Euro. Die Kosten spiegeln sich dabei in einer relativen Unzufriedenheit der Eltern mit diesem Aspekt wider.

Fazit

Im ersten Monitoringbericht zum KiQuTG wird die Ausgangslage in der Kindertagesbetreuung 2019 beschrieben. Damit wird eine wichtige Grundlage geschaffen, um künftig Veränderungen in der Qualität und in der Teilhabe abbilden zu können. Datenbasierte Entwicklungen waren in diesem Bericht noch nicht darstellbar, da die von den Ländern initiierten Maßnahmen ganz überwiegend frühestens in der zweiten Jahreshälfte begonnen haben und noch keine aktuelleren Daten als aus dem Erhebungsjahr 2019 vorlagen.

Das Monitoring zum KiQuTG bietet für die Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung große Chancen, denn es eröffnet den unterschiedlichen Ebenen des Systems (Bund, Länder, Kommunen und Träger) wichtiges Steuerungswissen. Dabei ist das Monitoring als ein sich stetig weiterentwickelndes System zu betrachten. Nicht zu allen Qualitätsbereichen sind bislang Indikatoren vorhanden und bei einigen Indikatoren besteht Weiterentwicklungsbedarf. Gerade beim länderspezifischen Monitoring besteht die Herausforderung, die gewählten Maßnahmen der Länder und die dadurch intendierten Entwicklungen durch Indikatoren passgenau darzustellen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass trotz erfolgreicher Maßnahmenumsetzung die Qualitätsentwicklungen zuweilen erst mit Verzögerung sichtbar werden. Insofern ist das Monitoring als ein Prozess zu verstehen, der auf Dauer anzulegen ist.

Um allen Kindern ein gutes Aufwachsen zu ermöglichen und gleiche Teilhabechancen zu eröffnen, ist die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für Kinder ein zentrales Ziel. Das Gute-KiTa-Gesetz ermöglicht es den Ländern, entsprechend ihren Ausgangsbedingungen und ihren Entwicklungsbedarfen spezifische Maßnahmen zu ergreifen und damit zu einer Angleichung der noch bestehenden Unterschiede in der Kindertagesbetreuung beizutragen. Die länderübergreifende Ausgangslage in den Handlungsfeldern und bei den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren zeigt, dass manche Bereiche bereits bundesweit vergleichbar sind. So liegt die Inanspruchnahmequote für Kindertagesbetreuung für über dreijährige Kinder bis zum Schuleintritt bundesweit bereits auf einem hohen Niveau und regionale Unterschiede sind kaum vorhanden. In einigen Bereichen werden bei der Beschreibung der Ausgangslage hingegen noch große Unterschiede zwischen den Ländern sichtbar. Mit Blick auf den Personalschlüssel lässt sich z. B. für Gruppen mit Kindern unter drei Jahren feststellen, dass in Ländern mit einem günstigeren Personalschlüssel im Durchschnitt etwa drei Kinder weniger von einer pädagogischen Fachkraft betreut werden. Deutliche Unterschiede bestehen beispielsweise auch bezüglich der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Während in einigen Ländern für viele Eltern gar keine oder sehr geringe Kinderbetreuungskosten anfallen, müssen in anderen Ländern mehrere Hundert Euro für einen Ganztagsplatz gezahlt werden. Die Fortschrittsberichte der Länder zeigen in einigen dieser Handlungsfelder (u. a. Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gewinnung und Sicherung von Fachkräften, Stärkung der Leitung, Stärkung der Kindertagespflege, Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren) mit unterschiedlichen Ausgangslagen bereits erste Fortschritte bei den ergriffenen Maßnahmen auf.

Die Entwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung und die Angleichung der Bedingungen des Aufwachsens von Kindern zu beobachten und datenbasiert zu beschreiben, wird Aufgabe des Monitorings in den nächsten Jahren sein. Im nächsten Monitoringbericht werden dazu erste Aussagen möglich sein.

Teil II

Einführung

Die Kindertagesbetreuung ist mittlerweile zu einem festen Bestandteil unserer Gesellschaft geworden. Maßgeblich dazu beigetragen haben der enorme U3-Ausbau und die Einführung des Rechtsanspruchs auf Förderung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Mit dem gewachsenen gesellschaftlichen Anspruch kam auch die Frage der Qualität stärker in den Blick und führte zu einem mehrjährigen partizipativen Qualitätsprozess von Bund und Ländern. Nicht zuletzt zeigt die aktuelle Corona-Pandemie, wie wichtig eine gute und verlässliche Kindertagesbetreuung ist.

In diesem Bericht beschreibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Gute-KiTa-Gesetzes erstmalig die bundesweite Situation bei der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Darüber hinaus enthält der Bericht einen datenbasierten Überblick über die landesspezifischen Situationen in den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Die Fortschrittsberichte der Länder, die ebenfalls Bestandteil des Monitoringberichts sind, geben flankierend Einblicke in die konkrete Umsetzung der von den Ländern initiierten Maßnahmen im Berichtsjahr 2019.

Das Gute-KiTa-Gesetz: ein neuer, innovativer Weg zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (dem sogenannten Gute-KiTa-Gesetz) wurde ein ganz neuer, innovativer Weg zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Deutschland beschritten: Mit dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG (Artikel 1 Gute-KiTa-Gesetz) –, das zum 1. Januar 2019 in Kraft trat, wurde ein Instrumentenkasten mit zehn Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren geschaffen, aus dem die Länder nach ihren Entwicklungsbedarfen auswählen konnten. Zudem wurden zum 1. August 2019 die Eltern bundesweit bei den Gebühren entlastet (Artikel 2 Gute-KiTa-Gesetz).[6] So müssen Familien mit geringem Einkommen in ganz Deutschland keine Elternbeiträge mehr bezahlen, z. B. wenn sie Kinderzuschlag, Wohngeld, Arbeitslosengeld oder andere Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Darüber hinaus wurde zum 1. August 2019 eine Beratungspflicht über die Beitragsbefreiung eingeführt. Zudem müssen die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gestaffelt werden. Von 2019 bis 2022 stellt der Bund den Ländern dafür rund 5,5 Mrd. Euro bereit: Im Wege einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden den Ländern zusätzliche Mittel zum Ausgleich von Belastungen bei der Umsetzung von Artikel 1 und Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes zur Verfügung gestellt (vgl. Artikel 3 und 4 Gute-KiTa-Gesetz).

Grundlage des Gesetzes: der gemeinsame Qualitätsprozess von Bund und Ländern

Dem Gesetz ist ein gemeinsamer mehrjähriger Qualitätsprozess von Bund und Ländern vorausgegangen, der sich durch eine breite Beteiligung von kommunalen Spitzenverbänden, Fachverbänden und der Wissenschaft auszeichnete. Bereits 2014 verständigten sich Bund und Länder in dem Kommuniqué „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ darauf, gemeinsame Qualitätsziele für die Kindertagesbetreuung in neun verschiedenen Handlungsfeldern zu entwickeln. Die dafür eingerichtete Arbeitsgruppe „Frühe Bildung“ aus Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden verfasste darauf den Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (BMFSJF, 2016). Der Bericht definierte erstmalig gemeinsame Qualitätsziele von Bund und Ländern, enthielt Kostenschätzungen zu ausgewählten Qualitätsmaßnahmen und zeigte Wege für eine Bundesbeteiligung an der Finanzierung auf. Die Erstellung des Zwischenberichts wurde durch Expertendialoge mit Verbänden, Gewerkschaften und Organisationen aus dem Praxisfeld und durch den Einbezug wissenschaftlicher Expertise unterstützt. Basierend auf den Arbeitsergebnissen verfasste die Arbeitsgruppe ein Eckpunktepapier für die Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes, das im Mai 2017 von der Jugend- und Familienministerkonferenz verabschiedet wurde. Dabei wurde berücksichtigt,

6 Dazu wurde § 90 Absatz 3 und 4 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geändert.

dass die jeweiligen Schwerpunktsetzungen in der Kindertagesbetreuung in den Ländern zu unterschiedlichen Stärken auf der einen Seite und zu unterschiedlichen Entwicklungsbedarfen auf der anderen Seite geführt haben. Im Zentrum der Eckpunkte stand daher die Entwicklung eines Instrumentenkastens, wonach die Länder nach ihren Entwicklungsbedarfen geeignete Maßnahmen aus den verschiedenen Handlungsfeldern auswählen und dazu mit dem Bund Vereinbarungen schließen. Auch wurde in den Eckpunkten ein länderübergreifendes und länderspezifisches Monitoring vereinbart. Diese Eckpunkte bildeten die Grundlage für das Gute-KiTa-Gesetz.

Ziele des Gesetzes und Inhalte des Instrumentenkastens

Ziel des Gesetzes ist es, die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Durch die Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung entsprechend den jeweiligen Bedarfen der Länder werden bundesweit gleichwertige qualitative Standards angestrebt. Das KiQuTG sieht vor, dass die Länder auf Basis einer Analyse ihrer Ausgangslage Maßnahmen aus einem Instrumentenkasten auswählen (vgl. Infokasten II-1).

Infokasten II-1: Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG

Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung können aus folgenden zehn Handlungsfeldern ergriffen werden:

1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, das insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst,
2. einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Tageseinrichtungen sicherstellen,
3. zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung beitragen,
4. die Leitungen der Tageseinrichtungen stärken,
5. die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten verbessern,
6. Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern,
7. die sprachliche Bildung fördern,
8. die Kindertagespflege stärken,
9. die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verbessern oder
10. inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung bewältigen, insbesondere die Umsetzung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, die Nutzung der Potenziale des Sozialraums und den Abbau geschlechtsspezifischer Stereotype.

Um die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern, sind darüber hinaus auch Maßnahmen zur Entlastung von Eltern bei den Gebühren förderfähig, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelten Maßnahmen hinausgehen.

Bisheriger Umsetzungsstand
Der Bund schloss bis November 2019 mit jedem Land einen Vertrag ab, in dem festgelegt wurde, welche Maßnahmen ergriffen werden. Bestandteil des Vertrags ist ein Handlungs- und Finanzierungskonzept, das die konkreten Zielsetzungen und Maßnahmen des jeweiligen Landes sowie die Planungen zum Mitteleinsatz enthält. Mit dem Abschluss von Verträgen mit allen Ländern konnte die Finanzierungsregelung im FAG in Kraft treten und die Mittel, die das Gute-KiTa-Gesetz vorsieht, an die Länder fließen.

Die 16 Bund-Länder-Verträge sind für die gesamte Dauer der Finanzierung aus dem Gute-KiTa-Gesetz (2019–2022) gültig. Zwölf der 16 Länder vereinbarten, dass ihre Handlungs- und Finanzierungskonzepte ebenfalls diese vier Jahre Gültigkeit haben sollten. Vier Länder (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg und Sachsen) beschränkten ihre Handlungs- und Finanzierungskonzepte zunächst nur auf zwei Jahre (2019 und 2020). Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt eine Anpassung dieser Handlungs- und Finanzierungskonzepte.

Rund zwei Drittel der bisher (Stand: Dezember 2019) von den Ländern verplanten Mittel fließen in die qualitativen Handlungsfelder und rund ein Drittel in die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren (vgl. Abb. II-1). Wenngleich die Handlungsfelder ein breites Spektrum an Maßnahmen zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung ermöglichen, lassen sich deutliche Schwerpunkte der Länder erkennen: Elf Länder investieren in das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, zehn in das Handlungsfeld „Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften“ sowie acht in das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“. In Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren investieren elf Länder.

Die Länder berichten jährlich dem BMFSFJ zum 30. Juni über ihre Fortschritte. Erstmalig wurden zum 30. Juni 2020 die Fortschrittsberichte der Länder dem BMFSFJ vorgelegt. Darin wurde über die bisherige Umsetzung der Maßnahmen und die Mittelverwendung 2019 sowie über bereits erreichte Fortschritte berichtet. 2019 hat der Bund den Ländern durch die Änderung des FAG insgesamt 493 Mio. Euro an Umsatzsteuermitteln für die Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes zur Verfügung gestellt. Davon sollten nach den Planungen der Länder 2019 rund 284 Mio. Euro für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG eingesetzt und nicht verplante Mittel in das Folgejahr übertragen werden. Aufgrund notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen wie landesinterner Abstimmungen und Gesetzgebungsvorhaben hatten einige Länder bereits in ihren Handlungs- und Finanzierungskonzepten vorgesehen, 2019 zunächst nur mit einem Teil der Maßnahmen zu starten bzw. ihre Maßnahmen 2020 zu beginnen. Da die Mittel für 2019 im Anschluss an den Abschluss des letzten Bund-Länder-Vertrags erst im Dezember des Jahres an die Länder fließen konnten, kam es bei manchen Maßnahmen darüber hinaus zu kleineren Verzögerungen, sodass nicht alle Länder ihre Mittel wie geplant bis Ende des Jahres verausgaben konnten. Die nicht verausgabten Mittel wurden in die Folgejahre übertragen und stehen in den Jahren 2020 bis 2022 zusätzlich für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung. Insgesamt wurden 2019 für Maßnahmen nach dem KiQuTG rund 238 Mio. Euro an Bundesmitteln verausgabt, davon rund 72 Prozent für Maßnahmen zur qualitativen Weiterentwicklung und rund 28 Prozent für Maßnahmen zur Gebührenentlastung (vgl. Abschnitt V).

Monitoring des Gesetzes
Das KiQuTG schreibt gemäß § 6 ein Monitoring des Gesetzes vor. Das BMFSFJ führt jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes Monitoring durch. Das Monitoring wird nach den zehn Handlungsfeldern des Gesetzes und nach Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren aufgeschlüsselt. Das BMFSFJ veröffentlicht jährlich einen Monitoringbericht.

Abb. II-1: Geplante Aufteilung der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz nach Handlungsfeldern und den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren für 2019–2022 gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzepten der Länder

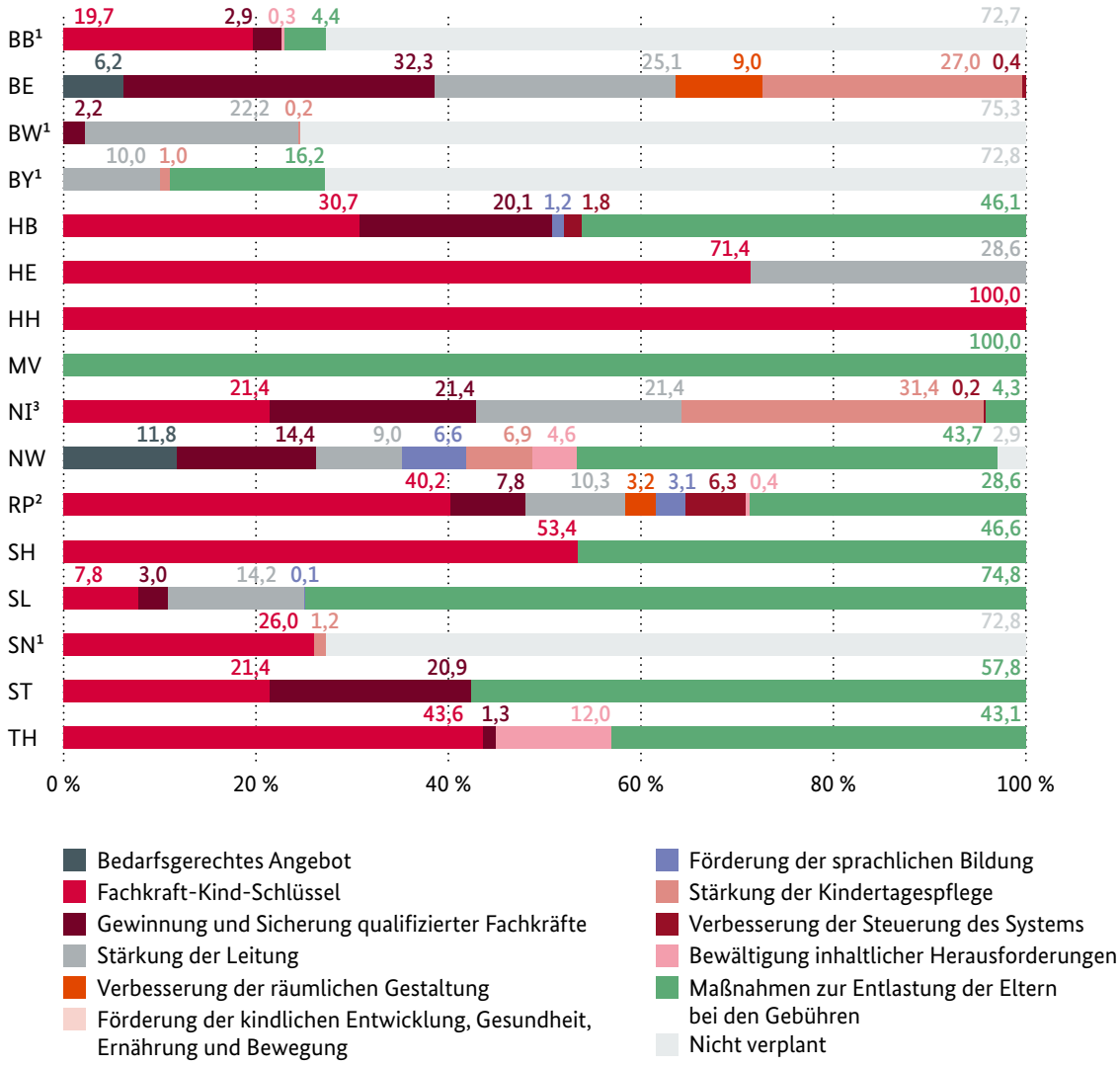

[1] Land hat von der vertraglichen Option Gebrauch gemacht, das Handlungs- und Finanzierungskonzept zunächst für die Jahre 2019 und 2020 festzulegen.
[2] Gesamtkosten der Maßnahmen finanziert durch Bundes- und Landesmittel.
[3] Die Mittel für HF 2–4 werden für eine Förderrichtlinie eingesetzt und nicht getrennt ausgewiesen. Für die grafische Darstellung wurde eine gleichmäßige Verteilung der Mittel auf diese Handlungsfelder zugrunde gelegt.

Quelle: Handlungs- und Finanzierungskonzepte der Länder, Stand Dezember 2019.

Um wissenschaftliche Standards bei der Durchführung des Monitorings einzuhalten, fördert das BMFSFJ das gemeinsame Forschungsvorhaben des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und der TU Dortmund „Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK)“. Die aus diesen Instituten gebildete Monitoringstelle erhebt und analysiert empirische Daten und liefert wissenschaftliche Befunde für die jährlich erscheinenden Monitoringberichte des BMFSFJ. Die bisherigen Ergebnisse des Projekts ERiK werden 2021 in einem Forschungsbericht vom DJI und der TU Dortmund veröffentlicht.

Das länderübergreifende Monitoring beschreibt die bundesweite Entwicklung bei der Qualität in allen zehn Handlungsfeldern und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Ein Länderranking erfolgt dabei nicht. Das länderspezifische Monitoring fokussiert dagegen die von den Ländern ausgewählten Handlungsfelder und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Bestandteil sind dabei zum einen die Fortschrittsberichte, die in Verantwortung der Länder erfolgen und die Fortschritte bei den konkret umgesetzten Maßnahmen beschreiben. Zum anderen werden datenbasiert der Stand und die Entwicklung in den gewählten Handlungsfeldern auf Basis der Datenauswertungen der Monitoringstelle in Verantwortung des BMFSFJ berichtet. Mit diesen beiden Elementen, die als Ergänzung zueinander zu verstehen sind, soll im länderspezifischen Teil ein Überblick über die Situation in den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren gegeben werden.

Die am Monitoring beteiligten Gremien

Bund und Länder arbeiten bei der Umsetzung des KiQuTG eng zusammen. Begleitet wird der gesamte Umsetzungsprozess durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. Das fachliche Gremium ist an der Auswahl, Konzeption und zukünftigen Weiterentwicklung der Berichtsindikatoren beteiligt und tauscht sich fortlaufend über die Ergebnisse des Monitorings aus. Zudem führte die Monitoringstelle mit allen Ländern Konsultationsworkshops durch, um die Ergebnisse des länderspezifischen empirischen Monitorings einordnen zu können. Zusätzlich wird das Monitoring von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern, Wissenschaft und der (Fach-) Praxis unterstützt. Mit der Etablierung des fachlichen Gremiums und des Expertengremiums wird zum einen an den gemeinsamen dialogischen Qualitätsprozess von Bund und Ländern angeknüpft und zum anderen der Komplexität des Aufbaus eines bundesweiten Monitoringsystems Rechnung getragen, deretwegen die Einbeziehung der unterschiedlichen Expertisen aus Fachpolitik, Praxis und Wissenschaft unerlässlich ist.

Abb. II-2: Darstellung der beteiligten Gremien und Gruppen

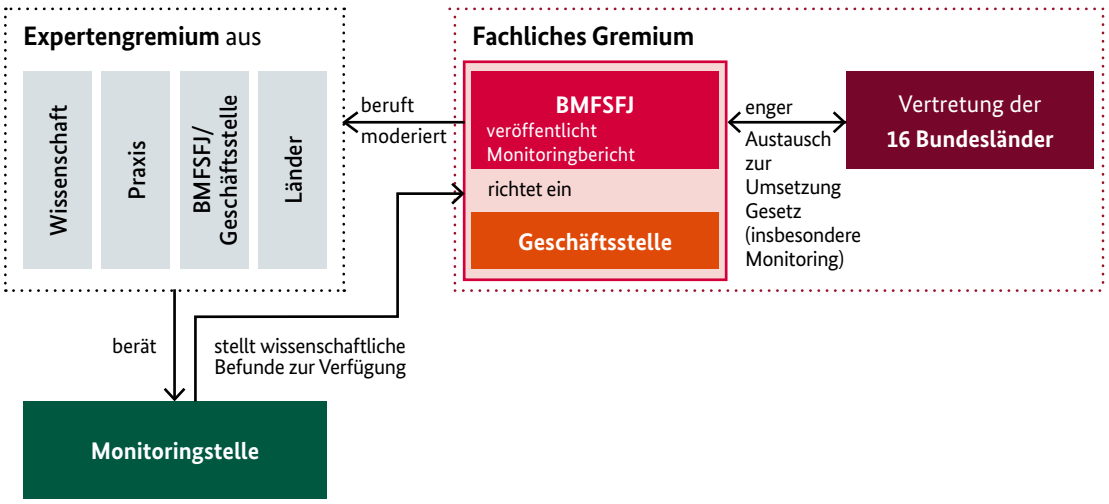

Quelle: BMFSFJ.

Die empirische Basis des Monitorings
Das Monitoring zum KiQuTG umfasst ein Set von Indikatoren, die wesentliche Aspekte der zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren abbilden. Ziel ist es, datenbasiert zu beobachten, wie sich die Rahmenbedingungen mit Blick auf die formulierten Ziele des Gesetzes bundesweit und landesspezifisch entwickeln. Damit kann wichtiges Steuerungswissen über das System der Kindertagesbetreuung gewonnen werden, das auf den verschiedenen Ebenen (Bundes-, Landes-, kommunale und Trägerebene) nutzbar gemacht werden kann. Die Wirkungen der gewählten Maßnahmen zu analysieren, ist nicht Gegenstand des Monitorings, sondern soll in der Evaluation des Gesetzes erfolgen, die ebenfalls in § 6 KiQuTG vorgesehen ist.

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen vor allem die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik und repräsentative Daten aus Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Leitungen, Trägern, Jugendämtern, Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kindern (vgl. Abschnitt III).[7]

Das Monitoring stützt sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter- bzw. neu zu entwickelnde Indikatoren. Nicht zu allen Bereichen gibt es bereits aus vorhandenen Datenquellen Indikatoren, diese Lücken sollen künftig mit den repräsentativen Befragungsdaten geschlossen werden. Auch zeigt sich, dass manche bereits vorhandene Indikatoren, beispielsweise aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik, noch nicht zufriedenstellend die Qualitätsbereiche abbilden können. Insbesondere für den zweiten, länderspezifischen Teil des datenbasierten Monitorings besteht noch großer Weiterentwicklungsbedarf bezüglich dieser Indikatoren. Eine der zentralen Herausforderungen im landesspezifischen Monitoring besteht darin, Passgenauigkeit zwischen den gewählten Maßnahmen der Länder, den dadurch intendierten Entwicklungen und den Indikatoren für die empirische Beobachtung der Rahmenbedingungen herzustellen. Eine weitere Herausforderung ergibt sich aus den teils sehr unterschiedlichen Landesregelungen. Damit können die Indikatoren nicht immer für jedes Land die Situation passgenau abbilden; es wird aber eine bestmögliche Näherung angestrebt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Entwicklungen in der Qualität der Kindertagesbetreuung Zeit brauchen. So werden möglicherweise anhand der Indikatoren nicht sofort, sondern erst auf längere Sicht Entwicklungen sichtbar sein, obgleich die von den Ländern initiierten Maßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden. Diese Aspekte sind bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen.

Inhalte des vorliegenden Monitoringberichts
Der vorliegende Monitoringbericht beschreibt zunächst die Ausgangslagen in den Handlungsfeldern und bezüglich der Kostenbeiträge der Eltern für Kindertagesbetreuung und bildet damit die Grundlage, um Entwicklungen in diesen Bereichen abbilden zu können. Datenbasierte Entwicklungen können in diesem Monitoringbericht noch nicht dargestellt werden, und zwar aus zwei Gründen. Erstens startete die Umsetzung des KiQuTG in den Ländern in der Regel frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2019. Zweitens wurden die zum Berichtszeitpunkt aktuellsten Daten, die für die Beschreibung der Handlungsfelder und der Gebühren in der Kindertagesbetreuung genutzt werden können, wie die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik und die DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS), bereits in der ersten Jahreshälfte 2019 und damit vor dem Start der Umsetzung erhoben. Allerdings liefern die Fortschrittsberichte der Länder erste Hinweise zu den Entwicklungen in den Handlungsfeldern und den Fortschritten bei der Umsetzung der begonnenen Maßnahmen.

Abschnitt III beschreibt die Datengrundlage des Berichts.

7 Die Darstellungen der empirischen Ausgangslage in diesem Bericht basiert auf: Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (i.V.): ERiK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 30.10.2020. München.

Der länderübergreifende Teil in Abschnitt IV des vorliegenden Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Bedingungen des Aufwachsens von Kindern vor der Umsetzung des Gesetzes.

Der länderspezifische Teil in Abschnitt V umfasst für jedes Land ein Kapitel. Diese Länderkapitel gliedern sich in zwei Teile: Der erste Teil umfasst die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte. Im zweiten Teil werden ausgewählte Indikatoren zu den einzelnen von den Ländern gewählten Handlungsfeldern beschrieben.

Abschnitt VI enthält Fazit und Ausblick.

Teil III

Datengrundlage

Indikatorengestütztes länderübergreifendes und länderspezifisches Monitoring zum KiQuTG
Das Monitoring zum Gesetz dient dazu, den aktuellen Status sowie perspektivisch die Entwicklung hinsichtlich der durch die Handlungsfelder und im Bereich der Elterngebühren umrissenen Rahmenbedingungen verlässlich wiederzugeben. Die Darstellung der Ergebnisse des Monitorings erfolgt rein deskriptiv und indikatorengestützt. Durch die jährliche Wiederholung des Monitorings lassen sich Veränderungen über die Zeit darstellen. Aussagen zu Wirkungen des Gesetzes erfolgen weder auf Bundes- noch auf Länderebene. In diesen Punkten grenzt sich das Monitoring zum KiQuTG von dessen Evaluation ab. Die Ergebnisse des Monitorings stellen jedoch eine wichtige Grundlage der Evaluation dar und fließen in den Evaluationsbericht der Bundesregierung ein.

Das derzeitige Indikatorenset des Monitorings umfasst 39 Indikatoren. Das Indikatorenset inklusive zugeordneter Kennzahlen für das länderübergreifende und länderspezifische Monitoring wurde zunächst auf Basis des Zwischenberichts der Arbeitsgruppe „Frühe Bildung“ erarbeitet und mit dem fachlichen Gremium abgestimmt. Die beim Deutschen Jugendinstitut (DJI) und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle hat das Indikatorenset im Projekt ERiK wissenschaftlich weiter fundiert und angepasst. Zu einigen Indikatoren und Kennzahlen konnten noch keine Ergebnisse im vorliegenden Bericht dargestellt werden, da für diese noch keine Daten verfügbar sind. Die notwendige Datengrundlage für diese Indikatoren wird zukünftig durch die Befragungen im Projekt ERiK geschaffen, sodass ab dem kommenden Monitoringbericht 2021 zu weiteren Indikatoren und Kennzahlen berichtet werden kann. Darüber hinaus gibt es Indikatoren und Kennzahlen mit Weiterentwicklungsbedarf, die in Abstimmung mit dem fachlichen Gremium und dem Expertengremium angepasst werden.

Im länderübergreifenden Teil des Monitorings werden die Indikatoren zu allen zehn Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes für das Bundesgebiet insgesamt und nach Ländern beschrieben. Der länderspezifische Teil beschränkt sich auf die Darstellung der gewählten Handlungsfelder bzw. bei den sehr breit angelegten Handlungsfeldern (u.a. Handlungsfeld 1, 3 und 10) auf die für die Maßnahmen relevanten Indikatoren und Kennzahlen. Es werden jene Indikatoren und Kennzahlen dargestellt, die möglichst passgenau zu den Maßnahmen des jeweiligen Landes sind. Die empirischen Ergebnisse des länderspezifischen Teils des Monitorings ergänzen so die Fortschrittsberichte der Länder. In den Fortschrittsberichten legen die Länder den Umsetzungsstand der von ihnen initiierten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe dar und bewerten die bisherigen Fortschritte im Hinblick auf die angestrebten Ziele der Maßnahmen (vgl. Abschnitt V).

Datengrundlage des Monitorings zum KiQuTG
Für das Monitoring werden Daten der amtlichen Statistik und repräsentative Befragungsdaten genutzt. Tabelle III-1 fasst die wesentlichen Datenquellen des Monitorings zusammen.

Die zentrale Datenquelle ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik. Hierbei handelt es sich um eine Vollerhebung, in der Merkmale zu allen Kindertageseinrichtungen, den dort betreuten Kindern und den Beschäftigten erfasst werden. Darüber hinaus werden Daten zu allen öffentlich geförderten Kindertagespflegepersonen und den von ihnen betreuten Kindern erfasst.

Die für das Monitoring des KiQuTG vorgesehenen Befragungen beziehen alle wesentlichen Akteure der Kindertagesbetreuung mit ein. Im Forschungsprojekt ERiK werden dafür wiederholt bundes- und länderrepräsentative Elternbefragungen sowie Jugendamts-, Träger- und Fachkräftebefragungen (Leitungen der Kitas, pädagogisches Personal in den Kitas und Kindertagespflegepersonen) durchgeführt. Ab 2020 werden die Ergebnisse der Jugendamts-, Träger- und Fachkräftebefragungen berichtet. Ergänzend soll im Monitoring auch die Perspektive der Kinder berücksichtigt werden, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Erhebung erfolgt erstmalig im Jahr 2020 anhand einer Stichprobe, die auf Bundesebene repräsentativ ist; länderspezifische Auswertungen werden nicht durchgeführt.

Tab. III-1: Übersicht über die Berichtsebenen, Berichtsgegenstände sowie eingehende Daten

Berichtsgegenstand	Datenart	Datenquellen	(Angestrebte) Stichprobe	Monitoringbericht
Länderübergreifend				
Stand und Entwicklung der Qualitätsindikatoren in allen Handlungsfeldern und hinsichtlich der Entlastung bei den Gebühren, Beschreibung der Bedingungen des Aufwachsens von Kindern	Amtliche Statistik	Kinder- und Jugendhilfe-, Schul- und Hochschul-, Bevölkerungsstatistik und Mikrozensus	Vollerhebung	2020, 2021, 2022, 2023
	Nicht amtliche Befragungsdaten	Elternbefragungen (DJI-Kinderbetreuungsstudie, KiBS)	22.000	2020, 2021, 2022, 2023
		ERiK-Jugendamtsbefragung	Vollerhebung	2021, 2023
		ERiK-Leitungsbefragung	4.500	2021, 2023
		ERiK-Fachkräftebefragung (in Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegepersonen)	8.000	2021, 2023
		ERiK-Trägerbefragung	2.000	2021, 2023
		ERiK-Kinderbefragung	600	Noch offen
Landesspezifisch				
Stand und Entwicklung in den jeweils gewählten Handlungsfeldern und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG für ausgewählte Indikatoren	Amtliche Statistik	Kinder- und Jugendhilfe-, Schul- und Hochschul-, Bevölkerungsstatistik und Mikrozensus	Vollerhebung	2020, 2021, 2022, 2023
	Nicht amtliche Befragungsdaten	Elternbefragungen (DJI-Kinderbetreuungsstudie, KiBS)	Bundesland-repräsentativ	2020, 2021, 2022, 2023
		ERiK-Jugendamtsbefragung	Vollerhebung	2021, 2023
		ERiK-Leitungsbefragung	Bundesland-repräsentativ	2021, 2023
		ERiK-Fachkräftebefragung (in Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegepersonen)	Bundesland-repräsentativ	2021, 2023
		ERiK-Trägerbefragung	Bundesland-repräsentativ	2021, 2023
Initiierte Maßnahmen, Umsetzung und Beschreibung der Fortschritte der Qualitätsentwicklung und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung	Fortschrittsberichte der Länder	Daten der Länder	Landesebene	2020, 2021, 2022, 2023

Datengrundlage des vorliegenden Berichts
Da die Ergebnisse der eigens für das Monitoring konzipierten Befragungen erst 2021 vorliegen, konnte für das Berichtsjahr 2019 nur auf die Daten der amtlichen Statistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zurückgegriffen werden. Um die Ausgangslage in den Handlungsfeldern des Gesetzes bereits in diesem Monitoringbericht trotzdem aussagekräftig zu beschreiben, wurden ergänzend bereits vorliegende repräsentative Befragungsdaten anderer Studien herangezogen (vgl. Tab. III-2).

Tab. III-2: Übersicht über die Datengrundlage des ersten Monitoringberichts

Statistik/Studie	Autoren (Erhebungsjahr)	Anzahl der Befragten	Themenschwerpunkte
Amtliche Statistik			
Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH) Teil III.1: „Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen“ Teil III.3: „Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege“ Teil III.5: „Statistik der Kinder und tätigen Personen in Großtagespflegestellen“	Statistisches Bundesamt (2018, 2019)	Vollerhebung	Strukturelle Merkmale von Kitas Personal: demografische Angaben Kinder: demografische Angaben, Merkmale des Betreuungsverhältnisses
Nicht amtliche Befragungsdaten			
Kinderbetreuungsstudie (KiBS)	Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2019)	ca. 22.000 Eltern von Kindern ab der Geburt bis zum Schuleintritt (bundeslandrepräsentativ)	Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Betreuungssituation Betreuungsbedarfe
Profile der Kindertagesbetreuung – Alltag und Interaktion in Kita und Kindertagespflege (ProKi)	Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2017)	ca. 570 pädagogische Fachkräfte	Fragen zur Pädagogik, zur Zusammenarbeit mit Familien und zum Zielkind
Qualität in der Kindertagespflege (QuidKit)	Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2018)	ca. 1.300 Kindertagespflegepersonen und ca. 300 Jugendämter	Erwartungen und Erfahrungen von Eltern und Kindertagespflegepersonen zur Qualität der Kindertagesbetreuung
Arbeitsplatz und Qualität in Kitas (AQUA)	Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2012)	ca. 1.500 Vertreterinnen und Vertreter der Träger, ca. 1.600 Einrichtungsleitungen und ca. 5.000 pädagogische Fachkräfte	Organisationale und strukturelle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen, Wahrnehmung beruflicher Belastungen, Bindung an den Beruf, Arbeitszufriedenheit
Kinder und Kitas in Deutschland (K^2ID)	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) (2014)	Eltern von Kindern ab der Geburt bis zum Schuleintritt (ca. 2.200 Haushalte) Einrichtungsleitungen und pädagogische Fachkräfte aus ca. 850 Kindertageseinrichtungen	Eltern: Wahl der Betreuungseinrichtung, Einschätzung der Betreuungsqualität Einrichtungsleitungen/pädagogische Fachkräfte: Aspekte der Struktur- und Prozessqualität, pädagogische Orientierungen
Nationales Bildungspanel (NEPS) 6. Welle der Startkohorte 1 (Neugeborene)	Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e. V. an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (LIfBi) (2017)	ca. 540 Einrichtungsleitungen und ca. 680 pädagogische Fachkräfte von Kindern im Alter von etwa 5 Jahren	Längsschnittliche Daten zu Kompetenzentwicklungen, Bildungsprozessen, Bildungsentscheidungen und Bildungsrenditen in formalen, nicht formalen und informellen Kontexten über die gesamte Lebensspanne
Fachkräftebefragung TALIS Starting Strong U3/Ü3-Teilstudien: Kindertageseinrichtungen, in denen eher Kinder unter 3 Jahren betreut wurden bzw. Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (2018)	ca. 3.000 Personen (Einrichtungsleitungen und pädagogisches Personal) in über 500 Kindertageseinrichtungen	Personalzusammensetzung und -qualifikation Einstellungen des pädagogischen Personals Pädagogische Praxis Strukturelle Merkmale von Kindertageseinrichtungen

Teil IV

Länderübergreifendes Monitoring: Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Deutschland

1 Bedarfsgerechtes Angebot

Ziel des ersten Handlungsfeldes im KiQuTG ist, ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Dafür sollen u. a. Hürden der Inanspruchnahme abgebaut, eine inklusive Förderung aller Kinder ermöglicht sowie die Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht ausgeweitet werden. Für die Beschreibung des Handlungsfeldes 1 ***Bedarfsgerechtes Angebot*** im länderübergreifenden Monitoring werden daher vier Indikatoren herangezogen, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben sind:[8]

- ***Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege:*** Für einen Überblick über die Bildungsbeteiligung werden die Kennzahlen „Anzahl der Kinder in der Bevölkerung", „Anzahl der Kinder in der Kindertagesbetreuung, Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege", „Inanspruchnahmequote in der Kindertagesbetreuung, Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege", „Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund und nicht deutscher Familiensprache" sowie „Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe" berichtet. Als weitere Kennzahl soll zukünftig auf Basis der Jugendamtsbefragung im Monitoring das Vorhandensein eines professionellen Bedarfsfeststellungsverfahrens auf kommunaler Ebene beschrieben werden.

- ***Bedarfe der Eltern und Kinder:*** Zu den Kennzahlen dieses Indikators gehören die Darstellung der „Elternbedarfe bezüglich des Platzangebots" sowie die Beschreibung der „Gründe, warum ein Kind zu Hause betreut wird".

- ***Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots:*** Für einen Überblick über die Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots werden die Kennzahlen „Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge", „Gewünschte Betreuungsumfänge", „Genutzte Betreuungsumfänge", „Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen", „Öffnungsdauer von Kindertageseinrichtungen" und „Kinder mit Unterbrechung der Betreuung über Mittag" präsentiert.

- ***Erwerbstätigkeit der Eltern:*** Für die Abbildung dieses Indikators liegen derzeit noch keine Daten vor. Auf Basis des Mikrozensus sollen zukünftig die Kennzahlen „Müttererwerbstätigenquote bzw. Vätererwerbstätigenquote nach Alter des jüngsten Kindes" und „Umfang der Müttererwerbstätigkeit nach Alter des jüngsten Kindes" berichtet werden.

Im Folgenden werden die ersten drei Indikatoren des Handlungsfeldes, basierend auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019), der Bevölkerungsstatistik (2018) und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (2019) berichtet.

8 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Jähnert, A./Ziesmann, T. (i. V.): Bedarfsgerechtes Angebot. In: Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (i. V.): ERiK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 30.10.2020. München, S. 42–65, Stand: 31.10.2020.

1.1 Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Anzahl der Kinder in der Bevölkerung und Anzahl der Kinder in der Kindertagesbetreuung, Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege
Am 31. Dezember 2018 lebten 5.034.501 Kinder unter 6,5 Jahren in Deutschland.[9] Davon waren 2.383.003 jünger als drei Jahre, während 2.651.498 zwischen drei und 6,5 Jahre alt waren. Nicht alle Kinder nahmen an Angeboten der Kindertagesbetreuung teil. Am 1. März 2019 haben insgesamt 3.307.040 Kinder bis zum Schuleintritt ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen (hiervon waren 818.427 jünger als drei Jahre und 2.488.613 zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt). Von der Gesamtzahl an Kindern in Kindertagesbetreuung besuchten 3.158.619 eine Kindertageseinrichtung (95,5 Prozent) und 148.421 (4,5 Prozent) die Kindertagespflege[10] (vgl. Tab. A1-1, Tab. A1-2).

Inanspruchnahmequoten
Zur Ausweisung von Inanspruchnahmequoten muss auf ganze Jahrgänge Bezug genommen werden, sodass diese sich auf Kinder unter sechs Jahren und nicht auf sämtliche Kinder in Kindertagesbetreuung beziehen. Am 31. Dezember 2018 lebten 2.383.003 Kinder unter drei Jahren in Deutschland. Die Inanspruchnahmequote für Kinder unter drei Jahren lag bei 34,3 Prozent (vgl. Abb. IV-1) und damit deutlich unter der Quote für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren (vgl. Abb. A1-1). Zugleich lag sie in den westdeutschen Ländern (30,3 Prozent) spürbar unter der in den ostdeutschen Ländern (52,1 Prozent). Auch auf Ebene der einzelnen Länder zeigen sich Unterschiede: So reichte die Inanspruchnahmequote für Kinder unter drei Jahren in Nordrhein-Westfalen von 28,2 Prozent bis hin zu einer Quote von 58,2 Prozent in Sachsen-Anhalt.

Von den betreuten Kindern unter drei Jahren besuchten bundesweit 28,8 Prozent eine Kindertageseinrichtung. Dieser Anteil lag in den westdeutschen Ländern mit 24,6 Prozent unter dem in den ostdeutschen Ländern (47,5 Prozent). Regional schwankt die Inanspruchnahmequote: In Nordrhein-Westfalen besuchte weniger als jedes fünfte Kind unter drei Jahren eine Kindertageseinrichtung. In Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen traf dies auf über die Hälfte der Kinder zu. Bundesweit wurden 5,5 Prozent der Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege betreut. Dies traf auf Länderebene stets auf weniger als ein Zehntel der Kinder zu.

Am 31. Dezember 2018 lebten 2.105.236 Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren in Deutschland. Die Inanspruchnahmequote für diese Altersgruppe für Kindertagesbetreuung insgesamt betrug 2019 bundesweit 92,9 Prozent (vgl. Abb. A1-1). Hier zeigen sich kaum regionale Unterschiede: Die Differenz zwischen den ostdeutschen und westdeutschen Ländern beträgt lediglich 1,6 Prozentpunkte (zugunsten der ostdeutschen Länder). Die Quoten schwanken zwischen 86,5 Prozent in Bremen und 95,8 Prozent in Thüringen. Fast alle Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren (92,2 Prozent) wurden in Kindertageseinrichtungen betreut, nur ein marginaler Anteil in der Kindertagespflege (0,7 Prozent).

9 Die Bevölkerungszahlen fußen auf dem Zensus 2011. Es werden die Daten aus dem Jahr 2018 zugrunde gelegt, da deren Ergebnisse zeitlich näher am 1. März 2019, dem Stichtag der KJH-Statistik, liegen. Die Anzahl der Kinder im Alter von sechs Jahren wird halbiert.
10 Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Abb. IV-1: Inanspruchnahmequote von Kindern unter drei Jahren 2019 nach Betreuungsform und Ländern (in %)

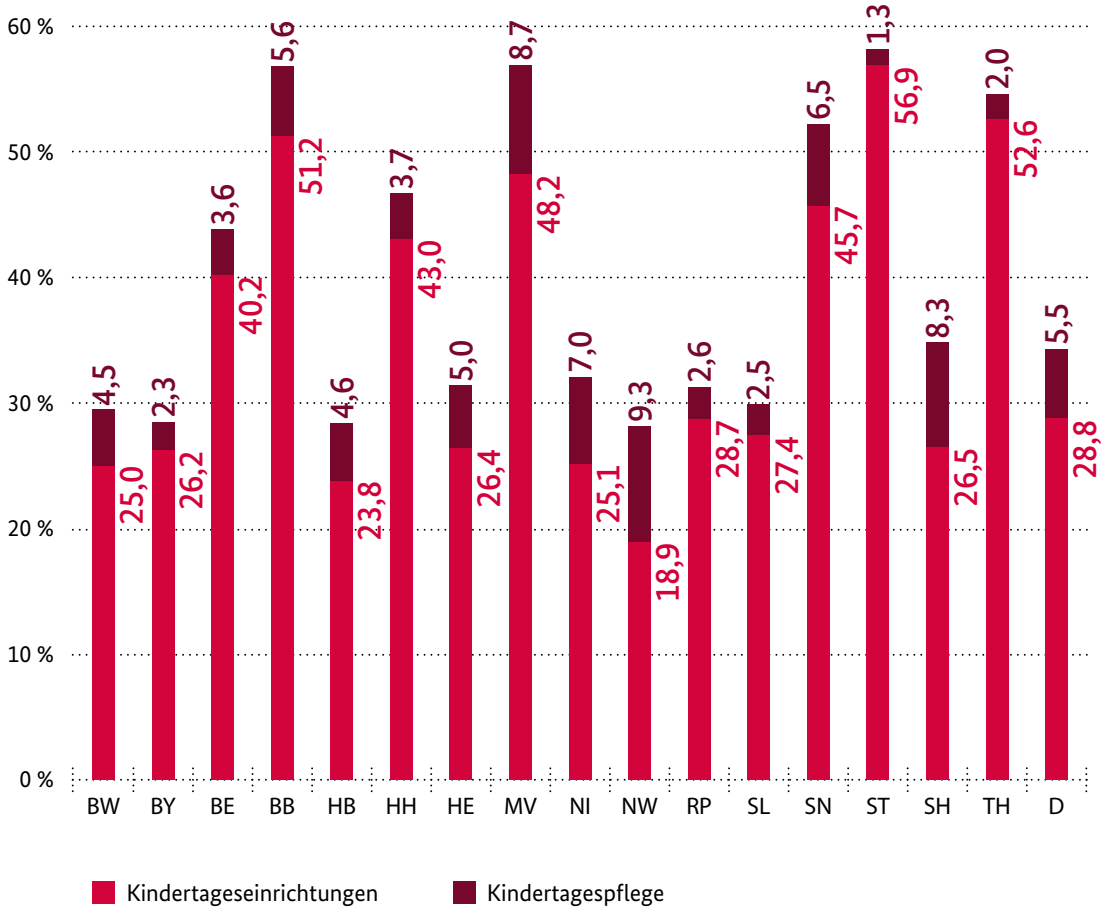

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Bevölkerungsstatistik 2018; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund und nicht deutscher Familiensprache
Gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik besuchten 2019 942.810 Kinder mit Migrationshintergrund vor dem Schuleintritt ein Angebot der Kindertagesbetreuung (vgl. Tab. A1-3). Unter ihnen wachsen zwei Drittel mit nicht deutscher Familiensprache auf (66,6 Prozent). Auf Länderebene schwankt dieser Anteil zwischen 59,0 Prozent in Bayern und 85,4 Prozent in Berlin. Der Anteil an Kindern, die zu Hause nicht deutsch sprechen, lag bei den Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt stets über dem der unter Dreijährigen: Bundesweit sprechen 68,0 Prozent der älteren Kinder mit Migrationshintergrund zu Hause nicht deutsch; bei den unter Dreijährigen sind es 60,6 Prozent. Der Anteil der älteren Kinder mit Migrationshintergrund, die zu Hause nicht deutsch sprechen, lag 2015 noch bei 61 Prozent, bei den unter Dreijährigen bei 55 Prozent, was einen starken Anstieg verdeutlicht und auf Integrationsbemühungen für Kinder aus geflüchteten Familien hinweist.

Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe
Die Zahl der Kinder mit Eingliederungshilfe aufgrund einer (drohenden) Behinderung in Kindertagesbetreuung ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. 2019 nutzten 61.151 Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe ein Angebot der Kindertagesbetreuung. 4.242 dieser Kinder waren jünger als drei Jahre, was einem Anteil von 0,2 Prozent an der altersgleichen Bevölkerung entspricht. Im Alter zwischen drei und unter sechs Jahren wurde für 56.909 Kinder mit Behinderung ein Betreuungsangebot in Anspruch

genommen, was einen Anteil von 2,5 Prozent an der altersgleichen Bevölkerung ausmacht. Der Anteil von Kindern unter drei Jahren mit Eingliederungshilfe an der gleichaltrigen Bevölkerung liegt auch auf Landesebene maximal bei 0,5 Prozent (Berlin). Bei den Drei- bis unter Sechsjährigen ist die Varianz zwischen den Bundesländern größer und der Anteil schwankt zwischen 1,3 Prozent in Baden-Württemberg und 4,9 Prozent in Berlin (für diese Altersgruppe existieren auch mehr Instrumente zur Feststellung einer [drohenden] Behinderung) (vgl. Tab. A1-4).

Für Kinder mit Behinderung stehen vor dem Schuleintritt verschiedene Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zur Verfügung. Um die Inklusion von Kindern mit Behinderung abzubilden, werden die Einrichtungsstruktur und Gruppenzusammensetzung auf Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik rekonstruiert.[11] 2019 nahmen ca. 96.600 Kinder mit Eingliederungshilfe im Alter bis 6,5 Jahre angesichts einer (drohenden) Behinderung ein Angebot der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Anspruch. Davon wurden 81.600 Kinder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betreut. Zusätzlich besuchten bundesweit 14.500 Kinder Förderschulkindergärten und schulvorbereitende Einrichtungen, wo sie zumeist getrennt betreut werden. Weitere rund 560 Kinder mit Eingliederungshilfen wurden in der Kindertagespflege betreut.

Analog zum Bildungsbericht[12] werden Gruppen als inklusionsorientiert verstanden, wenn der Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfen bei bis zu 20 Prozent liegt. Im Jahr 2019 wurden 42.400 Kinder und damit knapp die Hälfte (48 Prozent) der Kinder, die eine Eingliederungshilfe erhalten, in solchen inklusionsorientierten Gruppen betreut – gut 2.000 Kinder mehr als 2018. Ein weiteres Viertel besuchte Gruppen, in denen der Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfen zwischen 20 und 50 Prozent beträgt. Die Zahlen spiegeln die Entwicklung einer zunehmend inklusionsorientierten frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung wider. Zugleich haben aber (eher) getrennte Formen der Betreuung nicht in gleichem Maß abgenommen, sondern existieren in einigen Ländern als parallele Angebotsstruktur weiter. Zum Beispiel wurden in Baden-Württemberg knapp die Hälfte der Kinder mit Eingliederungshilfe (49,0 Prozent) in Förderschulkindergärten betreut, während in Bayern 47,1 Prozent der Kinder mit Eingliederungshilfe schulvorbereitende Einrichtungen besuchten (vgl. Tab. A1-5).

1.2 Bedarfe der Eltern und Kinder

Anhand der Daten aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019) können die Betreuungsbedarfe der Eltern der tatsächlichen Versorgungssituation gegenübergestellt werden.[13] Der von den Eltern geäußerte Betreuungsbedarf lag im Jahr 2019 für Kinder unter drei Jahren im bundesweiten Durchschnitt bei 49 Prozent (vgl. Abb. IV-2). Es bestand somit eine Differenz zwischen Betreuungsbedarf und Inanspruchnahmequote (34 Prozent) bei den unter Dreijährigen von 15 Prozentpunkten. In dieser Altersgruppe unterscheidet sich der Betreuungsbedarf stark nach dem Alter des Kindes. Für unter einjährige Kinder lag nahezu kein Betreuungsbedarf vor.[14] Bei einjährigen Kindern gaben bereits 64 Prozent und bei zweijährigen Kindern 81 Prozent der Eltern einen Bedarf an. Auch auf Ebene der Länder zeigen sich Unterschiede: Die Differenz zwischen dem von Eltern geäußerten Betreuungsbedarf und der Inanspruchnahme reicht von 6 Prozentpunkten in Mecklenburg-

11 Grundlage hierfür bildet die Zahl der Kinder mit Eingliederungshilfe aufgrund einer (drohenden) Behinderung im Alter bis 6,5 Jahre. Etwa 21.000 Kinder mit Eingliederungshilfe im Alter von sechs Jahren bis zum Schuleintritt nutzen ein Angebot der Kindertagesbetreuung.

12 Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014): Bildung in Deutschland 2014: Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen. Bielefeld.

13 Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf.

14 Möglicherweise hängt dies auch mit dem Bundeselterngeld zusammen, das vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden kann. Zudem gilt der Rechtsanspruch auf eine Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erst ab vollendetem erstem Lebensjahr.

Vorpommern bis zu 20 Prozentpunkten in Nordrhein-Westfalen, Bremen und im Saarland.

Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wurde von 97 Prozent der befragten Eltern ein Betreuungsbedarf artikuliert (vgl. Abb. A1-2). In dieser Altersgruppe nutzten bundesweit fast alle Kinder ein Kindertagesbetreuungsangebot (92 Prozent). Der von den Eltern geäußerte Betreuungsbedarf konnte somit nahezu gedeckt werden. Regional reichte die Lücke zwischen Bedarf und Inanspruchnahme von 2 Prozentpunkten in Baden-Württemberg bis zu 12 Prozentpunkten in Bremen.

Abb. IV-2: Betreuungsbedarf der Eltern von Kindern unter drei Jahren (in %)

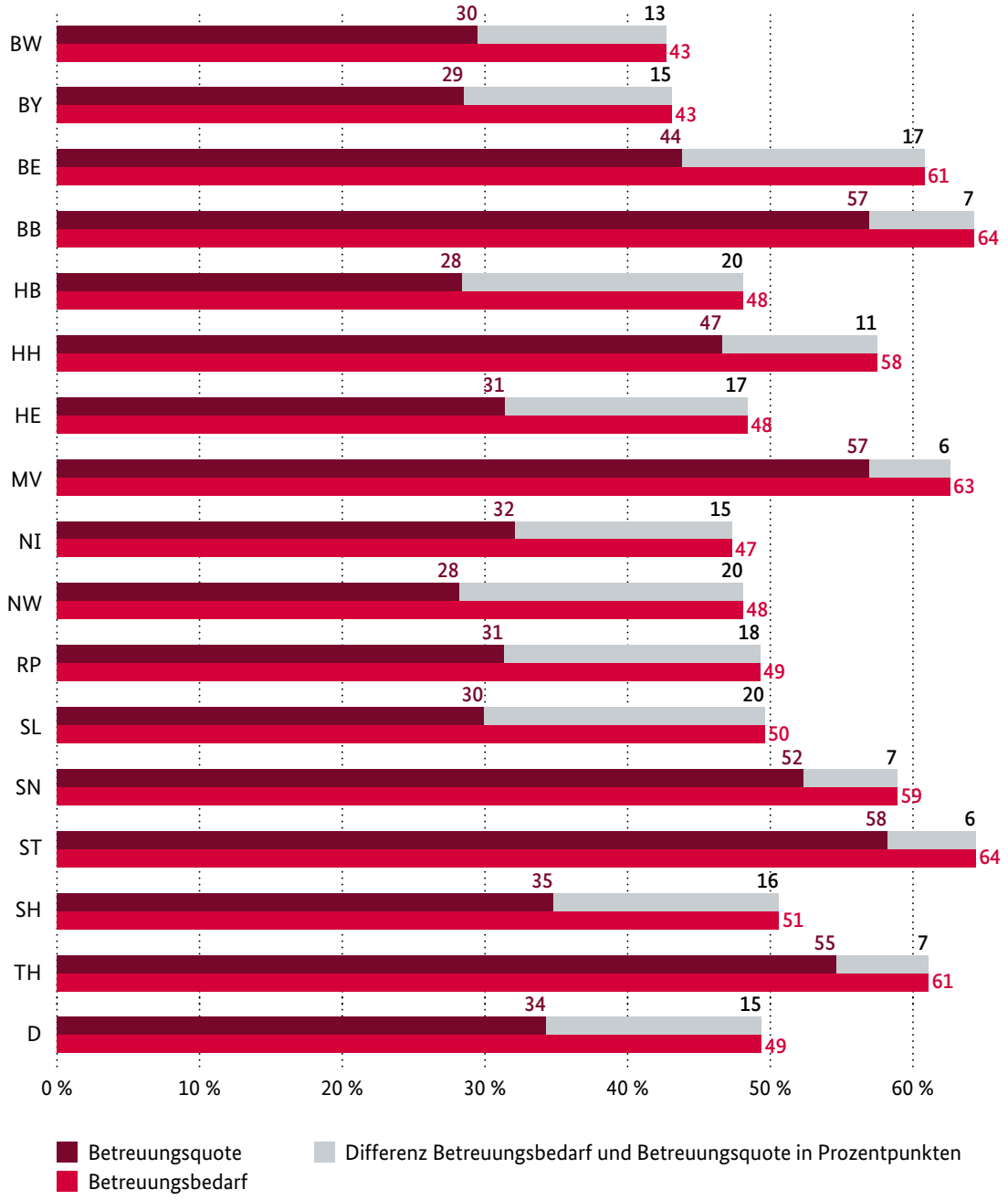

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019.

Gründe, warum ein Kind zu Hause betreut wird
Wie die dargestellten Inanspruchnahmequoten zeigen, besuchten 2019 nahezu alle Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt eine Kindertagesbetreuung (vgl. Abb. A1-1). Die Betreuungsquote lag bei den ein- und zweijährigen Kindern noch deutlich unter dem Wert der über dreijährigen Kinder und wurde durch die unterschiedlichen familialen Gegebenheiten beeinflusst. Als Gründe für die Nichtnutzung einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung bei unter Dreijährigen[15] wurden von den Eltern am häufigsten das Alter des Kindes, der Wunsch, das Kind lieber selbst zu erziehen, und die guten Erfahrungen mit der Betreuung zu Hause genannt (vgl. Abb. IV-3)[16].

Abb. IV-3: Gründe der Nichtinanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung 2019 bei unter Dreijährigen (in %)

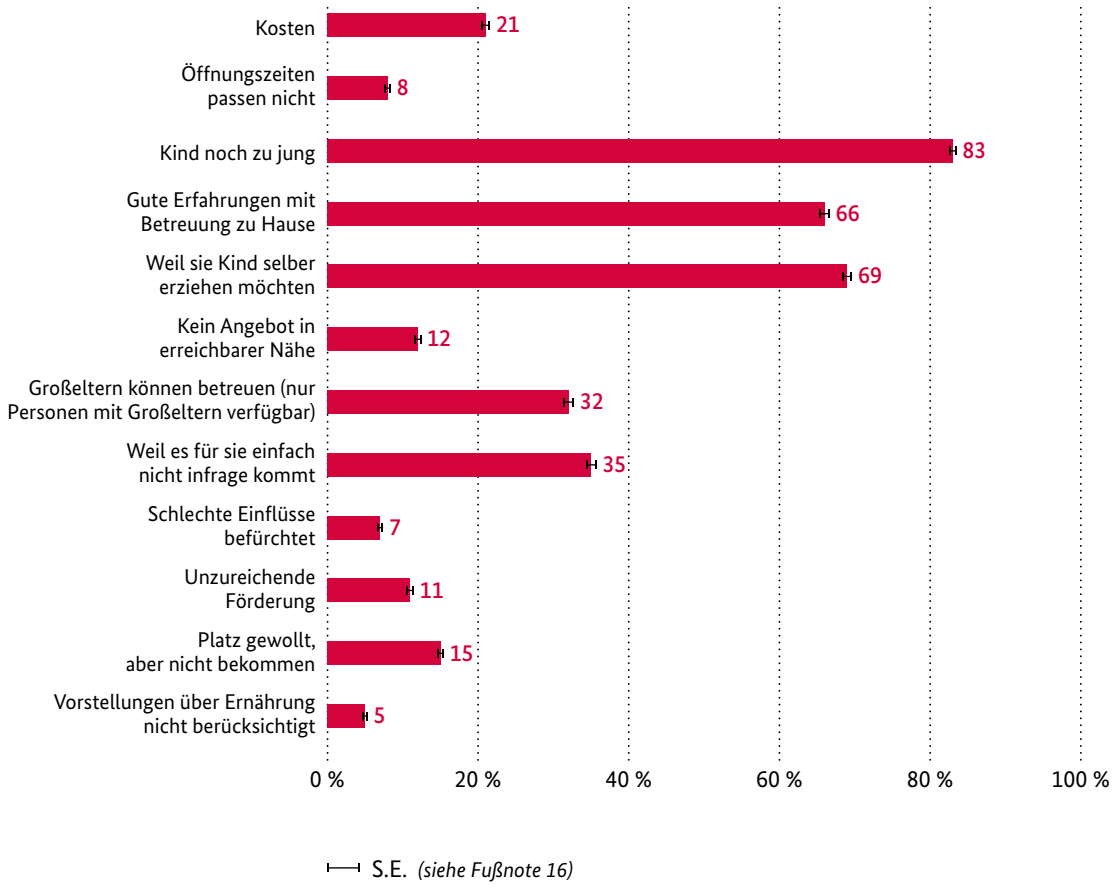

Hinweis: Werte unter 5 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n=3.758-4.109.

15 Werden nur Kinder im Alter von ein und zwei Jahren berücksichtigt, liegt der Anteil bei dem Grund „Kind noch zu jung“ etwas höher, jedoch werden die gleichen drei Hauptgründe genannt.

16 In dieser und in einigen folgenden Abbildungen wird der Standardfehler (engl. Standard Error, S.E.) dargestellt. Die zugrunde liegenden Daten stammen aus einer zufällig gezogenen Stichprobe der Grundgesamtheit. Der Standardfehler beschreibt die theoretische Streubreite des Stichprobenmittelwerts, die sich ergeben würde, wenn verschiedene zufällige Stichproben aus derselben Grundgesamtheit gezogen würden.

1.3 Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots

Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge
Für mehr als die Hälfte der Kinder (52,5 Prozent) waren für die Kindertagesbetreuung 2019 bundesweit wöchentliche Betreuungsumfänge von mehr als 35 Stunden vertraglich vereinbart (sogenannte Ganztagsplätze). Erweiterte Halbtagsangebote mit wöchentlich über 25 bis 35 Stunden wurden für 35,9 Prozent der Kinder genutzt. Deutlich seltener wurden halbtägige Betreuungsumfänge mit weniger als 25 Wochenstunden gebucht (11,6 Prozent). In den ostdeutschen Ländern waren für 79,5 Prozent der Kinder Ganztagsplätze gebucht, wohingegen Halbtagsplätze nur 2,1 Prozent ausmachten. In den westdeutschen Ländern entfiel auf 44,8 Prozent der Kinder ein Ganztagsplatz. Die Unterschiede zwischen den Ländern sind mitunter deutlich: So machen Halbtagsplätze in einigen Bundesländern teilweise fast ein Drittel der Buchungen aus (z. B. in Hamburg und Niedersachsen), spielen in anderen Bundesländern mit weniger als 1 Prozent hingegen kaum eine Rolle (z. B. in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern). Ganztagsplätze können auf Landesebene, wie in Thüringen, annähernd bis zu 96 Prozent ausmachen (vgl. Abb. IV-4).[17]

Zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege lassen sich bezüglich der gebuchten Betreuungsumfänge Unterschiede vor allem hinsichtlich der Häufigkeit von Halbtagsangeboten beobachten: In den westdeutschen Ländern wurden derartige Angebote in der Kindertagespflege, die vor allem für unter Dreijährige genutzt wird, mit 40,4 Prozent deutlich häufiger gebucht als in Kindertageseinrichtungen mit 13,0 Prozent. Entsprechend selten wurden Ganztagsangebote in der Kindertagespflege gebucht (25,4 Prozent). In den ostdeutschen Ländern zeigen sich bei Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kaum Unterschiede.

Gewünschte Betreuungsumfänge
Die Eltern aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019) geben den gewünschten zeitlichen Umfang ihres Betreuungsbedarfs an. Es zeigen sich ähnliche Muster wie bei den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfängen. Einen Ganztagsplatz, der mehr als 35 Stunden in der Woche umfasst, wünschten sich bundesweit sowohl 48 Prozent der Eltern von unter dreijährigen Kindern als auch Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Erweiterte Halbtagsangebote mit wöchentlich über 25 bis 35 Stunden wurden von 32 bzw. 34 Prozent gewünscht und Halbtagsangebote mit weniger als 25 Stunden in der Woche wurden in beiden Altersgruppen mit 18 bzw. 17 Prozent am seltensten präferiert. Bei den gewünschten Betreuungsumfängen ist ein Ost-West-Unterschied erkennbar: In den ostdeutschen Ländern gaben 72 Prozent der Eltern von unter Dreijährigen bzw. 74 Prozent der Eltern für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt einen ganztägigen Betreuungsbedarf an. Dieser Anteil lag in den westdeutschen Ländern bei lediglich 40 bzw. 42 Prozent (vgl. Abb. A1-3, Abb. A1-4).

Öffnungsdauer von Kindertageseinrichtungen
Über die Hälfte (57,5 Prozent) der Kindertageseinrichtungen bot 2019 ganztägige Öffnungszeiten von mehr als neun Stunden an. Immerhin beinahe jede vierte Einrichtung hatte weniger als neun Stunden geöffnet (23,3 Prozent), sodass die Vereinbarkeit mit einer Vollzeiterwerbstätigkeit von Eltern eingeschränkt war. In Bezug auf die Öffnungsdauer zeigen sich deutliche regionale Unterschiede. Hatten in den westdeutschen Ländern 28,1 Prozent der Einrichtungen weniger als neun Stunden geöffnet, waren es in den ostdeutschen Ländern mit 3,5 Prozent bedeutend weniger.[18] Der Schwerpunkt liegt in den ostdeutschen Bundesländern mit 53,6 Prozent auf mehr als zehn bis zu elf Stunden. Besonders lange Öffnungszeiten von mehr als elf Stunden boten dort 21 Prozent der Einrichtungen an (vgl. Abb. IV-5).

17 Die Betreuungsumfänge werden in Abb. IV-4 nicht nach Altersgruppen getrennt ausgewiesen, da sich hier nur geringe Unterschiede konstatieren lassen. Grundsätzlich wurden für unter Dreijährige etwas häufiger Halbtagsangebote genutzt als für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt.

18 Der Durchschnitt für Ostdeutschland wird durch den Wert von Berlin beeinflusst. Hier hatten mit 11,6 Prozent deutlich mehr Einrichtungen weniger als neun Stunden geöffnet als in den meisten anderen ostdeutschen Bundesländern.

Abb. IV-4: Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge von Kindern bis zum Schuleintritt in Kindertagesbetreuung* 2019 nach Ländern (in %, Mittelwert)

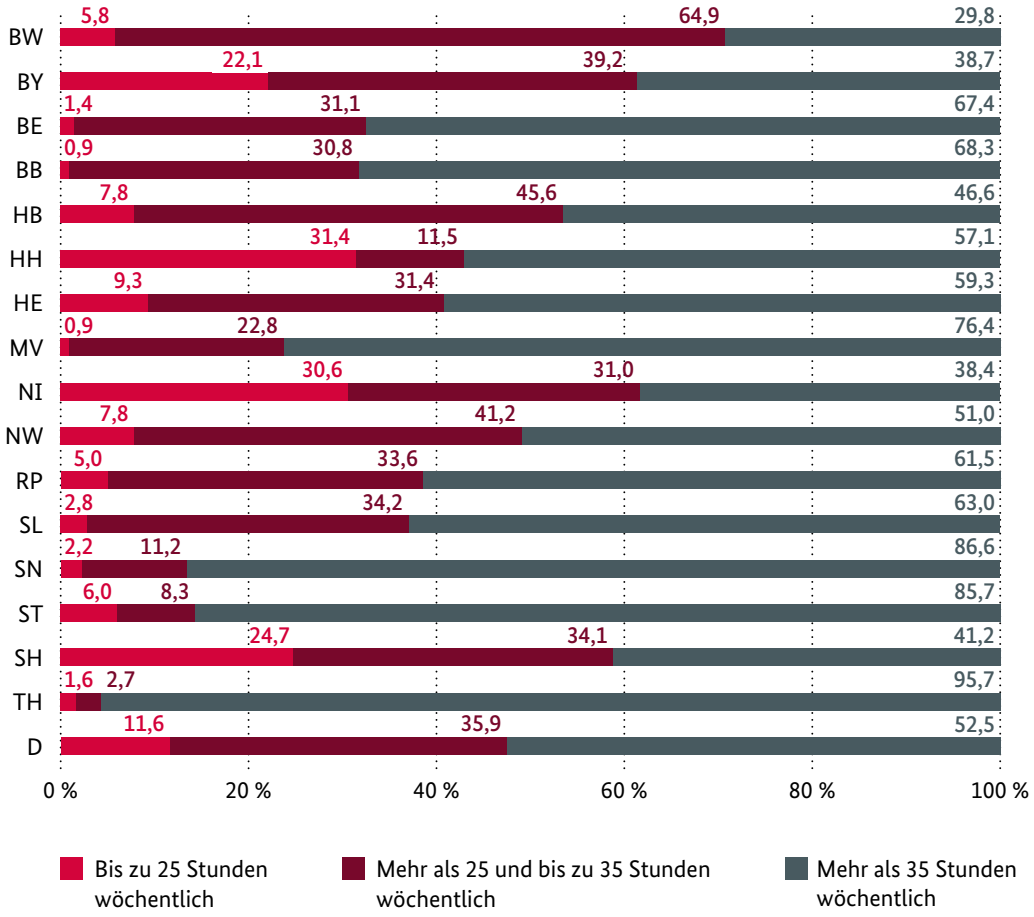

** Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden nicht doppelt gezählt.*

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Abb. IV-5: Kindertageseinrichtungen* 2019 nach Öffnungsdauer und Ländern

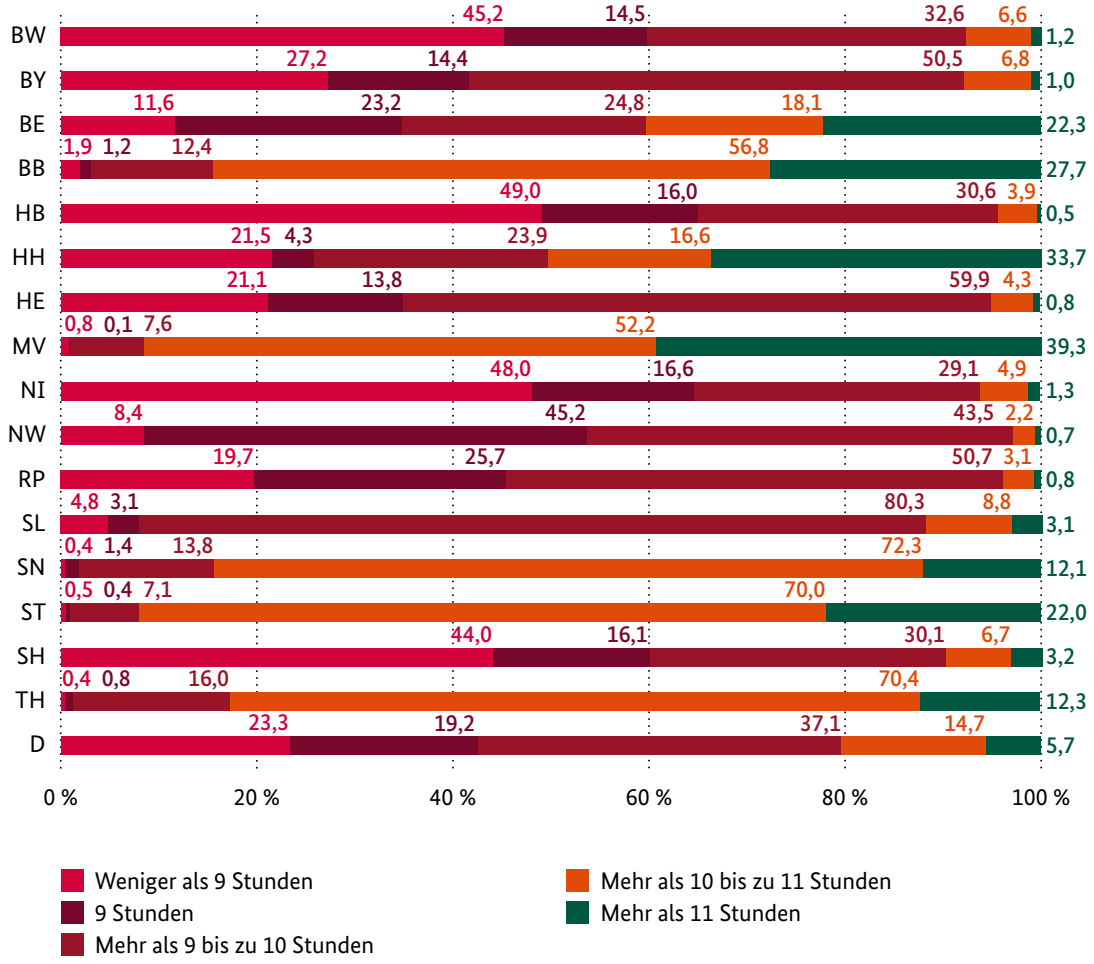

** Ohne Horteinrichtungen, ohne Einrichtungen, die über Mittag schließen.*

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen
Beinahe alle Einrichtungen (92,9 Prozent) hatten um 7.30 Uhr geöffnet. Etwa jede fünfte Einrichtung (19,1 Prozent) öffnete bereits vor 7.00 Uhr. Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den westdeutschen und den ostdeutschen Ländern: In den ostdeutschen Ländern öffnete über die Hälfte der Einrichtungen vor 6.15 Uhr (62 Prozent). In den westdeutschen Ländern hatte mehr als die Hälfte der Einrichtungen erst um 7.15 Uhr geöffnet (58,5 Prozent). Auf Länderebene fällt dieser Befund zum Teil noch deutlicher aus: In Sachsen-Anhalt öffneten 85,7 Prozent der Einrichtungen vor 6.15 Uhr, im Saarland waren es nur 0,2 Prozent (vgl. Tab. A1-6).

Mehr als die Hälfte aller Kindertageseinrichtungen in Deutschland hatte vor 17.00 Uhr geschlossen (58,4 Prozent), ein Drittel bereits vor 16.30 Uhr (34,3 Prozent). Um 18.30 Uhr hatten nur noch 1,1 Prozent der Kindertageseinrichtungen geöffnet. Auch hier zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Ländergruppen: In den ostdeutschen Ländern schlossen 4,9 Prozent der Einrichtungen vor 16.30 Uhr und drei Viertel der Einrichtungen vor 17.30 Uhr (74,7 Prozent), während in den westdeutschen Ländern 41,2 Prozent der Einrichtungen vor 16.30 Uhr und 93,3 Prozent der Einrichtungen vor 17.30 Uhr geschlossen hatten (vgl. Tab. A1-7).

Anzahl der Kinder mit Unterbrechung der Betreuung über Mittag
Kinder, deren Tagesbetreuung über Mittag unterbrochen wurde, stellen die Ausnahme dar. Nur 1,8 Prozent aller Einrichtungen unterbrachen ihr Betreuungsangebot. Hierbei zeigen sich deutliche regionale Unterschiede (vgl. Tab. A1-8). In den ostdeutschen Ländern ist dieses Phänomen nicht existent.[19] In den westlichen Ländern reichte die Spanne bei den über Dreijährigen, deren Betreuung durch eine Unterbrechung gekennzeichnet war, von 0 Prozent in Niedersachsen bis 22,7 Prozent in Rheinland-Pfalz.

1.4 Fazit

Der Ausbau von Angeboten der Kindertagesbetreuung wurde in den letzten Jahren intensiv vorangetrieben. So zeigt sich beispielsweise, dass die Inanspruchnahmequote für Kindertagesbetreuung für über dreijährige Kinder bis zum Schuleintritt bundesweit bereits auf einem hohen Niveau liegt und der von den Eltern geäußerte Betreuungsbedarf nahezu gedeckt ist. Dagegen existiert im Bundesdurchschnitt weiterhin eine Lücke zwischen der geäußerten Bedarfsquote und der tatsächlichen Inanspruchnahmequote bei den unter Dreijährigen.

Mit Blick auf die Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots zeigen sich regionale Unterschiede, z. B. hinsichtlich der gebuchten Betreuungsumfänge und der Öffnungsdauer von Kindertageseinrichtungen. So waren in den ostdeutschen Ländern 2019 für 79,5 Prozent der Kinder Ganztagsplätze gebucht, wohingegen in den westdeutschen Ländern auf 44,8 Prozent der Kinder ein Ganztagsplatz entfiel. Außerdem hatten in den westdeutschen Ländern 28,1 Prozent der Einrichtungen weniger als neun Stunden geöffnet, während es in den ostdeutschen Ländern mit 3,5 Prozent bedeutend weniger waren. Die östlichen Länder scheinen aufgrund historisch anderer Vorbedingungen besser auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie abgestimmt zu sein.

Neben der Bereitstellung einer hinreichenden Anzahl an Betreuungsangeboten gilt es, die Bedarfe spezifischer Subgruppen (z. B. Kinder mit Behinderung, Kinder mit Migrationshintergrund) verstärkt in den Blick zu nehmen. Dies betrifft sowohl neu zu schaffende Betreuungsplätze als auch die Optimierung bestehender Angebote. Zwei Drittel der Kinder mit Migrationshintergrund (66,6 Prozent), die vor dem Schuleintritt ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchen, wachsen 2019 mit nicht deutscher Familiensprache auf. Vor allem bei diesen Kindern fällt den Kindertageseinrichtungen eine wichtige Rolle bei der sprachlichen und kulturellen Integration zu. Neben der zentralen Aufgabe der sprachlichen Bildung, die Kindertageseinrichtungen in diesem Kontext übernehmen, leisten sie auch einen wichtigen Beitrag zur Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung. Die Zahl der Kinder mit Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen nimmt stetig zu und lag 2019 bei 61.151 Kindern im Alter von bis zu sechs Jahren. Nahezu die Hälfte von ihnen wird in einem inklusionsorientierten Gruppensetting betreut.

19 Eine quantitativ zu vernachlässigende Ausnahme stellt hier Sachsen mit elf Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt dar, deren Tagesbetreuung über Mittag unterbrochen wird.

2 Fachkraft-Kind-Schlüssel

Ziel des zweiten Handlungsfeldes im Gute-KiTa-Gesetz ist, einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sicherzustellen. Ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel ist eine der maßgeblichen Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen, insbesondere mit Blick auf die Gestaltung von Bildungsaktivitäten und entwicklungsförderlichen Fachkraft-Kind-Interaktionen. Daneben beeinflusst der Fachkraft-Kind-Schlüssel die Arbeitssituation der pädagogischen Fachkräfte und damit auch deren Gesundheit (BMFSFJ & JFMK, 2016). Für die Beschreibung des Handlungsfeldes 2 ***Fachkraft-Kind-Schlüssel*** im länderübergreifenden Monitoring werden drei Indikatoren herangezogen, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben sind: [20]

- ***Personalschlüssel:*** Für einen Überblick werden die Kennzahlen „Personalschlüssel nach Gruppenformen“ und „Personalschlüssel nach Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und nach Gruppenform“ beschrieben.
- ***Verfügungs- und Ausfallzeiten:*** Für diesen Indikator liegen derzeit keine Daten aus der amtlichen Statistik vor. Auf Basis der Befragungen im Rahmen des Monitorings zum Gute-KiTa-Gesetz sollen zukünftig Verfügungszeiten, die auch als Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit bezeichnet werden, sowie Ausfallzeiten Berücksichtigung finden.
- ***Zufriedenheit:*** Dargestellt wird die Zufriedenheit der Einrichtungsleitungen, pädagogischen Fachkräfte und Eltern mit den Aspekten „Gruppengröße“, „Fachkraft-Kind-Relation“ und „Anzahl der Betreuungspersonen“. In zukünftigen Monitoringberichten sollen hierzu Ergebnisse aus den Befragungen im Rahmen des Monitorings zum Gute-KiTa-Gesetz beschrieben werden.

Im Folgenden werden die Indikatoren ***Personalschlüssel*** und ***Zufriedenheit***, basierend auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019), der Studie „Kinder und Kitas in Deutschland“ (K²ID, 2014) sowie der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019) berichtet.

20 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Tiedemann, C./Wenger, F. (i.V.): Fachkraft-Kind-Schlüssel. In: Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (i.V.): ERiK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 30.10.2020. München, S. 66–80, Stand: 31.10.2020.

2.1 Personalschlüssel

Infokasten IV-1: Personalschlüssel

Der Personalschlüssel ist eine rechnerische Größe, die auf Grundlage der Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik gebildet wird. Der Personalschlüssel bildet in den unterschiedlichen Kita-Gruppen rein rechnerisch den Personalressourceneinsatz ab und gibt ein standardisiertes Bild der Betreuungssituation wieder. Er basiert auf den vereinbarten Betreuungs- und den vertraglich geregelten Beschäftigungszeiten (jeweils zum Stichtag 1. März), die in der Kinder- und Jugendhilfestatistik angegeben werden. Der Personalschlüssel je Gruppenform wird errechnet, indem je Gruppenform die Ganztagsbetreuungsäquivalente der Kinder gebildet werden. Dazu werden die vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungsumfänge auf eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden relativiert. Für das gesamte pädagogische Personal, das in der jeweiligen Gruppenform tätig ist, wird ein Vollzeitbeschäftigungsäquivalent berechnet. Hier wird die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit auf eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden bezogen. Dabei wird der Beschäftigungsumfang von gruppenübergreifend pädagogisch tätigen Personen sowie von freigestelltem Leitungspersonal gleichmäßig auf alle Gruppen in der Kindertageseinrichtung verteilt. Es wird die gesamte vertragliche Arbeitszeit mit einbezogen. Wie die Arbeitszeit verwendet wird, findet in der Kinder- und Jugendhilfestatistik keine Berücksichtigung. Es wird darauf hingewiesen, dass die zugrunde liegende Berechnung eine mögliche Form der Berechnung des Personalschlüssels darstellt, die nicht allen landesspezifischen Vorgaben (z. B. Verteilung der Leitungsressourcen) gerecht wird. Mit Blick auf die Vergleichbarkeit des Personalschlüssels zwischen den Ländern muss jedoch eine Berechnungsform zugrunde gelegt werden. Der Personalschlüssel sollte möglichst vor dem Hintergrund weiterer Rahmenbedingungen interpretiert werden, wie u. a. der Qualifikation des Personals, der Gruppengröße oder der Alterszusammensetzung der Gruppe.

Was sagt der Personalschlüssel aus?
Das berechnete Verhältnis gibt wieder, für wie viele ganztags betreute Kinder eine in Vollzeit tätige Person zuständig ist (1: XX). Das heißt, je geringer der Wert ist, desto günstiger stellt sich die Betreuungskonstellation dar, da rechnerisch auf eine pädagogisch tätige Vollzeitkraft entsprechend weniger Ganztagsbetreuungsplätze entfallen. Es werden hierbei die gruppenbezogenen Mediane ausgewiesen. Im Unterschied zum Personalschlüssel soll mit der Fachkraft-Kind-Relation näherungsweise die tatsächliche Betreuungssituation abgebildet werden, also für wie viele Kinder jeweils eine pädagogische Fachkraft unmittelbar zur Verfügung steht. Dabei sollen u. a. Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit (z. B. Zusammenarbeit mit Eltern, Planung der Angebote für Kinder, Dokumentation) und Ausfallzeiten durch Fortbildungen, Urlaub und Krankeit sowie Abwesenheitszeiten der Kinder Berücksichtigung finden. Grundlegend stellt es eine Herausforderung dar, die genaue Fachkraft-Kind-Relation zu bestimmen, da nur teilweise belastbare Daten vorliegen. Auf Basis der Erhebungen im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG soll der Personalschlüssel zukünftig weiterentwickelt werden und beispielsweise Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeiten berücksichtigen.

Welches Personal wird mit einbezogen?
Der Personalschlüssel wird über das gesamte zur Verfügung stehende pädagogische Personal, das in der jeweiligen Gruppenform tätig ist, berechnet. Das heißt, es werden ebenfalls Personen, die noch in Ausbildung sind, sowie Praktikantinnen und Praktikanten berücksichtigt.

Personalschlüssel nach Gruppenform
In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren standen 2019 in Deutschland 3,9 Kinder (Ganztagsbetreuungsäquivalente) rechnerisch einer Vollzeitkraft gegenüber (vgl. Abb. IV-6). Auf Länderebene zeigen sich deutliche Unterschiede: So war in den ostdeutschen Ländern das Personal durchschnittlich für mehr Kinder zuständig als in westdeutschen (1:5,4 gegenüber 1:3,4). Die Spanne reichte von 2,8 ganztags betreuten Kindern pro Vollzeitkraft in Bremen bis zu 5,7 in Mecklenburg-Vorpommern.

In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 2019 bundesweit 8,2 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft. Auch hier zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den ostdeutschen und den westdeutschen Ländern (1:10,4 gegenüber 1:7,6). In den ostdeutschen Flächenländern wurden 2019 in Thüringen 10,7 Ganztagskinder je Vollzeitkraft betreut, in Mecklenburg-Vorpommern waren es zwölf Ganztagskinder. In Berlin wurden dagegen mit 7,8 Ganztagskindern weniger Kinder von einer Vollzeitkraft betreut. In den westdeutschen Ländern reicht die Spanne von 6,5 Ganztagskindern pro Vollzeitkraft in Baden-Württemberg bis zu 8,9 ganztagsbetreuten Kindern pro Vollzeitkraft im Saarland.

Abb. IV-6: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenformen* und Ländern (Median)

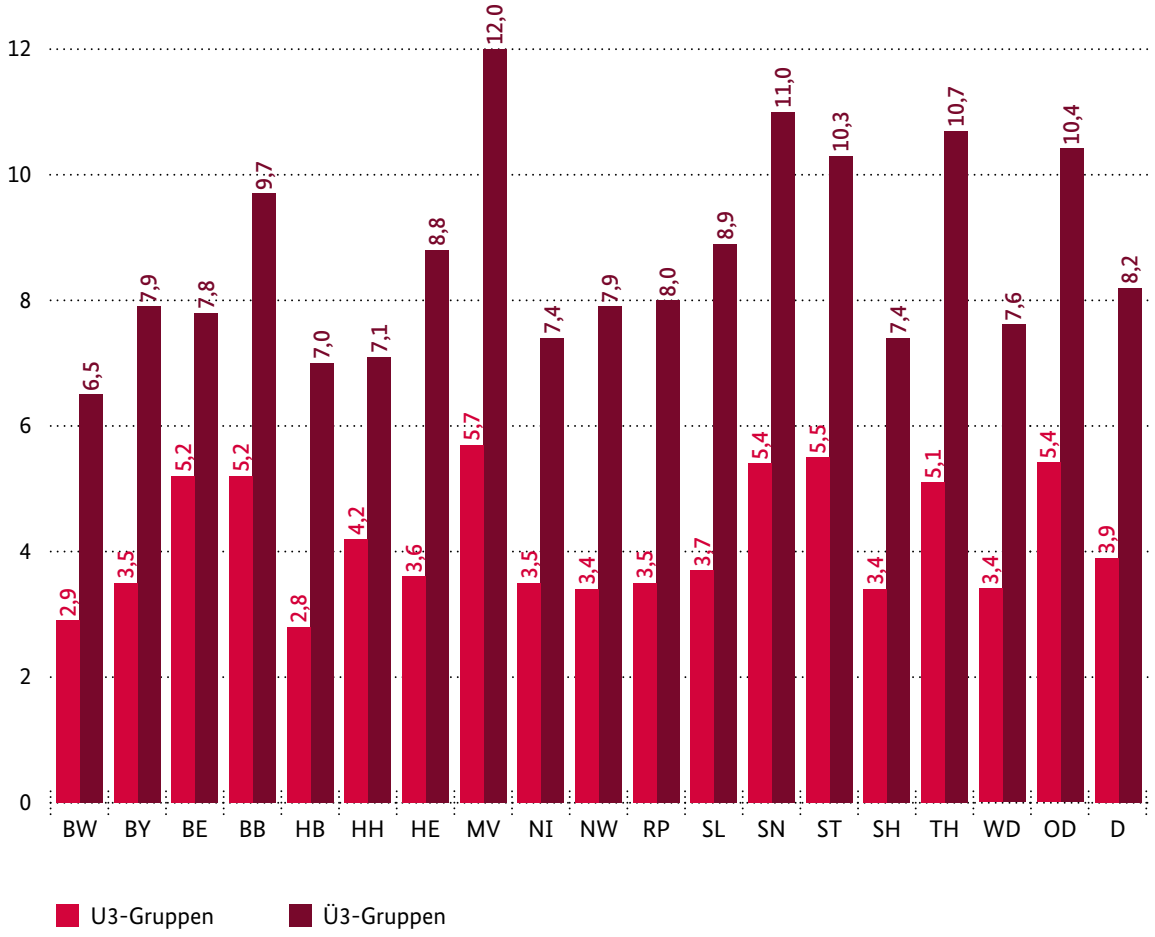

** Alle Gruppenformen ohne Gruppen, in denen (auch) Kinder mit Eingliederungshilfe betreut werden.*

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Personalschlüssel nach Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und nach Gruppenform

Für diese Kennzahl werden Gruppen unterschieden, in denen der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe unter 25 Prozent bzw. bei 25 Prozent und mehr lag, ausgewiesen für Kinder unter drei Jahren und Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt (vgl. Abb. IV-7). Hinsichtlich der Kennzahl ist anzumerken, dass Verbesserungen der personellen Ausstattung für Gruppen mit einem Anteil von über 25 Prozent von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache nicht zwingend auf Maßnahmen oder gesetzliche Regelungen der Länder zurückzuführen sind. Insbesondere das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ könnte hierauf einen Einfluss haben. Im Rahmen des Bundesprogramms werden die teilnehmenden Einrichtungen mit einer zusätzlichen halben Fachkraftstelle gefördert.

In Gruppen von unter Dreijährigen mit einem Anteil von über 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache wurden 2019 bundesweit von einer vollzeitbeschäftigten pädagogischen Fachkraft 0,6 Kinder weniger betreut als in Gruppen mit einem niedrigeren Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. Auch in Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt wurde bundesweit fast ein Ganztagskind (−0,9) weniger von einer Vollzeitkraft betreut, wenn der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache über 25 Prozent lag. Demnach zeigt sich für beide Altersgruppen bundesweit, dass der Personalschlüssel in Gruppen, die mit erhöhten Herausforderungen konfrontiert sind – insbesondere mit Blick auf die sprachliche Diversität – etwas besser ausfällt.

In den meisten Ländern waren in Gruppen von unter Dreijährigen die pädagogisch Tätigen durchschnittlich für etwa gleich viele Kinder verantwortlich, unabhängig davon, wie hoch der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe war. Die Abweichungen reichen von −0,6 weniger Kindern bis +0,1 mehr Kinder. Ein anderes Bild ergibt sich für die älteren Kinder. In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit einem Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von über 25 Prozent war der Personalschlüssel in fast allen Ländern niedriger. In Baden-Württemberg und im Saarland hat der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe keinen Einfluss auf den Personalschlüssel.

Abb. IV-7: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenformen*, Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und Ländern (Median)

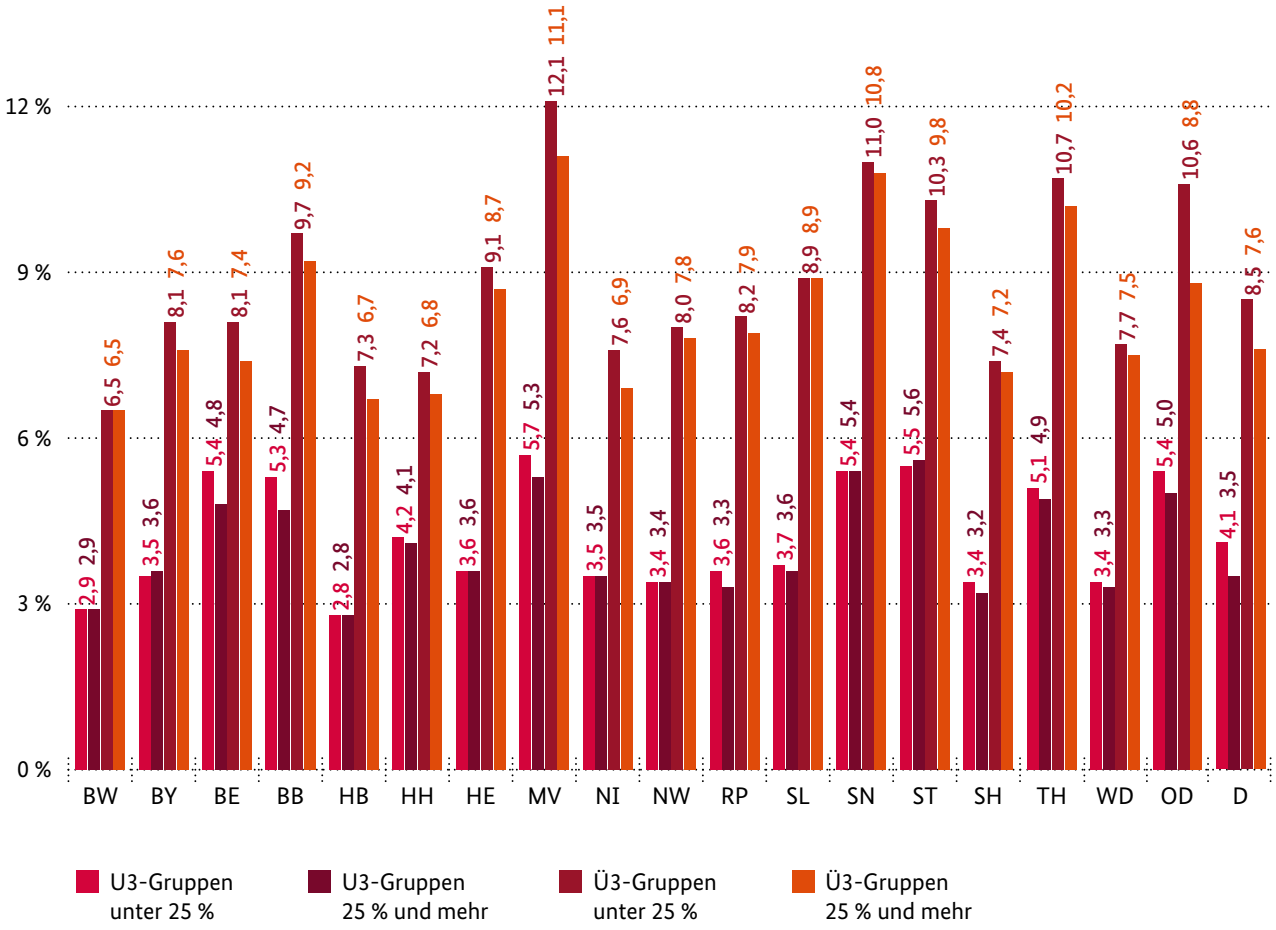

** Alle Gruppenformen ohne Gruppen, in denen (auch) Kinder mit Eingliederungshilfe betreut werden.*

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

2.2 Zufriedenheit

Zufriedenheit der Einrichtungsleitungen, pädagogischen Fachkräfte und Eltern mit der Gruppengröße und der Fachkraft-Kind-Relation

Im Rahmen der Studie „Kinder und Kitas in Deutschland“ (K²ID, 2014) wurden pädagogische Fachkräfte, Einrichtungsleitungen und Eltern nach ihrer Zufriedenheit mit der Gruppengröße und der Fachkraft-Kind-Relation befragt (vgl. Tab. IV-1). Hier zeigt sich, dass Eltern insgesamt zufriedener mit diesen Aspekten waren als Leitungen und pädagogische Fachkräfte. Mit Blick auf die Fachkraft-Kind-Relation ist bei den Leitungen eine etwas höhere Unzufriedenheit zu beobachten als bei den pädagogischen Fachkräften. Das könnte darauf zurückzuführen sein, dass Leitungspersonen sich letztlich verantwortlich für das Geschehen in der Einrichtung fühlen und den Überblick über das Personal und die Kinder – und damit auch über die Fachkraft-Kind-Relation – haben. Aufgrund der deskriptiven Datenlage kann dies jedoch nicht final geklärt werden. Hierfür bedarf es weiterer Untersuchungen. Insgesamt scheint die Gruppengröße etwas weniger Anlass zur Unzufriedenheit zu geben als die Fachkraft-Kind-Relation.

Auch auf der Ebene der Einrichtungsgröße lassen sich Unterschiede beobachten: In kleineren Kitas (bis 75 Kinder) zeichnet sich generell eine höhere Zufriedenheit der drei Akteure mit der Gruppengröße und der Fachkraft-Kind-Relation ab als in größeren Kitas (über 75 Kinder). Der größte Unterschied in der Zufriedenheit ist bei den pädagogischen Fachkräften hinsichtlich der Gruppengröße zu beobachten, die höher bei Fachkräften in kleineren Kitas ausfällt (6,3 gegenüber 4,7). Zu beachten ist, dass sich die Angaben zur Zufriedenheit auf die Fachkraft-Kind-Relation und Gruppengröße des Jahres 2013/14 beziehen und mögliche spätere Maßnahmen zur Verbesserung der genannten Aspekte in dem Stimmungsbild unberücksichtigt bleiben.

Tab. IV-1: Zufriedenheit verschiedener Akteursgruppen mit der Gruppengröße und der Fachkraft-Kind-Relation in Kindertageseinrichtungen 2013/14 nach Größe der Kindertageseinrichtung (Mittelwerte)

		Gesamt		Größe der Kindertageseinrichtung			
				≤75 Kinder		>75 Kinder	
		Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
Leitung	Zufriedenheit Gruppengröße	5,2	0,13	5,7	0,18	4,7	0,18
	Zufriedenheit F-K-Relation	4,4	0,12	4,8	0,17	4,0	0,17
Pädagogische Fachkräfte	Zufriedenheit Gruppengröße	5,4	0,17	6,3	0,22	4,7	0,25
	Zufriedenheit F-K-Relation	5,2	0,16	5,9	0,23	4,8	0,23
Eltern	Zufriedenheit Gruppengröße	7,5	0,05	7,7	0,11	7,2	0,11
	Zufriedenheit F-K-Relation	7,0	0,06	7,3	0,13	6,7	0,12

Hinweis: 11-stufige Antwortskala mit den Ankern „0 = ganz und gar unzufrieden“ und „10 = ganz und gar zufrieden“.

Quelle: DIW, K²ID-SOEP, 2014, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=417-1812.

Zufriedenheit des/der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung

Mit der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019) wird die Zufriedenheit der Eltern mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung (z. B. Gruppengröße, Anzahl der Betreuungspersonen, Öffnungszeiten, Kosten) bundesweit erfasst (vgl. Tab. A1-9). Die Daten zeigen, dass die Eltern beider Altersgruppen insgesamt zufrieden mit den unterschiedlichen Aspekten der Betreuung waren. Die größte Zufriedenheit wurde von den Eltern mit den Aspekten „Öffnungszeiten“, „Kontakt mit Betreuungsperson“ und „Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen“ geäußert, die niedrigste mit den Kosten (wobei die Daten auch hier auf eine grundlegende Zufriedenheit hinweisen).

Mit Blick auf die beiden Aspekte „Gruppengröße“ und „Anzahl der Betreuungspersonen“ zeigt sich auch auf Ebene der Länder eine grundsätzliche Zufriedenheit der Eltern (vgl. Abb. IV-8). Der Aspekt „Gruppengröße“ erhielt von Eltern in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein die höchsten Zufriedenheitswerte, während Eltern in Sachsen am wenigsten zufrieden waren. Der Aspekt „Anzahl der Betreuungspersonen“ erfuhr die höchsten Zufriedenheitswerte von Eltern in Baden-Württemberg und Bayern, die geringsten von Eltern in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen.

Abb. IV-8: Zufriedenheit* mit der Gruppengröße und der Anzahl der Betreuungspersonen 2019 nach Alter des Kindes und Bundesland (Mittelwerte)

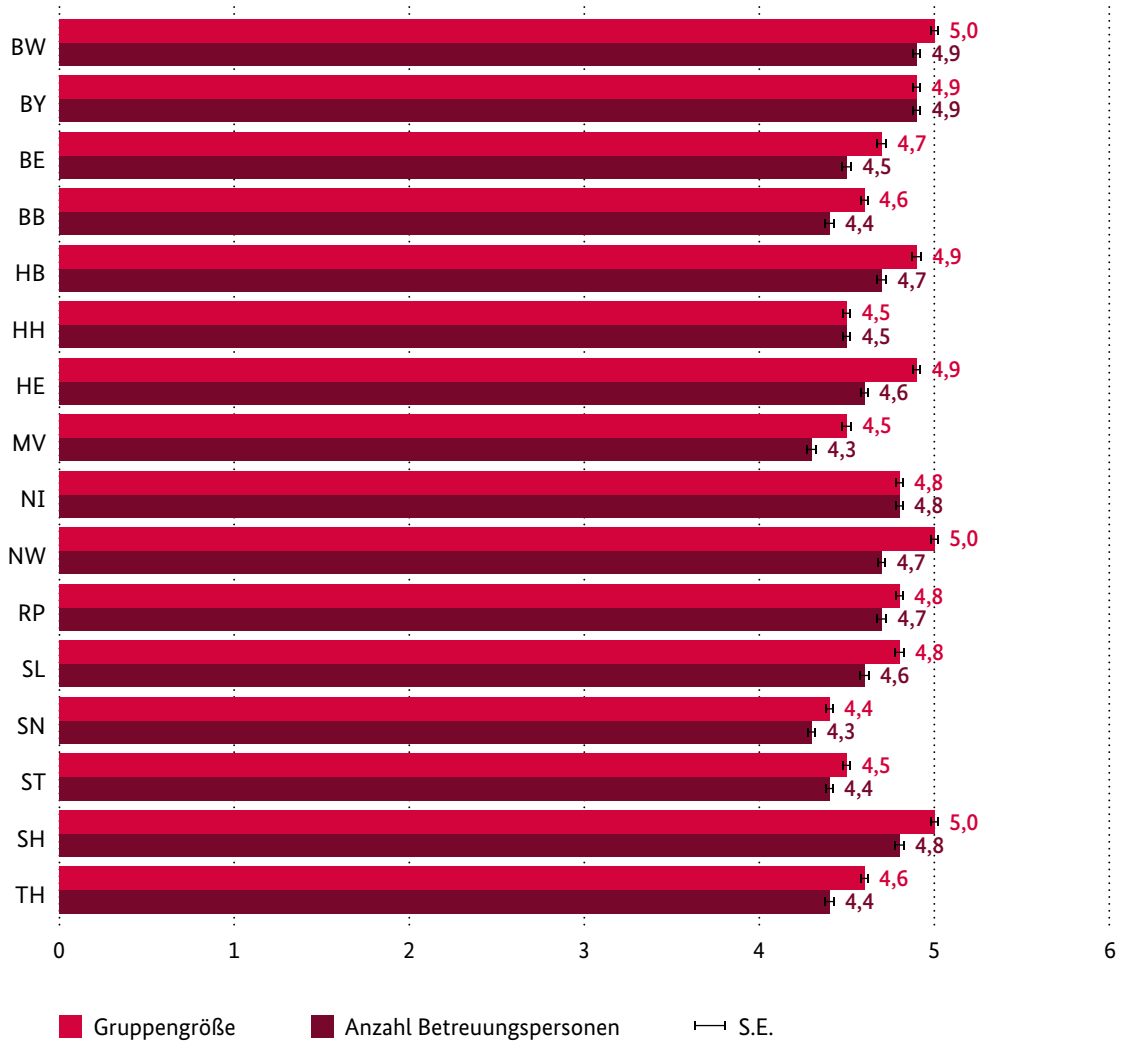

** Die Zufriedenheit wurde anhand einer 6-stufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ erhoben.*

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n=15.561-15.585.

2.3 Fazit

Das Handlungsfeld 2 „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wird durch die Indikatoren ***Personalschlüssel*** und ***Zufriedenheit*** beschrieben. Mit Blick auf den Personalschlüssel zeigte sich, dass in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren 2019 bundesweit 3,9 ganztagsbetreute Kinder rechnerisch einer Vollzeitkraft gegenüberstanden. In Gruppen mit Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt waren es 8,2 ganztagsbetreute Kinder. Dabei wurden deutliche Unterschiede zwischen den ostdeutschen und den westdeutschen Ländern ersichtlich: So war in Gruppen mit unter dreijährigen Kindern in den ostdeutschen Ländern das Personal im Durchschnitt für mehr Kinder zuständig als in Westdeutschland (1:5,4 gegenüber 1:3,4). Auch in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigten sich deutliche Unterschiede zwischen den ostdeutschen und den westdeutschen Ländern (1:10,4 gegenüber 1:7,6).

Bei der Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Betreuungsangeboten gilt es, die Bedarfe spezifischer Subgruppen (z. B. Kinder mit nicht deutscher Familiensprache) verstärkt in den Blick zu nehmen. Bundesweit hat sich gezeigt, dass Gruppen, die einen Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von 25 Prozent und mehr aufweisen, mit einem günstigeren Personalschlüssel arbeiten (im Vergleich zu Gruppen mit einem Anteil unter 25 Prozent von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache). Dies betrifft sowohl Gruppen mit Kindern unter drei Jahren (1:3,5 gegenüber 1:4,1) als auch Gruppen mit Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt (1:7,6 gegenüber 1:8,5). Damit wird den erhöhten Herausforderungen, denen diese Gruppen aufgrund der sprachlichen Diversität ausgesetzt sind, Rechnung getragen.

Die Zufriedenheit mit den Aspekten „Gruppengröße“ und „Fachkraft-Kind-Relation“ ist bei den Eltern allgemein stärker ausgeprägt als bei den Einrichtungsleitungen und pädagogischen Fachkräften.

3 Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Entscheidend für ein gutes Betreuungsangebot und die Bewältigung des weiteren Ausbaus der Kindertagesbetreuung sind die Fachkräfte. Die Qualifikation, die Kompetenzen und die Haltung der pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung spielen eine zentrale Rolle, um den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag zu erfüllen. Damit neue Kita-Plätze entstehen und sich der Personalschlüssel in den Kitas weiter verbessern kann, müssen Fachkräfte gewonnen und im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung gehalten werden. Das dritte Handlungsfeld im Gute-KiTa-Gesetz zielt daher auf die Gewinnung, Ausbildung, Weiterqualifizierung und Bindung von pädagogischen Fachkräften sowie die Stärkung der Unterstützungsstrukturen. Im Monitoring wird das Handlungsfeld 3 ***Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte*** anhand von fünf Indikatoren dargestellt, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben werden:[21]

- ***Allgemeine Angaben zum Personal:*** Für einen Überblick über die Personalstruktur in den Einrichtungen werden die Kennzahlen „Personalvolumen", „Personal nach Geschlecht und Alter", „Personal nach Einrichtungsgröße" und „Personal nach Trägerart" berichtet.
- ***Ausbildung und Qualifikation:*** Dieser Indikator beinhaltet die Kennzahlen „Ausbildungskapazitäten", „Qualifikation des Personals" und „Teamzusammensetzung in Kitas nach Qualifikation des Personals".
- ***Fort- und Weiterbildung:*** Die Kennzahlen „Teilnahme an Fort- und Weiterbildung in den letzten zwölf Monaten", „Inhalte der Fort- und Weiterbildung in den letzten zwölf Monaten" und „Finanzierung von Fort- und Weiterbildungen" bilden diesen Indikator ab.
- ***Fachberatung:*** Für diesen Indikator liegen derzeit keine Daten aus der amtlichen Statistik oder repräsentativen aktuellen Befragungen vor. Auf Basis der Träger- und Jugendamtsbefragungen des ERiK-Projekts sollen zukünftig die Kennzahlen „Anzahl der Fachberatung" und „Qualifikation der Fachberatung" berichtet werden.
- ***Arbeitsbedingungen und Personalbindung:*** Es werden die Kennzahlen „Entlohnung der Fachkräfte", „Beschäftigungsumfang" und „Befristung des Personals" berichtet.

21 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Drexl, D./Wenger, F./Ziesmann, T./Buchmann, J. (i.V.): Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte. In: Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (i.V.): ERiK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 30.10.2020. München, S. 81–110, Stand: 31.10.2020.

Im Folgenden werden die fünf Indikatoren des Handlungsfeldes, basierend auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019), der OECD-Fachkräftebefragung (TALIS Starting Strong, 2018) und der Befragung von frühpädagogischen Fachkräften der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF, 2015), berichtet.

3.1 Allgemeine Angaben zum Personal

Personalvolumen, Personal nach Geschlecht und Alter
2019 waren 609.700 Personen als pädagogisches Personal[22] in Kindertageseinrichtungen (ohne Hort- und Hortgruppenpersonal) tätig. Frauen waren mit 94 Prozent im Berufsfeld nach wie vor stark überrepräsentiert. Knapp die Hälfte (49,5 Prozent) des pädagogischen Personals war jünger als 40 Jahre.

Personal nach Einrichtungsgröße und Trägerart
Fast die Hälfte (49 Prozent) des pädagogischen Personals arbeitete in großen Einrichtungen mit mehr als 76 Kindern. Weitere 44,3 Prozent waren in mittelgroßen Einrichtungen mit 26 bis 75 Kindern beschäftigt, sodass nur eine Minderheit von 6,7 Prozent in kleinen Einrichtungen mit weniger als 25 Kindern tätig waren (vgl. Tab. A1-10). Zwei Drittel (67 Prozent) des pädagogischen Personals waren bei freien Trägern beschäftigt, während ein Drittel (33 Prozent) bei öffentlichen Trägern angestellt war. Dabei gestaltet sich das Verhältnis von freien zu öffentlichen Trägern zwischen den Bundesländern unterschiedlich. Waren öffentliche Träger bezogen auf das dort angestellte pädagogische Personal beispielsweise etwa in Hamburg kaum vertreten (0,7 Prozent), war in Sachsen über die Hälfte bei öffentlichen Trägern der Kindertagesbetreuung beschäftigt (vgl. Tab. A1-11).

3.2 Ausbildung und Qualifikation

Ausbildungskapazitäten
Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Zahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2018/19 begannen 39.528 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, die in allen Ländern angeboten wird (Schul- und Hochschulstatistik, 2018/19). In den 13 Ländern, in denen die Ausbildung zur Sozialassistenz angeboten wurde (Ausnahmen: Baden-Württemberg, Bayern, Saarland), begannen 20.541 Personen mit dieser Ausbildung. Die in Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen angebotene Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger nahmen 9.715 angemeldete Schülerinnen und Schüler auf (vgl. Abb. IV-9).

Zum Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen 31.430 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 15.555 zur Sozialassistenz und 5.171 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab (Schul- und Hochschulstatistik, 2017/18). Damit standen insgesamt 52.156 Absolvierende dem Arbeitsmarkt der frühen Bildung potenziell zur Verfügung (vgl. Abb. IV-10).

22 Mit pädagogisch tätigem Personal ist pädagogisches und leitendes Personal ohne Verwaltung im ersten Arbeitsbereich gemeint. Ausführungen zur Qualifikation des Personals finden sich im Infokasten IV-2.

Abb. IV-9: Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr nach Ausbildungsgang für das Schuljahr 2018/19

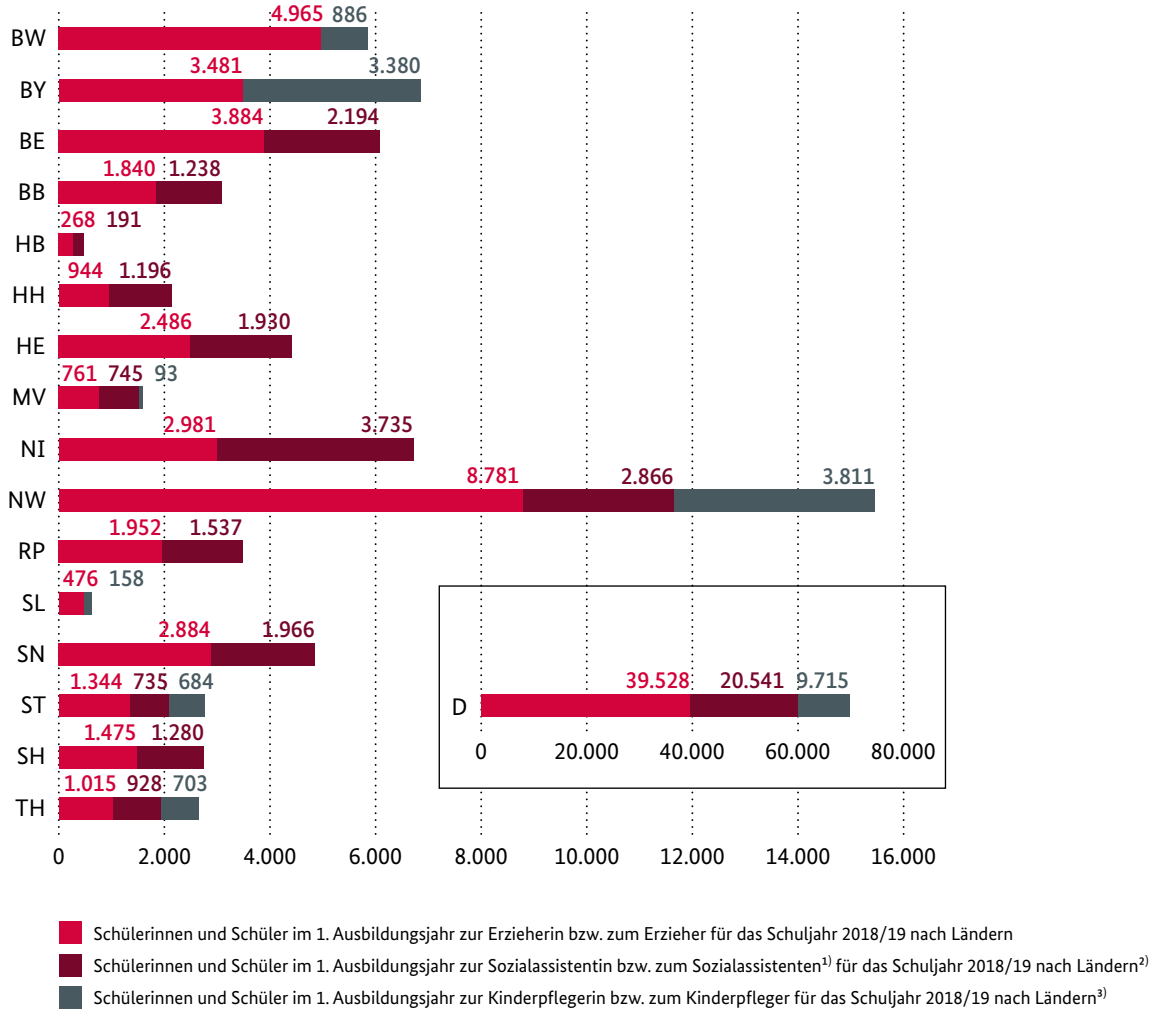

1) In Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein lautet die Berufsbezeichnung „Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent“.
2) Die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten wird nur in den dargestellten Ländern angeboten.
3) Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger wird nur in den dargestellten Ländern angeboten.

Die Daten können sich leicht von Landesstatistiken unterscheiden.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: WiFF-Länderabfrage, 2018/19.

Abb. IV-10: Absolventinnen und Absolventen im Schuljahr 2017/18 nach Ausbildungsabschluss und Ländern (Anzahl)

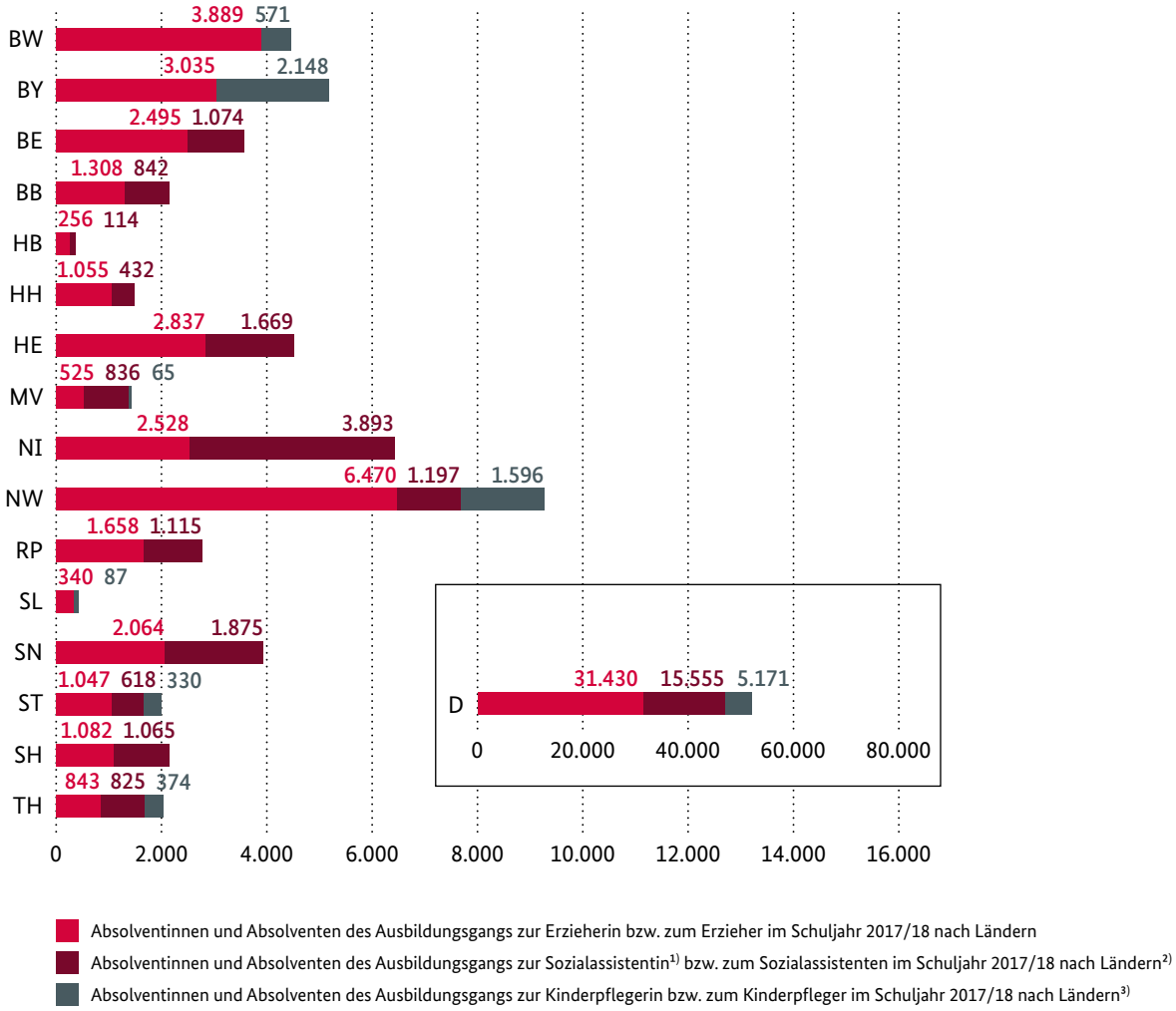

1) In Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein lautet die Berufsbezeichnung „Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent“.
2) Die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten wird nur in den dargestellten Ländern angeboten.
3) Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger wird nur in den dargestellten Ländern angeboten.

Die Daten können sich leicht von Landesstatistiken unterscheiden.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: WiFF-Länderabfrage, 2018/19.

Qualifikation des Personals
Die Kinder- und Jugendhilfestatistik weist 2019 für 69,1 Prozent des pädagogischen Personals bundesweit einen einschlägigen Fachschulabschluss als Erzieherin bzw. Erzieher oder Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge oder Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherin bzw. Heilerzieher aus (vgl. Infokasten IV-2). 13,4 Prozent verfügten über einen Berufsfachschulabschluss in der Kinderpflege oder Sozialassistenz. Lediglich 5,5 Prozent des pädagogischen Personals besaßen 2019 einen Hochschulabschluss.

6 Prozent absolvierten ein Praktikum oder eine Ausbildung in den Kindertageseinrichtungen. 4,2 Prozent des pädagogischen Personals verfügten über keine einschlägige Ausbildung (fachfremde Ausbildung) und 2,2 Prozent über keinen Abschluss.

Infokasten IV-2: Erläuterungen zur Qualifikation des pädagogisch tätigen Personals

Zur Kategorie „Einschlägiger Hochschulabschluss“ gehören:
die Bildungsabschlüsse Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin oder Dipl.-Sozialarbeiter/-arbeiterin oder Dipl.-Heilpädagoge/-pädagogin (FH oder vergleichbarer Abschluss), Dipl.-Pädagoge/-Pädagogin oder Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin oder Dipl.-Erziehungswissenschaftler/-wissenschaftlerin (Uni oder vergleichbarer Abschluss) oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor/Master).

Zur Kategorie „Einschlägiger Fachschulabschluss“ gehören:
die Bildungsabschlüsse Erzieher/Erzieherin, Heilpädagoge/-pädagogin (FH) oder Heilerzieher/-erzieherin, Heilerziehungspfleger/-pflegerin.

Zur Kategorie „Einschlägiger Berufsfachschulabschluss“ gehören:
die Bildungsabschlüsse Kinderpfleger/Kinderpflegerin, Familienpfleger/Familienpflegerin, Assistent/Assistentin im Sozialwesen, soziale oder medizinische Helferberufe.

Zur Kategorie „Sonstige Ausbildung“ gehören:
die Bildungsabschlüsse sonstiger sozialer/sozialpädagogischer Kurzausbildung, Gesundheitsdienstberufe, Verwaltungs-/Büroberufe, sonstiger Berufsausbildungsabschluss.

Der Anteil an pädagogischem Personal mit Fachschulabschluss und mit Berufsfachschulabschluss unterscheidet sich deutlich zwischen den Ländern. In Brandenburg verfügten beispielsweise 87,7 Prozent des pädagogischen Personals über einen Fachschulabschluss und lediglich 0,8 Prozent über einen Berufsfachschulabschluss, während in Bayern 48,9 Prozent einen Fachschulabschluss und 36,6 Prozent einen Berufsfachschulabschluss aufwiesen. Zudem unterscheiden sich die Anteile an pädagogischem Personal mit Hochschulabschluss. Diese lagen 2019 zwischen 2,9 Prozent (Brandenburg, Saarland) und 10,2 Prozent (Hessen). Die Anteile an Personen im Praktikum und in der Ausbildung lagen zwischen 1,1 Prozent (Niedersachsen) und 12,5 Prozent (Berlin) (vgl. Abb. IV-11).

Teamzusammensetzung in Kitas nach Qualifikation des Personals
Die unterschiedlichen Ausbildungswege und -abschlüsse des pädagogischen Personals in der Kindertagesbetreuung spiegeln sich auch in der Teamzusammensetzung (vgl. Infokasten IV-3) auf Einrichtungsebene wider.

Abb. IV-11: Qualifikation des pädagogischen Personals 2019 nach Bundesländern (in %)

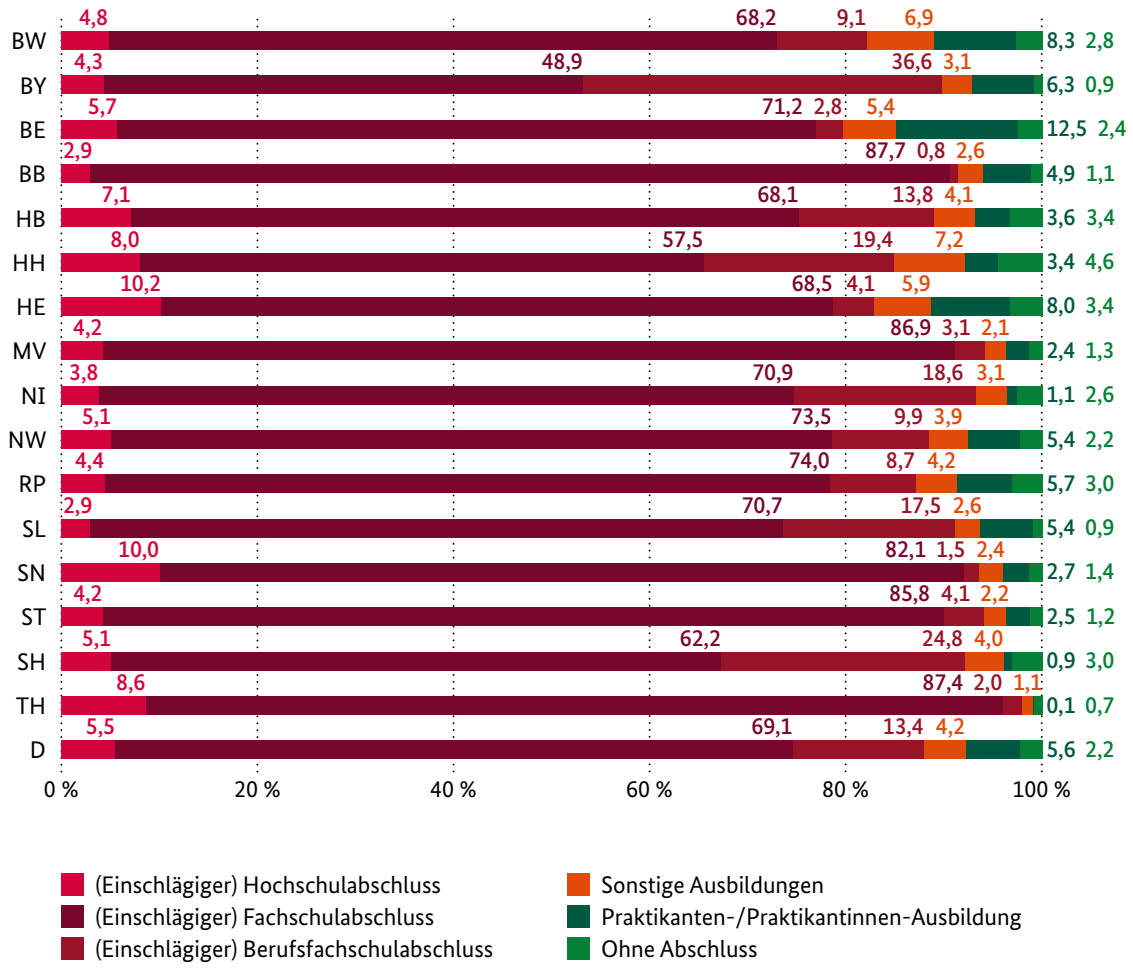

Hinweis: Beschäftigte in Horteinrichtungen und Verwaltungstätige werden nicht berücksichtigt. Seit 2011 wird in der Kinder- und Jugendhilfestatistik auch der 2. Arbeitsbereich des Personals erfragt. Entsprechend wird seitdem auch pädagogisches Personal, das im 2. Arbeitsbereich pädagogisch tätig ist, als pädagogisches Personal ausgewiesen. Der 1. Arbeitsbereich wird durch den größten vertraglichen Beschäftigungsumfang bestimmt, der 2. Arbeitsbereich umfasst entsprechend einen geringeren Stundenumfang.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Infokasten IV-3: Erläuterungen zur Teamzusammensetzung in Kindertageseinrichtungen in Anlehnung an das Fachkräftebarometer der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte

Erzieherinnen- bzw. Erzieherteams: Teams, in denen fast ausschließlich Erzieherinnen und Erzieher tätig sind (sonstige Berufe <20 Prozent).

Sozialpädagogische Teams: Teams, die aus Erzieherinnen bzw. Erziehern und Kinderpflegerinnen bzw. -pflegern und Sozialassistentinnen bzw. -assistenten bestehen (sonstige Berufe <20 Prozent).

Akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams/akademisch erweiterte Erzieherinnen- bzw. Erzieherteams: Teams, in denen neben dem nicht akademischen, sozialpädagogischen Personal zusätzlich oder fast ausschließlich einschlägig qualifizierte sozialpädagogische Akademikerinnen und Akademiker (d. h. Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtungen Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und Erziehungswissenschaft) beschäftigt sind (sonstige Berufe <20 Prozent). Die Zuordnung zum akademisch erweiterten sozialpädagogischen Team erfolgt vorrangig vor der Zuordnung zum heilpädagogisch erweiterten sozialpädagogischen Team.

Heilpädagogisch erweiterte sozialpädagogische Teams: Teams, in denen neben dem nicht akademischen oder akademischen sozialpädagogischen Personal zusätzlich oder fast ausschließlich Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (FH und FS) sowie Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger tätig sind (sonstige Berufe <20 Prozent).

Sonstige gemischte Teams: Teams, in denen das sozial- und/oder heilpädagogische Personal durch tätige Personen ohne Berufsausbildung und/oder weitere akademische und nicht akademische Berufe ergänzt wird, z. B. durch Gesundheitsdienstberufe (etwa aus der Kranken- und Altenpflege, Motopädie, Psychologie) oder andere Einzelberufe (wie Lehrkräfte, soziale und medizinische Helferberufe). Berücksichtigt wurden hier auch die wenigen Teams, in denen nur Kinderpflegerinnen und -pfleger bzw. Sozialassistentinnen und -assistenten arbeiten, sowie weitere Einzelkonstellationen (mit 20 Prozent und mehr sonstigen Berufen).

Am häufigsten vorzufinden waren in Deutschland akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams (30,7 Prozent) in den Kindertageseinrichtungen. Der bundesweite Anteil sozialpädagogischer Teams lag bei 26,2 Prozent. Jedes fünfte Team (19,2 Prozent) war ein reines Erzieherinnen- bzw. Erzieherteam. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen erweiterten 11 Prozent der Teams. Der Anteil sonstiger Teams, die auch durch fachfremdes Personal oder unausgebildetes Personal unterstützt wurden, lag bei 12,8 Prozent. Die Teamzusammensetzungen der Kitas unterscheiden sich in den Ländern. Reine Erzieherinnen- und Erzieherteams waren beispielsweise besonders häufig in Brandenburg (59,5 Prozent), Sachsen-Anhalt (41,9 Prozent) und Mecklenburg-Vorpommern (35,5 Prozent), während in Bayern (53,6 Prozent) und im Saarland (52,3 Prozent) die sozialpädagogischen Teams überwogen (vgl. Abb. IV-12).

Abb. IV-12: Qualifikatorische Teamzusammensetzung in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Bundesländern (in %)

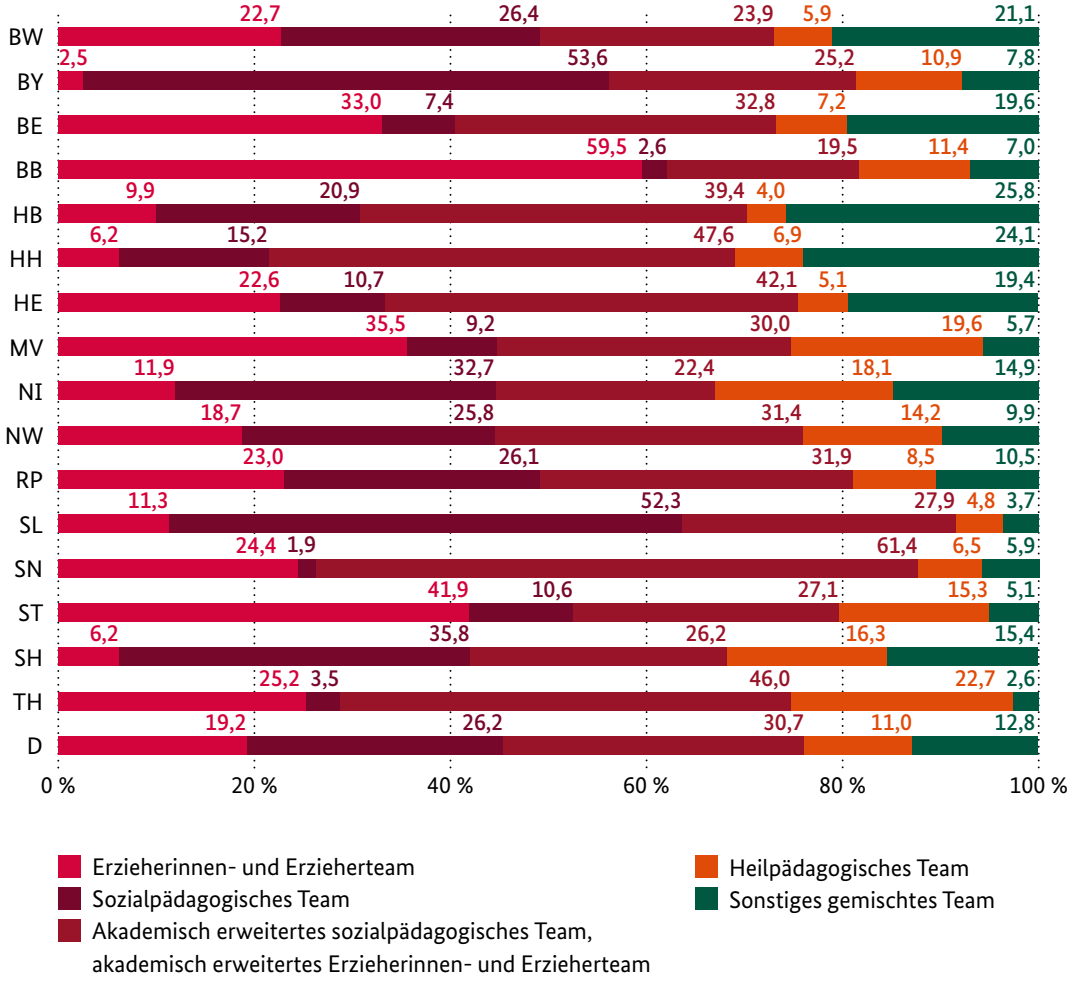

Hinweis: Aus Gründen des Datenschutzes werden die Kita-Teams inklusive Horteinrichtungen ausgewiesen.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

3.3 Fort- und Weiterbildung

Da keine Daten der amtlichen Statistik für diesen Indikator vorliegen, werden Ergebnisse der OECD-Fachkräftebefragung (TALIS Starting Strong, 2018) berichtet. Zukünftig sollen die Ergebnisse der Fachkräfte- und der Leitungsbefragung des ERiK-Projekts für die Beschreibung des Indikators genutzt werden.

Teilnahme und Inhalte an Fort- und Weiterbildung in den letzten zwölf Monaten

Eine Befragung von frühpädagogischen Fachkräften aus 2015 (Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, 2015) zeigt, dass ein Großteil der Befragten (85 Prozent) in den letzten zwölf Monaten an mindestens einer berufsbezogenen Weiterbildung teilgenommen hat. Damit ist die Weiterbildungsbeteiligung der pädagogischen Fachkräfte höher als die durchschnittliche Beteiligung in Deutschland (56 Prozent) (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2016). Allerdings ist

einschränkend festzuhalten, dass die pädagogischen Fachkräfte vorwiegend eintägige und kurzzeitige (zwei- bis dreitägige) Fortbildungen besuchen.

Über 86 Prozent des pädagogischen Personals wurden für den Besuch von Fort- und Weiterbildungen durch die Befreiung vom regulären Gruppendienst unterstützt (OECD-Fachkräftebefragung TALIS Starting Strong, 2018). Die Inhalte der besuchten Fort- und Weiterbildungen des pädagogischen Personals werden in Abb. IV-13 dargestellt: Am häufigsten wurden Fort- und Weiterbildungen zum Themenspektrum der Kindesentwicklung, zur Zusammenarbeit mit den Eltern und/oder zur Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung, des Wohlbefindens und des Lernens der Kinder in Anspruch genommen. Hingegen besuchten die pädagogischen Fachkräfte selten Fort- und Weiterbildungen, die sich mit der pädagogischen Arbeit für Kinder mit Fluchthintergrund und mit (drohender) Behinderung befassten. Am seltensten bildeten sich die Fachkräfte im Bereich der Lernförderung in Mathematik und Rechnen fort.

Abb. IV-13: Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen mit einer Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildung in den vergangenen zwölf Monaten 2018 nach Inhalten der Fort- und Weiterbildung (in %)

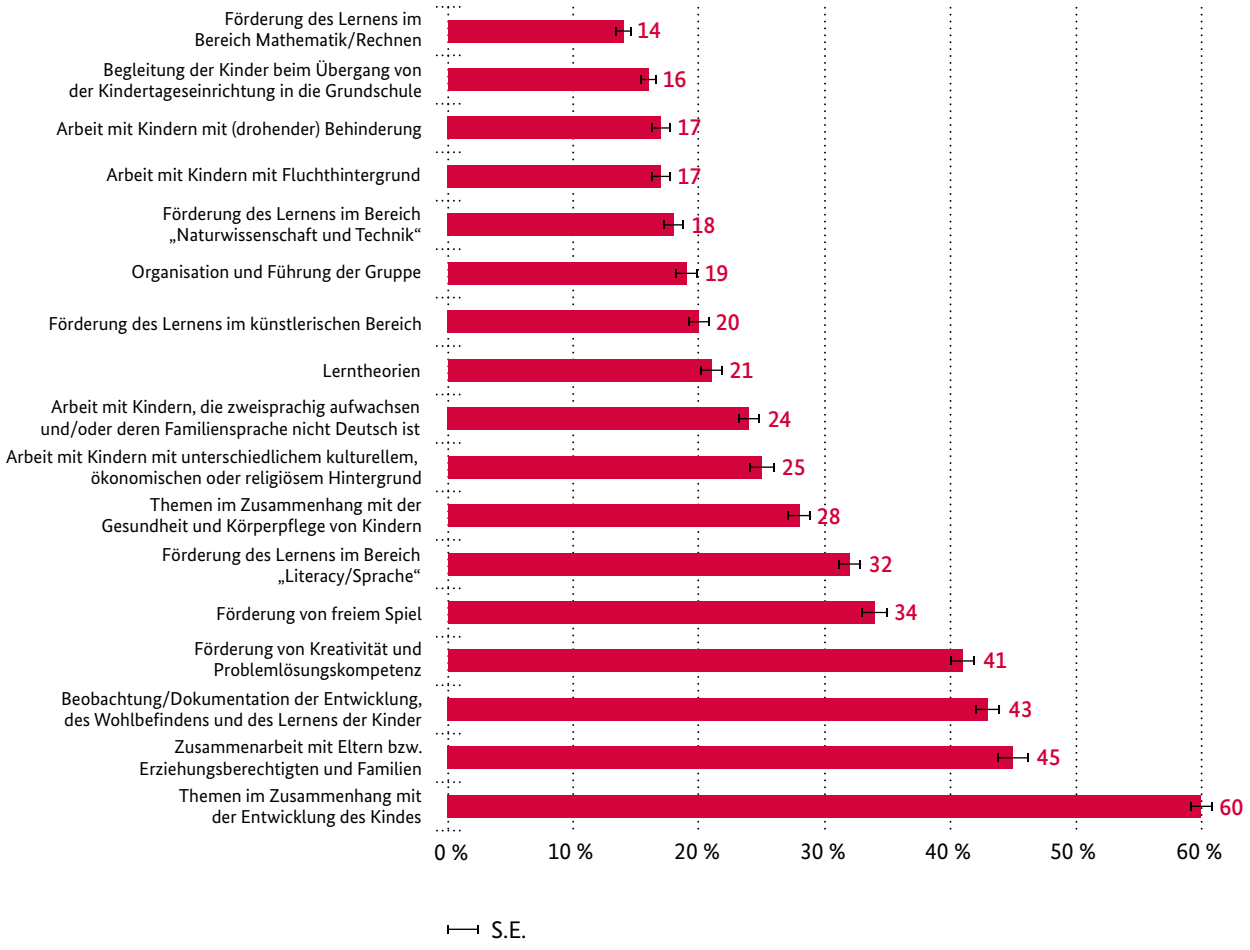

Hinweis: Mehrfachantworten möglich.

Quelle: DJI, OECD-Fachkräftebefragung (TALIS Starting Strong Ü3, 2018), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI/ICEC-Teams, n=1.007-1.021.

Finanzierung von Fort- und Weiterbildungen
Die Teilnahme pädagogischer Fachkräfte an Fort- und Weiterbildungen hängt auch von der Finanzierung der Angebote ab. Über 85 Prozent des pädagogischen Personals erhielten finanzielle Unterstützung für Fort- und Weiterbildungen, indem die Kosten vom Träger übernommen bzw. erstattet wurden (OECD-Fachkräftebefragung, TALIS Starting Strong, 2018). Wie die Aufteilung der anfallenden Kosten für Fort- und Weiterbildungen zwischen Träger und pädagogischem Personal konkret erfolgte, wurde nicht untersucht.

3.4 Arbeitsbedingungen und Personalbindung

Entlohnung der Fachkräfte
Die Entlohnung hat einen entscheidenden Einfluss auf die wahrgenommene Wertschätzung der eigenen Tätigkeit und der Zufriedenheit mit der Tätigkeit und kann daher auch zur Personalbindung genutzt werden. Das monatliche Bruttoentgelt für vollzeitbeschäftigtes pädagogisches Personal in der Kinderbetreuung lag 2019 im Mittel (Median) bei 3.401 Euro. Dabei unterschied sich das Bruttomonatsentgelt (Median) für Frauen und Männer kaum. Pädagogisches Personal unter 25 Jahren verdiente im Mittel (Median) 3.108 Euro brutto im Monat. Im Alter von 25 bis unter 55 Jahren betrug das durchschnittliche Bruttomonatsgehalt 3.414 Euro, ältere Vollzeitkräfte erhielten im Mittel (Median) 3.996 Euro (vgl. Tab. IV-2). Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist zu beachten, dass über die Hälfte des pädagogischen Personals in Teilzeit arbeitete und ein entsprechend reduziertes monatliches Bruttoentgelt erhielt.

Tab. IV-2: Vollzeitbeschäftigte in Berufen der Kinderbetreuung und -erziehung und deren Bruttomonatsentgelt 2019 nach Geschlecht und Alter (Anzahl, Median in Euro)

	Vollzeitbeschäftigte (Anzahl)	Bruttoentgelt (Median in Euro)
Frauen	259.154	3.402
Männer	37.375	3.399
Unter 25 Jahren	37.626	3.108
25 bis unter 55 Jahre	213.077	3.414
Über 55 Jahre	45.826	3.996
Deutschland	296.529	3.401

Fachlich ausgerichtete Tätigkeiten (Kinderdorfmutter/-vater, Erzieher/-in Jugend- und Heimerziehung, Heimerzieher/-in, Erzieher/-in, sozialpädagogischer/-pädagogische Assistent/-in, Kinderpfleger/-in, Fachkraft, Leitungen Kindertageseinrichtungen).

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Entgeltatlas 2019, Datenstand 7. September 2020.

Beschäftigungsumfang und Befristung des Personals
41 Prozent des pädagogischen Personals waren 2019 bundesweit laut amtlicher Statistik in Vollzeit beschäftigt. Etwa jede fünfte Fachkraft arbeitete in vollzeitnaher Beschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von 32 bis unter 38,5 Stunden, 31,4 Prozent mit einer Arbeitszeit von 19 bis unter 32 Wochenstunden und knapp 9 Prozent mit weniger als 19 Wochenstunden. In den ostdeutschen Ländern war der Anteil der Vollzeitbeschäftigten geringer als in den westdeutschen Ländern. Gleichzeitig war die vollzeitnahe Beschäftigung weiter verbreitet als in den westdeutschen Ländern. So arbeiteten beispielsweise in Nordrhein-Westfalen etwa die Hälfte (53,0 Prozent) der pädagogischen Fachkräfte 38,5 Stunden und mehr pro Woche, in Brandenburg nur knapp ein Viertel (22,0 Prozent) (vgl. Tab. IV-3).

Der Anteil unbefristeter Arbeitsverhältnisse für pädagogisches Personal lag laut amtlicher Statistik 2019 bundesweit bei 84,9 Prozent.

Tab. IV-3: Pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Umfang der Beschäftigung und Ländern (Anzahl, in %)

Land	Insgesamt	38,5 und mehr Wochenstunden		32 bis unter 38,5 Wochenstunden		19 bis unter 32 Wochenstunden		Unter 19 Wochenstunden	
		Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Baden-Württemberg	92.336	45.865	49,7	7.825	8,5	25.701	27,8	12.945	14,0
Bayern	91.903	36.213	39,4	15.619	17,0	28.317	30,8	11.754	12,8
Berlin	32.558	13.806	42,4	6.482	19,9	11.199	34,4	1.071	3,3
Brandenburg	17.494	3.853	22,0	8.373	47,9	4.648	26,6	620	3,5
Bremen	5.314	1.418	26,7	2.081	39,2	1.520	28,6	295	5,6
Hamburg	16.590	6.020	36,3	3.545	21,4	5.644	34,0	1.381	8,3
Hessen	49.481	18.904	38,2	7.115	14,4	18.509	37,4	4.953	10,0
Mecklenburg-Vorpommern	10.852	3.854	35,5	3.914	36,1	2.638	24,3	446	4,1
Niedersachsen	55.097	16.302	29,6	15.224	27,6	20.289	36,8	3.282	6,0
Nordrhein-Westfalen	119.264	63.204	53,0	11.650	9,8	35.652	29,9	8.758	7,3
Rheinland-Pfalz	31.758	14.262	44,9	2.383	7,5	13.488	42,5	1.625	5,1
Saarland	6.544	3.163	48,3	761	11,6	2.251	34,4	369	5,6
Sachsen	28.820	7.098	24,6	14.193	49,2	6.905	24,0	624	2,2
Sachsen-Anhalt	15.985	3.781	23,6	6.787	42,5	4.951	31,0	466	2,9
Schleswig-Holstein	20.289	6.587	32,5	5.263	25,9	7.089	34,9	1.350	6,7
Thüringen	15.415	5.844	37,9	6.710	43,5	2.585	16,8	276	1,8
Deutschland	**609.700**	**250.174**	**41,0**	**117.925**	**19,3**	**191.386**	**31,4**	**50.215**	**8,2**

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

3.5 Fazit

Für die Qualitätsentwicklung und den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung ist es entscheidend, dass neue qualifizierte Fachkräfte gewonnen werden und das vorhandene Personal im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung gehalten wird. Das dritte Handlungsfeld des Gute-KiTa-Gesetzes setzt daher auf die Gewinnung, Ausbildung und Weiterqualifizierung pädagogischer Fachkräfte sowie die Stärkung der Unterstützungsstrukturen.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Zahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2018/19 begannen 69.784 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, zur Sozialassistenz oder zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger (Schul- und Hochschulstatistik, 2018/19). Zum Ende des Schuljahres 2017/18 absolvierten 52.156 Schülerinnen und Schüler

ihre Ausbildung in diesen Bereichen (Schul- und Hochschulstatistik, 2017/18). Das Monitoring konnte zunächst nur die Ausgangslage beschreiben. Inwiefern sich die Ausbildungs- und Absolvierendenzahl positiv entwickeln, werden zukünftige Berichte darstellen. Außerdem gilt es, durch die Weiterentwicklungen des Indikatorensets auch die Ausbildungsbedingungen, wie Teilzeit-/Vollzeitausbildungen oder die Zeitkontingente für Praxisanleitung, besser abzubilden.

Das Qualifikationsniveau des pädagogischen Personals ist bundesweit hoch. Etwa drei Viertel der pädagogisch Tätigen verfügten 2019 mindestens über einen einschlägigen Fachschulabschluss. Der Anteil an pädagogischen Fachkräften mit Hochschulabschluss ist mit 5,5 Prozent relativ gering. Etwa ein Zehntel des pädagogischen Personals verfügt über einen Berufsfachschulabschluss in der Kinderpflege oder Sozialassistenz und nur ein marginaler Anteil über keinen Abschluss. Auf Länderebene bestehen insbesondere Unterschiede hinsichtlich der Verbreitung des Fachschulabschlusses bzw. Berufsfachschulabschlusses unter den pädagogisch Tätigen. In den ostdeutschen Ländern haben die meisten pädagogisch Tätigen eine Fachschule absolviert und der Berufsfachschulabschluss hat dort kaum eine Bedeutung (z. B. Brandenburg 87,7 Prozent mit Fachschulabschluss und 0,8 Prozent mit Berufsfachschulabschluss). In den westdeutschen Ländern hingegen ist der Anteil mit Fachschulabschluss geringer, dafür verfügen mehr pädagogisch Tätige über einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss (z. B. Bayern 48,9 Prozent mit Fachschulabschluss und 36,6 Prozent mit Berufsfachschulabschluss). Auch der Akademisierungsgrad ist in den Bundesländern sehr unterschiedlich (z. B. 2,9 Prozent in Brandenburg und im Saarland, 10,2 Prozent in Hessen).

Die unterschiedlichen Ausbildungswege und -abschlüsse des pädagogischen Personals in der Kindertagesbetreuung spiegeln sich auch in der Teamzusammensetzung auf Einrichtungsebene wider. Der bundesweite Anteil sozialpädagogischer Teams lag bei 26,2 Prozent. Jedes fünfte Team (19,2 Prozent) war ein reines Erzieherinnen- bzw. Erzieherteam. Die Mehrheit der bundesweiten Teams in Kindertageseinrichtungen weist jedoch eine große Bandbreite der einschlägigen Qualifikationen auf. Die Teamzusammensetzung wird vor allem durch die stärker werdende Akademisierung zunehmend heterogenisiert, was sich auf die Zusammenarbeit und auf die Gestaltung des pädagogischen Alltags auswirken kann. So waren bundesweit am häufigsten akademisch erweiterte sozialpädagogische bzw. akademisch erweiterte Erzieher- bzw. Erzieherinnenteams in den Kindertageseinrichtungen (30,7 Prozent) vorzufinden.

Über die Hälfte des pädagogischen Personals war 2019 in Teilzeit beschäftigt. In den ostdeutschen Ländern war der Anteil der Vollzeitbeschäftigten geringer als in den westdeutschen Ländern. Gleichzeitig war die vollzeitnahe Beschäftigung weiter verbreitet als in den westdeutschen Ländern. Etwa 15 Prozent der pädagogisch Tätigen sind befristet beschäftigt, Unterschiede zwischen den Ländern bestehen diesbezüglich nicht.

Perspektivisch gilt es, die bestehenden Lücken der Datengrundlage für das Handlungsfeld zu schließen, sodass in den folgenden Berichten präzisere Aussagen zu den Fort- und Weiterbildungen, den Arbeitsbedingungen, der Fachberatung und der Bindung von pädagogischen Fachkräften auf Bundes- und Länderebene getroffen werden können.

4 Stärkung der Leitung

Leitungskräfte organisieren und koordinieren die Arbeits- und Teamstrukturen der Kindertageseinrichtungen. Sie sorgen für die Umsetzung der pädagogischen Konzeption und sind verantwortlich für die Sicherung und Entwicklung der pädagogischen Qualität in ihren Einrichtungen. Damit die Leitung ihre Aufgaben erfüllen kann, bedarf es unterstützender Rahmenbedingungen und Ressourcen. Handlungsfeld 4 soll dazu beitragen, dass Kernaufgaben und Anforderungen einer Leitungstätigkeit einheitlich definiert werden, Leitungskräfte ausreichend Zeit für ihre Aufgaben erhalten und bedarfsspezifisch weiterqualifiziert werden. Im Monitoring wird das Handlungsfeld 4 ***Stärkung der Leitung*** anhand von vier Indikatoren dargestellt, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben werden: [23]

- ***Leitungsprofile der Einrichtung:*** Dieser Indikator nimmt die für Leitung notwendigen Zeitressourcen in den Blick. Er beinhaltet die Kennzahlen „Leitungspersonal in Kindertageseinrichtungen", „Einrichtungen nach Art der Leitung", „Einrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße" und „Leitungszeit nach der Größe der Einrichtung".
- ***Arbeitsbedingungen von Leitungen:*** Der Indikator beinhaltet aktuell nur die Kennzahl „Beschäftigungsumfang und Befristung von Leitungen". Zukünftig werden auf Basis der Leitungs- und Trägerbefragungen des ERiK-Projekts weitere Kennzahlen berichtet.
- ***Ausbildung und Qualifikation von Leitungen:*** Es werden die Kennzahlen „Qualifikation der Leitungskräfte" und „Zusatzausbildung der Leitung" berichtet.
- ***Fort- und Weiterbildung von Leitungen:*** Die Kennzahlen „Teilnahme an Fort- und Weiterbildung" und „Bedarf an Fort- und Weiterbildung" bilden den Indikator ab.

Im Folgenden werden die vier Indikatoren des Handlungsfeldes basierend auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019), der Studie „Arbeitsplatz und Qualität in Kitas" (AQUA, 2012), der Befragung von frühpädagogischen Fachkräften der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF, 2015) sowie der OECD-Fachkräftebefragung (TALIS Starting Strong, 2018) dargestellt (vgl. Kapitel 2).

23 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Klinkhammer, N./Buchmann, J./Ziesmann, T. (i.V.): Starke Leitung. In: Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (i.V.): ERiK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 30.10.2020. München, S. 111–145, Stand: 31.10.2020.

4.1 Leitungsprofile der Einrichtung

Leitungspersonal in Kindertageseinrichtungen
Bundesweit waren 2019 insgesamt 54.784 Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen vertraglich für Leitungsaufgaben zuständig (vgl. Infokasten IV-4). Damit machten Leitungen einen Anteil von rund 9 Prozent des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt aus. Es bestanden kaum Unterschiede zwischen den Bundesländern hinsichtlich dieses Anteils.

Infokasten IV-4: Definition von Leitung nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik

Bei der Definition von Leitung wird vom vertraglich vereinbarten Umfang ausgegangen, der dieser Person ausschließlich oder anteilig für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben zur Verfügung steht. Somit erfasst die amtliche Statistik nur diejenigen Personen als Leitung, deren zeitliche Ressourcen der Leitungstätigkeit vertraglich fixiert sind. Nimmt eine Person anteilig Leitungsaufgaben wahr, wird unterschieden, ob sie Leitung in einem (zeitlich vorrangigen) ersten Aufgabenbereich oder einem (zeitlich nachrangigen) zweiten Aufgabenbereich ausübt. Transparent sind damit weder die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten für Leitung noch diejenigen Leitungsstunden, die ohne vertragliche Festlegung für die Leitung von Einrichtungen aufgebracht werden.[24]

Einrichtungen nach Art der Leitung
Im Folgenden werden die Leitungsressourcen von Kindertageseinrichtungen dargestellt. Die Zahlen beziehen sich nicht auf die Leitung als Person, sondern auf die Zeit, die einer Einrichtung formal für Leitungsaufgaben zusteht. Dies kann an eine, aber auch an mehrere Personen gebunden sein. Laut amtlicher Statistik hatte bundesweit die Mehrzahl (45,9 Prozent) der leitend Tätigen neben dem Aufgabenbereich der Einrichtungsleitung noch einen weiteren Aufgabenbereich in der Kindertageseinrichtung. In einem Drittel der Einrichtungen waren Einzelpersonen ausschließlich als Leitungskraft tätig, während in etwa jeder neunten Einrichtung (11,8 Prozent) die Leitungsaufgaben auf Leitungsteams übertragen waren. Lediglich 5 Prozent der befragten Leitungen hatten für mehrere Kindertageseinrichtungen diese Aufgabe übernommen. In weniger als jeder zehnten Einrichtung war hingegen keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt (9,3 Prozent). Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können (vgl. Infokasten IV-5).

24 Lange, Jens (2017): Leitung von Kindertageseinrichtungen: Eine Bestandsaufnahme von Leitungskräften und Leitungsstrukturen in Deutschland, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Leitung_von_Kindertageseinrichtungen.pdf.

Infokasten IV-5: Erläuterungen zur Art der Leitung von Kindertageseinrichtungen

Um die Kindertageseinrichtungen nach der Art ihrer Leitung klassifizieren zu können, werden die Angaben zu den Arbeitsbereichen des Personals aus der KJH-Statistik genutzt. Dafür wird pro Einrichtung die Anzahl der Personen gezählt, für die in mindestens einem Arbeitsbereich angegeben wird, dass sie vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt sind. Auf dieser Grundlage werden die Einrichtungen in vier Gruppen unterteilt:

- Einrichtungen, in denen keine Person gemeldet wird, die für Leitungsaufgaben angestellt ist.
- Einrichtungen, in denen eine Person gemeldet wird, die neben weiteren Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist.
- Einrichtungen, in denen eine Person gemeldet wird, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist. Dabei werden auch die Einrichtungen berücksichtigt, in denen diese Personen in einem Arbeitsbereich „Leitung der Einrichtung“ und in dem weiteren Arbeitsbereich „Verwaltung“ angeben.
- Einrichtungen, in denen mehrere Personen gemeldet werden, die für Leitungsaufgaben angestellt sind. Das wird als „Leitungsteam“ bezeichnet.

Personen, die nicht vertraglich für Leitung angestellt sind, obwohl sie Leitungstätigkeiten ausüben, wie auch Personen, die neben den zwei abgefragten Arbeitsbereichen noch für einen weiteren Arbeitsbereich zu einem geringen Stundenumfang für Leitung angestellt sind, werden über die Statistik somit nicht erfasst. Gleiches gilt für Personen, die beispielsweise als sogenannte Verbundleitungen für mehrere Einrichtungen als Leitungsperson beim Träger und nicht direkt in einer Kindertageseinrichtung angestellt sind. Das kann dazu führen, dass in den Einrichtungen mehr Leitungsstunden erbracht, jedoch über die Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst werden.

Im Vergleich der Länder zeigten sich teils deutliche Unterschiede: So war in Bremen (72,4 Prozent) und in Berlin (79,2 Prozent) der Anteil an Einrichtungen, in denen Leitungsaufgaben vertraglich verankert sind, am niedrigsten. In Thüringen verfügten hingegen beinahe sämtliche Einrichtungen über vertraglich verankerte Leitungskräfte.[25] Zwischen den einzelnen Bundesländern gab es zudem große Unterschiede, inwiefern Leitungen ausschließlich vertraglich geregelte Zeitressourcen für Leitungsaufgaben oder darüber hinaus für weitere Tätigkeiten hatten. Dies reichte von 61,2 Prozent im Saarland bis hin zu Bayern, wo nur in 15,5 Prozent der Einrichtungen vertraglich geregelte Zeitressourcen für eine Person vorgesehen waren. Der Anteil von Leitungsteams lag zudem in Bremen (26,2 Prozent) und Hamburg (35,8 Prozent) sowie Sachsen (24,8 Prozent) deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt (11,8 Prozent) (vgl. Abb. IV-14).

25 Die genannten Unterschiede ergeben sich aufgrund der bestehenden unterschiedlichen Regelungen in den Ländern. Die Indikatoren im Monitoring decken diese Regelungen nicht immer passgenau ab. So werden Beschäftigte, die ohne vertragliche Regelung Leitungstätigkeiten ausüben, wie auch Personen, die als dritten Arbeitsbereich Leitungsaufgaben übernehmen, über die Statistik nicht erfasst. Damit erfasst die Statistik möglicherweise keine geringen Leitungsumfänge. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Träger Verbundleitungen, z. B. von kleinen Einrichtungen, direkt bei Trägern anstellen, und insofern tauchen sie nicht als Personalpotenzial direkt bei den Einrichtungen auf. Auch unterschiedliche Praktiken bei der Vertragsgestaltung können die Aussagekraft der Statistik beeinträchtigen. Diesen Aspekt gilt es bei der Interpretation der Daten zu beachten.

Abb. IV-14: Art der Leitung in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Bundesländern (in %)

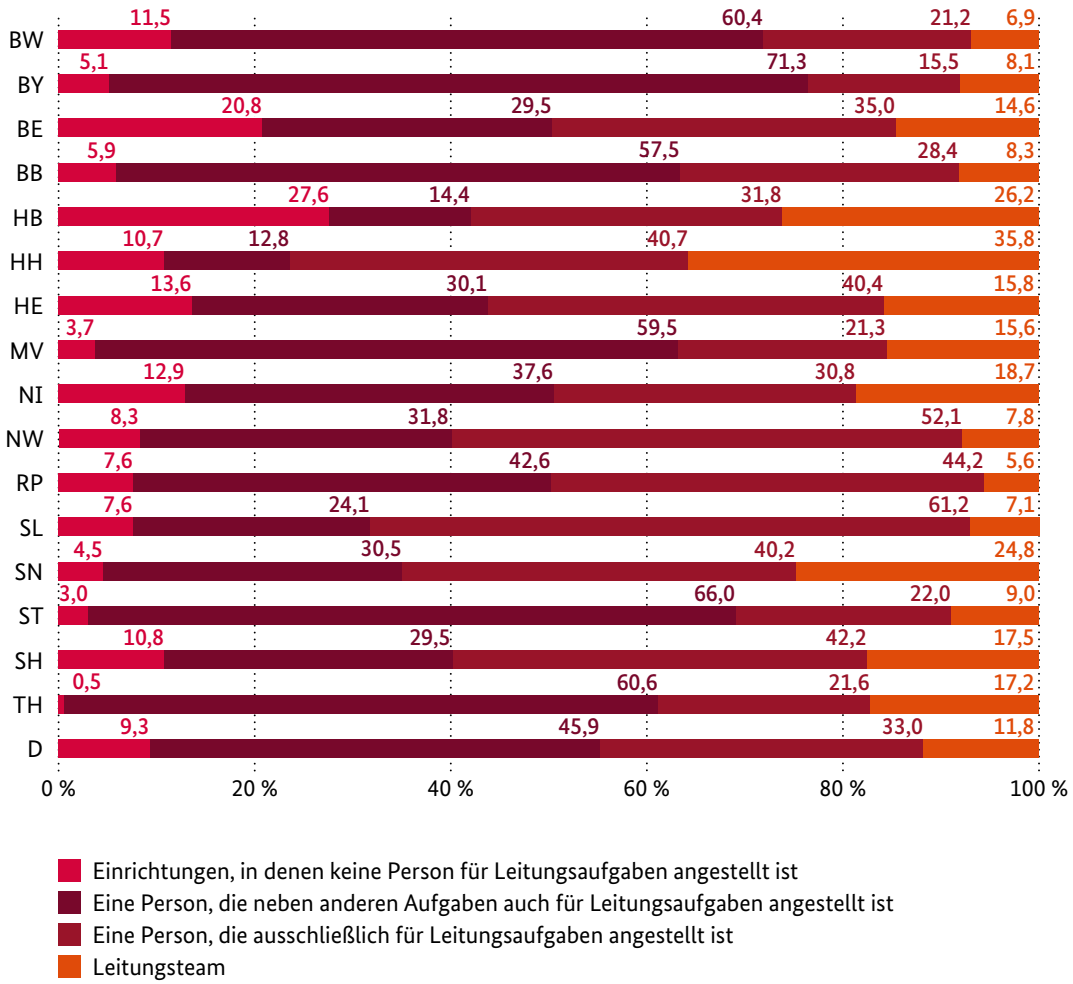

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Einrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße

In Deutschland wurden 2019 in über der Hälfte der Einrichtungen zwischen 26 und 75 Kinder betreut. Diese Größenordnung steht für Einrichtungen von einer mittleren Größe. Bei der Verteilung von kleinen und großen Einrichtungen zeigten sich deutliche Unterschiede zwischen den Ländern. So kamen insbesondere in den ostdeutschen Ländern häufiger große Einrichtungen vor als in den westdeutschen Ländern. In den Stadtstaaten Berlin und Bremen machten kleine Einrichtungen fast ein Drittel aus. Dem stand Hamburg gegenüber, wo nur ungefähr jede achte Einrichtung klein war (vgl. Tab. A1-12).

Die Einrichtungsgröße steht in einem deutlichen Zusammenhang mit dem Umfang an Leitungsressourcen. Mit steigender Einrichtungsgröße übernahmen Leitungskräfte ausschließlich Leitungsaufgaben und waren darüber hinaus nicht in der pädagogischen Arbeit tätig. In kleinen Einrichtungen lag der Anteil von Personen, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernahmen, bei 20,8 Prozent, während er in großen Kitas bei 46,6 Prozent lag. Zudem war der Anteil von Leitungsteams bei kleinen Einrichtungen (3,5 Prozent) deutlich geringer als bei großen Einrichtungen (23,2 Prozent).

Diese Befunde ließen sich auch auf der Länderebene beobachten. Mit der Größe der Einrichtung stieg sowohl der Anteil der Einrichtungen, die ausschließlich eine Person für Leitungsaufgaben angestellt hatten, als auch der Anteil von Leitungsteams (vgl. Abb. IV-15). Die Anteile der verschiedenen Leitungsarten unterschieden sich allerdings in den Bundesländern. Im Saarland verfügten 79 Prozent der großen Einrichtungen über eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig war, und 11 Prozent über Leitungsteams. In Hamburg waren in 34,2 Prozent der großen Einrichtungen Leitungen ausschließlich für Leitungsaufgaben verantwortlich und in 62 Prozent waren Leitungsteams tätig. Hingegen war in Bayern in 24 Prozent der großen Einrichtungen ausschließlich eine Person für Leitungsaufgaben angestellt und in 12 Prozent waren Leitungsteams tätig.

Abb. IV-15: Art der Leitung in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Größe und Bundesländern (in %)

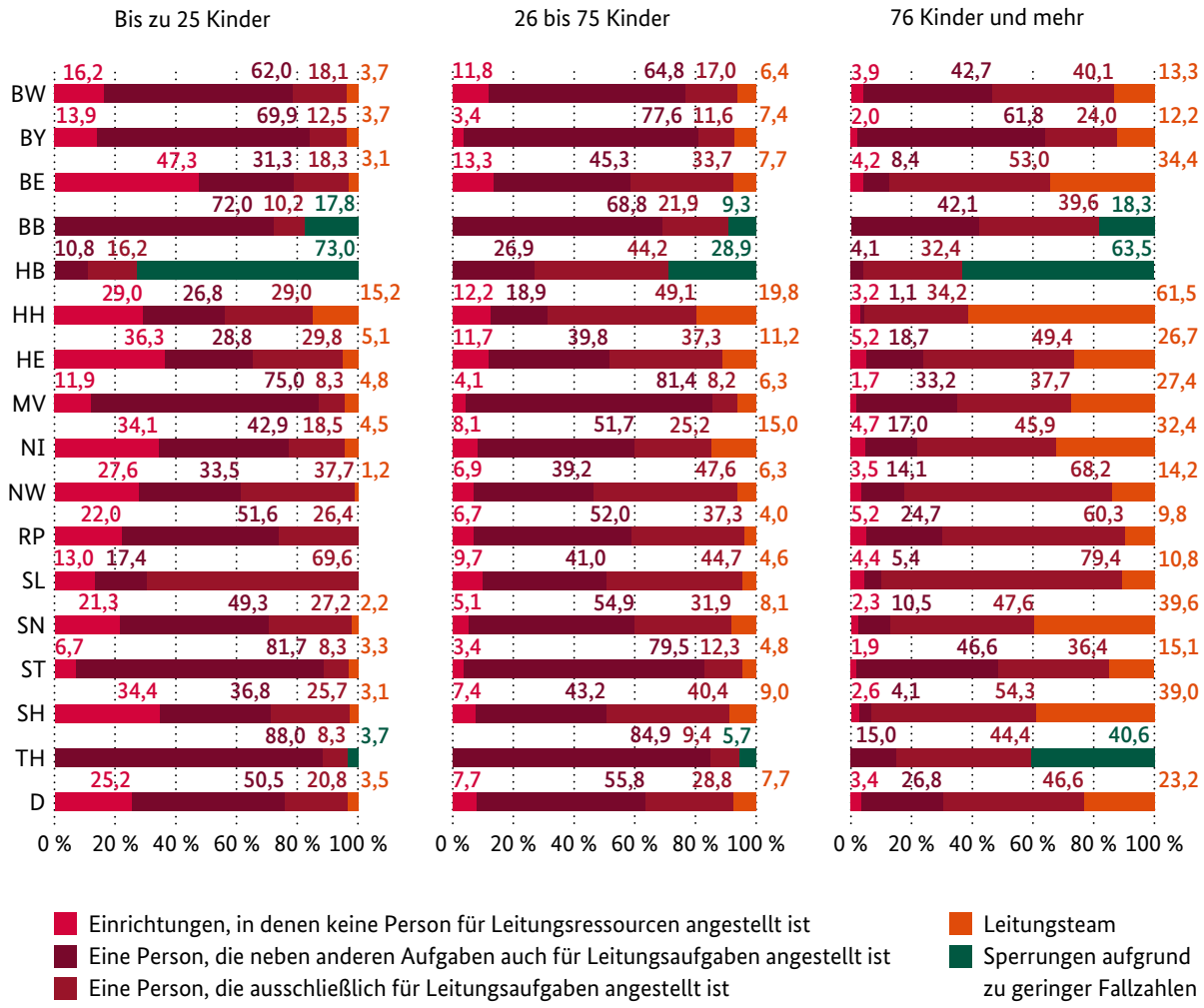

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, KJH-Statistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

4.2 Arbeitsbedingungen von Leitungen

Beschäftigungsumfang und Befristung von Leitungen

2019 waren bundesweit 58,7 Prozent der Leitungskräfte in Vollzeit beschäftigt. Jede fünfte Leitung arbeitete vollzeitnah (32 bis 35 Wochenstunden). 14,9 Prozent der Leitungen waren zwischen 19 und unter 32 Wochenstunden beschäftigt. Niedrige Wochenarbeitszeiten von unter 19 Stunden lagen deutschlandweit bei 4,5 Prozent.[26]

Bezüglich der Länderunterschiede zeigt sich dasselbe Muster wie bei den Beschäftigungsumfängen der Fachkräfte. In den ostdeutschen Ländern war der Anteil der vollzeitbeschäftigten Leitungen (55,4 Prozent) etwas geringer als in den westdeutschen Ländern (59,6 Prozent). Gleichzeitig war die vollzeitnahe Beschäftigung verbreiteter als in den westdeutschen Ländern. Während in den ostdeutschen Ländern fast jede dritte Leitungskraft (30,3 Prozent) zwischen 32 und 35 Wochenstunden arbeitete, traf dies in den westdeutschen Ländern auf etwa jede fünfte Leitungskraft (19,2 Prozent) zu (vgl. Tab. IV-4).

Bei der Beschäftigung von Leitungspersonal wird auf Kontinuität gesetzt, sodass befristete Arbeitsverhältnisse kaum ins Gewicht fallen. Auf Bundesebene waren 97,5 Prozent des Leitungspersonals unbefristet beschäftigt.[27] Damit lag der Anteil an unbefristeter Beschäftigung höher als beim pädagogischen Personal allgemein (vgl. Kapitel 3.4). Auf Ebene der Bundesländer lag der Anteil an unbefristet beschäftigtem Leitungspersonal durchweg bei über 95 Prozent. Es bestehen zwischen den Ländern kaum Unterschiede (vgl. Tab. A1-13).

26 Unklar für die Interpretation dieser Werte ist, ob der geringe Beschäftigungsumfang für die Leitung in Verbindung mit der Größe der Einrichtung oder der gegebenen Leitungskonstellation steht.

27 Die Angaben beziehen sich auf das Beschäftigungsverhältnis mit dem entsprechenden Arbeitgeber (Träger) und nicht auf die Vertretung oder befristete Tätigkeit in einer bestimmten Einrichtung.

Tab. IV-4: Beschäftigungsumfang der Leitungen 2019 nach Bundesländern (in %)

Land	Insgesamt	38,5 und mehr Wochenstunden		32 bis unter 38,5 Wochenstunden		19 bis unter 32 Wochenstunden		Unter 19 Wochenstunden	
		Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Baden-Württemberg	8.366	5.510	65,9	933	11,2	1.331	15,9	592	7,1
Bayern	8.880	4.368	49,2	2.157	24,3	1.689	19,0	666	7,5
Berlin	2.468	1.636	66,3	438	17,7	310	12,6	84	3,4
Brandenburg	1.587	816	51,4	595	37,5	143	9,0	33	2,1
Bremen	451	150	33,3	163	36,1	113	25,1	25	5,5
Hamburg	1.452	709	48,8	344	23,7	336	23,1	63	4,3
Hessen	4.260	2.535	59,5	840	19,7	748	17,6	137	3,2
Mecklenburg-Vorpommern	1.080	648	60,0	224	20,7	118	10,9	90	8,3
Niedersachsen	5.301	2.235	42,2	1.768	33,4	1.060	20,0	238	4,5
Nordrhein-Westfalen	10.164	7.435	73,2	1.245	12,2	1.029	10,1	455	4,5
Rheinland-Pfalz	2.417	1.781	73,7	311	12,9	305	12,6	–[1]	–
Saarland	464	367	79,1	61	13,1	23	5,0	–	–
Sachsen	2.903	1.493	51,4	1.028	35,4	299	10,3	83	2,9
Sachsen-Anhalt	1.508	670	44,4	590	39,1	199	13,2	49	3,2
Schleswig-Holstein	1.915	933	48,7	542	28,3	351	18,3	89	4,6
Thüringen	1.568	899	57,3	489	31,2	124	7,9	56	3,6
Deutschland	**54.784**	**32.185**	**58,7**	**11.728**	**21,4**	**8.178**	**14,9**	**2.693**	**4,9**

1 Sperrungen aufgrund geringer Fallzahlen.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

4.3 Ausbildung und Qualifikation von Leitungen

Qualifikation der Leitungskräfte (nach Berufsabschluss)
Leitungen sind im Vergleich zum pädagogischen Personal in Kindertageseinrichtungen häufiger akademisch qualifiziert (vgl. Kapitel 3.2). Bundesweit verfügten 2019 insgesamt 19,1 Prozent der Leitungen über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss (vgl. Abb. IV-16). Ein Großteil der Leitungskräfte hatte eine Fachschul- oder Berufsfachschulausbildung absolviert. So verfügten etwa 80 Prozent der Personen, die überwiegend Leitungsaufgaben ausführten, über einen (einschlägigen Berufs-)Fachschulabschluss als Erzieherin bzw. Erzieher oder als Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge. Lediglich 1 Prozent der Leitungskräfte hatte keine bzw. eine Ausbildung, die nicht an einer Hoch- oder Berufsfachschule angesiedelt war.

Im Vergleich zeigte sich, dass in den ostdeutschen Ländern der Anteil (26,8 Prozent) an Leitungen mit Hochschulabschluss etwa 10 Prozentpunkte höher lag als in den westdeutschen Ländern (16,2 Prozent). Dementsprechend verfügten die Leitungskräfte in den ostdeutschen Ländern seltener über einen (einschlägigen Berufs-) Fachschulabschluss (72,6 Prozent) als in den westdeutschen Ländern (82,7 Prozent). Auf Länderebene lagen die Anteile der Leitungen, die über einen Hochschulabschluss verfügten, zwischen 11,3 Prozent in Bayern und 48,7 Prozent in Hamburg und Sachsen. Der Anteil an Leitungen mit (einschlägigem Berufs-)Fachschulabschluss war in Bayern mit 88,2 Prozent am höchsten und in Hamburg mit 48,1 Prozent am geringsten.[28]

Zusatzausbildung der Leitung
Für diese Kennzahlen liegen keine Daten der amtlichen Statistik vor. Daher werden die Ergebnisse der Studie „Arbeitsplatz und Qualität in Kitas“ (AQUA, 2012) genutzt, um die Ausgangslage vor Inkrafttreten des KiQuTG zu beschreiben. Zukünftig sollen Ergebnisse der Leitungsbefragung des ERiK-Projekts die Kennzahl abbilden.

Die Hälfte der befragten Leitungen (AQUA-Leitungsbefragung, 2012) hatte (mindestens) eine Zusatzausbildung abgeschlossen, die sie speziell für ihre Leitungstätigkeit qualifizierte (vgl. Tab. A1-14). Mehr als jede dritte Einrichtungsleitung hatte eine spezielle Weiterbildung für Leitungen absolviert. Weniger als jede zehnte hatte eine Ausbildung zur Fachwirtin bzw. zum Fachwirt abgeschlossen. Bei 32 Prozent der Leitungen lag keine Zusatzausbildung vor. Sonstige Zusatzausbildungen nutzten 12 Prozent der Einrichtungsleitungen.

4.4 Fort- und Weiterbildung von Leitungen

Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen
Leitungskräfte sind sehr weiterbildungsaffin: Wenn es die Rahmenbedingungen in der Einrichtung zulassen, nehmen Leitungen an Angeboten der Fort- und Weiterbildung teil. 86 Prozent der Leitungen gaben 2015 in einer Befragung (Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, 2015) an, dass sie in den letzten zwölf Monaten an mindestens einer berufsbezogenen Weiterbildung teilgenommen hatten.[29]

28 Die Unterschiede in den Anteilen lassen sich zum Teil durch die in den Landesgesetzen festgelegten Voraussetzungen für die Übernahme einer Leitungsposition erklären. So wurde in Bremen und Sachsen ein Hochschulstudium vorausgesetzt. In Hamburg galt dies wiederum nicht und der Anteil der Akademikerinnen und Akademiker war hier dennoch hoch. Somit sind bei der Interpretation der Werte durchaus unterschiedliche Erklärungsansätze heranzuziehen (Lange 2017).

29 Ergebnisse zu Formaten und Inhalten der Angebote, die Leitungskräfte in Anspruch nahmen, auf Basis der OECD-Fachkräftebefragung (TALIS Starting Strong, 2018) befinden sich im Anhang (vgl. Tab. A1-15).

Abb. IV-16: Personen, die für Leitungsaufgaben angestellt waren, nach höchstem Berufsausbildungsabschluss 2019 nach Bundesländern (in %)

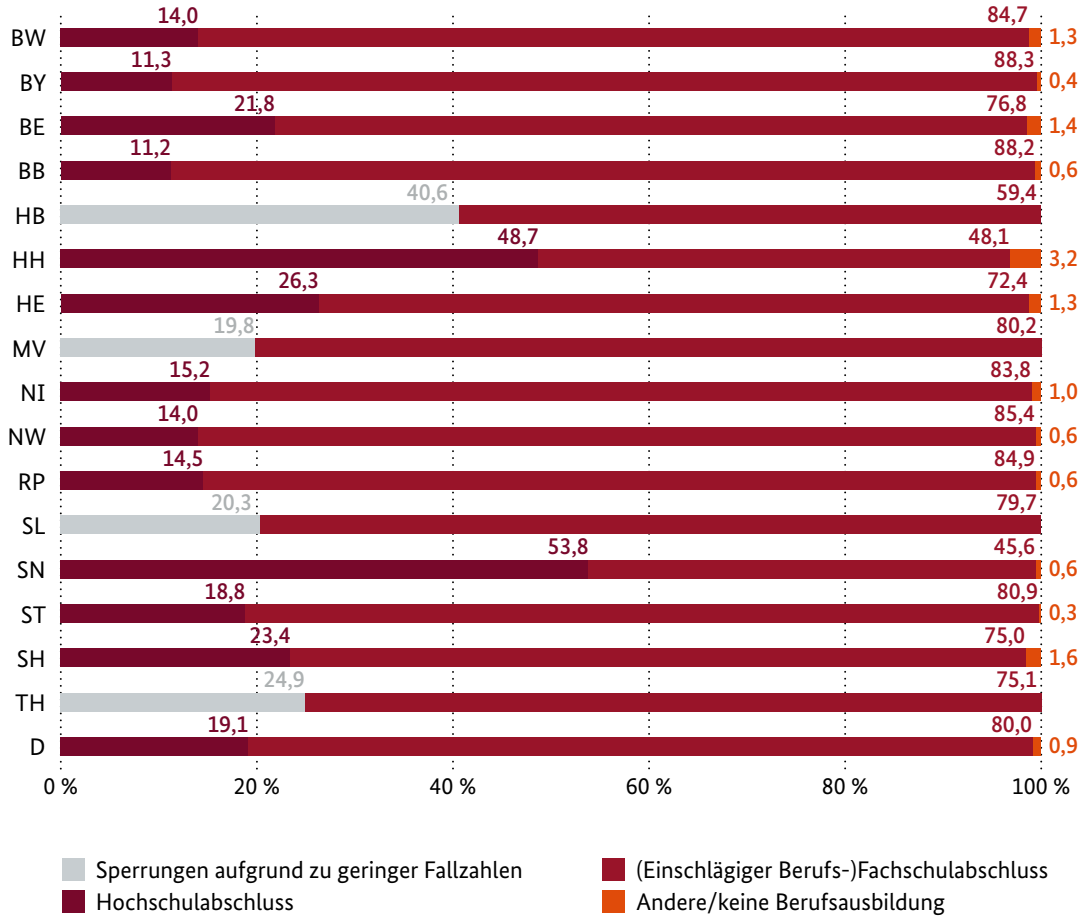

Hinweis: Für Sachsen-Anhalt und Thüringen können aufgrund von Datensperrungen nicht alle Kategorien ausgewiesen werden.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

4.5 Fazit

Derzeit wird die Leitungsposition mehrheitlich von der Berufsgruppe der Erzieherinnen bzw. Erzieher wahrgenommen (80 Prozent mit einschlägigem Berufs- oder Fachschulabschluss als Erzieherin bzw. Erzieher oder als Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge), obgleich auch Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen und Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen von Fachhochschulen sowie universitär ausgebildete Erziehungswissenschaftlerinnen bzw. Erziehungswissenschaftler diese übernehmen. Leitungen sind im Vergleich zum pädagogischen Personal in Kindertageseinrichtungen häufiger akademisch qualifiziert (19,1 Prozent der Leitungen mit Hochschulabschluss gegenüber 5,6 Prozent der pädagogischen Fachkräfte).

Bundesweit waren Leitungskräfte in etwa einem Drittel der Kindertageseinrichtungen ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig. Beinahe die Hälfte der Leitungen übte neben ihren Leitungsaufgaben zusätzlich noch weitere Tätigkeiten aus.

Auf Bundesebene waren insbesondere in großen Einrichtungen auch Leitungsteams tätig. Nur in einer kleinen Gruppe von Einrichtungen in Deutschland war keine Person formal für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben verantwortlich. Zwischen den einzelnen Bundesländern bestanden 2019 allerdings zum einen Unterschiede, inwiefern in den Einrichtungen zeitliche Ressourcen vertraglich für die Ausübung von Leitungsaufgaben vereinbart waren. Zum anderen unterschieden sich die Länder hinsichtlich des Anteils an Einrichtungen mit Leitungen, die ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig waren. Zudem steht die Einrichtungsgröße in einem deutlichen Zusammenhang mit dem Umfang an Leitungsressourcen. Mit steigender Einrichtungsgröße übernahmen 2019 Leitungskräfte ausschließlich Leitungsaufgaben und waren darüber hinaus nicht in der pädagogischen Arbeit tätig.

Neben einer besseren Ressourcenausstattung der Leitungskraft bilden die Kooperation zwischen Träger und Leitung, die Vernetzung von Leitungen sowie die fachliche Unterstützung durch eine Fachberatung wichtige Anknüpfungspunkte für eine Stärkung der Leitungsposition. Diese Aspekte gilt es durch die Weiterentwicklung der Indikatoren des Monitorings zukünftig noch stärker zu berücksichtigen, denn derzeit fehlt es an präzisen und aktuellen Daten in diesen Bereichen. So liefern die vier konzipierten Indikatoren Informationen über wichtige Dimensionen der Qualifikation, der zeitlichen Ressourcen sowie der Arbeitsbedingungen von Leitungen. Weiterentwicklungsbedarf besteht hingegen mit Blick auf Daten, die mehr Auskunft über die Aufgabenbereiche pädagogischer Leitung bieten, wie beispielsweise die Konzeption und Konzeptionsentwicklung oder das Qualitätsmanagement. Diese Informationen sind unter Aspekten der Qualitätsentwicklung und -sicherung von hoher Relevanz.

5 Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Ziel des fünften Handlungsfeldes im KiQuTG ist, die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten zu verbessern. In diesem Zusammenhang sollen angemessene pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sichergestellt sowie eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglicht werden. Daneben gilt es, den fachlichen und ergonomischen Bedarfen der pädagogischen Fachkräfte über eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung gerecht zu werden (z. B. Räumlichkeiten zur Umsetzung mittelbarer pädagogischer Tätigkeiten und erwachsenengerechtes Mobiliar). Für die Beschreibung des Handlungsfeldes 5 ***Verbesserung der räumlichen Gestaltung*** im länderübergreifenden Monitoring wird ein Indikator herangezogen, der mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben ist:[30]

- ***Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen:*** Dieser Indikator beinhaltet die Kennzahlen „Barrierefreiheit", „Größe der Innen- und Außenflächen", „Anzahl und Art der Räume", „Einschätzung der räumlichen Bedingungen, Ausstattung und Materialien" sowie „Zufriedenheit von Einrichtungsleitungen, pädagogischen Fachkräften und Eltern".

Zu dem Indikator liegen derzeit Daten aus einer repräsentativen Befragung vor (ausgenommen ist die Kennzahl „Barrierefreiheit"). Es werden im Folgenden Ergebnisse der Studie „Kinder und Kitas in Deutschland" (K²ID, 2014) berichtet. Zukünftig werden die Aspekte auf Grundlage der Daten aus dem Monitoring zum Gute-KiTa-Gesetz berichtet.

5.1 Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen

Größe der Innen- und Außenflächen
Die Größe der Innenflächen von Kindertageseinrichtungen betrug der Studie „Kinder und Kitas in Deutschland" (K²ID, 2014) zufolge im Median[31] 590 Quadratmeter, während die Größe der Außenflächen im Median bei 1.200 Quadratmetern lag (vgl. Tab. IV-5).

30 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Rahmann, S. (i. V.): Verbesserung der räumlichen Gestaltung. In: Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (i. V.): ERiK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 30.10.2020. München, S. 146–163, Stand: 31.10.2020.

31 Der Median entspricht dem Wert, der genau in der Mitte der Verteilung liegt, wenn alle beobachteten Werte der Größe nach sortiert sind. Im Gegensatz zum arithmetischen Mittelwert wird der Median weniger stark durch in der Stichprobe vorkommende sehr niedrige oder sehr hohe Werte beeinflusst.

Um zu ermitteln, welche Fläche dem einzelnen Kind durchschnittlich zur Verfügung steht, wird die von der Einrichtungsleitung angegebene Gesamtgröße der Innen- bzw. Außenflächen in Relation zur Anzahl der Kinder in der Einrichtung gesetzt.[32] Mit Blick auf den Innenraum zeigt sich, dass im Median 7,4 Quadratmeter Fläche pro Kind zur Verfügung standen. Der Median liegt in städtischen Regionen etwas höher (8 Quadratmeter) als in ländlichen Regionen (7,3 Quadratmeter).

In fast allen Einrichtungen ist die pro Kind zur Verfügung stehende Innenfläche größer als die durchschnittliche Quadratmetervorgabe bzw. -empfehlung der Länder für den Gruppenraum[33] von Kindertageseinrichtungen, die 2,4 Quadratmeter pro Kind beträgt[34]. In ländlichen Gebieten liegen 98 Prozent der Einrichtungen über diesem Wert, in städtischen Gebieten 99 Prozent. Nur 2 Prozent der Einrichtungen in ländlichen Regionen und 1 Prozent in städtischen Regionen liegen darunter. Bezogen auf die in der Expertise von Bensel u. a. (2016) genannte Expertenempfehlung für den Innenraum von durchschnittlich 6 Quadratmetern pro Kind liegen in ländlichen Gebieten 31 Prozent der Einrichtungen darunter und 69 Prozent darüber. In städtischen Gebieten liegen 28 Prozent der Einrichtungen unter diesem Wert und 70 Prozent darüber. Demnach kann ein großer Teil der Einrichtungen bereits die von Expertinnen und Experten empfohlene Quadratmetervorgabe für die Innenfläche vorweisen. Die Vorgaben der Länder werden in nahezu allen Einrichtungen umgesetzt.

Mit Blick auf den Außenraum zeigt sich, dass der Studie „Kinder und Kitas in Deutschland“ (K²ID) zufolge im Median 14,0 Quadratmeter Fläche pro Kind zur Verfügung standen. Der Median liegt in ländlichen Regionen höher (15,2 Quadratmeter) als in städtischen Regionen (12,2 Quadratmeter). Die Quadratmetervorgabe bzw. -empfehlung der Länder für den Außenbereich von Kindertageseinrichtungen beträgt durchschnittlich 10 Quadratmeter pro Kind.[35] Danach liegen in ländlichen Regionen 21 Prozent der Einrichtungen unter und 76 Prozent über dem empfohlenen Wert. In städtischen Regionen liegen 32 Prozent der Einrichtungen unter diesem Wert und 67 Prozent darüber. Verglichen mit der Expertenempfehlung von 15 Quadratmetern pro Kind liegen in ländlichen Gebieten 47 Prozent der Einrichtungen darunter und 53 Prozent darüber.[36] In städtischen Gebieten erreicht ein noch höherer Anteil der Einrichtungen den empfohlenen Wert nicht. Hier liegen 60 Prozent der Einrichtungen darunter und 40 Prozent darüber. Demnach kann ein relativ großer Anteil der Einrichtungen die von Expertinnen und Experten empfohlene Quadratmetervorgabe für den Außenraum nicht einhalten.

Tab. IV-5: Größe der Innen- und Außenflächen von Kindertageseinrichtungen in Deutschland 2014 nach Region (ländlich/städtisch) (Median)

	Gesamt	Region	
		Ländlich	Städtisch
Größe Innenraum in Quadratmetern	590,0	500,0	600,0
Größe Außenraum in Quadratmetern	1.200,0	1.350,0	1.000,0
Größe Innenraum in Quadratmetern pro Kind	7,4	7,3	8,0
Größe Außenraum in Quadratmetern pro Kind	14,0	15,2	12,2

Hinweis: Angaben aus der Leitungsbefragung. Zur Berechnung der Quadratmeter pro Kind wurde die Größe der Innen- und Außenflächen jeweils in Relation zur Anzahl der betreuten Kinder gesetzt.

Quelle: DIW, K²ID-SOEP, 2014, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=390-405.

32 Zur Berechnung der Quadratmeter der Innen- bzw. Außenfläche pro Kind wird die Gesamtzahl der in der Einrichtung angemeldeten Kinder herangezogen. Die gebuchten Zeiten werden hierbei nicht berücksichtigt.

33 Es ist allerdings zu beachten, dass die Vorgabe für die Größe des Gruppenraums nicht direkt mit der Größe der Innenfläche verglichen werden kann.

34 Bensel, Joachim/Martinet, Franziska/Haug-Schnabel, Gabriele (2016): Raum und Ausstattung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. In: Viernickel, Susanne/Fuchs-Rechlin, Kirsten/Strehmel, Petra/Preissing, Christa/Bensel, Joachim/Haug-Schnabel, Gabriele (Hrsg.): Qualität für alle. Freiburg, Basel, Wien, S. 317–402.

35 Ebd.

36 Die Expertenempfehlung für die Größe des Außenbereichs variiert je nach Alter der betreuten Kinder. Da eine nach Altersgruppen differenzierte Auswertung mit den vorliegenden Daten nicht möglich ist, wird hier analog zu Bensel u. a. (2016) für alle Einrichtungen der für Kindergartengruppen empfohlene Wert von 15 Quadratmetern pro Kind herangezogen.

Anzahl und Art der Räume
Auswertungen der Studie „Kinder und Kitas in Deutschland“ (K²ID, 2014) zeigen weiterhin, dass es in 88 Prozent der Kindertageseinrichtungen mindestens einen Funktionsraum gab, der ausschließlich für spezifische Lern- und Entwicklungsangebote für die Kinder genutzt wurde (vgl. Tab. A1-16). Der Anteil der Einrichtungen, die mindestens einen Funktionsraum nutzen konnten, liegt in städtischen Gebieten etwas höher als in ländlichen (89 Prozent gegenüber 83 Prozent) und steigt mit der Anzahl der betreuten Kinder. Bei einer Einrichtungsgröße von über 75 Kindern wiesen 95 Prozent der Kitas einen Funktionsraum auf, bei kleineren Einrichtungen (≤ 75 Kinder) waren es 79 Prozent. Einrichtungen mit offenem Konzept verfügten häufiger über Funktionsräume als Einrichtungen mit geschlossenem Konzept (96 Prozent gegenüber 85 Prozent).

Im Mittel standen den Einrichtungen 1,1 Turnräume und 2,4 sonstige Funktionsräume zur Verfügung (vgl. Tab. A1-16). Die Anzahl der Turn- und sonstigen Funktionsräume steigt mit der Anzahl der betreuten Kinder: Bei einer Einrichtungsgröße von über 75 Kindern wiesen die Kitas im Mittel 1,3 Turnräume und 3,0 sonstige Funktionsräume auf, bei kleineren Einrichtungen (≤ 75 Kinder) waren es 0,8 Turnräume bzw. 1,8 sonstige Funktionsräume. In Einrichtungen mit offenem Konzept gab es durchschnittlich mehr sonstige Funktionsräume als in Einrichtungen mit geschlossenem Konzept (3,5 gegenüber 2,1).

Einschätzung der räumlichen Bedingungen, Ausstattung und Materialien
Die Daten der Studie „Kinder und Kitas in Deutschland“ (K²ID, 2014) bieten die Möglichkeit, die Zufriedenheit mit den Räumlichkeiten und der Ausstattung der Kindertageseinrichtungen aus Perspektive der Einrichtungsleitungen, pädagogischen Fachkräfte und Eltern darzustellen (vgl. Tab. IV-6). Alle drei Befragtengruppen waren mit dem vorhandenen Platz etwas weniger zufrieden als mit den Spiel- und Lernmaterialien sowie dem Garten bzw. der Außenfläche, wobei die Eltern im Durchschnitt etwas höhere Zufriedenheitswerte als die Leitungen und pädagogischen Fachkräfte aufwiesen. Hinsichtlich der Zufriedenheit mit den einzelnen Aspekten ergeben sich nur geringfügige Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Gebieten.

Tab. IV-6: Zufriedenheit von Leitungen, pädagogischen Fachkräften und Eltern mit Platz, Materialien und Außenfläche in Deutschland 2013/14 nach Region (ländlich/städtisch) (Mittelwert)

		Gesamt		Region			
				Ländlich		Städtisch	
		Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
Leitung	Zufriedenheit Platz	6,5	0,14	6,4	0,23	6,6	0,18
	Zufriedenheit Spiel- und Lernmaterialien	7,7	0,09	7,6	0,18	7,7	0,11
	Zufriedenheit Garten oder Außenfläche	7,9	0,12	7,6	0,23	7,9	0,14
Pädagogische Fachkräfte	Zufriedenheit Platz	6,4	0,15	6,9	0,22	6,3	0,20
	Zufriedenheit Spiel- und Lernmaterialien	7,5	0,11	7,9	0,18	7,3	0,14
	Zufriedenheit Garten oder Außenfläche	7,9	0,12	7,9	0,20	7,9	0,15
Eltern	Zufriedenheit Platz	7,7	0,06	7,9	0,09	7,7	0,07
	Zufriedenheit Spiel- und Lernmaterialien	8,2	0,04	8,2	0,07	8,1	0,05
	Zufriedenheit Garten oder Außenfläche	8,1	0,06	8,4	0,08	8,0	0,07

Hinweis: Die Zufriedenheit wurde auf einer Skala von 0 „ganz und gar unzufrieden“ bis 10 „ganz und gar zufrieden“ erfasst. Die Elterndaten wurden in den Jahren 2013 und 2014 erhoben, die Daten der Leitungen und pädagogischen Fachkräfte im Jahr 2014.

Quelle: DIW, K²ID-SOEP, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Leitungen=492-494, n pädagogischeFachkräfte=427-430, n Eltern=1.684-1.704.

Neben dieser allgemeinen Einschätzung beurteilten die pädagogischen Fachkräfte die zur Verfügung stehenden Spielsachen und Materialien auch differenzierter (vgl. Tab. A1-18, Tab. A1-17). Zeichen- und Schreibmaterial, Bausteinsysteme, Belebungsmaterial sowie Bilderbücher und Materialien, die das Erlernen von Buchstaben unterstützen, waren demnach in fast allen Kindertageseinrichtungen ausreichend vorhanden. Sie fehlten jeweils in weniger als 5 Prozent der Einrichtungen. Demgegenüber fehlen nach Ansicht der pädagogischen Fachkräfte am häufigsten Materialien, die Kinder mit dem Vorgang des Messens (20 Prozent) und mit Zahlen (11 Prozent) vertraut machen, sowie Materialien zum Erlernen der Buchstaben-Laut-Zuordnung (11 Prozent).

5.2 Fazit

Das Handlungsfeld 5 wird durch den Indikator ***Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen*** beschrieben. Anforderungen an die Räume sind auf Landesebene sehr unterschiedlich geregelt. Die Analyse der K²ID-SOEP-Daten (2014) verdeutlicht die Heterogenität, die in Bezug auf die Fläche der nutzbaren Räumlichkeiten von Kindertageseinrichtungen in Deutschland empirisch besteht. Die Befunde zeigen Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Regionen auf. So stehen in ländlichen Regionen im Innenraum 7,3 Quadratmeter pro Kind zur Verfügung, während es in städtischen Regionen 8,0 Quadratmeter pro Kind sind. Mit Blick auf den Außenraum liegt die Quadratmeterzahl pro Kind hingegen in ländlichen Regionen höher als in städtischen (15,2 gegenüber 12,2). Für die Weiterentwicklung der Qualität der räumlichen Gestaltung stellt sich daher die Herausforderung, bestehende Unterschiede in den baulichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Darüber hinaus deuten die Ergebnisse darauf hin, dass ein relativ großer Anteil der Einrichtungen die von Expertinnen und Experten empfohlenen Mindeststandards für die Größe der Innen- und Außenflächen nicht erreicht (dies betrifft insbesondere die Größe der Außenfläche). Kritisch anzumerken ist allerdings, dass die Expertenempfehlungen nicht aus empirischen Studien abgeleitet, also nicht wissenschaftlich begründet sind. Es bleibt unklar, in welchem Verhältnis das Vorhandensein bestimmter Flächengrößen und deren Nutzung stehen und wie beide Aspekte die pädagogische Qualität beeinflussen. Um empirisch begründete Standards für die räumliche Gestaltung von Kindertageseinrichtungen zu entwickeln, ist weitere Forschung nötig. Mit Blick auf die Zufriedenheit der Einrichtungsleitungen, pädagogischen Fachkräfte und Eltern hat sich gezeigt, dass alle drei Akteursgruppen etwas mehr zufrieden mit den Spiel- und Lernmaterialien sowie dem Garten bzw. der Außenfläche waren als mit dem vorhandenen Platz.

Zur Beobachtung der Veränderungen in diesem Qualitätsbereich über die Zeit bedarf es repräsentativer, fortschreibbarer Daten. Die Daten, die ab dem Jahr 2020 für das Monitoring zum KiQuTG erhoben werden, bieten das Potenzial, Entwicklungen im Bereich der Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen im Zeitverlauf darzustellen. Im Fokus stehen dabei einerseits Merkmale der Quantität von Räumen wie die Größe der Innen- und Außenflächen oder die Anzahl unterschiedlicher Raumarten. Andererseits wird die wahrgenommene Qualität der Räume und Ausstattung durch die subjektive Einschätzung verschiedener Akteure detaillierter als in existierenden Studien abgebildet werden können und z. B. auch Aspekte des Gesundheitsschutzes, der Barrierefreiheit und der Mitbestimmung bei der Raumgestaltung umfassen. Obgleich raumpädagogische Aspekte weniger beleuchtet werden, wird der Einbezug der Kinderperspektive einen neuen Blickwinkel auf die Nutzung der Räume und Materialien im pädagogischen Alltag eröffnen.

6 Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Mit Handlungsfeld 6 sollen die Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention von Kindern vorangetrieben werden. Im Fokus des Handlungsfeldes 6 im KiQuTG stehen das Wohlergehen, die kognitive, sozial-emotionale und motorische Entwicklung der Kinder. Es werden die Rahmenbedingungen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf der Ebene der Kindertageseinrichtungen in den Blick genommen. Im Monitoring wird das Handlungsfeld 6 ***Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung*** anhand folgender Indikatoren und Kennzahlen dargestellt:[37]

- ***Gesundheitsförderung als Querschnittsthema im pädagogischen Alltag:*** Für die Abbildung dieses Indikators liegen derzeit noch keine Daten vor. Zukünftig sollen als Kennzahlen die Verankerung der „Gesundheitsförderung als durchgängiges Prinzip und Querschnittsthema im pädagogischen Alltag“ und der „Gesundheitsförderung in der Einrichtungskonzeption“ betrachtet werden.

- ***Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und -partnern im Bereich „Bildung und Gesundheit“:*** Erfolgreiche Gesundheitsförderung kann nur in Zusammenarbeit verschiedener externer Fachkräfte sowie in Kooperation mit den Eltern erfolgen, um ein insgesamt gesundheitsförderliches Umfeld für Kinder zu gestalten. Diese Kooperationen sollen zukünftig auf Basis der Leitungsbefragung des ERiK-Projekts beschrieben werden.

- ***Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung:*** Der Indikator beinhaltet in diesem Bericht die Kennzahlen „Verpflegungsangebot“ und „Teilnahme an der Mittagsverpflegung“. Zukünftig soll auch das „Vorhandensein von Qualitätsstandards“ auf Basis der Leitungs- und Fachkräftebefragung des ERiK-Projekts berichtet werden.

- ***Bewegungsförderung:*** Für die Beschreibung des Indikators werden die Kennzahlen „Bewegungsförderung in Form spezifischer Angebote“ und „Alltagsintegrierte Bewegungsförderung“ genutzt.

37 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Ulrich, L./Müller, M. (i.V.): Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung. In: Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (i.V.): ERiK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 30.10.2020. München, S. 164–186, Stand: 31.10.2020.

Im Folgenden werden der dritte und vierte Indikator des Handlungsfeldes, basierend auf den Daten der amtlichen Statistik (Stichtag: 1. März 2019) und des Nationalen Bildungspanels, berichtet (vgl. Abschnitt III).

6.1 Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung

Verpflegungsangebot
Laut der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik boten 2019 88,8 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Deutschland eine Mittagsverpflegung an. In den ostdeutschen Ländern waren es 99,6 Prozent der Einrichtungen, in den westdeutschen Ländern 86,2 Prozent. Während in Baden-Württemberg nur zwei Drittel aller Einrichtungen (65,9 Prozent) ein Mittagessen anboten, hielten in Thüringen alle Einrichtungen ein Mittagessen für die Kinder bereit (vgl. Tab. A1-19).

Teilnahme an der Mittagsverpflegung
Die Inanspruchnahmequoten der Mittagsverpflegung hängen vom Alter der Kinder und dem Betreuungsumfang ab. In der Ganztagsbetreuung (> 25 Stunden/Woche) nahmen 81,0 Prozent und in der Halbtagsbetreuung lediglich 34,4 Prozent das Mittagsverpflegungsangebot in Anspruch. Im Bereich der unter Dreijährigen (83,9 Prozent) nahmen anteilig mehr Kinder am Mittagessen in der Einrichtung teil als bei den über Dreijährigen (72,9 Prozent).

Zusätzlich unterscheidet sich die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den einzelnen Bundesländern: 64,8 Prozent der ganztägig betreuten unter Dreijährigen nahmen beispielsweise in Rheinland-Pfalz und 99,7 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern ein Mittagessen während der Kindertagesbetreuung ein (vgl. Tab. IV-7).

Tab. IV-7: Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Mittagsverpflegung erhalten, nach Altersgruppen und Ländern 2019

Land	Unter 3-Jährige			3 Jahre bis Schuleintritt		
	Insgesamt*	Mit Mittagsverpflegung		Insgesamt*	Mit Mittagsverpflegung	
		Anzahl	In %		Anzahl	In %
Baden-Württemberg	96.465	64.865	67,2	338.047	139.516	41,3
Bayern	109.549	83.563	76,3	390.974	251.905	64,4
Berlin	51.951	51.614	99,4	117.388	116.402	99,2
Brandenburg	36.529	35.704	97,7	74.916	74.156	99,0
Bremen	5.851	5.394	92,2	19.602	18.872	96,3
Hamburg	28.699	28.304	98,6	54.389	53.483	98,3
Hessen	57.749	48.847	84,6	195.127	139.031	71,3
Mecklenburg-Vorpommern	22.825	22.750	99,7	49.234	49.025	99,6
Niedersachsen	72.011	54.155	75,2	232.960	146.056	62,7
Nordrhein-Westfalen	147.171	122.237	83,1	518.583	416.234	80,3
Rheinland-Pfalz	35.933	23.270	64,8	122.641	75.835	61,8
Saarland	7.415	6.876	92,7	26.758	17.588	65,7
Sachsen	58.186	57.683	99,1	133.429	131.910	98,9
Sachsen-Anhalt	31.488	31.000	98,5	63.777	62.980	98,8
Schleswig-Holstein	26.860	21.170	78,8	85.185	54.975	64,5
Thüringen	29.745	29.460	99,0	65.603	65.010	99,1
Westdeutschland	587.703	458.681	78,0	1.984.266	1.313.495	66,2
Ostdeutschland	230.724	228.211	98,9	504.347	499.483	99,0
Deutschland	**818.427**	**686.892**	**83,93**	**2.488.613**	**1.812.978**	**72,85**

** Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich noch eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagsschule besuchen, werden doppelt gezählt.*

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

6.2 Bewegungsförderung

Bewegungsförderung in Form spezifischer Angebote und alltagsintegrierte Bewegungsförderung
Der Indikator der Bewegungsförderung kann in diesem Bericht nur durch Daten des Nationalen Bildungspanels (NEPS, SC2, W1, 2017) abgebildet werden. Hier wurden pädagogische Fachkräfte nach der Häufigkeit der Besuche von Sportplätzen, Turnhallen und Schwimmbädern sowie sportlichen Aktivitäten gefragt. Für knapp 30 Prozent der Kinder gab das pädagogische Personal an, dass wöchentlich bzw. täglich die Möglichkeit bestand, Sportplätze und Turnhallen zu nutzen. Jedoch fanden sportliche Aktivitäten bei 17 Prozent der Kinder maximal einmal in der Woche statt. Der Besuch von Schwimmbädern stand nach Angaben des pädagogischen Personals 15 Prozent der Kinder offen.

6.3 Fazit

Die Kindertagesbetreuung nimmt hinsichtlich der Gesundheit von Kindern einen besonderen Stellenwert ein. Durch die hohe Betreuungsquote der Kinder im vorschulischen Alter können gesundheitsfördernde Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen bereits 95 Prozent aller Kinder unter sechs Jahren in Deutschland erreichen. Eine feste Verankerung der Gesundheitsförderung im pädagogischen Alltag der Kindertagesbetreuung, die Zusammenarbeit verschiedener Kooperationspartner sowie eine ausgewogene Ernährung und ausreichende Bewegung sind daher Ziele des Handlungsfeldes.

Rund 90 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Deutschland bieten eine Mittagsverpflegung an, die von fast 2,5 Mio. Kindern in Anspruch genommen wird. In ostdeutschen Ländern sind es 99,6 Prozent der Einrichtungen, in den westdeutschen Ländern hingegen 86,2 Prozent. Die Häufigkeit sportlicher Aktivitäten wurde auf Basis des Nationalen Bildungspanels dargestellt. Jedes dritte Kind kann mehrmals täglich an sportlichen Aktivitäten teilnehmen, knapp ein Fünftel der Kinder lediglich einmal in der Woche.

Zukünftig werden im Kontext des Monitorings zum KiQuTG ergänzende Daten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zum Handlungsfeld erhoben. So werden die Kosten der Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erfasst. Weiterhin werden Informationen generiert, in welcher Weise Gesundheitsthemen mit Kindern besprochen werden, welche Bedürfnisse bei der Verpflegung Berücksichtigung finden, wie die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen organisiert wird und inwiefern Spielzeuge und Raumelemente zur Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen angeboten werden. Auch der Themenbereich der sozial-emotionalen Entwicklung wird bei der Abbildung des Handlungsfeldes zukünftig stärker berücksichtigt werden können, indem Fort- und Weiterbildungsbedarfe und -teilnahmen sowie die Einschätzung über Verbesserungsbedarfe bei den pädagogischen Konzepten speziell zu diesem Bereich abgefragt werden.

7 Förderung der sprachlichen Bildung

Ziel des siebten Handlungsfeldes im KiQuTG ist die Förderung der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung. Die sprachliche Bildung soll dabei insbesondere alltagsintegriert gestaltet sein und die Potenziale alltäglicher Routine- und Spielsituationen für die Unterstützung der Sprachentwicklung aller Kinder nutzen. Dazu gehört auch, Kindern grundlegende Erfahrungen mit Buchstaben und Schrift im Sinne einer frühen Literacy-Förderung zu ermöglichen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist" auch den Ansatz der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung. Für Kinder mit spezifischen Bedarfen können zudem zusätzliche Sprachfördermaßnahmen bereitgestellt werden. Die Beschreibung des Handlungsfeldes 7 ***Förderung der sprachlichen Bildung*** im länderübergreifenden Monitoring erfolgt anhand von drei Indikatoren, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben sind:[38]

- ***Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals:*** Für einen Überblick werden die Kennzahlen „Ausbildung in der sprachlichen Bildung" und „Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen zur sprachlichen Bildung" berichtet.
- ***Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag:*** Zu den Kennzahlen dieses Indikators gehören der „Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung" und die „Unterstützung von Mehrsprachigkeit in der Kindertageseinrichtung".
- ***Umsetzung von Sprachförderkonzepten:*** Für einen Überblick wird die Kennzahl „Verwendete Sprachförderkonzepte" abgebildet.

Zu den drei Indikatoren liegen derzeit hauptsächlich Daten aus repräsentativen Befragungen vor (einzig für die Kennzahl „Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung" stehen Daten aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Verfügung). Es werden im Folgenden Ergebnisse aus der OECD-Fachkräftebefragung (TALIS Starting Strong, 2018), der Studie „Profile der Kindertagesbetreuung" (ProKi, 2017) und dem Nationalen Bildungspanel (NEPS, 2017) berichtet. Zukünftig werden die Aspekte auf Grundlage der Daten aus dem Monitoring zum Gute-KiTa-Gesetz dargestellt.

38 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Wenger, F./Drexl, D. (i. V.): Förderung der sprachlichen Bildung. In: Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (i. V.): ERiK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 30.10.2020. München, S. 187–199, Stand: 31.10.2020.

7.1 Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Infokasten IV-6: Begriffserläuterungen

Alltagsintegrierte sprachliche Bildung: Unter alltagsintegrierter sprachlicher Bildung wird eine umfassende systematische Unterstützung und Begleitung der natürlichen Sprachentwicklung aller Kinder in allen Altersstufen verstanden, die über die gesamte Verweildauer der Kinder in der Kindertageseinrichtung das Handeln der pädagogischen Fachkräfte während der alltäglichen pädagogischen Arbeit bestimmt. Alltagsintegrierte sprachliche Bildung schließt sowohl alltägliche Routinesituationen (wie Mahlzeiten, Körperpflege, Hol- und Bringzeiten etc.) als auch geplante und freie Spiel- und Bildungssituationen innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtung (wie Projekte, Ausflüge, gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen etc.) ein.

Sprachförderung: Alltagsintegrierte sprachliche Bildung kann durch gezielte additive Sprachförderprogramme ergänzt werden. Diese bringen Kinder mit spezifischen Bedarfen (z. B. Kinder mit Migrationshintergrund, Kinder aus Familien mit niedrigem sozioökonomischem Status) in Kleingruppen außerhalb des regulären pädagogischen Alltags zusammen. Ziel der Sprachförderung ist, vorhandene sprachliche Defizite auszugleichen und Sprachentwicklungsproblemen vorzubeugen.

Sprachtherapie ist notwendig, wenn eine klinische Diagnose einer Sprachentwicklungsstörung vorliegt. Sprachtherapie ist demnach vom Sprachförderbedarf abzugrenzen und findet in Deutschland zum größten Teil außerhalb des Systems der Kindertagesbetreuung statt.

Mehrsprachigkeit beschreibt die Fähigkeit von Kindern, mehr als eine Sprache zu sprechen und sich in diesen Sprachen auszudrücken. Der Erwerb einer oder mehrerer weiterer Sprachen kann simultan (von Geburt an) oder sukzessive (nachdem die erste Sprache in Grundzügen erworben wurde) erfolgen.[39]

Literacy ist Teil der sprachlichen Bildung und beschreibt im frühen Kindesalter grundlegende Erfahrungen mit Buchstaben und Schrift. Die Entwicklung der frühkindlichen Literacy umfasst Fertigkeiten zur sprachlichen Analyse (z. B. Buchstabennamen, phonologische Bewusstheit) sowie das Wissen über den soziokulturellen Gebrauch von Schrift (z. B. das Erkennen der Bedeutung von Schrift und Symbolen).[40]

Ausbildung in der sprachlichen Bildung
Erkenntnisse zur Ausbildung des pädagogischen Personals in der sprachlichen Bildung liefert die OECD-Fachkräftebefragung (TALIS Starting Strong) aus dem Jahr 2018, die aus zwei Teilstudien besteht. In der U3-Teilstudie wurden die Befragungen in Kindertageseinrichtungen durchgeführt, in denen eher Kinder unter drei Jahren betreut wurden, in der Ü3-Teilstudie dagegen in Einrichtungen, in denen eher Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt betreut wurden. Die berichteten Ergebnisse differenzieren nach den Teilstudien.

Die Förderung des Lernens im Bereich „Literacy/Sprache“ war in der Ausbildung des pädagogischen Personals mit 84 Prozent (U3-Teilstudie) bzw. 82 Prozent (Ü3-Teilstudie) breit vertreten und

39 Panagiotopoulou, Argyro (2016): Mehrsprachigkeit in der Kindheit. Perspektiven für die frühpädagogische Praxis. WiFF Expertise, Bd. 46. München: DJI.
40 Nickel, Sven (2013): Der Erwerb von Schrift in der frühen Kindheit. In: Stamm, Margrit/Edelmann, Doris (Hrsg.): Handbuch frühkindliche Bildungsforschung. Wiesbaden: Springer, S. 501–513.

es zeigten sich keine großen Unterschiede hinsichtlich der Altersgruppen (vgl. Tab. IV-8). Während der eher allgemeine Bereich „Literacy/Sprache“ für den Großteil des pädagogischen Personals schon immer Bestandteil der Ausbildung war, gaben hingegen nur 43 Prozent (U3-Teilstudie) bzw. 45 Prozent (Ü3-Teilstudie) des pädagogischen Personals an, dass die Arbeit mit zweisprachigen Kindern und/oder Kindern, deren Familiensprache nicht Deutsch ist, ein Bestandteil ihrer Ausbildung gewesen war. Dabei zeigt sich außerdem, dass die Arbeit mit zweisprachigen Kindern (und/oder Kindern, deren Familiensprache nicht Deutsch ist) besonders bei jüngeren Jahrgängen des pädagogischen Personals Teil der formalen Ausbildung war, während die älteren Jahrgänge dieses Thema seltener in ihrer formalen Ausbildung behandelt hatten.

Tab. IV-8: Themen der sprachlichen Bildung in der formalen Ausbildung des pädagogischen Personals 2018 nach Altersgruppen (in %)

	Gesamt		Unter 30 Jahren		30 bis unter 40 Jahre		40 bis unter 50 Jahre		50 bis unter 60 Jahre		Mindestens 60 Jahre	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Literacy/Sprache (U3-Teilstudie)	84	1,44	91	2,12	79	3,20	81	3,13	85	2,96	85	3,72
Arbeit mit zweisprachigen Kindern (U3-Teilstudie)	43	1,56	64	3,15	42	3,46	36	3,20	30	3,53	25	6,94
Literacy/Sprache (Ü3-Teilstudie)	82	1,26	91	1,64	78	2,91	78	3,12	83	2,85	81	5,01
Arbeit mit zweisprachigen Kindern (Ü3-Teilstudie)	45	1,77	66	3,04	52	3,65	35	3,19	30	3,01	29	6,09

Quelle: DJI, TALIS Starting Strong, 2018, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=935-1.186.

Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen in der sprachlichen Bildung

Neben Fragen zur Ausbildung wurden dem pädagogischen Personal in der OECD-Fachkräftebefragung (TALIS Starting Strong, 2018) auch Fragen zu Fort- und Weiterbildungsaktivitäten gestellt. 36 Prozent (U3-Teilstudie) bzw. 32 Prozent (Ü3-Teilstudie) der Befragten, die in den letzten zwölf Monaten zum Befragungszeitpunkt an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen hatten, gaben an, dass die Förderung des Lernens im Bereich „Literacy/Sprache“ Teil ihrer Fort- und Weiterbildung gewesen sei (vgl. Tab. IV-9).

Für das Thema „Arbeit mit Kindern, die zweisprachig aufwachsen und/oder deren Familiensprache nicht Deutsch ist“ gaben dies 25 Prozent (U3-Teilstudie) bzw. 24 Prozent (Ü3-Teilstudie) der Befragten an. Über die Altersgruppen des pädagogischen Personals hinweg zeigen sich keine großen Unterschiede bei der Teilnahme. Es ist jedoch eine leichte Tendenz der älteren Jahrgänge zu einer häufigeren Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zu erkennen, die das Thema „Arbeit mit Kindern, die zweisprachig aufwachsen und/oder deren Familiensprache nicht Deutsch ist“ behandeln. Das dürfte auf die formale Ausbildung des pädagogischen Personals zurückzuführen sein, die sich bei diesem Thema, wie zuvor beschrieben, stark zwischen den Jahrgängen unterscheidet.

Tab. IV-9: Sprachliche Bildung als Bestandteil einer Fort- und Weiterbildung in den letzten zwölf Monaten des pädagogischen Personals 2018 (in %)

	Gesamt		Unter 30 Jahren		30 bis unter 40 Jahre		40 bis unter 50 Jahre		50 bis unter 60 Jahre		Mindestens 60 Jahre	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Literacy/Sprache (U3-Teilstudie)	36	2,30	36	3,88	33	3,39	35	4,08	40	5,07	42	7,39
Arbeit mit zweisprachigen Kindern (U3-Teilstudie)	25	1,97	23	2,90	24	3,28	26	3,39	24	3,72	30	7,42
Literacy/Sprache (Ü3-Teilstudie)	32	1,72	24	2,62	30	3,77	35	2,80	33	3,51	45	7,68
Arbeit mit zweisprachigen Kindern (Ü3-Teilstudie)	24	1,63	20	2,45	25	3,48	24	3,17	25	3,16	32	7,38

Quelle: DJI, TALIS Starting Strong, 2018, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=821-1.021.

Im Rahmen der OECD-Fachkräftebefragung (TALIS Starting Strong, 2018) wurde das pädagogische Personal auch nach seinem Fort- und Weiterbildungsbedarf befragt, wobei kaum Unterschiede zwischen den Altersgruppen zu beobachten sind. Hier schätzten die Befragten ihren Bedarf zum Thema „Literacy/Sprache“ zu 46 Prozent (U3-Teilstudie) bzw. 48 Prozent (Ü3-Teilstudie) als „mittel“ oder „hoch“ ein. Der Bedarf zum Thema „Arbeit mit Kindern, die zweisprachig aufwachsen und/oder deren Familiensprache nicht Deutsch ist“ wurde zu 49 Prozent (U3-Teilstudie) bzw. 52 Prozent (Ü3-Teilstudie) als „mittel“ oder „hoch“ eingeschätzt.

7.2 Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag

Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung

Gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik befanden sich in Deutschland zum Stichtag 1. März 2019 3.158.619 Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen. Davon lebten 674.737 (21,4 Prozent) in Familien, in denen nicht vorrangig deutsch gesprochen wurde. Bezogen auf die Altersgruppe der unter Dreijährigen lebten von 687.427 betreuten Kindern insgesamt 104.399 (15,2 Prozent) in Familien, in denen nicht vorrangig deutsch gesprochen wurde. Mit Blick auf die Altersgruppe von drei Jahren bis zum Schuleintritt lebten von 2.471.192 betreuten Kindern insgesamt 570.338 (23,1 Prozent) in Familien, in denen nicht vorrangig deutsch gesprochen wurde (vgl. Tab. A1-20).

Es zeigen sich große Unterschiede zwischen den Ländern. Die östlichen Bundesländer weisen im Allgemeinen einen geringeren Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung auf als die westlichen Länder (vgl. Kapitel 1). Auf Ebene der Länder reichen die Anteile bei den unter Dreijährigen von 4,3 Prozent (Mecklenburg-Vorpommern) bis 29,5 Prozent (Bremen), bei den über Dreijährigen von 5,9 Prozent (Mecklenburg-Vorpommern) bis 39,7 Prozent (Bremen). Der hohe Anteil von Kindern, deren Familiensprache nicht Deutsch ist, in einigen Ländern verdeutlicht die Relevanz sprachlicher Bildung, denn häufig kommen diese Kinder erstmals im System der Kindertagesbetreuung mit der deutschen Sprache in Kontakt.

Unterstützung von Mehrsprachigkeit in der Kindertageseinrichtung
Viele Kinder wachsen in mehrsprachigen Lebenswelten auf. Bei der Förderung der deutschen Sprache nimmt die Kindertagesbetreuung eine zentrale Rolle ein. Gleichzeitig knüpft ein wertschätzender Umgang mit den unterschiedlichen Familiensprachen der Kinder an deren Bedürfnis, sich in einer Gemeinschaft ausdrücken zu können, an. Daneben können Kinder beim Zweitspracherwerb von gut ausgebildeten Kompetenzen in der Erstsprache profitieren. Für die pädagogische Praxis kann dies bedeuten, dass die Sprachen der Kinder beispielsweise im Morgenkreis, in der Raumgestaltung oder über mehrsprachige Medien und Bücher aufgegriffen werden.

Laut Daten aus der Studie „Profile der Kindertagesbetreuung“ (ProKi, 2017) wird zu 95 Prozent gar nicht oder nur selten mit den Kindern in einer anderen Sprache als Deutsch gesprochen. Nur 5 Prozent der Befragten gaben an, dass häufig andere Sprachen als Deutsch bei der Kommunikation mit den Kindern verwendet werden. Dabei werden im Kita-Alltag durchaus mehrere Sprachen von den Kindern untereinander gesprochen: 44 Prozent der Befragten gaben an, dass dies vollkommen oder eher zutrifft, während dies auf 56 Prozent der Befragten „eher nicht“ oder „gar nicht“ zutrifft.

7.3 Umsetzung von Sprachförderkonzepten

Verwendete Sprachförderkonzepte
Im Nationalen Bildungspanel (NEPS, 2017, Startkohorte 1, Welle 6) wurden die Kindertageseinrichtungen nach Formen der Sprachförderung gefragt, die in ihrer Einrichtung allgemein Anwendung finden. Aus der nachfolgenden Abbildung (vgl. Abb. IV-17) wird ersichtlich, dass Sprachförderung in erster Linie als Kleingruppenförderung stattfand. Hierbei ist eine leichte Tendenz dahin gehend zu beobachten, dass Kinder eher durch Vorleseaktivitäten und Sprachspiele als durch vorstrukturierte Verfahren gefördert wurden. Erhielten die Kinder Sprachförderung in der Gesamtgruppe, dann eher durch Vorleseaktivitäten oder Sprachspiele. Nur selten wurde auf Gesamtgruppenebene eine vorstrukturierte Sprachförderung durchgeführt. Etwa jedes zehnte Kind in Sprachförderung erhielt Einzelförderung. Diese fand etwa gleich häufig als vorstrukturierte Sprachförderung, Vorleseaktivität und Sprachspiel statt. 44 Prozent der Kinder wurden in Einrichtungen betreut, in denen nur Kinder mit Sprachförderbedarf gefördert wurden. Demgegenüber wurden 46 Prozent der Zielkinder in Einrichtungen betreut, in denen alle Kinder in die Sprachfördermaßnahmen mit einbezogen wurden.

Abb. IV-17: Formen der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen 2017 (in %)

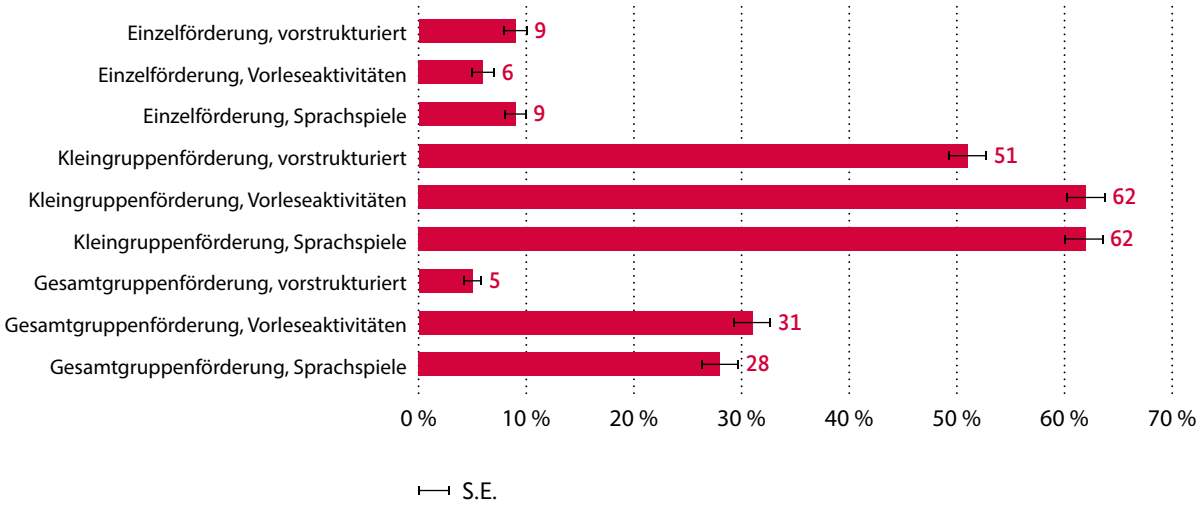

Lesebeispiel: 9 % der Kinder wurden in Einrichtungen betreut, die vorstrukturierte Sprachförderprogramme als Einzelförderung anboten.

Quelle: LIfBi, NEPS, Startkohorte 1, 2017, Welle 6, doi:10.5157/NEPS:SC1:7.0.0, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=434-463.

Außerdem hat sich im Nationalen Bildungspanel (NEPS, 2017, Startkohorte 1, Welle 6) gezeigt, dass 53 Prozent der Kinder Zugang zu einem speziellen Sprachförderangebot in ihrer Einrichtung hatten. Gemeint ist hierbei ein spezielles Angebot, das über die alltägliche Förderung in der Gesamtgruppe hinausgeht. Dabei hatten Kinder, die Einrichtungen mit vergleichsweise vielen Kindern mit Migrationshintergrund oder größere Einrichtungen besuchten, eher Zugang zu einem Sprachförderangebot (vgl. Tab. IV-10). Für 19 Prozent der Zielkinder, deren Einrichtung über ein Sprachförderangebot verfügte, wurde die Sprachförderung in der Herkunftssprache angeboten. Die Kinder waren zu Beginn der Sprachförderung durchschnittlich 44 Monate alt. Die Dauer der Sprachfördermaßnahme lag im Durchschnitt bei 21 Monaten. Für die meisten Kinder wurden die Sprachfördermaßnahmen von Fachkräften der Kindertagesstätte (für 84 Prozent der Kinder) durchgeführt, aber auch Grundschullehrkräfte (für 30 Prozent der Kinder), Logopädinnen und Logopäden/Sprachtherapeutinnen und Sprachtherapeuten/Sprachheilpädagoginnen und Sprachheilpädagogen (für 24 Prozent der Kinder) sowie Personen mit anderer Qualifikation (für 21 Prozent der Kinder) führten Sprachfördermaßnahmen durch.

Tab. IV-10: Spezielles Sprachförderangebot in Einrichtungen 2017 nach Kinderanzahl und Kinderanteil mit Migrationshintergrund in den Einrichtungen (in %)

	Gesamt		Kinderanzahl				Kinder mit Migrationshintergrund			
			Unter 74		74 und mehr		Unter 18 %		18 % und mehr	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Spezielles Sprachförderangebot vorhanden	53	3,22	37	4,26	69	4,24	37	4,84	70	3,86

Lesebeispiel: 53 % der Kinder wurden in Einrichtungen betreut, die eine spezielle Sprachförderung anboten.

Quelle: LIfBi, NEPS, Startkohorte 1, 2017, Welle 6, doi:10.5157/NEPS:SC1:7.0.0, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=534.

7.4 Fazit

Für die Qualität der sprachlichen Bildung im System der Kindertagesbetreuung in Deutschland lassen sich drei zentrale Qualitätsmerkmale identifizieren, die sich in den berichteten Indikatoren niederschlagen: die Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals im Themenbereich „Sprache, Mehrsprachigkeit und Sprachförderung“.

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung in der sprachlichen Bildung hat sich dynamisch an die neuen Aufgabenfelder der sprachlichen Bildung angepasst. Während der eher allgemeine Bereich „Literacy/Sprache“ für den Großteil des pädagogischen Personals schon immer Bestandteil der Ausbildung war, ist das Thema Mehrsprachigkeit in den letzten Jahrzehnten verstärkt aufgegriffen worden und bei den jüngeren Jahrgängen breit vertreten. Auch in der Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal spielt das Thema „Sprachliche Bildung“ eine Rolle.

Ein Fünftel der Kinder im System der Kindertagesbetreuung wächst 2019 mehrsprachig auf. In knapp der Hälfte der Kindertageseinrichtungen werden von den Kindern auch andere Sprachen als Deutsch gesprochen, jedoch nur von 5 Prozent des pädagogischen Personals. Sprachliche Fähigkeiten werden in Kindertageseinrichtungen in Deutschland in erster Linie im Rahmen von Kleingruppen ohne vorstrukturierte Verfahren gefördert. Etwa die Hälfte der Einrichtungen bieten ein spezielles Sprachförderangebot neben der alltäglichen Förderung in der Gesamtgruppe an.

8 Stärkung der Kindertagespflege

Ziel des achten Handlungsfeldes im KiQuTG ist, die Kindertagespflege zu stärken. Die Kindertagespflege unterliegt dem gleichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag wie Kindertageseinrichtungen und stellt im Bereich der unter dreijährigen Kinder ein gleichwertiges Angebot dar. Zur Stärkung der Kindertagespflege sollen beispielsweise die Qualifizierung in der Kindertagespflege vorangetrieben, eine kindgerechte Kindertagespflegeperson-Kind-Relation sichergestellt und verlässliche Vertretungsregelungen implementiert werden. Weiterhin wird angestrebt, die Tätigkeitsbedingungen (z. B. Vergütung) in der Kindertagespflege zu verbessern und eine qualifizierte Fachberatung sicherzustellen. Darüber hinaus sollen grundsätzlich Zugangshürden in der Kindertagesbetreuung abgebaut werden. Für die Beschreibung des Handlungsfeldes 8 ***Stärkung der Kindertagespflege*** im länderübergreifenden Monitoring werden sechs Indikatoren herangezogen, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben sind:[41]

- ***Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege:*** Für einen Überblick werden die Kennzahlen „Anzahl der Kinder nach Altersgruppen“ und „Anzahl der Großtagespflegestellen“ berichtet.
- ***Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen:*** Zu den Kennzahlen dieses Indikators gehört die Darstellung der „Qualifikation der Kindertagespflegepersonen“.
- ***Kindertagespflegeperson-Kind-Relation:*** Als Kennzahl wird die „durchschnittliche Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson“ beschrieben.
- ***Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege:*** Für einen Überblick werden die Kennzahlen „Vertretungsregelungen bei Ausfällen“ und „Vergütung“ präsentiert.
- ***Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege:*** Als Kennzahl wird der „Fachberatungsschlüssel“ in der Kindertagespflege berichtet.
- ***Zugangsmöglichkeiten in der Kindertagespflege:*** Für diesen Indikator wird die Kennzahl „Kosten pro Kind“ beschrieben.

41 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Müller, M./Müller, U./Ziesmann, T. (i. V.): Stärkung der Kindertagespflege. In: Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (i. V.): ERiK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 30.10.2020. München, S. 200–235, Stand: 31.10.2020.

Im Folgenden werden die ersten drei Indikatoren des Handlungsfeldes, basierend auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019), berichtet. Für die Beschreibung der drei letztgenannten Indikatoren werden repräsentative Befragungen herangezogen. Es werden Ergebnisse aus der Studie „Qualität in der Kindertagespflege“ (QuidKit, 2018) und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019) vorgestellt. Zukünftig werden die Aspekte auf Grundlage der Daten aus dem Monitoring zum Gute-KiTa-Gesetz berichtet.

8.1 Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege

Anzahl der Kinder nach Altersgruppen und Anzahl der Großtagespflegestellen
Zum Stichtag 1. März 2019 befanden sich in Deutschland insgesamt 148.421 Kinder[42] bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege, davon 131.000 unter drei Jahren (vgl. Kapitel 1.1). Dies entspricht einem Anteil von 4,5 Prozent aller Kinder in Kindertagesbetreuung, bei den unter Dreijährigen sind es 16,0 Prozent. Dies zeigt, dass der Fokus in der Kindertagespflege auf der Betreuung der unter Dreijährigen liegt, auch wenn Kinder in diesem Alter mehrheitlich in der Krippe und Kinder über drei Jahre fast ausschließlich in der Kindertageseinrichtung betreut werden. Zudem gibt es zwischen den Bundesländern diesbezüglich erhebliche Unterschiede: So wurde in Nordrhein-Westfalen 2019 bei den unter Dreijährigen jedes dritte Kind in der Kindertagespflege betreut, in Sachsen-Anhalt waren es hingegen nur 2,3 Prozent.

Zum Stichtag 1. März 2019 wurden 44.722 Kindertagespflegepersonen in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst. 9.172 Kindertagespflegepersonen waren zu diesem Zeitpunkt in 4.069 Großtagespflegestellen tätig, wobei in einer Großtagespflegestelle durchschnittlich 2,3 Kindertagespflegepersonen tätig waren.

8.2 Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Die Qualifizierungsniveaus der Kindertagespflegepersonen werden in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik wie folgt kategorisiert:

- I: fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 300 und mehr Stunden
- II: fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden
- III: fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs weniger als 160 Stunden
- IV: fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs
- V: Qualifizierungskurs 300 und mehr Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung
- VI: Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung
- VII: Qualifizierungskurs weniger als 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung
- VIII: (noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation

42 Werden für die Berechnung auch die Kinder, die neben der Kindertagespflege noch ein anderes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, mitgezählt, ergibt sich eine Gesamtanzahl von 157.170 Kindern.

Bei den Qualifizierungsniveaus von Kindertagespflegepersonen liegen erhebliche Unterschiede vor (vgl. Tab. IV-11). Obwohl keine fachpädagogische Ausbildung für die Kindertagespflege vorausgesetzt wird, können 31,4 Prozent eine solche nachweisen (Gruppen I, II, III und IV). Empfohlen oder verpflichtend vorgeschrieben wird in der Regel ein Qualifizierungskurs, wobei jedoch in den Ländern unterschiedliche Regelungen zu deren Umfängen gelten. An einem solchen Qualifizierungskurs – unabhängig von dessen Stundenumfang – hat mit 91,8 Prozent der Großteil der Kindertagespflegepersonen teilgenommen. Lediglich 2,5 Prozent der Kindertagespflegepersonen verfügen weder über eine fachpädagogische Ausbildung noch über einen Qualifizierungskurs (Gruppe VIII).

Über einen fachpädagogischen Berufsausbildungsabschluss und einen abgeschlossenen Qualifizierungskurs für die Kindertagespflege verfügen 25,7 Prozent (Gruppen I, II und III). Von denjenigen Kindertagespflegepersonen, die bezogen auf dieses Berufsfeld nur über einen abgeschlossenen Qualifizierungskurs verfügen (66,1 Prozent; Gruppen V, VI und VII), hat der überwiegende Anteil einen Kurs mit einer Dauer von 160 bis 299 Stunden besucht (Gruppe VI). An einem Qualifizierungskurs von mindestens 300 Stunden haben insgesamt 8,1 Prozent der Kindertagespflegepersonen teilgenommen (Gruppen I und V).

In dem Land, in dem die meisten Kindertagespflegepersonen tätig sind (Nordrhein-Westfalen), liegen die Qualifizierungsniveaus in den Gruppen II und VI jeweils leicht über dem Bundesdurchschnitt (16,5 Prozent zu 14,5 Prozent bzw. 53,9 Prozent zu 50,9 Prozent). Das Land Berlin weist mit 14,6 Prozent der Kindertagespflegepersonen in Gruppe I diesbezüglich die höchste Anzahl an formal höher qualifizierten Kindertagespflegepersonen auf. Ohnehin haben im Vergleich mit den anderen Bundesländern die Kindertagespflegepersonen in Berlin überdurchschnittlich häufig eine fachpädagogische Ausbildung und einen Qualifizierungskurs absolviert (43,7 Prozent, Gruppen I, II und III), wenngleich auch in Hamburg 38,3 Prozent der Kindertagespflegepersonen über beides verfügen, allerdings eher kürzere Qualifizierungskurse besuchten. Bezogen auf die Anzahl der Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich über einen Qualifizierungskurs, nicht aber über eine fachpädagogische Ausbildung verfügen, sind die Häufigkeiten in den Ländern gleichmäßiger verteilt (Gruppen V, VI und VII). Die Länder, in denen die Kindertagespflegepersonen zu dem größten Anteil diese Qualifizierungsniveaus aufweisen, sind das Saarland (78,1 Prozent) und Hessen (76,1 Prozent).

Tab. IV-11: Kindertagespflegepersonen 2019 nach Qualifizierungsniveau und Ländern (Anzahl, in %)

Land	Anzahl	I Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 300 und mehr Stunden	II Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden	III Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs weniger als 160 Stunden	IV Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	V Qualifizierungskurs 300 und mehr Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	VI Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	VII Qualifizierungskurs weniger als 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	VIII (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation
		in %							
Baden-Württemberg	6.562	0,2	11,5	15,2	0,0	1,5	52,1	19,3	0,2
Bayern	3.409	1,1	11,7	12,5	11,8	3,1	35,1	23,5	1,2
Berlin	1.655	14,6	3,0	26,0	0,6	26,8	8,7	18,1	2,1
Brandenburg	1.014	3,3	17,2	15,6	1,9	4,0	51,2	5,3	1,6
Bremen	278	11,5	14,4	2,5	3,2	27,0	36,7	2,5	2,2
Hamburg	875	0,9	7,4	29,9	0,0	2,2	38,9	19,5	1,1
Hessen	2.874	3,0	13,3	4,7	1,1	13,8	51,0	11,3	1,7
Mecklenburg-Vorpommern	990	5,5	17,3	0,6	10,5	2,9	61,3	1,2	0,7
Niedersachsen	6.021	1,5	17,2	5,4	11,4	4,8	55,0	2,4	2,3
Nordrhein-Westfalen	15.237	2,4	16,5	7,0	5,7	5,4	53,9	4,7	4,4
Rheinland-Pfalz	1.535	1,4	16,4	2,5	6,9	3,3	58,6	5,7	5,2
Saarland	247	1,2	6,9	6,5	4,9	4,0	34,0	40,1	2,4
Sachsen	1.697	0,8	13,2	1,8	7,7	10,5	58,6	6,7	0,8
Sachsen-Anhalt	183	0,5	18,6	1,6	18,6	3,8	55,2	1,6	0,0
Schleswig-Holstein	1.840	1,0	16,6	5,4	6,0	1,8	64,6	3,4	1,1
Thüringen	305	0,0	15,7	6,6	6,9	2,0	63,3	3,0	2,6
Deutschland	**44.722**	**2,3**	**14,5**	**9,0**	**5,7**	**5,8**	**50,9**	**9,3**	**2,5**

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

8.3 Kindertagespflegeperson-Kind-Relation

Die Kindertagespflegeperson-Kind-Relation[43] belief sich zum Stichtag 1. März 2019 im Bundesdurchschnitt auf 3,8 Kinder pro Kindertagespflegeperson[44] (vgl. Abb. IV-18). Zwischen den Ländern gibt es diesbezüglich merkliche Unterschiede. So wurden in Rheinland-Pfalz durchschnittlich 3,2 Kinder von einer Kindertagespflegeperson betreut, während es in Sachsen-Anhalt 4,7 Kinder waren.[45]

Abb. IV-18: Kindertagespflegeperson-Kind-Relation 2019

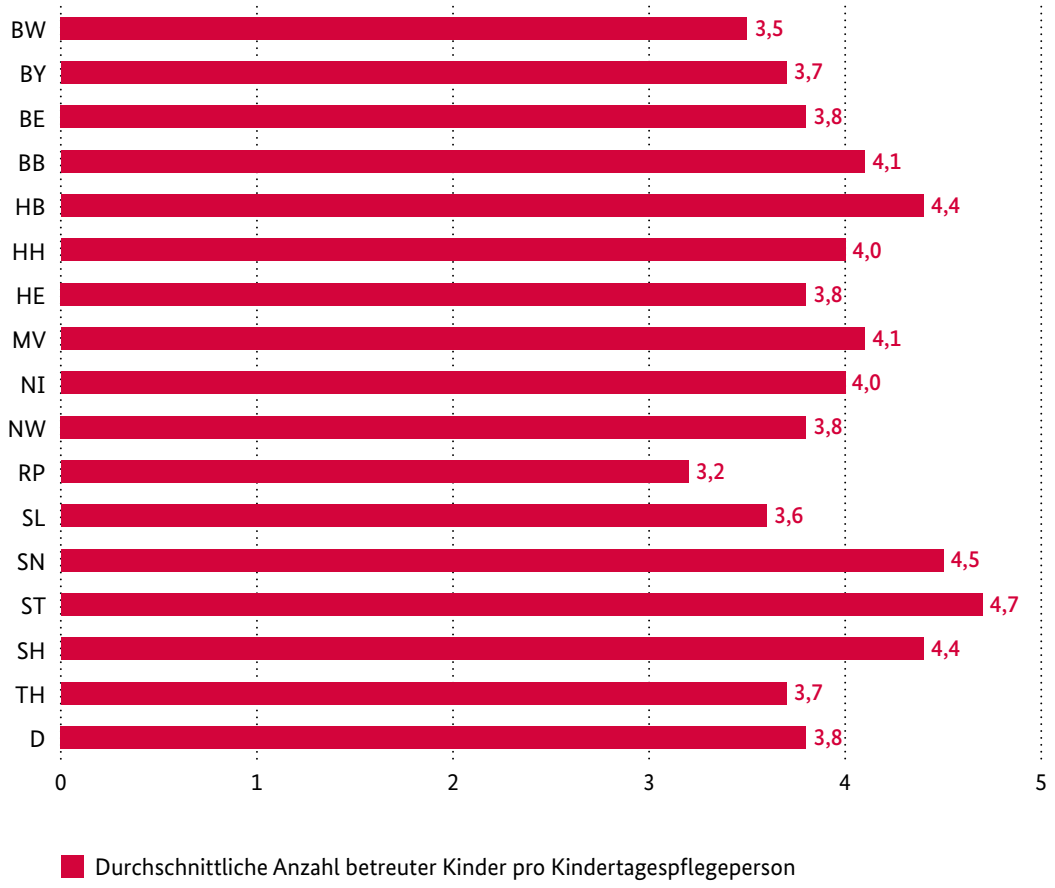

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Wurde zusätzlich der *Ort der Betreuung* berücksichtigt, ergab sich für die Kindertagespflegepersonen, die in der eigenen Wohnung betreuten (31.023 bzw. 69,4 Prozent), eine durchschnittliche Kindertagespflegeperson-Kind-Relation von 3,7, für diejenigen, die in der Wohnung des oder der

43 Die an dieser Stelle ausgewiesene durchschnittliche Kinderzahl pro Tagespflegeperson wird über die im Datensatz „Kinder in Kindertagespflege“ ausgewiesene Anzahl an Kindern in Kindertagespflege berechnet als Anzahl der Kinder geteilt durch die Anzahl der Tagespflegepersonen. Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Tagespflegeperson werden sowohl Kinder vor dem Schuleintritt als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflege besuchen.

44 Somit liegt die durchschnittliche Kindertagespflegeperson-Kind-Relation in der Tagespflege leicht unter dem durchschnittlichen Personalschlüssel für Gruppen von Kindern bis zwei Jahre in Kindertageseinrichtungen. Zu beachten sind an dieser Stelle jedoch deutliche Unterschiede zwischen den westlichen und den östlichen Ländern (vgl. Kapitel 2, Tab. 4.2-1).

45 Zu berücksichtigen ist diesbezüglich jeweils, ob ein spezifisches Bundesland die Großtagespflege rechtlich etabliert hat oder nicht.

Kinder betreuten (3.973 bzw. 8,9 Prozent) von 3,1, und für die Betreuungsverhältnisse in anderen Räumen (10.676 bzw. 23,9 Prozent) ergab sich eine Relation von 4,1.[46]

8.4 Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege

Vertretungsregelungen bei Ausfällen
Die Möglichkeit, eine Vertretung über das Jugendamt im Krankheits- oder Urlaubsfall zu erhalten, kann als ein Hinweis auf Verberuflichungstendenzen in der Kindertagespflege angesehen werden. Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege wurden in der Studie „Qualität in der Kindertagespflege“ (QuidKit, 2018) erfasst. Die nachfolgende Tabelle (vgl. Tab. IV-12) weist die von den Kindertagespflegepersonen angegebenen Angebotshäufigkeiten und die individuelle Nutzung von Vertretungsmöglichkeiten im Krankheits- oder Urlaubsfall aus. Demnach gaben durchschnittlich 46 Prozent der Kindertagespflegepersonen an, dass in ihrem Jugendamtsbezirk ein Vertretungsangebot durch das Jugendamt im Krankheitsfall bestehe. Im Urlaubsfall waren es jedoch nur 32 Prozent, die von einem Vertretungsangebot durch das Jugendamt berichteten. Knapp jede vierte Kindertagespflegeperson nutzte im Krankheitsfall dieses Vertretungsangebot; im Urlaubsfall waren es 17 Prozent.

Tab. IV-12: Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege 2018 (in %)

	Angebot durch Jugendämter				Nutzung			
	Krankheitsfall		Urlaubsfall		Krankheitsfall		Urlaubsfall	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Ja	46	1,41	32	1,32	24	1,48	17	1,38
Nein	54	1,41	68	1,32	76	1,48	83	1,38

Quelle: QuidKit, 2018, ungewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=745-1.251.

Vergütung nach Beschäftigungsart und Anzahl der Kinder in Betreuung sowie Stundensatz pro Kind
Die Vergütung der Kindertagespflegepersonen kann ebenfalls über die Studie „Qualität in der Kindertagespflege“ (QuidKit, 2018) abgebildet werden. Die nachfolgende Tabelle (vgl. Tab. IV-13) zeigt das Bruttoeinkommen für ausschließlich selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sowie für Kindertagespflegepersonen, die sich ausschließlich in einem Angestelltenverhältnis befinden. Die Vergütung wird entsprechend dem Qualifizierungsniveau der Kindertagespflegeperson ausgewiesen, das in der Studie wie folgt kategorisiert wird:[47]

- A: fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥160 Stunden
- B: fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs <160 Stunden
- C: fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs
- D: Qualifizierungskurs ≥160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung
- E: Qualifizierungskurs <160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung
- F: keine fachpädagogische Ausbildung und kein Qualifizierungskurs

46 Für diese Berechnungen werden auch die Kinder berücksichtigt, die beispielsweise zusätzlich in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Da Mehrfachbetreuungen möglich sind, ist die Gesamtanzahl der berichteten Betreuungsverhältnisse (45.672) höher als die Gesamtanzahl der Kindertagespflegepersonen (44.722). Dies bedeutet auch, dass im Durchschnitt beispielsweise nicht zwingend ca. drei Kinder gleichzeitig im Haushalt ihrer Eltern oder Familien von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, sondern dass diese beispielsweise in zwei verschiedenen Haushalten einmal ein Kind und ein weiteres Mal zwei Kinder betreut. Generell nicht berücksichtigt werden an dieser Stelle eigene Kinder der Kindertagespflegepersonen, die ggf. in der Kindertagespflege mitbetreut werden.

47 Aufgrund zu geringer Fallzahlen können die Kategorien C und F nicht ausgewiesen werden.

Das mittlere Einkommen aller Kindertagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind, belief sich auf 1.562,30 Euro, bei einem mittleren Stundensatz von 4,78 Euro pro Kind (Förderleistung). Für selbstständige Kindertagespflegepersonen steht die Dauer des Qualifizierungskurses mit einem höheren Bruttoeinkommen und einem höheren Stundensatz (siehe Berechnung in Infokasten IV-7) in Verbindung (vgl. Gruppe D und Gruppe E).

Gleiches gilt für Kindertagespflegepersonen, die zusätzlich eine fachpädagogische Ausbildung aufweisen (vgl. Gruppe A und Gruppe B). Es sind insgesamt die Kindertagespflegepersonen aus Gruppe D (Qualifizierungskurs ≥ 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung), die das höchste Einkommen erzielten. Das mittlere Einkommen aller Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis betrug 1.526,40 Euro.[48]

Tab. IV-13: Einkommen in der Kindertagespflege 2018 nach Qualifizierungsniveaus der Kindertagespflegepersonen (in Euro, Mittelwert)

	Gesamt		A		B		D		E	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
Bruttoeinkommen (selbstständig)	1.562,3	30,77	1.586,8	107,51	1.509,7	89,78	1.663,6	45,59	1.354,1	70,94
Bruttoeinkommen (angestellt)	1.526,4	153,14	–	–	–	–	–	–	–	–
Stundensätze pro Kind (Förderleistung; selbstständig)	4,8	0,06	4,9	0,19	4,9	0,18	4,8	0,08	4,6	0,14

Quelle: QuidKit, 2018, ungewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=35-908. Werte unter 5 % werden aus statistischen Gründen nicht ausgewiesen.

Wird das Einkommen mit der Anzahl der Kinder in der Kindertagespflege pro Kindertagespflegeperson in Beziehung gesetzt, ist erkennbar, dass für ausschließlich selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen das Einkommen mit der Anzahl der betreuten Kinder ansteigt (vgl. Tab. IV-14). So erhielten Kindertagespflegepersonen, die zwei bis drei Kinder betreuten, durchschnittlich 1.022,30 Euro an monatlichem Bruttoeinkommen, während Kindertagespflegepersonen mit vier bis sechs Kindern in der Betreuung 1.749,10 Euro erwirtschafteten. Werden sieben bis neun Kinder betreut, steigt das Einkommen auf durchschnittlich 1.804,60 Euro.[49]

Tab. IV-14: Einkommen selbstständig tätiger Kindertagespflegepersonen 2018 nach Anzahl betreuter Kinder (in Euro, Mittelwert)

	Anzahl der Kinder in der Kindertagespflege					
	Kinder: 1	Kinder: 2–3	Kinder: 4–6	Kinder: 7–9	Kinder: 10–11	Gesamt
Einkommen	–	1.022,3	1.749,1	1.804,6	–	1.562,3
S.E. Einkommen	–	52,36	37,90	84,30	–	30,77

Quelle: QuidKit, 2018, ungewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=111-908. Werte unter 5 % werden aus statistischen Gründen nicht ausgewiesen.

48 Eine Differenzierung der Einkommenshöhe nach den Qualifizierungsniveaus für angestellte Tagespflegepersonen ist aus statistischen Gründen (zu geringe Fallzahl) nicht sinnvoll.

49 Einige wenige Kindertagespflegepersonen (n=6) erzielen ein noch höheres Einkommen, die Gruppe ist allerdings zu klein für eine statistische Auswertung.

Infokasten IV-7: Stundensätze pro Kind in der Kindertagespflege

Stundensätze berechnen sich wie folgt: Werden die monatlichen Geldleistungen des Jugendamts (Förderleistung) durch die insgesamt geleisteten Betreuungsstunden aller Kinder dividiert, ergibt sich der Stundensatz pro Kind. Um plausible Werte darstellen zu können, sind für diese Berechnung angegebene Geldleistungen über 10.000 Euro ausgeschlossen, es muss mindestens ein Kind unter drei Jahren betreut werden, es darf keine Doppelbeschäftigung aus Selbstständigkeit und einem Angestelltenverhältnis bestehen und die Tätigkeit wird nicht im Rahmen einer Großtagespflegestelle (bzw. eines Zusammenschlusses) ausgeübt. Darüber hinaus sind Fälle mit mehr als 50 Betreuungsstunden pro Kind vollständig ausgeschlossen, diese Kindertagespflegeperson wird insgesamt herausgerechnet. Abschließend sind Stundensätze über 10 Euro und Fälle mit einer Betreuungsstundenanzahl von mehr als 225 pro Woche nicht berücksichtigt. Der Faktor 4,2 korrigiert in der Gleichung um die durchschnittlichen Urlaubstage pro Monat.

$$\text{Stundensatz} = \frac{\text{Geldleistung Jugendamt}}{\text{Betreuungsstunden}} \; / \; 4{,}2$$

Stundensatz (QuidKit, 2018) = 4,78 Euro

8.5 Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege

Fachberatungsschlüssel

Die Studie „Qualität in der Kindertagespflege“ (QuidKit, 2018) gibt außerdem Aufschluss darüber, für wie viele Kindertagespflegepersonen eine Fachberatung verantwortlich ist.[50] Die Fachberaterinnen und Fachberater nehmen vor allem im Bereich der Fort- und Weiterbildung eine zentrale Funktion für die Kindertagespflegepersonen ein. Die in der Studie befragten Jugendämter berichten, dass durchschnittlich rund drei Personen pro Jugendamtsbezirk als Fachberatungen im Bereich der Kindertagespflege zuständig waren. Dies entspricht rund zwei Vollzeitäquivalenten.

Differenziert nach der Größe des Jugendamtsbezirks, die nach der Anzahl der im Bezirk tätigen Kindertagespflegepersonen gemessen wird,[51] verringert sich der Fachberatungsschlüssel mit der Größe des Jugendamts im Durchschnitt. Hiernach zeigt sich eine hohe Arbeitsbelastung: In großen Jugendamtsbezirken mit mehr als 104 tätigen Kindertagespflegepersonen kommen auf eine Fachberatung in Vollzeit durchschnittlich 70 Kindertagespflegepersonen. Rein rechnerisch, umgelegt auf die Vollzeitäquivalente, käme eine Fachberatung in Vollzeit bei kleineren Jugendamtsbezirken (mit bis zu 32 tätigen Kindertagespflegepersonen im Bezirk) auf durchschnittlich 37 Kindertagespflegepersonen, für die sie zuständig ist (vgl. Tab. IV-15). Zu beachten ist außerdem, dass Fachberatungen zumeist nicht ausschließlich für den Bereich der Kindertagespflege, sondern auch für Kindertageseinrichtungen Verantwortung tragen.

50 In der QuidKit-Jugendamtserhebung wurde folgende Frage gestellt: „Wie viele Fachberatungen sind aktuell in Ihrem Jugendamtsbezirk für die Kindertagespflege zuständig?“ Beantwortet wurde die Frage getrennt nach Fachberatungen in öffentlicher sowie in freier Trägerschaft.

51 Die Kategorisierung der Jugendamtsgröße wurde anhand der Quartile vorgenommen.

Tab. IV-15: Fachberatungsschlüssel 2018 nach Größe des Jugendamts (Mittelwert)

Größe des Jugendamts	Kindertagespflegepersonen/ Fachberater/-innen		Kindertagespflegepersonen/ Vollzeitäquivalent	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
Bis 32 KTPP	15,7	0,99	37,5	3,81
33 bis 58 KTPP	25,5	1,47	44,3	3,36
59 bis 104 KTPP	34,5	2,43	56,5	4,31
Über 104 KTPP	35,3	3,91	69,6	9,87

Hinweis: Unplausible Fälle und Angaben, die sich auf den Zeitpunkt vor 2016 beziehen, wurden ausgeschlossen. Die Mittelwerte geben jeweils das Verhältnis von Kindertagespflegeperson zu Fachberaterinnen und Fachberatern bzw. zu einem Vollzeitäquivalent für eine Fachberatung pro Jugendamt an.

Quelle: QuidKit, 2018, Berechnungen des DJI, ungewichtete Daten, n=278-290.

8.6 Zugangsmöglichkeiten in der Kindertagespflege

Kosten pro Kind
Die Kostenbeteiligung der Eltern für einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege pro Kind wird in Kapitel 11 „Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG“ beschrieben.

8.7 Fazit

Die Kindertagespflege stellt aktuell für ca. 150.000 Kinder und ihre Eltern eine etablierte Form der Kindertagesbetreuung mit einer eigenen Spezifik dar. Daher rücken Fragen zur pädagogischen Qualität und ihren Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege mehr und mehr in den Fokus öffentlicher und fachwissenschaftlicher Debatten.

Mit Blick auf die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen zeigen sich bundesweit erhebliche Unterschiede. Obwohl keine fachpädagogische Ausbildung für die Kindertagespflege vorausgesetzt wird, können 31,4 Prozent eine solche 2019 nachweisen. Ein Großteil (etwa 92 Prozent) aller Kindertagespflegepersonen hat an einem Qualifizierungskurs teilgenommen, wobei die Stundenumfänge deutlich variieren. An einem Qualifizierungskurs von mindestens 300 Stunden haben insgesamt 8,1 Prozent der Kindertagespflegepersonen teilgenommen. Etwa zwei Drittel (65,4 Prozent) der Kindertagespflegepersonen haben einen Qualifizierungskurs von mindestens 160 Stunden absolviert.

Bundesweit betrachtet liegt die durchschnittliche Kindertagespflegeperson-Kind-Relation in der Kindertagespflege leicht unter dem durchschnittlichen Personalschlüssel für Gruppen von Kindern bis zwei Jahre in Kindertageseinrichtungen (wobei deutliche Unterschiede beim Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen zwischen den westlichen und den östlichen Ländern [vgl. Kapitel 2] zu beachten sind). Ferner geben vorhandene Vertretungsregelungen und -nutzungen sowie das gegenwärtige Einkommen von Kindertagespflegepersonen Hinweise darauf, dass die Kindertagespflege beginnt, sich weiter zu verberuflichen. Das mittlere Einkommen aller Kindertagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind, belief sich 2018 auf 1.562,30 Euro, bei einem mittleren Stundensatz von 4,78 Euro pro Kind. Das mittlere Einkommen aller Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis betrug 1.526,40 Euro.

Schließlich kommt den Fachberatungen als Schnittstelle zum System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kindertagespflege eine entscheidende Rolle zu. Dies betrifft Fort- und Weiterbildungen, die individuelle Begleitung und Beratung der Kindertagespflegepersonen, sowohl bezogen auf pädagogische als auch auf wirtschaftliche Aspekte ihrer Tätigkeiten. Zukünftig werden im Kontext des Monitorings zum KiQuTG ergänzende Daten zur Fachberatung in Kindertagespflegestellen erhoben.

9 Verbesserung der Steuerung des Systems

Bei der Entwicklung von Qualität in der Kindertagesbetreuung geht es um einen kontinuierlichen Lernprozess und eine nachhaltige Qualitätssicherung auf allen Systemebenen (Ebene der Einrichtung und des Teams, Ebene der Zusammenarbeit im Sozialraum, Ebene der Politik und Verwaltung). Entscheidend für die Weiterentwicklung der Qualität ist, dass alle beteiligten Akteure und Verantwortlichen über entsprechende Steuerungsinformationen verfügen, sich über Ziele und notwendige Maßnahmen austauschen und diese abgestimmt umsetzen. Durch die Lernprozesse und das gelingende Zusammenwirken der Akteure entsteht ein kompetentes System. Das Handlungsfeld 9 ***Verbesserung der Steuerung des Systems*** zielt daher darauf, dass die Steuerungskompetenzen der Akteure gestärkt und systematische Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung bei Trägern und Kindertageseinrichtungen weiter etabliert werden. Das Handlungsfeld 9 wird durch folgende Indikatoren und Kennzahlen abgebildet:[52]

- ***Kooperationen, Netzwerke und Steuerungskompetenzen von Akteuren:*** Dieser Indikator soll zukünftig basierend auf der Jugendamts- und Trägerbefragung der Monitoringstelle abbilden, wie die Akteure der Kindertagesbetreuung zusammenarbeiten und welche Strukturen dafür genutzt werden. Derzeit liegen keine Daten für die Beschreibung des Indikators vor.
- ***Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung:*** Kennzahlen dieses Indikators beleuchten die „interne und externe Evaluierung von Kindertageseinrichtungen“ und die „Fachberatung“ als wichtigen Akteur für die Qualitätssicherung.
- ***Systematisches Monitoring auf allen Ebenen:*** Auf Basis der Jugendamtsbefragung der Monitoringstelle soll dieser Indikator zukünftig unterschiedliche Steuerungselemente der Kindertagesbetreuung in den Kommunen abbilden. Hierfür werden die Kennzahlen „Beschwerdemanagement“, „Regelmäßiges Berichtswesen“ und „Datenbanken zur Datensammlung im Jugendamt“ berichtet.

Zu den Indikatoren des Handlungsfeldes 9 liegen in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik keine Daten vor. Zudem sind aus repräsentativen Befragungen nur für den Indikator ***Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung*** Daten verfügbar. Es werden daher Ergebnisse der Studien „Arbeitsplatz und Qualität in Kitas“ (AQUA-Leitungs- und Trägerbefragung) aus 2012 und „Kinder und Kitas in Deutschland“ (K^2ID) aus 2014 genutzt.

52 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Müller, U./Ulrich, L. (i.V.): Verbesserung der Steuerung des Systems. In: Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (i.V.): ERiK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 30.10.2020. München, S. 236–255, Stand: 31.10.2020.

9.1 Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung

Interne und externe Evaluierung von Kindertageseinrichtungen

In der Studie „Arbeitsplatz und Qualität in Kitas“ (AQUA-Trägerbefragung, 2012) wurden verbindliche Qualitätsmanagementmaßnahmen in den trägereigenen Kindertageseinrichtungen differenziert nach der Art und der Größe des Trägers erfasst. Träger, die für mehr als zehn Kindertageseinrichtungen zuständig waren, verfügten im Jahr 2012 deutlich häufiger über Qualitätsmanagementmaßnahmen als kleinere Träger. Vor allem wurden verbindliche Selbstevaluationsinstrumente seitens des Trägers vorgegeben: 74 Prozent der größeren Träger und über die Hälfte der kleineren (59 Prozent) setzten diese Instrumente ein. Hingegen gab ein deutlich geringerer Anteil der Träger Fremdevaluationsinstrumente als verbindlich an (größere Träger: 34 Prozent, kleinere Träger: 21 Prozent). Sonstige Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagements lagen bei 24 Prozent der Träger vor. Hierzu zählten beispielsweise etablierte Qualitätsmanagementverfahren, wie TQM, DIN ISO, sowie trägerinterne Verfahren, wie Gütesiegel oder Handbücher. Keine verbindlichen Maßnahmen sahen 24 Prozent der befragten Träger mit weniger als zehn Kindertageseinrichtungen und lediglich 9 Prozent der größeren Träger vor (vgl. Abb. IV-19).

Die Studie „Kinder und Kitas in Deutschland“ (K²ID, 2014) befragte Leitungskräfte, inwiefern ihre Einrichtungen Qualitätsentwicklungsmaßnahmen umsetzen. Fast die Hälfte der Leitungen gaben an, dass in den letzten zwölf Monaten keine Qualitätsentwicklungsmaßnahmen umgesetzt worden seien. Etwas mehr als ein Drittel setzte auf interne und jede zehnte Einrichtung auf externe Maßnahmen für die Weiterentwicklung ihrer Einrichtungsqualität. Bei einem geringen Anteil der Einrichtungen wurden interne sowie externe Maßnahmen durchgeführt (8 Prozent) (vgl. Tab. IV-16). Zudem waren Qualitätsentwicklungsmaßnahmen in größeren Einrichtungen (mehr als 75 betreute Kinder) weiter verbreitet als in kleineren Einrichtungen (63 Prozent vs. 43 Prozent).

Tab. IV-16: Teilnahme an Qualitätsentwicklungsmaßnahmen 2014 nach Einrichtungsgröße (in %)

Einrichtungsgröße	Interne Maßnahmen		Externe Maßnahmen		Beide Maßnahmen		Keine Maßnahmen	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
≤75 Kinder	33	4,27	7	2,17	–	–	57	4,67
>75 Kinder	42	5,52	9	4,01	12	4,89	37	5,42
Gesamt	**37**	**3,47**	**9**	**2,35**	**8**	**2,66**	**47**	**3,77**

Quelle: DIW, K²ID-SOEP, 2014, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=491.

Abb. IV-19: Verbindliche Qualitätsmanagementmaßnahmen 2012 nach Größe des Trägers (in %)

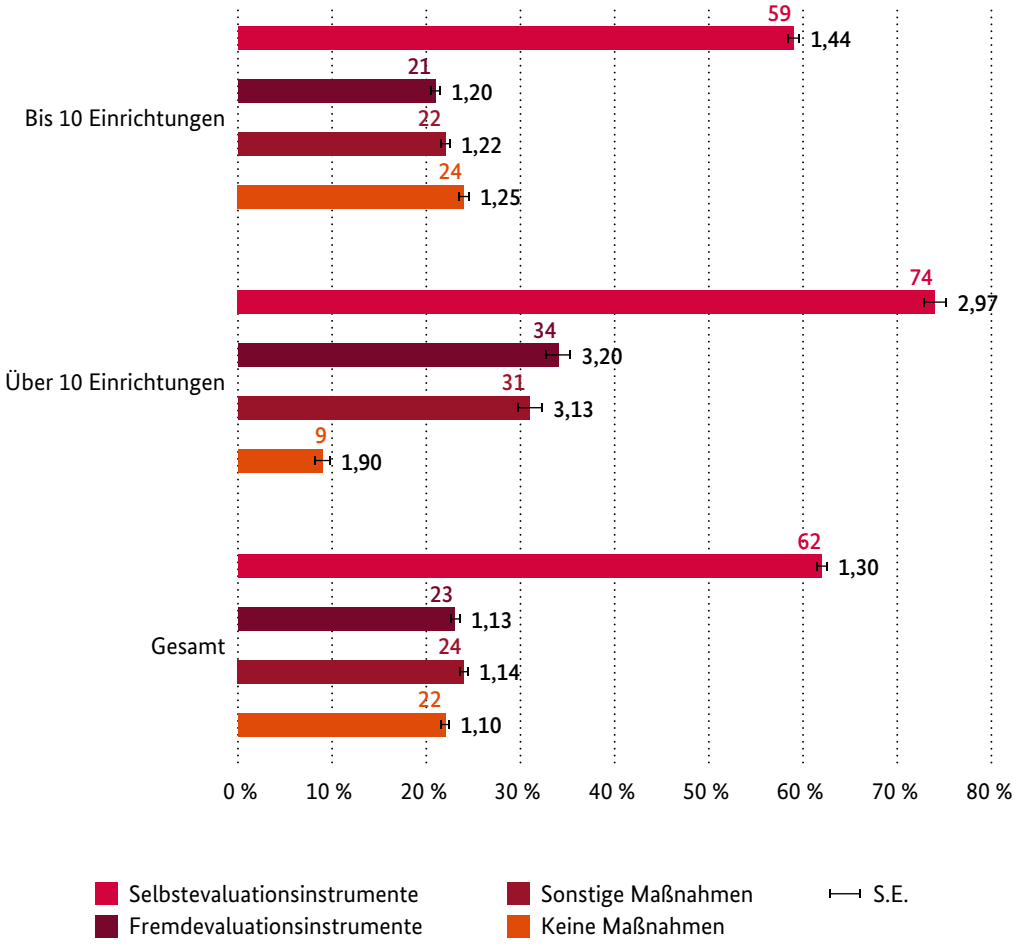

Hinweis: Mehrfachantworten möglich, inkonsistente Angaben wurden ausgeschlossen, reine Horteinrichtungen wurden nicht berücksichtigt.

Quelle: IFP, AQUA-Trägerbefragung, 2012, ungewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=1.389-1.391.

Fachberatung

Die Fachberatung unterstützt die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung. Zur Nutzung von Fachberatung liegen nur sehr wenige Daten vor. In der Studie „Arbeitsplatz und Qualität in Kitas“ (AQUA-Leitungs- und Trägerbefragung, 2012) wurden Träger und Leitungen zu Unterstützungsleistungen für ihre Kitas befragt. Gut drei Viertel der befragten Träger (78 Prozent) gaben an, dass ihre Kitas eine Fachberatung durch externe Kräfte nutzen konnten. Zudem bestätigte etwa die Hälfte der befragten Träger (55 Prozent), dass ihre Kitas (zusätzlich) eine Fachberatung durch beim Träger angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzen konnten. Die trägerinterne Fachberatung war besonders häufig bei größeren Trägern vorzufinden (88 Prozent) (vgl. Abb. IV-20).

Die befragten Leitungskräfte berichteten seltener von der Möglichkeit, eine Fachberatung zu nutzen, als die Träger. So berichteten etwas mehr als die Hälfte davon, dass sie externe Fachberatung nutzen konnten. Rund 43 Prozent konnten (zusätzlich) auf trägerinterne Fachberatung zurückgreifen. Eine Erklärung für diesen Befund könnte z. B. darin liegen, dass Träger die Leistungen zwar für die Einrichtungen vorhalten, aber aufgrund des großen Zuständigkeitsbereichs nicht jede Kindertageseinrichtung auch tatsächlich eine Unterstützung in Anspruch nehmen konnte (vgl. Abb. IV-20). Das Monitoring wird zukünftig basierend auf den Befragungen des ERiK-Projekts die Erkenntnisse zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung durch die Fachberatung prüfen und erweitern.

Abb. IV-20: Verfügbarkeit von Fachberatung für Qualitätsentwicklung 2012 nach Größe des Trägers (in %)

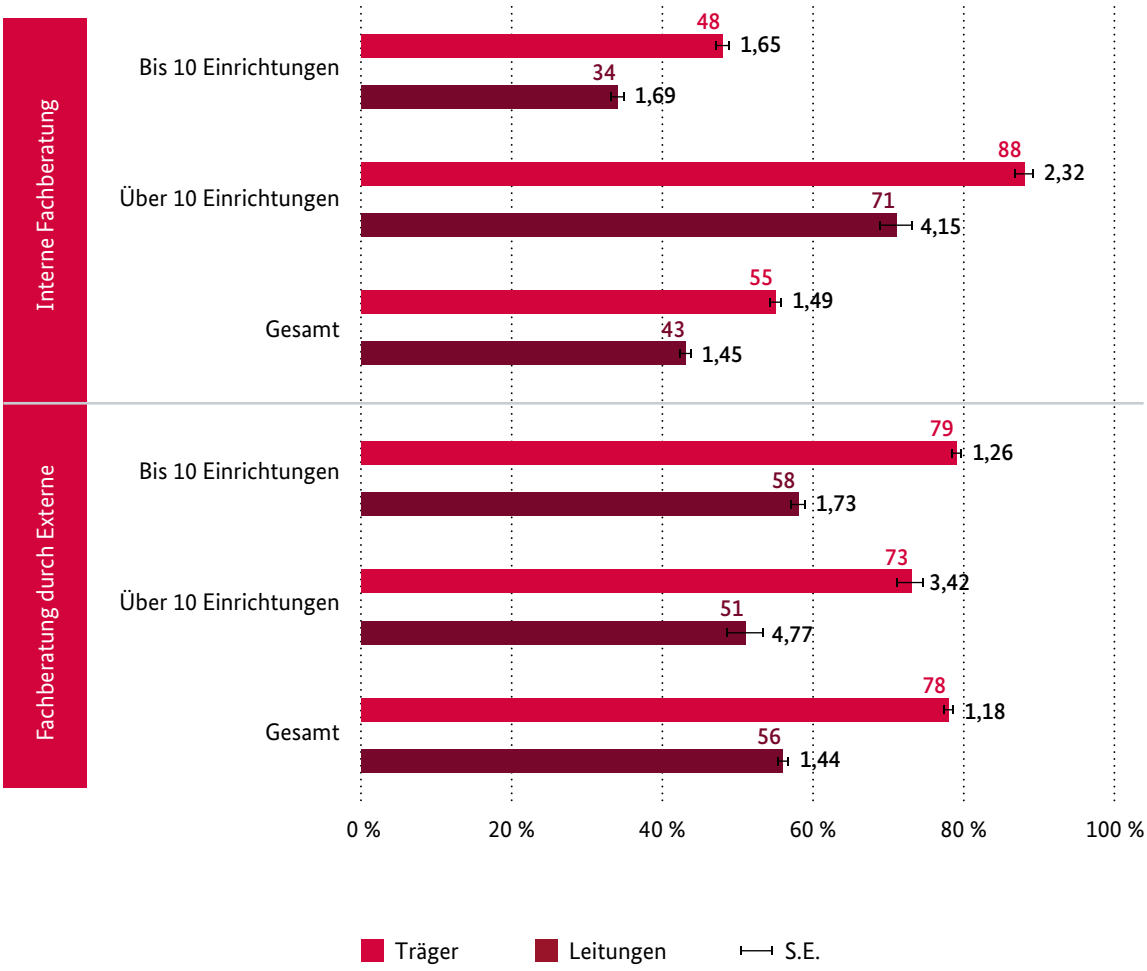

Hinweis: Mehrfachantworten möglich, reine Horteinrichtungen wurden nicht berücksichtigt.

Quelle: IFP, AQUA-Trägerbefragung, 2012, ungewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=989-1.231, und IFP, AQUA-Leitungsbefragung, 2012, ungewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=1.097-1.194.

9.2 Fazit

Das Handlungsfeld 9 ***Verbesserung der Steuerung des Systems*** nimmt auf das Mehrebenensystem der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Deutschland Bezug und verdeutlicht die vielfältigen Herausforderungen und Verantwortungsbereiche der beteiligten Akteure, insbesondere der Jugendämter, Träger und Leitungskräfte.

Ziel des Monitorings in diesem Handlungsfeld ist es, zukünftig die verschiedenen Ebenen und Akteurskonstellationen im System der Kindertagesbetreuung zu beschreiben sowie Qualitätsprozesse zu analysieren, die auf den unterschiedlichen Ebenen stattfinden und ineinanderwirken. Drei Indikatoren wurden als zentral angesehen, um das Handlungsfeld abbilden zu können: „Kooperationen, Netzwerke und die Steuerungskompetenzen von Akteuren“, „Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung“ sowie ein „systematisches Monitoring auf allen Ebenen“.

Die verfügbare Datengrundlage zur Abbildung dieser Indikatoren ist derzeit sehr begrenzt, insbesondere hinsichtlich verbindlicher Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen fehlen aktuelle Daten. Die vorliegenden Ergebnisse des Monitorings können nur erste Hinweise zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen liefern. Es zeigte sich, dass noch nicht alle Träger verbindliche Qualitätsentwicklungsmaßnahmen für ihre Einrichtungen vorsehen. Etwa jeder fünfte Träger gibt keine verbindlichen Maßnahmen an. Selbstevaluationsinstrumente kommen (mit 62 Prozent) nach Aussagen der Träger deutlich häufiger zum Einsatz als externe Evaluationen (23 Prozent). Auch die vorliegenden Erkenntnisse zur Fachberatung sind sehr eingeschränkt. Hier deutet sich basierend auf Befragungsdaten aus 2012 an, dass ein Teil der Kindertageseinrichtungen keinen Zugang zu einer Fachberatung als Unterstützung für die Qualitätsentwicklung hat. So berichteten 54 Prozent der befragten Leitungen kleiner Einrichtungen, dass sie externe Fachberatung und 34 Prozent, dass sie (zusätzlich) trägerinterne Fachberatung nutzen können.

Die zukünftigen Monitoringberichte werden die Kooperationsbeziehungen der Akteure im Betreuungssystem, die Rolle der Fachberatungen, die Implementierung von Qualitätsmaßnahmen und den Umgang mit Evaluationsergebnissen genauer beleuchten. Hierfür werden die Befragungen der Jugendämter, Träger und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen im ERiK-Projekt die Datengrundlage schaffen.

10 Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Ziel des zehnten Handlungsfeldes im KiQuTG ist die Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung. Das Handlungsfeld greift aktuelle Herausforderungen auf, die sich im Feld der Kindertagesbetreuung stellen und im pädagogischen Alltagsgeschehen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bewältigt werden müssen. In diesem Zusammenhang sollen beispielsweise eine stärkere Beteiligung von Kindern und der Kinderschutz sichergestellt, die inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankert und geschlechtsspezifische Stereotype abgebaut werden. Darüber hinaus wird angestrebt, die Zusammenarbeit mit Familien sicherzustellen und die Potenziale des Sozialraums stärker zu nutzen. Aufgrund der Breite der im KiQuTG genannten Aspekte wurde innerhalb des Monitorings zum KiQuTG eine Fokussierung auf ausgewählte, quantitativ gut zu beschreibende Themen entschieden. Das Handlungsfeld 10 ***Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen*** im länderübergreifenden Monitoring wird anhand folgender fünf Indikatoren abgebildet, die durch die nachstehenden Kennzahlen näher beschrieben werden:[53]

- ***Beteiligung von Kindern:*** Für diesen Indikator liegen derzeit keine Daten aus der amtlichen Statistik bzw. aus repräsentativen Befragungen vor. Auf Basis der Befragungen im Rahmen des Monitorings zum Gute-KiTa-Gesetz soll zukünftig die Kennzahl „Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern“ berichtet werden.

- ***Kinderschutz:*** Für diesen Indikator liegen derzeit keine Daten aus der amtlichen Statistik bzw. aus repräsentativen Befragungen vor. Auf Basis der Befragungen im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG sollen zukünftig die Kennzahlen „Vorhandensein eines Kinderschutzkonzepts“ und „Bedarf und Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Themenbereich Kinderschutz“ dargestellt werden.

- ***Diversität und diversitätsorientierte Förderangebote:*** Abgebildet wird die Kennzahl „Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung (Segregation)“.

53 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Rahmann, S./Sturmhöfel, N./Riedel, B. (i.V.): Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen. In: Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (i.V.): ERiK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 30.10.2020. München, S. 256–284, Stand: 31.10.2020.

- ***Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung:*** Für einen Überblick werden die Kennzahlen „Anzahl der Kinder, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten“ und „Kinder mit Eingliederungshilfe nach der Form der Betreuung“ präsentiert.

- ***Abbau geschlechtsspezifischer Stereotype:*** Zu den Kennzahlen dieses Indikators gehören der „Männeranteil unter den Fachkräften in Kindertageseinrichtungen“ und der „Männeranteil unter den Kindertagespflegepersonen“.

Im Folgenden werden die drei zuletzt genannten Indikatoren des Handlungsfeldes, basierend auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019), berichtet.

10.1 Diversität und diversitätsorientierte Förderangebote

Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung (Segregation)

Für Kinder mit Migrationshintergrund, die zu Hause kein Deutsch sprechen, sind die anderen Kinder, auf die sie in der Einrichtung treffen, relevant für den Deutsch-Spracherwerb. Hierbei zeigt sich, dass mehr als jedes dritte Kind mit nicht deutscher Familiensprache (36,8 Prozent) 2019 eine segregierte Kindertageseinrichtung besucht hat (d.h. eine Einrichtung, in der mindestens 50 Prozent der Kinder aus Familien kommen, in denen zu Hause überwiegend nicht deutsch gesprochen wird). Bundesweit beträgt dieser Anteil bei den unter Dreijährigen 32,1 Prozent, bei den Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt 37,7 Prozent, bei großen regionalen Disparitäten (vgl. Abb. IV-21). Für beide Altersgruppen gilt, dass in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg rund ein Drittel der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Einrichtungen betreut wurden, in denen Kinder, die zu Hause nicht deutsch sprechen, einen Anteil zwischen 50 und unter 75 Prozent ausmachen (in Bremen betraf dies über 40 Prozent der Kinder). In den ostdeutschen Flächenländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurden hingegen rund 70 und in Mecklenburg-Vorpommern knapp 80 Prozent der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Einrichtungen betreut, in denen die Kinder mehrheitlich deutsch in der Familie sprechen (Anteil über 75 Prozent).

Abb. IV-21: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung (Segregation)* nach Ländern (in %)

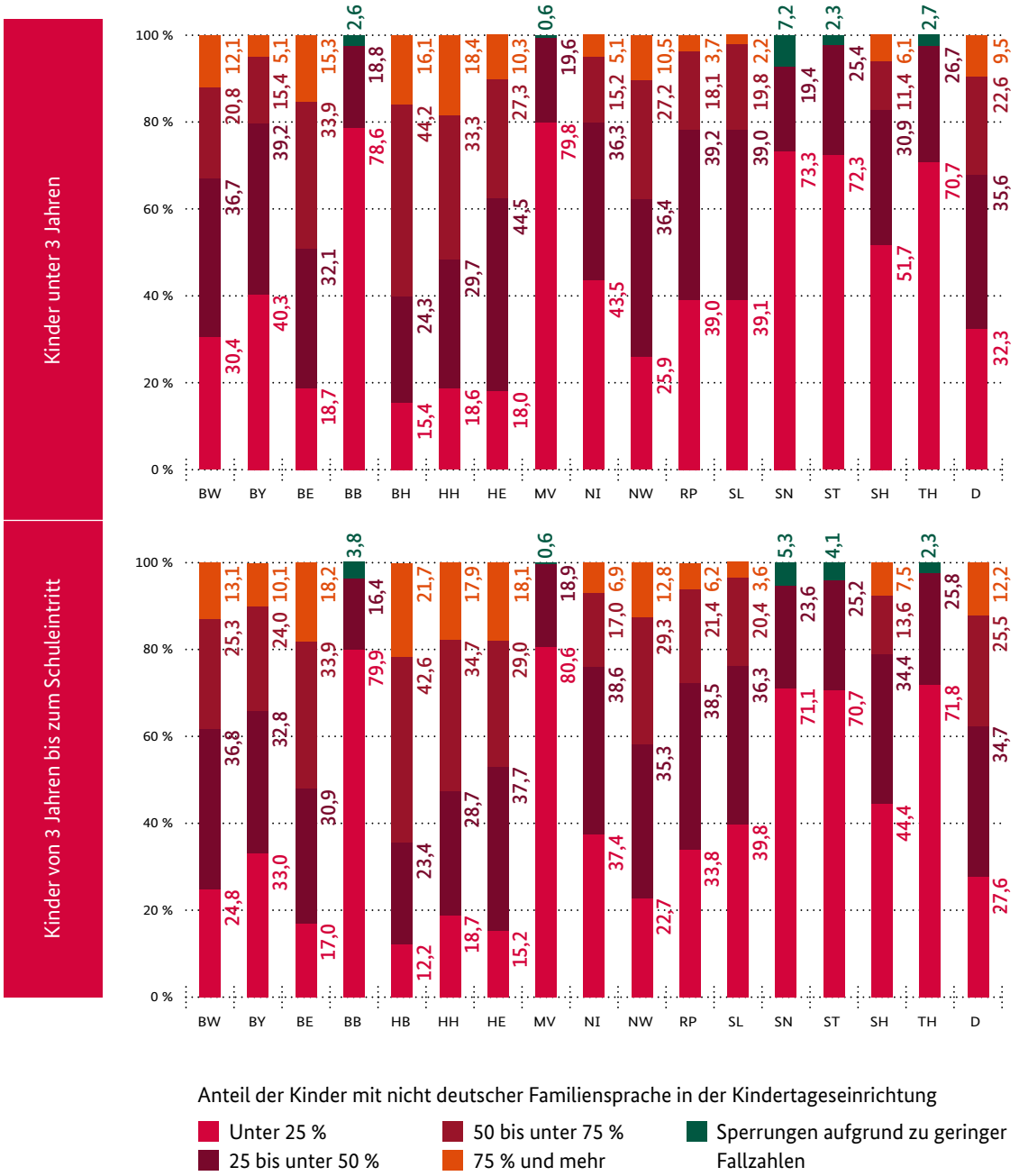

** Die Tabelle beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie viele Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen sind, in denen ein spezifischer Anteil an Kindern ebenfalls zu Hause vorrangig nicht deutsch spricht. Segregierte Einrichtungen werden definiert als Einrichtungen, in denen mindestens die Hälfte der Kinder zu Hause nicht deutsch spricht.*

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

10.2 Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung

Anzahl der Kinder, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten, und der Kinder mit Eingliederungshilfe nach der Form der Betreuung
Die Kennzahlen werden in Kapitel 1 „Bedarfsgerechtes Angebot“ des Monitoringberichts beschrieben (vgl. Kapitel 1.1).

10.3 Abbau geschlechtsspezifischer Stereotype

Männeranteil unter den Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und Männeranteil unter den Kindertagespflegepersonen
Das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung stellt nach wie vor eine weibliche Domäne dar. Im Jahr 2019 waren bundesweit 36.600 männliche pädagogische Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen tätig. Das entspricht einem bundesweiten Anteil von 6,0 Prozent am pädagogischen und leitenden Personal. Auf Ebene der Länder variiert dieser Anteil zwischen 3,7 Prozent in Bayern und 12,3 Prozent in Hamburg (vgl. Tab. A1-21).

Mit 1.760 männlichen Kindertagespflegepersonen und einem Anteil von 3,9 Prozent fällt die Männerquote unter Kindertagespflegepersonen nochmals niedriger aus. Der Anteil von männlichen Kindertagespflegepersonen reicht auf Ebene der Länder von 2,0 Prozent in Thüringen bis 7,6 Prozent in Berlin (vgl. Tab. A1-22).

10.4 Fazit

Das Handlungsfeld 10 ***Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen*** wird durch drei ausgewählte Indikatoren beschrieben: ***Diversität und diversitätsorientierte Förderangebote, Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung*** sowie ***Abbau geschlechtsspezifischer Stereotype***. Über die amtlichen Daten liegen umfangreiche Informationen über die Diversität in Kindertageseinrichtungen vor. Demnach besuchte 2019 mehr als jedes dritte Kind mit nicht deutscher Familiensprache eine segregierte Kindertageseinrichtung (d.h. eine Einrichtung, in der mindestens 50 Prozent der Kinder aus Familien kommen, in denen zu Hause überwiegend nicht deutsch gesprochen wird). Neben der zentralen Aufgabe der sprachlichen Bildung, die Kindertageseinrichtungen in diesem Kontext übernehmen, leisten sie auch einen wichtigen Beitrag zur Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung. Die Zahl der Kinder mit Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen nimmt stetig zu und lag 2019 bei 61.151 Kindern im Alter bis sechs Jahre. Nahezu die Hälfte von ihnen wird in einem inklusionsorientierten Gruppensetting betreut (vgl. Kapitel 1.1). Mit Blick auf die Verteilung der Geschlechter des pädagogischen und leitenden Personals in Kindertageseinrichtungen zeigt sich, dass der Anteil von Männern bundesweit nach wie vor sehr niedrig ist (6,0 Prozent). Mit einem Anteil von 3,9 Prozent fällt die Männerquote unter Kindertagespflegepersonen nochmals niedriger aus. Zukünftig sollen auf Basis der Befragungen im Rahmen des Monitorings zum Gute-KiTa-Gesetz auch Aussagen zur Beteiligung von Kindern und zum Kinderschutz getroffen werden.

11 Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Alle Kinder sollen die Möglichkeit haben, eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle zu besuchen. Daher gilt es, den Zugang zu guter Kindertagesbetreuung zu gewährleisten und Hürden für die Nutzung abzubauen. Eine wichtige Stellschraube sind Elternbeiträge. Gerade bildungsferne Familien verfügen häufig über ein geringes Einkommen, sodass eine Kostenbeteiligung ein Hindernis bei der Inanspruchnahme darstellen kann. Die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG zielen daher – über die Regelungen des § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII hinaus, die durch Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes angepasst worden sind – darauf ab, Familien hinsichtlich der Gebühren zu entlasten und so die Teilhabe an der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Im Monitoring werden die ***Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren*** anhand des gleichnamigen Indikators und der folgenden Kennzahlen dargestellt: [54]

- ***Maßnahmen zur Entlastung der Eltern:*** Die Kennzahlen „Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien", „Kostenbeiträge bezogen auf das Familieneinkommen", „Zufriedenheit mit den Elternbeiträgen" „Hinderungsgründe und Auswahlkriterien für die Nutzung eines Kinderbetreuungsangebots" werden genutzt, um den Indikator abzubilden. Zukünftig sollen darüber hinaus Kennzahlen entwickelt werden, die eine Betrachtung des sozioökonomischen Hintergrunds der Familien und der Inanspruchnahme der Kinderbetreuungsangebote ermöglichen.

Der Indikator ***Maßnahmen zur Entlastung der Eltern*** wird auf Grundlage der Daten der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019) berichtet. Bei der Betrachtung von Zugangshürden und Auswahlkriterien stehen vor allem unter Dreijährige im Fokus, da die Betreuungsquote im Kindergartenalter in Deutschland bereits nahezu alle Kinder umfasst. Weitere Angaben zu den Inanspruchnahmequoten finden sich in Kapitel 1.

54 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Jähnert, A./Müller, U. (i. V.): Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG (Teilhabe). In: Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (i. V.): ERiK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 30.10.2020. München, S. 285–302, Stand: 31.10.2020.

11.1 Beitragsbefreiungen in den Bundesländern

Eltern können gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII an den Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beteiligt werden. Mit Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes wurde zum 1. August 2019 § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geändert, um Familien bundesweit bei den Gebühren für einen Betreuungsplatz zu entlasten. So müssen Familien mit geringem Einkommen in ganz Deutschland keine Elternbeiträge mehr bezahlen, z. B. wenn sie Kinderzuschlag, Wohngeld, Arbeitslosengeld oder andere Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Darüber hinaus wurde zum 1. August 2019 eine Beratungspflicht über die Beitragsbefreiung eingeführt. Zudem müssen die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gestaffelt werden. Die konkrete Ausgestaltung liegt bei den Ländern, die dies zum Teil bis auf die kommunale bzw. Trägerebene delegieren.

Auf Länderebene bestehen zudem sehr unterschiedliche Regelungen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelten Maßnahmen hinausgehen (Tab. IV-17). Um die Spannweite von bisherigen Kostenbefreiungen aufzuzeigen, ist beispielsweise Baden-Württemberg zu nennen, dort werden Elternbeiträge für alle Kindertagesbetreuungsangebote erhoben. Im Vergleich hierzu steht Berlin, dort gilt für alle Alterskohorten und Umfänge eine Kostenbefreiung. Welche Kostenbefreiungen in Ländern gelten, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelten Maßnahmen hinausgehen, stellt Tab. IV-18 für den Stand 2019 dar. Maßnahmen, die von den Ländern im Zuge des KiQuTG 2019 umgesetzt wurden, sind in der Tabelle grau hinterlegt (vgl. auch Länderkapitel in Abschnitt V).

Die Länder haben außerdem weitere Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren geplant, die 2020 bis 2022 umgesetzt werden. Diese Maßnahmen werden Gegenstand der folgenden Monitoringberichte zum KiQuTG sein.

Tab. IV-17: Entlastung der Eltern bei den Gebühren[1)] für Kindertagesbetreuung nach Altersjahren und Ländern (Stand: 31. Dezember 2019)

Land	Entlastung bei den Elterngebühren nach Altersjahren					
	Unter 1-Jährige	1-Jährige	2-Jährige	3-Jährige	4-Jährige	Letztes Kita-Jahr (5- bzw. 6-Jährige)
Baden-Württemberg	–	–	–	–	–	–
Bayern	–	–	–	Ab 1. April 2019: Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat und Kind auf die gesamte Kindergartenzeit		Beitragszuschuss von 100 Euro pro Monat und Kind
Berlin	Beitragsfrei					
Brandenburg	–	–	–	–	–	Beitragsfrei
	Ab 1. August 2019: Befreiung aller Geringverdienenden (Haushaltseinkommen von bis zu 20.000 Euro im Kalenderjahr) ohne gesonderten Antrag von den Elternbeiträgen, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zugemutet werden kann					
Bremen	–	–	–	Ab 1. August 2019: Beitragsfreiheit für Kinderbetreuungsangebote ab dem vollendeten 3. Lebensjahr		
Hamburg	Grundbetreuung im Umfang von bis zu 5 Stunden täglich in Kitas bzw. 30 Wochenstunden in Kindertagespflege beitragsfrei					
Hessen	–	–	–	Beitragsfreiheit der Betreuung von bis zu 6 Stunden täglich		
Mecklenburg-Vorpommern	Ab 1. Januar 2019: Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder (das jüngere Kind bzw. die jüngeren Kinder sind von Beiträgen für die Kindertagesbetreuung befreit)					
Niedersachsen	–	–	–	Beitragsfreiheit der Betreuung in Kindertageseinrichtungen von bis zu 8 Stunden täglich		
				Ab 1. Januar 2019: Beitragsfreiheit für ausschließlich in der Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter[2)]		
Nordrhein-Westfalen	–	–	–	–	–	Beitragsfrei
Rheinland-Pfalz	–	–	Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuchs			
Saarland	Ab 1. August 2019: Absenkung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen von 25 Prozent der Personalkosten auf zunächst 21 Prozent					
	Ab 1. August 2019: Reduzierung der Beiträge in der Kindertagespflege um 0,15 Euro pro Betreuungsstunde pro Kind unter 3 Jahren			–	–	–
Sachsen	Absenkungen des Elternbeitrags für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen					
Sachsen-Anhalt	Ab 1. Januar 2019: Beitragsbefreiung für jüngere Geschwisterkinder (nur für das älteste Kind, das noch nicht die Schule besucht, ist ein Beitrag zu zahlen)					
Schleswig-Holstein	Einkommensunabhängiger Zuschuss von bis zu 100 Euro monatlich zu den Gebühren für die Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren in einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung oder bei einer öffentlich geförderten Tagespflegeperson					
Thüringen	–	–	–	–	–	Beitragsfrei

[1)] Beitragsfreiheit (Essensgeld, Sprachangebote oder andere Leistungen, die zusätzlich angeboten werden, sind nicht inbegriffen).
[2)] Sofern der Rechtsanspruch nach § 12 Absatz 4 KiTaG von Kindern im Kindergartenalter ausschließlich in der Kindertagespflege aufgrund spezieller Bedarfe und regionaler Gegebenheiten erfüllt wird.

2019 umgesetzte Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

11.2 Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien
2019 entrichteten laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) rund 75 Prozent der Eltern für mindestens ein Kind Gebühren für die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Die übrigen 25 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit (vgl. Tab. A1-23).

Infokasten IV-8: Elternbeiträge in der Kinderbetreuungsstudie (KiBS-Erhebung 2019)

Die DJI-Kinderbetreuungsstudie hat Eltern von März bis Oktober 2019 zu den Kosten der Kindertagesbetreuung befragt. Bei den Elternbeiträgen werden alle Kinder bis zum Schuleintritt betrachtet, die in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen betreut werden. Die monatlichen Elternbeiträge werden durch die Frage „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“ erhoben.

Als Folgefrage wird erhoben, ob bei den Elternangaben in dem genannten Beitrag bereits Mittagsverpflegung inkludiert ist: „Ist in diesem Beitrag das Mittagessen bereits enthalten?“ Falls dieser nicht enthalten ist, wird der Beitrag für das Mittagessen zusätzlich erhoben. Durch diese Art der Abfrage können die reinen Elternbeiträge nicht ausgewiesen werden: Die ausgewiesenen Beitragsangaben der Eltern enthalten daher teilweise bereits die Mittagsverpflegung und teilweise nicht. Weitere Kosten für die Eltern (Ausflüge, Bildungsangebote u. a.) können nicht berücksichtigt werden.

Bei der Interpretation der Beiträge ist zusätzlich der jeweilige Betreuungsumfang zu berücksichtigen. Je größer der Umfang, desto höher fallen die Betreuungsbeiträge aus. Die Elternbeiträge werden im Folgenden meist nicht unterschieden nach der Betreuungsform (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege). Die Elternbeiträge berücksichtigen sowohl Eltern, die einen Kostenbeitrag für das in der Befragung relevante Kind entrichteten, als auch Eltern, die einen kostenfreien Betreuungsplatz nutzten bzw. von den Kosten befreit waren.

Die mittleren Elternbeiträge (Median) für unter Dreijährige lagen in Kindertageseinrichtungen bundesweit mit 214 Euro monatlich deutlich höher als die Elternbeiträge für Kinder über drei Jahre (100 Euro). Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge mit dem Betreuungsumfang steigen. Eine Ausnahme stellte hier nur der erweiterte Halbtagsplatz (26–35 Stunden/Woche) für unter Dreijährige dar, der im Mittel etwas teurer als der Ganztagsplatz ist (mehr als 35 Stunden/Woche) (vgl. Tab. IV-18). Zum anderen geht aus Tab. IV-18 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren mit einem Ganztagsbetreuungsplatz weniger als 130 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten hingegen mehr als 354 Euro.[55]

55 Die mittleren 50 Prozent der beobachteten Werte streuen im Bereich zwischen dem 25-Prozent-Perzentil (p25) und dem 75-Prozent-Perzentil (p75).

Tab. IV-18: Monatliche Elternbeiträge in Euro nach Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen (2019)

	Unter 3-Jährige				3-Jährige bis zum Schuleintritt			
	Median	p25	p75	n	Median	p25	p75	n
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	150	88	230	337	55	0	110	957
Erweiterter Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden)	229	130	347	906	98	4	168	1.943
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	220	130	354	3.752	120	0	210	6.069
Gesamt	**214**	**120**	**342**	**4.995**	**100**	**0**	**180**	**8.969**

Hinweis: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=4.995, n 3-Jährige bis Schuleintritt=8.969.

Vergleichbar hoch waren laut DJI-Kinderbetreuungsstudie die Elternbeiträge für die Kindertagespflege: Die mittleren Kosten für einen Platz lagen 2019 hier bei 210 Euro statt bei 214 Euro für Kindertageseinrichtungen (vgl. Tab. IV-19). Für die Kindertagespflege werden aufgrund zu geringer Fallzahlen bei den über Dreijährigen keine Ergebnisse ausgewiesen. Zudem ist eine Auswertung nach Ländern nicht möglich.

Tab. IV-19: Monatliche Elternbeiträge bei unter Dreijährigen in Euro nach Betreuungsumfang in einer Kindertagespflegestelle (2019)

	Median	p25	p75	n
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	150	65	220	180
Erweiterter Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden)	250	175	342	230
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	225	133	360	441
Gesamt	**210**	**117**	**320**	**851**

Hinweis: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) U12 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n=851.

Die Elternbeiträge unterscheiden sich deutlich zwischen den Ländern. Da die meisten Kinder bundesweit einen Ganztagsplatz mit mehr als 35 Stunden in der Woche nutzen, beschränken sich die länderspezifischen Darstellungen auf die Kosten für Ganztagsplätze.[56] Die mittleren monatlichen Kosten (Median) lagen 2019 im bundesweiten Vergleich für unter Dreijährige in der Ganztagsbetreuung bei 0 Euro in Berlin und Rheinland-Pfalz bis hin zu 383 Euro in Bayern.

In Berlin ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle kostenfrei. Lediglich ein Kostenbeitrag für das Mittagessen ist verpflichtend zu entrichten. Hiervon ausgenommen ist die Gruppe halbtags betreuter Kinder ohne Mittagessen. Den Kostenbeitrag für das Mittagessen haben einige Eltern scheinbar in der Befragung mit angegeben, sodass einem Viertel der Eltern für die Kindertagesbetreuung ihrer Kinder Kosten von mehr als 23 Euro entstanden sind (vgl. Tab. IV-20). Auch in Rheinland-Pfalz galt bereits zum Befragungszeitpunkt eine Beitrags-

56 Die Kostenverteilung für Halbtagsplätze mit bis zu 25 Stunden in der Woche und für erweiterte Halbtagsplätze mit 26 bis 35 Stunden in der Woche werden im Anhang dargestellt (vgl. Tab. A1-24, Tab. A1-25, Tab. A1-26, Tab. A1-27). Die ausgewiesenen Betreuungsumfänge decken sich zum Teil nicht mit den Buchungsmodellen in den einzelnen Bundesländern, jedoch umfassen sie die häufig verbreiteten Betreuungsumfänge.

befreiung für alle Kinder ab zwei Jahren in Kitas (nicht jedoch in Krippen) bis einschließlich des letzten Kindergartenjahres. Da diese Befreiung nur für einen Teil der Kinder zutrifft, ergaben sich für ein Viertel der Eltern mit Kindern unter drei Jahren Elternbeiträge von über 250 Euro. In Hamburg werden für Betreuungsleistungen im Umfang von bis einschließlich 25 Stunden in der Woche inklusive eines kostenfreien Mittagessens keine Elternbeiträge erhoben. Die mittleren Kosten für eine Ganztagsbetreuung eines unter Dreijährigen in Hamburg lagen bei 200 Euro monatlich, während sie bei 0 Euro für einen Halbtagsplatz (vgl. Tab. A1-24) lagen.

Tab. IV-20: Monatliche Elternbeiträge in Euro bei unter Dreijährigen in Ganztagsbetreuung (mehr als 35 Stunden) nach Bundesland (2019)

	Median	p25	p75	n
Baden-Württemberg	350	276	450	134
Bayern	370	235	455	106
Berlin	0	0	23	336
Brandenburg	200	132	270	389
Bremen	338	210	425	163
Hamburg	200	191	210	379
Hessen	294	250	365	221
Mecklenburg-Vorpommern	140	0	208	423
Niedersachsen	320	210	360	173
Nordrhein-Westfalen	383	229	450	133
Rheinland-Pfalz	0	0	250	166
Saarland	369	320	400	225
Sachsen	186	130	216	442
Sachsen-Anhalt	169	130	200	405
Schleswig-Holstein	320	255	388	250
Thüringen	178	132	260	385
Deutschland	**220**	**129**	**350**	**4.330**

Hinweis: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n=4.330.

Auch für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt unterscheiden sich die Elternbeiträge zwischen den Ländern. In Berlin und Rheinland-Pfalz galt die Beitragsfreiheit ebenfalls für die älteren Kinder in der Kindertagesbetreuung.[57] In Niedersachsen war 2019 der Besuch einer Kindertageseinrichtung für alle Kinder über drei Jahre bis zu ihrer Einschulung kostenfrei. In den Ländern, in denen der Besuch der Kindertagesbetreuung zum Zeitpunkt der Erhebung nicht kostenfrei war, reichte nach Auskunft der Eltern der mittlere Kostenbeitrag für Ganztagsangebote in dieser Altersgruppe von 121 Euro in Mecklenburg-Vorpommern bis 280 Euro (Median) in Schleswig-Holstein (vgl. Tab. IV-21).

57 In Berlin ist lediglich ein Kostenbeitrag für das Mittagessen verpflichtend zu entrichten. Hiervon ausgenommen ist die Gruppe halbtags betreuter Kinder ohne Mittagessen. Den Kostenbeitrag für das Mittagessen und ggf. Kosten für freiwillige Leistungen haben einige Eltern scheinbar in der Befragung mit angegeben, sodass einem Viertel der Eltern für die Kindertagesbetreuung ihrer Kinder in Berlin Kosten von mehr als 30 Euro entstanden sind.

Tab. IV-21: Monatliche Elternbeiträge in Euro bei Dreijährigen bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung (mehr als 35 Stunden) nach Bundesland (2019)

	Median	p25	p75	n
Baden-Württemberg	240	176	300	257
Bayern	180	112	250	245
Berlin	0	0	30	494
Brandenburg	131	34	200	484
Bremen	200	147	350	260
Hamburg	191	97	208	405
Hessen	100	19	160	372
Mecklenburg-Vorpommern	121	45	177	462
Niedersachsen	0	0	30	280
Nordrhein-Westfalen	120	0	300	307
Rheinland-Pfalz	0	0	0	333
Saarland	200	180	265	311
Sachsen	120	94	155	613
Sachsen-Anhalt	130	116	152	530
Schleswig-Holstein	280	220	315	339
Thüringen	160	90	200	565
Deutschland	**121**	**0**	**210**	**6.257**

Hinweis: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) U12 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n=6.257.

Kosten der Kindertagesbetreuung bezogen auf das Familieneinkommen

Eltern werden durch die Kindertagesbetreuungskosten unterschiedlich belastet. Dabei ist neben der reinen Höhe der Kosten vor allem relevant, welchen Anteil die Beiträge an ihrem Haushaltseinkommen ausmachen. Um die Belastung der Eltern durch Kinderbetreuungskosten besser interpretieren zu können, wurden die Elternbeiträge mit dem sogenannten Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen (vgl. Infokasten IV-9) in Beziehung gesetzt.

Infokasten IV-9: Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen

Das Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen berechnet sich aus dem Gesamteinkommen eines Haushalts und der Anzahl sowie dem Alter der von diesem Einkommen lebenden Personen. Dadurch werden die Einkommen von Personen, die in unterschiedlich großen Haushalten leben, vergleichbar. Hier wird als Äquivalenzskala die ***modifizierte OECD-Skala*** verwendet, nach der die erste erwachsene Person das Gewicht 1 erhält, weitere Personen ab 14 Jahren das Gewicht 0,5 und Kinder unter 14 Jahren das Gewicht 0,3.

Eltern gaben laut der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019) im Durchschnitt 10 Prozent ihres Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens für die Kindertagesbetreuung aus.[58] Familien mit niedrigem Einkommen wurden aber durch die Elternbeiträge stärker belastet als Familien mit hohem Einkommen: Eltern mit dem geringsten Einkommen (Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen geringer als 1.381 Euro) mussten durchschnittlich 16 Prozent ihres Haushaltseinkommens für die Betreuungskosten des Kindes ausgeben, während Eltern mit dem höchsten Einkommen (Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen höher als 2.667 Euro) durchschnittlich nur 8 Prozent des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens aufwendeten.[59]

Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung

In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019) wurden Eltern auch dazu befragt, wie zufrieden sie mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung waren (vgl. Tab. A1-9). Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit auf einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Insgesamt waren die Eltern mit den Kosten (4,5) im Vergleich zu anderen Betreuungsaspekten (z. B. Öffnungszeiten, Kontakt mit der Betreuungsperson) am wenigsten zufrieden.

Die Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung unterscheidet sich nach dem Alter des Kindes und dem Bundesland, in dem die Familien leben (vgl. Abb. IV-22). Die Zufriedenheit der Eltern von unter Dreijährigen lag 2019 im Durchschnitt unter der Zufriedenheit der Eltern von Dreijährigen bis zum Schuleintritt. Dies ist vermutlich auf die deutlich höheren Elternbeiträge für die Betreuung der jüngeren Altersgruppe zurückzuführen (vgl. Tab. IV-20 und Tab. IV-21). Am zufriedensten sind Eltern in Berlin. Das Land erhebt für die Kindertagesbetreuung keine Gebühren. Die durchschnittliche Zufriedenheit der Berliner Eltern lag bei 5,6 für unter Dreijährige bzw. 5,5 für Kinder ab drei Jahren. Auch in Rheinland-Pfalz lag die Zufriedenheit bei 5,6 bei den Eltern der unter Dreijährigen. Am unzufriedensten (2,9) waren Eltern von unter dreijährigen Kindern im Saarland, in dem die Kosten für einen Ganztagsplatz vergleichsweise eher hoch waren. In der Altersgruppe der Dreijährigen bis zum Schuleintritt waren die Eltern aus Schleswig-Holstein (3,5) am wenigsten zufrieden, hier waren ebenfalls die Elternbeiträge vergleichsweise hoch (vgl. Abb. IV-22).

58 Bei den Berechnungen wurden alle Familien mit Kindern, die noch keine Schule besuchten, berücksichtigt.
59 Diese Angaben berücksichtigen lediglich Familien, die Angaben zu ihren Kinderbetreuungsausgaben machten und die nicht davon befreit waren. Die Angaben der Eltern bezogen sich stets auf die Betreuung des in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ausgewählten Kindes.

Abb. IV-22: Zufriedenheit* mit den Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung 2019 nach Alter des Kindes und Bundesland (Mittelwerte)

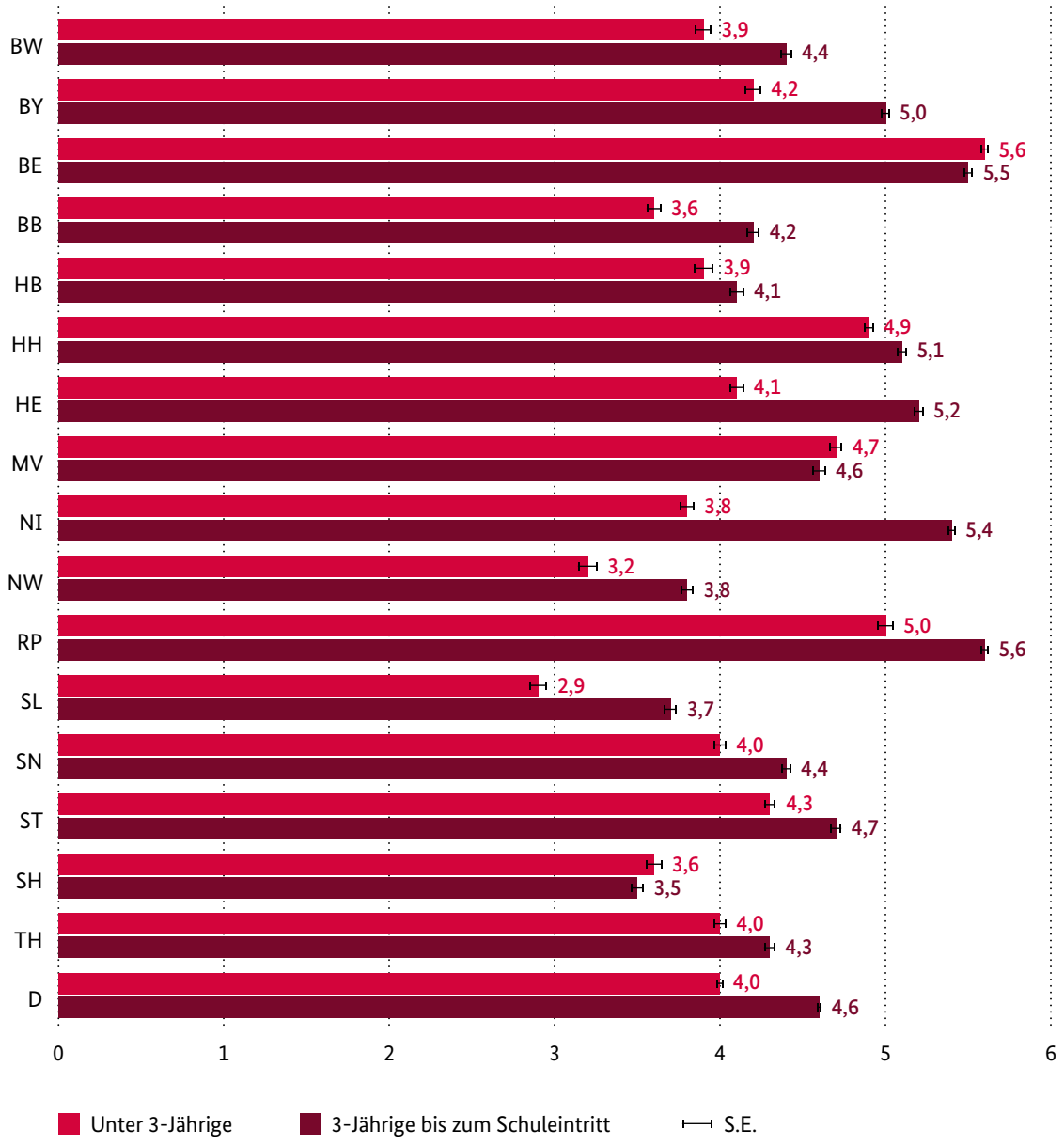

** Die Zufriedenheit wurde anhand einer 6-stufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ erhoben.*

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) U12 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=6.052, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=9.292.

Hinderungsgründe und Auswahlkriterien für die Nutzung eines Kinderbetreuungsangebots

Die DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019) liefert Hinweise, dass sich die Elternbeiträge und die daraus resultierenden unterschiedlichen Belastungen der Familien auch auf die Inanspruchnahme und Auswahl der Betreuung auswirken. Insgesamt benannten etwa ein Fünftel der Eltern mit Kindern unter drei Jahren, die (noch) nicht in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreut wurden, die Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung der Betreuung. Kosten spielten damit zunächst nur eine geringe Rolle: Am häufigsten für die Nichtnutzung der Kindertagesbetreuung wurde mit 83 Prozent das Alter des Kindes als ein Grund angegeben (vgl. Abb. IV-3). Für Eltern mit niedrigen Einkommen stellten die Betreuungskosten aber einen bedeutsamen Hinderungsgrund dar.[60] Für etwa ein Drittel der Eltern mit dem geringsten Haushaltsäquivalenzeinkommen zählten die Kosten zu den Hinderungsgründen (31 Prozent), während dies in der Gruppe mit dem höchsten Einkommen nur bei 10 Prozent der Fall war (vgl. Tab. IV-22).

Ähnliche Ergebnisse finden sich auch bei der Bedeutung der Kosten für die Auswahl der Betreuungsangebote. Besonders häufige Auswahlkriterien waren die Nähe zum Wohnort, Öffnungszeiten und die Ausstattung bzw. Räumlichkeiten (vgl. Tab. IV-22). Die Kosten für die Betreuung wurden von den Eltern insgesamt eher selten als Kriterium bei der Auswahl berücksichtigt.[61] Für Eltern mit niedrigem Einkommen waren die Kosten hingegen ein bedeutender Faktor. 45 Prozent der Familien in der Gruppe mit dem niedrigsten Einkommen gaben an, dass die Höhe der Beiträge (sehr) wichtig bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung sei, während in der Gruppe mit dem höchsten Einkommen der Anteil bei lediglich 16 Prozent lag.

Tab. IV-22: Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung und als (sehr) wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung bei unter Dreijährigen nach Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen (in %)

	Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung einer Kindertagesbetreuung bei unter 3-Jährigen		Kosten als (sehr) wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung bei unter 3-Jährigen	
	In %	S.E.	In %	S.E.
1. Quintil (≤1.381 Euro)	31	2,10	45	1,54
2. Quintil (1.382–1.731 Euro)	22	2,05	38	1,34
3. Quintil (1.732–2.143 Euro)	18	2,22	30	1,16
4. Quintil (2.144–2.667 Euro)	17	2,38	25	1,14
5. Quintil (>2.667 Euro)	10	2,44	16	0,91

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (2019); Berechnungen des DJI; Daten gewichtet, n=3.640-3.938.

60 Da Kinder ab drei Jahren nahezu alle eine Kindertagesbetreuung nutzen, wurden auch hierbei nur die Kinder unter drei Jahren analysiert. Fragetext: „Hier sind nun Gründe aufgelistet, warum Eltern ihre Kinder zu Hause und nicht in einer Einrichtung oder durch eine/n Tagesmutter/-vater betreuen lassen. Bitte geben Sie an, aus welchen der folgenden Gründe Ihr Kind derzeit nicht in eine Einrichtung oder zu einer/m Tagesmutter/-vater geht.“ Antwort-Item: Wegen der Kosten.

61 Frage KiBS: „Wie wichtig waren die folgenden Punkte für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung? Bitte stufen Sie Ihre Antwort ab, mit einem Wert von 1 = sehr wichtig bis 6 = überhaupt nicht wichtig.“

11.3 Fazit

Ziel der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren ist es, die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. 2019 setzten sechs Länder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG um. In einigen Ländern galten bereits unterschiedliche Regelungen zur Reduktion der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung. Damit hatte die Mehrheit der Länder Regelungen für Beitragsentlastungen, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelten Maßnahmen hinausgehen, etabliert. Diese Regelungen galten meist nicht für alle Altersjahrgänge, sondern nur für bestimmte Alterskohorten, Betreuungsumfänge und Betreuungsarten.

Die Gebühren für die Kindertagesbetreuung in Deutschland können sich aufgrund landesgesetzlicher Regelungen unterscheiden. Auch innerhalb der Länder kann es große Unterschiede geben. Das liegt an den vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen und freien Träger bei der Festsetzung der Elternbeiträge. Außerdem beeinflussen die Betreuungsart und -umfänge sowie das Alter der betreuten Kinder die Höhe der Gebühren. Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zeigen, dass die mittleren Elternbeiträge (Median) für unter Dreijährige (214 Euro) in Kindertageseinrichtungen 2019 bundesweit deutlich über den Beiträgen für Kinder über drei Jahre (100 Euro) liegen. Kaum Unterschiede ergaben sich zwischen den Elternbeiträgen für die Kindertagespflege und denen für die Kindertageseinrichtungen.

Ferner unterscheiden sich der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zufolge die Elternbeiträge deutlich zwischen den Ländern. So fallen in einigen Ländern für viele Eltern gar keine oder sehr geringe Kinderbetreuungskosten an, während in anderen Ländern im Mittel über 300 Euro für einen Ganztagsplatz von Kindern unter drei Jahren gezahlt werden müssen. Auch die Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung unterscheidet sich nach dem Alter des Kindes und dem Bundesland, in dem die Familien leben. Am zufriedensten waren Eltern in den Ländern, in denen umfangreiche Beitragsbefreiungen galten, während in Ländern mit vergleichsweise hohen Beiträgen auch die Zufriedenheit der Eltern gering war.

Die Monitoringergebnisse belegen zudem, dass Familien mit niedrigem Einkommen durch die Elternbeiträge stärker belastet werden als Familien mit hohem Einkommen. Sie mussten einen deutlich größeren Anteil (16 Prozent) ihres Haushaltseinkommens für die Betreuungskosten des Kindes ausgeben als Eltern in der Gruppe mit dem höchsten Nettoäquivalenzeinkommen (8 Prozent). Vor allem für Eltern von Kindern unter drei Jahren, die über ein niedriges Einkommen verfügen, spielten die Kosten auch für die Auswahl der Betreuungsangebote eine vergleichsweise große Rolle. 45 Prozent der Familien in der Gruppe mit dem niedrigsten Einkommen gaben an, dass die Höhe der Beiträge (sehr) wichtig bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung sei. Zudem nahmen 30 Prozent dieser Eltern die Elternbeiträge auch als Hinderungsgrund für die Nutzung eines Betreuungsangebots wahr. Eine (weitere) Kostensenkung könnte demnach vor allem für einkommensschwache Eltern relevante Auswirkungen zeigen. Es gilt daher, zukünftig im Monitoring zu beobachten, wie sich die Inanspruchnahmequoten und Betreuungsumfänge in denjenigen Ländern entwickeln, die im Zuge des KiQuTG (weitere) Beiträge erlassen.

Teil V

Länderspezifisches Monitoring: Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in den Bundesländern

Wie in der Vorbemerkung (Abschnitt I) bereits ausgeführt, schreibt das KiQuTG gemäß § 6 ein Monitoring des Gesetzes vor. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt dazu jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, neben dem länderübergreifenden Monitoring ein länderspezifisches Monitoring durch. Das länderspezifische Monitoring ist Gegenstand dieses Abschnitts V.

Ziel des Monitorings ist es, datenbasiert zu beobachten, wie sich die Rahmenbedingungen mit Blick auf die formulierten Ziele in den einzelnen Handlungsfeldern des KiQuTG entwickeln. Das länderspezifische Monitoring fokussiert die von den Ländern ausgewählten Handlungsfelder und Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Das länderspezifische Monitoring basiert auf zwei ineinandergreifenden Elementen: erstens den Fortschrittsberichten der Länder und zweitens einer datengestützten Beschreibung der Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern auf Basis der Auswertungen der Monitoringstelle:

1. Die **Fortschrittsberichte** liegen in der Verantwortung der Länder. Sie berichten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 KiQuTG jährlich dem BMFSFJ zum 30. Juni über ihre Fortschritte in der Umsetzung ihrer Maßnahmen. Erstmalig wurden zum 30. Juni 2020 die Fortschrittsberichte der Länder dem BMFSFJ vorgelegt. Darin wurde über die bisherige Umsetzung der Maßnahmen und die Mittelverwendung 2019 sowie über bereits erreichte Fortschritte berichtet.

2. Die **datengestützte Beschreibung der Ausgangslage** liegt in der Verantwortung des BMFSFJ. Auf Basis der Datenauswertungen der Monitoringstelle werden für jedes Land die Ausgangslage und der Stand in den jeweils ***gewählten*** Handlungsfeldern dargestellt.[62]

Mit diesen beiden Elementen, die als Ergänzung zueinander zu verstehen sind, soll in diesem Berichtsteil ein Überblick über die Situation in den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern und Maßnahmen nach § 2 Satz KiQuTG gegeben werden.

Hierzu umfasst das länderspezifische Monitoring im Folgenden für jedes Land ein eigenes Kapitel in alphabetischer Reihenfolge der Länder. Die Länderkapitel beinhalten jeweils den Fortschrittsbericht des Landes sowie ein Kapitel zur indikatorenbasierten Beschreibung der Ausgangslage in den vom Land gewählten Handlungsfeldern. Innerhalb der Handlungsfelder erfolgte wiederum eine landesspezifische Auswahl von Indikatoren und Kennzahlen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es noch nicht zu allen Bereichen bereits aus vorhandenen Datenquellen Indikatoren gibt; diese Lücken sollen künftig mit den repräsentativen Befragungsdaten geschlossen werden. Auch zeigt sich, dass manche bereits vorhandene Indikatoren, beispielsweise aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik, noch nicht zufriedenstellend die Qualitätsbereiche abbilden können. Darüber hinaus besteht die Herausforderung, möglichst zu den vom Land ergriffenen Maßnahmen passgenaue Indikatoren und Kennzahlen darzustellen. Eine weitere Herausforderung ergibt sich aus den teils sehr unterschiedlichen Landesregelungen. Damit können die Indikatoren nicht immer für jedes Land die Situation passgenau abbilden; es wird aber eine bestmögliche Näherung angestrebt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Entwicklungen in der Qualität der Kindertagesbetreuung Zeit brauchen. So werden möglicherweise anhand der Indikatoren nicht sofort, sondern erst auf längere Sicht Entwicklungen sichtbar sein, obgleich die von den Ländern initiierten Maßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden. Diese Aspekte sind bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen.

62 Die datengestützte Beschreibung der Ausgangslage der Länder basiert auf: Ziesmann, T./Jähnert, A./Müller, U./Tiedemann, C. (i.V.): Länderberichte zum landesspezifischen Monitoring des KiQuTG. Herausgegeben von Christiane Meiner-Teubner und Nicole Klinkhammer, DJI/TU Dortmund, München.

Für einen schnellen Überblick über zentrale Kennzahlen zur Kindertagesbetreuung sowie zur Verwendung der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz im jeweiligen Land wird den Kapiteln einleitend eine Übersichtsgrafik vorangestellt. In einem Fazit werden für jedes Land unter Rückbezug auf die Fortschrittsberichte die Passgenauigkeit und die Weiterentwicklungsbedarfe der Indikatoren reflektiert. Zudem werden die datenbasierte Ausgangslage und die Umsetzung der Maßnahmen der Länder nach den Fortschrittsberichten zusammengefasst.

Im vorliegenden Bericht wird die Ausgangslage in den Ländern grundsätzlich für das Berichtsjahr 2019 beschrieben. Dies hängt einerseits damit zusammen, dass es sich dabei um die zum Berichtszeitpunkt aktuellsten vorliegenden Daten handelt. Zum anderen ist der Stichtag für die amtlichen Daten der 1. März eines Jahres und auch die Elternbefragung im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) wurde in der ersten Jahreshälfte erhoben. Die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG starteten in der Regel frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2019 bzw. Anfang 2020. Sind in einem Land Maßnahmen in der ersten Jahreshälfte 2019 gestartet, wird auch auf das Jahr 2018 Bezug genommen.[63]

Das länderspezifische Monitoring greift ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie der Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zurück. Auf Basis dieser Datenquellen sind repräsentative Aussagen auf Landesebene möglich. Weitere Erläuterungen zu diesen verwendeten Datenquellen finden sich in Abschnitt III dieses Berichts.

Ein hochgestelltes [M] im Text verweist auf weiterführende methodische Erläuterungen, die im Anhang zu diesem Bericht im Abschnitt „Methodische Erläuterungen“ zusammengefasst werden (Anhang 2: Methodische Hinweise zu Abschnitt V).

63 Dies sind Bayern, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen.

1 Baden-Württemberg

1.1 Einleitung

Abb. V-1-1: Auf einen Blick – Baden-Württemberg

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	Kinder unter 3 Jahren	**Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt**
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* [1]	327.277	358.929
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	81.695	336.711
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	14.770	1.336
Betreuungsquote**	29,5 %	95,6 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** [2]	43,0 %	98,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	8.712	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 24,2 % | *26 bis 75 Kinder:* 58,8 % | *76 Kinder und mehr:* 17,0 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	92.336	
Anzahl der Tagespflegepersonen	6.562	
Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick		
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG		*tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet*
✔ Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte		
✔ Stärkung der Leitung		
✔ Stärkung der Kindertagespflege		

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schulantritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.*
*** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*
**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*

1 Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund.
2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

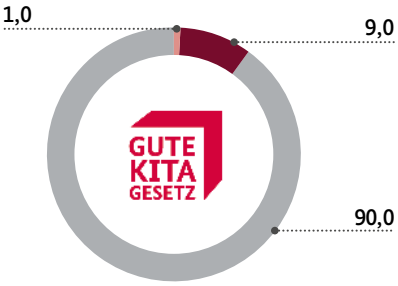

- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege

Baden-Württemberg hat den Vertrag zunächst bis 2020 abgeschlossen und entsprechend Maßnahmen gewählt. Die Grafik zeigt die Mittelverteilung für die Jahre 2019–2020. In dieser Zeit stehen Baden-Württemberg aus dem Gute-KiTa-Gesetz rund 160 Mio. Euro für Maßnahmen nach dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz zur Verfügung.

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
Rund 729 Mio. Euro	0 Euro

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Landes Baden-Württemberg 2019.

Baden-Württemberg nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz in den Jahren 2019 und 2020 für Maßnahmen in den drei Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“ sowie „Stärkung der Kindertagespflege“.[64] Der größte Anteil fließt dabei in das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“. 2019 wurden noch keine Maßnahmen umgesetzt.[65]

Im Fortschrittsbericht des Landes Baden-Württemberg wird im folgenden Kapitel 1.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 1.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

1.2 Fortschrittsbericht des Landes Baden-Württemberg

1.2.1 Vorbemerkung des Landes Baden-Württemberg

Baden-Württemberg hatte für das Jahr 2019 die Sicherung und Gewinnung von Personal (HF 3) vorgesehen. Diese Maßnahme wurde nicht durchgeführt, da das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ von den Trägern hierzu herangezogen wurde.

64 Das Land hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis 31. Dezember 2020 zu beschränken. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts. Der Vertrag zwischen dem Bund und Baden-Württemberg einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/jump/141606/gute-kita-vertrag-bund-baden-wuerttemberg-data.pdf.

65 Die gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Baden-Württemberg für 2019 vorgesehene Maßnahme „Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung“ im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurde noch nicht umgesetzt. Da die Anzahl der möglichen Teilnehmenden am Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ für Baden-Württemberg vom BMFSFJ erhöht wurde, konnten alle interessierten Träger am Bundesprogramm teilnehmen.

1.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

1.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. September 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung	X	X		
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften		X		
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen		X		

1.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. September 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung
Die o. g. Maßnahme sollte das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ ergänzen. Vorgesehen war eine Ergänzung um 661 Auszubildende in der praxisintegrierten Ausbildung. Da die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ für Baden-Württemberg vom BMFSFJ erhöht wurde, konnten alle interessierten Träger am Bundesprogramm teilnehmen.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften
Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2020 vorgesehen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen
Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2020 vorgesehen.

1.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß den im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. September 2019 geplanten Meilensteinen im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. September 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung der Förderrichtlinie	Juli 2019	Nein	Interessierte Träger bewarben sich im Rahmen des Bundesprogramms Fachkräfteoffensive.
Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie	August/September 2019	Nein	Interessierte Träger bewarben sich im Rahmen des Bundesprogramms Fachkräfteoffensive.
Veröffentlichung der Förderrichtlinie	November 2019	Nein	s. o.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften
Diese Maßnahme ist erst für 2020 vorgesehen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen
Diese Maßnahme ist erst für 2020 vorgesehen.

1.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 16. September 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung
Da die Maßnahme nicht durchgeführt wurde, konnte auch keine Qualitätsweiterentwicklung durch die geplante Maßnahme erzielt werden.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften
Diese Maßnahme ist erst für 2020 vorgesehen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen
Diese Maßnahme ist erst für 2020 vorgesehen.

1.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	65.728.131 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	45.729.714 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	19.998.417 Euro
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 12. August 2019 zur Verfügung stehen	65.092.746 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	56.760.072 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	8.332.674 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind	65.798.611 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	45.800.194 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	19.998.417 Euro
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 1. April 2020 tatsächlich zur Verfügung stehen	64.989.344 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	56.656.670 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	8.332.674 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. September 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 3 – Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung	3.828.000	6,74	0	0,0	−3.828.000
HF 4 – Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften	0	0,0	0	0,0	0
HF 8 – Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen	0	0,0	0	0,0	0
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG (Artikel 1)	**3.828.000**	**6,74**	**0**	**0,0**	**−3.828.000**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	56.760.072	100,0	56.656.670	100,0	**−103.402**
Übertrag ins Folgejahr	**52.932.072**	**93,26**	**56.656.670**	**100,0**	**+3.724.598**

Begründung
Im Zusammenhang des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ hatten baden-württembergische Träger für das Schuljahr 2019/20 für 1.132 Ausbildungsplätze Interesse an der Bundesförderung (Förderung von zwei Dritteln der Ausbildungsvergütung) in einem Interessenbekundungsverfahren angemeldet. Da der Bund die Förderung von lediglich 339 Ausbildungsverhältnissen in Aussicht stellte, sollte die Förderung auf Landesebene, aus Mitteln nach dem KiQuTG, auf 1.000 Ausbildungsplätze erhöht werden. Dies wurde im Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zwischen dem Bund und dem Land entsprechend verabredet.

Wie sich nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens des Bundesprogramms gezeigt hat, konnten alle im Interessenbekundungsverfahren gemeldeten Ausbildungsverhältnisse, welche die Fördervoraussetzungen erfüllten, wider Erwarten über das Bundesprogramm gefördert werden. Für die vorgesehene Ergänzung blieb damit kein Raum.

Nachdem bekannt wurde, dass der Bund alle Ausbildungsverhältnisse aus dem Interessenbekundungsverfahren in der ersten Welle fördert, kam eine Flankierung des Bundesprogramms auf Landesebene mangels zweiter Welle des Bundesprogramms nicht mehr in Betracht.

Die vorgesehenen Mittel für Handlungsfeld 3 „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ (3.828.000 Euro für das Jahr 2019) wurden damit nicht eingesetzt und werden als Übertrag in das Jahr 2020 genommen. Bei dem Übertrag in 2020 wird auch berücksichtigt, dass Baden-Württemberg in 2019 tatsächlich etwas weniger Mittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zugeflossen sind als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert.

1.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

1.2.5 Fazit

Ein Teil der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz (8.332.674 Euro) wurde für die Monate August bis Dezember 2019 für Artikel 2 verwendet. Die für Artikel 1 des KiQuTG vorgesehenen Mittel (3.828.000 Euro) wurden nicht verwendet und sollen im Jahr 2020 für die Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte Ausbildung verwendet werden. Die Verwaltungsvorschrift hierzu wurde bereits erstellt. Die Maßnahme „Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte Ausbildung“ wird in das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Jahre 2021 und 2022, das im Herbst 2020 angepasst wird, aufgenommen. Bei der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts wird auch der Übertrag der Mittel aus 2019 in die Folgejahre berücksichtigt.

1.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den vom Land Baden-Württemberg gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2019 dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

1.3.1 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 3 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zum Personal***
- ***Ausbildung und Qualifikation***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden.

Allgemeine Angaben zum Personal
Am 1. März 2019 waren 92.336 Personen in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg pädagogisch tätig. Davon waren 4.780 männlich, das entspricht einem Anteil von 5,2 Prozent des pädagogischen Personals.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2019 bei 39,2 Jahren. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 6,4 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Mit 49,7 Prozent war fast die Hälfte der pädagogisch Tätigen in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche). Weitere 8,5 Prozent waren vollzeitnah mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche beschäftigt. 27,8 Prozent des Personals arbeiteten zwischen 19 und 32 Stunden. Weniger als 19 Wochenstunden waren 14 Prozent des Personals beschäftigt.

Ausbildung und Qualifikation
Zum 1. März 2019 waren 68,2 Prozent der pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. 4,8 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Über einen Berufsfachschulabschluss verfügten 9,0 Prozent der Fachkräfte. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 8,3 Prozent des Personals aus (vgl. Tab. V-1-1).

Tab. V-1-1: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen[M] in Baden-Württemberg

	Anzahl	In %
Einschlägiger Hochschulabschluss	4.410	4,8
Einschlägiger Fachschulabschluss	62.989	68,2
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	8.366	9,0
Sonstige Ausbildungen	6.337	6,9
Praktikant/-innen/in Ausbildung	7.673	8,3
Ohne Ausbildung	2.561	2,8

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Die Zusammensetzung des Personals nach Berufsausbildungsabschlüssen kann innerhalb der einzelnen Kindertageseinrichtungen sehr unterschiedlich aussehen. Je nach Zusammensetzung der Teams bezogen auf die Berufsabschlüsse können sogenannte „Teamtypen“ gebildet werden.[M] Bei der Verteilung der Berufsausbildungsabschlüsse innerhalb der einzelnen Kindertageseinrichtungen zeigt sich eine gleichmäßige Verteilung von vier Teamtypen. Bezogen auf Berufsabschlüsse war der Typ des „sozial-pädagogischen Teams“ mit 26,4 Prozent 2019 die häufigste Form. „Akademisch erweiterte sozial-pädagogische Teams bzw. akademisch erweiterte Erzieherinnen- und Erzieherteams“ machten 23,9 Prozent der Teams aus. Bei 22,7 Prozent der Teams handelte es sich um „Erzieherinnen- und Erzieherteams“. 21,1 Prozent waren „gemischte Teams“. „Heilpädagogische Teams“ traten mit 5,9 Prozent am seltensten auf (vgl. Tab. V-1-2).

Tab. V-1-2: Kindertageseinrichtungen[1] 2019 nach Qualifikation des Teams[M] in Baden-Württemberg

	Anzahl	In %
Erzieher/-innenteam	2.067	22,7
Sozialpädagogisches Team	2.404	26,4
Akademisch erweitertes sozialpädagogisches Team/ akademisch erweitertes Erzieher/-innenteam	2.182	23,9
Heilpädagogisches Team	535	5,9
Sonstiges gemischtes Team	1.929	21,1

1 Aus Datenschutzgründen werden die Ergebnisse inklusive Horteinrichtungen ausgewiesen. Analysen zeigen, dass die Berücksichtigung der Horte nicht zu nennenswerten Veränderungen in den Quoten führt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund auf Grundlage des Fachkräftebarometers Frühe Bildung der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2018/19 haben 4.965 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger begannen 1.886 Schülerinnen und Schüler (vgl. Abb. IV-9).[66]

Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen in Baden-Württemberg 3.889 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 571 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab (vgl. Abb. IV-10).[67]

1.3.2 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 4 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Leitungsprofile der Einrichtung***
- ***Ausbildung und Qualifikation von Leitungen***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leitungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte.

Leitungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können mehrere Leitungsprofile unterschieden werden. Mit 60,4 Prozent in Baden-Württemberg am häufigsten vorzufinden war 2019, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm. In 21,2 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg übernahm eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren, waren mit 6,9 Prozent eher selten vorzufinden. 11,5 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2019 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können (vgl. Tab. V-1-3).[68]

66 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) 2018/19.

67 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

68 Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Tab. V-1-3: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe in Baden-Württemberg

	Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteam	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Kindertageseinrichtungen mit bis zu 25 Kindern	341	16,2	1.308	62,0	381	18,1	79	3,7
Kindertageseinrichtungen mit 26 bis 75 Kindern	603	11,8	3.321	64,8	873	17,0	326	6,4
Kindertageseinrichtungen mit 76 oder mehr Kindern	58	3,9	631	42,6	594	40,1	197	13,3
Gesamt	**1.002**	**11,5**	**5.260**	**60,4**	**1.848**	**21,2**	**602**	**6,9**

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitungen
84,7 Prozent der Leitungskräfte in Baden-Württemberger Kindertageseinrichtungen waren im Jahr 2019 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss. Einschlägig akademisch qualifiziert waren 13,1 Prozent. Die restlichen 2,2 Prozent verfügten über einen anderen oder keinen beruflichen Abschluss (vgl. Tab. V-1-4).

Tab. V-1-4: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss[M] in Baden-Württemberg

	Anzahl	In %
Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagogen/-pädagoginnen (FH)	755	9,0
Kindheitspädagogen/-pädagoginnen	341	4,1
Erzieher/-innen, Heilpädagogen/-pädagoginnen (FS)	7.081	84,7
Anderer/kein Berufsabschluss	189	2,2

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

1.3.3 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 8 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege***
- ***Qualifizierung in der Kindertagespflege***
- ***Kindertagespflegeperson-Kind-Relation***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Anzahl, Qualifikation, Ort der Betreuung und Geschlecht von Kindertagespflegepersonen.

Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege/ Kindertagespflegeperson-Kind-Relation
Im Jahr 2019 wurden in Baden-Württemberg 16.106 Kinder durch 6.562 Kindertagespflegepersonen betreut. Davon besuchten 4.102 Kinder eine der 490 Großtagespflegestellen, in denen insgesamt 1.139 Kindertagespflegepersonen tätig waren. Durchschnittlich betreute in Baden-Württemberg eine Kindertagespflegeperson 3,5 Kinder.

Knapp drei Viertel der Kindertagespflegepersonen nutzten für die Betreuung ihre eigene Wohnung (73,6 Prozent). Die Betreuung in der Wohnung des Kindes (16,1 Prozent) oder in anderen Räumen (12,8 Prozent) war demgegenüber deutlich seltener.

In Baden-Württemberg waren im Jahr 2019 188 Männer als Kindertagespflegepersonen tätig, das entspricht einem Anteil von 2,9 Prozent aller Kindertagespflegepersonen.

Qualifizierung in der Kindertagespflege
Die Kindertagespflegepersonen unterschieden sich nach ihrem Qualifikationsniveau. Die Qualifikation kann sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung von Qualifizierungskursen unterschiedlicher Umfänge umfassen. Fast alle Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg hatten 2019 einen Qualifizierungskurs absolviert (99,8 Prozent). Knapp zwei Drittel der Kindertagespflegepersonen verfügten dabei über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden (63,6 Prozent). Qualifizierungskurse mit einem Umfang von 300 Stunden oder mehr spielten eine eher geringe Rolle – einen solchen konnten 1,7 Prozent aller Kindertagespflegepersonen vorweisen. 27 Prozent der Kindertagespflegepersonen verfügten (zusätzlich zu den Qualifizierungskursen) über eine fachpädagogische Ausbildung (vgl. Tab. V-1-5).

Tab. V-1-5: Tagespflegepersonen 2019 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung[M] in Baden-Württemberg

	Anzahl	In %
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 300 Stunden	15	0,2
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160–299 Stunden	755	11,5
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Stunden	997	15,2
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	2	0,0
Qualifizierungskurs ≥ 300 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	96	1,5
Qualifizierungskurs 160–299 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	3.416	52,1
Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	1.267	19,3
(Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation	14	0,2

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

1.4 Fazit

Baden-Württemberg hat im Jahr 2019 noch keine Maßnahmen umgesetzt. Die für 2019 ursprünglich vorgesehene Maßnahme „Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung“ im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ erfolgte nicht, da die Anzahl der möglichen Teilnehmenden am Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ für Baden-Württemberg vom BMFSFJ so erhöht wurde, dass alle interessierten Träger im Land am Bundesprogramm teilnehmen konnten. Die nicht verwendeten Mittel sollen im Jahr 2020 für die Gewinnung von Fachkräften durch eine praxisintegrierte Ausbildung verwendet werden (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 1.2).

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage 2019 für Baden-Württemberg in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Dies konnte auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik weitestgehend passgenau zu den in Baden-Württemberg geplanten Maßnahmen für die Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ erfolgen. So konnten für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ zum einen die pädagogisch Tätigen am 1. März 2019 nach Geschlecht, Alter und Qualifikation aufgeschlüsselt werden. Die Ausgangslage ergab, dass 68,2 Prozent der pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen waren. 4,8 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss. Zum anderen konnten die Zahl der Schülerinnen und Schüler (2018/19 4.965 neu in Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.886 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger) und die Anzahl der Absolvierenden dargestellt werden (2017/18 3.889 Absolvierende zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 571 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger). Aussagen speziell zur vergüteten praxisintegrierten Ausbildung waren jedoch nicht möglich.
Für das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ wurden die Personalsituation in der Tagespflege und insbesondere die Qualifikationsstruktur der Kindertagespflegepersonen beleuchtet. Hier zeigte sich u. a., dass 2019 nahezu alle Kindertagespflegepersonen (99,8 Prozent) in Baden-Württemberg einen Qualifizierungskurs absolviert hatten – zwei Drittel mit einem Umfang von 160 Stunden oder mehr.

Aufgrund fehlender Daten konnte die Ausgangslage im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ noch nicht passgenau zu den geplanten Maßnahmen in Baden-Württemberg beschrieben werden. So sind in diesem Monitoringbericht noch keine Aussagen zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen möglich. Dargestellt werden konnten jedoch unterschiedliche Leitungsprofile. Mit 60,4 Prozent in Baden-Württemberg am häufigsten vorzufinden war 2019, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm.

Für den Monitoringbericht 2021 werden zusätzliche bzw. weiterentwickelte Indikatoren zur Verfügung stehen, um diese Aspekte abzubilden. Aussagen zu Entwicklungen in den von Baden-Württemberg gewählten Handlungsfeldern sind auf Basis der amtlichen Statistik und der Kinderbetreuungsstudie frühestens im Monitoringbericht 2021 möglich.

2 Bayern

2.1 Einleitung

Abb. V-2-1: Auf einen Blick – Bayern

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	Kinder unter 3 Jahren	**Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt**
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* [1]	383.864	420.005
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	100.607	389.217
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	8.942	1.757
Betreuungsquote**	28,5 %	92,5 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** [2]	43,0 %	96,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	8.594	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 20,3 % | *26 bis 75 Kinder:* 49,7 % | *76 Kinder und mehr:* 30,0 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	91.903	
Anzahl der Tagespflegepersonen	3.409	
Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick		
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG		*tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet*
✔ **Stärkung der Leitung**		
✔ **Stärkung der Kindertagespflege**		
✔ **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**		

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schulantritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.*
*** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*
**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*

1 Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund.
2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

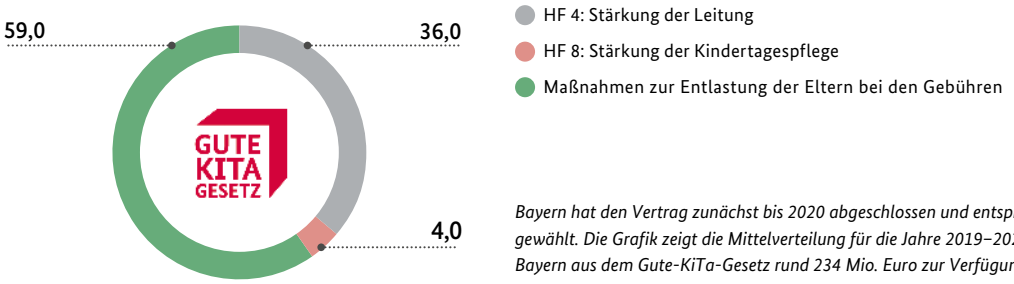

Bayern hat den Vertrag zunächst bis 2020 abgeschlossen und entsprechend Maßnahmen gewählt. Die Grafik zeigt die Mittelverteilung für die Jahre 2019–2020. In dieser Zeit stehen Bayern aus dem Gute-KiTa-Gesetz rund 234 Mio. Euro zur Verfügung.

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
Rund 861 Mio. Euro	48.525.805 Euro

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Freistaats Bayern 2019.

Bayern nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz in den Jahren 2019 und 2020 für Maßnahmen in den beiden Handlungsfeldern „Stärkung der Leitung“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG.[69] Die größten Anteile fließen dabei in Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren sowie in das Handlungsfeld „Stärkung der Kita-Leitung“. Bayern hat 2019 – wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept vorgesehen – Maßnahmen in allen gewählten Handlungsfeldern sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren geplant bzw. umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Freistaats Bayern wird im folgenden Kapitel 2.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 2.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

2.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Bayern

2.2.1 Vorbemerkung des Freistaats Bayern

Die Weiterentwicklung der Qualität und die Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege waren für die Bayerische Staatsregierung schon immer handlungsleitend. Der quantitative und der qualitative Ausbau der Kinderbetreuung sind Daueraufgaben, die zuständigen Kommunen können sich auf eine massive Unterstützung durch den Freistaat verlassen. Der Ausbau der Kinderbetreuung geht daher auch immer mit qualitativen Akzenten einher. Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) ist nicht nur Fördergesetz, sondern

69 Das Land hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis 31. Dezember 2020 zu beschränken. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts. Der Vertrag zwischen dem Bund und Bayern einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/jump/141624/gute-kita-vertrag-bund-bayern-data.pdf.

zugleich Garant für eine hochwertige pädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung. Eine ständige wissenschaftliche Begleitung wird durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik gewährleistet. Die umfangreiche Förderung der Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals zählt zu den entscheidenden Säulen der Qualitätssicherung.

Die Mittel des Bundes zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) unterstützen die Weiterentwicklung der Qualität der außerfamiliären Kindertagesbetreuung. Vor allem erhalten die zuständigen Kommunen finanzielle Spielräume für eine gezielte Optimierung der Rahmenbedingungen in den Einrichtungen und in der Tagespflege. Dies ist in erster Linie vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels von besonderer Bedeutung. Die freien und sonstigen Träger partizipieren in gleicher Weise wie die kommunalen Träger.

Der Vertrag zur Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern wurde am 23. September 2019 unterzeichnet. Die Mittel aus dem KiQuTG standen Ende 2019 zur Verfügung. Die Maßnahmen in den Handlungsfeldern 4 und 8 werden auf Grundlage von Förderrichtlinien umgesetzt. Die haushaltsrechtskonforme Gestaltung der innovativen Maßnahmen bedurfte zeitaufwendiger Abstimmungen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof. Beide Förderrichtlinien konnten daher erst Anfang des Jahres 2020 verkündet werden.

Dementsprechend konnten die zur Verfügung gestellten Bundesmittel im Jahr 2019 nur für die Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG ausgereicht werden. Die Erweiterung des Zuschusses zum Elternbeitrag erfolgt mit Wirkung ab 1. April 2019 auf gesetzlicher Basis. Der Freistaat Bayern ging in Höhe der zugesagten Bundesmittel finanziell in Vorleistung.

2.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

2.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus	X	X		
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen	X	X		
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit	X	X		

2.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus
Wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept (HFK) vorgesehen, wurde die Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Entlastung und Stärkung der Leitung mittels einer Förderrichtlinie umgesetzt. Es handelt sich um einen neuen Fördertatbestand in Form eines Zuschlags zur gesetzlichen kindbezogenen Förderung an die Gemeinden. Diese leiten den Zuschlag ggf. zusammen mit der gesetzlichen Förderung an die Einrichtungen in nicht kommunaler Trägerschaft weiter. Der Zuschlag eröffnet die Möglichkeit, die Leitung von Kindertageseinrichtungen, z. B. durch Beschäftigung zusätzlichen Personals, zu entlasten. Dies verschafft den Leitungen nicht nur den Freiraum, sich besser den originären Leitungsaufgaben widmen zu können, sondern sie werden in die Lage versetzt, gezielt qualitative Prozesse anzustoßen.

Die Idee eines Leitungs- und Verwaltungsbonus hat der Freistaat aufgrund des Zwischenberichts „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ von Bund und Ländern gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrt entwickelt. Mit den Mitteln des Bundes auf Grundlage des KiQuTG konnte der Vorschlag weiterentwickelt und schließlich realisiert werden. Dementsprechend wurde der Entwurf der „Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen“ auch in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrt erarbeitet und am 27. September 2019 gemäß den landesrechtlichen Vorgaben, Artikel 40 und 103 der Bayerischen Haushaltsordnung, dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zur Einwilligung sowie dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) zur Anhörung vorgelegt. Die Förderrichtlinie sollte in Kraft treten, sobald die Bundesmittel verfügbar sind (Dezember 2019). Änderungswünsche insbesondere des ORH haben zu Verzögerungen geführt. Die Förderrichtlinie ist schließlich zum 1. März 2020 in Kraft getreten.

Die Herausforderung bestand darin, einerseits den Trägern zu ermöglichen, Maßnahmen abgestimmt auf die einzelne Einrichtung zu ergreifen und dadurch nachhaltige Effekte zu erzielen. Andererseits sollte der Verwaltungsaufwand bei den Trägern und Aufsichtsbehörden möglichst gering gehalten werden. Eine zunächst angedachte Projektförderung und die damit verbundenen haushalterischen Anforderungen erwiesen sich nicht als zielführend. Anstatt auf das Zuwendungsrecht abzustellen, wurde daher ein Bonusmodell entwickelt. Der Zuschlag (Bonus) setzt auf die reguläre gesetzliche Leistung auf, indem der Gewichtungsfaktor für jedes in der Kita betreute Kind erhöht wird. Für eine durchschnittliche Einrichtung mit 60 Kindern sind dies voraussichtlich zusätzliche Mittel im Umfang von ca. 12.500 Euro p. a. Dies entspricht in etwa einer Arbeitsstelle mit ca. zehn Wochenstunden. Die bei der gesetzlichen kindbezogenen Förderung erforderliche kommunale Kofinanzierung ist nicht erforderlich. Da es sich um eine freiwillige Leistung handelt, bestünde andernfalls die Gefahr, dass finanzschwächere Gemeinden bzw. die betreffenden Einrichtungen an dem Programm nicht teilnehmen könnten.

Indem die Förderung als Billigkeitsleistung ausgereicht wird, kommt Zuwendungsrecht nicht zum Tragen. Das erleichtert den Vollzug erheblich. So entfällt z. B. ein Eigenanteil der Zuwendungsempfänger, das Antragsverfahren konnte erheblich vereinfacht werden.

Voraussetzung für die Gewährung des Bonus ist die Erarbeitung eines schriftlichen Leitungskonzepts, in dem

a. das Leitungsprofil (Rolle und Verantwortung der Leitung, Führungsstil) und die Aufgaben der Einrichtungsleitung niedergelegt sind,
b. ein angemessenes Zeitkontingent für die Erledigung der Leitungsaufgaben festgelegt wird,
c. die zusätzlich geplanten Maßnahmen zur Entlastung der Leitung und der Umfang der angestrebten zeitlichen Entlastung aufgeführt sind.

Ferner sollen im Leitungskonzept das für die Ausübung der Leitungstätigkeit mindestens erforderliche Qualifizierungsniveau festgelegt und Maßnahmen zur Fort- bzw. Weiterbildung vereinbart werden. Damit die geplanten Maßnahmen auch tatsächlich zur zeitlichen Entlastung führen, ist die Beteiligung der pädagogischen Leitung an der Konzeptentwicklung schriftlich zu dokumentieren.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen

Das HFK sieht den Erlass einer Förderrichtlinie zur Steigerung der Attraktivität der Tätigkeit als Tagespflegeperson vor. Diese soll durch Festanstellung erhöht werden. Die in der Regel selbstständige Tätigkeit der Tagespflegepersonen erweist sich zunehmend als Hindernis beim Ausbau der Tagespflege. Es sollen einerseits neue Tagespflegepersonen für die reguläre Tagespflege oder für den Einsatz in Kindertageseinrichtungen als unterstützende Assistenzkräfte gewonnen werden. Andererseits sollen Tagespflegepersonen im Bereich der Kinderbetreuung langfristig gebunden werden, indem eine Festanstellung bezuschusst wird.

Entsprechend den Planungen des HFK erfolgt eine pauschal berechnete Förderung, wenn Tagespflegepersonen bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder bei einem Einrichtungsträger als Assistenzkräfte angestellt werden. Die Förderung errechnet sich als Produkt des fünffachen aktuellen Basiswerts für die Tagespflege, des Gewichtungsfaktors für die Tagespflege (1,3) und des Buchungszeitfaktors entsprechend der Arbeitszeit der Tagespflegeperson. Im Gegensatz zum Leitungs- und Verwaltungsbonus erfolgt die staatliche Leistung nur dann, wenn sich die Kommunen in mindestens gleicher Höhe an der Förderung beteiligen.

Unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrt wurde der Entwurf einer Förderrichtlinie, „Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen“, erarbeitet und am 27. September 2019 gemäß den landesrechtlichen Vorgaben, Artikel 40 und 103 der Bayerischen Haushaltsordnung, dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zur Einwilligung sowie dem Bayerischen Obersten Rechnungshof zur Anhörung vorgelegt. Die Förderrichtlinie sollte in Kraft treten, sobald die Bundesmittel verfügbar sind (Dezember 2019). Änderungswünsche der beteiligten Behörden haben zu Verzögerungen geführt. Die Förderrichtlinie ist schließlich zum 1. Februar 2020 in Kraft getreten.

Die Inhalte entsprechen der Maßnahmenplanung des HFK, etwa hinsichtlich des hälftigen Kofinanzierungserfordernisses. Im Detail wurden einzelne Punkte in Abstimmung mit den Trägern und Verbänden konkretisiert. Die staatliche Förderung ist als Festbetragsfinanzierung gestaltet und deckt mindestens die Hälfte der Bruttojahresvergütung. Über die Ausgestaltung der Förderrichtlinie ist sichergestellt, dass im Falle des Einsatzes als Assistenzkraft in Kindertageseinrichtungen diese zusätzlich zum Stammpersonal eingesetzt wird. Eine Anrechnung auf den Anstellungsschlüssel in den Einrichtungen ist somit nicht möglich. Damit das zusätzliche Personal in den Kitas wirksam zur qualitativen Verbesserung beitragen kann, ist eine spezifische Qualifizierung vorgesehen. Grundlegend müssen die Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 und Satz 3 SGB VIII erfüllt sein. Der hierfür zugrunde gelegte Mindestqualifizierungsumfang richtet sich nach den jeweiligen kommunalen Vorgaben. Staatlich förderfähig sind nur Grundqualifikationen im Umfang von mindestens 100 Stunden. Die Entscheidung über die Eignung der Assistenzkraft trifft der für die betreffende Kindertageseinrichtung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zur Vorbereitung der Assistenzkräfte in den Kindertageseinrichtungen sind zudem zusätzlich 40 Unterrichtseinheiten (UE) erforderlich, die vom Staatsinstitut für Frühpädagogik konzipiert und in Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren vermittelt werden. Diese können innerhalb eines Jahres auch berufsbegleitend erworben werden. Weiter wird eine regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich vorausgesetzt.

Damit die Festanstellung nachhaltig ist bzw. die Kräfte auf Dauer gebunden werden, wird den Assistenzkräften die Möglichkeit einer Weiterqualifizierung eingeräumt. Die Weiterbildung wird derzeit modulhaft konzipiert. Für den Einsatz als Zweitkräfte in Mini-Kitas, die ab dem Kindergartenjahr 2020/21 modellhaft erprobt werden, sind zusätzlich 100 UE vorgesehen. Weitere Qualifizierungsmodule generell für den Einsatz als Zweitkräfte bzw. Fachkräfte in Kitas sind geplant.

Antragstellung und Förderung der Maßnahme sollen über das KiBiG.web erfolgen. Leider hat die Pandemie auch die Programmierung erheblich verzögert. Es wurde daher übergangsweise eine schriftliche Vorbeantragung außerhalb des KiBiG.web ermöglicht. Das adaptierte EDV-Programm steht frühestens ab Herbst 2020 zur Verfügung. Ein Mittelabfluss ist entsprechend zeitverzögert zu erwarten. Eine Auszahlung außerhalb des KiBiG.web ist mangels der personellen Ressourcen nicht möglich.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit
Zur Entlastung der Familien sowie um möglichen Hürden einer Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten entgegenzuwirken, wurde im HFK eine Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit auf der Grundlage einer Gesetzesänderung des BayKiBiG anvisiert.

Eine entsprechende Umsetzung erfolgte mit Wirkung zum 1. April 2019 durch Änderung des Artikels 23 Absatz 3 BayKiBiG: Der Beitragszuschuss wird seither für alle Kinder in den nach BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtungen ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung gewährt. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden und Träger, die gesetzlich verpflichtet sind, die Elternbeiträge in Höhe des Zuschusses zu reduzieren. Mit der Stichtagsregelung wird ein nahtloser Übergang vom Bayerischen Krippengeld zum Beitragszuschuss hergestellt.

Die Erweiterung des Leistungszeitraums wird zum Teil mit den Mitteln aus dem KiQuTG finanziert (Haushaltsansatz 2020: 520,9 Mio. Euro, Mittel nach § 2 Satz 2 KiQuTG: 90,7 Mio. Euro).

Artikel 23 Absatz 3 BayKiBiG lautet:

„[1]Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen. [2]Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. [3]Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. [4]Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung. [5]Die Gemeinden sind verpflichtet, den Förderbetrag an die von ihnen nach diesem Gesetz geförderten Träger weiterzureichen.“

2.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß den im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019 geplanten Meilensteinen im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung und Abstimmung der Förderrichtlinie	Bis September 2019	27. September 2019	
Inkrafttreten der Richtlinie und Aufnahme der Förderung	Ab Verfügbarkeit der Bundesmittel (16. Dezember 2019)	1. März 2020	Anpassungen an das bayerische Haushaltsrecht

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung und Abstimmung der Förderrichtlinie	Bis September 2019	27. September 2019	
Inkrafttreten der Richtlinie und Aufnahme der Förderung	Ab Verfügbarkeit der Bundesmittel (16. Dezember 2019)	1. Februar 2020	Anpassungen an das bayerische Haushaltsrecht

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Verabschiedung des Doppelhaushalts und des Haushaltsgesetzes sowie Änderung des BayKiBiG (mit rückwirkenden Regelungen zum 1. April 2019)	15. Mai 2019	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaats Bayern für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 vom 24. Mai 2019	Parlamentarisches Verfahren
Auszahlung eines Sonderabschlags an die Gemeinden zur Refinanzierung des Beitragszuschusses	Juni 2019	Juni 2019	
Anschließend: Auszahlung der Mittel jeweils mit den quartalsweisen Abschlagszahlungen für die kindbezogene Förderung nach BayKiBiG		Umsetzung ab der 3. Abschlagszahlung zum 15. August 2019	

2.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 23. September 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus
Messbare Fortschritte sind erst nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie im Jahr 2020 zu erwarten.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen
Messbare Fortschritte sind erst nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie im Jahr 2020 zu erwarten.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit
Die seit April 2019 geltende Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit hat sich als durchweg positiv erwiesen. Insgesamt profitierten während des Maximalzeitraums für 2019 (von April bis Dezember) 385.409 Kinder (Daten gemäß KiBiG.web). Insgesamt betrug der Beitragszuschuss 339.401.600 Euro (Landes- und Bundesmittel).

Nachdem die Maßnahme im April 2019 umgesetzt wurde, lassen sich derzeit noch keine Aussagen über den Indikator der Betreuungsquoten im Kindergartenalter treffen. Auswirkungen entsprechender Änderungen bilden sich zeitverzögert in den Betreuungsquoten ab.

2.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	77.552.440 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	77.725.805 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%*	Euro	%	Euro
HF 4 – Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus	28.893.628	37,26	0	0	−28.893.628
HF 8 – Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen	306.372	0,40	0	0	−306.372
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit	233.000.000		239.191.400		+6.191.400
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	48.352.440	62,35	48.525.805	62,43	+173.365
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	184.647.560		190.665.595		+6.018.035
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**77.552.440**	**100,0**	**48.525.805**	**62,43**	**−29.026.635**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	77.552.440	100,0	77.725.805	100,0	**+173.365**
Übertrag ins Folgejahr	**0**	**0,0**	**29.200.000**	**37,57**	**+29.200.000**
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	184.647.560		190.665.595		+6.018.035

** Prozentwerte gerundet.*

Voraussetzung für die Verausgabung der Mittel in den Handlungsfeldern 4 und 8 sind die jeweilige Förderrichtlinie sowie die Zurverfügungstellung der Bundesmittel. Da die Bundesmittel erst im Dezember 2019 fließen konnten und die Förderrichtlinien erst Anfang 2020 in Kraft getreten sind, konnten Mittel des Bundes in diesen Bereichen in 2019 noch nicht abfließen. Die 2019 nicht verausgabten Mittel sollen in 2020 in die im Handlungs- und Finanzierungskonzept festgelegten Maßnahmen fließen. Ein weiterer Einsatz bzw. erforderlicher Übertrag nicht verausgabter Mittel nach 2020 ist im Rahmen der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts 2021/22 abzustimmen.

Der Freistaat hat für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG den Beitragszuschuss zur Entlastung der Eltern vom Elternbeitrag in 2019 ganz erheblich ausgeweitet. Nach Auswertung des KiBiG.web wurden für den Zeitraum April bis Dezember 2019 insgesamt 339.401.600 Euro als Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit eingesetzt. Darin enthalten ist auch der Beitragszuschuss für das letzte Jahr vor der Einschulung, der bereits vor Erlass des KiQuTG als Landesmaßnahme initiiert wurde. Auf die konkrete Ausweitung des Beitragszuschusses als Maßnahme im Rahmen des KiQuTG entfallen davon 239.191.400 Euro. Die Erhöhung gegenüber den im Handlungs- und Finanzierungskonzept geschätzten Mehrkosten (233.000.000 Euro) ist darauf zurückzuführen, dass statt der geschätzten 259.000 Kinder – die Zahl wurde für das Handlungs- und Finanzierungskonzept auf Basis der Bevölkerungsprognose berechnet – im Zeitraum April bis Dezember 2019 265.768 Kinder von der Ausweitung des Beitragszuschusses profitierten. Der notwendige Mehrbetrag in Höhe von 6.191.400 Euro wurde in Höhe von 6.018.035 Euro mit Landesmitteln, in Höhe von 173.365 Euro aus Mitteln des KiQuTG bezahlt.

Bei den 173.365 Euro handelt es sich um Mittel, die der Bund gegenüber den prognostizierten Werten im Handlungs- und Finanzierungskonzept für 2019 zur Umsetzung des KiQuTG zusätzlich zur Verfügung stellte. Diese zusätzlichen Mittel wurden ausschließlich für die Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG – die Ausweitung des Beitragszuschusses – eingesetzt.

2.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

2.2.5 Fazit

Insgesamt erweisen sich die ergriffenen Maßnahmen als erfolgversprechend. Da die Bundesmittel erst im Dezember 2019 zur Verfügung standen und die Förderrichtlinien erst im Februar bzw. März 2020 in Kraft getreten sind, konnten im Kalenderjahr 2019 nur die geplanten Mittel für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG verausgabt werden. Die Förderrichtlinien sind in Kraft getreten, als auch die Pandemie Covid-19 ausbrach. Da die Pandemie den Betrieb der Kindertageseinrichtungen noch bis zum Sommer 2020 ganz erheblich beeinträchtigte, konnten die Fördermaßnahmen nicht wie geplant in dem Umfang und in dem erwarteten Tempo umgesetzt werden. Es wird aber damit gerechnet, dass die Maßnahmen in den Handlungsfeldern 4 und 8 bereits in der zweiten Jahreshälfte und vor allem in den kommenden Jahren erheblich an Bedeutung für die Qualität in den Einrichtungen gewinnen. Dies wird sich dann auch empirisch belegen lassen.

Das Handlungs- und Finanzierungskonzept ist für die Jahre 2021 und 2022 fortzuschreiben. Die eingeleiteten Maßnahmen sollen fortgesetzt und verstärkt werden.

Das Interesse an der Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus bei den Trägern hat sich als sehr hoch erwiesen. Es besteht auch kein Zweifel an der Zielerreichung. Mit der Maßnahme war intendiert, dass Kommunen und Träger sich intensiv mit der Frage der Entlastung des Leitungspersonals bzw. generell des pädagogischen Personals auseinandersetzen. Dieser Dialog ist bereits in Gang gesetzt, aber noch nicht abgeschlossen. Sichtbares Ergebnis liefert das geforderte schriftliche Leitungskonzept, in dem auch die zeitliche Entlastung fixiert wird. Diese ist zwingend mit der pädagogischen Leitung abzustimmen, weshalb konkrete Verbesserungen zu erwarten sind. Es ist beabsichtigt, die Leitungskonzepte zu sichten und auszuwerten. Es wird erwartet, dass die coronabedingten Verzögerungen in der Umsetzung sukzessive aufgeholt werden.

Auch das Interesse an der Maßnahme „Tagespflege 2.000“ (Festanstellung von Tagespflegepersonen und Assistenzkräften) ist nach wie vor sehr hoch. Um zusätzlich einen Anreiz zu setzen, soll die Maßnahme bzw. die Richtlinie im Rahmen des Handlungs- und Finanzierungskonzepts auch nach 2020 fortgeschrieben werden.

In Abhängigkeit von der Finanzierung wird im Rahmen der Vorbereitungen zur Verlängerung des Vertrags zur Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern geprüft, inwieweit die bisherigen Maßnahmen nachjustiert werden sollen, um die Effektivität noch zu erhöhen und einen Beschleunigungseffekt zu erzielen.

Darüber hinaus werden derzeit weitere ergänzende Maßnahmen hinsichtlich einer Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungsplans geprüft. Die Vorhaben werden eng mit den Verbänden abgestimmt. Zur Diskussion stehen u. a. als Maßnahme der Qualitätssicherung der Ausbau der pädagogischen Qualitätsbegleitung sowie die Förderung sogenannter Digitalisierungscoaches.

2.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den vom Freistaat Bayern gewählten Handlungsfeldern dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

Zur Beschreibung der landesspezifischen Ausgangslage werden grundsätzlich Daten für das Berichtsjahr 2019 genutzt. Zusätzlich werden Daten aus dem Jahr 2018 herangezogen, wenn in den Handlungsfeldern bereits Maßnahmen vor dem Stichtag der KJH-Statistik (1. März 2019) bzw. der Erhebung von KiBS (Sommer 2019) gestartet sind. Dies trifft für Bayern auf Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG zu.

2.3.1 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 4 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Leitungsprofile der Einrichtung***
- ***Ausbildung und Qualifikation von Leitungen***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leitungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte.

Leitungsprofile der Einrichtung
Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können mehrere Leitungsprofile unterschieden werden. Mit 71,3 Prozent in Bayern am häufigsten vorzufinden war 2019, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm. In 15,5 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Bayern übernahm eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren, sind mit 8,1 Prozent eher selten vorzufinden. 5,1 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2019 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können (vgl. Tab. V-2-1).[70]

70 Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Tab. V-2-1: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe in Bayern

	Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteam	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Kindertageseinrichtungen mit bis zu 25 Kindern	243	13,9	1.217	68,9	218	12,5	64	3,7
Kindertageseinrichtungen mit 26 bis 75 Kindern	145	3,4	3.316	77,6	496	11,6	316	7,4
Kindertageseinrichtungen mit 76 oder mehr Kindern	52	2,0	1.594	61,8	618	24,0	315	12,2
Gesamt	**440**	**5,1**	**6.127**	**71,3**	**1.332**	**15,5**	**695**	**8,1**

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitungen
88,3 Prozent der Leitungskräfte in bayrischen Kindertageseinrichtungen waren im Jahr 2019 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss. Einschlägig akademisch qualifiziert waren 10,4 Prozent. Die restlichen 1,3 Prozent verfügten über einen anderen oder keinen beruflichen Abschluss (vgl. Tab. V-2-2).

Tab. V-2-2: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss[M] in Bayern

	Anzahl	In %
Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagogen/-pädagoginnen (FH)	734	8,2
Kindheitspädagogen/-pädagoginnen	194	2,2
Erzieher/-innen, Heilpädagogen/-pädagoginnen (FS)	7.838	88,3
Anderer/kein Berufsabschluss	114	1,3

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

2.3.2 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 8 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege***
- ***Qualifizierung in der Kindertagespflege***
- ***Kindertagespflegeperson-Kind-Relation***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Anzahl, Qualifikation, Ort der Betreuung und Geschlecht von Kindertagespflegepersonen.

Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege/ Kindertagespflegeperson-Kind-Relation
Im Jahr 2019 wurden in Bayern 10.699 Kinder durch 3.409 Kindertagespflegepersonen betreut. Davon besuchten 3.757 eine der 391 Großtagespflegestellen, in denen insgesamt 954 Kindertagespflegepersonen tätig waren. Durchschnittlich betreute in Bayern eine Kindertagespflegeperson 3,7 Kinder.

Mehrheitlich nutzten Kindertagespflegepersonen für die Betreuung ihre eigene Wohnung (69,1 Prozent). Mit 28,2 Prozent fand die Betreuung jedoch oft auch in anderen (insbesondere dafür angemieteten) Räumen statt. Die Betreuung in der Wohnung des Kindes erfolgte mit 3,7 Prozent nur in seltenen Fällen.

In Bayern waren im Jahr 2019 82 Männer als Kindertagespflegepersonen tätig, das entspricht einem Anteil von 2,4 Prozent des pädagogischen Personals.

Qualifizierung in der Kindertagespflege
Die Kindertagespflegepersonen unterschieden sich nach ihrem Qualifikationsniveau. Die Qualifikation kann sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung von Qualifizierungskursen unterschiedlicher Umfänge umfassen. Die Mehrzahl der Kindertagespflegepersonen in Bayern hatten 2019 einen Qualifizierungskurs absolviert (87,0 Prozent). Knapp die Hälfte der Kindertagespflegepersonen verfügte dabei über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden (47,8 Prozent) und ein gutes Drittel (36,0 Prozent) mit bis zu 160 Stunden. Qualifizierungskurse mit einem Umfang von 300 Stunden oder mehr spielten eine kleinere Rolle – einen solchen konnten 4,2 Prozent aller Kindertagespflegepersonen vorweisen. Obwohl dies keine Voraussetzung ist, verfügten 37,1 Prozent der Kindertagespflegepersonen (zusätzlich) über eine fachpädagogische Ausbildung (vgl. Tab. V-2-3).

Tab. V-2-3: Tagespflegepersonen 2019 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung[M] in Bayern

	Anzahl	In %
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 300 Stunden	38	1,1
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160–299 Stunden	399	11,7
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Stunden	427	12,5
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	403	11,8
Qualifizierungskurs ≥ 300 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	105	3,1
Qualifizierungskurs 160–299 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	1.196	36,1
Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	800	23,5
(Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation	41	1,2

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

2.3.3 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2019 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge in Bayern werden von den jeweiligen Trägern der Kindertageseinrichtungen festgelegt und müssen gemäß Artikel 19 Nummer 5 a) BayKiBiG nach den Buchungszeiten stundenweise gestaffelt sein. Auf kommunaler Ebene können weitere Staffelungskriterien gelten. In Bayern werden zudem gemäß Artikel 23 Absatz 3 BayKiBiG alle Eltern mit Kindern bestimmter Altersgruppen mit einem Betrag von 100 Euro bezuschusst. Ab dem 1. April 2019 wurde mit Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz der zunächst nur für das letzte Kindergartenjahr geltende Zuschuss auf die gesamte Kindergartenzeit ausgeweitet. Sofern für ein Kind der Anspruch auf den Beitragszuschuss gegeben ist, muss der Elternbeitrag gemäß Artikel 19 Nummer 5 a) BayKiBiG in Höhe von 100 Euro ermäßigt werden.[71]

Diese Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurde bereits in der ersten Jahreshälfte 2019 und damit vor Erhebung der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) umgesetzt. Deshalb werden im Folgenden sowohl die Ausgangslage 2018 als auch der Stand 2019 im Handlungsfeld betrachtet. Dies erfolgt auf Basis des Monitorings für den Indikator „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern". Dieser Indikator umfasst Kennzahlen in zwei Bereichen, die im Folgenden beleuchtet werden:

- ***Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien:*** Diese Kennzahlen fußen auf den Ergebnissen der Elternbefragung aus der KiBS-Studie. So werden zum einen sowohl die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien als auch die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung untersucht. Zum anderen können Aussagen über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten getroffen werden.
- ***Inanspruchnahme nach Altersjahrgängen:*** Diese Kennzahl basiert auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und umfasst die Inanspruchnahmequoten nach unterschiedlichen Altersjahrgängen, um perspektivisch Hinweise auf Zusammenhänge zwischen der Teilhabe von Kindern und Gebührenbefreiung beobachten zu können.

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien
Der Anteil der Eltern in Bayern, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2018 und 2019 leicht verringert. Während 2018 93 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2019 nur noch 89 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2019 11 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V-2-4 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) für 2018 und 2019 dargestellt. Hier zeigen sich zwischen 2018 und 2019 moderate Änderungen. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren im Jahr 2018 bei 260 Euro pro Monat. Mit 140 Euro fielen die mittleren Beiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren deutlich geringer aus. 2019 lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind unter drei Jahren bei 250 Euro und für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren bei 120 Euro. Sowohl 2018 als auch 2019 zeigte sich für beide Altersgruppen ein deutlicher Zusammenhang der Beitragshöhe und der Betreuungszeit. So stiegen im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit die Elternbeiträge an. Zum anderen geht aus Tab. V-2-4 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 2019 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 170 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 400 Euro.[M] An dieser Spreizung hat sich gegenüber 2018 keine wesentliche Veränderung ergeben.

71 Am 1. Januar 2020 wurde zusätzlich das Krippengeld eingeführt, wodurch der Beitragszuschuss gemäß BayKiBiG auf ein- bis zweijährige Kinder ausgeweitet wurde, wenn das Einkommen der Eltern eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze beträgt grundsätzlich 60.000 Euro und erhöht sich um 5.000 Euro für jedes weitere Kind im Kindergeldbezug (BayKiBiG).

Tab. V-2-4: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2018 und 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Bayern (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Kinder im Alter von unter 3 Jahren		Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2018				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	160	110–218	93	68–115
Erweiterter Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden)	270	220–390	147	100–200
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	330	230–427	200	125–270
Gesamt	**260**	**180–380**	**140**	**90–210**
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	170	111–240	80	0–112
Erweiterter Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden)	257	185–380	115	69–170
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	370	235–455	180	112–250
Gesamt	**250**	**170–400**	**120**	**70–195**

Hinweise: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein. Die dargestellten Kostenbeiträge berücksichtigen sowohl Eltern, die einen Kostenbeitrag entrichteten, als auch Eltern, die einen kostenfreien Betreuungsplatz nutzten bzw. von den Kosten befreit waren. Zum Zeitpunkt der Erhebung galt die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, n unter 3-Jährige,2018=257, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2018=620, n unter 3-Jährige,2019=288, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=646, Berechnungen des DJI.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zur Teilnahme am Mittagessen in den Einrichtungen und den damit verbundenen Kosten. 2019 nahm ein knappes Fünftel der Kinder (19 Prozent) nicht am Mittagessen in der Kindertageseinrichtung teil. 43 Prozent der Eltern gaben an, dass die Kosten für das Mittagessen bereits in den Beiträgen enthalten seien, während dies bei 38 Prozent der Eltern nicht der Fall war. Dieser Teil der Eltern gab an, im Mittel (Median) zusätzlich 52 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung zu entrichten. Gegenüber 2018 ergaben sich damit nur unwesentliche Veränderungen.

Die Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien lag 2019 in Bayern etwas über dem bundesweiten Durchschnitt. Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern lag auf einer sechsstufigen Skala die durchschnittliche Zufriedenheit bei 4,2 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 5,0. Gegenüber 2018 zeigte sich in Bayern keine wesentliche Veränderung in der Zufriedenheit der Eltern mit den Kosten der Kindertagesbetreuung.

Bei der Auswahl eines Betreuungsangebots spielten die Kosten eine vergleichsweise geringe Rolle: 2019 gaben auf einer sechsstufigen Skala Eltern von unter Dreijährigen im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,8 (2018: 4,0) und Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 3,7 (2018: 3,8) an (vgl. Tab. V-2-5). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Nähe zum Wohnort, die räumliche Ausstattung sowie die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen.

Tab. V-2-5: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2018 und 2019 nach Alter des Kindes in Bayern (Mittelwerte)

	Zufriedenheit	S.E.[M]	Wichtigkeit	S.E.[M]
2018				
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	4,4	0,09	4,0	0,09
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	4,8	0,05	3,8	0,06
Gesamt	**4,8**	**0,04**	**3,9**	**0,05**
2019				
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	4,2	0,09	3,8	0,08
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	5,0	0,04	3,7	0,06
Gesamt	**4,8**	**0,04**	**3,7**	**0,05**

Hinweis: Die Aspekte wurden anhand einer 6-stufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden" bis 6 „sehr zufrieden" bzw. 1 „überhaupt nicht wichtig" bis 6 „sehr wichtig" erhoben.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige,2018=266-271, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2018=633-634, n unter 3-Jährige,2019=282-286, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=653-659.

Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen
Um perspektivisch Hinweise auf Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahrgängen als Kennzahl betrachtet.[72] Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern in Armutslagen und von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote. So besuchten 2019 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Bayern ein Angebot der Kindertagesbetreuung (94,7 Prozent bzw. 95,5 Prozent). Dagegen nahmen im Jahr 2019 16,5 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 52,7 Prozent und bei den Dreijährigen 87,5 Prozent. Gegenüber 2018 zeigten sich leichte Veränderungen. Während die Inanspruchnahmequote bei den unter Zweijährigen von 2018 zu 2019 um 0,6 Prozentpunkte gestiegen ist, sind die Inanspruchnahmequoten bei den anderen Altersjahren im Vergleich zum Vorjahr gesunken. (vgl. Tab. V-2-6).

Tab. V-2-6: Inanspruchnahmequoten[M] von Kindern unter sechs Jahren 2018 und 2019 nach Altersjahren in Bayern (in Prozent)

	2018	2019
Kinder im Alter von unter 2 Jahren[1]	15,9	16,5
Kinder im Alter von 2 Jahren	56,2	52,7
Kinder im Alter von 3 Jahren	92,2	87,5
Kinder im Alter von 4 Jahren	96,1	94,7
Kinder im Alter von 5 Jahren	95,7	95,5

1 Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter Einjährigen bei 1,9 % und für die Einjährigen bei 37,1 %.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2018 und 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

72 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahre sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

2.4 Fazit

Bayern hat im Jahr 2019 vorbereitende Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Stärkung der Leitung“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ durchgeführt. So wurden im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ eine Förderrichtlinie zur Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus und im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ eine Förderrichtlinie zur Förderung der Festanstellung in der Kindertagespflege vorbereitet. Bereits umgesetzt (wirksam zum 1. April 2019) wurde die Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit als Maßnahme zur Entlastung der Eltern von den Gebühren (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 2.2).

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage 2019 für Bayern in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für die Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG konnte dies weitgehend passgenau erfolgen. Es wurde hier zusätzlich der Stand im Jahr 2018 in den Blick genommen, da diese Maßnahme bereits vor dem Erhebungszeitpunkt der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) wirksam wurde. So können in diesem Monitoringbericht bereits Veränderungen von 2018 zu 2019 berichtet werden.

In Bezug auf die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien zeigt die vergleichende Betrachtung, dass 2019 weniger Eltern in Bayern Elternbeiträge zahlten als noch 2018. Auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zeigt sich zudem, dass die monatlichen Elternbeiträge zwischen 2018 und 2019 im Durchschnitt leicht gesunken sind. Aus dem Fortschrittsbericht geht hervor, dass im Zeitraum von April bis Dezember 2019 385.409 Kinder profitierten (Daten gemäß KiBiG.web, siehe Fortschrittsbericht Kapitel 2.2).

Für die Handlungsfelder „Stärkung der Leitung“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ lässt sich die Ausgangslage nur eingeschränkt passgenau zu den geplanten Maßnahmen in Bayern darstellen. So konnten im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ zwar Aussagen über Leitungsprofile der Einrichtungen sowie die Ausbildung und Qualifikation des Leitungspersonals getroffen werden. Mit 71,3 Prozent in Bayern am häufigsten vorzufinden war 2019, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm. Noch nicht möglich ist es hingegen, Aussagen zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen zu treffen. Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ konnten zwar die Personalsituation und die Qualifikationsstruktur der Kindertagespflegepersonen betrachtet werden (87,0 Prozent der Kindertagespflegepersonen hatten 2019 einen Qualifizierungskurs absolviert, 47,8 Prozent verfügten dabei über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden). Nicht jedoch konnten die Anstellungssituation und Vergütung von Kindertagespflegepersonen beleuchtet werden.

Für den Monitoringbericht 2021 werden zusätzliche bzw. weiterentwickelte Indikatoren zur Verfügung stehen, um diese Aspekte abzubilden. Aussagen zu Entwicklungen in den von Bayern gewählten Handlungsfeldern sind auf Basis der amtlichen Statistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) frühestens im Monitoringbericht 2021 möglich.

3 Berlin

3.1 Einleitung

Abb. V-3-1: Auf einen Blick – Berlin

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	Kinder unter 3 Jahren	**Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt**
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* [1]	118.606	126.652
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	47.692	115.795
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	4.259	1.593
Betreuungsquote**	43,8 %	92,2 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** [2]	61,0 %	99,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	2.600	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 30,6 % | *26 bis 75 Kinder:* 38,3 % | *76 Kinder und mehr*: 31,1 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	32.558	
Anzahl der Tagespflegepersonen	1.655	

Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	*tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet*
✔ **Bedarfsgerechtes Angebot**	✔ **Stärkung der Kindertagespflege**
✔ **Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**	✔ Verbesserung der Steuerung des Systems
✔ **Stärkung der Leitung**	
✔ Verbesserung der räumlichen Gestaltung	

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schulantritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.*
*** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*
**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*

1 Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund.
2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

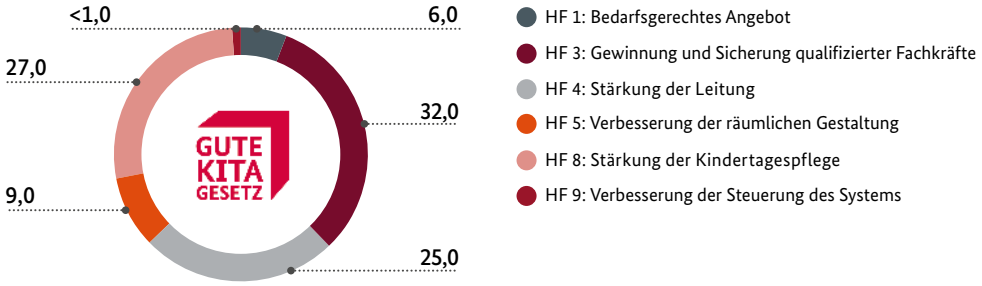

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
Rund 239 Mio. Euro	8.521.849 Euro

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Landes Berlin 2019.

Berlin nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in sechs Handlungsfeldern: „Bedarfsgerechtes Angebot", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Stärkung der Leitung", „Verbesserung der räumlichen Gestaltung", „Stärkung der Kindertagespflege" sowie „Verbesserung der Steuerung des Systems". Die größten Anteile fließen dabei in die Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Stärkung der Leitung" sowie „Stärkung der Kindertagespflege". Berlin hat 2019 – wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Berlin[73] vorgesehen – Maßnahmen in den vier Handlungsfeldern „Bedarfsgerechtes Angebot", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Stärkung der Leitung" sowie „Stärkung der Kindertagespflege" umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Landes Berlin wird im folgenden Kapitel 3.2 der Stand der Umsetzung in diesen Handlungsfeldern im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 3.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

3.2 Fortschrittsbericht des Landes Berlin

3.2.1 Vorbemerkung des Landes Berlin

Berlin ist eine wachsende Stadt. Bis zum Jahr 2030 wird die Bevölkerung Berlins um rund 4,7 Prozent steigen. Der Trend der vergangenen Jahre hält damit an. Diesem Trend folgend wächst auch die für den Bereich der Kindertagesbetreuung relevante Altersgruppe der unter Siebenjährigen und mit ihr das Berliner Kita-System. Zum Stichtag 31. Dezember 2019 wurden insgesamt rund 170.000 Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut (vgl. Integrierte Software Berliner Jugendhilfe – Festschreibung zum 31. Dezember 2019). Dies waren rund 3.600 Kinder mehr als im Vorjahr. Die Zahl der tätigen Fachkräfte wuchs im gleichen Zeitraum um rund 1.600 Vollzeitäquivalente.

73 Vertrag zwischen Bund und Berlin einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/jump/141626/gute-kita-vertrag-bund-berlin-data.pdf.

Die aktuelle Bevölkerungsprognose macht deutlich, dass das Land Berlin auch in den kommenden Jahren vor großen Herausforderungen steht. Gemäß der von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenSW) Anfang 2020 veröffentlichten neuen Bevölkerungsprognose für Berlin und die Bezirke 2018–2030 (mittlere Variante) wird sich das Bevölkerungswachstum in der Zielgruppe der Kinder im Alter bis sieben Jahre weiter fortsetzen. Bis zum Jahr 2025 ist mit einem Anstieg um ca. 7 Prozent zu rechnen, sodass der Platzbedarf in den kommenden Jahren weiter steigt. In der Folge müssen die Anstrengungen zum Platzausbau sowie zur Fachkräftegewinnung weiterhin mit hoher Intensität fortgesetzt werden, um den Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz dauerhaft zu gewährleisten. Diese quantitativen Anforderungen müssen mit den qualitativen Herausforderungen einer modernen institutionalisierten Kindertagesbetreuung verbunden werden. Das Land Berlin ist in diesem Rahmen seit vielen Jahren aktiv und nutzt die mit dem Gute-KiTa-Gesetz zur Verfügung stehenden Ressourcen, um auf diesem Weg weiterzugehen.

Der wichtige Ausbau der Kita-Platz-Kapazitäten wird bereits seit 2008 durch das Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ und seit 2012 durch das Landesprogramm „Auf die Plätze, Kitas, los!“ vorangetrieben. Im Jahr 2019 konnten allein mit Landesmitteln Projekte im Volumen von rund 70 Mio. Euro anteilig gefördert werden, durch die sukzessive 4.800 neue Kita-Plätze entstehen. Darüber hinaus errichtet das Land Berlin selbst 1.220 neue Kita-Plätze in sogenannten Modularen Kita-Bauten (MOKIB). Die MOKIB werden in Holzbauweise errichtet und erfüllen alle Anforderungen an moderne Kindertagesstätten. Das Programm verdeutlicht die Verzahnung von hohen pädagogischen Standards und ökologischer Nachhaltigkeit.

Die Ausbildungskapazitäten für pädagogische Fachkräfte wurden in den vergangenen Jahren deutlich erhöht. Zum Schuljahr 2019/20 befanden sich über 10.000 Studierende in der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, überwiegend in der berufsbegleitenden Ausbildung. Diese beeindruckende Zahl zeigt, dass sich viele junge Menschen für eine pädagogische Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung und die mit ihr verbundene einschlägige Fachausbildung interessieren. Aber auch die Zahl der tätigen Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, z. B. aus verwandten Berufen, nimmt stetig zu. Sie absolvieren regelmäßig einschlägige Fort- und Weiterbildungen. Gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften bilden sie multiprofessionelle Teams und tragen so zur Bereicherung des Feldes bei. Nunmehr gilt es insbesondere, die gewonnenen Beschäftigten im Feld der Kindertagesbetreuung zu halten, indem attraktive Rahmenbedingungen geschaffen werden. Hierzu werden die verschiedenen Maßnahmen im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes ihren Beitrag leisten, z. B. die Verbesserungen der Fachkraft-Kind-Relation im Leitungsbereich oder die Zulage für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen.

Die in § 22 SGB VIII als gleichrangiges Angebot in der Tagesbetreuung von Kindern verankerte Kindertagespflege ist gegenüber den Kindertageseinrichtungen von einem leichten Rückgang der Zahl der Tagespflegepersonen und damit der Kinderzahlen betroffen. Dies hängt u. a. mit der spezifischen Altersstruktur der Tagespflegepersonen zusammen. Aktuell werden in Berlin fast 6.000 Kinder von Tagespflegepersonen betreut. Um dieses insbesondere für die Versorgung von Kleinkindern wichtige Segment zu stärken, setzt Berlin mit dem Gute-KiTa-Gesetz hier einen Schwerpunkt. So wird die Einkommenssituation der Tagespflegepersonen verbessert und u. a. die für die Qualität des Angebots wichtige mittelbare pädagogische Arbeit vergütet. Hiermit wird die Hoffnung verbunden, die Kindertagespflege als attraktives Beschäftigungsfeld zu positionieren.

Alle mit dem Gute-KiTa-Gesetz geplanten und begonnenen Maßnahmen unterstützen oder ergänzen die vielfältigen Initiativen des Landes für eine gute Qualität und Teilhabe aller Kinder. Als Stadt der Vielfalt nimmt Berlin die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Kinder in den Blick. Brückenangebote für geflüchtete Familien für

einen verbesserten Übergang ins Regelsystem finden neben inklusiven Angeboten für Kinder mit Behinderung, Sprachförderangeboten und Angeboten der Begabungsförderung ihren gleichberechtigten Platz. Leuchtturmprojekte zur Gesundheitsförderung, zur Digitalisierung, naturwissenschaftliche und künstlerische Projekte u.v.m. bieten Kindern und ihren Familien ein umfassendes Bildungsangebot.

Insgesamt stellt das Land Berlin für den Betrieb der Einrichtungen derzeit jährlich rund 2 Mrd. Euro zuzüglich der Maßnahmen für den quantitativen Ausbau bereit. Das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz leistet nunmehr einen zusätzlichen Beitrag, die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung voranbringen zu können. Nach der Vertragsunterzeichnung durch das Land Berlin und die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung des KiQuTG am 2. Oktober 2019 wurden die Bundesmittel im Dezember 2019 freigegeben. Insgesamt engagiert sich das Land Berlin in den Handlungsfeldern 1 „Bedarfsgerechtes Angebot“, 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, 4 „Stärkung der Leitung“, 5 „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“, 8 „Stärkung der Kindertagespflege“ sowie 9 „Verbesserung der Steuerung des Systems“. Das Land Berlin stellte bereits im Jahr 2019 die Weichen für die Implementierung der Maßnahmen in den Handlungsfeldern 1, 3, 4 und 8.

Über den gesamten Geltungsszeitraum des KiQuTG hinweg wird eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des Dachverbands Berliner Kinder- und Schülerläden e.V., der örtlichen Jugendämter, des Berliner Kita-Instituts für Qualitätsentwicklung und der Senatsverwaltung für Jugend, Bildung und Familie (SenBildJugFam), unter Beteiligung der Eigenbetriebe die Konzeption und Implementierung sowie die Umsetzung in die Fachpraxis begleiten und sicherstellen.

3.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

3.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot	Heilpädagogischer Fachdienst: neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)	X	X	X	X
	Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf	X	X	X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen	X	X	X	X
	Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas	X	X	X	X
	Stärkung des Quereinstiegs durch 2 zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen		X	X	X
	Stärkung des Quereinstiegs durch 2 zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung		X	X	X
	Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher		X	X	X
	Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte		X	X	X
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels	X	X	X	X
Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung	Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung		X	X	X
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege		X	X	X
	Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege	X	X	X	X
	Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege		X	X	X
Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems	Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses		X	X	X

3.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot Heilpädagogischer Fachdienst: neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)
Im Rahmen dieser Maßnahme wird ein Heilpädagogischer Fachdienst als ein offenes und niedrigschwelliges Beratungsangebot im Vorfeld sozialpädiatrischer Leistungen für Familien und Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen, die bei einem Kind ein Entwicklungsrisiko vermuten, geschaffen. Dieser wird ab dem Jahr 2020 schrittweise an den 16 Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ) Berlins implementiert. Die KJA/SPZ übernehmen die ambulante Untersuchung und Versorgung für Kinder mit Entwicklungsstörungen bzw. -verzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, Behinderungen und/oder seelischen Beeinträchtigungen. Dabei ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen therapeutischen und pädagogischen Fachkräften eine wesentliche Voraussetzung für eine gelingende Frühförderung. Die Notwendigkeit dieses Angebots ergibt sich daraus, dass die bisherige Praxis der sozialpädiatrischen Versorgung und Frühförderung nach Zugang mit Überweisungsschein sowohl von Eltern als auch Erzieherinnen bzw. Erziehern als nicht ausreichend niedrigschwellig wahrgenommen wird. Als niedrigschwellige Ergänzung zu dem bestehenden Angebot soll der Heilpädagogische Fachdienst Schwellenängste bei Familien mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern abbauen sowie pädagogische Fachkräfte bedarfsgerecht beraten.

Da der Heilpädagogische Fachdienst ein Angebot darstellt, das es in dieser Form noch nicht gab, wurden im Jahr 2019 konzeptionelle und organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen. Bereits im September 2019 fand ein Auftakttreffen mit Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern, ärztlichen Leitungen der KJA/SPZ und Vertreterinnen und Vertretern der SenBildJugFam statt. Aus den Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Veranstaltung gründete sich eine Arbeitsgruppe mit der Aufgabenstellung, die Implementierung des Heilpädagogischen Fachdienstes zu verwirklichen. Die Arbeitsgruppe tagte monatlich zu Themen wie dem Aufgabenbereich, der Struktur, der Ausstattung, der Erreichbarkeit und der Dokumentation.

Als Vorbereitung zur Konzeption des Angebots wurde im Handlungs- und Finanzierungskonzept eine Zukunftswerkstatt vorgesehen. Diese wurde am 14. und 15. November 2019 unter dem Titel „Niedrigschwelligkeit und Offene Beratung – Wie kann es für uns gelingen?“ im Sozialverband VdK Deutschland e.V. durchgeführt. Über 30 Expertinnen und Experten aus den KJA/SPZ, Eltern, Fachkräfte aus dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD), den Bezirksjugendämtern und der SenBildJugFam diskutierten in wechselnden Arbeitsgruppen über die Herausforderungen, Erwartungen und offenen Fragen in Bezug auf das Angebot. Die Ergebnisse flossen in die weitere Arbeit der im September gegründeten Arbeitsgruppe ein. Für die Ausgestaltung des Angebots ist die Expertise von Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen unerlässlich. Da diese Personengruppe jedoch bei der durchgeführten Zukunftswerkstatt unterrepräsentiert war, wird explizit für sie im Jahr 2020 ein ähnliches Format durchgeführt, sodass auch die Vorstellungen, Erwartungen und Wünsche der pädagogischen Fachkräfte mit in den Prozess einfließen können. Auf der Grundlage der erläuterten Vorbereitungen wird im Jahr 2020 der Heilpädagogische Fachdienst seine Arbeit sukzessive an zunächst sechs der 16 KJA/SPZ aufnehmen.

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf
In Berlin ist die Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen landesrechtlich verankert und flächendeckend umgesetzt. Die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung stellt den Regelfall dar. Als Komplementärangebot hält das Land Berlin derzeit 80 Plätze in sogenannten spezialisierten besonderen Gruppen vor, die für Kinder mit schwerstmehrfachen Behinderungen eingerichtet wurden. „Auf der Grundlage der inklusiven Ausrichtung des Berliner Bildungsprogramms (BBP) ist das Ziel, Kindern mit Behinderung bzw. Kindern mit drohender Behinderung alle Voraussetzungen zu schaffen, die Wahrnehmung ihrer Rechte auf Teilhabe an Bildung und

sozialer Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu ermöglichen. Das Konzept der Heilpädagogischen Gruppen folgt diesem Leitgedanken und sieht eine Fortentwicklung der Kindertagesbetreuung als flexibles durchlässiges System vor, welches ein individuell auf den Bedarf des Kindes abgestimmtes pädagogisches Förderkonzept erstellt, das den Übergang des Kindes in das inklusive Regelsystem unterstützt und vorbereitet" (vgl. Präambel der Rahmenvereinbarung Heilpädagogische Gruppen – RV-HpG). Zur Verbesserung des Angebots für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf sind ein Platzaufwuchs im Bereich der Heilpädagogischen Gruppen sowie eine Personalverbesserung geplant.

Am 20. Dezember 2019 wurde auf Grundlage von § 23 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) i.V.m. § 16 Absatz 3 Satz 3 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) die Rahmenvereinbarung Heilpädagogische Gruppen (RV-HpG) ratifiziert und trat rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Hierin verankert ist die im Handlungs- und Finanzierungskonzept beschriebene Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation. Über die Kostenblätter der RV-HpG wird die Personalverbesserung über die gesamte Laufzeit des KiQuTG gestaffelt angehoben. Die erste Stufe erfolgte mit dem Kostenblatt ab dem 1. Januar 2019, die zweite ab dem 1. August 2019, sodass in 2019 der kindbezogene Personalzuschlag bereits von 0,360 auf 0,425 angehoben werden konnte. Zugleich wurden die Betreuungsstandards durch die 10-prozentige Erhöhung des Anteils der Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen verbessert.

Abweichend vom Handlungs- und Finanzierungskonzept konnte die Erweiterung des Platzangebots im Jahr 2019 nicht realisiert werden. Die Rahmenvereinbarung Heilpädagogische Gruppen ist aufgrund intensiver Verhandlungen erst im Dezember 2019 unterzeichnet und den Bewerbern zur Verfügung gestellt worden. Einige der Träger mussten ihre Konzeptionen zur Eröffnung einer Heilpädagogischen Gruppe anpassen. In Abhängigkeit von den räumlichen Voraussetzungen waren teilweise bauliche Veränderungen, z. B. die Herstellung von Barrierefreiheit und die Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten als Rückzugsorte, erforderlich. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Klärungen zu Finanzierungen, Planungen und Umsetzungen sind aufwendige längerfristige Prozesse. Die Umsetzung sollte durch das Angebot der Kindertagesbetreuung in einer Heilpädagogischen Gruppe für die Kinder und ihre Familien erfolgen. Im Mai 2019 fand ein Austausch über die vorgelegten Konzepte, notwendige Anpassungen und die Vereinbarung zur Konkretisierung des weiteren Vorgehens nach der Ratifizierung der aktualisierten Rahmenvereinbarung statt. Im Dezember wurde Kontakt zu einer erfahrenen Kindertageseinrichtung aufgenommen, um über die geplante Erweiterung der Angebote für Kinder mit schweren und/oder mehrfachen Behinderungen zu informieren und das bestehende Interesse an der Eröffnung einer Heilpädagogischen Gruppe zu erkunden. Es wurde eine Zusammenkunft für weitere Absprachen im März 2020 vereinbart.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen
Da die Maßnahme im Jahr 2021 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2021.

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas
Das strukturentwickelnde Praxisunterstützungssystem setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten realisiert werden: Seit Anfang 2020 erhalten Träger von Kindertageseinrichtungen finanzielle Mittel zur Inanspruchnahme von Angeboten der Fachberatung zur Entlastung, Stärkung und Qualifizierung sowie Reflexion des Handelns der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Berichterstattung erfolgt im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020.

Die zweite Komponente ist die wissenschaftliche Begleitung der neuen Herausforderungen der praxisunterstützenden Maßnahmen durch ein Qualitätsinstitut über die gesamte Laufzeit des KiQuTG. Dazu gehören auch die Qualifizierung und Fortbildung von Fachberaterinnen bzw. Fachberatern sowie Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren und das Durchführen von Fachtagen. Darüber hinaus wird das Qualitätsinstitut zukünftige pädagogische Herausforderungen in

der frühkindlichen Bildung bearbeiten, beispielsweise die Arbeit in und mit multiprofessionellen Teams und die ganzheitliche Anregung und Förderung der Kinder entlang der Bildungsbereiche des Berliner Bildungsprogramms, um den Fachkräften effektive Konzepte, Verfahren und Instrumente zur Förderung der Kinder in der Praxis zur Verfügung zu stellen.

Zur Umsetzung dieses Teilbereichs der Maßnahme hat das Qualitätsinstitut, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept geplant, bereits im Jahr 2019 seine Arbeit aufgenommen und mit der Erarbeitung eines Konzepts für die Arbeit in und mit multiprofessionellen Teams in Kitas begonnen. Es umfasst in einem ersten Teil eine Kontext- und Situationsanalyse, welche die strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die verschiedenen Varianten des Quereinstiegs sowie die unterschiedlichen Qualifizierungsvoraussetzungen beleuchtet. Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Studien zur Arbeit von multiprofessionellen Teams in Kitas schließen die Analyse ab. Im zweiten Teil des Konzepts werden zentrale Handlungsfelder für die Arbeit multiprofessioneller Kita-Teams vorgestellt und reflektiert. Dabei bietet das Konzept Trägervertreterinnen bzw. -vertretern, Kita-Leitungen, Fachberatungen und pädagogischen Fachkräften vielfältige Anregungen für die Praxis, die die Zusammenarbeit als multiprofessionelles Team unterstützen sollen. Die Fertigstellung des Konzepts erfolgte im März 2020.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen
Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung
Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher
Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte
Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels
Jede Kindertageseinrichtung ist gemäß § 10 Absatz 6 Satz 1 KitaFöG von einer im erforderlichen Umfang von den erzieherischen Aufgaben freigestellten Fachkraft zu leiten. Die Freistellung für die Leitungstätigkeit erfolgt über die Gewährung eines Personalzuschlags je Kind (§ 11 Absatz 2 Nummer 4 KitaFöG i. V. m. § 19 Absatz 2 VOKitaFöG). Das Land Berlin setzt sich für die Stärkung der Kita-Leitungen ein, um vor dem Hintergrund steigender Anforderungen, die aus Vorgaben des Berliner Bildungsprogramms und aus neuen Herausforderungen hinsichtlich der Inklusion behinderter Kinder, der Integration von Kindern mit multiplen Problemlagen, der verstärkten vorurteilsbewussten Arbeit mit Kindern aus bildungsfernen Familien u. a. m. hervorgehen, diesen Mehraufwand entsprechend abzubilden und den qualitativen Entwicklungen gerecht zu werden.

In den vergangenen Jahren hat das Land Berlin den Leitungsschlüssel stufenweise verbessert. Entsprechend der Planung im Handlungs- und Finanzierungskonzept werden seit dem 1. August 2019 gemäß § 19 Absatz 2 VOKitaFöG für jeden vertraglich vergebenen Platz Leitungszuschläge in Höhe von 0,0111 Stellenanteilen für die Wahrnehmung der Leitungstätigkeit gewährt. Damit ist eine vollständige Freistellung einer Fachkraft von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit statt bisher bei 100 Kindern nunmehr bei 90 Kindern gewährleistet. Bezogen auf die Anzahl der am 31. Dezember 2019 betreuten Kinder bzw. vertraglich vergebenen Plätze in Höhe von 163.959 (Fachverfahren Integrierte Software Berliner Jugendhilfe – ISBJ-Kita) bedeutet diese Verbesserung des Stellenanteils einen Aufwuchs um rund 180 Fachkräfte. Diese jüngste Verbesserung des Leitungsschlüssels wurde mit den Mitteln des KiQuTG unterstützt.

Die Möglichkeit, Leitungsanteile über Verwaltungsassistenzen abzudecken, wird mit der angestrebten zweiten Stufe der Verbesserung des Leitungsschlüssels auf 1:85 im Jahr 2020 eingeführt. Somit kann über diese Komponente der Maßnahme erstmalig im Fortschrittsbericht 2020 berichtet werden.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung
Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung
Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege
Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege
Die Tagespflegepersonen sind im Land Berlin als Selbstständige tätig. Die bisherigen Entgelte decken, neben den erforderlichen Sachkosten, den tatsächlichen Betreuungsbedarf (unmittelbare pädagogische Arbeit) ab. Die mittelbare pädagogische Arbeit, die die Tagespflegepersonen leisten, wurde bisher nicht vergütet. Dazu gehören die Vor- und Nachbereitungszeit der pädagogischen Angebote, Dokumentation der kindlichen Entwicklung, Führen des Sprachlerntagebuchs, Sprachstandsfeststellung und Elterngespräche. Die mittelbare pädagogische Arbeit trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Qualitätsentwicklung bei.

Zur Einführung der mittelbaren pädagogischen Arbeit war ihre gesetzliche Implementierung notwendig. Diese wurde wie folgt umgesetzt:

Gemäß §§ 17 und 18 i.V.m. § 27 KitaFöG wurde die Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV KTPF) vom 21. Dezember 2010 wie folgt geändert:

1. Nummer 11 Absatz 15 wird ergänzt um die Sätze: „Des Weiteren erhalten die Tagespflegepersonen für die mittelbare pädagogische Arbeit, die insbesondere die Dokumentation der Entwicklung der Kinder, Elterngespräche sowie die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit umfasst, ab dem 01.01.2019 eine Vergütung für 4 Stunden pro Kind und Monat. Dabei werden alle Verträge für Berliner Kinder in der Kindertagespflege berücksichtigt mit Ausnahme von Kindern in ergänzender Kindertagespflege."

2. In Nummer 12 wird der neue Absatz 5 wie folgt gefasst: „Ab dem 01.01.2019 beträgt die Vergütung für die mittelbare pädagogische Arbeit nach Nr. 11 Abs. 15 dieser AV 11,50 € pro Stunde."

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege
Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses
Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

3.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß den im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019 geplanten Meilensteinen im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot
Heilpädagogischer Fachdienst: neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Zukunftswerkstatt zur Konzipierung des Heilpädagogischen Fachdienstes mit Expertinnen und Experten aus der Kita-Landschaft, KJA/SPZ, Eltern und Fachkräften aus dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) und den Jugendämtern	2019	14. und 15. November 2019	–
Anpassung der Rahmenvereinbarung zur sozialpädiatrischen Versorgung im Land Berlin	2019	–	Mit den Vorbereitungen des Inkrafttretens der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 1. Januar 2020 und dem damit verbundenen Wechsel der Zuständigkeit in die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam) für die gesamtstädtische Steuerung der Eingliederungshilfe nach SGB VIII als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und nach SGB IX als Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche begann im Jahr 2019 der Organisationsprozess zur Schaffung der Strukturen in der Zusammenführung der Eingliederungshilfe (SGB IX – Bundesteilhabegesetz) und Jugendhilfe (SGB VIII) unter dem Dach der Jugendhilfe. Die Diskussion zur Rahmenvereinbarung ordnet sich in diesen Gesamtprozess ein. Der Organisationsprozess der BTHG-adäquaten Prozesse und Strukturen für den Bereich der Kinder und Jugendlichen im Land Berlin konnte noch nicht abgeschlossen werden. Mit den Vertragspartnern zur sozialpädiatrischen Versorgung im Land Berlin werden zum gegebenen Zeitpunkt Verhandlungen aufgenommen.
Zuwendungsbasierter Mittelabfluss	Ab Oktober 2019		Die Mittel für die genannte Zukunftswerkstatt wurden von den KJA/SPZ vorfinanziert, da die KiQuTG-Mittel erst im Dezember 2019 geflossen sind. Die entstandenen Kosten werden zum September 2020 ausgeglichen.

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Schaffung und abschließende Ressortabstimmung zur neuen RV-HpG	2019	20. Dezember 2019	–
Erweiterung des Platzangebots auf 105 Kinder	2019	–	Da die RV-HpG am 20. Dezember 2019 in Kraft trat, konnte der Aufwuchs noch nicht stattfinden. Die erste Gruppe wird bereits im Dezember 2020 eröffnet. In 2019 fanden Gespräche mit Trägern statt, die aktuell ihre Konzepte überarbeiten und an die neue RV anpassen.
Rückwirkender zuwendungsbasierter Mittelabfluss ab 1. Januar 2019	2019	Dezember 2019[74]	–

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

Meilenstein gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Umbau des Fachverfahrens ISBJ	2019	–	Aufgrund noch ausstehender finaler fachlicher Festlegungen/Vorgaben verschiebt sich der Umbau des Fachverfahrens ISBJ. Bis zum 30. November 2020 soll ein Grundgerüst stehen und der Dienstleister beauftragt werden.

74 Im Haushalt konnte die Umsetzung aufgrund des Jahreswechsels (Buchungsschluss) erst Anfang 2020 erfolgen. Siehe auch Ausführungen unter 3.2.3.

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Festlegung der Höhe des Zuschlags (Erhöhung der Sachkostenpauschale – zentrale Verwaltungskosten hier: Qualitätsmanagement)	4. Quartal 2019	4. Quartal 2019	–
Anpassung der Kostenblätter gemäß Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag)	4. Quartal 2019	30. Januar 2020	Späte Freigabe der KiQuTG-Mittel seitens des Bundes
Information der Träger zu Fragen der Ausreichung und Umsetzung des Zuschlags	4. Quartal 2019	30. Januar 2020	Späte Freigabe der KiQuTG-Mittel seitens des Bundes
Ausschreibung der Leistung und Beauftragung des Qualitätsinstituts	4. Quartal 2019	7. Mai 2020	Der Zeitaufwand zur Erstellung der Vergabeunterlagen hat sich enorm erhöht, da die Ausschreibung mehrere Lose umfasst und sie EU-weit durchgeführt wird. Die Beauftragung des Qualitätsinstituts soll zum 1. August 2020 erfolgen.
Erste Mittelausreichung für Konzept	4. Quartal 2019	17. Juni 2020	Das Konzept für multiprofessionelle Teams wurde zum großen Teil schon in 2019 entwickelt, allerdings hat die umfangreiche Kontext- und Situationsanalyse mehr Zeit als geplant in Anspruch genommen, sodass die Fertigstellung am 31. März 2020 erfolgte.
Fachtag für multiprofessionelle Teams (mpT) sowie für Fachberatung	4. Quartal 2019	–	Nach der Fertigstellung des Konzepts im März 2020 werden die Fachtage nunmehr folgend durchgeführt. Der Fachtag zum Thema „Multiprofessionelle Teams“ ist für das 4. Quartal 2021 geplant. Bis dahin werden das Pilotprojekt gestartet, das Netzwerk der am Projekt teilnehmenden Kitas aufgebaut und erste Qualifizierungen für die Kitateams durchgeführt. Für Fachberatungen wird schon im 4. Quartal 2020 (49. KW) ein mehrtägiger Fachtag zum Thema Profilbildung für bis zu 90 Teilnehmerinnen und Teilnehmer stattfinden (zum Teil digital und zum Teil mit Präsenz vor Ort). Zudem sind zwei Fachtage jeweils für das 3. Quartal 2021 und 2022 geplant.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen
Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung
Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher
Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte
Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten der 1. Stufe	August 2019	1. August 2019	Im Vorfeld der Gesetzesänderung waren mehrere Abstimmungsrunden erforderlich. Um die Verfahren zu verschlanken, wurde die Umsetzung der Änderung des Leitungsschlüssels im Haushaltsumsetzungsgesetz 2020 favorisiert und umgesetzt, daher haben sich die Meilensteine zeitlich verschoben.
Entwurfserstellung und Freigabe für das förmliche Mitzeichnungsverfahren	August 2019	November 2019	
Durchführung Vorabstimmung mit beteiligten Senatsverwaltungen	September 2019	Ende November 2019	
Durchführung Anhörungsverfahren Fachkreise und Verbände	Oktober 2019	Nicht erforderlich	
Einleitung förmliche Mitzeichnung beteiligte Senatsverwaltungen	Oktober 2019	April 2020	
1. Senatssitzung (Zuleitung an Rat der Bürgermeister, RdB)	November 2019	Nicht erforderlich	
1. Sitzung RdB	Dezember 2019	Nicht erforderlich	

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung
Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung
Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege
Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Einführung mittelbarer pädagogischer (mpA) Arbeit in der Kindertagespflege

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Stufe 1: Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Arbeit pro Kind und Monat – 4 Stunden à 11,50 Euro	1. Januar 2019	1. Januar 2019	–
Abstimmung mit den beteiligten Ressorts	Dezember 2019	Dezember 2019	–

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege
Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses
Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

3.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 2. Oktober 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot
Heilpädagogischer Fachdienst: neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)
Das System der KJA/SPZ für die medizinisch-therapeutische und psychologisch-pädagogische Betreuung, Förderung und Versorgung von Kin-

dern mit Behinderung aus einer Hand und die Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen als Säule der Frühförderung im Land Berlin ist in seiner Struktur einzigartig. Der Heilpädagogische Fachdienst soll dieses etablierte System mit einem offenen niedrigschwelligen Beratungskonzept für Eltern und Kita-Fachkräfte ergänzen und vervollständigen und perspektivisch in die bereits seit 2005 geschlossene Rahmenvereinbarung zur sozialpädiatrischen Versorgung im Land Berlin mit aufgenommen werden.

Auf dem Weg zur Implementierung des offenen, niedrigschwelligen Beratungsangebots, das vor der Einleitung der interdisziplinären Eingangsdiagnostik in Anspruch genommen werden kann, wurde mit der Durchführung der Zukunftswerkstatt ein erstes wichtiges Teilziel der Maßnahme erreicht. Dieses bildet die Grundlage der konkreten Ausgestaltung des Angebots. In diesem Jahr wird der Heilpädagogische Fachdienst an zunächst sechs KJA/SPZ seine Arbeit aufnehmen und bis 2022 an allen 16 KJA/SPZ implementiert werden.

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Zur Gewährung der Teilhabe von Kindern mit schwerstmehrfachen und komplexen Behinderungen wurden Qualitätsverbesserungen innerhalb der neuen RV-HpG als komplementäres Angebot zur inklusiven Kindertagesbetreuung vorgenommen. Die dafür entwickelte neue Rahmenvereinbarung fokussiert insbesondere eine qualitätsbezogene Personalausstattung. Mit der Unterzeichnung am 20. Dezember 2019 und dem rückwirkenden Inkrafttreten der RV-HpG zum 1. Januar 2019 wurden die Basis zur Zielerreichung geschaffen und die ersten zwei Stufen der Personalverbesserung umgesetzt. Die erste Anhebung der Personalverbesserung (Fachkraft-Kind-Relation) fand rückwirkend zum 1. Januar 2019 statt. Die zweite Stufe erfolgte zum 1. August 2019. Die dritte Stufe wird zum 1. Januar 2020 realisiert werden. Die weiteren Stufen werden über die gesamte Laufzeit des KiQuTG erfolgen.

Folgende Tabelle zeigt die Personalverbesserung:
Personalverbesserung (Fachkraft-Kind-Relation)

		Bis 31. Dezember 2018	Ab 1. Januar 2019	Ab 1. August 2019
Anteil Heilpädagoginnen und Heilpädagogen		0 %	10 %	10 %
Art	**Gutschein**	**Personalanteil je Kind**		
Regelpersonal	Ganztags	0,109	0,109	0,109
	Teilzeit	0,109	0,089	0,089
Integrationszuschlag	Ganztags	0,360	0,405	0,425
	Teilzeit	0,360	0,380	0,400
Summe	Ganztags	0,469	0,514	0,534
	Teilzeit	0,469	0,469	0,489
Weitere kindbezogene Zuschläge	QM & MSS	0,010	0,010	0,010
	ndH	0,017	0,017	0,017
Leitungsanteil je Kind		0,01 (1/100)	0,01 (1/100)	0,0111 (1/90)

Für ein differenziertes, flächendeckendes Angebot von Heilpädagogischen Gruppen in Berlin ist ein Platzausbau unerlässlich.

Die bereits bestehenden Gruppen sind, historisch gewachsen, im Südwesten der Stadt angesiedelt. Für Familien aus anderen Stadtteilen Berlins bedeutet diese Situation entweder lange Fahrwege bis zu zwei Stunden, die Kindern mit schwerer Beeinträchtigung abträglich sind, oder kein Betreuungsangebot. Der angestrebte Platzaufwuchs konnte im Jahr 2019 noch nicht realisiert werden (Begründung siehe S. 6). In Vorbereitung des noch zu erzielenden Platzausbaus wurden bereits Gespräche mit Trägern geführt, die an einer Eröffnung neuer Heilpädagogischer Gruppen interessiert sind.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

Da die Maßnahme im Jahr 2021 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2021.

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

Vor dem Hintergrund des Bevölkerungswachstums und einer angespannten Fachkräftesituation bei gleichzeitiger Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels wurden in den vergangenen Jahren in Berlin zunehmend erweiterte Zugänge in das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung geschaffen. So haben auch Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger mit artverwandten und/oder ausländischen Berufsabschlüssen, aber auch Personen aus den sogenannten Assistenzberufen die Möglichkeit, im Feld der Kindertagesbetreuung tätig zu werden. Zugleich erfordern die komplexen Herausforderungen in der Kita und der sozialräumlichen Arbeit, verstärkt multiprofessionell zu arbeiten.

Die tief greifenden Veränderungen im Feld der Kindertagesbetreuung durch den kontinuierlichen quantitativen Ausbau, die qualitativen Anforderungen der Arbeit mit dem Berliner Bildungsprogramm, die differenzierte Arbeit mit heterogenen Zielgruppen von pädagogischen Fachkräften und nicht zuletzt die Organisationsentwicklung hinsichtlich der Entwicklung zu multiprofessionellen Teams bedürfen zur Sicherung der Qualität einer fachlichen Begleitung. Mit der Vorlage des Konzepts zu multiprofessionellen Teams ist ein Teilziel dieser Maßnahme erreicht worden. Es leistet einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und wird nun in den Folgejahren wissenschaftlich begleitet und beispielsweise durch Fortbildungen und Fachtage in das sich im Aufbau befindende Praxisunterstützungssystem integriert.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte
Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels
Die Freistellung des Fachpersonals einer Tageseinrichtung von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit erfolgt über die Gewährung eines Personalzuschlags je Kind (§ 11 Absatz 2 Nummer 4 KitaFöG i.V.m. § 19 Absatz 2 VOKitaFöG). Bis zum 31. Juli 2016 galt ein Zuschlag von 0,0084 Stellenanteilen je Kind, sodass eine vollständige Freistellung einer Fachkraft von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit bei 120 Kindern erfolgte. Mit dem 1. August 2016 wurde der Zuschlag auf 0,0091 Stellenanteile angehoben, was einer Freistellung ab 110 Kindern entspricht, und ein weiteres Mal mit dem 1. August 2017 auf 0,01 Stellenanteile (Freistellung ab 100 Kindern).

Die Mittel des Bundes unterstützen das Land dabei, eine weitere Erhöhung der Stellenanteile auf 0,0111, die am 1. August 2019 in Kraft trat, in Angriff zu nehmen. Damit ist eine vollständige Freistellung einer Fachkraft von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit nunmehr bei 90 Kindern gewährleistet und somit die erste Stufe zur Stärkung der Leitungen als Motoren der Qualitätsentwicklung abgeschlossen. Die zweite Stufe wird im Jahr 2020 folgen, die eine weitere Verbesserung des Leitungsschlüssels auf 1:85 vorsieht, was einem Zuschlag von 0,0118 Stellenanteilen entspricht. Mit der dafür erforderlichen Änderung des KitaFöG wird eine Freistellung dann ab 85 Kindern erfolgen und die Möglichkeit eingeräumt, diese Stufe durch Verwaltungsassistenzen abzudecken.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung
Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung
Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege
Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege
Bislang wurde in der Kindertagespflege die erforderliche mittelbare pädagogische Arbeit nicht vergütet, jedoch ist sie ein immanenter Bestandteil der Arbeit von Tagespflegepersonen. Mittelbare pädagogische Arbeit sind die Tätigkeiten, die zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern dienen. Um die Vergütung der mittelbaren pädagogischen Arbeit in der Ausführungsvorschrift für Tagespflegepersonen zu verankern, wurde diese angepasst und am 11. November 2019 veröffentlicht. Im Dezember 2019 erhielten Tagespflegepersonen rückwirkend für das Jahr 2019 und ab 2020 erhalten sie fortlaufend diese Vergütung in Form einer statistisch auswertbaren Pauschale von vier Stunden pro Kind pro Monat. Anhand der Statistik ergibt sich, dass im Durchschnitt pro Monat 1.343 Kindertagespflegepersonen die Vergütung der mpA erhalten haben. Damit ist ein wichtiger Schritt in der Qualitätsentwicklung erreicht, da die qualitative Arbeit außerhalb der Betreuungszeit anerkannt und gestärkt wird. Die Kindertagespflegepersonen erhalten zusätzlich vergütete Zeit z. B. zum Führen des Sprachlerntagebuchs, zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit

nach dem Berliner Bildungsprogramm sowie für Elterngespräche. Die Vergütung der mittelbaren pädagogischen Arbeit verbessert nicht nur die Einkommenssituation der Kindertagespflegepersonen, sondern maßgeblich die Qualität der inhaltlichen Arbeit und die Rahmenbedingungen. Damit wird eine zentrale Forderung von Kindertagespflegepersonen umgesetzt, die mittelbare pädagogische Arbeit, die in Kindertageseinrichtungen berücksichtigt wird, auch in der Kindertagespflege anzuerkennen und zu honorieren. Sie kommt außerdem den Kindern und Eltern zugute, da mehr Zeit für Gespräche über die Reflexion der kindlichen Entwicklung zur Verfügung steht. Das Ziel der Maßnahme ist somit langfristig erreicht.

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege
Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses
Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

3.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	21.560.575 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	21.676.720 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 1 – Heilpädagogischer Fachdienst: neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)	10.000	0,05	7.847	0,04	−2.153
HF 1 – Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf	1.064.987	4,94	242.518[75]	1,19	−822.469
HF 3 – Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen	400.000	1,86	0	0,0	−400.000
HF 3 – Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas	89.500	0,42	22.800	0,11	−66.700
HF 3 – Stärkung des Quereinstiegs durch 2 zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen	0	0,0	0	0,0	0
HF 3 – Stärkung des Quereinstiegs durch 2 zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung	0	0,0	0	0,0	0
HF 3 – Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher	0	0,0	0	0,0	0
HF 3 – Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte	0	0,0	0	0,0	0
HF 4 – Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels	5.200.000	24,12	5.148.997	23,75	−51.003
HF 5 – Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung	0	0,0	0	0,0	0
HF 8 – Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege	0	0,0	0	0,0	0
HF 8 – Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege	3.370.000	15,63	3.099.687	14,30	−270.313
HF 8 – Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege	0	0,0	0	0,0	0
HF 9 – Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses	0	0,0	0	0,0	0
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**10.134.487**	**47,0**	**8.521.849**	**39,31**	**−1.612.638**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	21.560.575	100,0	21.676.720	100,0	+116.145
Übertrag ins Folgejahr	**11.426.088**	**53,0**	**13.154.871**	**60,69**	**+1.728.783**

75 Aufgrund der unter 3.2.2.4 genannten Unterzeichnung der neuen RV-HpG (als Ablösung der bisherigen RV-sBG) zum Jahresende 2019 mit rückwirkender (und auch fachlich in den Einrichtungen bereits erfolgter) Umsetzung zum 1. Januar 2019 konnte die haushaltsmäßige Berücksichtigung effektiv erst Anfang 2020 erfolgen. Der genannte Betrag ist vorläufig.

Vorbemerkung
Das Land Berlin hat im Jahr 2019 116.145 Euro mehr als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert vom Bund zur Verfügung gestellt bekommen. Der oben stehenden Tabelle kann entnommen werden, dass diese weiteren Mittel bei dem Übertrag ins Folgejahr berücksichtigt wurden. Die Mittel werden in den Folgejahren in die Maßnahme „Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung“ übertragen, da diese Maßnahme mehr Mittel benötigt als prognostiziert.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot
Heilpädagogischer Fachdienst: neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)
Für die am 14. und 15. November 2019 durchgeführte Zukunftswerkstatt wurden 7.847 Euro verausgabt und von der Koordinierungsstelle vorfinanziert. Die vorfinanzierten und die nicht verausgabten Mittel in Höhe von 2.153 Euro werden im September 2020 für einen ergänzenden Workshop für die Erzieherinnen und Erzieher ausgereicht.

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf
Die RV-HpG beinhaltet in ihren kindbezogenen Kostensätzen die angestrebte Personalverbesserung. Nach ihrer Ratifizierung im Dezember 2019 erfolgte der Mittelabfluss für die verbesserte Personalausstattung, für welche die Träger in Vorleistung gegangen waren, für das gesamte Jahr 2019 haushaltsmäßig – aufgrund des Buchungsschlusses – Anfang 2020.

Für die Personalverbesserung wurden 242.518 Euro verausgabt. Da kein Platzaufwuchs stattgefunden hat, wurden für die Maßnahme im Jahr 2019 822.469 Euro weniger verausgabt als veranschlagt. Die nicht verausgabten Mittel werden innerhalb der Maßnahme in das Jahr 2020 übertragen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen
Um den Beschäftigten in belasteten Sozialräumen einen finanziellen Anreiz zu ermöglichen, bedarf es eines intensiven Umbaus der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ). Im Jahr 2019 fanden interne Gespräche zum Umbau statt. Bis zum 30. November 2020 soll ein Grundgerüst stehen, damit der Dienstleister konkret beauftragt werden kann.

Da im Jahr 2019 keine Gelder für den ISBJ-Umbau verausgabt worden sind, werden die 400.000 Euro innerhalb der Maßnahme in das Jahr 2020 übertragen.

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas
Die Finanzierung der fachwissenschaftlichen Begleitung durch das Qualitätsinstitut erfolgt im Wege eines Werkvertrags. Da auf dieser Grundlage die Vergütung erst nach Fertigstellung der Leistung erfolgt, hat sich die Inrechnungstellung des Konzepts für die Arbeit in und mit multiprofessionellen Teams in Kitas in das Jahr 2020 verschoben. Die Kosten in Höhe von 22.800 Euro werden im Jahr 2020 zulasten der in 2019 für das Qualitätsinstitut vorgesehenen 89.500 Euro abfließen. Damit verbleibt eine Summe von 66.700 Euro, die im Folgejahr in die intensive wissenschaftliche Begleitung des Praxisunterstützungssystems durch ein Qualitätsinstitut fließen wird.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels
Wie geplant wurde zum 1. August 2019 im Rahmen der kindbezogenen Regelfinanzierung der relevante Kostensatz angehoben, sodass eine vollständige Freistellung einer Fachkraft von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit seitdem bei 90 Kindern erfolgt. Die Grundlage zur Berechnung der Kosten des kindbezogenen Leitungsschlüssels ist im Handlungs- und Finanzierungskonzept ausführlich dargelegt. Da die Höhe der Kosten verschiedenen Variablen unterliegt, mussten in der Planung Prognosewerte herangezogen werden. Die tatsächliche Anzahl der belegten Plätze weicht vom Prognosewert im Handlungs- und Finanzierungskonzept ab. Aufgrund dessen wurden für die Umsetzung der Verbesserung des Leitungsschlüssels von 1:100 auf 1:90 im Jahr 2019 51.003 Euro weniger verausgabt als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt. Es erfolgt innerhalb des Handlungsfeldes eine Übertragung der Mittel in das Folgejahr.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege
Nach Ergänzung der AV KTPF um eine Regelung zur mittelbaren pädagogischen Arbeit erhielten alle Tagespflegepersonen als Bestandteil der monatlichen Regelfinanzierung eine Zahlung für die geleistete, aber bisher nicht vergütete mittelbare pädagogische Arbeit rückwirkend für das gesamte Jahr 2019. Da im Handlungs- und Finanzierungskonzept mit einer prognostizierten Zahl der belegten Plätze in der Kindertagespflege gerechnet wurde, ergibt sich hier eine Abweichung zwischen Planung und tatsächlichen Kosten. Es wurden 270.313 Euro weniger verausgabt als im Handlungs- und Finanzierungskonzept geplant. Die nicht verausgabten Mittel werden innerhalb des Handlungsfeldes in das Jahr 2020 übertragen.

3.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

3.2.5 Fazit

Das Land Berlin ist mit der Umsetzung des KiQuTG im Jahr 2019 erfolgreich gestartet. Nachdem Ende 2019 die Mittel freigegeben wurden, konnte die Umsetzung der Maßnahmen „Heilpädagogischer Fachdienst: neues Beratungsangebot für Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrische Zentren (KJA/SPZ)“, „Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf“, „Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas“, „Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels“ sowie „Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege“ begonnen werden.

Da das Jahr zum Zeitpunkt der Freigabe der Mittel bereits weit vorangeschritten war, gab es vereinzelt zeitliche Verschiebungen in der Umsetzung der Maßnahmen und damit einhergehend einen veränderten Bedarf bei der Höhe der benötigten Mittel. Inhaltliche Veränderungen haben nicht stattgefunden.

Im Handlungsfeld 1 „Bedarfsgerechtes Angebot“ wurde die Zukunftswerkstatt zum Heilpädagogischen Fachdienst erfolgreich durchgeführt. Der Prozess der Implementierung schreitet voran, sodass im Jahr 2020 der Heilpädagogische Fachdienst an den Start gehen kann. Die RV-HpG trat zum 1. Januar 2019 rückwirkend in Kraft. Da in 2019 für die Maßnahmen im Handlungsfeld 1 weniger Mittel verausgabt werden konnten als im Handlungs- und Finanzierungskonzept geplant, sollen die nicht verausgabten Mittel im Jahr 2020 zusätzlich in das Handlungsfeld 1 investiert werden.

Im Handlungsfeld 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden durch ein Qualitätsinstitut erste Bestrebungen zur wissenschaftlichen Begleitung des im Jahr 2020 zu implementierenden Praxisunterstützungssystems aufgenommen. Das Qualitätsinstitut hat ein Konzept für die Arbeit in und mit multiprofessionellen Teams in Kitas ausgearbeitet, für das nur ein Teil der 2019 veranschlagten Mittel ausgereicht wurde. Die nicht verausgabten Mittel werden entsprechend im Jahr 2020 zusätzlich in die Maßnahme investiert. Für den Umbau des ISBJ-Kita-Fachverfahrens zur Implementierung des finanziellen Anreizes für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen zum Kita-Jahr 2021/22 waren in 2019 ebenfalls Mittel veranschlagt. Da der Umbau Ende 2019 nicht mehr zu bewerkstelligen war, werden diese Mittel entsprechend im Jahr 2020 zusätzlich in die Maßnahme fließen.

Im Handlungsfeld 4 „Stärkung der Leitung“ wurde der kindbezogene Leitungsschlüssel von 1:100 auf 1:90 verbessert. Da in dieser Maßnahme weniger Mittel verausgabt werden konnten als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt, sollen die nicht verausgabten Mittel im Jahr 2020 zusätzlich in die Maßnahme fließen.

Im Handlungsfeld 8 „Stärkung der Kindertagespflege“ wird zur Verbesserung der Qualität in der Kindertagespflege nunmehr die mittelbare pädagogische Arbeit finanziert. Da in dieser Maßnahme weniger Mittel verausgabt werden konnten als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt, sollen die nicht verausgabten Mittel im Jahr 2020 zusätzlich in das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ investiert werden.

Das Land Berlin schließt mit der Umsetzung des KiQuTG an sein bisheriges Engagement in der Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung an. Wichtige Meilensteine zur Umsetzung der Maßnahmen des KiQuTG wurden erreicht. An diese wird im Jahr 2020 angeknüpft. Die bereits begonnenen Maßnahmen werden erfolgreich fortgeführt und es wird mit der Implementierung weiterer Maßnahmen begonnen. Damit leistet das Land Berlin seinen Beitrag zur Erreichung der Zielsetzung des KiQuTG: die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern.

3.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den vom Land Berlin gewählten Handlungsfeldern dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

Zur Beschreibung der landesspezifischen Ausgangslage werden grundsätzlich Daten für das Berichtsjahr 2019 genutzt. Zusätzlich werden Daten aus dem Jahr 2018 herangezogen, wenn in den Handlungsfeldern bereits Maßnahmen vor dem Stichtag der KJH-Statistik (1. März 2019) bzw. der Erhebung von KiBS (Sommer 2019) gestartet sind. Dies trifft für Berlin auf die Handlungsfelder 1 „Bedarfsgerechtes Angebot“ und 8 „Stärkung der Kindertagespflege“ zu.

3.3.1 Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot

Die Ausgangslage 2018 sowie der Stand 2019 im Handlungsfeld 1 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Bildungsbeteiligung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege***
- ***Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Kindern mit Eingliederungshilfe u. a. nach Alter und Art der Behinderung sowie zu Einrichtungen nach Anteilen von Kindern mit Eingliederungshilfe. Ergänzend wird auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) auf die Gründe der Nichtinanspruchnahme von Kindertagesbetreuung eingegangen.

Bildungsbeteiligung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
Im Jahr 2018 besuchten insgesamt 7.997 Kinder mit Eingliederungshilfe bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf bis zum Schuleintritt Angebote der frühkindlichen Bildung. Im Jahr 2019 waren es 8.338 Kinder. Der Großteil dieser Kinder war zwischen drei und sechs Jahre alt.

Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung
In der Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen stellten drohende oder seelische Behinderungen den häufigsten Grund für eine Eingliederungshilfe dar. In der Altersgruppe der unter Dreijährigen war der häufigste Grund für eine Eingliederungshilfe eine körperliche Behinderung, die in der Regel bereits in einem jüngeren Alter diagnostiziert werden kann. Der Anteil der Kinder mit mindestens einer Behinderung an der altersgleichen Bevölkerung betrug 2019 bei den unter Dreijährigen 0,5 Prozent und bei den Drei- bis unter Sechsjährigen 4,9 Prozent. Im Vergleich zu 2018 zeigten sich hier nur geringe bzw. keine Veränderungen (vgl. Tab. V-3-1).

Tab. V-3-1: Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertagesbetreuung[1] 2018 und 2019 nach Altersgruppen in Berlin

Kinder mit Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB VIII wegen …	… mindestens einer Behinderung	davon[2]		
		… körperlicher Behinderung	… geistiger Behinderung	… drohender oder seelischer Behinderung[3]
2018				
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	554	277	134	223
Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren	5.323	1.482	1.066	3.220
2019				
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	565	267	149	229
Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren	5.316	1.499	1.084	3.152

1 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagsschule besuchen, konnten nicht herausgerechnet werden.
2 Mehrfachnennungen möglich.
3 Nach § 35a SGB VIII; bei Frühförderung unter Umständen i. V. m. SGB XII (gemäß § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII).

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2018 und 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Kinder mit Eingliederungshilfe werden in Berlin größtenteils inklusiv gemeinsam mit Kindern ohne Eingliederungshilfe betreut. So waren sowohl 2018 als auch 2019 berlinweit lediglich vier Einrichtungen (0,2 Prozent) ausschließlich für Kinder mit Eingliederungshilfe konzipiert.

In über der Hälfte der Kindertageseinrichtungen in Berlin wurden im Jahr 2018 Kinder mit und Kinder ohne Eingliederungshilfe gemeinsam betreut (61,2 Prozent). 2019 stieg dieser Anteil leicht an auf 62,3 Prozent (vgl. Tab. V-3-2).

Tab. V-3-2: Kindertageseinrichtungen 2018 und 2019 nach Anteil der Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Berlin

	Kindertageseinrichtungen ohne Kinder mit Eingliederungshilfe[1]	Kindertageseinrichtungen mit Kindern mit und ohne Eingliederungshilfe[2]	Kindertageseinrichtungen nur für Kinder mit Eingliederungshilfe[3]
2018			
Anzahl	989	1.567	4
In %	38,6	61,2	0,2
2019			
Anzahl	975	1.621	4
In %	37,5	62,3	0,2

1 In diese Kategorie werden Kindertageseinrichtungen, die von 0 % Kindern mit Eingliederungshilfe besucht werden, gezählt.
2 In diese Kategorie werden Kindertageseinrichtungen, die von mehr als 0 %, aber weniger als 90 % Kindern mit Eingliederungshilfe besucht werden, gezählt.
3 In diese Kategorie werden Kindertageseinrichtungen, die von mehr als 90 % Kindern mit Eingliederungshilfe besucht werden, gezählt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2018 und 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Für den Anteil der Kinder, die in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur betreut wurden, kann in der amtlichen Statistik nachvollzogen werden, wie hoch in den Einrichtungen jeweils der Anteil an Kindern mit Eingliederungshilfe ist.[76] Demnach wurden 2018 knapp drei Viertel (73,5 Prozent) der Kinder mit Eingliederungshilfe in Einrichtungen betreut, in denen der Anteil an Kindern mit Eingliederungshilfe höchstens 20 Prozent betrug. 2019 stieg dieser Anteil leicht an auf 74,2 Prozent. Sowohl 2018 als auch 2019 wurde nur ein kleiner Teil der Kinder mit Eingliederungshilfe in Einrichtungen betreut, in denen der Anteil an Kindern mit Eingliederungshilfe mehr als 50 Prozent betrug (vgl. Tab. V-3-3).

Tab. V-3-3: Kinder bis zum Schuleintritt mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe (EGH) in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur[1] 2018 und 2019 nach Betreuungsformen in Berlin

	Bis zu 20 % Kinder mit EGH	Mehr als 20 % und bis zu 50 % Kinder mit EGH	Mehr als 50 % und bis zu 90 % Kinder mit EGH	Mehr als 90 % Kinder mit EGH	Gruppen in Tageseinrichtungen mit mehr als 90 % Kindern mit EGH	Gruppen in Förderschulkindergärten[2]	Gruppen in schulvorbereitenden Kindertageseinrichtungen
2018							
Anzahl	3.427	1.110	41	22	61	–[3]	–
In %	73,5	23,8	0,9	0,5	1,3	–	–
2019							
Anzahl	3.581	1.109	52	20	61	–	–
In %	74,2	23,0	1,1	0,4	1,3	–	–

1 Hier werden Kinder in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur, Förderschulkindergärten und schulvorbereitenden Kindertageseinrichtungen nach dem Anteil an Kindern mit Eingliederungshilfe in der Einrichtung dargestellt.
2 Kooperationen und Durchmischungen von Gruppen in schulnahen Angeboten und Kindertageseinrichtungen können statistisch nicht dargestellt werden.
3 In Berlin sind Kinder mit Eingliederungshilfe nicht in Gruppen in Förderschulkindergärten und schulvorbereitenden Kindertageseinrichtungen untergebracht.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2018 und 2019; Sekretariat der KMK, Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen 2018 und 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

3.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 3 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zum Personal***
- ***Ausbildung und Qualifikation***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden.

Allgemeine Angaben zum Personal
Am 1. März 2019 waren 32.558 Personen in Berliner Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig. Davon waren 3.722 männlich, das entspricht einem Anteil von 11,4 Prozent des pädagogischen Personals. Im bundesweiten Durchschnitt lag dieser Anteil bei 6 Prozent.

76 Dies umfasste 2019 4.823 bzw. 57,9 Prozent aller Kinder mit Eingliederungshilfe bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf in Angeboten der frühkindlichen Bildung.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2019 bei 40,6 Jahren. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 6,6 Prozent des pädagogischen Personals aus.

42,4 Prozent der pädagogisch Tätigen waren 2019 in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche). Weitere 19,9 Prozent waren vollzeitnah mit 32 bis unter 38,5 Wochenstunden angestellt. Ein gutes Drittel (34,4 Prozent) des Personals arbeitete zwischen 19 und 32 Stunden. Weniger als 19 Wochenstunden waren nur 3,3 Prozent des Personals tätig.

Ausbildung und Qualifikation

In den Kindertageseinrichtungen in Berlin ist größtenteils fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Mit 71,2 Prozent waren die meisten pädagogisch Tätigen 2019 Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. 5,7 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten mit 12,5 Prozent im bundesweiten Durchschnitt einen vergleichsweisen hohen Anteil des Personals aus. Dies kann bedingt sein durch den vergleichsweise hohen Anteil der berufsbegleitenden Ausbildung in Berlin (vgl. Tab. V-3-4).

Tab. V-3-4: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen[M] in Berlin

	Anzahl	In %
Einschlägiger Hochschulabschluss	1.858	5,7
Einschlägiger Fachschulabschluss	23.173	71,2
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	916	2,8
Sonstige Ausbildungen	1.760	5,4
Praktikantinnen/Praktikanten/in Ausbildung	4.065	12,5
Ohne Ausbildung	786	2,4

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Die Zusammensetzung des Personals nach Berufsausbildungsabschlüssen kann innerhalb der einzelnen Kindertageseinrichtungen sehr unterschiedlich aussehen. Je nach Zusammensetzung der Teams bezogen auf Berufsabschlüsse können sogenannte „Teamtypen“ gebildet werden.[M] „Erzieherinnen- und Erzieherteams“ und „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams bzw. akademisch erweiterte Erzieherinnen- und Erzieherteams“ machten in Berlin 2019 jeweils ein Drittel der Teams in Kindertageseinrichtungen aus. Bei 19,6 Prozent der Teams handelte es sich um „gemischte Teams“. „Heilpädagogische Teams“ und „sozialpädagogische Teams“ traten mit 7,2 Prozent bzw. 7,4 Prozent am seltensten auf. Hier sind alle pädagogisch Tätigen unabhängig vom Stellenanteil eingerechnet (vgl. Tab. V-3-5).

Tab. V-3-5: Kindertageseinrichtungen[1] 2019 nach Qualifikation des Teams[M] in Berlin

	Anzahl	In %
Erzieher/-innenteam	857	33,0
Sozialpädagogisches Team	193	7,4
Akademisch erweitertes sozialpädagogisches Team/ akademisch erweitertes Erzieher/-innenteam	852	32,8
Heilpädagogisches Team	188	7,2
Sonstiges gemischtes Team	510	19,6

1 Aus Datenschutzgründen werden die Ergebnisse inklusive Horteinrichtungen ausgewiesen. Analysen zeigen, dass die Berücksichtigung der Horte nicht zu nennenswerten Veränderungen in den Quoten führt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund auf Grundlage des Fachkräftebarometers Frühe Bildung der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2018/19 haben 3.884 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 2.194 Schülerinnen und Schüler.[77] In Berlin ist der Anteil an Schülerinnen und Schülern in berufsbegleitender Ausbildung bzw. in Teilzeit dabei besonders hoch (vgl. Abb. IV-9).[78]

Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen in Berlin 2.495 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.074 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab (vgl. Abb. IV-10).[79]

3.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 4 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Leitungsprofile der Einrichtung***
- ***Ausbildung und Qualifikation von Leitungen***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leitungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte.

Leitungsprofile der Einrichtung
Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können mehrere Leitungsprofile unterschieden werden. In 35 Prozent der Berliner Kindertageseinrichtungen übernahm 2019 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben.

77 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) 2018/19.
78 Im nächsten Monitoringbericht 2020 wird die Berichterstattung diffenziert, sodass eine Unterscheidung in Voll- und Teilzeitausbildung erfolgen kann.
79 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

In 29,5 Prozent der Kindertageseinrichtungen übernahm eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben und in weiteren 14,6 Prozent gab es sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren. 20,9 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2019 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dabei handelte es sich überwiegend um kleine Kindertageseinrichtungen mit weniger als 25 Kindern. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können.[80] Eine andere Herausforderung für die amtliche Statistik an dieser Stelle ist, dass die finanzierten Leitungszeiten in Berlin nicht personenbezogen sind und nicht vollständig in der Darstellung der Leitungsprofile erfasst sind (vgl. Tab. V-3-6).[81]

Tab. V-3-6: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe in Berlin

	Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteam	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Kindertageseinrichtungen mit bis zu 25 Kindern	376	47,2	249	31,3	146	18,3	25	3,1
Kindertageseinrichtungen mit 26 bis 75 Kindern	132	13,3	451	45,3	335	33,7	77	7,7
Kindertageseinrichtungen mit 76 oder mehr Kindern	34	4,2	68	8,4	429	53,0	278	43,4
Gesamt	**542**	**20,9**	**768**	**29,5**	**910**	**35,0**	**380**	**14,6**

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitungen

Über drei Viertel der Leitungskräfte in Berliner Kindertageseinrichtungen waren im Jahr 2019 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss. Einschlägig akademisch qualifiziert waren 19,2 Prozent. Somit lag der Anteil an Akademikerinnen und Akademikern im Leitungsbereich deutlich über dem Anteil des pädagogischen Personals insgesamt (vgl. Tab. V-3-7).

80 Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

81 Grundsätzlich ist in jeder Berliner Kindertageseinrichtung ein Leitungsanteil vorzuhalten, der gesetzlich im Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) und der entsprechenden Verordnung geregelt ist. Das Land Berlin stellt den Einrichtungen für die Leitung kindbezogene Personalzuschläge zur Verfügung. Dieser Zuschlag ist im KitaFöG verankert. Nach § 11 Punkt 4 KitaFöG sind Tageseinrichtungen für die Leitung zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 85 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden zu bemessen sind. Dies entspricht 0,0118 Stellenanteilen je Kind, unabhängig von der Betreuungszeit. Zur Unterstützung der Leitung können Personalzuschläge nach Satz 1 anteilig auch für Verwaltungsassistenz verwendet werden. Das Nähere wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung nach § 23 geregelt.

Tab. V-3-7: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss[M] in Berlin

	Anzahl	In %
Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagogen/-pädagoginnen (FH)	388	15,7
Kindheitspädagogen/-pädagoginnen	86	3,5
Erzieher/-innen, Heilpädagogen/-pädagoginnen (FS)	1.896	76,8
Anderer/kein Berufsabschluss	98	4,0

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

3.3.4 Handlungsfeld 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Im Monitoringbericht 2020 stehen für dieses Handlungsfeld keine Indikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage zur Verfügung. Im kommenden Monitoringbericht 2020 stehen weitere Datenquellen mit den Befragungsdaten im Rahmen des Projekts ERiK zur Verfügung, um die Ausgangslage im Handlungsfeld darzustellen.

3.3.5 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Die Ausgangslage 2018 sowie der Stand 2019 im Handlungsfeld werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege***
- ***Qualifizierung in der Kindertagespflege***
- ***Kindertagespflegeperson-Kind-Relation***

Im Folgenden werden die Ausgangslage 2018 sowie der Stand 2019 im Handlungsfeld beleuchtet.[82] Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Anzahl, Qualifikation, Ort der Betreuung und Geschlecht von Kindertagespflegepersonen.

Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege/ Kindertagespflegeperson-Kind-Relation

Am Stichtag 1. März 2019 wurden in Berlin 5.712 Kinder durch 1.655 Kindertagespflegepersonen betreut. Durchschnittlich betreute in Berlin damit eine Kindertagespflegeperson 3,8 Kinder.[83] Gegenüber 2018 gab es keine wesentliche Veränderung. Hier wurden insgesamt 5.749 Kinder von 1.621 Kindertagespflegepersonen betreut, was ebenfalls einer Kindertagespflegeperson-Kind-Relation von 3,8 entsprach. Etwas erhöht hat sich gegenüber 2018 der Anteil der Großtagespflegestellen. 2019 besuchten 3.002 der in Kindertagespflege betreuten Kinder eine der 314 Großtagespflegestellen, in denen insgesamt 628 Kindertagespflegepersonen tätig waren. 2018 waren es 2.905 Kinder in 304 Großtagespflegestellen. In diesen waren 608 Kindertagespflegepersonen tätig.

Über die Hälfte der Kindertagespflegepersonen (55,4 Prozent) nutzten 2019 für die Betreuung ihre eigene Wohnung (2018: 54,7). Mit dem Anstieg des Anteils an Großtagespflege fand die Betreuung 2019 etwas häufiger in anderen (insbesondere dafür angemieteten) Räumen statt als 2018. 2018 war dies bei 40,3 Prozent der Kindertagespflegepersonen der Fall, 2019 bei 42,4 Prozent. Die Betreuung in der Wohnung des Kindes war demgegenüber rückläufig. Sie erfolgte 2019 mit 2,2 Prozent nur noch in seltenen Fällen (2018: 5,4 Prozent).

82 Die Maßnahme startete bereits am 1. Januar 2019, d.h. vor dem 1. März als Stichtag der KJH-Statistik.
83 Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson werden sowohl Kinder vor dem Schuleintritt als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflege besuchen.

In Berlin waren im Jahr 2019 126 Männer als Kindertagespflegepersonen tätig, das entspricht einem Anteil von 7,6 Prozent. Gegenüber 2018 gab es damit mehr Männer in der Kindertagespflege. Hier waren 112 Männer tätig, was einem Anteil von 6,9 Prozent an allen Kindertagespflegepersonen entspricht.

Qualifizierung in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegepersonen unterschieden sich nach ihrem Qualifikationsniveau. Die Qualifikation kann sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung von Qualifizierungskursen unterschiedlicher Umfänge umfassen. Zwischen 2018 und 2019 hat sich das Qualifikationsniveau der Kindertagespflegepersonen in Berlin verbessert. Während zum Stichtag 1. März 2018 93,3 Prozent der Kindertagespflegepersonen einen Qualifizierungskurs absolviert hatten, waren es 2019 bereits 97,2 Prozent. Davon hatten 2019 41,4 Prozent Qualifizierungskurse mit einem Umfang von 300 Stunden oder mehr absolviert. Weitere 11,7 Prozent verfügten über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden und 44,1 Prozent mit einem Umfang von bis zu 160 Stunden. Der Anteil von Kindertagespflegepersonen mit fachpädagogischer Ausbildung stieg zwischen 2018 und 2019 von 42,5 auf 44,3 Prozent (vgl. Tab. V-3-8).

Tab. V-3-8: Tagespflegepersonen 2018 und 2019 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung[M] in Berlin

	2018		2019	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 300 Stunden	263	16,2	242	14,6
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160–299 Stunden			50	3,0
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Stunden	392	24,2	431	26,0
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs[1]	34	2,1	10	0,6
Qualifizierungskurs ≥ 300 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	578	35,7	444	26,8
Qualifizierungskurs 160–299 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung			144	8,7
Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung[2]	279	17,2	300	18,1
(Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation[3]	75	4,6	34	2,1

Für 2018 wurde nur die Kategorisierung „Qualifizierungskurse von 160 Stunden oder mehr" vorgenommen. Eine Differenzierung von 300 Stunden oder mehr wurde nicht vorgenommen.

1 Dies sind Erzieher/-innen, die bereits arbeiten und auf ihren Qualifizierungskurs warten.
2 Dies sind Tagespflegepersonen, die in ergänzender Kindertagespflege tätig sind. Ergänzende Kindertagespflege: Übersteigt der Betreuungsbedarf eines Kindes, z. B. wegen der Arbeits- oder Ausbildungszeiten der Eltern, um mehr als eine Stunde die Öffnungszeit der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann in diesem Fall ergänzende Kindertagespflege beantragt werden. Nach Gewährung durch das Jugendamt kann sie dann z. B. spätnachmittags, abends, nachts bzw. an Wochenend- oder Feiertagen im Rahmen der Kindertagespflege stattfinden.
3 Dies sind Bewerber/-innen, die gerade einen Kurs absolvieren oder auf einen warten.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2018 und 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

3.3.6 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems

Im Monitoringbericht 2020 sind für dieses Handlungsfeld keine Indikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage verfügbar. Im kommenden Monitoringbericht 2020 stehen mit den Befragungsdaten im Rahmen des Projekts ERiK weitere Datenquellen zur Verfügung, um die Ausgangslage im Handlungsfeld darzustellen.

3.4 Fazit

Berlin hat im Jahr 2019 Maßnahmen in vier Handlungsfeldern umgesetzt bzw. vorbereitet (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 3.2). So erfolgte im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“ eine Ausweitung des Angebots für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf (Finanzierung rückwirkend ab 1. Januar 2019) und es wurden konzeptionelle Vorbereitungen für die Einführung eines heilpädagogischen Fachdienstes getroffen. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurde der Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kindertageseinrichtungen vorbereitet. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurde zum 1. August 2019 eine Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels vorgenommen. Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ erfolgte ab 1. Januar 2019 eine Verbesserung in der Vergütung von Kindertagespflegepersonen durch die Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit in der Kindertagespflege.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage 2019 für Berlin in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für die Handlungsfelder „Bedarfsgerechtes Angebot“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ wurde zusätzlich der Stand 2018 in den Blick genommen, da Maßnahmen bereits ab Januar 2019 umgesetzt wurden.

Die Ausgangslage im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“ konnte weitgehend passgenau dargestellt werden. Sie zeigt, dass in Berlin im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich viele Kinder mit Eingliederungshilfe inklusiv gemeinsam mit Kindern ohne Eingliederungshilfe betreut werden. In rund drei Vierteln der Einrichtungen, in denen Kinder mit Eingliederungshilfe betreut werden, beträgt der Anteil dieser Kinder höchstens 20 Prozent. Zwischen 2018 und 2019 stieg dieser Anteil leicht an von 73,5 auf 74,2 Prozent. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ weist Berlin im bundesweiten Vergleich einen hohen Anteil von männlichen pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen auf. Bedingt durch viele Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und berufsbegleitende Ausbildungen ist der Anteil an Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung in Berliner Kindertageseinrichtungen mit 12 Prozent vergleichsweise hoch.

Aufgrund fehlender Daten konnten allerdings nicht in allen Handlungsfeldern die Ausgangslage bzw. Entwicklungen seit 2018 passgenau zu den geplanten und umgesetzten Maßnahmen in Berlin beschrieben werden (vgl. Hinweise zur Datengrundlage der Ausgangslage im diesjährigen Bericht S. 130). So können noch keine Aussagen zur Ausgangslage bei der Teilzeitausbildung im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ getroffen werden. Insgesamt begannen im Schuljahr 2018/19 3.884 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 2.194 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten. Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen in Berlin 2.495 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.074 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ sind in diesem Monitoringbericht noch keine Aussagen zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen möglich. Dargestellt werden konnten jedoch unterschiedliche Leitungsprofile. Mit 35,0 Prozent in Berlin am

häufigsten vorzufinden war 2019, dass eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben übernahm. Zudem fehlen Daten über die Vergütung von Kindertagespflegepersonen und zur Vernetzung im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“. Für den Monitoringbericht 2021 werden zusätzliche bzw. weiterentwickelte Indikatoren zur Verfügung stehen, um diese Aspekte abzubilden. Aussagen zu Entwicklungen in den von Berlin gewählten Handlungsfeldern sind auf Basis der amtlichen Statistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) frühestens im Monitoringbericht 2021 möglich.

Der Fortschrittsbericht des Landes Berlin gibt Auskunft über Fortschritte in den Handlungsfeldern, die über das Monitoring in diesem Jahr noch nicht abgebildet werden können. Nach Darstellung des Landes Berlin bewirkte die Erhöhung der Stellenanteile ab 1. August 2019 im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“, dass eine vollständige Freistellung einer Fachkraft von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit ab 90 Kindern gewährleistet ist. Inwiefern sich diese Änderungen in den Leitungskontingenten empirisch niederschlagen, kann erst der Monitoringbericht 2021 eruieren. Für das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ kann anhand der Landesstatistik bereits nachvollzogen werden, dass im Durchschnitt pro Monat 1.343 Kindertagespflegepersonen die Vergütung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit erhielten. Informationen über die Vergütung werden im Monitoring perspektivisch über Befragungsdaten abgedeckt.

4 Brandenburg

4.1 Einleitung

Abb. V-4-1: Auf einen Blick – Brandenburg

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	Kinder unter 3 Jahren	**Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt**
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* [1]	64.231	77.650
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	32.907	74.453
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	3.622	463
Betreuungsquote**	56,9 %	94,9 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** [2]	64,0 %	99,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	1.538	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 10,2 % | *26 bis 75 Kinder:* 46,1 % | *76 Kinder und mehr:* 43,7 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	17.494	
Anzahl der Tagespflegepersonen	1.014	
Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick		
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG		*tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet*
✔ **Fachkraft-Kind-Schlüssel**		
✔ **Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**		
✔ **Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen**		
✔ **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**		

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schulantritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.*
*** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*
**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*

1 Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund.
2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

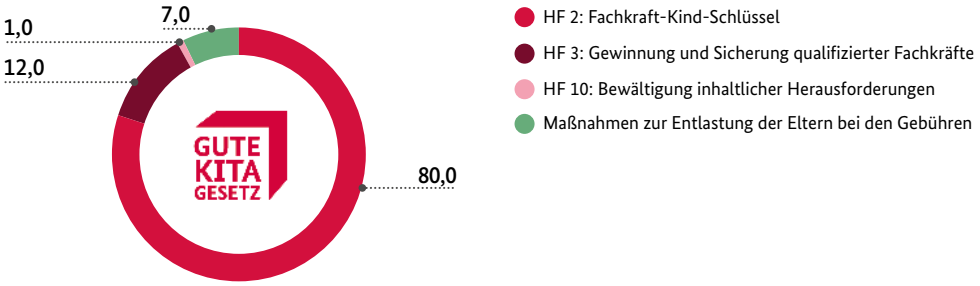

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
Rund 165 Mio. Euro	10.085.203,34 Euro

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg 2019.

Brandenburg nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz in den Jahren 2019 und 2020 für Maßnahmen in den drei Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG.[84] Der größte Anteil fließt dabei in das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel". Brandenburg hat 2019 – wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Brandenburg vorgesehen – Maßnahmen in allen gewählten Handlungsfeldern sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg wird im folgenden Kapitel 4.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 4.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

4.2 Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg

4.2.1 Vorbemerkung des Landes Brandenburg

Das Land Brandenburg hat in 2019 die gemäß dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach dem Handlungs- und Finanzierungskonzept bedarfsgerecht eingesetzt.

Das Land Brandenburg hat mit den zusätzlichen Mitteln des KiQuTG und den festgelegten zusätzlichen Maßnahmen in 2019 die Qualität der Kindertagesbetreuung sowie die Fachkräftegewinnung und -qualifizierung nachhaltig weiterentwickelt.

84 Das Land hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis 31. Dezember 2020 zu beschränken. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts. Der Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Brandenburg einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/jump/141206/gute-kita-vertrag-bund-brandenburg-data.pdf.

Seit vielen Jahren genießt die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung eine hohe Priorität innerhalb der Landesregierung Brandenburgs. Das Land Brandenburg unterstützt aufwachsend mit einem hohen finanziellen Anteil und fachlichen Know-how die Akteure der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege, um ein bedarfsgerechtes, differenziertes und qualitativ hochwertiges Angebot vorzuhalten. Die festgelegten Maßnahmen flankieren diesen Prozess bzw. ergänzen ihn.

Der Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg für 2019 schließt nicht die seitens des Landes Brandenburg aus eigenen Haushaltsmitteln umgesetzten Qualitäts- und Teilhabemaßnahmen mit ein; der Bericht bezieht sich nur auf die umgesetzten Maßnahmen des KiQuTG.

Alle Maßnahmen des KiQuTG wurden von den Akteurinnen und Akteuren in 2019 angenommen und umgesetzt.

In dem neuen Koalitionsvertrag 2019–2024 ist weiterhin die Kindertagesbetreuung als ein besonderer Handlungsschwerpunkt gesetzt worden. Im Koalitionsvertrag sind mehrere Schlüsselvorhaben im Bereich der Kindertagesbetreuung genannt, die sich auch in der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts des KiQuTG für Brandenburg in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 wiederfinden werden. Hierzu gehören u. a. die umfassende Reform des KitaG Brandenburg, weitere Schritte der Verbesserung der Personalbemessung in Kindergarten und Krippe, weitere Schritte der Elternbeitragsbefreiung, Etablierung der externen Evaluation und Aufbau eines landesweiten Qualitätsmonitorings und Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung, -sicherung und -qualifizierung.

4.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

4.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, die für eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind	X	X		
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“	X	X		
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Verbesserung der Elternbeteiligung	X	X		
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Beitragsfreistellung von gering verdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug	X	X		

4.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, die für eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich acht Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind
Mit der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten (RL Kita-Betreuung) vom 5. Juni 2019 wurde die Grundlage für dieses Handlungsfeld in Brandenburg geschaffen.

Das Gliederungsschema einer Förderrichtlinie wurde entsprechend den VV zu § 44 LHO Brandenburg eingehalten. Die Förderrichtlinie ging von folgenden Eckpunkten aus:

- Seitens des Landes Brandenburg wurde für die Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) als ein Handlungsschwerpunkt die finanzielle Förderung längerer Betreuungszeiten als prioritäre Maßnahme festgestellt. Die Betreuungszeiten sind in den Kitas in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Um dazu beizutragen, dass in ausreichender Zahl Fachkräfte eingestellt werden können, sollen die Kita-Träger für alle Kinder, die länger als durchschnittlich acht Stunden am Tag betreut werden, mit einem Festbetrag in Höhe von 50 Euro pro Kind und Monat (600 Euro/Jahr) gefördert werden.

- Das Förderprogramm sollte zum 1. August 2019 starten. In 2019 wurde mit Ausgaben in Höhe von ca. 8,9 Mio. Euro und in 2020 in Höhe von ca. 20,3 Mio. Euro gerechnet.

- Grundsätzlich sind die Ausgaben zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG durch Bundesmittel, die dem Land in Form von einer Änderung des Umsatzsteuer-Verteilungsschlüssels zufließen, gedeckt.

- Der Verwendungsnachweis erfolgt in vereinfachter Form. Von den Trägern der Kindertagesstätten sind den örtlichen Trägern der Jugendhilfe als Zuwendungsempfängern Nachweise darüber vorzulegen, dass in den Kindertagesstätten mehr Fachkräfte eingesetzt wurden, als nach dem Personalschlüssel je Einrichtung nach § 10 KitaG in Verbindung mit der Kita-PersV notwendig sind. Dies hat dann abschließend der örtliche Träger der Jugendhilfe dem MBJS zu bestätigen und für seine Gebietskörperschaft tabellarisch zusammenzufassen.

- Der Entwurf der Richtlinie wurde dem Landkreistag, dem Städte- und Gemeindebund, dem Landes-Kinder- und Jugendausschuss und der LIGA der freien Wohlfahrtspflege vorab zur Kenntnis gegeben. Am 3. Mai 2019 wurden gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der Beteiligten (Landkreistag war nicht anwesend) ihre Stellungnahmen ausgewertet. In allen Stellungnahmen wurde im Wesentlichen die Kritik geäußert, dass sich das Land langfristig durch eine Gesetzesänderung an den längeren Betreuungszeiten beteiligen soll. Dieses wird Bestandteil der Kita-Rechtsreform sein.

Die Richtlinie wurde im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) am 12. Juni 2020 veröffentlicht: **https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Abl-MBJS_16_2019.pdf**.

Auf den Internetseiten des MBJS wurden umfassende Informationen hinterlegt und abrufbar gemacht: **https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/gute-kita-brandenburg.html**.

Alle 14 Landkreise und vier kreisfreien Städte haben bis zum 15. August 2019 einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß RL Kita-Betreuung gestellt. Die gemeldeten Kinderzahlen,

die mehr als acht Stunden täglich und mehr als 40 Stunden wöchentlich betreut werden, beziehen sich für das Jahr 2019 auf den Stichtag 1. Juni 2019. Die Auszahlung an die Landkreise ist am 31. Oktober 2019 in Höhe von 8.742.250 Euro erfolgt.

Im Zeitraum 1. November 2019 bis 23. Dezember 2019 gab es von einzelnen Landkreisen und einer kreisfreien Stadt Änderungsanträge, die die Kinderzahlen zum 1. Juni 2019 korrigierten, da Träger ihre Anträge bei den Landkreisen zurückgezogen oder geändert haben, weil das notwendige pädagogische Personal nicht aufgestockt werden konnte. Die bewilligten und ausgezahlten Zuwendungen wurden entsprechend mit Änderungsbescheiden angepasst.

Im Jahr 2019 wurden **abschließend 8.505.250 Euro für 34.021 Kinder** ausgezahlt.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (drei Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“
Eine Säule sind aus Bundesmitteln geförderte Vorhaben ist auch die Stärkung des Lernorts Praxis und die Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung durch zusätzliche Ressourcen für die Anleitung von Auszubildenden in Höhe von drei Stunden pro Woche für den vorschulischen Bereich. Für den Hortbereich wurde die Aufstockung nachvollzogen und die Mittel werden weiterhin aus dem Landeshaushalt aufgebracht.

Die erhöhten Gutscheine (von 1.250 Euro für eine Wochenstunde Anleitungszeit auf 3.750 Euro für drei Stunden) wurden zunächst für alle diejenigen zur Verfügung gestellt, die zu diesem Zeitpunkt ihre Ausbildung bzw. Qualifizierung neu aufnahmen. Seit 1. Januar 2020 gilt der erhöhte Gutschein für alle Anspruchsberechtigten zu Qualifizierenden (s. u.).

Für Träger wird der Anreiz erhöht, sich selbst an der Fachkräftequalifizierung zu beteiligen. Das Programm reiht sich damit ein in die Maßnahmen zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung und -qualifizierung auf Bundes- und Landesebene.

Durch die Bundesmittel konnte das vormalige reine Landesprogramm ausgeweitet werden von einer Wochenstunde auf drei Wochenstunden; die zusätzlichen Ressourcen müssen u. a. für die (Weiter-)Entwicklung eines Anleitungskonzepts auf der Grundlage der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ (**https://kokib.de/downloads**) eingesetzt werden. Diese Standards wurden im Rahmen des Landesprogramms „Konsultationskitas Fachkräftequalifizierung“ aus der Praxis heraus entwickelt; ein Netz an Konsultationskitas steht für die Implementierung zur Verfügung.

Das Verfahren wird mithilfe des Bildungsträgers „Berliner Institut für Frühpädagogik“ (BIfF) mit Sitz in Berlin umgesetzt. Dazu wurde ein Vertrag geschlossen, der neben der fachlichen Begleitung und Weiterentwicklung des Programms mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) auch die zahlreichen Nachfragen zu Programm und Auszahlungen sowie die Auszahlungen selbst abwickelt. Pro Gutschein erhält das BIfF dafür eine Kostenpauschale.

Im Rahmen der Neuausrichtung des Landesprogramms wurden auch Verfahrenswege überarbeitet und vereinfacht. So steht u. a. seit Januar 2020 der Gutschein zum Herunterladen im Internet zur Verfügung (**http://www.biff.eu/fileadmin/user_upload/Institut_allgemein/Gutschein_2020-I_fin.pdf**).

Mit dem Einlösen dieses Gutscheins verpflichtet sich der Träger, über die Personalausstattung gemäß § 10 KitaG und §§ 2 und 5 KitaPersV hinaus mindestens drei Arbeitsstunden pro Woche zusätzlich für die Qualifizierung am Ausbildungsort Praxis zur Verfügung zu stellen, mit dafür geeignetem Personal (Praxisanleitung) im Dienstplan abzusichern und eine Anleitungskonzeption auf der Basis der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ (**www.kokib.de**) zu entwickeln.

Der Gutschein darf nur dann eingereicht werden, wenn die zu Qualifizierenden noch in der Qualifizierungsphase in der Kindertagesstätte beschäftigt sind.

Die Personen, für die ein Gutschein eingelöst werden kann, müssen teilnehmen an

- einer tätigkeitsbegleitenden Fachschulausbildung gemäß § 10 Absatz 2 KitaPersV,
- einem Studium der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam mit dem Studienschwerpunkt „Elementarpädagogik und berufspraktische Tätigkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung“,
- einem Studium der Kindheitspädagogik,
- an der zweijährigen tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung „Profis für die Praxis“,
- einer individuellen Bildungsplanung gemäß § 10 Absatz 3 KitaPersV

oder voll angerechnete profilergänzende Kraft gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 KitaPersV sein.

Der Gutschein ist jeweils zu unterschreiben von der Person in Ausbildung, für die die Anleitungszeit zur Verfügung gestellt wird, dem Träger der Einrichtung sowie dem ausbildenden Bildungsträger (Fachschule, Fachhochschule/Hochschule etc.).

Die Umsetzung des Programms sowie die Verfahrensumstellungen werden begleitet durch FAQs (**https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/verfahren_neu_16-3-2020.16671953.pdf**) und telefonische und schriftliche Beratung durch das Berliner Institut für Frühpädagogik (BIfF; **http://www.biff.eu/projekte/laufende-projekte/zeit-fuer-anleitung-brandenburg/**).

Im Zeitraum von August bis Dezember 2019 wurden 308 Gutscheine (à 3.750 Euro) im Wert von 1.155.000,00 Euro für den vorschulischen Bereich abgerufen. Für die Bearbeitung und Begleitung der Umsetzung des Programms fiel ein Betrag in Höhe von 9.492,87 Euro an.

Im Rahmen der Umsetzung der Gutscheine gab es im Haushaltsjahr 2019 zwei Rückerstattungen. Insgesamt wurden damit in 2019 für diesen Handlungsschwerpunkt 1.159.332,87 Euro eingesetzt.

Bei der Veranschlagung der Mittel im KiQuTG ist davon ausgegangen worden, dass ab dem 1. August 2019 Kosten für 750 Gutscheine für fünf Monate anteilig zum Tragen kommen.

Dies entspricht aber nicht der Umsetzungs- und Verwaltungspraxis. 308 Gutscheine sind in 2019 voll ausgezahlt worden. In 2020 ff. erfolgt eine Neukalkulation. In 2020 ist es realistisch, dass mindestens 500 Gutscheine (sprich auch erreichte Fachkräfte) und mehr zum Tragen kommen.

Mit den in 2019 abgerufenen 308 Gutscheinen erhalten 308 Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen im vorschulischen Bereich zusätzliche Anleitungszeit.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Verbesserung der Elternbeteiligung
Der Handlungsschwerpunkt wurde mit verschiedenen Handlungsebenen untersetzt:

- fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe;
- fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats;
- Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebots für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung.

Mit dem Brandenburger Gute-KiTa-Gesetz vom 1. April 2019 wurde die Elternbeteiligung nach § 6a KitaG neu geregelt. Nunmehr sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, Kreiselternbeiräte (zuvor: örtliche Elternbeiräte) einzurichten und anzuhören. Dadurch entsteht dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Mehrbelastung, für die das Land nach Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 der Brandenburger Landesverfassung ausgleichspflichtig ist. Durch die Gesetzesänderung muss nun auch ein Landeskitaelternbeirat (zuvor: Landeselternbeirat) gebildet und von der obersten Landesjugendbehörde angehört werden.

Die Rechtsänderung führte darüber hinaus zur Spezifizierung der Wahl- und Beteiligungsrechte dieser Gremien. Dieser Prozess bedarf einer fachlichen Begleitung, Beratung, Unterstützung und Öffentlichkeitsarbeit, die personell zusätzlich ausgestattet werden muss.

Für die Änderung der gesetzlichen Bestimmung zur Wahl von örtlichen Elternbeiräten in Landkreisen und kreisfreien Städten wurde damit ab dem 1. August 2019 ein Mehrbelastungsausgleich erforderlich. Für den Verwaltungs- und sächlichen Aufwand (z. B. personelle Unterstützung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Reisekosten) wurde ein finanzieller Ausgleich von 5.000 Euro jährlich je Landkreis/je kreisfreier Stadt eingeplant. Der Konnexitätsausgleich beläuft sich auf 18 x 5.000 Euro = 90.000 Euro jährlich. Ohne die Bereitstellung der Mittel aus dem KiQuTG wäre voraussichtlich die Verwirklichung dieses Projekts nicht gelungen.

Der **Konnexitätsausgleich** erfolgte in 2019 nach der Kitaelternbeiratsverordnung (KitaEBV) vom 16. August 2019. Im Jahr 2019 wurde der Ausgleich anteilig für fünf Monate bis zum 1. Dezember 2019 an die Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von **37.494 Euro** ausgereicht.

Für die neu einzurichtende Kontakt- und Beratungsstelle, die fachliche Begleitung der Elternbeiräte auf Landes- und Kreisebene und die sächliche Unterstützung des Landeskita-Elternbeirates wurden zusätzlich zwei Sachbearbeiterinnen- bzw. Sachbearbeiterstellen E 11 im MBJS ausgebracht. Die Kosten wurden mit 2 x 76.000 Euro = 152.000 Euro p. a. veranschlagt.

Die befristeten Ausschreibungen konnten aufgrund der personellen und arbeitsseitigen Ressourcen im MBJS erst im zweiten Halbjahr 2019 erfolgen. Die „Ansprechstelle für Kita-Elternbeteiligung und -information“ wurde am 4. November 2019 besetzt.

Für die „Kontakt- und Beratungsstelle Kita-Betriebserlaubnis“ wurde im Bewerbungsverfahren in 2019 keine geeignete Bewerberin bzw. kein geeigneter Bewerber gefunden. Aus dem Bewerbungsverfahren der „Ansprechstelle für die Kita-Elternbeteiligung und -information“ konnte die Zweitplatzierte für die Stellenbesetzung gewonnen werden. Aufgrund der längeren Verfahrensdauer und der Kündigungsfristen konnte diese Stelle erst am 9. März 2020 besetzt werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreistellung von gering verdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sah auch eine Änderung des § 90 SGB VIII zum 1. August 2019 vor, nach der bestimmten Eltern für festgelegte Transferleistungen unwiderlegbar nicht zuzumuten ist, einen Kostenbeitrag zur Kindertagesbetreuung zu zahlen. Das Bundesrecht sieht ein Antragsverfahren auf Erlass bzw. Erstattung der erhobenen Beiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie dessen Verpflichtung vor, die antragsberechtigten Eltern entsprechend zu beraten. Eltern, die nicht in der Lage sind, einen solchen Antrag zu stellen, oder aus sonstigen Gründen keinen Antrag stellen, werden somit auch dann nicht von den Kostenbeiträgen entlastet, selbst wenn diese im Einzelfall unzumutbar sind.

Aus der Praxis der Träger und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg wurde berichtet, dass gerade solche Familien, die eine finanzielle Entlastung besonders dringend benötigen, trotz Beratungsangeboten der Jugendämter oft keinen Antrag auf Erlass bzw. Erstattung der Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII stellen.

Das Land Brandenburg hat mit einer KitaG-Novelle – dem Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 1. April 2019 („Brandenburgisches Gute-KiTa-Gesetz“) – umgesetzt, dass über die Regelungen des § 90 SGB VIII hinaus die Umsetzung im Land Brandenburg ab dem 1. August 2019 vereinfacht und das vorgesehene Antragsverfahren mit einer antragslosen Pauschalgewährung ersetzt wird. Hinzu kommt eine Beitragsbefreiung für Geringverdienende.

Zur Umsetzung des Brandenburgischen Gute-KiTa-Gesetzes trat mit Wirkung zum 1. August 2019 die dazugehörige Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) in Kraft.

Das MBJS hat mit seinem Internetauftritt **https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/gute-kita-brandenburg.html** und Broschüren über die Ausweitung der Elternbeitragsbefreiung informiert.

Es wurde angenommen, dass etwas weniger als die Hälfte der geschätzten Transferleistungsempfänger für Kinder im vorschulischen Alter keinen Antrag nach § 90 SGB VIII stellen werden, mithin ca. 10.860 Fälle. Diese Fälle, in denen kein Antrag auf Bezug einer der genannten Leistungen nach § 90 SGB VIII gestellt wurde, wurden für die Kalkulation dem Einkommenssegment der Geringverdienenden zugeordnet. Zuzüglich der o.g. etwa 1.900 angenommenen Geringverdienenden aus sonstigen Gründen ergeben sich insgesamt etwa 12.760 Fälle von Geringverdienenden mit Kindern im vorschulischen Alter ohne Transferleistungsbezug, in denen durch die beabsichtigte Beitragsfreiheit die Teilhabe verbessert werden könnte. Für diese Verbesserung wird ein Mittelansatz für die Umsetzung von Artikel 1 des KiQuTG von ca. 1,914 Mio. Euro veranschlagt; dabei wurde für die Kalkulation von 12.760 Kindern x 150 Euro/Jahr ausgegangen. In 2019 wurde dieser Ansatz anteilig für den Zeitraum ab dem 1. August 2019 in Höhe von 797.500 Euro veranschlagt.

In 2019 wurden für 5.945 Kinder von Geringverdienenden insgesamt 371.567 Euro verausgabt. Damit ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 425.933 Euro.

4.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß den im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019 geplanten Meilensteinen im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, die für eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich acht Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung des Entwurfs der Förderrichtlinie	Mitte März 2019	Hausleitungsvorlage vom 5. März 2020 mit der Bitte um Zustimmung und Einleitung Abstimmungsverfahren	
Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, der LIGA, dem Landeskitaelternbeirat	Bis Mitte April 2019	Bitte um Stellungnahmen bis 12. April 2020, Auswertung und mündliche Erörterung am 3. Mai 2019	
Mitzeichnungsverfahren mit den zu beteiligenden Ressorts auf Landesebene	Bis Mitte Juni 2019	Einleitung des MZ-Verfahrens am 8. Mai 2019, Mitzeichnungen vom 15. Mai 2019 (MIK) und vom 16. Mai 2019 (MdF)	
Schlusszeichnung der Förderrichtlinie durch die Ministerin für den Jugendbereich	Juni 2019	5. Juni 2019	
Inkrafttreten und Beginn der Förderung	1. August 2019	1. August 2019	
Auszahlung der gewährten Zuwendungen im Haushaltsjahr 2019	Bis 31. Oktober 2019	31. Oktober 2019	

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (drei Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Abstimmung des geänderten Antrags- und Auszahlungsverfahrens und des Nachweises der Anwendung der Standards	Bis Ende Mai 2019	Juli/August 2019	Aufgrund personeller Vakanzen und Krankheitsausfälle konnte dieser Arbeitsschwerpunkt nicht termingerecht vorbereitet werden.
Information der Träger	Juni 2019	16. August 2019	s. o.
Beginn der Maßnahme	1. August 2019	1. August 2019	
Beginn der Auszahlung	1. November 2019	1. November 2019	

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Verbesserung der Elternbeteiligung

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Beschlussfassung zum Brandenburgischen KitaG im Landtag	13. März 2019	13. März 2019	
Veröffentlichung des Brandenburgischen KitaG vom 1. April 2019 im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg	3. April 2019	3. April 2019	
Inkrafttreten des Gesetzes	1. August 2019	1. August 2019	
Erarbeitung Rechtsverordnung	Bis Mitte März 2019	Bis Mitte März 2019	
Ressortabstimmung und Beteiligung kommunale Spitzenverbände, LIGA, Landeskitaelternbeirat	Bis Ende April 2019	Bis Ende April 2019	
Ressortmitzeichnung	Bis Mitte Mai 2019	Bis Mitte Mai 2019	
Unterrichtung Kabinett	28. Mai 2019	28. Mai 2019	
Einvernehmensherstellung im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Landtags	6. Juni 2019	6. Juni 2019	
Inkrafttreten der Rechtsverordnung	1. August 2019	1. August 2019	
Ausreichung des Mehraufwandsausgleichs für 2019	Bis 1. Dezember 2019	Bis 1. Dezember 2019	
Vorbereitung der Stellenausschreibungen für Sachbearbeiter/-innenstellen für die fachliche Begleitung des Landeskitaelternbeirats sowie die „Kontakt- und Beratungsstelle Kita“	April 2019	Juni 2019	Aufgrund personeller und arbeitsseitiger Kapazitäten erfolgte die Ausschreibung erst zu einem späteren Termin.
Stellenausschreibung und -besetzung	Zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Schlusszeichnung des Vertrags zur Umsetzung des KiQuTG am 24. Mai 2019	Ab dem 4. November 2019 und ab dem 9. März 2020	Die Besetzung konnte erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Verfahren und der Einhaltung der Kündigungsfristen erfolgen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreistellung von gering verdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Beschlussfassung zum Brandenburgischen KitaG im Landtag	13. März 2019	13. März 2019	
Veröffentlichung des Brandenburgischen KitaG vom 1. April im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg	3. April 2019	3. April 2019	
Inkrafttreten des Gesetzes	1. August 2019	1. August 2019	
Erarbeitung Rechtsverordnung	Bis Mitte März 2019	Bis Mitte März 2019	
Ressortabstimmung Beteiligung kommunale Spitzenverbände, LIGA, Landeskitaelternbeirat	Bis Ende April 2019	Bis Ende April 2019	
Ressortmitzeichnung	Bis Mitte Mai 2019	Bis Mitte Mai 2019	
Unterrichtung Kabinett	28. Mai 2019	28. Mai 2019	
Einvernehmensherstellung im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Landtags	6. Juni 2019	6. Juni 2019	
Inkrafttreten der Rechtsverordnung	1. August 2019	1. August 2019	
Finanzielle Umsetzung der Maßnahme für 2019	Bis 1. Dezember 2019	Bis 1. Dezember 2019	

4.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 24. Mai 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, die für eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich acht Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind
Mit den endgültigen Zuwendungsbescheiden wurden 8.505.250 Euro für 34.021 Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten bewilligt und ausgezahlt.

Für die Kalkulation der Haushaltsansätze des KiQuTG wurde ausgehend von den Kinderzahlen zum Stichtag 31. März 2018 eine Kinderzahl mit verlängerten Betreuungszahlen von 33.800 angenommen. Diese angenommene Anzahl wurde leicht unterschritten. Hierbei muss aber darauf hingewiesen werden, dass diese Anzahl realistisch ist. Seitens einiger Träger wurde die Zuwendung nicht in Anspruch genommen, weil zusätzliches Personal nicht gebunden werden konnte.

Die Mittelverwendung erfolgt über eine Förderrichtlinie. Im Rahmen der Legung des Verwendungsnachweises erfolgen bis zum 30. Juni 2020 der Nachweis über die Anzahl der Kinder mit einer verlängerten Betreuungszeit und der Nachweis des Personalanteils für mehr eingesetzte Fachkräfte, als nach dem Personalschlüssel je Einrichtung nach § 10 KitaG in Verbindung mit der Kita-Personalverordnung notwendig wären. Erst im Fortschrittsbericht 2020 wird anhand der geprüften Verwendungsnachweise eine Aussage darüber möglich sein, wie viel zusätzliches Personal durch diese Förderung für die verlängerten Betreuungszeiten in 2019 zum Einsatz gekommen ist.

Mit der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts werden die Haushaltsansätze 2020–2022 den tatsächlichen Bedarfen angepasst.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (drei Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“
Im Land Brandenburg sind seit 2010 verschiedenste Säulen der Fachkräftegewinnung und -qualifizierung etabliert worden. Dazu zählen – neben einem kontinuierlichen bedarfsgerechten Ausbau der Ausbildungskapazitäten und kostenfreien öffentlichen Ausbildungsangebote in mittlerweile allen Regionen des Landes – u. a. die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung „Profis für die Praxis“ (zweijährige Qualifizierung für den Bereich der Kindertagesbetreuung; besondere Verzahnung der Lernorte Schule und Praxis; Finanzierung in der Regel aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit), ein Netz an Konsultationskitas, Fachkräftegewinnung und -qualifizierung sowie ein Beratungsangebot über die Zugänge zum Feld Kindertagesbetreuung für interessierte Personen und Träger.

Kern aber ist die Öffnung der Kita-Personalverordnung für den Quer- und Seiteneinstieg im Jahr 2010: Verankert sind hier die Möglichkeiten zur tätigkeitsbegleitenden Ausbildung (§ 10 Absatz 2 KitaPersV), für die individuelle Bildungsplanung für Personen mit Vorerfahrungen und -qualifikationen (§ 10 Absatz 3 KitaPersV) und profilergänzende Kräfte (§ 10 Absatz 4 KitaPersV).

Im Zeitraum von 2016 bis 2019 erfolgten hier insgesamt rund 4.320 Genehmigungen für Kräfte gemäß § 10 KitaPersV (laut eigener Auswertung MBJS von Januar 2018 bis Januar 2019 1.335 Genehmigungen, von Januar 2019 bis Januar 2020 1.395 Genehmigungen). Die Gruppe der Auszubildenden in tätigkeitsbegleitender Ausbildung gemäß § 10 Absatz 2 KitaPersV ist darunter die größte und eine kontinuierlich wachsende: Im dritten Ausbildungsjahr waren es 2020 rund 570 Personen, im zweiten 670 und im ersten 734. (Wie viele dieser Personen ihre Praxis in reinen Horten absolvieren, also nicht im vorschulischen Bereich, auf den sich die Maßnahmen des KiQuTG beziehen, ist nicht bekannt.)

Bei der Kalkulation wurde davon ausgegangen, dass ab dem 1. August 2019 für fünf Monate anteilig 750 Gutscheine ausfinanziert werden sollten. Dieser Ansatz hat sich in der Umsetzung als nicht praktikabel herausgestellt. Mit Neuausrichtung des Programms wurden ab dem 1. August 2019 neue Gutscheine in voller Höhe ausgereicht. In 2019 wurden 308 Gutscheine ausgereicht und in voller Höhe ausfinanziert. Seitens des BIfF wurden die anfallenden Verwaltungsaufgaben noch nicht vollumfänglich in 2019 bezogen auf die Gutscheine im vorschulischen Bereich spitz abgerechnet. Ab dem 1. Januar 2020 soll eine verbindliche Pauschale je Gutschein zum Tragen kommen.

Die Zahl der ausgegebenen Gutscheine bleibt also noch hinter der Zahl der potenziellen Anspruchsberechtigten zurück. Eine Trägerbefragung im Rahmen des „Fachkräfteberichts für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg 2018“ ergab darüber hinaus, dass rund ein Drittel der antwortenden Träger sich mit ihren Kitas nicht an der Ausbildung zukünftiger Fachkräfte beteiligte. Die Erhöhung des Gutscheinwertes für zusätzliche Anleitungszeit zielt auch darauf, Anreize für eine Beteiligung an der Qualifizierung von Nachwuchskräften zu setzen.

Fragen von Trägern lassen darauf schließen, dass die Verfahrensumstellung einige interessierte Träger zunächst verunsichert hat und nicht bei allen Trägern die erhöhten personellen Ressourcen für die Anleitung (von einer Stunde auf drei Stunden, ggf. für mehrere Anspruchsberechtigte) für den Zeitraum von August bis Dezember 2019 eingeplant bzw. vorhanden waren. Die Fragen lassen auch darauf schließen, dass für das kommende Jahr von einer höheren Nachfrage ausgegangen werden kann; die Ausweitung auf drei Stunden könnte also wie angezielt einen größeren Anreiz bieten, Lernort Praxis zu werden und sich an dem Programm zu beteiligen. Vergleichszahlen aus den ersten Monaten des Jahres 2020 liegen leider aufgrund der Betriebsuntersagungen und des Notfallbetriebs infolge der Corona-Pandemie nicht vor, insofern kann diese These noch nicht

belegt werden. Nicht unwahrscheinlich ist, dass Träger und Kitas in einem hohen Maße mit der Bewältigung der akuten und ständig sich ändernden coronabedingten Anforderungen befasst waren und dabei die Umsetzung weiterer Programme in den Hintergrund trat.

Seit 1. Januar 2020 gilt aufgrund des höheren Gutscheinwerts nicht mehr ein Pauschalbetrag für das laufende Jahr, sondern für alle zu Qualifizierenden eine monatliche Förderung der Anleitungszeit (pro Monat 312,50 Euro je nach Qualifizierungsmonaten im laufenden Halbjahr).

Mit der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts werden die Haushaltsansätze 2020–2022 den tatsächlichen Bedarfen angepasst.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Verbesserung der Elternbeteiligung
Im Land Brandenburg wurden in 2019 18 neue Kreiskitaelternbeiräte gewählt, aus denen sich ein neuer Landeskitaelternbeirat konstituiert hat. Die Kreiskitaelternbeiräte vertreten mit Stichtag 31. Dezember 2019 1.904 Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Land Brandenburg mit 182.654 Kindern.

Seit der Konstituierung des neuen Landeskitaelternbeirats wird dieser in alle Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung und des Ganztages mit eingebunden. Es finden regelmäßige Treffen mit ihm statt.

Die Landkreise und kreisfreien Städte wurden in Bezug auf die Gründung der Kreiskitaelternbeiräte beraten. Die Eltern wurden über ihre Beteiligungsmöglichkeiten informiert. Siehe: **https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/gute-kita-brandenburg.html**.

Mit der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts werden die Haushaltsansätze 2020–2022 den tatsächlichen Bedarfen angepasst.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreistellung von gering verdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug
In 2019 wurden für 5.945 Kinder von Geringverdienenden insgesamt 371.567 Euro verausgabt. Damit ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 425.933 Euro.

Im Land Brandenburg haben in 2019 weniger Kinder als für das KiQuTG angenommen von der Beitragsfreistellung für Geringverdienende profitiert. Die Inanspruchnahme erfolgte zum einen doch im Rahmen der Antragstellung nach § 90 SGB VIII. Zum anderen ist anzunehmen, dass sich viele Eltern in 2019 noch gescheut haben, von dieser Beitragsfreistellung Gebrauch zu machen.

Da Veränderungen von Betreuungsquoten und des Anteils von Kindern aus Elternhäusern mit niedrigen Bildungsabschlüssen nicht allein von der Beitragsfreistellung für Geringverdienende beeinflusst werden, kann die Auswirkung der Maßnahme nicht eindeutig zahlenmäßig nachgewiesen werden. Die Maßnahme wirkt sich jedoch voraussichtlich auf die beiden genannten Indikatoren aus. Da diese Maßnahme erst ab dem 1. August 2019 umgesetzt wird, können derzeit keine statistisch untersetzten Aussagen zu Indikatoren getroffen werden, die u. a. durch die Maßnahme beeinflusst werden. Für den Fortschrittsbericht 2020 werden erstmals statistische Daten vorliegen, die die Auswirkungen der Maßnahme als einen Einflussfaktor von mehreren beinhalten.

4.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	14.908.774 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	11.170.136 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	3.738.638 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind	14.932.477 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	11.193.839 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	3.738.638 Euro

Aufgrund der Planungsunsicherheiten in Bezug auf die Umsetzung der Maßnahmen nach § 2 KiQuTG hatte das Land Brandenburg bei der Mittelveranschlagung 2019 mögliche freie Mittel für die Umsetzung des neuen § 90 SGB VIII zusätzlich im KiQuTG veranschlagt. Diese Mittel wurden aber nicht im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen nach § 2 KiQuTG benötigt, da mehr Beitragsbefreiungen in der „normalen“ Umsetzung des § 90 SGB VIII in 2019 erfolgten.

Vor diesem Hintergrund und dem Hintergrund der gegenüber dem Vertrag erhöhten Zuweisung des Bundes wird der Ansatz des KiQuTG für 2019 für das **Handlungs- und Finanzierungskonzept** wie folgt bereinigt.

2019	
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind	14.932.477 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**10.396.339 Euro**
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	4.536.138 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, die für eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind	8.872.636	79,43	8.505.250,00	81,81	−367.386
HF 3 – Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“	1.300.000	11,64	1.159.332,87	11,15	−140.667,13
HF 10 – Verbesserung der Elternbeteiligung	200.000	1,79	49.053,47	0,47	−150.946,53
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Beitragsfreistellung von gering verdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug	797.500	7,14	371.567,00	3,57	−425.933,00
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**11.170.136**	**100,0**	**10.085.203,34**	**97,01**	**−1.084.932,66**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	11.170.136	100,0	**10.396.339,00**	**100,0**	**−773.797**
Übertrag ins Folgejahr	0	0,0	**311.135,66**	**2,99**	**+311.135,66**

Dem Land Brandenburg sind 2019 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung mehr Mittel zugeflossen als im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019 prognostiziert, insgesamt 23.703 Euro. Da, wie oben bereits dargelegt, 2019 aber höhere Kosten als erwartet für die Umsetzung von § 90 SGB VIII in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung anfielen, standen zur Umsetzung von Maßnahmen nach KiQuTG in 2019 tatsächlich 10.396.339 Euro zur Verfügung.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, die für eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich acht Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind

Mit den endgültigen Zuwendungsbescheiden wurden **8.505.250 Euro für 34.021 Kinder** mit verlängerten Betreuungszeiten bewilligt und ausgezahlt.

Für die Kalkulation der Haushaltsansätze des KiQuTG wurde ausgehend von den Kinderzahlen zum Stichtag 31. März 2018 eine Kinderzahl mit verlängerten Betreuungszahlen von 33.800 angenommen. Diese angenommene Anzahl wurde leicht unterschritten. Hierbei muss aber darauf hingewiesen werden, dass diese Anzahl realistisch ist. Seitens einiger Träger wurde die Zuwendung nicht in Anspruch genommen, weil zusätzliches Personal nicht gebunden werden konnte.

Daher wurden in 2019 für diese Maßnahme 438.136,00 Euro weniger verausgabt als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt. Die nicht verausgabten Mittel sollen ganz oder zum Teil in 2020 in die Finanzierung der aufgrund der Kinderzahlenentwicklung anzunehmenden Erhöhung der Kinderzahlen für diesen Ausgabeschwerpunkt fließen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (drei Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“
Im Zeitraum von August bis Dezember 2019 wurden 308 Gutscheine im Wert von 1.155.000,00 Euro für den vorschulischen Bereich abgerufen. Für die Bearbeitung und Begleitung der Umsetzung des Programms fiel ein Betrag in Höhe von 9.492,87 Euro an. Damit wurden insgesamt 1.164.492,87 Euro gewährt.

Im Rahmen der Umsetzung der Gutscheine gab es im Haushaltsjahr 2019 zwei Rückerstattungen. Die ausgezahlte Zuwendung reduzierte sich dadurch auf **1.159.332,87 Euro. Insgesamt wurden damit 140.667,13 Euro weniger verausgabt** als im Handlungs- und Finanzierungskonzept in Höhe von 1.300.000 Euro veranschlagt.

Bei der Kalkulation ist davon ausgegangen worden, dass ab dem 1. August 2019 für fünf Monate anteilig 750 Gutscheine ausfinanziert werden sollen. Dieser Ansatz hat sich in der Umsetzung als nicht praktikabel herausgestellt. Mit Neuausrichtung des Programms wurden ab dem 1. August 2019 neue Gutscheine in voller Höhe ausgereicht. In 2019 wurden 308 Gutscheine ausgereicht und in voller Höhe ausfinanziert. Seitens des BIfF wurden die anfallenden Verwaltungsaufgaben noch nicht vollumfänglich in 2019 bezogen auf die Gutscheine im vorschulischen Bereich spitz abgerechnet. Ab dem 1. Januar 2020 soll eine verbindliche Pauschale je Gutschein zum Tragen kommen.

Die nicht verausgabten Mittel sollen ganz oder zum Teil in 2020 in die Ausfinanzierung eventueller Erhöhungen der Zahlen der Gutscheine in diesem Ausgabeschwerpunkt fließen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Verbesserung der Elternbeteiligung
Der Konnexitätsausgleich erfolgte in 2019 nach der Kitaelternbeiratsverordnung (KitaEBV) vom 16. August 2019. Im Jahr 2019 wurde der Ausgleich anteilig für fünf Monate bis zum 1. Dezember 2019 an die Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von 37.494 Euro ausgereicht.

Die befristeten Ausschreibungen konnten aufgrund der personellen und arbeitsseitigen Ressourcen im MBJS erst im zweiten Halbjahr 2019 erfolgen. Die „Ansprechstelle für Kita-Elternbeteiligung und -information“ wurde am 4. November 2019 besetzt.

Für die „Kontakt- und Beratungsstelle Kita-Betriebserlaubnis“ wurde im Bewerbungsverfahren in 2019 keine geeignete Bewerberin bzw. kein geeigneter Bewerber gefunden. Aus dem Bewerbungsverfahren der „Ansprechstelle für Kita-Elternbeteiligung und -information“ konnte die Zweitplatzierte für die Stellenbesetzung gewonnen werden. Aufgrund der längeren Verfahrensdauer und der Kündigungsfristen konnte diese Stelle erst am 9. März 2020 besetzt werden.

Vor diesem Hintergrund sind in 2019 nur **Personalmittel in Höhe von 10.992,03 Euro** verausgabt worden.

Darüber hinaus wurden die sächlichen Ausgaben des Landeskitaelternbeirats von ca. 30.000 Euro im Jahr veranschlagt. In 2019 wurden **sächliche Ausgabe**n für die Arbeit des Landeskitaelternbeirats in Höhe von **567,44 Euro** verausgabt.

In 2019 sollten für dieses Handlungsfeld 10 insgesamt 200.000 Euro verausgabt werden. **In diesem Schwerpunkt wurden insgesamt 49.053,47 Euro verausgabt. Damit ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 150.946,53 Euro.**

Die nicht verausgabten Mittel sollen ganz oder zum Teil in 2020 in die Ausfinanzierung eventueller Erhöhungen in diesem oder anderen Ausgabeschwerpunkten fließen. Grundsätzlich wird an der Kalkulation dieses Handlungsschwerpunktes festgehalten.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreistellung von gering verdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug
In 2019 wurden für 5.945 Kinder von Geringverdienenden 371.567 Euro verausgabt. Damit ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 425.933 Euro.

Im Land Brandenburg haben in 2019 weniger Kinder als für das KiQuTG angenommen von der Beitragsfreistellung für Geringverdienende profitiert. Die Inanspruchnahme erfolgte zum einen doch im Rahmen der Antragstellung nach § 90 SGB VIII. Zum anderen ist anzunehmen, dass sich viele Eltern in 2019 noch gescheut haben, von dieser Beitragsfreistellung Gebrauch zu machen.

Es ist für 2020 davon auszugehen, dass sich dieses einfache Verfahren etabliert hat und mehr Eltern davon Gebrauch machen. Hierbei sind von besonderer Bedeutung die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt und die Beschäftigtensituation.

Mit der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts werden die Haushaltsansätze 2020–2022 mit den bisherigen Fallzahlen fortgeschrieben.

4.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

4.2.5 Fazit

Grundsätzlich ist einzuschätzen, dass alle Maßnahmen des Landes Brandenburg sehr gut von den Akteuren angenommen worden sind. Die Umsetzungen begannen termingerecht. Zeitliche Verzögerungen gab es nur bei den beabsichtigten Personalmaßnahmen.

Aufgrund der Planungsunsicherheiten in Bezug auf die Umsetzung der Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG hatte das Land Brandenburg bei der Mittelveranschlagung 2019 mögliche freie Mittel des Artikels 2 für die Umsetzung des neuen § 90 SGB VIII zusätzlich im KiQuTG veranschlagt. Diese Mittel wurden aber nicht im Rahmen der Umsetzung des § 2 KiQuTG benötigt, da mehr Beitragsbefreiungen in der „normalen“ Umsetzung des § 90 SGB VIII in 2019 erfolgten und die Fallzahlen in 2019 noch unter den angenommenen Werten lagen.

Vor diesem Hintergrund wird der Ansatz des KiQuTG für 2019 „bereinigt“. In 2019 werden nur die Mittel nach Artikel 1 KiQuTG aus- und nachgewiesen.

Das Land Brandenburg wird in 2020 das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 fortschreiben. Dabei werden auch die Ansätze des Haushaltsjahres 2020 der einzelnen Handlungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der in 2019 nicht verausgabten und in das Haushaltsjahr 2020 übertragenen Haushaltsmittel bedarfsgerecht angepasst.

4.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den vom Land Brandenburg gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2019 dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK)

zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

4.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Anhand des Indikators „Personalschlüssel" wird im Folgenden die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 2 beleuchtet. Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und derjenigen der pädagogisch Tätigen pro Gruppe. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Brandenburg im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,2 ganztagsbetreute Kinder zuständig.[85] In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 9,7 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 7,2 ganztagsbetreute Kinder Tab. V-4-1). In Brandenburg lagen die Personalschlüssel damit über dem bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,9 und bei Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,2 pro Vollzeitkraft.

Tab. V-4-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform[M] in Brandenburg (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
Median	5,2	9,7	7,2
Anzahl	1.443	2.306	1.427

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Anmerkung zur Tabelle: Die Personalschlüsselberechnungen werden nicht für die 258 Einrichtungen ohne Gruppenstruktur durchgeführt. Das entspricht einem Anteil von 16,8 % an allen Kindertageseinrichtungen des Landes.

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. In Brandenburg sind die Eltern mit der Gruppengröße und der Anzahl an Betreuungspersonen in den Gruppen weniger zufrieden als mit anderen Aspekten der Betreuung ihrer Kinder. So beurteilten Eltern von unter dreijährigen Kindern die Gruppengröße und die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen mit durchschnittlich 4,8 bzw. 4,7. Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben bei der Gruppengröße im Vergleich eine niedrigere Zufriedenheit (4,5) an. Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,3 eingestuft. Lediglich die Zufriedenheit mit den Kosten wurde mit 4,2 niedriger bewertet. Im Vergleich hierzu waren die Eltern mit den Öffnungszeiten (5,2), dem Kontakt mit den Betreuungspersonen (5,1) oder der Ausstattung und den Räumlichkeiten (5,0) am zufriedensten.

85 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und deren Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 bei 1:5,6.

4.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 3 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zum Personal***
- ***Ausbildung und Qualifikation***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden.

Allgemeine Angaben zum Personal
Am 1. März 2019 waren 17.494 Personen in Brandenburger Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig. Davon waren 1.104 männlich, das entspricht einem Anteil von 6,3 Prozent des pädagogischen Personals.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2019 bei 42,3 Jahren. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 8,6 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Mit 47,9 Prozent war fast die Hälfte der pädagogisch Tätigen mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche vollzeitnah beschäftigt. 22,0 Prozent des pädagogischen Personals waren 2019 in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche). Ein gutes Viertel (26,6 Prozent) des Personals arbeitete zwischen 19 und 32 Stunden. Weniger als 19 Wochenstunden waren nur 3,5 Prozent des Personals beschäftigt.

Ausbildung und Qualifikation
In den Kindertageseinrichtungen in Brandenburg ist fast ausschließlich fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Mit 87,7 Prozent waren die meisten pädagogisch Tätigen 2019 Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Personal mit diesem Abschluss ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur. 2,9 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse), weitere 0,8 Prozent über einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 4,9 Prozent des Personals aus. Im bundesweiten Vergleich sind die pädagogisch Tätigen im Land Brandenburg damit überdurchschnittlich gut qualifiziert (vgl. Tab. V-4-2).

Tab. V-4-2: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen[M] in Brandenburg

	Anzahl	In %
Einschlägiger Hochschulabschluss	505	2,9
Einschlägiger Fachschulabschluss	15.341	87,7
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	140	0,8
Sonstige Ausbildungen	457	2,6
Praktikantinnen/Praktikanten/in Ausbildung	854	4,9
Ohne Ausbildung	197	1,1

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Die Zusammensetzung des Personals nach Berufsausbildungsabschlüssen kann innerhalb der einzelnen Kindertageseinrichtungen sehr unterschiedlich aussehen. Je nach Zusammensetzung der Teams bezogen auf Berufsabschlüsse können sogenannte „Teamtypen“ gebildet werden.[M] Die überdurchschnittliche formale Qualifikation des pädagogischen Personals in Brandenburg äußert sich auch in den „Teamtypen“. So stellen „Erzieherinnen- und Erzieherteams“ mit 59,5 Prozent 2019 die häufigste Form dar. Weitere 19,5 Prozent entfallen auf „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams bzw. akademisch erweiterte Erzieherinnen- und Erzieherteams“. Bei 11,4 Prozent der Teams handelte es sich um „heilpädagogische Teams“. „Gemischte Teams“ und „sozialpädagogische Teams“ traten mit 7,0 Prozent bzw. 2,6 Prozent am seltensten auf (vgl. Tab. V-4-3).

Tab. V-4-3: Kindertageseinrichtungen[1] 2019 nach Qualifikation des Teams[M] in Brandenburg

	Anzahl	In %
Erzieher/-innenteam	1.132	59,5
Sozialpädagogisches Team	50	2,6
Akademisch erweitertes sozialpädagogisches Team/ akademisch erweitertes Erzieher/-innenteam	372	19,5
Heilpädagogisches Team	217	11,4
Sonstiges gemischtes Team	133	7,0

1 Aus Datenschutzgründen werden die Ergebnisse inklusive Horteinrichtungen ausgewiesen. Analysen zeigen, dass die Berücksichtigung der Horte nicht zu nennenswerten Veränderungen in den Quoten führt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund auf Grundlage des Fachkräftebarometers Frühe Bildung der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2018/19 haben 1.840 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 1.238 Schülerinnen und Schüler (vgl. Abb. IV-9).[86]

Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen in Brandenburg 1.338 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 842 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab (vgl.Abb. IV-10).[87]

4.3.3 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Im Monitoringbericht 2020 sind für dieses Handlungsfeld keine Indikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage verfügbar. Im kommenden Monitoringbericht 2020 stehen mit den Befragungsdaten des Projekts ERiK weitere Datenquellen bereit, um den Stand im Handlungsfeld darzustellen.

86 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) 2018/19.

87 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

4.3.4 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2019 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge in Brandenburg werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen festgelegt und gemäß § 17 Absatz 2 KitaG Brandenburg nach dem Einkommen, der Anzahl der Kinder in der Familie und dem Betreuungsumfang gestaffelt. In Brandenburg ist das letzte Kindergartenjahr seit dem 1. August 2018 beitragsbefreit. Zum 1. August 2019 wurde mit Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes die Beitragsfreistellung von gering verdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug eingeführt. Ab dem 1. September 2019 wurden alle Eltern ohne gesonderten Antrag von den Elternbeiträgen befreit, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zugemutet werden konnte.

Im Folgenden wird die Ausgangslage 2019 auf Basis des Monitorings für den Indikator „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern" betrachtet. Dieser Indikator umfasst Kennzahlen in zwei Bereichen, die im Folgenden beleuchtet werden:

- ***Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien:*** Diese Kennzahlen fußen auf den Ergebnissen der Elternbefragung aus der KiBS-Studie. So werden zum einen sowohl die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien als auch die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung untersucht. Zum anderen können Aussagen über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten getroffen werden.
- ***Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen:*** Diese Kennzahl basiert auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und umfasst Inanspruchnahmequoten nach unterschiedlichen Altersjahren, um perspektivisch Hinweise auf Zusammenhänge zwischen der Teilhabe von Kindern und Gebührenbefreiung beobachten zu können.

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien
84 Prozent der Eltern in Brandenburg entrichteten 2019 laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind. Die übrigen 16 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. Diese Daten wurden vor der Umsetzung der Maßnahmen in Brandenburg erhoben, sodass sich Veränderungen im Zusammenhang mit der Maßnahme erst im nächsten Monitoringbericht abbilden lassen. In Tab. V-4-4 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bei 186 Euro pro Monat. Mit 120 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren deutlich geringer aus. Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus Tab. V-4-4 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 116 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 260 Euro.[M]

Tab. V-4-4: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Brandenburg (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Kinder im Alter von unter 3 Jahren		Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt		Kinder im Alter von 6 Jahren
	Median	p25–p75	Median	p25–p75	Median
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	.[1]	.	.	.	.
Erweiterter Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden)	128	43–188	93	10–170	.
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	200	132–270	131	34–200	.
Gesamt	**186**	**116–260**	**120**	**13–194**	**0**

1 Keine Angabe aufgrund zu kleiner Fallzahlen.

Hinweise: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.
Die dargestellten Kostenbeiträge berücksichtigen sowohl Eltern, die einen Kostenbeitrag entrichteten, als auch Eltern, die einen kostenfreien Betreuungsplatz nutzten bzw. von den Kosten befreit waren. Zum Zeitpunkt der Erhebung galt die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=483, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=606, n 6–Jährige=97.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den Kostenbeiträgen der Eltern zur Mittagsverpflegung in den Einrichtungen. Während 30 Prozent der Eltern 2019 angaben, dass die Kosten für das Mittagessen bereits in den Beiträgen enthalten seien, war dies bei 69 Prozent der Eltern nicht der Fall. Diese gaben an, im Mittel (Median) zusätzlich 37 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung zu entrichten.

Befragt nach der Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Kindertagesbetreuung, zeigte sich die geringste Zufriedenheit mit den Kosten (vgl. Abschnitt zum Personalschlüssel). Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern liegt auf einer sechsstufigen Skala die durchschnittliche Zufriedenheit 2019 nur bei 3,6 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 4,2 (vgl. Tab. V-4-5). Die höheren Kosten für Kinder im Alter von unter drei Jahren spiegeln sich damit in der Zufriedenheit wider.

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: Auf einer sechsstufigen Skala gaben Eltern von unter Dreijährigen im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,5 und Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 3,4 an. Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Nähe zum Wohnort, Öffnungszeiten, gesundes und frisch gekochtes Essen sowie die räumliche Ausstattung.

Tab. V-4-5: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Brandenburg (Mittelwerte)

	Zufriedenheit	S.E.^{M}	Wichtigkeit	S.E.^{M}
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	3,6	0,08	3,5	0,08
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	4,2	0,07	3,4	0,07
Gesamt	**4,0**	**0,05**	**3,4**	**0,06**

Hinweis: Die Aspekte wurden anhand einer 6-stufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ bzw. 1 „überhaupt nicht wichtig“ bis 6 „sehr wichtig“ erhoben.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=440-500, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=547-607.

Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen
Um perspektivisch Hinweise auf Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren als Kennzahl betrachtet.[88] Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern in Armutslagen und von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote: So besuchten im Jahr 2019 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Brandenburg ein Angebot der Kindertagesbetreuung (94,9 Prozent bzw. 95,6 Prozent). Dagegen nahmen 39,6 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 88,8 Prozent und bei den Dreijährigen 94,3 Prozent (vgl. Tab. V-4-6).

Tab. V-4-6: Inanspruchnahmequoten[M] von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Brandenburg (in Prozent)

Alter	Inanspruchnahmequote
Kinder im Alter von unter 2 Jahren[1]	39,6
Kinder im Alter von 2 Jahren	88,8
Kinder im Alter von 3 Jahren	94,3
Kinder im Alter von 4 Jahren	94,9
Kinder im Alter von 5 Jahren	95,6

1 Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter Einjährigen bei 1,9 % und für die Einjährigen bei 37,1 %.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

4.4 Fazit

Brandenburg hat im Jahr 2019 Maßnahmen in den drei gewählten Handlungsfeldern sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren wie geplant umgesetzt (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 4.2). Alle umgesetzten Maßnahmen traten zum 1. August 2019 in Kraft. So erfolgte im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ eine quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden Verbesserungen der Ausbildung am Lernort Praxis durch Gewährung von Anleitungsstunden vorgenommen. Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wurde mit der Einrichtung von Kreiskitaelternbeiräten und der Konstituierung eines Landeskitaelternbeirats eine Verbesserung der Elternbeteiligung angestrebt. Als Maßnahme zur Entlastung der Eltern von den Gebühren wurde die Beitragsfreistellung von gering verdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug umgesetzt.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage 2019 für Brandenburg in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Auf Grundlage der für 2019 verfügbaren Indikatoren und Kennzahlen war für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren eine annähernd passgenaue Beschreibung der Ausgangslage zu den geplanten und umgesetzten Maßnahmen möglich. So konnten die allgemeinen Personalschlüssel ausgewiesen werden. Diese lagen in Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 5,2 und in Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 9,7 und damit über dem bundesweiten Durchschnitt. Nicht jedoch konnte eine Differenzierung der Personalschlüssel nach Betreuungszeit erfolgen. In Bezug auf Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren konnten zum einen Aussagen zu

88 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahre sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

den Elternbeiträgen getroffen werden: 84 Prozent der Eltern in Brandenburg entrichteten 2019 laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind. Die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren lagen bei 185 Euro pro Monat, mit 120 Euro fielen die mittleren Betreuungskosten für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren deutlich geringer aus. Zum anderen konnten für alle Kinder in Betreuung die Inanspruchnahmequoten nach Altersjahren betrachtet werden. Diese lagen in Brandenburg im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt sehr hoch. So betrug bereits bei den Zweijährigen die Inanspruchnahmequote 88,8 Prozent. Differenziert nach sozioökonomischem Hintergrund der Kinder konnte die Inanspruchnahme nicht beleuchtet werden.

Aufgrund fehlender Daten konnte in anderen Handlungsfeldern die Ausgangslage nur eingeschränkt passgenau zu den geplanten und umgesetzten Maßnahmen in Brandenburg beschrieben werden. Beispielsweise waren im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ zwar allgemeine Aussagen zur Ausbildung möglich (es begannen im Schuljahr 2018/19 1.840 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.238 Schülerinnen und Schüler zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten; Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen 1.338 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 842 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab). Keine Aussagen zur Ausgangslage waren allerdings bei der Teilzeitausbildung und der Praxisanleitung oder zur Elternbeteiligung im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ möglich. Für den Monitoringbericht 2021 werden zusätzliche bzw. weiterentwickelte Indikatoren zur Verfügung stehen, um diese Aspekte abzubilden. Aussagen zu Entwicklungen in den von Brandenburg gewählten Handlungsfeldern sind auf Basis der amtlichen Statistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) frühestens im Monitoringbericht 2021 möglich.

Der Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg gibt allerdings bereits erste Hinweise auf Entwicklungen in einigen Handlungsfeldern für das Jahr 2019. So stellt der Fortschrittsbericht heraus, dass Auszubildende in tätigkeitsbegleitender Ausbildung die größte und kontinuierlich wachsende Gruppe unter den Auszubildenden sind (vgl. Fortschrittsbericht Kapitel 4.2). Brandenburg geht zudem davon aus, dass sich im kommenden Jahr mehr Kindertageseinrichtungen am Landesprogramm zur Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis beteiligen und sich die Kapazitäten für die tätigkeitsbegleitende Ausbildung damit weiter erhöhen werden (vgl. Kapitel 4.2). Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ stellt Brandenburg heraus, dass seit der Konstituierung des Landeskitaelternbeirats regelmäßige Treffen stattfinden und der Beirat in alle Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung und der Ganztagsbetreuung mit eingebunden wird. In Bezug auf die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren weist Brandenburg darauf hin, dass 2019 weniger Kinder als für das KiQuTG angenommen von der Beitragsfreistellung für Geringverdienende profitiert haben. Die Inanspruchnahme erfolgte zum einen, anders als erwartet, im Rahmen der Antragstellung nach § 90 SGB VIII. Zum anderen sei anzunehmen, dass sich viele Eltern 2019 noch gescheut haben, von dieser Beitragsfreistellung Gebrauch zu machen. Ob die Beitragsfreistellung einen Beitrag zur Erhöhung der Betreuungsquoten und des Anteils von Kindern aus Elternhäusern mit niedrigen Bildungsabschlüssen leistet, kann statistisch erst 2020 eruiert werden.

5 Bremen

5.1 Einleitung

Abb. V-5-1: Auf einen Blick – Bremen

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	Kinder unter 3 Jahren	**Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt**
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* [1]	20.588	21.903
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	4.906	19.466
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	945	136
Betreuungsquote**	28,4 %	86,6 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** [2]	48,0 %	98,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	431	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 30,2 % | *26 bis 75 Kinder:* 36,2 % | *76 Kinder und mehr:* 33,6 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	5.314	
Anzahl der Tagespflegepersonen	278	
Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick		
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG		*tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet*
✔ Fachkraft-Kind-Schlüssel	✔ **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**	
✔ Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte		
✔ Förderung der sprachlichen Bildung		
✔ Verbesserung der Steuerung des Systems		

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schulantritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.*
*** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*
**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*

1 Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund.
2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

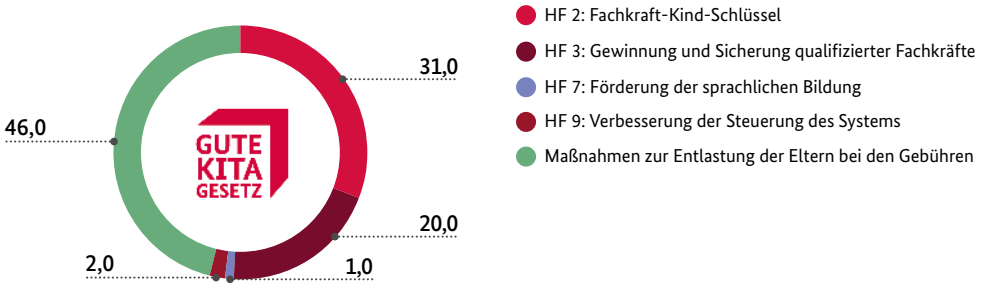

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
Rund 165 Mio. Euro	10.085.203,34 Euro

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht der Hansestadt Bremen 2019.

Bremen nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den vier Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Förderung der sprachlichen Bildung" und „Verbesserung der Steuerung des Systems" sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Die größten Anteile fließen dabei in das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" sowie in Maßnahmen zur Entlastung der Eltern. Bremen hat 2019 – wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept von Bremen[89] vorgesehen – Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht für Bremen wird im folgenden Kapitel 5.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 5.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

5.2 Fortschrittsbericht der Freien Hansestadt Bremen

5.2.1 Vorbemerkung der Freien Hansestadt Bremen

In der Freien Hansestadt Bremen wurden die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) im Jahr 2019 planmäßig umgesetzt.

Für 2019 wurde die Mitfinanzierung der Kita-Beitragsfreiheit für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr als einzige finanzwirksame Maßnahme umgesetzt.

89 Vertrag zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/jump/141628/gute-kita-vertrag-bund-bremen-data.pdf.

Im Bereich des Handlungsfeldes 2 wurden in Absprache mit dem Land in beiden Stadtgemeinden vorbereitende Maßnahmen zur kriteriengestützten Zuweisung von zusätzlichen Personalressourcen an die Kita-Träger ab dem Start des Kindergartenjahres 2020/21 vollzogen.

Im Bereich des Handlungsfeldes 3 wurden verschiedene Maßnahmen zur Fachkräftesicherung konzipiert sowie entsprechende Verordnungen erlassen bzw. angepasst und entsprechende Beschlüsse durch die staatliche Deputation für Kinder und Bildung gefasst. Diese Maßnahmen werden ab dem Schuljahr 2020/21 finanzwirksam.

Im Bereich des Handlungsfeldes 7 wurden in der Stadtgemeinde Bremen der Einsatz eines einheitlichen Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens unter Beteiligung der Träger vorbereitet sowie die Maßnahmen zur Beschaffung eingeleitet.

Im Bereich des Handlungsfeldes 9 wurde mit der Erstellung eines Projektauftrags begonnen, ein Geschäftsverteilungsplan für Projektstellen entwickelt und das Stellenbesetzungsverfahren vorbereitet.

5.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

5.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen		X	X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022		X	X	X
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden		X	X	X
Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems	Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch eine neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik		X	X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten 3. Lebensjahr	X	X	X	X

5.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen
Die Umsetzung der Maßnahme beginnt 2020, entsprechend wird hierüber erstmalig im Fortschrittsbericht 2020 berichtet werden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022
Die Umsetzung der Maßnahme beginnt 2020, entsprechend wird hierüber erstmalig im Fortschrittsbericht 2020 berichtet werden.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden
Die Umsetzung der Maßnahme beginnt 2020, entsprechend wird hierüber erstmalig im Fortschrittsbericht 2020 berichtet werden.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch eine neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik
Die Umsetzung der Maßnahme beginnt 2020, entsprechend wird hierüber erstmalig im Fortschrittsbericht 2020 berichtet werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr
Die Kita-Beitragsfreiheit ab dem vollendeten dritten Lebensjahr wurde im Land Bremen zum 1. August 2019 eingeführt.

Hierfür wurde im Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (BremKTG) § 19a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Abweichend von § 19 Absatz 1 entfällt für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Freien Hansestadt Bremen ab dem Ersten des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung die Verpflichtung zur Beteiligung an den für die Betreuung und Förderung entstehenden Kosten in allen Tageseinrichtungen der Stadtgemeinden sowie in allen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Stadtgemeinden Zuwendungen nach § 18 dieses Gesetzes oder Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewähren. Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Verpflegungskosten bleibt unberührt."

Die Beitragsordnungen der Stadtgemeinden wurden ebenfalls entsprechend angepasst. Die entstandenen Mehrkosten aufseiten der Stadtgemeinden wurden durch das Land kompensiert. Das Gesamtvolumen der landesseitigen Finanzierung hierfür betrug für den Zeitraum 1. August 2019 bis 31. Dezember 2019 insgesamt 9,5 Mio. Euro. Der Anteil der Mittel aus dem KiQuTG betrug rund 5 Mio. Euro.

5.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß den im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019 geplanten Meilensteinen im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen
Die Umsetzung der Maßnahme beginnt 2020, entsprechend wird hierüber erstmalig im Fortschrittsbericht 2020 berichtet werden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022
Die Umsetzung der Maßnahme beginnt 2020, entsprechend wird hierüber erstmalig im Fortschrittsbericht 2020 berichtet werden.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden
Die Umsetzung der Maßnahme beginnt 2020, entsprechend wird hierüber erstmalig im Fortschrittsbericht 2020 berichtet werden.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch eine neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik
Die Umsetzung der Maßnahme beginnt 2020, entsprechend wird hierüber erstmalig im Fortschrittsbericht 2020 berichtet werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Beschluss des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) zur Umsetzung der Beitragsfreiheit in Kitas im Land Bremen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr und zur Zentralisierung der Beitragsfestsetzung in der Stadtgemeinde Bremen durch die Bremische Bürgerschaft	28. Februar 2019	28. Februar 2019	
Inkrafttreten der für die Beitragsfreiheit relevanten Änderungen des BremKTG	1. August 2019	1. August 2019	

5.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 25. April 2019 im Berichtsjahr 2019

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

Durch die Einführung der Kita-Beitragsfreiheit ab dem vollendeten dritten Lebensjahr konnten weitere Zugangshürden abgebaut werden. Für bereits zuvor beitragsfrei gestellte Familien entfallen Nachweispflichten; für bislang beitragspflichtige Familien konnte eine Entlastung erreicht werden. Damit profitieren in den beiden Stadtgemeinden nun insgesamt rund 23.900 Kinder bzw. deren Familien von der eingeführten Beitragsfreiheit für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

Die Zahl der Anmeldungen in der Stadtgemeinde Bremen ist seit der Umsetzung der Beitragsfreiheit deutlich gestiegen. Haben für das Kindergartenjahr 2018/19 noch 16.555 Eltern Betreuungsbedarf im Elementarbereich angemeldet, waren es für das Kindergartenjahr 2019/20 bereits 17.352 und für das Kindergartenjahr 2020/21 18.051 Eltern. Dies geht aus dem Status-I-Bericht, der von der senatorischen Behörde zu Planungszwecken erstellt wird, mit Januar des jeweiligen Jahres hervor. Ob dieser deutliche Anstieg ausschließlich auf die Beitragsfreiheit zurückzuführen ist, kann jedoch nicht ermittelt werden. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven kann – coronabedingt – zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

5.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

	2019	
1	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	4.048.054 Euro
2	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	2.816.394 Euro
3	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	1.231.659 Euro
4	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom 16. April 2019 zur Verfügung stehen	5.200.000 Euro
5	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	4.994.890 Euro
6	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	205.110 Euro
7	Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind	4.054.379 Euro
8	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	2.822.720 Euro
9	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	1.231.659 Euro
10	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom 16. April 2019 tatsächlich zur Verfügung stehen	5.200.000 Euro
11	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	4.994.890 Euro
12	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	205.110 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen	0	0,0	0	0,0	
HF 3 – Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022	0	0,0	0	0,0	
HF 7 – Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden	0	0,0	0	0,0	
HF 9 – Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik	0	0,0	0	0,0	
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten 3. Lebensjahr					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	4.994.890	100,00	4.994.890	100,00	0
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	4.700.000		4.500.000		−200.000
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**4.994.890**	**100,0**	**4.994.890**	**100,00**	**0**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	4.994.890	100,0	4.994.890	100,00	0
Übertrag ins Folgejahr	0	0,0	0	0,0	0
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	4.700.000		4.500.000		−200.000

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Beitragsfreiheit sind geschaffen worden und traten zum 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig beschloss der Senat die Kompensation der Finanzierungsausfälle bei den Trägern. Insgesamt entstanden in 2019 Mehrausgaben im Land in Höhe von 9,5 Mio. Euro (inklusive der Bundesmittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz), die über Verrechnungsausgaben an die jeweilige Stadtgemeinde ausgezahlt wurden. Da die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen als Fehlbedarfsfinanzierung erfolgt, wurden die bei den Trägern der Kindertagesbetreuung entfallenden Einnahmen durch höhere Zuwendungen kompensiert. Grundlage für die Zuwendung sind die aktualisierten Wirtschaftspläne und Zuwendungsanträge der jeweiligen Träger. In der Stadtgemeinde Bremerhaven entstanden durch die Beitragsfreiheit Mindereinnahmen, die durch die Landesmittel ausgeglichen wurden.

Für die Vorbereitungsarbeiten der Maßnahmen in den übrigen Handlungsfeldern entstanden außer den behördlichen Personalressourcen keine zusätzlichen Aufwände.

5.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

5.2.5 Fazit

Mit der weitestgehend planmäßigen Umsetzung der in der Freien Hansestadt Bremen vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) konnten die strukturellen Rahmenbedingungen für die Kindertagesförderung weiter verbessert werden.

Die Mittel für § 2 Satz 2 KiQuTG wurden planmäßig und vollständig zur Förderung der Teilhabe eingesetzt. Mit der Einführung der Beitragsfreiheit ab dem vollendeten dritten Lebensjahr ist die Nachfrage nach Plätzen im Elementarbereich zum Kindergartenjahr 2019/20 über die auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung erstellten Prognosen hinaus angestiegen (vgl. Kapitel 5.2.2.4). Dies belegt die Wirksamkeit der Maßnahme zur Förderung der Teilhabe.

Bei der Vorbereitung der Maßnahmen zur Fachkräftesicherung und zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation sind die vorgesehenen Meilensteine zur Vorbereitung von finanzwirksamen Maßnahmen ab dem Kindergartenjahr 2020/21 ebenfalls weitgehend planmäßig erreicht worden. Notwendigkeiten für eine Umsteuerung der geplanten Mittel zeichnen sich bislang nicht ab, sind aber im Kontext der Covid-19-Pandemie auch nicht völlig auszuschließen.

5.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den vom Land Bremen gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2019 dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

5.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Anhand des Indikators „Personalschlüssel“ wird im Folgenden die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld beleuchtet. Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und derjengen der pädagogisch Tätigen pro Gruppe. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel
In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Bremen im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 2,8 ganztagsbetreute Kinder zuständig.[90] In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,0 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 3,4 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V-5-1). In Bremen lagen die Personalschlüssel damit deutlich unter dem bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,9 und bei Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,2 Kindern pro Vollzeitkraft.

Tab. V-5-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform[M] in Bremen (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
Median	2,8	7,0	3,4
Anzahl	173	506	399

Anmerkung zur Tabelle: Die Personalschlüsselberechnungen werden nicht für die 14 Einrichtungen ohne Gruppenstruktur durchgeführt. Das entspricht einem Anteil von 3,2 % an allen Kindertageseinrichtungen des Landes.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. In Bremen waren die Eltern 2019 mit der Gruppengröße und der Anzahl an Betreuungspersonen in den Gruppen sehr zufrieden und bewerteten diese besser als Eltern im bundesweiten Durchschnitt. So beurteilten Eltern von unter dreijährigen Kindern die Gruppengröße und die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen mit durchschnittlich 5,4 bzw. 5,0. Die Gruppengröße ist damit neben dem Kontakt zu den Betreuungspersonen der am positivsten beurteilte Aspekt. Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben bei der Gruppengröße (4,8) eine etwas niedrigere Zufriedenheit an. Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,7 eingestuft.

5.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Anhand ausgewählter Kennzahlen für die Indikatoren wird im Folgenden die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 3 beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zum Personal***
- ***Ausbildung und Qualifikation***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden.

Allgemeine Angaben zum Personal
Am 1. März 2019 waren 5.314 Personen in Bremer Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig. Davon waren 531 männlich, das entspricht einem Anteil von 10,0 Prozent des pädagogischen Personals. Im bundesweiten Durchschnitt liegt dieser Anteil bei nur 6 Prozent.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2019 bei 40,4 Jahren. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 7,9 Prozent des pädagogischen Personals aus.

39,2 Prozent der pädagogisch Tätigen waren 2019 vollzeitnah mit 32 bis unter 38,5 Wochenstunden angestellt. In Vollzeit (mehr als 38,5 Stunden pro Woche) war rund ein Viertel (26,7 Prozent) ange-

90 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und deren Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 bei 1:3,0.

stellt. 28,6 Prozent des Personals arbeiteten zwischen 19 und 32 Stunden. Weniger als 19 Wochenstunden waren nur 5,5 Prozent des Personals tätig.

Ausbildung und Qualifikation

Mit 68,1 Prozent waren die meisten pädagogisch Tätigen 2019 Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. 7,1 Prozent verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). 13,8 Prozent hatten einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss vorzuweisen (vgl. Tab. V-5-2).

Tab. V-5-2: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen[M] in Bremen

	Anzahl	In %
Einschlägiger Hochschulabschluss	375	7,1
Einschlägiger Fachschulabschluss	3.617	68,1
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	733	13,8
Sonstige Ausbildungen	218	4,1
Praktikantinnen/Praktikanten/in Ausbildung	189	3,6
Ohne Ausbildung	182	3,4

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Die Zusammensetzung des Personals nach Berufsausbildungsabschlüssen kann innerhalb der einzelnen Kindertageseinrichtungen sehr unterschiedlich aussehen. Je nach Zusammensetzung der Teams bezogen auf Berufsabschlüsse können sogenannte „Teamtypen“ gebildet werden.[M] Der Typ des „akademisch erweiterten sozialpädagogischen Teams bzw. akademisch erweiterten Erzieherinnen- und Erzieherteams“ war in Bremen 2019 mit 39,4 Prozent die häufigste Form. „Sozialpädagogische Teams“ machten 20,9 Prozent der Teams aus. Bei 25,8 Prozent der Teams handelte es sich um „gemischte Teams“. „Heilpädagogische Teams“ und „Erzieherinnen- und Erzieherteams“ traten mit 4,0 Prozent bzw. 9,9 Prozent am seltensten auf (vgl. Tab. V-5-3).

Tab. V-5-3: Kindertageseinrichtungen[1] 2019 nach Qualifikation des Teams[M] in Bremen

	Anzahl	In %
Erzieher/-innenteam	45	9,9
Sozialpädagogisches Team	95	20,9
Akademisch erweitertes sozialpädagogisches Team/ akademisch erweitertes Erzieher/-innenteam	179	39,4
Heilpädagogisches Team	18	4,0
Sonstiges gemischtes Team	117	25,8

1 Aus Datenschutzgründen werden die Ergebnisse inklusive Horteinrichtungen ausgewiesen. Analysen zeigen, dass die Berücksichtigung der Horte nicht zu nennenswerten Veränderungen in den Quoten führt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund auf Grundlage des Fachkräftebarometers Frühe Bildung der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2018/19 haben 268 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 191 Schülerinnen und Schüler (vgl. Abb. IV-9).[91]

Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen in Bremen 256 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 114 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab (vgl. Abb. IV-10).[92]

5.3.3 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung

Die Ausgangslage für dieses Handlungsfeld kann für das Berichtsjahr 2019 nur für den Indikator „Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag" beleuchtet werden. Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik umfasst dies Auswertungen zu Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung sowie zu Einrichtungen nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache.

Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag
29,5 Prozent der Kinder in Bremen unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung sprachen 2019 zu Hause vorrangig nicht deutsch. Bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 39,7 Prozent. Der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache ist damit – wie in den anderen Stadtstaaten – deutlich höher als im bundesweiten Durchschnitt (Kinder unter drei Jahren: 15,2 Prozent; Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt: 23,1 Prozent).

In mehr als der Hälfte der Kindertageseinrichtungen (52,2 Prozent) lag der Anteil der betreuten Kinder mit nicht deutscher Familiensprache unter 25 Prozent aller betreuten Kinder. In etwas über einem Viertel der Einrichtungen lag der Anteil der betreuten Kinder mit nicht deutscher Familiensprache hingegen bei 50 oder mehr Prozent (vgl. Tab. V-5-4).

Tab. V-5-4: Kindertageseinrichtungen 2019 nach prozentualem Anteil an Kindern[1] mit nicht deutscher Familiensprache in Bremen

	< 25 %	25 bis < 50 %	50 bis < 75 %	75 % und mehr
Anzahl	225	91	87	28
In %	52,2	21,1	20,2	6,5

1 Die Tabelle beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie hoch der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in den Kindertageseinrichtungen ist.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

91 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) 2018/19.

92 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

Im Folgenden wird beleuchtet, in welchem Maße Kinder mit nicht deutscher Familiensprache segregiert betreut werden. Hierzu werden die Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in den Einrichtungen betrachtet. In Bremen besuchten im Jahr 2019 15,4 Prozent der Kinder unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache Tageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. 24,3 Prozent waren in Kindertageseinrichtungen, in denen der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 25 Prozent bis unter 50 Prozent lag. 60,3 Prozent der unter dreijährigen Kinder mit nicht deutscher Familiensprache waren in stärker segregierten Kindertageseinrichtungen, in denen mindestens 50 Prozent der Kinder ebenfalls vorrangig zu Hause nicht deutsch sprechen.

Ähnlich stellte sich die Verteilung bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt dar, die zu Hause vorrangig nicht deutsch sprechen. Kinder dieser Altersgruppe besuchten 2019 mit einem Anteil von 64,4 Prozent jedoch etwas häufiger segregierte Kindertageseinrichtungen mit mindestens 50 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (vgl. Tab. V-5-5).

Tab. V-5-5: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen (Segregation)[1] und Altersgruppen in Bremen[2]

	Kinder gesamt	Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Tageseinrichtung							
		< 25 %		25 bis < 50 %		50 bis < 75 %		75 % und mehr	
	Anzahl	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	1.445	223	15,4	351	24,3	639	44,2	232	16,1
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7.721	940	12,2	1.810	23,4	3.292	42,6	1.679	21,7
Gesamt	**9.166**	**1.163**	**12,7**	**2.161**	**23,6**	**3.931**	**42,9**	**1.911**	**20,8**

1 Die Tabelle beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie viele Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen sind, in denen ein spezifischer Anteil an Kindern ebenfalls zu Hause vorrangig nicht deutsch spricht. Segregierte Einrichtungen werden definiert als Einrichtungen, in denen mindestens die Hälfte der Kinder zu Hause nicht deutsch spricht.
2 Diese Kennzahl ist im Indikatorenset in Handlungsfeld 10 „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" verortet, wird aus Gründen der Vollständigkeit jedoch in Handlungsfeld 7 berichtet. Nichtsdestoweniger verbleibt die Kennzahl im Indikatorenset in Handlungsfeld 10 und wird im entsprechenden Kapitel des Hauptberichts thematisiert.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

5.3.4 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems

Im Monitoringbericht 2020 stehen für dieses Handlungsfeld keine Indikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage zur Verfügung. Im kommenden Monitoringbericht 2021 stehen weitere Datenquellen mit den Befragungsdaten im Rahmen des Projekts ERiK zur Verfügung, um die Ausgangslage im Handlungsfeld darzustellen.

5.3.5 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2019 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge werden in Bremen von den Gemeinden für die kommunalen Einrichtungen der Kindertageseinrichtungen festgesetzt. Die Träger der freien Jugendhilfe müssen ihre Beitragshöhen an den

kommunalen Beiträgen ausrichten (§ 19 Absatz 1 und 5 BremKTG). Eine Staffelung nach Einkommen und Anzahl der Kinder in einer Familie wird gemäß § 19 Absatz 1 BremKTG empfohlen. In Bremen sind Kinderbetreuungsangebote für Kinder ab drei Jahren seit dem Kita-Jahr 2019/20 von den Kosten befreit. Die Beitragsbefreiung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zum 1. August 2019 erfolgt aus Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes.

Im Folgenden wird die Ausgangslage 2019 auf Basis des Monitorings für den Indikator „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern" betrachtet. Dieser Indikator umfasst Kennzahlen in zwei Bereichen, die im Folgenden beleuchtet werden:

- ***Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien:*** Diese Kennzahlen fußen auf den Ergebnissen der Elternbefragung aus der KiBS-Studie. So werden zum einen sowohl die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien als auch die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung untersucht. Zum anderen können Aussagen über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten getroffen werden.

- ***Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen:*** Diese Kennzahl basiert auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und umfasst Inanspruchnahmequoten nach unterschiedlichen Altersjahren, um perspektivisch Hinweise auf Zusammenhänge zwischen der Teilhabe von Kindern und Gebührenbefreiung beobachten zu können.

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien
82 Prozent der Eltern in Bremen entrichteten 2019 laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind. Die übrigen 18 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V-5-6 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bei 285 Euro pro Monat. Mit 180 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren deutlich geringer aus. Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus Tab. V-5-6 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 139 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 375 Euro.[M]

Tab. V-5-6: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Bremen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Kinder im Alter von unter 3 Jahren		Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	.[1]	.	.	.
Erweiterter Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden)	209	95–320	160	95–251
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	338	210–425	200	147–350
Gesamt	**285**	**139–375**	**180**	**105–300**

Hinweise: Die dargestellten Kostenbeiträge berücksichtigen sowohl Eltern, die einen Kostenbeitrag entrichteten, als auch Eltern, die einen kostenfreien Betreuungsplatz nutzten bzw. von den Kosten befreit waren. Zum Zeitpunkt der Erhebung galt die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr. Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

1 Keine Angabe aufgrund zu kleiner Fallzahlen.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=261, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=443.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den Kostenbeiträgen der Eltern zur Mittagsverpflegung in den Einrichtungen. Während 79 Prozent der Eltern 2019 angaben, dass die Kosten für das Mittagessen bereits in den Beiträgen enthalten seien, war dies bei 17 Prozent der Eltern nicht der Fall.[93] Diese gaben an, im Mittel (Median) zusätzlich 35 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung zu entrichten.

Befragt nach der Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Kindertagesbetreuung, zeigte sich die geringste Zufriedenheit mit den Kosten (vgl. Abschnitt zum Personalschlüssel). Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern liegt auf einer sechsstufigen Skala die durchschnittliche Zufriedenheit 2019 nur bei 3,9 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 4,1 (vgl. Tab. V-5-7). Die höheren Kosten für Kinder im Alter von unter drei Jahren spiegeln sich damit in der Zufriedenheit wider.

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: Auf einer sechsstufigen Skala gaben Eltern von unter Dreijährigen im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,6 und Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 3,5 an. Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien u. a. die Nähe zum Wohnort, Öffnungszeiten sowie die Anzahl der Betreuungspersonen.

Tab. V-5-7: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Bremen (Mittelwerte)

	Zufriedenheit	S.E.^{M}	Wichtigkeit	S.E.^{M}
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	3,9	0,1	3,6	0,1
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	4,1	0,1	3,5	0,1
Gesamt	**4,1**	**0,1**	**3,5**	**0,1**

Hinweis: Die Aspekte wurden anhand einer 6-stufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ bzw. 1 „überhaupt nicht wichtig“ bis 6 „sehr wichtig“ erhoben.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=253-257, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=409-442.

Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen

Um perspektivisch Hinweise auf Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren als Kennzahl betrachtet.[94] Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern in Armutslagen und von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote. So besuchten im Jahr 2019 neun von zehn der Vier- und Fünfjährigen in Bremen ein Angebot der Kindertagesbetreuung (91,4 Prozent bzw. 91,8 Prozent). Dagegen nahmen 15,4 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 55,0 Prozent und bei den Dreijährigen 77,1 Prozent (vgl. Tab. V-5-8).

93 Die übrigen 4 Prozent der Eltern gaben an, dass ihr Kind nicht am Mittagessen teilgenommen habe.

94 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern im Alter von über drei Jahre sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

Tab. V-5-8: Inanspruchnahmequoten[M] von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Bremen (in Prozent)

Alter	Inanspruchnahmequote
Kinder im Alter von unter 2 Jahren[1]	15,4
Kinder im Alter von 2 Jahren	55
Kinder im Alter von 3 Jahren	77,1
Kinder im Alter von 4 Jahren	91,4
Kinder im Alter von 5 Jahren	91,8

1 Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter Einjährigen bei 1,9 % und für die Einjährigen bei 37,1 %.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

5.4 Fazit

Bremen hat wie geplant zum 1. August 2019 die Bildung und Förderung in der Kindertagesbetreuung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr beitragsfrei gestellt (Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG). Die Umsetzung von Maßnahmen in den gewählten Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der sprachlichen Bildung“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“ ist erst für 2020 geplant.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage 2019 für Bremen in den gewählten Handlungsfeldern sowie in Bezug auf die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern darzustellen. Dies konnte in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ und „Förderung der sprachlichen Bildung“ sowie bezüglich Maßnahmen zur Entlastung der Eltern weitgehend passgenau zu den geplanten bzw. umgesetzten Maßnahmen erfolgen.

Für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ ist festzuhalten, dass die Personalschlüssel in Bremen zum Stichtag 1. März 2019 bereits deutlich unter dem bundesweiten Durchschnitt lagen (U3-Gruppen: 2,8; Ü3-Gruppen: 7,0). Dementsprechend zeigte sich eine hohe Zufriedenheit der Eltern mit den Gruppengrößen und der Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen. Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnte zum einen die Anzahl der pädagogisch Tätigen am 1. März 2019 nach Geschlecht, Alter und Qualifikation aufgeschlüsselt werden. Herausgestellt werden kann der überdurchschnittliche Anteil männlicher Fachkräfte in den Einrichtungen von 10,0 Prozent. Zum anderen konnten die Zahl der Schülerinnen und Schüler (2018/19 268 neu in Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 191 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten) und die Anzahl der Absolvierenden dargestellt werden (2017/18 256 Absolvierende zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 114 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten). Aussagen speziell zur vergüteten praxisintegrierten Ausbildung waren jedoch nicht möglich.

Für das Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ konnte der Indikator „Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag“ beleuchtet werden. 2019 lag der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in Bremen – wie in den anderen Stadtstaaten – mit 29,5 Prozent (Kinder unter drei Jahren) bzw. 39,7 Prozent (Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt) deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt. In Bezug auf die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern kann auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) die Ausgangslage bis Sommer 2019 betrachtet werden. Da die Beitragsbefreiung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erst zum 1. August 2019 in Kraft getreten ist, zeigen sich in der Datenbasis noch keine Effekte dieser Maßnahme. Ein Befund ist, dass der mittlere Elternbeitrag (Median) für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt 2019 vor Inkrafttreten der Befreiung bei 180 Euro lag. Die Zufriedenheit der Eltern mit den Kosten war im Vergleich zu anderen Aspekten der Kindertagesbetreuung am geringsten ausgeprägt. Aus dem Fortschrittsbericht geht hervor, dass in Bremen (beide Stadtgemeinden) seit dem 1. August 2019 insgesamt rund 23.900 Kinder bzw. deren Familien von der eingeführten Beitragsfreiheit für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung profitieren.

Aufgrund fehlender Daten konnte nicht in allen Handlungsfeldern die Ausgangslage passgenau zu den geplanten und umgesetzten Maßnahmen in Bremen beschrieben werden. So waren keine Aussagen zur Ausgangslage im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ möglich. Für den Monitoringbericht 2021 werden zusätzliche bzw. weiterentwickelte Indikatoren zur Verfügung stehen, um weitere Aspekte abzubilden. Aussagen zu Entwicklungen in den von Bremen gewählten Handlungsfeldern sind auf Basis der amtlichen Statistik und der Kinderbetreuungsstudie frühestens im Monitoringbericht 2021 möglich.

6 Hamburg

6.1 Einleitung

Abb. V-6-1: Auf einen Blick – Hamburg

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	Kinder unter 3 Jahren	**Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt**
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* [1]	61.527	63.613
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	26.442	53.686
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	2.257	703
Betreuungsquote**	46,6 %	95,5 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** [2]	58,0 %	99,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	1.099	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 12,6 % | *26 bis 75 Kinder:* 47,8 % | *76 Kinder und mehr:* 39,7 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	16.590	
Anzahl der Tagespflegepersonen	875	
Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick		
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG		*tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet*
✔ **Fachkraft-Kind-Schlüssel**		

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schulantritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.*
*** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*
**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*

1 Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund.
2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

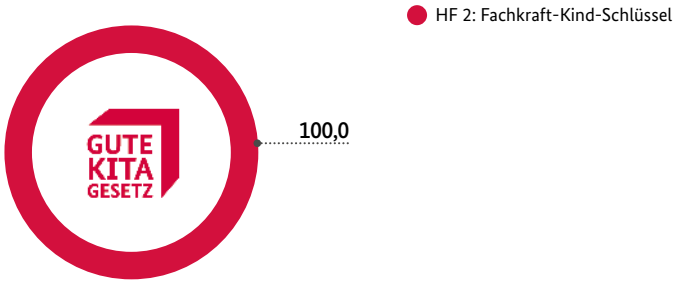

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
Rund 121 Mio. Euro	10.938.392 Euro

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg 2019.

Hamburg setzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz zu 100 Prozent im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ ein. Hamburg hat 2019 – wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept von Hamburg[95] vorgesehen – Maßnahmen zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg wird im folgenden Kapitel 6.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 6.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage im gewählten Handlungsfeld.

6.2 Fortschrittsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg

6.2.1 Vorbemerkung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Angebote der Kindertagesbetreuung wurden in den vergangenen Jahren in Hamburg kontinuierlich ausgebaut und die Versorgungsquoten gesteigert. Der Hamburger Senat hat entschieden, mit einer Maßnahme aus dem Handlungsfeld 2 „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ die über das Gute-KiTa-Gesetz zufließenden Mittel des Bundes zur anteiligen Finanzierung der Verbesserung des Fachkraftschlüssels für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren (Krippe) einzusetzen. Mit dieser Maßnahme wird die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung weiterentwickelt und verbessert.

95 Vertrag zwischen dem Bund und der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/jump/141630/gute-kita-vertrag-bund-hamburg-data.pdf.

Die Hamburg in den Jahren 2019 bis 2022 zufließenden 121,1 Mio. Euro an Bundesmitteln decken rund die Hälfte der Mehrkosten der Qualitätsverbesserung in Höhe von 227,3 Mio. Euro, die Hamburg allein durch die Verbesserung des Krippen-Fachkraftschlüssels in diesem Zeitraum entstehen werden.

6.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

6.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 7. August 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich	X	X	X	X

Durch eine Verbesserung des Fachkraftschlüssels bzw. der finanzierten Personalausstattung im Krippenbereich wird die Fachkraft-Kind-Relation im Krippenbereich, d.h. die tatsächliche Relation zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern in der pädagogischen Arbeit, verbessert. Darüber hinaus werden die Spielräume des pädagogischen Personals für die mittelbare pädagogische Arbeit erweitert. Die Qualität der pädagogischen Arbeit im Krippenbereich wird dadurch insgesamt gesteigert.

6.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 7. August 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Betreuungsqualität in Hamburger Kindertagesstätten“ vom 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. Nummer 39, den 12. Oktober 2018, S. 335) hat die Freie und Hansestadt Hamburg die gesetzliche Verpflichtung, die Ausstattung der Tageseinrichtungen mit pädagogischem Personal für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bis zum 1. Januar 2021 auf einen Fachkraftschlüssel von 1:4 (eine finanzierte Fachkraft auf vier betreute Kinder) zu erhöhen. Außerdem ist die Ausstattung der Tageseinrichtungen mit pädagogischem Personal für die Betreuung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bis zum 1. Januar 2024 auf einen Fachkraftschlüssel von 1:10 (eine finanzierte Fachkraft auf zehn betreute Kinder) zu erhöhen. Der von der Hamburger Bürgerschaft in diesem Kontext beschlossene Antrag zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) sieht vor, dass die auf Hamburg entfallenden Mittel gemäß Koalitionsvertrag im Bund (19. Wahlperiode) für die Realisierung der gesetzlich beschlossenen Qualitätsverbesserungen verwendet werden (siehe Drucksache 21/14241 unter **https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/**). Die Hamburg in den Jahren 2019 bis 2022 zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel werden ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der Verbesserung des Fachkraftschlüssels im Krippenbereich eingesetzt. Die Finanzierung der Verbesserung des Fachkraftschlüssels im Elementarbereich erfolgt nach derzeitigem Stand ausschließlich durch Landesmittel.

Die Verbesserung des Krippen-Fachkraftschlüssels von durchschnittlich 1:5,1 (2018) auf 1:4 bis zum 1. Januar 2021 wird gemäß Beschluss der Kita-Vertragskommission vom 17. Oktober 2018 in drei gleichen Schritten jeweils zum 1. Januar der Jahre 2019 bis 2021 erfolgen. Seit dem 1. Januar 2019 beträgt der Fachkraftschlüssel für den Krippenbereich 1:4,7. Der nächste, am 1. Januar 2020 umgesetzte Schritt lässt den Fachkraftschlüssel auf 1:4,3 sinken. Mit dem letzten Schritt wird am 1. Januar 2021 der Krippen-Fachkraftschlüssel von 1:4 erreicht.

6.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß den im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 7. August 2019 geplanten Meilensteinen im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 7. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Betreuungsqualität in Hamburger Kindertagesstätten	4. Oktober 2018	4. Oktober 2018	
Verbesserung des Fachkraftschlüssels für den Krippenbereich – Stufe 1	1. Januar 2019	1. Januar 2019	

6.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 7. August 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich
Durch die Verbesserung der finanzierten Krippen-Fachkraftschlüssel sind die Träger in der Lage, zusätzliches pädagogisches Personal einzustellen. Dadurch wurden die tatsächliche Relation zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern in der pädagogischen Arbeit verbessert und die Spielräume des pädagogischen Personals für die mittelbare pädagogische Arbeit erweitert.

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ergibt sich für den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen für den 1. März 2018 eine Relation von einer Betreuungsperson zu 4,3 Kinder unter drei Jahren. Zum 1. März 2019 verbesserte sich der Wert auf 1:4,2.[96]

96 Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019, Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

6.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	10.909.826 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	10.938.392 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 7. August 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich	24.090.000		24.049.762		−40.238
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	10.909.826	100,0	10.938.392	100,0	+28.566
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	13.180.174		13.111.370		−68.804
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**10.909.826**	**100,0**	**10.938.392**	**100,0**	**+28.566**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	10.909.826	100,0	10.938.392	100,0	**+28.566**
Übertrag ins Folgejahr	0	0,0	**0**	**0,0**	**0**
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	13.180.174		13.111.370		−68.804

Die Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG werden nicht gesondert im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg ausgewiesen. Der verbesserte Krippen-Fachkraftschlüssel wurde vertragsgemäß zum 1. Januar 2019 umgesetzt. An die Kita-Träger werden seit dem 1. Januar 2019 entsprechend höhere Leistungsentgelte zur Finanzierung des verbesserten Krippen-Fachkraftschlüssels ausgezahlt.

Der Freien und Hansestadt Hamburg sind in 2019 etwas mehr Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz zugeflossen, als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert war. Diese weiteren Mittel wurden für die Maßnahme nach § 2 Satz 1 KiQuTG verwendet. Die Gesamtkosten der Maßnahme waren im Jahr 2019 mit 24.049.762 Euro um ca. 40.000 Euro geringer als im Finanzierungs- und Handlungskonzept ausgewiesen.

6.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

6.2.5 Fazit

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Betreuungsqualität in Hamburger Kindertagesstätten vom 4. Oktober 2018 hat die Freie und Hansestadt Hamburg die gesetzliche Verpflichtung, die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen mit pädagogischem Personal für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bis zum 1. Januar 2021 auf einen Fachkraftschlüssel von 1:4 zu erhöhen. Die der Freien und Hansestadt Hamburg für die Umsetzung von Artikel 1 und 2 Gute-KiTa-Gesetz zustehenden Mittel wurden für die Maßnahme der Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation verwendet. Demensprechend ergibt sich keine Notwendigkeit der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts.

6.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage im vom Land Hamburg gewählten Handlungsfeld dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

Zur Beschreibung der landesspezifischen Ausgangslage werden grundsätzlich Daten für das Berichtsjahr 2019 genutzt. Zusätzlich werden Daten aus dem Jahr 2018 herangezogen, wenn bereits Maßnahmen vor dem Stichtag der KJH-Statistik (1. März 2019) bzw. der Erhebung von KiBS (Sommer 2019) gestartet sind. Dies trifft für Hamburg auf das Handlungsfeld 2 („Fachkraft-Kind-Schlüssel“) zu.

6.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Die Maßnahmen zur Verbesserung der tatsächlichen Fachkraft-Kind-Relation durch schrittweise Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich (eine finanzierte Fachkraft auf vier betreute Kinder) starteten in Hamburg bereits am 1. Januar 2019 mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Betreuungsqualität in Hamburger Kindertagesstätten. Da das Datum des Inkrafttretens vor dem 1. März 2019 als Stichtag der Kinder- und Jugendhilfestatistik liegt, wird für den Indikator „Personalschlüssel“ neben dem Stand 2019 zusätzlich die Ausgangslage 2018 in den Blick genommen. Somit können erste Entwicklungen im Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und derjenigen der pädagogisch Tätigen pro Gruppe beleuchtet werden. Neben dem Personalschlüssel wird auch die Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel
Zwischen 2018 und 2019 verbesserten sich die Personalschlüssel in Hamburger Kindertageseinrichtungen: In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Hamburg im Jahr 2018 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 4,3 ganztagsbetreute Kinder zuständig.[97] Im Jahr 2019 verbesserte sich dieses Verhältnis auf 4,2. In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen im Jahr 2018 7,3 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft. Im Jahr 2019 verbesserte sich dieser Wert auf 7,1 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft. In altersübergreifenden Gruppen lag der Personal-

97 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und deren Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 bei 1:4,2 (2018: 4,3).

schlüssel 2018 bei 1:5,8 – 2019 reduzierte er sich auf 1:5,6. In Hamburg lagen die Personalschlüssel bei Kindern im Alter von unter drei Jahren damit über dem bundesweiten Durchschnitt von 3,9 Kindern pro Vollzeitkraft. Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren die Personalschlüssel hingegen besser als im bundesweiten Durchschnitt (8,2 Kinder pro Vollzeitkraft) (vgl. Tab. V-6-1).

Tab. V-6-1: Personalschlüssel 2018 und 2019 nach Gruppenform[M] in Hamburg (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
2018			
Median	4,3	7,3	5,8
Anzahl	996	1.052	1.059
2019			
Median	4,2	7,1	5,6
Anzahl	1.115	1.021	1.032

Anmerkung zur Tabelle: Die Personalschlüsselberechnungen werden nicht für Einrichtungen ohne Gruppenstruktur durchgeführt. Dies waren in Hamburg 2018 113 und 2019 111 Einrichtungen. Das entspricht einem Anteil von 10,6 % bzw. 10,1 % an allen Kindertageseinrichtungen des Landes.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2018/19; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. 2018 beurteilten die Eltern von unter dreijährigen Kindern in Hamburg die Gruppengröße mit durchschnittlich 5,2. Ebenfalls positiv wurde mit 5,1 die Zufriedenheit mit der Anzahl von Betreuungspersonen in der Gruppe bewertet. Im Jahr 2019 lag die durchschnittliche Zufriedenheit mit der Gruppengröße und der Anzahl der Betreuungspersonen jeweils bei 4,7 und damit unter den Werten des Vorjahres. Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bewerteten die Gruppengröße und die Anzahl der Betreuungspersonen im Jahr 2018 im Durchschnitt mit jeweils 4,9. 2019 gingen auch diese Werte zurück auf jeweils 4,4. Am zufriedensten waren die Eltern mit Kindern beider Altersgruppen durchschnittlich mit den Öffnungszeiten. Hier wurde ein Zufriedenheitswert von 5,4 erzielt.

Die in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermittelte Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation ist zwischen 2018 und 2019 gesunken. Angesichts der verbesserten Personalschlüssel ist dieser Befund überraschend und wird im Monitoring weiter im Blick behalten.

6.4 Fazit

Hamburg hat 2019 wie geplant Maßnahmen im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ umgesetzt. Die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch schrittweise Anhebung des Fachkraftschlüssels im Krippenbereich startete am 1. Januar 2019. In einem ersten Schritt wurde der Fachkraftschlüssel auf 1:4,7 verbessert. In zwei weiteren Schritten soll bis zum 1. Januar 2021 eine Verbesserung auf 1:4 erzielt werden.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage für Hamburg im gewählten Handlungsfeld darzustellen. Da die Maßnahme bereits ab Januar 2019 umgesetzt wurde, wurde der Stand in den Jahren 2018 und 2019 in den Blick genommen. So konnten bereits erste Entwicklungen aufgezeigt werden.

Die Ausgangslage im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ konnte passgenau in Bezug auf die umgesetzte Maßnahme beschrieben werden. Sie zeigt, dass sich zwischen 2018 und 2019 die Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen verbessert haben. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war 2019 eine Vollzeitkraft für 4,2 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2018: 4,3).

Zum 1. Januar 2020 erfolgte eine weitere Anhebung der Personalschlüssel. Die diesbezüglichen Auswirkungen konnten in diesem Bericht noch nicht berücksichtigt werden und sind Gegenstand des Monitoringberichts 2021.

7 Hessen

7.1 Einleitung

Abb. V-7-1: Auf einen Blick – Hessen

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	Kinder unter 3 Jahren	**Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt**
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* [1]	184.136	202.948
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	48.581	194.388
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	9.168	739
Betreuungsquote**	31,4 %	92,3 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** [2]	48,0 %	98,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	4.098	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 17,3 % | *26 bis 75 Kinder:* 46,0 % | *76 Kinder und mehr:* 36,7 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	49.481	
Anzahl der Tagespflegepersonen	2.874	
Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick		
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG		*tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet*
✔ Fachkraft-Kind-Schlüssel		
✔ Stärkung der Leitung		

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schulantritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.*
*** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*
**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*

1 Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund.
2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

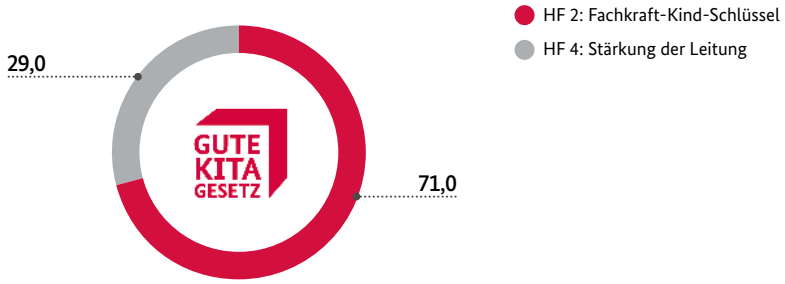

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
Rund 413 Mio. Euro	0 Euro

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Landes Hessen 2019.

Hessen nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den beiden Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Leitung“. Gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Hessen[98] waren für 2019 noch keine Maßnahmen in den gewählten Handlungsfeldern vorgesehen. Geplant ist ab 2020 zum einen eine sukzessive Erhöhung der Ausfallzeiten auf 22 Prozent, um Personal in Kindertageseinrichtungen zu sichern. Zum anderen soll die Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich geregelt werden.

Im Fortschrittsbericht des Landes Hessen wird im folgenden Kapitel 7.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 7.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

7.2 Fortschrittsbericht des Landes Hessen

7.2.1 Vorbemerkung des Landes Hessen

Hessen hat den Vertrag zur Umsetzung des KiQuTG am 20. November 2019 unterzeichnet. Die gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der darin vereinbarten Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung wurden in Folge erarbeitet und abgestimmt. Mit der Implementierung der Maßnahmen soll zum Beginn des Kindergartenjahres 2020/21 begonnen werden.

98 Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Hessen einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/jump/141632/gute-kita-vertrag-bund-hessen-data.pdf.

7.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

7.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 20. November 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 % erhöhen	Ab 2020	X	X	X
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Leitungsfreistellung im Umfang von 20 % gesetzlich regeln	Ab 2020	X	X	X

7.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 20. November 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen
Für das Berichtsjahr 2019 waren keine Umsetzungsschritte geplant und es sind keine erfolgt.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln
Für das Berichtsjahr 2019 waren keine Umsetzungsschritte geplant und es sind keine erfolgt.

7.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß den im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 20. November 2019 geplanten Meilensteinen im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen
Die Maßnahme beginnt erst im Jahr 2020, Ausführungen zur Umsetzung der Meilensteine erfolgen daher erstmalig im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln
Die Maßnahme beginnt erst im Jahr 2020, Ausführungen zur Umsetzung der Meilensteine erfolgen daher erstmalig im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020.

7.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 20. November 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen
Geplanter Beginn der Maßnahme ist 2020. Somit entfällt im Fortschrittsbericht 2019 die Darstellung der Fortschritte sowie der Zielerreichung.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln
Geplanter Beginn der Maßnahme ist 2020. Somit entfällt im Fortschrittsbericht 2019 die Darstellung der Fortschritte sowie der Zielerreichung.

7.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	37.176.858 Euro
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Finanzministeriums Hessen vom 11. September 2019 für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	36.831.000 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	37.243.308,34 Euro
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Finanzministeriums Hessen vom 11. September 2019 tatsächlich für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	36.831.000 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 20. November 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 % erhöhen	0	0,0	0	0,0	0
HF 4 – Leitungsfreistellung im Umfang von 20 % gesetzlich regeln	0	0,0	0	0,0	0
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0		0		0
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	0		0		0
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**0**	**0,0**	**0**	**0,0**	**0**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	36.831.000	100,0	**36.831.000**	**100,0**	**0**
Übertrag ins Folgejahr	36.831.000	100,0	**36.831.000**	**100,0**	**0**
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	0		0		

Die für 2019 zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel stehen im Haushaltsjahr 2020 zusätzlich zur Verfügung.

7.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

7.2.5 Fazit

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt wie geplant sukzessive ab dem Jahr 2020. Die in 2019 zugeflossenen Mittel werden ab 2020 für die Maßnahmen eingesetzt.

7.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den vom Land Hessen gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2019 dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

7.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Anhand des Indikators „Personalschlüssel“ wird im Folgenden die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 2 beleuchtet. Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und derjenigen der pädagogisch Tätigen pro Gruppe. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Hessen im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,6 ganztagsbetreute Kinder zuständig.[99] In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 8,8 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 6,9 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V-7-1). In Hessen lagen die Personalschlüssel in U3-Gruppen damit leicht über dem bundesweiten Durchschnitt und in Ü3-Gruppen leicht unter dem bundesweiten Durchschnitt. Bundesweit lagen die Personalschlüssel bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,9 und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,2 Kindern pro Vollzeitkraft.

Tab. V-7-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform[M] in Hessen (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
Median	3,6	8,8	6,9
Anzahl	2.448	3.499	3.404

Anmerkung zur Tabelle: Die Personalschlüsselberechnungen werden nicht für die 303 Einrichtungen ohne Gruppenstruktur durchgeführt. Das entspricht einem Anteil von 7,4 % an allen Kindertageseinrichtungen des Landes.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Unter anderem wurden die Eltern nach ihrer Zufriedenheit mit der Gruppengröße und der Anzahl an Betreuungspersonen in den Gruppen gefragt. In Hessen waren die Eltern mit diesen Aspekten sehr zufrieden und bewerteten

99 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und deren Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 bei 1:3,7.

diese besser als im bundesweiten Durchschnitt. Eltern von unter dreijährigen Kindern beurteilten die Gruppengröße und die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen mit durchschnittlich 5,3 bzw. 5,0. Die Gruppengröße ist damit neben dem Kontakt zu den Betreuungspersonen der am positivsten beurteilte Aspekt. Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben bei der Gruppengröße (4,7) eine etwas niedrigere Zufriedenheit an. Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,5 eingestuft.

7.3.2 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 4 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Leitungsprofile der Einrichtung***
- ***Ausbildung und Qualifikation von Leitungen***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leitungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte.

Leitungsprofile der Einrichtung
Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können mehrere Leitungsprofile unterschieden werden. In 40,4 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Hessen übernahm 2019 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. In 30,1 Prozent der Kindertageseinrichtungen übernahm eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben und in weiteren 15,9 Prozent gab es sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren. 13,6 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2019 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dabei handelte es sich überwiegend um kleine Kindertageseinrichtungen mit weniger als 25 Kindern. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können (vgl. Tab. V-7-2).[100]

Tab. V-7-2: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe in Hessen

	Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteam	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Kindertageseinrichtungen mit bis zu 25 Kindern	257	36,3	204	28,8	211	29,8	36	5,1
Kindertageseinrichtungen mit 26 bis 75 Kindern	221	11,7	750	39,8	703	37,3	211	11,2
Kindertageseinrichtungen mit 76 oder mehr Kindern	79	5,2	281	18,7	743	49,4	402	26,7
Gesamt	**557**	**13,6**	**1.235**	**30,1**	**1.657**	**40,4**	**649**	**15,9**

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

100 Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Ausbildung und Qualifikation von Leitungen
72,4 Prozent der Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen in Hessen waren im Jahr 2019 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss. Einschlägig akademisch qualifiziert waren 24,8 Prozent. Damit liegt der Anteil an Akademikerinnen und Akademikern im Leitungsbereich über dem bundesweiten Durchschnitt von 18,4 Prozent. Die restlichen 2,8 Prozent der Leitungskräfte verfügten nach Angabe in der Kinder- und Jugendhilfestatistik über einen anderen oder keinen beruflichen Abschluss (vgl. Tab. V-7-3).

Tab. V-7-3: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss[M] in Hessen

	Anzahl	In %
Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagogen/-pädagoginnen (FH)	975	22,9
Kindheitspädagogen/-pädagoginnen	81	1,9
Erzieher/-innen, Heilpädagogen/-pädagoginnen (FS)	3.086	72,4
Anderer/kein Berufsabschluss	118	2,8

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

7.4 Fazit

Hessen hat wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept vorgesehen 2019 noch keine Maßnahmen in den gewählten Handlungsfeldern umgesetzt.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage 2019 für Hessen in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Auf Grundlage der für 2019 verfügbaren Indikatoren und Kennzahlen war dies insbesondere für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ annähernd passgenau zu den geplanten Maßnahmen möglich. In der Ausgangslage zeigt sich, dass die Personalschlüssel 2019 in U3-Gruppen mit 3,6 leicht über dem bundesweiten Durchschnitt lagen. Entsprechend zeigte sich in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) eine hohe Zufriedenheit der Eltern mit Kindern dieser Altersgruppe mit der Personalsituation. In Ü3-Gruppen lagen die Personalschlüssel mit 8,8 leicht unter dem Durchschnitt. Aufgrund fehlender Daten konnte im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ die Ausgangslage nur eingeschränkt passgenau zu den geplanten Maßnahmen in Hessen beschrieben werden. Zwar konnten die Leitungsprofile der Einrichtungen sowie die Ausbildung und Qualifikation von Leitungen in den Blick genommen werden. So zeigte die Ausgangslage u. a., dass in 40,4 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Hessen 2019 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben übernahm. Noch keine Aussagen waren jedoch zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen möglich. Für den Monitoringbericht 2021 wird ein zusätzlicher bzw. weiterentwickelter Indikator zur Verfügung stehen, um diesen Aspekt abzubilden.

Aussagen zu Entwicklungen in den von Hessen gewählten Handlungsfeldern sind auf Basis der amtlichen Statistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) frühestens im Monitoringbericht 2022 möglich.

8 Mecklenburg-Vorpommern

8.1 Einleitung

Abb. V-8-1: Auf einen Blick – Mecklenburg-Vorpommern

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	Kinder unter 3 Jahren	**Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt**
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* [1]	40.128	48.660
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen**	19.327	48.666
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	3.498	568
Betreuungsquote***	56,9 %	94,9 %
Betreuungsbedarf der Eltern**** [2]	63,0 %	100,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	945	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 8,9 % | *26 bis 75 Kinder:* 46,8 % | *76 Kinder und mehr:* 44,3 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	10.852	
Anzahl der Tagespflegepersonen	990	
Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick		
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG		*tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet*
✔ **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**		

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schulantritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.*
*** Die Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung übersteigt im Fall von Mecklenburg-Vorpommern die ausgewiesene Anzahl der Kinder in der Bevölkerung. Die Anzahl der Kinder zwischen 3 und 6,5 Jahren wird als Summe der Kinder zwischen 3 und 5 Jahren sowie der halbierten Anzahl der 6-Jährigen gebildet. Für die Kindertagesbetreuung werden die Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt unabhängig vom Alter ausgewiesen.*
**** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*
***** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf.*

1 Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund.
2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

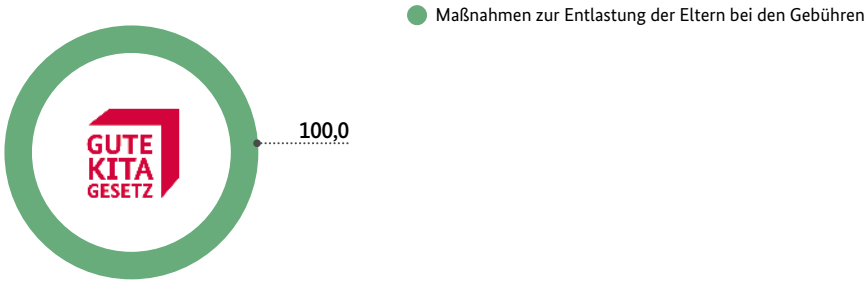

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
Rund 106 Mio. Euro	6.636.226 Euro

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2019.

Mecklenburg-Vorpommern nutzt Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz vollständig für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Mecklenburg-Vorpommern hat 2019 – wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Mecklenburg-Vorpommern[101] vorgesehen – Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird im folgenden Kapitel 8.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 8.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage im Bereich der Elternbeiträge.

8.2 Fortschrittsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern

8.2.1 Vorbemerkung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der für alle Kinder beitragsfreie Zugang zu frühkindlicher Bildung, zur Erziehung und zur Betreuung leistet einen wichtigen Beitrag zu mehr Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit von Anfang an. Zugleich ermöglicht eine bedarfsgerechte Kindertagesförderung eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Elternbeiträge spielen eine erhebliche Rolle bei der Inanspruchnahme der frühkindlichen Bildung sowie bei der Erziehung und Betreuung von Kindern. Gerade für Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen stellen die Elternbeiträge eine große finanzielle Belastung dar. Dies gilt insbesondere für Familien mit mehreren Kindern, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder in der

101 Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/jump/141634/gute-kita-vertrag-bund-mecklenburg-vorpommern-data.pdf.

Kindertagespflege gefördert werden. Eltern sollen sich unabhängig von finanziellen Erwägungen für die individuelle Förderung ihres Kindes in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege entscheiden können.

Zum 1. Januar 2020 wurde das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) novelliert. Neben der Einführung der vollständigen Elternbeitragsfreiheit wurden eine Vielzahl von qualitativen Maßnahmen ergriffen (siehe 8.2.4). Zudem wurde die Finanzierung der Kindertagesförderung entbürokratisiert, vereinfacht und es wurde eine gemeinsame Beteiligung an der Kostenentwicklung durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgesetzt.

8.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

8.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 12. August 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder	X	X	X	X
	Vollständige Elternbeitragsfreiheit	X[102]	X	X	X

8.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 12. August 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder ab 1. Januar 2019
Zum 1. Januar 2019 wurde die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder eingeführt. Dazu wurde ein 6. ÄndG KiföG M-V eingebracht und verabschiedet (Gesetz vom 31. Dezember 2018, GVOBl. M-V, S. 417).

§ 21 Absatz 5 Satz 3 und 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V, S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. Dezember 2018 (GVOBl. M-V, S. 417) geändert worden ist (KiföG M-V a. F.), lautet wie folgt:

„Eltern mit mehr als einem Kind in der Kindertagesförderung haben für das zweite und für jedes weitere Kind in der Kindertagesförderung einen Anspruch auf vollständige Entlastung von diesen Elternbeiträgen. Der Anspruch nach Satz 3 bleibt für das jeweilige Kind in der Kindertagesförderung bestehen, auch wenn das älteste Kind aus der Kindertagesförderung ausscheidet."

Vollständige Elternbeitragsfreiheit ab 1. Januar 2020[103]
Zur Vorbereitung der vollständigen Elternbeitragsfreiheit ab dem 1. Januar 2020 wurde am 4. September 2019 das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) (GVOBl. M-V, S. 558) beschlossen. Die vollständige Elternbeitragsfreiheit umfasst alle Förderarten (Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege) und den vollen Förderumfang (bis zu zehn Stunden täglich) entsprechend dem bestehenden Anspruch auf Förderung. Ausgenommen bleiben die Verpflegungskosten, die wie bisher von den Eltern bzw. örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Übernahmefälle)

102 Nur vorbereitende Maßnahmen.
103 Vorbereitende Maßnahmen.

getragen werden. § 29 Absatz 1 KiföG M-V stellt klar, dass die Eltern seit dem 1. Januar 2020 keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V sowie zu den laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII mehr entrichten.

8.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß den im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 12. August 2019 geplanten Meilensteinen im Berichtsjahr 2019

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder ab 1. Januar 2019

Meilenstein gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 12. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des 6. ÄndG KiföG M-V (a. F.)	1. Januar 2019	1. Januar 2019	

Vollständige Elternbeitragsfreiheit ab 1. Januar 2020[104]

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 12. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
1. Lesung des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V)	2019	10. April 2019	
2. Lesung des KiföG M-V	2019	4. September 2019	
Inkrafttreten des KiföG M-V	1. Januar 2020	1. Januar 2020	

8.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 12. August 2019 im Berichtsjahr 2019

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Die folgenden im Handlungs- und Finanzierungskonzept vorgesehenen Handlungsziele (II. 3. a.) wurden erreicht:

- Entlastung der Eltern von den Beiträgen für die Kindertagesförderung
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Verbesserung der Teilhabe

Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder ab 1. Januar 2019
Durch die Regelung in § 21 Absatz 5 Satz 3 und 4 KiföG M-V a. F. wurde eine Vielzahl der **Eltern zum 1. Januar 2019 von Beiträgen der Kindertagesförderung entlastet**. Dieses Handlungsziel und das damit einhergehende fachliche Kriterium, die **Kosten der Kindertagesförderung für Familien insgesamt und bezogen auf das Familieneinkommen deutlich zu reduzieren**, wird durch das 6. ÄndG KiföG M-V nachgewiesen.

Durch die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder wurde die Chancengerechtigkeit verbessert, indem der **Zugang zur Kindertagesförderung erleichtert** wurde. Gleichzeitig wurde damit die **Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert**, weil eine bedarfsgerechte Kindertagesförderung einen beruflichen Wiedereinstieg beider Eltern ermöglicht.

104 Vorbereitende Maßnahmen.

Nach der Einführung der Beitragsfreiheit hat sich die Teilhabe in der Kindertagesförderung verbessert. Dies zeigt sich in der Entwicklung der Besuchsquote in der Kindertagesförderung vom Jahr 2018 zum Jahr 2019 (Stichtag: jeweils der 1. März):[105]

	Besuchsquote 2018	Besuchsquote 2019
Kinder im Alter bis 3 Jahre	56,4 %	56,9 %
Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren	94,9 %	95,0 %

Das fachliche Kriterium, die Inanspruchnahme in der Kindertagesförderung von Kindern mit Migrationshintergrund, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird, zu erhöhen, wurde erfüllt:[106]

	Stichtag 1. März 2018	Stichtag 1. März 2019
Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird, in Krippe und Kindergarten	3.435	3.865

Zu der Entwicklung der Inanspruchnahme von Kindern aus bildungsfernen Elternhäusern sowie in Armutslagen liegen keine Zahlen vor.

Vollständige Elternbeitragsfreiheit ab 1. Januar 2020[107]

Am 4. September 2019 wurde das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) verabschiedet. Da diese Maßnahme erst ab dem 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, wird über etwaige Fortschritte erstmalig im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 berichtet.

8.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	9.573.431 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	6.660.622 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	2.912.809 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind	9.549.034 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	6.636.226 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	2.912.809 Euro

105 StatA MV, Statistischer Bericht K433 2019 00.
106 StatA MV, Statistischer Bericht K433 2019 00, und StatA MV, Statistischer Bericht K433 2018 00.
107 Vorbereitende Maßnahmen.

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 12. August 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder ab 1. Januar 2019	30.000.000		Abschlagszahlung des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe: 36.845.118		+6.845.118
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	6.660.622	100	6.636.226	100	−24.396
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	23.339.378		30.208.892		+6.869.514
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Vollständige Elternbeitragsfreiheit ab 1. Januar 2020	0		0		0
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0	0,0	0	0,0	0
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	0		0		0
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**6.660.622**	**100,0**	**6.636.226**	**100,0**	**−24.396**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	6.660.622	100,0	6.636.226	100,0	**−24.396**
Übertrag ins Folgejahr	0	0,0	**0**	**0,0**	
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	23.339.400		30.208.892		+6.869.514

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder ab 1. Januar 2019

Die finanziellen Mittel für die Geschwisterkindregelung wurden seitens des Landes nach § 18 Absatz 13, 14 und 16 i.V.m. § 21 Absatz 5 Satz 3 und Absatz 5a des KiföG M-V a.F. den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zunächst als Abschlagszahlungen in Höhe von 36.845.118 Euro zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung dieser Abschlagszahlungen erfolgt nach § 36 Absatz 1 KiföG M-V bis zum 30. Juni 2020. Es wird damit gerechnet, dass sich die Gesamtkosten der Geschwisterkindregelung ungefähr auf die Höhe der Abschlagszahlungen belaufen werden. Damit würde sich die Summe der Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel erhöhen. Zudem sind dem Land weniger Bundesmittel zugeflossen als im Handlungs- und Finanzierungskonzept angenommen. Dadurch erhöht sich der Landesanteil für die Kofinanzierung um 24.396 Euro.

8.2.4 Sonstige Erläuterungen

Zur Qualitätsentwicklung hat das Land Mecklenburg-Vorpommern entsprechend § 3 des Vertrags zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege während des Berichtszeitraums eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen (§ 4 Satz 2 Nummer 4 KiQuTG).

- Zum 1. September 2019 wurden das **Fachkraft-Kind-Verhältnis und die mittelbare pädagogische Arbeit gestärkt (Handlungsfeld 2)**, indem das Land für den Zeitraum vom 1. September 2019 bis zum 31. Dezember 2019 hierfür 1.795.700 Euro zur Verfügung gestellt hat (§ 35 Absatz 4 KiföG M-V).

- Zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesförderung **(Handlungsfeld 3)** hat das Land Mecklenburg-Vorpommern im Dezember 2019 eine Analyse der Situation und Entwicklung des Fachkräftebedarfs in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern sowie die Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Begegnung des Fachkräftebedarfs **(Fachkräfteanalyse)** vergeben. Der vollständige Bericht wird voraussichtlich im ersten Quartal des Jahres 2021 vorliegen.

- Zum Schuljahr 2019/20 wurde der **praxisintegrierte, vergütete Ausbildungsgang** zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher für Null- bis Zehnjährige ausgeweitet und auch an privaten Schulen angeboten (§ 143 Absatz 4 SchulG M-V).

- Zur Verbesserung einer **ausgewogenen Ernährung nach dem DGE-Qualitätsstandard** wurde die Stelle in der Vernetzungsstelle Kita-Verpflegung im Jahr 2019 auf eine Vollzeitstelle aufgestockt und entsprechend seitens des Landes finanziert **(Handlungsfeld 6)**.

- Seit dem Jahr 2019 wird seitens des Landes das Modellprojekt **„Mehrsprachigkeit leben!“** gefördert **(Handlungsfeld 7)**. Das Projekt zielt auf die Verbreitung der beiden Sprach- und Familienbildungsprogramme „Griffbereit“ und „Rucksack KiTa“ in Mecklenburg-Vorpommern. Durch konkrete kindgerechte Aktivitäten werden die kindliche Entwicklung und insbesondere die **Sprachkompetenzen der Kinder ganzheitlich gefördert**. Zudem werden die Eltern in ihrer Rolle als wichtige Sprachvorbilder und aktive Bildungspartnerinnen und -partner gestärkt. Gleichzeitig werden die beteiligten Institutionen, wie Kindertageseinrichtungen oder Familienzentren, in denen die Sprachbildungsprogramme angeboten werden, bei der Entwicklung hin zu einer vorurteilsbewussten und diversitätsorientierten Bildungseinrichtung unterstützt.

- Zum Thema Partizipation wurden im Jahr 2019 drei **Konsultationskindertageseinrichtungen** berufen.

Darüber hinaus hat das Land Mecklenburg-Vorpommern entsprechend § 3 des Vertrags zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege während des Berichtszeitraums gesetzliche Änderungen am 4. September 2019 beschlossen, deren Umsetzung im Jahr 2019 vorbereitet wurde und die zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind. Hierzu zählen die folgenden Maßnahmen, über die entsprechend in den folgenden Fortschrittsberichten berichtet werden wird.

- Grundsätzlich inklusive Förderung aller Kinder (§ 9 Absatz 2 KiföG M-V)

- Finanzielle Abgeltung für Mentorinnen und Mentoren (§ 14 Absatz 8 KiföG M-V)

- Maßnahmen der Personalentwicklung (§ 3 Absatz 1 Nummer 8 FrühKiBiVO M-V)

- Weitere Verbesserung der Möglichkeit einer tarifgerechten Entlohnung des pädagogischen Personals

- Verbindliche Regionaltreffen für Kindertagespflegepersonen (§ 20 Absatz 2 KiföG M-V)

- Stärkung der Fach- und Praxisberatung

- Ausweitung des Umfangs der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung (§ 12 KiföG M-V)

- Stärkung der Kindertagespflege

- Die Qualitätsentwicklung ist Gegenstand der Stärkung der Steuerungskompetenz der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung.

- Stärkung der Elternvertretungen, der Rechte der Eltern und deren Partizipation an der gemeinsamen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft (§ 22 KiföG M-V)

- Erweiterung und Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz (§ 4 KiföG M-V) und zur Vermittlung sowie Achtung der Kinderrechte (§ 1 Absatz 5 KiföG M-V)

8.2.5 Fazit

Die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder wird seit dem 1. Januar 2019 erfolgreich umgesetzt und daneben wurden im Jahr 2019 durch das Land eine Vielzahl an weiteren qualitativen Maßnahmen im Bereich der Kindertagesförderung ergriffen.

8.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in Mecklenburg-Vorpommern dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

8.3.1 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Beiträgen

Im Berichtsjahr 2019 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Soweit der Finanzierungsbedarf der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nicht durch Festbeträge vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen wurde, hatten die Gemeinden ihn zu mindestens 50 Prozent zu tragen. Die Elternbeiträge ergaben sich aus dem restlichen Finanzierungsbedarf und waren damit meist identisch mit dem gemeindlichen Anteil. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mussten die Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII sozialverträglich staffeln. Des Weiteren wurde eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Anzahl der Kinder in der Familie und dem Betreuungsumfang gemäß § 21 Absatz 5 KiföG M-V i.V.m. § 90 SGB VIII vorgeschrieben. In Mecklenburg-Vorpommern wurden in den letzten Jahren die Eltern in mehreren Schritten von den Elternbeiträgen entlastet. Anteilig finanziert aus Mitteln des KiQuTG gilt seit dem 1. Januar 2019 eine Befreiung von den Beiträgen für Geschwisterkinder (Beitragsfreiheit ab dem zweiten Kind).[108]

Diese Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurde bereits ab dem 1. Januar 2019 und damit vor dem Stichtag der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (1. März 2019) sowie vor Erhebung der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) umgesetzt. Deshalb werden im Folgenden sowohl die Ausgangslage 2018 als auch der Stand 2019 im Handlungsfeld betrachtet. Dies erfolgt auf Basis des Monitorings für den Indikator „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern“. Dieser Indikator umfasst Kennzahlen in zwei Bereichen, die im Folgenden beleuchtet werden:

108 Umgesetzt mit Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz gilt seit 1. Januar 2020 eine komplette Beitragsbefreiung.

- ***Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien:*** Diese Kennzahlen fußen auf den Ergebnissen der Elternbefragung aus der KiBS-Studie. So werden zum einen sowohl die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien als auch die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung untersucht. Zum anderen können Aussagen über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten getroffen werden. Zum Zeitpunkt der Erhebung im Jahr 2018 gab es eine teilweise Beitragsentlastung verschiedener Betreuungsumfänge und Altersgruppen in Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erhebung 2019 galt zusätzlich die Elternbeitragsfreiheit für Geschwisterkinder.

- ***Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen:*** Diese Kennzahl basiert auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und umfasst Inanspruchnahmequoten nach unterschiedlichen Altersjahren, um perspektivisch Hinweise auf Zusammenhänge zwischen der Teilhabe von Kindern und Gebührenbefreiung beobachten zu können.

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien

Der Anteil der Eltern in Mecklenburg-Vorpommern, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2018 und 2019 deutlich verringert. Während 2018 92 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu bezahlen, waren es 2019 nur noch 73 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2019 27 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.[109]

In Tab. V-8-1 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) für 2018 und 2019 dargestellt. Auch hier zeigen sich zwischen 2018 und 2019 deutliche Veränderungen. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren im Jahr 2018 bei 190 Euro pro Monat. Mit 150 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren etwas geringer aus. 2019 lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind unter drei Jahren bei 120 Euro und für ein Kind von drei bis sechs Jahren bei 117 Euro. Sowohl 2018 als auch 2019 zeigten sich für beide Altersgruppen dabei nur moderate Unterschiede in der Beitragshöhe in Abhängigkeit von der Betreuungszeit. Zum anderen geht aus Tab. V-8-1 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 2018 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 121 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 240 Euro.[M] Mit der umgesetzten Beitragsbefreiung für einen größeren Teil der Elternschaft zahlten im Jahr 2019 über ein Viertel der Eltern keine Elternbeiträge, während ein weiteres Viertel mehr als 200 Euro zahlten.

109 Diese Eltern waren entweder von den Kosten befreit oder nutzten einen Platz, für den die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten wegen Unzumutbarkeit übernahmen.

Tab. V-8-1: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2018 und 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Mecklenburg-Vorpommern (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)[M]

	Kinder im Alter von unter 3 Jahren		Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2018				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	.[1]	.	.	.
Erweiterter Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden)	.	.	125	73–165
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	200	130–250	160	112–200
Gesamt	**190**	**121–240**	**150**	**95–195**
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	.[1]	.	.	.
Erweiterter Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden)	90	0–154	100	50–140
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	140	0–208	121	45–177
Gesamt	**120**	**0–200**	**117**	**45–170**

1 Keine Angabe aufgrund zu kleiner Fallzahlen.

Anmerkung zur Tabelle: Die dargestellten Kostenbeiträge berücksichtigen sowohl Eltern, die einen Kostenbeitrag entrichteten, als auch Eltern, die einen kostenfreien Betreuungsplatz nutzten bzw. von den Kosten befreit waren. Zudem ist zu beachten, dass für alle Bundesländer die Betreuungsumfänge mit gleicher Einteilung abgefragt wurden, diese allerdings in Mecklenburg-Vorpommern abweichen: Ein Halbtagsplatz umfasst 20 Stunden, ein Teilzeitplatz 30 Stunden und ein Ganztagsplatz 50 Stunden in der Woche. Gebuchte Halbtagsplätze (20 Stunden/Woche) finden sich in der Kategorie „Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)", Teilzeitplätze mit 30 Stunden in der Kategorie „Erweiterter Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden)" und die Ganztagsplätze mit 50 Stunden in der Kategorie „Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)" wieder.
Zum Zeitpunkt der Erhebung im Jahr 2018 gab es eine teilweise Beitragsentlastung verschiedener Betreuungsumfänge und Altersgruppen in Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erhebung 2019 galt zusätzlich die Elternbeitragsfreiheit für Geschwisterkinder.

Hinweis: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2018 und 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige,2018=407, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2018=533, n unter 3-Jährige,2019=483, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=521.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den Kostenbeiträgen der Eltern zur Mittagsverpflegung in den Einrichtungen. Während 2019 36 Prozent der Eltern angaben, dass die Kosten für das Mittagessen bereits in den Beiträgen enthalten seien, war dies bei 63 Prozent der Eltern nicht der Fall. Diese gaben an, im Mittel (Median) zusätzlich 72 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung zu entrichten. Gegenüber 2018 ergaben sich damit nur leichte Veränderungen. Hier gaben noch 42 Prozent der Eltern an, dass die Kosten für das Mittagessen bereits in den Beiträgen enthalten seien, während dies bei 57 Prozent nicht der Fall war. Dieser Teil der Eltern entrichtete im Mittel (Median) zusätzlich 70 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung.

Die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren äußern sich in einer leicht gestiegenen Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung. Im Vergleich mit anderen aufgeführten Aspekten des Betreuungsangebots zeigte sich in den Befragungsjahren 2018 und 2019, dass die Kosten einer der Punkte sind, mit denen die Eltern mit am unzufriedensten waren: Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern lag 2019 die durchschnittliche Zufriedenheit auf einer sechsstufigen Skala bei 4,7 (2018: 4,1) und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 4,6 (2018: 4,3) (vgl. Tab. V-8-2).

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: 2019 gaben auf einer sechsstufigen

Skala Eltern von unter Dreijährigen im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,2 (2018: 3,5) und Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 3,7 an (2018: 3,8). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Nähe zum Wohnort, Öffnungszeiten sowie die räumliche Ausstattung. Zu beachten sind allerdings unterschiedliche Bewertungen unter Berücksichtigung des sozioökonomischen Hintergrunds der Familien. Die Wichtigkeit der Kosten spielte für die befragten Eltern eine größere Rolle, wenn das monatliche Nettohaushaltsäquivalenzeinkommen niedriger war. 2019 lag die durchschnittliche Wichtigkeit bei Eltern aus dem untersten Quintil (weniger als 1.223 Euro) bei 4,2 und im höchsten Quintil (mehr als 2.388 Euro) bei 2,7. Auch bei der Nichtinanspruchnahme spielten die Kosten für Eltern eine größere Rolle, wenn das Haushaltseinkommen niedriger war.

Tab. V-8-2: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2018 und 2019 nach Alter des Kindes in Mecklenburg-Vorpommern (Mittelwerte)

	Zufriedenheit	S.E.^{M}	Wichtigkeit	S.E.^{M}
2018				
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	4,1	0,09	3,5	0,08
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	4,3	0,06	3,8	0,07
Gesamt	**4,2**	**0,05**	**3,7**	**0,05**
2019				
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	4,7	0,07	3,2	0,08
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	4,6	0,07	3,7	0,08
Gesamt	**4,6**	**0,05**	**3,5**	**0,06**

Hinweis: Die Aspekte wurden anhand einer 6-stufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden" bis 6 „sehr zufrieden" bzw. 1 „überhaupt nicht wichtig" bis 6 „sehr wichtig" erhoben.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2018 und 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige,2018=402-407, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2018=542-543, n unter 3-Jährige,2019=473-474, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=520-553.

Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen

Um perspektivisch Hinweise auf Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahrgängen als Kennzahl betrachtet.[110] Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern in Armutslagen und von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote. So besuchten 2019 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Mecklenburg-Vorpommern ein Angebot der Kindertagesbetreuung (96,0 Prozent bzw. 96,1 Prozent). Auch bei den Zwei- und Dreijährigen besuchten neun von zehn Kindern ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Bei Kindern im Alter von unter zwei Jahren lag die Inanspruchnahmequote 2019 bei 40,1 Prozent. Gegenüber 2018 zeigen sich nur leichte Veränderungen (vgl. Tab. V-8-3).

110 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahre sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

Tab. V-8-3: Inanspruchnahmequoten[M] von Kindern unter sechs Jahren 2018 und 2019 nach Altersjahrgängen in Mecklenburg-Vorpommern (in %)

	2018	2019
Kinder im Alter von unter 2 Jahren[1]	40,1	40,1
Kinder im Alter von 2 Jahren	87,5	89,0
Kinder im Alter von 3 Jahren	94,3	92,7
Kinder im Alter von 4 Jahren	94,9	96,0
Kinder im Alter von 5 Jahren	95,4	96,1

1 Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter Einjährigen bei 1,9 % und für die Einjährigen bei 37,1 %.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2018 und 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

8.4 Fazit

Mecklenburg-Vorpommern hat 2019 wie geplant eine Maßnahme zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren umgesetzt: Zum 1. Januar 2019 wurde die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder eingeführt. Dazu wurde ein sechstes Änderungsgesetz zum Kindertagesförderungsgesetz (ÄndG KiföG M-V) eingebracht und verabschiedet. Seit 1. Januar 2020 gilt die vollständige Elternbeitragsfreiheit in der Kindertagesbetreuung. Zur Vorbereitung dieser Maßnahme wurde am 4. September 2019 das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) beschlossen.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage für Mecklenburg-Vorpommern im Bereich der Elternbeiträge darzustellen. Hierzu wurden der Stand 2018 und 2019 in den Blick genommen, um Entwicklungen im Zusammenhang mit der seit Januar 2019 geltenden Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder berücksichtigen zu können. Die Umsetzung der vollständigen Elternbeitragsfreiheit ab Januar 2020 war noch nicht Gegenstand des diesjährigen Berichts.

Auf dieser Datenbasis konnte passgenau zur umgesetzten Maßnahme die Ausgangslage beschrieben werden. Die vergleichende Betrachtung auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zeigt, dass in Mecklenburg-Vorpommern 2019 deutlich weniger Eltern Elternbeiträge zahlten (73 Prozent) als noch 2018 (92 Prozent). Zudem zeigt sich, dass die monatlichen Elternbeiträge zwischen 2018 und 2019 im Durchschnitt deutlich gesunken sind. Die Entlastung der Eltern bei den Gebühren äußerte sich in einer leicht gestiegenen Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung.

Im Fortschrittsbericht stellt Mecklenburg-Vorpommern heraus, dass im Zusammenhang mit den zum 1. Januar 2019 erfolgten Entlastungen in allen drei Handlungszielen Fortschritte erzielt wurden: Neben der Entlastung der Eltern von den Beiträgen für die Kindertagesbetreuung wird auch auf die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Verbesserung der Teilhabe verwiesen. Dies zeigt sich auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik in der positiven Entwicklung der Inanspruchnahmequoten von 2018 zu 2019 in der Kindertagesbetreuung. Des Weiteren zeigt der Fortschrittsbericht, dass sich die Inanspruchnahme von Kindern mit Migrationshintergrund, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird, erhöhte. Damit konnte auch für diese Gruppe eine Verbesserung der Teilhabe erzielt werden (vgl. Kapitel 8.2).

9 Niedersachsen

9.1 Einleitung

Abb. V-9-1: Auf einen Blick – Niedersachsen

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	Kinder unter 3 Jahren	**Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt**
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* [1]	224.222	251.198
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	56.239	229.923
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	15.772	3.037
Betreuungsquote**	32,1 %	92,6 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** [2]	47,0 %	97,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	4.915	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 22,9 % | *26 bis 75 Kinder:* 42,3 % | *76 Kinder und mehr:* 34,8 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	55.097	
Anzahl der Tagespflegepersonen	6.021	

Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	*tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet*
✔ Fachkraft-Kind-Schlüssel	✔ Verbesserung der Steuerung des Systems
✔ Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	✔ **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**
✔ Stärkung der Leitung	
✔ Stärkung der Kindertagespflege	

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schulantritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.*
*** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*
**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*

1 Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund.
2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

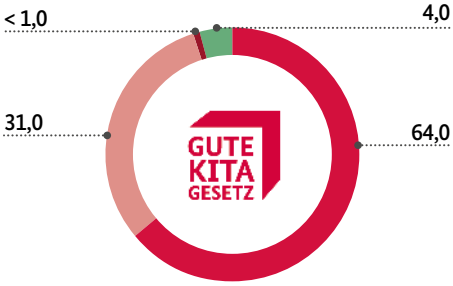

Summe aus 3 HF:
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung

- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

In den Jahren 2019–2020 stehen Niedersachsen aus dem Gute-KiTa-Gesetz rund 469 Mio. Euro für Maßnahmen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Verfügung.

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
Rund 526 Mio. Euro	2.852.911 Euro

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tages-einrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Landes Baden-Württemberg 2019.

Niedersachsen nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Stärkung der Leitung", „Stärkung der Kindertagespflege" und „Verbesserung der Steuerung des Systems" sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren.[111] Der größte Anteil fließt dabei zu gleichen Teilen in die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" sowie „Stärkung der Leitung". Fast ein Drittel der Mittel wird im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege" investiert. 2019 wurden in Niedersachsen Maßnahmen zur Entlastung der Eltern umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Landes Niedersachsen wird im folgenden Kapitel 9.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 9.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

9.2 Fortschrittsbericht des Landes Niedersachsen

9.2.1 Vorbemerkung des Landes Niedersachsen

Die für Niedersachsen vereinbarten Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG ergänzen und verstärken das langjährige Engagement der niedersächsischen Landesregierung für eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung mit landesweit einheitlich geregelten Mindestanforderungen an die Strukturqualität für Betreuungsangebote in Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen.

111 Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141608/b82bc24ca2bcf26b8626ae4b8a49262a/gute-kita-vertrag-bund-niedersachsen-data.pdf.

Zur Verbesserung der Teilhabe aller Kinder an frühkindlicher Bildung – auch unabhängig von der Einkommenssituation ihrer Eltern – hat die niedersächsische Landesregierung den Besuch einer Kindertageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit Änderung des KiTaG zum 1. August 2018 im Umfang von bis zu acht Stunden pro Tag beitragsfrei gestellt.

Mit Mitteln aus dem KiQuTG können die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe seit dem 1. Januar 2019 auch die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter beitragsfrei stellen, die ausschließlich in Kindertagespflege betreut werden. Damit ist gewährleistet, dass allen Kindern mit der Vollendung ihres dritten Lebensjahres ein kostenloses Bildungs- und Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt werden kann.

Ab 2020 werden Mittel des KiQuTG eingesetzt, um nach der gesetzlichen Einführung von dritten Kräften in Krippengruppen zum 1. Januar 2015 auch den Fachkraft-Kind-Schlüssel in Gruppen zu verbessern, in denen überwiegend Kinder im Kindergartenalter betreut werden.

Zur Qualitätssteigerung der Kindertagespflege werden Anreize für eine Grundqualifizierung nach Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), für die Professionalisierung und die Höherqualifizierung von Kindertagespflegepersonen gesetzt, die zum 1. August 2021 auf gesetzlicher Grundlage verstetigt werden sollen.

Fortschritte zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG können für 2019 daher zunächst im Bereich der Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG berichtet werden.

9.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

9.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 11. Juni 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern		X	X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete Zusatzkräfte in Ausbildung		X	X	X
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz		X	X	X
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung		X	X	X
Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems	Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem	X	X	X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter	X	X	X	X

9.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 11. Juni 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern
Für die Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern wurde eine Richtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt, über die eine Beschäftigung von Zusatzkräften in Gruppen, die überwiegend Kinder im Kindergartenalter betreuen, gefördert wird.

Eine Berichterstattung zu den über diese Maßnahme erzielten Fortschritten ist mit dem nächsten Fortschrittsbericht in 2021 möglich.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete Zusatzkräfte in Ausbildung
Für die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte wurde eine Richtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt, über die eine Beschäftigung von Zusatzkräften in Ausbildung gefördert wird.

Eine Berichterstattung zu den über diese Maßnahme erzielten Fortschritten ist mit dem nächsten Fortschrittsbericht 2020 möglich.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz
Für die Entlastung von Einrichtungsleitungen und die Stärkung von Leitungskompetenz wurde eine Richtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Gefördert werden eine Beschäftigung von Zusatzkräften zur Entlastung der Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen sowie die Qualifizierung von Leitungskräften.

Eine Berichterstattung kann somit erst mit dem nächsten Fortschrittsbericht 2020 erfolgen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung
Für die Professionalisierung der Kindertagespflege wurde, wie mit der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts des Landes Niedersachsen am 3. Juni 2020 vereinbart, die Richtlinie Kindertagespflege um ein Jahr verlängert und mit Wirkung zum 1. August 2020 ein weiterer Zuwendungszweck gefördert.

Eine Berichterstattung ist somit erst mit dem nächsten Fortschrittsbericht 2020 möglich.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem
Das vorgesehene Projekt zur Weiterentwicklung der Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem für einen bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung kann erst nach dem 1. Juli 2020 beginnen, da die hierfür benötigte Personalstelle nicht früher besetzt werden konnte. Dies wurde in der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts des Landes Niedersachsen vom 1. Januar 2020 bereits berücksichtigt.

Eine Berichterstattung kann somit im nächsten Fortschrittsbericht 2020 erfolgen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter
Die niedersächsische Landesregierung hatte in 2018 durch eine Änderung des KiTaG dafür Sorge getragen, dass ab dem Kindergartenjahr 2018/19 alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung ihre Kindertageseinrichtung gebührenfrei besuchen können. Ab dem Haushaltsjahr 2019 wurden im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen finanzielle Anreize für Kommunen gesetzt, auch den Besuch einer Kindertagespflegestelle beitragsfrei zu stellen, sofern ein Kind im Kindergartenalter dort ausschließlich und bedarfsgerecht betreut wird und aufgrund spezieller Bedarfe und regionaler Gegebenheiten keinen Kindergartenplatz in Anspruch nehmen möchte.

Mit Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 16. Oktober 2019 ist die Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für Kindertagesbetreuung mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten (Nds. MBl. 2019 Nummer 40, S. 1432, **http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&psml=bsvorisprod.psml&feed=bsvoris-vv&docid=VVND-VVND000041616**). Das Land gewährt die Mittel des KiQuTG im Sinne des § 53 LHO und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Gewährung der vollständigen Beitragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, bei denen der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 12 Absatz 4 KiTaG ausschließlich in einer Tagespflegestelle erfüllt wird (ersetzende Kindertagespflege). Die Leistungen werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (örtliche Träger) für die öffentlich geförderte Kindertagespflege als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch in den vier Haushaltsjahren von 2019 bis 2022 gewährt. Die Anträge auf Gewährung von Leistungen im Haushaltsjahr 2019 mussten bis zum 15. November 2019 (Ausschlussfrist) eingehen.

Das Land unterstützt die antragstellenden örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit einer Förderpauschale pro Kind und Betreuungsstunde, die sich an den durchschnittlichen Elternbeiträgen für das Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in dem jeweiligen Jugendamtsbezirk orientiert und durch den örtlichen Träger ermittelt wird. Die Billigkeitsleistung wird somit in Höhe des durchschnittlichen Elternbeitrags pro geleisteter Betreuungsstunde im Kindergartenjahr 2017/18, gesteigert um jeweils (weitere) 1,5 vom Hundert, multipliziert mit der Anzahl der Betreuungsstunden im jeweiligen Kindergartenjahr, das in dem Haushaltsjahr, für das die Leistung beantragt wird, endet, gewährt. Die Höhe des durchschnittlichen Elternbeitrags wird für den Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers gemäß den in seinem Zuständigkeitsbereich für das Kindergartenjahr 2018/19 geltenden Satzungen ermittelt. Der Durchschnitt ergibt sich aus der Summe der tatsächlichen Einnahmen aus Elternbeiträgen für die geleisteten Betreuungsstunden in Kindertagespflege, dividiert durch die Anzahl der geleisteten Betreuungsstunden.

9.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß den im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 11. Juni 2019 geplanten Meilensteinen im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern
Eine Berichterstattung kann ab dem Fortschrittsbericht 2020 erfolgen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete Zusatzkräfte in Ausbildung
Eine Berichterstattung kann ab dem Fortschrittsbericht 2020 erfolgen.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz
Eine Berichterstattung kann ab dem Fortschrittsbericht 2020 erfolgen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung
Eine Berichterstattung kann ab dem Fortschrittsbericht 2020 erfolgen.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem

Meilenstein gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 11. Juni 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Start des Projekts, Besetzung der benötigten Personalstellen	2019	–	Das vorgesehene Projekt zur Weiterentwicklung der Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem für einen bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung kann erst nach dem 1. Juli 2020 beginnen, da die hierfür benötigte Personalstelle nicht früher besetzt werden konnte. Dies wurde in der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts des Landes Niedersachsen vom 1. Januar 2020 bereits berücksichtigt. Eine Berichterstattung kann ab dem Fortschrittsbericht 2020 erfolgen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 11. Juni 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung und Abstimmung des Richtlinienentwurfs mit den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsen	April 2019	Juni 2019	Vor einer abschließenden Abstimmung der Richtlinie mussten Daten erhoben werden, die erst im Juni 2019 vorlagen.
Ressortabstimmung	Mai 2019	Juli 2019	s. o.
Verbandsanhörung		5. August bis 15. September 2019	
Befassung von Staatskanzlei und Landesrechnungshof	Juli 2019	September 2019	
Veröffentlichung der Richtlinie	Juli 2019	RdErl. d. MK vom 16. Oktober 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2019	

9.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 11. Juni 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern
Eine Berichterstattung kann ab dem Fortschrittsbericht 2020 erfolgen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete Zusatzkräfte in Ausbildung
Eine Berichterstattung kann ab dem Fortschrittsbericht 2020 erfolgen.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz
Eine Berichterstattung kann ab dem Fortschrittsbericht 2020 erfolgen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung
Eine Berichterstattung kann ab dem Fortschrittsbericht 2020 erfolgen.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem
Aufgrund der Verzögerung bei der Besetzung der geplanten Personalstelle konnte die Maßnahme – wie in der Änderung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts bereits vermerkt – erst ab Juli 2020 begonnen werden. Eine Berichterstattung kann somit erst ab dem Fortschrittsbericht 2020 erfolgen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter
Der Mittelansatz von 5 Mio. Euro wurde auf der Grundlage der Anzahl der Kinder im Kindergartenalter, die zum Stichtag 1. März 2018 in der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Bundes als ausschließlich in Kindertagespflege betreut erfasst wurden, berechnet. Von der Förderung einer Beitragsfreiheit für ersetzende Kindertagespflege sollten damit rund 2.725 Kinder bzw. ihre Familien profitieren. Pro Kind wurde eine im Rahmen der Einführung der Beitragsfreiheit für den Besuch des Kindergartens im landesweiten Durchschnitt ermittelte Pauschale zugrunde gelegt.

Die Auswertung der eingegangenen Anträge ergab eine sehr große Spanne hinsichtlich der von den örtlichen Trägern bisher erhobenen und durchschnittlich berechneten Elternbeiträge. So schwankte der Elternbeitrag zwischen 51 Cent pro Stunde in der Stadt Lehrte und 2,14 Euro pro Stunde im Landkreis Gifhorn.

Die Auswertung des Antragsvolumens hat ergeben, dass in 2019 insgesamt **2.291.517 Betreuungsstunden** mit durchschnittlich **1,24 Euro** gefördert wurden.

Die Anzahl der tatsächlich betreuten Kindergartenkinder in Kindertagespflege, die nicht zusätzlich eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder eine Ganztagsschule besuchten, wurde bei der Antragstellung in 2019 nicht erhoben.

Laut Kinder- und Jugendhilfestatistik des Bundes wurden mit Stichtag 1. März 2019 insgesamt **2.759 Kinder** im Kindergartenalter in Kindertagespflege, die nicht zusätzlich eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder eine Ganztagsschule besuchten, erfasst. Das waren 34 Kinder mehr als in 2018.

Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 20 Stunden, die in § 12 Absatz 3 KiTaG als individueller Rechtsanspruch für Kindergartenkinder geregelt ist, konnten mit den gewährten Zuwendungen insgesamt rechnerisch rund **2.203** Kindergartenkinder beitragsfrei gestellt werden. Es wird angenommen, dass ein Angebot der Kindertagespflege für Kindergartenkinder insbesondere dann nachgefragt wird, wenn ein flexibler und vom Umfang eher geringer Betreuungsbedarf von unter 20 Stunden pro Woche vorherrscht. Somit kann davon ausgegangen werden, dass alle Kinder im Kindergartenalter, die ausschließlich in Kindertagespflege betreut werden, auch beitragsfrei gestellt wurden. Auch wurden alle Anträge mit der beantragten Fördersumme gefördert. Die mit der Maßnahme verbundenen Zielsetzungen konnten daher erreicht werden.

Für die nächste Antragstellung zum 15. November 2020 wird das Antragsformular erweitert, sodass eine noch differenziertere Berichterstattung zu den mit der Umsetzung der Maßnahme erzielten Fortschritten insbesondere im Hinblick auf die konkrete Anzahl der erreichten Kinder möglich sein wird.

Ferner soll über das für das Handlungsfeld 9 „Verbesserung der Steuerung des Systems“ vorgesehene Projekt zur Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem zukünftig erhoben werden, welche Rolle die ersetzende Kindertagespflege für die bedarfsgerechte Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ein Betreuungsangebot für Kinder im Kindergartenalter in den einzelnen Jugendämtern derzeit einnimmt und in den nächsten Jahren einnehmen soll. Somit dürften Prognosen möglich sein, ob in den nächsten Jahren mit einer steigenden Anzahl von Kindern im Kindergartenalter zu rechnen ist, die in ersetzender Kindertagespflege bedarfsgerecht betreut werden.

9.2.2.5 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	47.457.478 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	33.018.083 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	14.439.395 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind	47.422.816 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	32.983.421 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	14.439.395 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 11. Juni 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern	0	0,0	0	0,0	0
HF 3 – Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete Zusatzkräfte in Ausbildung			0	0,0	0
HF 4 – Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz			0	0,0	0
HF 8 – Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung	0	0,0	0	0,0	0
HF 9 – Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem	110.000	0,33	0	0,0	−110.000
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter	5.000.000	15,14	2.852.911	8,65	−2.147.089
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**5.110.000**	**15,48**	**2.852.911**	**8,65**	**−2.257.089**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	33.018.083	100,00	32.983.421	100,00	**−34.662**
Übertrag ins Folgejahr	27.908.083	84,52	**30.130.510**	**91,35**	**+2.222.427**

Das Fördervolumen für die Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurde mit insgesamt 20 Mio. Euro und jeweils 5 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2019, 2020, 2021 und 2022 veranschlagt. Die zum 15. November 2019 vorliegenden Anträge haben das zur Verfügung gestellte Fördervolumen nur im Umfang von rund 2,85 Mio. Euro ausgeschöpft. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept wurde zum 1. Januar 2020 angepasst und die nicht ausgeschöpften Mittel für Maßnahmen in Handlungsfeld 8 zur Stärkung der Kindertagespflege umgewidmet. Inwieweit in 2020 und den folgenden Haushaltsjahren der ursprünglich veranschlagte Mittelansatz ausgeschöpft wird, soll in enger Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen zunächst abgewartet werden.

	2019	2020	2021	2022	Gesamt
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
KTP (Billigkeit)	2.852.911,00	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00	17.852.911,00

Da die für das Handlungsfeld 9 geplante Personalstelle erst ab Juli 2020 besetzt werden konnte, konnten die für 2019 geplanten Personalmittel in Höhe von 110.000 Euro nicht verausgabt werden. Nicht verausgabte Mittel wurden in die folgenden Kalenderjahre übertragen.

9.2.3 Sonstige Erläuterungen

Keine.

9.2.4 Fazit

Die für 2019 geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen konnten mit weniger als dem ursprünglich veranschlagten Mittelvolumen erfolgreich umgesetzt werden. Die sich hieraus ergebenden finanziellen Spielräume werden genutzt, um ab dem Kindergartenjahr 2020/21 zusätzliche Maßnahmen zur Steigerung der Qualität der Kindertagespflege zu fördern. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept wurde am 3. Juni 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 bereits entsprechend angepasst. Die Erhöhung des Übertrags ins Jahr 2020 wurde entsprechend berücksichtigt.

9.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den vom Land Niedersachsen gewählten Handlungsfeldern dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

Zur Beschreibung der landesspezifischen Ausgangslage werden grundsätzlich Daten für das Berichtsjahr 2019 genutzt. Zusätzlich werden Daten aus dem Jahr 2018 herangezogen, wenn in den Handlungsfeldern bereits Maßnahmen vor dem Stichtag der KJH-Statistik (1. März 2019) bzw. der Erhebung von KiBS (Sommer 2019) gestartet sind. Dies trifft für Niedersachsen auf Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG zu.

9.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Anhand des Indikators „Personalschlüssel“ wird im Folgenden die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 2 beleuchtet. Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und derjenigen der pädagogisch Tätigen pro Gruppe. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel
In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Niedersachsen im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,5 ganztagsbetreute Kinder zuständig.[112] In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,4 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 4,4 ganztagsbetreute Kinder. In Niedersachsen waren die Personalschlüssel damit besser als im bundesweiten Durchschnitt. Diese lagen bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,9 und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,2 Kindern pro Vollzeitkraft (vgl. Tab. V-9-1).

Tab. V-9-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform[M] in Niedersachsen (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
Median	3,5	7,4	4,4
Anzahl	1.354	6.681	4.631

Anmerkung zur Tabelle: Die Personalschlüsselberechnungen werden nicht für die 194 Einrichtungen ohne Gruppenstruktur durchgeführt. Das entspricht einem Anteil von 3,9 % an allen Kindertageseinrichtungen des Landes.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. In Niedersachsen waren 2019 insbesondere Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren sehr zufrieden mit der Gruppengröße sowie der Anzahl an Betreuungspersonen in den Gruppen und bewerteten diese Aspekte mit durchschnittlich 5,2 bzw. 5,1. Neben „Kontakt zu den Betreuungspersonen“ sind die Gruppengröße und die Anzahl der Betreuungspersonen in den Gruppen damit die am positivsten beurteilten Aspekte der Kindertagesbetreuung. Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben 2019 bei der Gruppengröße (4,8) eine etwas niedrigere Zufriedenheit an. Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,8 eingestuft.

9.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 3 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zum Personal***
- ***Ausbildung und Qualifikation***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden.

112 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und deren Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 bei 1:3,7.

Allgemeine Angaben zum Personal
Am 1. März 2019 waren 55.097 Personen in Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen pädagogisch tätig. Davon waren 3.128 männlich, das entspricht einem Anteil von 5,7 Prozent des pädagogischen Personals.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2019 bei 40,4 Jahren. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 6,9 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Über ein Drittel (36,8 Prozent) des pädagogischen Personals arbeitete 2019 zwischen 19 und 32 Stunden. 29,6 Prozent waren in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche). Weitere 27,6 Prozent waren vollzeitnah mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche beschäftigt. Weniger als 19 Wochenstunden waren nur 6 Prozent des Personals beschäftigt.

Ausbildung und Qualifikation
In den Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen ist überwiegend fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Zum 1. März 2019 waren 70,9 Prozent der pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. 3,8 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Über einen Berufsfachschulabschluss verfügten 18,6 Prozent der Fachkräfte. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten mit 1,1 Prozent nur einen geringen Teil des Personals aus. Die restlichen Prozentpunkte verteilen sich auf Personal mit sonstigen Ausbildungen oder ohne Ausbildung (vgl. Tab. V-9-2).

Tab. V-9-2: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen[M] in Niedersachsen

	Anzahl	In %
Einschlägiger Hochschulabschluss	2.076	3,8
Einschlägiger Fachschulabschluss	39.041	70,9
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	10.221	18,6
Sonstige Ausbildungen	1.715	3,1
Praktikantinnen/Praktikanten/in Ausbildung	609	1,1
Ohne Ausbildung	1.435	2,6

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Die Zusammensetzung des Personals nach Berufsausbildungsabschlüssen kann innerhalb der einzelnen Kindertageseinrichtungen sehr unterschiedlich aussehen. Je nach Zusammensetzung der Teams bezogen auf Berufsabschlüsse können sogenannte „Teamtypen“ gebildet werden.[M] Bezogen auf Berufsabschlüsse war der Typ des „sozialpädagogischen Teams“ mit 32,7 Prozent 2019 die häufigste Form. „Akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams bzw. akademisch erweiterte Erzieherinnen- und Erzieherteams“ machten 22,4 Prozent der Teams aus. Bei 14,9 Prozent der Teams handelte es sich um „gemischte Teams“. „Heilpädagogische Teams“ und „Erzieherinnen- und Erzieherteams“ traten mit 18,1 Prozent bzw. 11,9 Prozent am seltensten auf (vgl. Tab. V-9-3).

Tab. V-9-3: Kindertageseinrichtungen[1] 2019 nach Qualifikation des Teams[M] in Niedersachsen

	Anzahl	In %
Erzieher/-innenteam	648	11,9
Sozialpädagogisches Team	1.788	32,7
Akademisch erweitertes sozialpädagogisches Team/ akademisch erweitertes Erzieher/-innenteam	1.224	22,4
Heilpädagogisches Team	989	18,1
Sonstiges gemischtes Team	811	14,9

1 Aus Datenschutzgründen werden die Ergebnisse inklusive Horteinrichtungen ausgewiesen. Analysen zeigen, dass die Berücksichtigung der Horte nicht zu nennenswerten Veränderungen in den Quoten führt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund auf Grundlage des Fachkräftebarometers Frühe Bildung der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2018/19 hatten 2.981 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 3.735 Schülerinnen und Schüler (vgl. Abb. IV-9).[113]

Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen in Niedersachsen 2.528 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 3.893 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab (vgl. Abb. IV-10).[114]

9.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 4 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Leitungsprofile der Einrichtung***
- ***Ausbildung und Qualifikation von Leitungen***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leitungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte.

Leitungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können mehrere Leitungsprofile unterschieden werden. Mit 37,6 Prozent in Niedersachsen am häufigsten vorzufinden war, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm. In 30,8 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen übernahm 2019 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren, waren mit 18,7 Prozent vorzufinden. 12,9 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2019 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war.[115M] Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben

113 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) 2018/19.

114 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

115 Gemäß § 5 des KiTaG ist für jede Gruppe die Leitung einer Einrichtung im Umfang von mindestens fünf Stunden pro Woche von der Arbeit in der Gruppe freizustellen. Der Umfang der Freistellung erhöht sich mit der Anzahl der Gruppen in der Einrichtung.

wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können (vgl. Tab. V-9-4).[116]

Tab. V-9-4: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe in Niedersachsen

	Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteam	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Kindertageseinrichtungen mit bis zu 25 Kindern	384	34,1	483	42,9	208	18,5	51	4,5
Kindertageseinrichtungen mit 26 bis 75 Kindern	168	8,1	1.076	51,7	524	25,2	312	15,0
Kindertageseinrichtungen mit 76 oder mehr Kindern	80	4,7	290	17,0	784	45,9	555	32,5
Gesamt	**632**	**12,9**	**1.849**	**37,6**	**1.516**	**30,8**	**918**	**18,7**

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitungen

83,8 Prozent der Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen waren im Jahr 2019 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss. Einschlägig akademisch qualifiziert waren 14,5 Prozent. Die restlichen 1,7 Prozent verfügten über einen anderen oder keinen beruflichen Abschluss (vgl. Tab. V-9-5).

Tab. V-9-5: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss[M] in Niedersachsen

	Anzahl	In %
Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagogen/-pädagoginnen (FH)	692	13,1
Kindheitspädagogen/-pädagoginnen	75	1,4
Erzieher/-innen, Heilpädagogen/-pädagoginnen (FS)	4.442	83,8
Anderer/kein Berufsabschluss	92	1,7

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

116 Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

9.3.4 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 8 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege***
- ***Qualifizierung in der Kindertagespflege***
- ***Kindertagespflegeperson-Kind-Relation***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Anzahl, Qualifikation, Ort der Betreuung und Geschlecht von Kindertagespflegepersonen.

Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege/ Kindertagespflegeperson-Kind-Relation
Im Jahr 2019 wurden in Niedersachsen 18.809 Kinder durch 6.021 Kindertagespflegepersonen betreut. Davon besuchten 6.008 eine der 644 Großtagespflegestellen, in denen insgesamt 1.504 Kindertagespflegepersonen tätig waren. Durchschnittlich betreute in Niedersachsen eine Kindertagespflegeperson 3,9 Kinder.

71,4 Prozent der Kindertagespflegepersonen nutzten 2019 für die Betreuung ihre eigene Wohnung. Die Betreuung in der Wohnung des Kindes (14,4 Prozent) oder in anderen Räumen (19,0 Prozent) war demgegenüber deutlich seltener.

In Niedersachsen waren im Jahr 2019 272 Männer als Kindertagespflegepersonen tätig, das entspricht einem Anteil von 4,5 Prozent aller Kindertagespflegepersonen.

Qualifizierung in der Kindertagespflege
Die Kindertagespflegepersonen unterschieden sich nach ihrem Qualifikationsniveau. Die Qualifikation kann sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung von Qualifizierungskursen unterschiedlicher Umfänge umfassen. Die Mehrheit der Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen hatte einen Qualifizierungskurs absolviert (86,3 Prozent). Dabei handelte es sich vor allem um Kurse mit hohem Stundenumfang: Knapp drei Viertel der Kindertagespflegepersonen verfügten über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden (72,2 Prozent) und weitere 6,3 Prozent mit einem Umfang von 300 Stunden oder mehr. 7,8 Prozent der Kindertagespflegepersonen hatten einen Qualifizierungskurs von bis zu 160 Stunden absolviert. Obwohl dies keine Voraussetzung ist, verfügten davon 24,1 Prozent zusätzlich über eine fachpädagogische Ausbildung. Darüber hinaus hatten 11,4 Prozent der Kindertagespflegepersonen eine fachpädagogische Ausbildung, ohne einen Qualifizierungskurs abgeschlossen zu haben. (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifizierung abgeschlossen hatten 2,3 Prozent (vgl. Tab. V-9-6).

Tab. V-9-6: Tagespflegepersonen 2019 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung[M] in Niedersachsen

	Anzahl	In %
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥300 Stunden	90	1,5
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160–299 Stunden	1.037	17,2
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs <160 Stunden	325	5,4
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	686	11,4
Qualifizierungskurs ≥300 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	289	4,8
Qualifizierungskurs 160–299 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	3.310	55,0
Qualifizierungskurs <160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	146	2,4
(Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation	138	2,3

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

9.3.5 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems

Im Monitoringbericht 2020 sind für dieses Handlungsfeld keine Indikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage verfügbar. Im kommenden Monitoringbericht 2021 stehen mit den Befragungsdaten im Rahmen des Projekts ERiK weitere Datenquellen zur Verfügung, um den Stand im Handlungsfeld 9 darzustellen.

9.3.6 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2019 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge werden in Niedersachsen von den Gemeinden, den Trägern und deren Leitung festgelegt (§ 10 Absatz 4 Satz 3 KiTaG). Die Beiträge sollen gemäß § 20 Absatz 1 KiTaG nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder in einer Familie gestaffelt werden. Seit 2007 ist der Besuch des Kindergartens im letzten Jahr vor der Einschulung in Niedersachsen beitragsfrei. Seit dem 1. August 2018 ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung für alle Kinder über drei Jahre bis zu ihrer Einschulung beitragsbefreit. Eine weitere Anpassung ab 1. Januar 2019 betrifft die Förderung von Kindern mit einem Kindergartenplatz, die aufgrund spezieller Bedarfe und regionaler Gegebenheiten in der Kindertagespflege betreut werden: Finanziert aus Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes können örtliche Träger Mittel beantragen, um auch Kinder im Kindergartenalter beitragsfrei zu stellen, die ausschließlich in der Kindertagespflege betreut werden.

Im Folgenden werden die Ausgangslage 2018 sowie der Stand 2019 auf Basis des Monitorings für den Indikator „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern“ betrachtet. Dieser Indikator umfasst Kennzahlen in zwei Bereichen, die im Folgenden beleuchtet werden:

- ***Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien:*** Diese Kennzahlen fußen auf den Ergebnissen der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). So werden zum einen sowohl die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien als auch die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung untersucht. Zum anderen können Aussagen über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten getroffen werden.

- ***Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen:*** Diese Kennzahl basiert auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Inanspruchnahmequoten nach unterschiedlichen Altersjahren, um perspektivisch Hinweise auf Zusammenhänge zwischen der Teilhabe von Kindern und Gebührenbefreiung beobachten zu können.

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien
Der Anteil der Eltern in Niedersachsen, der laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge zahlt, hat sich zwischen 2018 und 2019 deutlich verringert. Während 2018 73 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu bezahlen, waren es 2019 nur noch 40 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2019 60 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V-9-7 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) für 2018 und 2019 dargestellt. Auch hier zeigen sich zwischen 2018 und 2019 Veränderungen, insbesondere für die Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren im Jahr 2018 bei 249 Euro pro Monat. Mit 130 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren etwas geringer aus. 2019 lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind unter drei Jahren bei 253 Euro. Für Kinder von drei bis sechs Jahren mussten keine Elternbeiträge mehr gezahlt werden. Sowohl 2018 als auch 2019 zeigten sich für die Altersgruppen der Kinder bis unter drei Jahren deutliche Unterschiede in der Beitragshöhe

in Abhängigkeit von der Betreuungszeit. Zum anderen geht aus Tab. V-9-7 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterschieden. So gaben 2018 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 156 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 350 Euro.[M] 2019 zeigten sich diesbezüglich kaum Veränderungen.

Tab. V-9-7: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2018 und 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Niedersachsen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Kinder im Alter von unter 3 Jahren		Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
2018				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	150	95–200	110	0–170
Erweiterter Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden)	240	168–302	150	0–230
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	320	200–360	194	0–320
Gesamt	**249**	**156–350**	**130**	**0–240**
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	150	100–200	0	0–0
Erweiterter Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden)	276	180–335	0	0–0
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	320	210–360	0	0–30
Gesamt	**253**	**160–350**	**0**	**0–0**

Anmerkungen zur Tabelle: Die dargestellten Kostenbeiträge berücksichtigen sowohl Eltern, die einen Kostenbeitrag entrichteten, als auch Eltern, die einen kostenfreien Betreuungsplatz nutzten bzw. von den Kosten befreit waren. Zum Zeitpunkt der Erhebung galt die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr. Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2018 und 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige,2018=346, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2018=582, n unter 3-Jährige,2019=346, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=632.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den Kostenbeiträgen der Eltern zur Mittagsverpflegung in den Einrichtungen. Während 2019 24 Prozent der Eltern angaben, dass die Kosten für das Mittagessen bereits in den Beiträgen enthalten seien, war dies bei 56 Prozent der Eltern nicht der Fall. Diese gaben an, im Mittel (Median) zusätzlich 50 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung zu entrichten. Gegenüber 2018 ergaben sich damit nur leichte Veränderungen. Hier gaben noch 34 Prozent der Eltern an, dass die Kosten für das Mittagessen bereits in den Beiträgen enthalten seien, während dies bei 43 Prozent nicht der Fall war. Dieser Teil der Eltern entrichtete im Mittel (Median) zusätzlich unverändert 50 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung.

Die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren äußern sich in einer deutlich gestiegenen Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung bei Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Auf einer sechsstufigen Skala stieg die durchschnittliche Zufriedenheit der Eltern von 4,5 2018 auf 5,4 2019. Die Kosten waren 2019 damit der Aspekt, den die Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt am positivsten bewerteten – 2018 wurde dieser Aspekt noch am schlechtesten bewertet. Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren zeigten sich demgegenüber unzufriedener mit den Kosten der Kindertagesbetreuung. Die durchschnittliche Zufriedenheit mit diesem Aspekt betrug 2019 3,8 (2018: 3,9). Deutlich zufriedener waren die Eltern mit Kindern dieser

Altersgruppe mit der Gruppengröße und den Betreuungspersonen (vgl. Ausführungen zum Personalschlüssel und Tab. V-9-8).

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: 2019 gaben auf einer sechsstufigen Skala Eltern von unter Dreijährigen im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,5 (2018:3,7) und Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 3,6 an (2018:3,8). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Nähe zum Wohnort sowie die Öffnungszeiten.

Tab. V-9-8: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2018 und 2019 nach Alter des Kindes in Niedersachsen (Mittelwerte)

	Zufriedenheit	S.E.[M]	Wichtigkeit	S.E.[M]
2018				
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	3,9	0,08	3,7	0,09
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	4,5	0,06	3,8	0,07
Gesamt	**4,4**	**0,05**	**3,8**	**0,06**
2019				
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	3,8	0,08	3,5	0,08
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	5,4	0,04	3,6	0,07
Gesamt	**5,0**	**0,04**	**3,6**	**0,06**

Hinweis: Die Aspekte wurden anhand einer 6-stufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden" bis 6 „sehr zufrieden" bzw. 1 „überhaupt nicht wichtig" bis 6 „sehr wichtig" erhoben.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2018 und 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige,2018=350, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2018=582-594, n unter 3-Jährige,2019=334-349, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=584-589.

Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen

Um perspektivisch Hinweise auf Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren als Kennzahl betrachtet.[117] Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern in Armutslagen und von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote. So besuchten 2019 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Niedersachsen ein Angebot der Kindertagesbetreuung (94,5 Prozent bzw. 96,8 Prozent). Dagegen nahmen im Jahr 2019 18,2 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 59,3 Prozent und bei den Dreijährigen 86,4 Prozent. Gegenüber 2018 zeigte sich eine leichte Steigerung der Inanspruchnahmequoten bei den unter Zweijährigen und den Zweijährigen (vgl. Tab. V-9-9).

117 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahre sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

Tab. V-9-9: Inanspruchnahmequoten[M] von Kindern unter sechs Jahren 2018 und 2019 nach Altersjahrgängen in Niedersachsen (in Prozent)

	Insgesamt (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)	Kindertageseinrichtungen	Kindertagespflege
2018			
Kinder im Alter von unter 2 Jahren[1]	17,7	12,7	5,1
Kinder im Alter von 2 Jahren	58,1	47,6	10,5
Kinder im Alter von 3 Jahren	86,3	83,7	2,5
Kinder im Alter von 4 Jahren	95,0	94,3	0,7
Kinder im Alter von 5 Jahren	96,6	96,4	0,1
2019			
Kinder im Alter von unter 2 Jahren[1]	18,2	13,1	5,1
Kinder im Alter von 2 Jahren	59,3	48,6	10,8
Kinder im Alter von 3 Jahren	86,4	83,7	2,7
Kinder im Alter von 4 Jahren	94,5	94,0	0,6
Kinder im Alter von 5 Jahren	96,8	96,4	0,5

1 Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter Einjährigen bei 1,9 % und für die Einjährigen bei 37,1 %.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2018 und 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

9.4 Fazit

Niedersachsen hat im Jahr 2019 eine Maßnahme zur Entlastung der Eltern von den Gebühren wie geplant umgesetzt. Mit Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 16. Oktober 2019 ist die Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für Kindertagesbetreuung rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Mit dieser Richtlinie werden auch ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter beitragsfrei gestellt. Die weiteren Maßnahmen starten 2020 (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 9.2).

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage 2019 für Niedersachsen in allen gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren wurde zur Beschreibung der Ausgangslage aufgrund der rückwirkenden Umsetzung der Maßnahme zum 1. Januar 2019 zusätzlich der Stand 2018 in den Blick genommen.

Auf Basis der für 2019 verfügbaren Indikatoren und Kennzahlen war es möglich, die Ausgangslage in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ weitgehend passgenau zu den geplanten Maßnahmen darzustellen. So konnten im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Personalschlüssel für unterschiedliche Gruppentypen dargestellt werden. Hier zeigt die Ausgangslage u. a., dass die Personalschlüssel in Niedersachsen 2019 besser waren als im bundesweiten Durchschnitt (U3-Gruppen: 3,5; Ü3-Gruppen: 7,4). Im

Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ konnte die Qualifikationsstruktur der Kindertagespflegepersonen beleuchtet werden. Die Mehrheit der Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen hatte einen Qualifizierungskurs absolviert (86,3 Prozent). Dabei handelte es sich vor allem um Kurse im Umfang von über 160 Stunden.

Aufgrund fehlender Daten konnte in anderen Handlungsfeldern die Ausgangslage nur eingeschränkt passgenau zu den geplanten und umgesetzten Maßnahmen in Niedersachsen beschrieben werden. So konnten im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ zwar allgemeine Aussagen zur Personalsituation und zur Qualifikationsstruktur des pädagogischen Personals getroffen werden. Zudem konnten die Anzahl der Schülerinnen und Schüler (2018/19 2.981 neu in Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 3.735 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten) und die Anzahl der Absolvierenden dargestellt werden (2017/18 2.528 Absolvierende zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 3.893 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten). Noch keine Aussagen waren hingegen möglich in Bezug auf die Teilzeitausbildung. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ sind in diesem Monitoringbericht noch keine Aussagen zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen möglich. Hingegen konnten unterschiedliche Leitungsprofile betrachtet werden (mit 37,6 Prozent in Niedersachsen am häufigsten vorzufinden war, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm). Zur Darstellung der Ausgangslage im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ fehlen Indikatoren im Bereich Bedarfsplanung.

Ebenfalls mit eingeschränkter Passgenauigkeit konnte die Ausgangslage in Bezug auf Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG dargestellt werden. So konnten auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie die Höhe der Elternbeiträge und die Zufriedenheit der Eltern für 2018 und 2019 beleuchtet werden. Es zeigt sich, dass 2019 weniger Eltern in Niedersachsen Elternbeiträge zahlten (40 Prozent) als noch 2018 (73 Prozent). Die Elternbeiträge sanken im Durchschnitt zwischen 2018 und 2019, insbesondere für Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren. Dies äußerte sich auch in einer gestiegenen Zufriedenheit der Eltern mit den Kosten der Kindertagesbetreuung. Eine Differenzierung nach Betreuungsform konnte jedoch nicht vorgenommen werden, sodass keine spezifischen Aussagen für den Bereich der Kindertagespflege möglich sind. Aus dem Fortschrittsbericht geht jedoch hervor, dass mit den gewährten Zuwendungen insgesamt rechnerisch rund 2.203 Kindergartenkinder beitragsfrei gestellt werden konnten. Hierbei handelt es sich um Kinder ab drei Jahren, die einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben, jedoch aufgrund besonderer Bedarfe und regionaler Gegebenheiten ersatzweise vollständig in der Kindertagespflege betreut werden (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 9.2).

Für den Monitoringbericht 2021 werden zusätzliche bzw. weiterentwickelte Indikatoren zur Verfügung stehen, um die Ausgangslagen differenzierter darstellen zu können. Aussagen zu Entwicklungen in den von Niedersachsen gewählten Handlungsfeldern sind auf Basis der amtlichen Statistik und der Kinderbetreuungsstudie frühestens im Monitoringbericht 2021 möglich.

10 Nordrhein-Westfalen

10.1 Einleitung

Abb. V-10-1: Auf einen Blick – Nordrhein-Westfalen

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	Kinder unter 3 Jahren	**Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt**
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* [1]	521.540	575.168
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	98.458	513.486
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	48.713	5.097
Betreuungsquote**	28,2 %	92,1 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** [2]	48,0 %	97,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	10.162	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 10,9 % | *26 bis 75 Kinder:* 62,4 % | *76 Kinder und mehr:* 26,8 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	119.264	
Anzahl der Tagespflegepersonen	15.237	

Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	*tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet*
✔ Bedarfsgerechtes Angebot	✔ Stärkung der Kindertagespflege
✔ Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	✔ Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
✔ **Stärkung der Leitung**	✔ Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
✔ Förderung der sprachlichen Bildung	

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schulantritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.*
*** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*
**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*

1 Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund.
2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

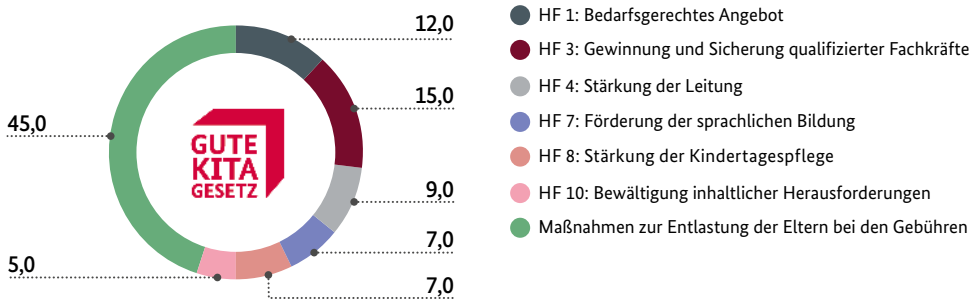

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
Rund 1.183 Mio. Euro	106.404.308 Euro

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen 2019.

Nordrhein-Westfalen nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Bedarfsgerechtes Angebot", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Stärkung der Leitung", „Förderung der sprachlichen Bildung", „Stärkung der Kindertagespflege", „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Der größte Anteil fließt dabei in Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Nordrhein-Westfalen hat 2019 – wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Nordrhein-Westfalen[118] vorgesehen – Maßnahmen im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung" umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen wird im folgenden Kapitel 10.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 10.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

10.2 Fortschrittsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen

10.2.1 Vorbemerkung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frühkindliche Bildung hat für die nordrhein-westfälische Landesregierung einen herausragenden Stellenwert. In mehreren Schritten wurde deshalb bereits seit 2017 die Finanzausstattung der Kindertagesbetreuung verbessert. Im Jahr 2020 beträgt der Ansatz des Landeshaushalts 2020 für Kindertagesbetreuung insgesamt mehr als 3,8 Mrd. Euro. Zum Kindergartenjahr 2020/21 erfolgt eine umfassende Reform des Kinderbildungsgesetzes (im Folgenden: KiBiz). Kern der Reform ist die Umsetzung einer auskömmlichen, dauerhaft tragfähigen Finanzierungsstruktur. Dies wurde notwendig, da es bislang an einer dynamischen, die tatsächliche Kostenentwicklung absichernden Finanzierung fehlte. Die Herstellung der auskömmlichen und dauerhaft tragfähigen

118 Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/141610/8506f94cd5e45b1be2e3bb562f2f62dc/gute-kita-vertrag-bund-nrw-data.pdf.

Finanzierungsstruktur wird hälftig von Land und Kommunen getragen. Ab dem Kindergartenjahr 2020/21 werden hierfür insgesamt jährlich rund 750 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Daneben werden mit der Reform qualitative Weiterentwicklungen und Schritte, die auf neue und erweiterte Herausforderungen der frühen Bildung reagieren, umgesetzt. Die Mittel aus dem KiQuTG werden ab dem Kindergartenjahr 2020/21 insbesondere für solche Maßnahmen verwendet.

Bis zur Umsetzung dieser Reform zum 1. August 2020 gilt es, die Qualität der Kindertagesbetreuung aktuell zu stärken und so den Übergang bis zur Reform zu gestalten. Für die Entwicklung und Sicherung der Einrichtungsqualität kommt der Leitung eine Schlüsselposition zu. Ziel ist es, ausreichende Zeitkontingente zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sicherzustellen, dazu bedarf es einer besseren finanziellen Grundausstattung der Kindertageseinrichtungen. Da eine umfassende Reform erst zum Kindergartenjahr 2020/21 umgesetzt werden kann, bedarf es zur qualitativen Weiterentwicklung im Handlungsfeld Leitung eines Zwischenschritts. Handlungsziel ist, den Kindertageseinrichtungen auch im Kindergartenjahr 2019/20 die Realisierung von ausreichend Leitungszeit zu ermöglichen. Hierfür erhalten die Träger mit dem ab dem 1. August 2019 geltenden Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz (im Folgenden: Übergangsgesetz) einen Zuschuss. Dadurch wird das Handlungsziel umgesetzt. Die Maßnahmen dienen als Vorbereitung im Übergang zu einer gesetzlichen Verankerung der Leitungsfreistellung ab dem Kindergartenjahr 2020/21.

Die im Haushaltsjahr 2019 verfügbaren Mittel aus dem KiQuTG werden für eine Maßnahme im Handlungsfeld 4 aufgewendet. Die übrigen im Handlungs- und Finanzierungskonzept vorgesehenen Maßnahmen in den weiteren Handlungsfeldern werden erst in den Folgejahren durch Bundesmittel finanziert. Entsprechend wird über die Umsetzung in späteren Fortschrittsberichten berichtet. In den weiteren Handlungsfeldern werden vielfach bereits Maßnahmen ohne Beteiligung des Bundes umgesetzt und finanziert. Für das Jahr 2019 sind diese Maßnahmen in der zweiten Tabelle unter 10.2.3 deshalb als rein landesseitig finanziert ausgewiesen. Durch das reformierte KiBiz werden ab dem Kindergartenjahr 2020/21 die bisherigen Maßnahmen erweitert und neue Maßnahmen umgesetzt, hierfür werden die Mittel aus dem KiQuTG eingesetzt.

10.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

10.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot	Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten		X	X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Ausbildung attraktiver gestalten		X	X	X
	Fachberatung stärken		X	X	X
	Qualifizierung weiterentwickeln		X	X	X
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Leitungsstunden sichern	X			
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Sprachförderung verbindlicher gestalten		X	X	X
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern		X	X	X
	Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern		X	X	X
	Fachberatung stärken		X	X	X
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Familienzentren qualitativ weiterentwickeln		X	X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Familien entlasten		X	X	X

10.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Leitungsstunden sichern

Die Umsetzung der Maßnahme „Leitungsstunden sichern“ im Handlungsfeld 4 erfolgt durch das Übergangsgesetz zum Kindergartenjahr 2019/20, durch das § 21f KiBiz geändert wird. Im Kindergartenjahr 2019/20 werden nach § 21f KiBiz zur Sicherung der Qualität in Kindertageseinrichtungen für jedes in KiBiz-geförderten Kindertageseinrichtungen betreute Kind zusätzliche Pauschalen finanziert. Das Land gewährt einen Zuschuss in Höhe von 90 Prozent zu diesen Pauschalen.

Im Rahmen des pauschalierten Finanzierungssystems in Nordrhein-Westfalen erfolgt die Finanzierung der Angebote der Kindertageseinrichtungen grundsätzlich über Kindpauschalen. Entlang dieser bewährten Kindpauschalen des KiBiz differenzieren sich die zusätzlichen Pauschalen aus dieser Maßnahme nach Gruppenform und Betreuungszeit und wurden als in der Höhe differierende Kindpauschalen in das KiBiz aufgenommen. Durch die zusätzlichen Pauschalen nach § 21f KiBiz wurden die Träger finanziell besser ausgestattet und erhielten so auch die Möglichkeit, ausreichend Leitungsfreistellung zu realisieren.

Das Umsetzungsverfahren erfolgt über die Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz, in der Fassung vom 30. Juni 2019) im Rahmen des webbasierten Fachverfahrens KiBiz.web.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel im Rahmen dieser Maßnahme erfolgt im Kindergartenjahr 2019/20 monatlich ab August 2019 bis Juli 2020. Sie erfolgte auf Basis der Anmeldungen von allgemeinen Kindpauschalen der Träger der Kindertageseinrichtungen zum 15. März 2019.

Aus der auch für das Land verbindlichen Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich damit auch Höhe und Anzahl der pauschalierten Zuschüsse nach § 21f KiBiz in der ab 1. August 2019 geltenden Fassung.

10.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß den im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019 geplanten Meilensteinen im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Leitungsstunden sichern

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Beantragung der Zuschüsse nach KiBiz für das Kindergartenjahr 2019/20 durch die Jugendämter	15. März 2019	15. März 2019	
Bewilligungserlass	Mai 2019	20. Mai 2019	
Inkrafttreten des Gesetzes für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz	1. August 2019	1. August 2019	
Auszahlung der Zuschüsse	Monatlich	Monatlich ab August 2019 bis Juli 2020	

10.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 19. November 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Leitungsstunden sichern

Grundsätzlich gilt, dass mit der im Rahmen dieser Maßnahme veranschlagten Fördersumme von 106,6 Mio. Euro im Kindergartenjahr 2019/20 mit durchschnittlichen Personalkosten rechnerisch ca. 56.000 Jahrespersonalstunden für Leitung gefördert werden können. Handlungsziel ist, den Kindertageseinrichtungen auch im Kindergartenjahr 2019/20 die Realisierung von ausreichend Leitungszeit zu ermöglichen. Die Zielerreichung kann, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargestellt, nach Vorlage der Verwendungsnachweise dokumentiert werden.

10.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	106.552.003 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind und zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	106.404.308 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 1 – Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten (Gesamtkosten)					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0	0,0	0	0,0	0
Kommunale Mittel	0	0,0	0	0,0	0
HF 3 – Ausbildung attraktiver gestalten	0	0,0	0	0,0	0
HF 3 – Fachberatung stärken	0	0,0	0	0,0	0
HF 3 – Qualifizierung weiterentwickeln					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0	0,0	0	0,0	0
Landesmittel	5.000.000		3.490.040		−1.509.960
HF 4 – Leitungsstunden sichern					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	106.552.003	100,00	106.404.308	100,0	−147.695
Landesmittel	0		147.695		+147.695
HF 7 – Sprachförderung verbindlicher gestalten					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0	0,0	0	0,0	0
Landesmittel	70.000.000		70.090.988		+90.988
HF 8 – Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0	0,0	0	0,0	0
Landesmittel	52.780.200		53.254.053		+473.853

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 8 – Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern	0	0,0	0	0,0	0
HF 8 – Fachberatung stärken	0	0,0	0	0,0	0
HF 10 – Familienzentren qualitativ weiterentwickeln					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0	0,0	0	0,0	0
Landesmittel	37.568.000		36.431.009		−1.136.991
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Familien entlasten	0	0,0	0	0,0	0
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**106.552.003**	**100,00**	**106.404.308**	**100,0**	**−147.695**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Bundesmittel	106.552.003	100,00	106.404.308	100,00	−147.695
Übertrag ins Folgejahr	0	0,0	**0**	**0,0**	**0**
Landesmittel	165.348.200		163.413.785		−1.934.415

Im Handlungs- und Finanzierungskonzept sind für das Haushaltsjahr 2019 im Handlungsfeld 4 Mittel in Höhe von 106.552.003 Euro zugrunde gelegt worden. Diese Mittel werden eingesetzt, um die Realisierung von ausreichend Leitungszeit zu ermöglichen. Durch das KiQuTG wurden dem Land Nordrhein-Westfalen 106.404.308 Euro zur Verfügung gestellt. Die Differenz von 147.695 Euro muss durch Mittel des Landes bereitgestellt werden. Der tatsächliche Mittelabfluss bzw. die Verwendung der Mittel kann erst mit Vorlage des Verwendungsnachweises dargestellt werden.

Die übrigen im Handlungs- und Finanzierungskonzept vorgesehenen Maßnahmen in weiteren Handlungsfeldern wurden im Jahr 2019 noch nicht durchgeführt. Die Maßnahmen beginnen zum Kindergartenjahr 2020/21.

Die Abweichungen zwischen Veranschlagung und tatsächlicher Mittelverwendung in den Handlungsfeldern 3, 7 und 8 ergeben sich daraus, dass es sich bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen um ein dynamisches, von der Belegung der Betreuungsplätze, Anzahl an Einrichtungen, Anzahl der Kindertagespflegepersonen und Inanspruchnahme von Ausbildungsplätzen abhängiges System handelt.

Im Bereich der Familienzentren (Handlungsfeld 10) wurden im Haushaltsjahr 2019 Landesmittel für einen weiteren Ausbau von Familienzentren zur Verfügung gestellt. Es wurde die Möglichkeit geschaffen, 150 zusätzliche Familienzentren einzurichten. Weitere Haushaltsmittel wurden für die zusätzliche Förderung von Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf eingeplant. Die Verwendung der bereitgestellten Mittel ist abhängig von den durch die Jugendämter tatsächlich beantragten Förderungen. Neben der Frage, wie viele neue Familienzentren zusätzlich vor Ort entstehen, unterliegt der gesamte Förderbereich mit über 3.800 beteiligten Einrichtungen einer dynamischen und sich insoweit jährlich verändernden Entwicklung.

Die tatsächliche Inanspruchnahme der jeweils benötigten Mittel kann deshalb erst nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. Kindergartenjahres bestimmt werden.

10.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

10.2.5 Fazit

Im Rahmen dieses Fortschrittsberichts wurde über die im Haushaltsjahr 2019 getroffene Maßnahme aus dem Handlungsfeld 4 berichtet. Für die im Haushaltsjahr 2019 erfolgte Maßnahme aus dem Handlungsfeld 4 („Leitungsstunden sichern") sind erst zu einem späteren Zeitpunkt Aussagen zur tatsächlichen Mittelverwendung und damit auch zur Zielerreichung möglich.

10.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den vom Land Nordrhein-Westfalen gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2019 dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (siehe Abschnitt III).

10.3.1 Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 1 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots***
- ***Bedarfe der Eltern und der Kinder***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu vertraglich vereinbarten Betreuungsumfängen, Öffnungszeiten und Öffnungsdauer der Einrichtungen. Ergänzend dazu erfolgt eine Darstellung der gewünschten Betreuungsumfänge und der Gründe der Nichtinanspruchnahme auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS).

Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots
Zum Stichtag 1. März 2019 war für etwa die Hälfte der Kinder aller Altersgruppen eine Betreuungszeit von mehr als 35 Stunden wöchentlich vereinbart. Dabei lagen die Anteile der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren mit gut 52 Prozent etwas über dem Anteil bei den unter Dreijährigen von gut 46 Prozent. Dieser etwas größere Anteilswert setzt sich beim Altersgruppenvergleich auch bei Betreuungszeiten von mehr als 25 bis zu 35 Stunden wöchentlich fort. Hier lagen die Werte bei 42,2 Prozent (über Dreijährige) bzw. knapp 37,6 Prozent (unter Dreijährige). Dagegen liegen die Anteile der unter Dreijährigen bei Betreuungszeiten bis zu 25 Stunden mit 16 Prozent über den Anteilen bei den über Drei- bis Sechsjährigen (5,5 Prozent). Im Ergebnis zeigt sich somit, dass mit zunehmendem Kindesalter auch der wöchentliche Betreuungsumfang moderat steigt (vgl. Tab. V-10-1).

Tab. V-10-1: Kinder in Kindertagesbetreuung[1] 2019 nach Betreuungsumfang[2] und Altersgruppen in Nordrhein-Westfalen

Kinder in Kindertagesbetreuung		Davon mit einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit in Stunden pro Woche		
		Bis zu 25 Stunden wöchentlich	Mehr als 25 bis zu 35 Stunden wöchentlich	Mehr als 35 Stunden wöchentlich
	Anzahl	In %		
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	147.171	16,0	37,6	46,3
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	518.583	5,5	42,2	52,3

1 Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden nicht doppelt gezählt.
2 Die hier abgebildeten Betreuungsumfänge decken sich zum Teil nicht mit den Buchungsmodellen in den einzelnen Bundesländern, jedoch umfassen sie die häufig verbreiteten Betreuungsumfänge.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Bezüglich der Öffnungs- und Schließzeiten zeigt sich für Nordrhein-Westfalen 2019 folgendes Bild: Mehr als die Hälfte der Kindertageseinrichtungen öffnen ab 7.00 Uhr. Vor dieser Uhrzeit bereits geöffnet haben nur 2,5 Prozent. Vor 7.30 Uhr beträgt dieser Anteil bereits rund zwei Drittel (68,3 Prozent). Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen enden in der Regel zwischen 16.30 Uhr und 17.00 Uhr. Während rund ein Drittel der Kindertageseinrichtungen (35,5 Prozent) vor 16.30 Uhr schließt, liegt der Anteil geschlossener Einrichtungen um 17.00 Uhr bereits bei gut vier Fünfteln (82,5 Prozent). Nach 17.00 Uhr liegende Schließzeiten kommen zwar vor, spielen in der Gesamtbetrachtung aber nur eine untergeordnete Rolle (vgl. Tab. V-10-2).

Tab. V-10-2: Öffnungs- und Schließzeitpunkte (kumulativ) von Kindertageseinrichtungen 2019 in Nordrhein-Westfalen (in Prozent)

Anteile der Kindertageseinrichtungen, die … öffnen[1]								
Vor 6 Uhr	Vor 6.15 Uhr	Vor 6.30 Uhr	Vor 6.45 Uhr	Vor 7.00 Uhr	Vor 7.15 Uhr	Vor 7.30 Uhr	Um 7.30 Uhr oder früher	
0,0	0,5	0,6	1,3	2,5	53,3	68,3	95,8	
Anteile der Kindertageseinrichtungen, die … noch geöffnet haben[2]								
Vor 16.30 Uhr	Vor 16.45 Uhr	Vor 17.00 Uhr	Vor 17.15 Uhr	Vor 17.30 Uhr	Vor 17.45 Uhr	Vor 18.00 Uhr	Vor 18.15 Uhr	Vor 18.30 Uhr
64,5	19,7	17,5	3,1	2,8	2,0	2,0	0,6	0,6

1 Lesebeispiel: 53,3 % aller Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen öffnen vor 7.15 Uhr.
2 Lesebeispiel: 82,5 % aller Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen schließen vor 17.00 Uhr. Der Anteil geschlossener Kindertageseinrichtungen wird wie folgt berechnet: 100 % – Anteil geöffneter Kindertageseinrichtungen (z. B. 100 % – 17,5 % = 82,5 %).

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Bedarfe der Eltern und Kinder
Unabhängig vom Alter des Kindes wünschen sich die meisten Eltern einen Ganztagsplatz mit mehr als 35 Stunden Betreuungsumfang in der Woche. Die Anteile lagen mit 41 (für Kinder im Alter von unter drei Jahren) bzw. 44 Prozent (für über Dreijährige) jeweils rund 5 Prozentpunkte über dem Wunsch nach Betreuung im erweiterten Halbtag (26 bis 35 Stunden). Mit deutlichem Abstand am seltensten wurde ein Halbtagsplatz mit bis zu 25 Stunden pro Woche gewünscht (vgl. Tab. V-10-3).

Tab. V-10-3: Gewünschter Betreuungsumfang nach Alter des Kindes in Nordrhein-Westfalen (in Prozent)

	Kinder im Alter von unter 3 Jahren	S.E.^{M}	Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	S.E.^{M}
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	23	2,2	16	1,56
Erweiterter Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden)	36	2,49	40	2,06
Ganztagsplatz mit mehr als 35 Stunden	41	2,52	44	2,09

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=319, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=694.

In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) werden Eltern von unter Dreijährigen nach ihren Gründen der Nichtinanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten befragt. Ein möglicher Grund sind nicht passende Öffnungszeiten. Der Anteil der Eltern, die dies als Grund für die Nichtinanspruchnahme nannten, lag 2019 bei 6 Prozent. Im bundesweiten Durchschnitt waren es 8 Prozent. Im Vergleich zu anderen möglichen Gründen spielten die Öffnungszeiten damit eine untergeordnete Rolle. Der am häufigsten genannte Grund von Eltern für die Nichtinanspruchnahme in Nordrhein-Westfalen ist das Alter des Kindes („Kind noch zu jung“) mit 85 Prozent, gefolgt von dem Wunsch, das Kind selbst zu erziehen, und eigenen positiven Erfahrungen der Kinderbetreuung zu Hause (Zustimmungsraten von rund zwei Dritteln bis drei Vierteln) (vgl. Tab. V-10-4).

Tab. V-10-4: Gründe der Nichtnutzung bei Kindern im Alter von unter drei Jahren

	Anteil in %	S.E.[M]
Kosten	24	2,47
Öffnungszeiten passen nicht	6	1,34
Kind noch zu jung	85	1,87
Gute Erfahrungen mit Betreuung zu Hause gemacht	67	2,78
Selbst erziehen	73	2,61
Keine Kita in der Nähe	13	1,84
Großeltern können betreuen	34	2,85
Kommt nicht in Frage	37	2,88
Eingewöhnung gescheitert	2	0,62
Schlechte Einflüsse befürchtet	6	1,44
Unzureichende Förderung	9	1,66
Kultur nicht ausreichend berücksichtigt	1	0,56
Kita-Platz gewollt, aber nicht bekommen	14	1,71
Ernährungsvorstellungen nicht berücksichtigt	2	0,68

Quelle: DJI- Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Mehrfachnennungen möglich, Berechnungen des DJI, n=362-401.

10.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 3 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zum Personal***
- ***Ausbildung und Qualifikation***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden.

Allgemeine Angaben zum Personal
Am 1. März 2019 waren 119.264 Personen in Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen pädagogisch tätig. Davon waren 6.323 männlich, das entspricht einem Anteil von 5,3 Prozent des pädagogischen Personals.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2019 bei 40,2 Jahren. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 7,3 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Über die Hälfte (53 Prozent) der pädagogisch Tätigen war 2019 in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche). Knapp unter einem Drittel (29,9 Prozent) des Personals arbeitete zwischen 19 und 32 Stunden. Weitere 9,8 Prozent waren vollzeitnah mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche beschäftigt. Weniger als 19 Wochenstunden waren nur 7,3 Prozent des Personals beschäftigt.

Ausbildung und Qualifikation
In den Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen ist fast ausschließlich fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Von den am 1. März 2019 pädagogisch tätigen ca. 120.000 Personen in nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen verfügten 2019 knapp drei Viertel über einen einschlägigen Fachschulabschluss (73,5 Prozent). Personal mit diesem Abschluss ist

somit prägend für die Qualifikationsstruktur. Die Anteile der anderen Ausbildungsabschlüsse verteilen sich relativ gleichmäßig, mit einem leichten Überhang von Personal mit Berufsfachschulabschluss (9,9 Prozent). Die Anteile von Personen mit Hochschulabschluss und Praktikanten/Praktikantinnen oder Auszubildenden lagen mit jeweils rund 5 Prozent gleichauf. Ohne Ausbildung sind etwas mehr als 2 Prozent als pädagogisches Personal tätig (vgl. Tab. V-10-5).

Tab. V-10-5: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen[M] in Nordrhein-Westfalen

	Anzahl	In %
Einschlägiger Hochschulabschluss	6.141	5,1
Einschlägiger Fachschulabschluss	87.680	73,5
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	11.798	9,9
Sonstige Ausbildungen	4.660	3,9
Praktikantinnen/Praktikanten/in Ausbildung	6.383	5,4
Ohne Ausbildung	2.602	2,2

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. In Nordrhein-Westfalen haben im Schuljahr 2018/19 8.781 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 2.866 Schülerinnen und Schüler. Weitere 3.811 Schülerinnen und Schüler traten im selben Jahr eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger an (vgl. Abb. IV-9).[119]

In Nordrhein-Westfalen schlossen am Ende des Schuljahres 2017/18 6.470 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher und 1.197 Schülerinnen und Schüler zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab. Weitere 1.596 Schülerinnen und Schüler schlossen im selben Jahr eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab (vgl. Abb. IV-10).[120]

Die Verteilung der Berufsausbildungsabschlüsse innerhalb der einzelnen Kindertageseinrichtungen kann sehr unterschiedlich aussehen.[M] Bezogen auf Berufsabschlüsse war der Typ des „akademisch erweiterten sozialpädagogischen Teams“ mit 31,4 Prozent 2019 die häufigste Form. Bei rund einem Viertel der Teams (25,8 Prozent) handelte es sich um „sozialpädagogische Teams“. „Erzieherinnen- und Erzieherteams“ machten 18,7 Prozent aus. „Heilpädagogische Teams“ und „sonstige gemischte Teams“ traten mit 14,2 bzw. 9,9 Prozent am seltensten auf (vgl. Tab. V-10-6).

119 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) 2018/19.

120 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

Tab. V-10-6: Kindertageseinrichtungen[1] 2019 nach Qualifikation des Teams[M] in Nordrhein-Westfalen

	Anzahl	In %
Erzieher/-innenteam	1.911	18,7
Sozialpädagogisches Team	2.638	25,8
Akademisch erweitertes sozialpädagogisches Team/ akademisch erweitertes Erzieher/-innenteam	3.203	31,4
Heilpädagogisches Team	1.449	14,2
Sonstiges gemischtes Team	1.014	9,9

1 Aus Datenschutzgründen werden die Ergebnisse inklusive Horteinrichtungen ausgewiesen. Analysen zeigen, dass die Berücksichtigung der Horte nicht zu nennenswerten Veränderungen in den Quoten führt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

10.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 4 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Leitungsprofile der Einrichtung***
- ***Ausbildung und Qualifikation von Leitungen***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leitungsprofilen bzw. Zeitressourcen von Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte von Kindertageseinrichtungen.

Leitungsprofile der Einrichtung
Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können mehrere Leitungsprofile mehrere werden. In 52,1 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen übernahm 2019 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. In 31,8 Prozent der Kindertageseinrichtungen übernahm eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben und in weiteren 7,8 Prozent gab es sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren. 8,3 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2019 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dabei handelte es sich überwiegend um kleine Kindertageseinrichtungen mit weniger als 25 Kindern. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können (vgl. Tab. V-10-7).[121]

121 Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Tab. V-10-7: Kindertageseinrichtungen mit Personen, die für Leitungsaufgaben freigestellt sind, nach Art der Leitungsfreistellung in der Kindertageseinrichtung und Größe der Kindertageseinrichtung in Nordrhein-Westfalen

	Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteam	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Kindertageseinrichtungen mit bis zu 25 Kindern	305	27,6	370	33,5	417	37,7	13	1,2
Kindertageseinrichtungen mit 26 bis 75 Kindern	440	6,9	2.482	39,2	3.019	47,6	397	6,3
Kindertageseinrichtungen mit 76 oder mehr Kindern	94	3,5	383	14,1	1.855	68,2	387	14,2
Gesamt	**839**	**8,3**	**3.235**	**31,8**	**5.291**	**52,1**	**797**	**7,8**

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitungen
Das Leitungspersonal verfügte 2019 in ganz überwiegendem Maße über einen Bildungsabschluss als Erzieherin bzw. Erzieher und/oder als Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge. Deren Anteil am Leitungspersonal insgesamt machte mit rund 85 Prozent (85,4 Prozent) den deutlich größten Teil aus. Weitere 14,5 Prozent waren einschlägig akademisch qualifiziert (vgl. Tab. V-10-8).

Tab. V-10-8: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss[M] in Nordrhein-Westfalen

	Anzahl	In %
Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagogen/-pädagoginnen (FH)	1.173	11,5
Kindheitspädagogen/-pädagoginnen	203	2,0
Erzieher/-innen, Heilpädagogen/-pädagoginnen (FS)	8.676	85,4
Andere Hochschulabschlüsse	53	0,5
Anderer/kein Berufsabschluss	112	1,1

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

10.3.4 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung

Die Ausgangslage für dieses Handlungsfeld kann für das Berichtsjahr 2019 nur für den Indikator „Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag“ beleuchtet werden. Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik umfasst dies Auswertungen zu Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung sowie zu Einrichtungen nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache.

Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag

Der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache lag im Jahr 2019 in knapp 60 Prozent der Kindertageseinrichtungen bei unter 25 Prozent. In weiteren knapp 25 Prozent der Einrichtungen lag der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache zwischen 25 und unter 50 Prozent. In den verbleibenden rund 15 Prozent der Kindertageseinrichtungen lag der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache bei mindestens 50 Prozent (vgl. Tab. V-10-9).

Tab. V-10-9: Kindertageseinrichtungen 2019 nach prozentualem Anteil an Kindern[1] mit nicht deutscher Familiensprache in Nordrhein-Westfalen

	Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung			
	<25 %	25 bis <50 %	50 bis <75 %	75 % und mehr
Anzahl	6.074	2.520	1.179	389
In %	59,8	24,8	11,6	3,8

1 Die Tabelle beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie hoch der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in den Kindertageseinrichtungen ist.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Kinder mit nicht deutscher Familiensprache werden häufig in Einrichtungen betreut, in denen der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache ohnehin hoch ist. Unabhängig vom Alter besuchten 2019 rund 42 Prozent der Kinder, die zu Hause eine andere Sprache als Deutsch sprechen, eine Kindertageseinrichtung, bei denen der Anteil der Kinder mit anderer Familiensprache mindestens 50 Prozent betrug (sogenannte segregierte Kindertageseinrichtungen). Gleichwohl besuchte ein Großteil der Kinder mit anderer Familiensprache Kindertageseinrichtungen, in denen der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache zwischen 25 und 50 Prozent beträgt (35,4 Prozent) oder unter 25 Prozent liegt (23 Prozent aller Einrichtungen). Die Anteilswerte zwischen den Altersgruppen unterscheiden sich nur geringfügig (vgl. Tab. V-10-10).

Tab. V-10-10: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen (Segregation)[1] und Altersgruppen in Nordrhein-Westfalen[2]

	Kinder gesamt	Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Tageseinrichtung							
		<25 %		25 bis <50 %		50 bis <75 %		75 % und mehr	
	Anzahl	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	19.299	4.989	25,9	7.030	36,4	5.247	27,2	2.033	10,5
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	148.536	33.646	22,7	52.439	35,3	43.447	29,3	19.004	12,8
Gesamt	**167.835**	**38.635**	**23,0**	**59.469**	**35,4**	**48.694**	**29,0**	**21.037**	**12,5**

1 Die Tabelle beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie viele Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen sind, in denen ein spezifischer Anteil an Kindern ebenfalls zu Hause vorrangig nicht deutsch spricht. Segregierte Einrichtungen werden definiert als Einrichtungen, in denen mindestens die Hälfte der Kinder zu Hause nicht deutsch spricht.
2 Diese Kennzahl ist im Indikatorenset in Handlungsfeld 10 „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" verortet, wird aus Gründen der Vollständigkeit jedoch in Handlungsfeld 7 berichtet. Nichtsdestoweniger verbleibt die Kennzahl im Indikatorenset in Handlungsfeld 10 und wird im entsprechenden Kapitel des Hauptberichts thematisiert.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

10.3.5 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 8 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege***
- ***Qualifizierung in der Kindertagespflege***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Qualifikation von Kindertagespflegepersonen.

Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege/ Kindertagespflegeperson-Kind-Relation
Im Jahr 2019 wurden in Nordrhein-Westfalen 53.664 Kinder durch 15.237 Kindertagespflegepersonen betreut. Davon besuchten 15.083 eine der 1.752 Großtagespflegestellen, in denen insgesamt 3.858 der Kindertagespflegepersonen tätig waren. Durchschnittlich betreute in Nordrhein-Westfalen eine Kindertagespflegeperson 3,8 Kinder.[122]

Mehr als zwei Drittel der Kindertagespflegepersonen nutzten für die Betreuung ihre eigene Wohnung (69,6 Prozent). Mit 24,2 Prozent fand die Betreuung aber auch oft in anderen (insbesondere dafür angemieteten) Räumen statt. Die Betreuung in der Wohnung des Kindes erfolgte mit 8,3 Prozent nur in seltenen Fällen.

In Nordrhein-Westfalen waren im Jahr 2019 596 Männer als Kindertagespflegepersonen tätig, das entspricht einem Anteil von 3,9 Prozent des pädagogischen Personals.

122 Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson werden sowohl Kinder vor dem Schuleintritt als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflegestelle besuchen.

Qualifizierung in der Kindertagespflege
Die Kindertagespflegepersonen unterschieden sich nach ihrem Qualifikationsniveau. Die Qualifikation kann sowohl über eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung eines Qualifizierungskurses und durch dessen zeitlichen Umfang operationalisiert werden. Die deutliche Mehrzahl der Kindertagespflegepersonen hatte 2019 einen Qualifizierungskurs absolviert. Unabhängig davon, ob dieser Qualifizierungskurs mit oder ohne fachpädagogische Ausbildung gekoppelt war, betrug der Anteil knapp 90 Prozent. Ein knappes Drittel (31,6 Prozent) der Kindertagespflegepersonen verfügte über eine fachpädagogische Ausbildung, obwohl dies keine formale Voraussetzung darstellt (vgl. Tab. V-10-11).

Tab. V-10-11: Tagespflegepersonen 2019 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung[M] in Nordrhein-Westfalen

	Anzahl	In %
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 300 Stunden	363	2,4
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160–299 Stunden	2.520	16,5
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Stunden	1.062	7,0
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	874	5,7
Qualifizierungskurs ≥ 300 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	821	5,4
Qualifizierungskurs 160–299 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	8.211	53,9
Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	714	4,7
(Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation	672	4,4

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

10.3.6 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Im Monitoringbericht 2020 ist für dieses Handlungsfeld der Indikator „Inklusion/Diversität/Inklusive und diversitätssensible Pädagogik“ verfügbar, der Kennzahlen zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen beinhaltet. Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Kindern mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung mit nicht deutscher Familiensprache. Im kommenden Monitoringbericht 2021 stehen mit den Befragungsdaten im Rahmen des Projekts ERiK weitere Datenquellen bereit, um den Stand im Handlungsfeld darzustellen.

Inklusion/Diversität/Inklusive und diversitätssensible Pädagogik
In Nordrhein-Westfalen nutzten im Jahr 2019 rund 210.000 Kinder mit Migrationshintergrund ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Von diesen waren knapp 35.000 jünger als drei Jahre, was einem Anteil von 17 Prozent entspricht. Der Anteil der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht deutsch gesprochen wurde, lag bei Kindern unter drei Jahren bei 60,5 Prozent und bei Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt bei 69,7 Prozent (vgl. Tab. V-10-12).

Tab. V-10-12: Kinder mit Migrationshintergrund[1] und nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung 2019 nach Altersgruppen[2] in Nordrhein-Westfalen

	Kinder mit Migrationshintergrund gesamt	Davon: In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	
	Anzahl	Anzahl	In %
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	34.865	21.076	60,5
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	173.407	120.822	69,7
Kinder gesamt	**208.272**	**141.898**	**68,1**

1 Kinder mit Migrationshintergrund werden über die Kinder- und Jugendhilfestatistik über das Merkmal „Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils" definiert.
2 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

10.3.7 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2019 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge in Nordrhein-Westfalen werden gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Kibiz von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe festgelegt. Eine Staffelung der Elternbeiträge erfolgt nach Einkommen und Betreuungszeit. Zusätzlich kann die Anzahl der Kinder in der Familie berücksichtigt werden (§ 23 Absatz 5 KiBiz). In Nordrhein-Westfalen ist das letzte Kindergartenjahr seit dem Kita-Jahr 2011/12 befreit.[123] Im Folgenden wird die Ausgangslage 2019 auf Basis des Monitorings für den Indikator „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern" betrachtet. Dieser Indikator umfasst Kennzahlen in zwei Bereichen, die im Folgenden beleuchtet werden:

- ***Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien:*** Diese Kennzahlen fußen auf den Ergebnissen der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). So werden zum einen sowohl die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien als auch die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung untersucht. Zum anderen können Aussagen über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten getroffen werden.
- ***Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen:*** Diese Kennzahl basiert auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren, um perspektivisch Hinweise auf Zusammenhänge zwischen der Teilhabe von Kindern und Gebührenbefreiung beobachten zu können.

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien
74 Prozent der Eltern in Nordrhein-Westfalen entrichteten 2019 laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind. Die übrigen 26 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. Tab. V-10-13 weist die mittleren monatlichen Elternbeiträge für 2019 aus. Hinsichtlich der Elternbeiträge zeigten sich Unterschiede nach den Altersgruppen und dem Betreuungsumfang der Kinder. Die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren lagen 2019 bei 270 Euro pro Monat. Mit 120 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis unter sechs Jahren deutlich geringer aus. Insgesamt zeigten sich für die Altersgruppen der unter Dreijährigen deutliche Unterschiede in der Beitragshöhe in Abhängigkeit von der Betreuungszeit.

123 Ab dem Kita-Jahr 2020/21 wird zusätzlich das vorletzte Kindergartenjahr (vor Einschulung) beitragsfrei. Diese Maßnahme wird aus Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes finanziert.

Zum anderen geht aus Tab. V-10-13 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 140 Euro pro Monat zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 409 Euro pro Monat.[M]

Tab. V-10-13: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Nordrhein-Westfalen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)[1]

	Kinder im Alter von unter 3 Jahren		Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt		Kinder im Alter von 6 Jahren
	Median	p25–p75	Median	p25–p75	Median
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	128	23–50	.	.	.[2]
Erweiterter Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden)	250	145–380	131	38–221	.
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	383	229–450	120	0–300	.
Gesamt	**270**	**140–409**	**120**	**0–252**	**0**

1 Hinweis: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.
2 Keine Angabe aufgrund zu kleiner Fallzahlen.

Anmerkung zur Tabelle: Die dargestellten Kostenbeiträge berücksichtigen sowohl Eltern, die einen Kostenbeitrag entrichteten, als auch Eltern, die einen kostenfreien Betreuungsplatz nutzten bzw. von den Kosten befreit waren. Zum Zeitpunkt der Erhebung galt die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=269, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=592, n 6-Jährige=89.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den Kostenbeiträgen der Eltern zur Mittagsverpflegung in den Einrichtungen. Während 17 Prozent der Eltern 2019 angaben, dass die Kosten für das Mittagessen bereits in den Beiträgen enthalten seien, war dies bei über zwei Dritteln der Eltern (71 Prozent) nicht der Fall. Diese gaben an, im Mittel (Median) zusätzlich 55 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung zu entrichten. Die mittleren 50 Prozent der beobachteten Werte lagen 2019 zwischen 42 und 60 Euro.

Im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) wurden Eltern nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Insgesamt ist festzustellen, dass Eltern mit den Kosten am unzufriedensten sind. Bei Eltern von unter Dreijährigen lag die durchschnittliche Zufriedenheit auf einer sechsstufigen Skala 2019 bei 3,2 und bei Eltern von Kindern über drei Jahre bei 3,8 (vgl. Tab. V-10-14).

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: 2019 gaben auf einer sechsstufigen Skala Eltern von unter Dreijährigen im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,7 und Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 3,5 an. Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Öffnungszeiten sowie die Nähe zum Wohnort.

Tab. V-10-14: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Nordrhein-Westfalen (Mittelwerte)

	Zufriedenheit	S.E.[M]	Wichtigkeit	S.E.[M]
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	3,2	0,1	3,7	0,1
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	3,8	0,07	3,5	0,07
Gesamt	**3,7**	**0,06**	**3,5**	**0,06**

Hinweis: Die Aspekte wurden anhand einer 6-stufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden" bis 6 „sehr zufrieden" bzw. 1 „überhaupt nicht wichtig" bis 6 „sehr wichtig" erhoben.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=240-269, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=558-582.

Inanspruchnahmequote nach einzelnen Altersjahrgängen

Um perspektivisch Hinweise auf Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren als Kennzahl betrachtet.[124] Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern in Armutslagen und von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote: So besuchten im Jahr 2019 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Nordrhein-Westfalen ein Angebot der Kindertagesbetreuung (93,6 Prozent bzw. 96,6 Prozent). Dagegen nahmen nur 13,2 Prozent der unter Zweijährigen ein Angebot wahr. Bei den Zweijährigen lag der Anteil bei 57,8 Prozent, bei den Dreijährigen bei 85,4 Prozent (vgl. Tab. V-10-15).

Tab. V-10-15: Inanspruchnahmequoten[M] von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Nordrhein-Westfalen (in Prozent)

Alter	Inanspruchnahmequote
Kinder im Alter von unter 2 Jahren[1]	13,2
Kinder im Alter von 2 Jahren	57,8
Kinder im Alter von 3 Jahren	85,4
Kinder im Alter von 4 Jahren	93,6
Kinder im Alter von 5 Jahren	96,6

1 Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter Einjährigen bei 1,9 % und für die Einjährigen bei 37,1 %.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

124 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahre sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

10.4 Fazit

Nordrhein-Westfalen setzte im Jahr 2019 gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept[125] eine Maßnahme im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ um (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 10.2). Die Umsetzung der Maßnahme „Leitungsstunden sichern“ erfolgte durch das Übergangsgesetz zum Kindergartenjahr 2019/20, durch das § 21f KiBiz geändert wird. Im Kindergartenjahr 2019/20 wurden zur Sicherung der Qualität in Kindertageseinrichtungen für jedes in KiBiz-geförderten Kindertageseinrichtungen betreute Kind zusätzliche Pauschalen finanziert. Durch diese zusätzlichen Pauschalen konnten die Träger finanziell besser ausgestattet werden.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage 2019 für Nordrhein-Westfalen in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Weitestgehend zu den geplanten Maßnahmen passgenau konnte die Ausgangslage auf Basis der verfügbaren Indikatoren bereits für die Handlungsfelder „Bedarfsgerechtes Angebot“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ und für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren beschrieben werden.

Im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“ konnte die Ausgangslage anhand der vertraglich vereinbarten Betreuungsumfänge, Öffnungszeiten und Öffnungsdauer der Einrichtungen beschrieben werden. Ergänzend dazu erfolgte eine Darstellung der gewünschten Betreuungsumfänge und zu den Gründen der Nichtinanspruchnahme. Vor dem Hintergrund der für 2020 geplanten Maßnahme „Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten“ sind vor allem die Angaben zu den Öffnungs- und Schließzeitpunkten der Einrichtungen relevant. Für die Ausgangslage 2019 ist zu konstatieren, dass mehr als die Hälfte der Kindertageseinrichtungen ab 7.00 Uhr öffnen; 82,5 Prozent schließen um 17.00 Uhr oder früher. Inwiefern sich die Maßnahme in einer Veränderung der Öffnungs- und Schließzeitpunkte in den Kindertageseinrichtungen niederschlägt, lässt sich allerdings frühestens im nächsten Monitoringbericht untersuchen.

Die Ausgangslage im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurde anhand der Daten zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter, Qualifikation sowie der Zahl der Schülerinnen und Schüler und der Absolvierenden beschrieben. So haben im Schuljahr 2018/19 8.781 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher und 2.866 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begonnen. Weitere 3.811 Schülerinnen und Schüler traten eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger an. Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen 6.470 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher und 1.197 Schülerinnen und Schüler zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab. Weitere 1.596 Schülerinnen und Schüler schlossen eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab. Angesichts der geplanten Maßnahmen sind noch weitere Daten, insbesondere zur praxisintegrierten Ausbildung, notwendig, die im Rahmen des nächsten Monitoringberichts zur Verfügung stehen.

Die Ausgangslage für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zeigt, dass 2019 in Nordrhein-Westfalen 74 Prozent der Eltern laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind entrichteten. Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Die Kosten spiegeln sich dabei in einer relativen Unzufriedenheit vor allem bei Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren mit diesem Aspekt wider.

125 Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/141610/8506f94cd5e45b1be2e3bb562f2f62dc/gute-kita-vertrag-bund-nrw-data.pdf.

Die Ausgangslage in den Handlungsfeldern „Stärkung der Leitung“, „Förderung der sprachlichen Bildung“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ konnte nicht spezifisch zu den umgesetzten bzw. geplanten Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen dargestellt werden. So konnten zwar im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ neben der Ausbildung von Leitungskräften Leitungsprofile der Einrichtungen dargestellt werden. Demnach übernahm in 52,1 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen 2019 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Nicht jedoch konnten Leitungskontingente ausgewiesen werden. Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ wurde die Ausgangslage anhand des Indikators „Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag“ beschrieben. So zeigt sich beispielsweise, dass der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache im Jahr 2019 in knapp 60 Prozent der Kindertageseinrichtungen bei unter 25 Prozent liegt. Für eine präzisere Darstellung bedarf es noch weiterer Daten, wie z. B. zu umgesetzten Sprachförderkonzepten und deren Zielgruppe oder zur sozialräumlichen Öffnung und Vernetzung.

Die Ausgangslage im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ erfolgte anhand allgemeiner Angaben zum Personal sowie zur Qualifikation der Kindertagespflegepersonen. 95,6 Prozent der Kindertagespflegepersonen verfügten im Jahr 2019 über einen absolvierten Qualifizierungskurs und/oder eine pädagogische Ausbildung. Im nächsten Monitoringbericht werden weitere Indikatoren zu Tätigkeitsbedingungen der Kindertagespflege herangezogen, um die Ausgangslage für Nordrhein-Westfalen passgenauer darzustellen (z. B. Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Angaben zur Fachberatung).

11 Rheinland-Pfalz

11.1 Einleitung

Abb. V-11-1: Auf einen Blick – Rheinland-Pfalz

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	Kinder unter 3 Jahren	**Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt**
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* [1]	114.872	127.596
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	32.979	122.395
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	2.954	246
Betreuungsquote**	31,3 %	95,3 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** [2]	49,0 %	98,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	2.457	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 9,1 % | *26 bis 75 Kinder:* 56,6 % | *76 Kinder und mehr:* 34,3 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	31.758	
Anzahl der Tagespflegepersonen	1.535	

Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	*tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet*
✔ **Fachkraft-Kind-Schlüssel**	✔ Förderung der sprachlichen Bildung
✔ Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	✔ **Verbesserung der Steuerung des Systems**
✔ Stärkung der Leitung	✔ Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
✔ **Verbesserung der räumlichen Gestaltung**	✔ Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schulantritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.*
*** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*
**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*

1 Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund.
2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

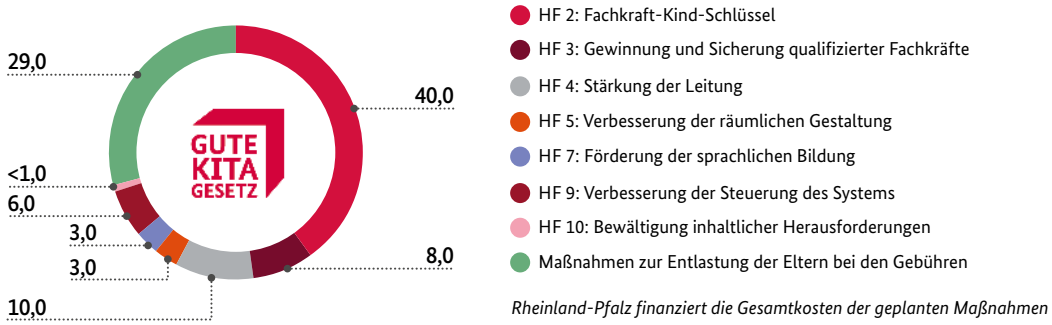

Rheinland-Pfalz finanziert die Gesamtkosten der geplanten Maßnahmen in Höhe von 419.034.500 Euro zu 57,2 Prozent durch Bundesmittel und 42,8 Prozent durch Landesmittel.

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
Rund 269 Mio. Euro	9.380.666,87 Euro

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Landes Rheinland-Pfalz 2019.

Rheinland-Pfalz nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in sieben Handlungsfeldern („Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Stärkung der Leitung", „Verbesserung der räumlichen Gestaltung", „Förderung der sprachlichen Bildung", „Verbesserung der Steuerung des Systems", „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen") sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren.[126] Die größten Anteile fließen dabei in die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel" sowie in Maßnahmen zur Entlastung der Eltern. 2019 hat Rheinland-Pfalz Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Verbesserung der Steuerung des Systems" und „Verbesserung der räumlichen Gestaltung" umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Landes Rheinland-Pfalz wird im folgenden Kapitel 11.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 11.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

11.2 Fortschrittsbericht des Landes Rheinland-Pfalz

11.2.1 Vorbemerkung des Landes Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz ist Kindertagesbetreuung quantitativ und qualitativ seit Jahrzehnten einem hohen fachlichen Anspruch verpflichtet. Auch wenn der quantitative Ausbau noch nicht seinen Abschluss gefunden hat, so ist für die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung im Land die qualitative Perspektive handlungsleitend. Dabei verfolgt das Land ein Gesamtkonzept mit einer umfassenden Novelle des Kindertagesstättengesetzes. Mit dem Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz), das am 21. August 2019 vom Landtag verabschiedet

126 Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141612/04aee2a704daec414455e3abb513f3cd/gute-kita-vertrag-bund-rheinland-pfalz-data.pdf.

wurde, ist sichergestellt, dass mit Artikel 1 KiTa-Zukunftsgesetz das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) zum 1. Juli 2021 vollständig in Kraft tritt. Die Ziele des KiTaG korrespondieren mit den im Handlungs- und Finanzierungskonzept gewählten Handlungsfeldern und dargestellten Maßnahmen. Die Finanzierung der sich aus diesem Landesgesetz ergebenden Qualitätsverbesserungen ist dauerhaft seitens des Landes gesichert und schließt alle sich aus diesem Gesetz ergebenden Dynamisierungen (z. B. Tarifsteigerungen, Platzausbau) mit ein. Die befristeten und nicht dynamisierten Finanzmittel des Bundes zur Umsetzung des KiQuTG tragen zur Finanzierung des Gesamtvorhabens bei.

Im Jahr 2019 hat die Landesregierung insgesamt für die Förderung von Kindertageseinrichtungen 734 Mio. Euro aufgewendet. Das sind 45 Mio. Euro mehr als 2018, dem Bezugsjahr des Handlungs- und Finanzierungskonzepts. Von den 734 Mio. Euro entfielen allein 697 Mio. Euro auf die Förderung der Personalkosten; Rheinland-Pfalz fördert die Kindertagesbetreuung finanziell mit einem Anteil an den Ist-Personalkosten der Einrichtungen mit durchschnittlich 34 Prozent der entstehenden Personalkosten.

Durch die gesetzlich verankerte Umsetzung der Maßnahmen des Handlungs- und Finanzierungskonzepts ergibt sich eine langfristige und verbindliche Perspektive für die Fachpraxis in Rheinland-Pfalz. Die Anforderungen, die sich aus dem neuen KiTaG ergeben, erfordern auf allen Verantwortungsebenen erhebliche Vorbereitungen bis zum vollständigen Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 2021. Wie auch im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargelegt (S. 30), erfolgt entsprechend erst eine sukzessive Steigerung der eingesetzten Finanzmittel des Bundes.

Die dynamische Entwicklung der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz setzt sich unverändert fort. Gegenüber 2018, dem Bezugsjahr des Handlungs- und Finanzierungskonzepts des Landes, wurden in 2019 knapp 4.000 Kinder mehr betreut (SGB-VIII-Statistik, 1. März 2019). Während im März 2018 für 39,4 Prozent der unter Dreijährigen Plätze zur Verfügung standen, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargelegt, lag die Versorgungsquote im März 2020 bereits bei 40,9 Prozent (Genehmigungsdatenbank des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung – LSJV Stand 1. März 2020 – und Basis der Bevölkerungszahlen 31. Dezember 2018). Auch die Betreuungsumfänge sind weiter gestiegen: Für rund 61 Prozent der Kinder liegt der Betreuungsumfang bei 35 und mehr Stunden die Woche, bei über 38 Prozent der Kinder sogar bei 45 und mehr Stunden die Woche und damit deutlich über dem Bundesdurchschnitt (vgl. Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Datenbasis 1. März 2019). Dies ging mit einem weiteren Platzausbau und Personalaufwuchs einher; gegenüber 2018 sind 28 neue Einrichtungen hinzugekommen und über 1.000 pädagogische Fachkräfte (Kinder- und Jugendhilfestatistik, 1. März 2019).

11.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

11.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets	X	X	X	X
	Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems			X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung		X	X	X
	Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung			X	X
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate			X	X
Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung	Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können	X	X		
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen			X	X
Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems	Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung	X	X	X	X
	Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem	X	X	X	X
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats			X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle 2-Jährigen		X	X	X
	Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung			X	X

11.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets
In Vorbereitung auf die Umsetzung des Sozialraumbudgets nach § 25 Absatz 5 KiTaG wurde im Oktober 2019 seitens des Landes eine zum bestehenden Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ (https://kita.rlp.de/de/themen/kitaplus-kita-im-sozialraum/) „ergänzende Budgetmitteilung“ an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe versandt. Im Januar 2020 folgte ein Rundschreiben zum Verfahren bei der Beantragung der aufgestockten Mittel von „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ und zu den Förderkriterien (https://kita.rlp.de/de/themen/kitaplus-kita-im-sozialraum/foerderung/).

Die Förderung dient der Überwindung struktureller Benachteiligung durch die Berücksichtigung spezifischer Sozialräume. Ziel ist die Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder zu Kommunikations- und Nachbarschaftszentren mit niedrigschwelligen Zugängen für Familien und Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Gefördert werden können:

- die Konzeptentwicklung,
- Personalkosten,
- der Auf- und Ausbau von Kooperationsstrukturen,
- die Umsetzung von Maßnahmen/Projekten,
- die räumliche Ausstattung.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf der personellen Unterstützung der Einrichtung. Dies kann durch direkten Einsatz von Personal in der jeweiligen Einrichtung erfolgen (42,6 Prozent der Mittel) bzw. durch Dienstleistungen Dritter, die die Einrichtung unterstützen (in den Sachkosten enthalten, Differenzierung nicht möglich). Der Budgetberechnung zur Verteilung der Mittel an die insgesamt 41 Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land liegen die „Kita!Plus“-Daten aus dem Programmjahr 2019 (50 Prozent Anteil Kinder unter 14 Jahren; 50 Prozent Anteil Kinder unter 14 Jahren im SGB-II-Bezug) zugrunde. Die Landesförderung kann bis zum 30. Juni 2021 die anfallenden Kosten bis zu 100 Prozent abdecken. Für die einzelne Kindertageseinrichtung besteht keine Obergrenze für die Förderung. Ausstattungskosten, die bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch möglich sind, haben als Sachkostenförderung je anzuschaffender Gegenstand eine Obergrenze von 5.000 Euro. Ein über „Kita!Plus“ gefördertes Ausstattungselement darf nicht über ein weiteres Landesprogramm mitfinanziert werden.

Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der geänderten Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen zum 1. August 2020, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2020.

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung
Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können
Zur Ausstattung von Küchen in Tageseinrichtungen hat das Land in 2019 ein Sachkostenprogramm mit einem Volumen von 13,6 Mio. Euro aufgelegt, dessen Mittel subsidiär auch für die Ausstattung von Ess- und Ruheräumen verwendet werden können (vgl. KiTaG, Begründung, Allgemeiner Teil, **https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/09_Kita-Gesetznovelle/Gesetzesentwurf_Landesregierung_Rheinland-Pfalz_10-04-2019_Drucksache_17-8830.pdf**, und Rundschreiben des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung/Landesjugendamt, **https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Kita/Kuechenprogramm/Kita_RdSchr_LJA_2020_4_Uebermittagsbetreuung.pdf**).

Die Förderkriterien für Träger von Tageseinrichtungen wurden vom Ministerium für Bildung am 20. Dezember 2019 veröffentlicht (**https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Kita/Kuechenprogramm/Kita_Min_Bildung_Foerderkriterien_Kuechenprogramm.pdf**).

Förderfähig sind primär Maßnahmen, die der Einrichtung und Ausstattung einer Küche in der Tageseinrichtung für Kinder dienen. Auch die Ausstattung von Ess- und Ruheräumen in Tageseinrichtungen für Kinder kann gefördert werden. Dabei müssen die Maßnahmen entweder dazu dienen, die Zahl der Plätze, für die eine Betreuung über Mittag angeboten wird, oder die Qualität des Angebots zu erhöhen.

Es ist einem Träger, der mehrere Einrichtungen in seiner Trägerschaft hat, auch möglich, die Mittel konzentriert in einer einzigen oder einer Auswahl von Kindertageseinrichtungen einzusetzen. Die Mittel werden in zwei Fördersträngen beantragt und bewilligt. Im ersten Förderstrang stehen die Mittel für alle Kindertageseinrichtungen bis zu einer Höhe von jeweils 5.000 Euro zur Verfügung. Im zweiten Förderstrang können im Rahmen der verfügbaren Mittel weitere bis zu 5.000 Euro für Kindertageseinrichtungen bewilligt werden, die einen besonderen Bedarf haben, insbesondere, wenn in einer Tageseinrichtung bisher kein Mittagessen angeboten wurde.

Die Mittel können seit April 2020 ausschließlich über ein online gestütztes Antrags- und Bewilligungsverfahren beantragt werden. Über das Programm können auch Maßnahmen rückwirkend gefördert werden, die ab dem 9. April 2019 begonnen wurden.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung
Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten Mittel in Höhe von 4.500 Euro pro Tageseinrichtung in freier Trägerschaft und Jahr für Personalanteile bei freien Trägern, mit dem Ziel, die Umsetzung der pädagogischen Konzeption sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in deren Einrichtungen zu unterstützen. Hierzu zählt z. B. der Einsatz von Qualitätsbeauftragten. Sie stellen zugleich eine finanzielle Unterstützung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ihren Auftrag nach § 22a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII dar, die Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Die rechtliche Grundlage hierzu findet sich in § 25 Absatz 4 KiTaG.

Der für das Jahr 2019 gezahlte Betrag beläuft sich insgesamt auf rund 5,7 Mio. Euro.

Da das webbasierte Abrechnungs- und Monitoringsystem erst ab dem Jahr 2021 zur Verfügung steht, wurden 2019 die Zahlungen für die Kitas in kirchlicher Trägerschaft an die Kirchen als Spitzenverbände geleistet. Die Zahlungen an die überkonfessionellen freien Träger erfolgen direkt an die Träger.

Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem
Begleitend zum KiTaG führt das Land ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem ein (vgl. Eckpunktepapier zu den inhaltlichen Schwerpunkten der geplanten Landesverordnungen zu der Ausführung des KiTaG auf Grundlage von § 28 KiTaG: **https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/09_Kita-Gesetznovelle/Eckpunkte_-_A-RVO_Anlage_MinRat-Vorlage_080419_final.pdf**), das das Zuweisungsverfahren des Landes erleichtern und notwendige Datenerhebungen vereinfachen soll. Es wird zugleich Grundlage für ein zukünftiges Monitoring sein. Das webbasierte Monitoring- und Administrationssystem soll auf allen Verantwortungsebenen – Einrichtung, Träger und Trägerorganisation, örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Land – zum Einsatz kommen und unter Beachtung des Datenschutzes die Arbeitsprozesse unterstützen.

Bis 2019 wurden das Basismodul Stammdaten (für alle Akteure wie Einrichtungen, Träger, Verwaltungsstelle, Verbandsgemeinden, Jugendämter, Landesverwaltung und Ministerium) sowie die Betriebserlaubnisdatenbank umgesetzt. Das Modul Betriebserlaubnisverwaltung soll die papierlose Beantragung und Erteilung der Betriebserlaubnisse durch Integration der Prozesse in die E-Government-Lösung ermöglichen. Dabei sollen auch die Träger und Jugendämter in den digitalen Workflow einbezogen werden.

In 2019 wurde die bestehende Betriebserlaubnisdatenbank in das neue, webbasierte System überführt und ein Antragsworkflow zur Erlangung einer Betriebserlaubnis auf Basis des KiTaG konzipiert. Des Weiteren sind ein Personalrechner nach neuem Recht und ein Beschwerdemanagementsystem in Arbeit. Mit der konzeptionellen Erarbeitung eines Kinder- und Personalmoduls (u. a. sind hier die Belegung von Plätzen, Personalbesetzungen, Personalkosten etc. hinterlegt), das den Finanzierungssträngen nach KiTaG zugrunde liegt, und des Monitorings wurde begonnen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen
Die Umsetzung der Maßnahme mit Bundesmitteln erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Januar 2020, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2020.

Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung
Die Umsetzung der Maßnahme mit Bundesmitteln erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

11.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß den im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019 geplanten Meilensteinen im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erstellung einer Förderrichtlinie mit Kriterien zur Mittelverwendung seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in Vorbereitung auf das Inkrafttreten des KiTaG)	2019	14. Januar 2020	Erarbeitung der Förderkriterien und Ankündigung im November 2019, Veröffentlichung im Januar 2020
Erhöhung der Budgets an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	2019	7. November 2019	

Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Verabschiedung der Fachkräfteverordnung zum 1. August 2020, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2020.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung
Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erstellung einer Förderrichtlinie	2019	20. Dezember 2019	
Beginn des Mittelabflusses	2019	2020	Verzögerung in der technischen Umsetzung des Antragsverfahrens

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung

Meilenstein gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Beginn des Mittelabflusses, Mittelabruf im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens	2019	Dezember 2019	

Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erstellung und Erprobung der ersten Bestandteile des Systems	Ab 2019	2019	
Beginn des Mittelabflusses, Mittelabruf auf Basis von Lieferantenrechnungen	2019	2019	

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 01.07.2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen
Die Umsetzung der Maßnahme mit Bundesmitteln erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Januar 2020, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2020.

Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung
Die Umsetzung der Maßnahme mit Bundesmitteln erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

11.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 31. Oktober 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets
Im Vorgriff auf die Umsetzung des § 25 Absatz 5 KiTaG, der am 1. Juli 2021 in Kraft tritt, wurden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im November 2019 Budgets zugewiesen (**https://kita.rlp.de/de/themen/kitaplus-kita-im-sozialraum/foerderung/**).

Alle 41 örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) stellten Anträge und riefen die Mittel im Jahr 2019 in einer Gesamthöhe von 3.198.168,04 Euro ab. Damit wurden Maßnahmen in 352 Kitas unterschiedlicher Träger (kommunal: 154, katholisch: 89, evangelisch: 74, sonstige: 35) gefördert.

Die Einrichtungsträger setzten die Mittel sowohl für die Aufstockung des direkt in der Kindertageseinrichtung eingesetzten Personals (in 174 Fällen) als auch im Rahmen von Projekten (in 249 Fällen) für den Einsatz von Honorarkräften aus anderen Bereichen, z. B. der Familienbildung, Beratungsdiensten etc., ein, sodass der Ansatz multiprofessioneller Teams verstärkt wurde.

1.363.072,03 Euro wurden für Personalkosten verausgabt. Das sind rechnerisch rund 27 Vollzeitstellen. Hinzu kommen Mittel für den Einsatz von Honorarkräften, die nicht differenziert dargestellt werden können, da sie als Sachkosten abgerechnet werden; Beispiele für die Verwendung der Mittel sind nachfolgend aufgeführt.

In 224 Einrichtungen erfolgte der Mitteleinsatz für Sachkosten. Konkrete Beispiele für die Verwendung der Mittel sind:

(1) Etablierung einer Familienberatungs- und Unterstützungsstruktur in der Tageseinrichtung:
- Offene Sprechstunde
- Ausbau der Elterncafé-Arbeit mit Beratungsangeboten für Eltern
- Elternfrühstück, Elterntreffs, Krabbelgruppe, Nähcafé
- Elternbildung/Familienbildungsangebote, Elterncoaching, Familienfreizeit, Elternbegleitung, Themennachmittage
- Milieuübergreifende Begegnungs- und Austauschmöglichkeiten für Krippeneltern untereinander
- Sozialberatung

(2) Eltern-Kind-Aktionen (auch in Kooperation mit anderen Einrichtungen):
- „Kulinarische Weltreisen“
- Eltern-Kind-Kreativangebote, Eltern-Kind-Bibliothek und Lesenachmittage, Spielenachmittage
- Yoga-Kurse für Kinder und Eltern
- Tiergestützte Pädagogik (z. B. Esel-Projekt)
- Entwicklung von Spiel- und Bewegungszonen mit Eltern

(3) Vernetzungsarbeit:
- Sozialraum-Sommerfeste, Nachbarschaftstreffen, Partizipationsprojekte zur Entwicklung des Kita-Außengeländes zum Treffpunkt
- Entwicklung eines Familienstadtplans
- Dorfforscher, Stadtteilerkundung
- Vernetzung im Sozialraum mit Akteuren

(4) Teamsupervision/Teamfortbildung

Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Verabschiedung der Fachkräfteverordnung zum 1. August 2020, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2020.

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung
Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können
Den Trägern von Tageseinrichtungen wurde die Förderrichtlinie bereitgestellt (**https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Kita/Kuechenprogramm/Kita_Min_Bildung_Foerderkriterien_Kuechenprogramm.pdf**). Einrichtungsträger und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung für die Anpassung gegebener Räumlichkeiten an ein bedarfsgerechtes Angebot abzurufen. Ziel ist, dass zukünftig jede Kindertageseinrichtung den Bedingungen eines bedarfsgerechten durchgängigen Betreuungsangebots mit Mittagessen und den damit einhergehenden Anforderungen an die qualitative Ausstattung der Räumlichkeiten entsprechen kann.

Der Mitteleinsatz für qualitative räumliche Ausstattungsmaßnahmen ist über einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn seit dem 9. April 2019 möglich (Rundschreiben der Ministerin an die Dachorganisationen der Kita-Träger, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte mit Jugendamt sowie an alle Landrätinnen und Landräte in Rheinland-Pfalz: **https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Kita/Kuechenprogramm/Kita_RS_Min_Bildung_Landesprogramm_zu_Uebermittagsbetreuung.pdf**).

Die Mittelauszahlung erfolgt aus technischen Gründen (Aufbau einer webbasierten Administration) erst ab 2020 und kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht nachgewiesen werden.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung
Mit § 25 Absatz 4 KiTaG, der bereits mit Verkündung des verabschiedeten Gesetzentwurfs 2019 in Kraft getreten ist, erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Mittel zur jährlichen Zuweisung an Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft in Höhe von 4.500 Euro pro Tageseinrichtung und Jahr. Dies dient dem Ziel, die pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen freier Träger zu sichern und weiterzuentwickeln. Mit den gesetzlichen Regelungen ist eine finanzielle Förderung des Engagements zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Einrich-

tungen in freier Trägerschaft gesichert und wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Qualitätssicherung personelle Ressourcen benötigt. Die Administration der Mittel erfolgt für das Jahr 2019 in einem vereinfachten Verfahren. Für das Jahr 2020 sind Nachweise auf der Ebene der Verbände und Organisationen vorgesehen. Ab dem Jahr 2021 erfolgt der Nachweis über das webbasierte Monitoringsystem.

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung werden unter Wahrung der Trägerautonomie von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. In den „Empfehlungen über die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (vgl. Kapitel 9; **https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/04_Service/01_Gesetze__Verordnungen__Empfehlungen/3._Verordnungen_und_Empfehlungen/BEE_Gesamt_geschuetzt_2019.pdf**) finden sich Beispiele für Verfahren des Qualitätsmanagements und Instrumente der Qualitätsentwicklung, wie sie in Rheinland-Pfalz durchgeführt werden. Ein insbesondere im kommunalen Bereich angewendetes Instrument mit dem Schwerpunkt der Selbstevaluation, das nach Veröffentlichung der Qualitätsempfehlungen vom Institut für Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit (IBEB) entwickelt wurde, ist „Qualitätsentwicklung im Diskurs“ (**https://www.hs-koblenz.de/sozialwissenschaften/institute-des-fachbereichs/institut-fuer-bildung-erziehung-und-betreuung-in-der-kindheit-rheinland-pfalz-ibeb/qualitaetsentwicklung-im-diskurs-qid/qid-der-ansatz**).

Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem

Zur Verbesserung der Datenqualität und zur Vereinfachung der Administration auf allen Verantwortungsebenen führt das Land ein webbasiertes Administrations- und Monitoringsystem ein. Das webbasierte Administrations- und Monitoringsystem soll auf allen Verantwortungsebenen zum Einsatz kommen und unter Beachtung des Datenschutzes die Arbeitsprozesse unterstützen. Damit wird eine zielgerichtete Steuerung ermöglicht und die Professionalisierung des Systems forciert. Neben den fachaufsichtlichen Verfahren im Rahmen des § 45 SGB VIII soll es insbesondere für eine effiziente und transparente Abwicklung der Zuweisungsverfahren für die Landesmittel nach § 25 KiTaG sorgen. Gleichzeitig soll das System in periodischen Abständen Auskünfte über finanzierungsrelevante Daten bieten. Neben der Möglichkeit zur Dokumentation von Entwicklungen im Gesamtsystem der Tageseinrichtungen wird so vor allem die administrative Umsetzung der Regelungen des § 25 KiTaG sichergestellt. Damit erfolgt eine Professionalisierung, da im heutigen System keine webbasierte Datenerhebung und -administration gegeben ist.

Ziel ist die Verbesserung der Datenqualität und damit eine zielgerichtete Steuerung und Professionalisierung des Systems.

In 2019 wurde die Datenbank für die erforderlichen Prozesse zur Erteilung der Betriebserlaubnisse nach § 45 SGB VIII bereits in die neue, webbasierte Systemumgebung überführt. Hierfür fielen zudem Kosten für Wartung, Pflege und Anwendersupport an. Auch erfolgten die Konzeption und erste Entwicklungsschritte für die webbasierte Administration zukünftiger Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis bei Umstellung auf die rechtlichen Bedingungen des KiTaG (Antragstellung und Bewilligung). Ebenfalls wurden Verfahren zur Integration des Beschwerdemanagementsystems begonnen. Mit der konzeptionellen Erarbeitung eines Kinder- und Personalmoduls und des Monitorings wurde begonnen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen
Die Umsetzung der Maßnahme mit Bundesmitteln erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Januar 2020, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2020.

Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung
Die Umsetzung der Maßnahme mit Bundesmitteln erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

11.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	24.255.990 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	16.875.871 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	7.380.119 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind	24.269.773 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	16.889.654 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	7.380.119 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019
Die in der folgenden Tabelle dargestellten prozentualen Ausweise beziehen sich auf die Bundesmittel und nicht auf die Gesamtkosten, die insgesamt aufgewendet werden.

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019 (Gesamtkosten der Maßnahmen)		Tatsächliche Mittelverwendung	Differenz	
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets	5.550.000		3.198.168,04		−2.351.831,96
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			3.198.168,04	18,9	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel			0		
HF 2 – Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems	0		0		0
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			0	0,0	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel			0		
HF 3 – Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung	0		0		0
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			0	0,0	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel			0		
HF 3 – Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung	0		0		0
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			0	0,0	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel			0		
HF 4 – Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate	0		0		0
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			0	0,0	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel			0		
HF 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können	11.192.000		0		−11.192.000,00
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			0	0,0	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel			0		
HF 7 – Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen	0		0		0
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			0	0,0	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel			0		

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019 (Gesamtkosten der Maßnahmen)		Tatsächliche Mittelverwendung	Differenz	
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 9 – Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung	5.864.000		5.682.500,00		−181.500,00
Eingesetzte Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			5.682.500,00	33,6	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel			0		
HF 9 – Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem	500.000		499.998,83		−1,17
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			499.998,83	3,0	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel			0		
HF 10 – Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats	0		0		0
Eingesetzte Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			0	0,0	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel			0		
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle 2-Jährigen	0		0		0
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			0	0,0	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel			0		
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung	12.000.000		16.356.996,00		+4.356.996,00
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			0	0,0	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel			16.356.996,00		
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**35.106.000 (Bundes- und Landesmittel)**		**25.737.662,87 (Bundes- und Landesmittel, davon 9.380.666,87 Bundesmittel)**	**55,5**	**−9.368.337,13**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	16.875.871	100,0	16.889.654,00	100,0	+13.783,00
Übertrag ins Folgejahr	**0**	**0,0**	7.508.987,13	**44,4**	**+7.508.987,13**
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	18.230.129		16.356.996		−1.873.133

Nachweis der Mittelverwendung anhand der finanziellen Kriterien:

Rheinland-Pfalz sind in 2019 13.783 Euro mehr Mittel aus dem KiQuTG zugeflossen als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert. Diese Mehreinnahmen werden in das Folgejahr übertragen und für eine der geplanten Maßnahmen eingesetzt.
Die in 2019 nicht verausgabten Bundesmittel werden entsprechend der Vereinbarung für die geplanten Maßnahmen eingesetzt und in zukünftigen Fortschrittsberichten nachgewiesen werden.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets
Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt für 2019 durch einen summarischen Auszahlungsnachweis. Dieser beinhaltet für die Gesamtsumme der verausgabten Mittel in Höhe von 3.198.168,04 Euro die Förderbeträge je Einrichtung, jeweils differenziert nach Personal- und Sachkosten.

Die Differenz der Mittelverwendung ist darin begründet, dass Maßnahmen durch die erst im November 2019 erfolgte Budgeterhöhung teilweise erst im Jahr 2020 umgesetzt werden können.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung
Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können
Die Mittelzuweisung kann wegen der Verzögerung in der technischen Umsetzung des Antragsverfahrens (Aufbau einer webbasierten Administration) erst ab 2020 erfolgen.

Maßnahmen, die ab dem 9. April 2019 begonnen wurden, können rückwirkend gefördert werden.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung
Der Nachweis der Mittelverwendung 2019 erfolgt über einen summarischen Auszahlungsnachweis. Dieser weist die summarischen Auszahlungen in Höhe von 5.682.500 Euro an die Trägerorganisationen (katholische und evangelische Kirche sowie Jugendämter zur Weiterleitung an die überkonfessionellen Träger) aus.

Es handelt sich bei der Differenz um Zahlungen an nicht kirchliche freie Träger, die aus technischen Gründen erst mit der Abrechnung der Personalkosten in Folgejahren erfolgen.

Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem
Nachweis der Mittelverwendung: Auszahlungsbelege. Dieser weist die summarischen Auszahlungen für die einzelnen Rechnungen in Höhe von 499.998,83 Euro aus.

11.2.4 Sonstige Erläuterungen

Wie bereits im Handlungs- und Finanzierungskonzept ausgewiesen, werden mit der Umsetzung des KiTaG auch die im Vertrag zur Umsetzung des KiQuTG nicht ausgewiesenen Handlungsfelder 1 „Bedarfsgerechtes Angebot“, 6 „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“ sowie 8 „Stärkung der Kindertagespflege“ in den Blick genommen. So wird mit der Regelung zum Rechtsanspruch (§ 14 Absatz 2 KiTaG, Inkrafttreten: 1. Juli 2021) einem bedarfsgerechten Angebot Rechnung getragen (HF 1). Der Rechtsanspruch umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, und bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen

werden. Dabei können nach § 14 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 KiTaG die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. als Orientierung dienen (HF 6). § 6 Absatz 2 KiTaG lässt erstmalig Großtagespflege zu, und zwar im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen zu (HF 8).

Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung unterstützt das Land in vielfältiger Weise und folgt dabei einem systemischen Ansatz: Die Förderung der Kinder gelingt nicht nur durch die fachliche Kompetenz und das Engagement des Teams einer Tageseinrichtung, sondern insbesondere auch im Zusammenwirken der Verantwortungsgemeinschaft aus Eltern, pädagogischen Fachkräften, Leitung und Träger der Tageseinrichtung, örtlichem und überörtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. Begründung zu Artikel 1 § 3 Absatz 1 KiTaZG, S. 33: **https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/09_Kita-Gesetznovelle/Gesetzesentwurf_Landesregierung_Rheinland-Pfalz_10-04-2019_Drucksache_17-8830.pdf**). Gute Qualität in der pädagogischen Praxis ist das Ergebnis eines vieldimensionalen kompetenten Systems, das sich in wechselseitigen Beziehungen zwischen Individuen, Teams, Einrichtungen, Trägern sowie im weiteren Zusammenhang von Gemeinwesen und Gesellschaft entwickelt (ebd. sowie Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“, S. 52). Exemplarisch seien daher genannt:

- regelmäßige Beratungen des „Kita-Tags der Spitzen“, des Zusammenschlusses aller Verantwortungsträger auf Landesebene (kommunale Spitzenverbände, LIGA der freien Wohlfahrtspflege, evangelische und katholische Kirche, Gewerkschaften, Landeselternvertretung, Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit (IBEB), Landesjugendamt) unter Leitung des Ministeriums,

- ein jährlicher Kita-Kongress (Dokumentation 2019: **https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/08_Qualitaet_und_Evaluation/Dokumentation_V._KiTa-Kongress_Final_20191126.pdf**),

- der Kita-Server Rheinland-Pfalz (**www.kita.rlp.de**),

- das Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit Rheinland-Pfalz (IBEB) (**https://www.hs-koblenz.de/sozialwissenschaften/institute-des-fachbereichs/institut-fuer-bildung-erziehung-und-betreuung-in-der-kindheit-rheinland-pfalz-ibeb/das-ibeb**),

- das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum (**https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/kinder-jugend-und-familie/sozialpaedagogisches-fortbildungszentrum/**),

- Studiengänge der frühen Bildung mit einem bundesweit überdurchschnittlichen Angebot an Studienplätzen an der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften (**https://www.hs-koblenz.de/sozialwissenschaften/der-fachbereich**).

Strukturell verankerte Maßnahmen, die ebenfalls zur Qualitätssicherung beitragen, sind beispielsweise ein flächendeckendes System der Fachberatungen und ein Landesfortbildungscurriculum.

11.2.5 Fazit

Bei einzelnen Maßnahmen haben sich Verzögerungen ergeben, die jedoch keine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts erforderlich machen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Maßnahme der Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können, in Handlungsfeld 5, die eine Übertragung der Mittel in das Jahr 2020 begründet.

Die in 2019 nicht verausgabten Bundesmittel werden entsprechend der Vereinbarung für die geplanten Maßnahmen eingesetzt und in zukünftigen Fortschrittsberichten nachgewiesen werden.

Die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des KiTaG, das am 1. Juli 2021 vollständig in Kraft tritt und den Zielen zur Umsetzung des KiQuTG und den im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes vereinbarten Maßnahmen Rechnung trägt, werden auf allen Verantwortungsebenen engagiert angegangen.

11.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den vom Land Rheinland-Pfalz gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2019 dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

11.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Anhand des Indikators „Personalschlüssel" wird im Folgenden die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld beleuchtet. Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und derjenigen der pädagogisch Tätigen pro Gruppe. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,5 ganztagsbetreute Kinder zuständig.[127] In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 8,0 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 6,4 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V-11-1). In Rheinland-Pfalz lagen die Personalschlüssel damit unter dem bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,9 und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,2 Kindern pro Vollzeitkraft.

Tab. V-11-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform[M] in Rheinland-Pfalz (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
Median	3,5	8,0	6,4
Anzahl	852	1.848	3.675

Anmerkung: Die Personalschlüsselberechnungen werden nicht für die 264 Einrichtungen ohne Gruppenstruktur durchgeführt. Das entspricht einem Anteil von 10,7 % an allen Kindertageseinrichtungen des Landes.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. In Rheinland-Pfalz waren die Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren 2019 sehr zufrieden mit der Gruppengröße und der Anzahl der Betreuungspersonen in den Gruppen und bewerteten diese Aspekte durchschnittlich jeweils mit 5,1 besser als Eltern im bundesweiten Durchschnitt. So beurteilten Eltern von unter dreijährigen Kindern die Gruppengröße und die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen mit durchschnittlich 5,4 bzw. 5,0. Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben bei der Gruppengröße (4,7) im Vergleich eine etwas niedrigere Zufriedenheit an. Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,6 eingestuft.

127 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und deren Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 bei 1:3,9.

11.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 3 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zum Personal***
- ***Ausbildung und Qualifikation***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden.

Allgemeine Angaben zum Personal
Am 1. März 2019 waren 31.758 Personen in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz pädagogisch tätig. Davon waren 1.674 männlich, das entspricht einem Anteil von 5,3 Prozent des pädagogischen Personals.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2019 bei 40,7 Jahren. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 7,1 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Mit 44,9 Prozent war fast die Hälfte des pädagogischen Personals 2019 in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche). Weitere 7,5 Prozent waren vollzeitnah mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche beschäftigt. 42,5 Prozent des Personals arbeiteten zwischen 19 und 32 Stunden. Weniger als 19 Wochenstunden waren 5,1 Prozent des Personals beschäftigt.

Ausbildung und Qualifikation
Zum 1. März 2019 waren drei Viertel (74 Prozent) der pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. 4,4 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Über einen Berufsfachschulabschluss verfügten 8,7 Prozent der Fachkräfte. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 5,7 Prozent des Personals aus. Die restlichen Prozentpunkte verteilten sich auf pädagogisches Personal mit sonstiger Ausbildung oder ohne Ausbildung (vgl. Tab. V-11-2).

Tab. V-11-2: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen[M] in Rheinland-Pfalz

	Anzahl	In %
Einschlägiger Hochschulabschluss	1.392	4,4
Einschlägiger Fachschulabschluss	23.509	74,0
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	2.772	8,7
Sonstige Ausbildungen	1.341	4,2
Praktikantinnen/Praktikanten/in Ausbildung	1.802	5,7
Ohne Ausbildung	942	3,0

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Die Zusammensetzung des Personals nach Berufsausbildungsabschlüssen kann innerhalb der einzelnen Kindertageseinrichtungen sehr unterschiedlich aussehen. Je nach Zusammensetzung der Teams bezogen auf Berufsabschlüsse können sogenannte „Teamtypen" gebildet werden.[M] Bezogen auf Berufsabschlüsse war der Typ des „akademisch erweiterten sozialpädagogischen Teams bzw. akademisch erweiterten Erzieherinnen- und Erzieherteams" mit 31,9 Prozent 2019 die häufigste Form. „Erzieherinnen- und Erzieherteams" machten 23,1 Prozent der Teams aus. Bei 26,1 Prozent der Teams handelte es sich um „sozialpädagogische Teams". „Heilpädagogische Teams" und „gemischte Teams" traten mit 8,5 Prozent bzw. 10,5 Prozent am seltensten auf (vgl. Tab. V-11-3).

Tab. V-11-3: Kindertageseinrichtungen[1] 2019 nach Qualifikation des Teams[M] in Rheinland-Pfalz

	Anzahl	In %
Erzieher/-innenteam	589	23,1
Sozialpädagogisches Team	667	26,1
Akademisch erweitertes sozialpädagogisches Team/ akademisch erweitertes Erzieher/-innenteam	815	31,9
Heilpädagogisches Team	216	8,5
Sonstiges gemischtes Team	268	10,5

1 Aus Datenschutzgründen werden die Ergebnisse inklusive Horteinrichtungen ausgewiesen. Analysen zeigen, dass die Berücksichtigung der Horte nicht zu nennenswerten Veränderungen in den Quoten führt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund auf Grundlage des Fachkräftebarometers Frühe Bildung der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahlen sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2018/19 haben 1.952 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 1.537 Schülerinnen und Schüler (vgl. Abb. IV-9).[128]

Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen in Rheinland-Pfalz 1.658 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.115 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab (vgl. Abb. IV-10).[M]

11.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 4 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Leitungsprofile der Einrichtung***
- ***Ausbildung und Qualifikation von Leitungen***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leitungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte.

128 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) 2018/19.

Leitungsprofile der Einrichtung
Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können mehrere Leitungsprofile unterschieden werden. In 44,2 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz übernahm 2019 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Mit 42,6 Prozent fast ebenso häufig war, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm. Sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren, waren mit 5,6 Prozent eher selten vorzufinden. 7,6 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2019 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können (vgl. Tab. V-11-4).[129]

Tab. V-11-4: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe in Rheinland-Pfalz

	Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteam	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Kindertageseinrichtungen mit bis zu 25 Kindern	49	22,0	115	51,6	59	26,5	0	0,0
Kindertageseinrichtungen mit 26 bis 75 Kindern	93	6,7	724	52,0	519	37,3	55	4,0
Kindertageseinrichtungen mit 76 oder mehr Kindern	44	5,2	208	24,7	508	60,3	83	9,8
Gesamt	**186**	**7,6**	**1.047**	**42,6**	**1.086**	**44,2**	**138**	**5,6**

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitungen
84,9 Prozent der Leitungskräfte in rheinland-pfälzischen Kindertageseinrichtungen waren im Jahr 2019 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss. Einschlägig akademisch qualifiziert waren 13,4 Prozent (vgl. Tab. V-11-5).

129 Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Tab. V–11-5: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss[M] in Rheinland-Pfalz

	Anzahl	In %
Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagogen/-pädagoginnen (FH)	276	11,4
Kindheitspädagogen/-pädagoginnen	48	2,0
Erzieher/-innen, Heilpädagogen/-pädagoginnen (FS)	2.051	84,9
Anderer/kein Berufsabschluss	42	1,7

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

11.3.4 Handlungsfeld 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Rheinland-Pfalz setzt im Handlungsfeld 5 eine Maßnahme zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen um, damit diese einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen können. Im Folgenden wird deshalb die Ausgangslage in Bezug auf den Indikator „Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung“ betrachtet.[130] Dies umfasst als Kennzahl die Teilnahme an der Mittagsverpflegung auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Zum Indikator „Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen“ liegen für den Monitoringbericht 2020 indes noch keine Daten vor.

In Rheinland-Pfalz erhielten im Jahr 2019 64,8 Prozent der unter Dreijährigen in Kindertagesbetreuung eine Mittagsverpflegung. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt umfasste die Kindertagesbetreuung bei 61,8 Prozent in 2019 eine Mittagsverpflegung. In der Kindertagespflege lag der Anteil an Kindern, die eine Mittagsverpflegung erhalten, in beiden Altersgruppen über dem in Kindertageseinrichtungen (vgl. Tab. V-11-6).

Tab. V-11-6: Kinder in Kindertagesbetreuung, die Mittagsverpflegung erhalten,[1] 2019 nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz[2]

	Kinder im Alter von unter 3 Jahren			Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren		
	Gesamt	Mit Mittagsverpflegung		Gesamt	Mit Mittagsverpflegung	
		Anzahl	In %		Anzahl	In %
Kindertageseinrichtungen	32.979	20.984	63,6	122.395	75.675	61,8
Kindertagespflege	2.954	2.286	77,4	246	160	65
Kindertagesbetreuung	35.933	23.270	64,8	122.641	75.835	61,8

1 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden nicht doppelt gezählt.
2 Diese Kennzahl ist im Indikatorenset in Handlungsfeld 6 „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“ verortet, wird aufgrund der Passung mit den von Rheinland-Pfalz umgesetzten Maßnahmen jedoch in Handlungsfeld 5 berichtet. Nichtsdestoweniger verbleibt die Kennzahl im Indikatorenset in Handlungsfeld 6 und wird im entsprechenden Kapitel des Hauptberichts thematisiert.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

130 Dieser Indikator ist im Monitoring grundsätzlich dem Handlungsfeld 6 „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“ zugeordnet.

11.3.5 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung

Die Ausgangslage für dieses Handlungsfeld kann für das Berichtsjahr 2019 nur für den Indikator „Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag“ beleuchtet werden. Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik umfasst dies Auswertungen zu Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung sowie zu Einrichtungen nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache.

Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag
17,7 Prozent der Kinder in Rheinland-Pfalz unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung sprachen 2019 zu Hause vorrangig nicht deutsch. Bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 23,9 Prozent.

In 70 Prozent der Kindertageseinrichtungen lag der Anteil der betreuten Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 unter 25 Prozent an allen betreuten Kindern. In gut einem Fünftel der Einrichtungen lag der Anteil der betreuten Kinder mit nicht deutscher Familiensprache zwischen 25 und unter 50 Prozent und in lediglich 7,3 Prozent der Einrichtungen bei 50 oder mehr Prozent (vgl. Tab. V-11-7).

Tab. V-11-7: Kindertageseinrichtungen 2019 nach prozentualem Anteil an Kindern[1] mit nicht deutscher Familiensprache in Rheinland-Pfalz

	Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung			
	<25 %	25 bis <50 %	50 bis <75 %	75 % und mehr
Anzahl	1.719	535	167	36
In %	70,0	21,8	6,8	1,5

1 Die Tabelle beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie hoch der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in den Kindertageseinrichtungen ist.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Im Folgenden wird beleuchtet, in welchem Maße Kinder mit nicht deutscher Familiensprache segregiert betreut werden. Hierzu werden die Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in den Einrichtungen betrachtet. In Rheinland-Pfalz besuchten 2019 39,0 Prozent der Kinder unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache Tageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. 39,2 Prozent waren in Kindertageseinrichtungen, in denen der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 25 Prozent bis unter 50 Prozent lag. 21,8 Prozent der unter dreijährigen Kinder mit nicht deutscher Familiensprache waren in stärker segregierten Kindertageseinrichtungen, in denen mindestens 50 Prozent der Kinder ebenfalls vorrangig zu Hause nicht deutsch sprechen.

Ähnlich stellte sich die Verteilung bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt dar, die zu Hause vorrangig nicht deutsch sprechen. Kinder dieser Altersgruppe besuchten mit einem Anteil von 27,6 Prozent jedoch etwas häufiger segregierte Kindertageseinrichtungen mit mindestens 50 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (vgl. Tab. V-11-8).

Tab. V-11-8: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen (Segregation)[1] und Altersgruppen in Rheinland-Pfalz

	Kinder gesamt	Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Tageseinrichtung							
		<25 %		25 bis <50 %		50 bis <75 %		75 % und mehr	
	Anzahl	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	5.838	2.275	39,0	2.290	39,2	1.059	18,1	214	3,7
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	29.286	9.911	33,8	11.284	38,5	6.266	21,4	1.825	6,2
Gesamt	**35.124**	**12.186**	**34,7**	**13.574**	**38,6**	**7.325**	**20,9**	**2.039**	**5,8**

1 Die Tabelle beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie viele Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen sind, in denen ein spezifischer Anteil an Kindern ebenfalls zu Hause vorrangig nicht deutsch spricht. Segregierte Einrichtungen werden definiert als Einrichtungen, in denen mindestens die Hälfte der Kinder zu Hause nicht deutsch spricht.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

11.3.6 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems

Im Monitoringbericht 2020 sind für dieses Handlungsfeld keine Indikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage verfügbar. Im kommenden Monitoringbericht 2021 stehen weitere Datenquellen mit den Befragungsdaten im Rahmen des Projekts ERiK zur Verfügung, um die Ausgangslage im Handlungsfeld darzustellen.

11.3.7 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Im Monitoringbericht 2020 sind für dieses Handlungsfeld keine Indikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage verfügbar. Im kommenden Monitoringbericht 2021 stehen weitere Datenquellen mit den Befragungsdaten im Rahmen des Projekts ERiK zur Verfügung, um die Ausgangslage im Handlungsfeld darzustellen.

11.3.8 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2019 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge in Rheinland-Pfalz werden gemäß § 13 Absatz 2 KitaG RP vom örtlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt und nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder in der Familie gestaffelt. In Rheinland-Pfalz waren bislang Kinder ab zwei Jahren bis einschließlich des letzten Kindergartenjahres befreit, welche die Angebotsform Kindergarten besuchten.[131]

Im Folgenden wird die Ausgangslage 2019 auf Basis des Monitorings für den Indikator „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern“ betrachtet. Mögliche Effekte der Ausweitung der Beitragsbefreiung werden demnach noch nicht berücksichtigt. Der Indikator umfasst Kennzahlen in zwei Bereichen, die im Folgenden beleuchtet werden:

131 Zum 1. Januar 2020 erfolgte durch Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz eine Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen und damit auch für Kinder in dieser Altersgruppe, die Krippen besuchten.

- ***Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien:*** Diese Kennzahlen fußen auf den Ergebnissen der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). So werden zum einen sowohl die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien als auch die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung untersucht. Zum anderen können Aussagen über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten getroffen werden.

- ***Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen:*** Diese Kennzahl basiert auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren, um perspektivisch Hinweise auf Zusammenhänge zwischen der Teilhabe von Kindern und Gebührenbefreiung beobachten zu können.

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien
28 Prozent der Eltern in Rheinland-Pfalz entrichteten 2019 laut der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind. Die übrigen 72 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. In Rheinland-Pfalz lag der Anteil an Eltern, die einen kostenfreien Platz nutzten bzw. von den Beiträgen befreit waren, damit deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt.

In Tab. V-11-9 werden die monatlichen Elternbeiträge (Median) sowie der mittlere Bereich, in dem 50 Prozent aller Elternbeiträge liegen, dargestellt. Zum Zeitpunkt der Erhebung waren Kinder ab zwei Jahren bis einschließlich des letzten Kindergartenjahres von den Beiträgen befreit, welche die Angebotsform Kindergarten besuchten. Demzufolge berichteten die Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schulantritt, keine Elternbeiträge zu entrichten. Entsprechend den 2019 geltenden Regelungen gab nur ein Teil der Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren an, Elternbeiträge zu zahlen. Hierbei handelte es sich zum einen um Eltern mit Kindern im Alter von unter zwei Jahren und zum anderen um Eltern von Zweijährigen in Krippenbetreuung. Der mittlere Elternbeitrag (Median) für ein Kind im Alter von unter drei Jahren lag bei 0 Euro, während 25 Prozent der Eltern von Kindern dieser Altersgruppe mehr als 200 Euro pro Monat entrichteten (vgl. Tab. V-11-9).

Tab. V-11-9: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Rheinland-Pfalz (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Kinder im Alter von unter 3 Jahren		Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	.[1]	.	.	.
Erweiterter Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden)	0	0–197	.	.
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	0	0–250	.	.
Gesamt	**0**	**0–200**	**.**	**.**

1 Keine Angabe aufgrund zu kleiner Fallzahlen.

Anmerkungen zur Tabelle: Die dargestellten Kostenbeiträge berücksichtigen sowohl Eltern, die einen Kostenbeitrag entrichteten, als auch Eltern, die einen kostenfreien Betreuungsplatz nutzten bzw. von den Kosten befreit waren. Zum Zeitpunkt der Erhebung galt die Beitragsfreiheit für alle Kinder im Kindergarten ab Vollendung des zweiten Lebensjahres.
Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=252, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=528.

Ein differenzierter Blick auf die unter Dreijährigen zeigt, dass die höchsten Elternbeiträge für Kinder im Alter von bis zu einem Jahr gezahlt werden. Hier lagen die mittleren Elternbeiträge (Median) 2019 bei 350 Euro im Monat. Die mittleren 50 Prozent der Beiträge lagen zwischen 160 und 450 Euro im Monat. Während 25 Prozent der Eltern von Kindern bis zu einem Jahr Beiträge unter 160 Euro zahlten, zahlten weitere 25 Prozent Beiträge über 450 Euro. Eltern von Kindern im Alter von zwei Jahren in Krippenbetreuung zahlten bereits 2019 deutlich geringere Beiträge. So zahlten nur 25 Prozent der Eltern Beiträge über 50 Euro pro Monat (vgl. Tab. V-11-10).

Tab. V-11-10: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 bei unter Dreijährigen in Rheinland-Pfalz (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Median	p25–p75
Kinder im Alter von unter 2 Jahren	0	0–200
Kinder im Alter von bis zu 1 Jahr	350	160–450
Kinder im Alter von 2 Jahren	0	0–50

Hinweis: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter Einjährige=89, n 2-Jährige=163.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zur Teilnahme am Mittagessen in den Einrichtungen und den damit verbundenen Kosten. 18 Prozent der Kinder nahmen 2019 nicht am Mittagessen in der Kindertageseinrichtung teil. 20 Prozent der Eltern gaben an, dass die Kosten für das Mittagessen bereits in den Beiträgen enthalten seien, während dies bei 62 Prozent der Eltern nicht der Fall war. Dieser Teil der Eltern gab an, im Mittel (Median) zusätzlich 50 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung zu entrichten.

Entsprechend den bereits zum Zeitpunkt der Erhebung 2019 geltenden Regelungen zur Beitragsbefreiung äußerten sich die Eltern in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) sehr zufrieden mit den Kosten der Kindertagesbetreuung. Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben auf einer sechsstufigen Skala eine durchschnittliche Zufriedenheit von 5,6 an. Bei Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren lag die durchschnittliche Zufriedenheit bei 5,0 (vgl. Tab. V-11-11).

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: Auf einer sechsstufigen Skala gaben Eltern von unter Dreijährigen 2019 im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,4 und Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 3,5 an.[132] Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Nähe zum Wohnort, die räumliche Ausstattung sowie die Öffnungszeiten.

132 Zu beachten sind allerdings unterschiedliche Bewertungen unter Berücksichtigung des sozioökonomischen Hintergrunds der Familien. Analysen hierzu werden im ERiK-Forschungsbericht 2020 veröffentlicht.

Tab. V-11-11: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Rheinland-Pfalz (Mittelwerte)

	Zufriedenheit	S.E.[M]	Wichtigkeit	S.E.[M]
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	5,0	0,1	3,4	0,1
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	5,6	0,0	3,5	0,1
Gesamt	**5,4**	**0,0**	**3,4**	**0,1**

Hinweis: Die Aspekte wurden anhand einer 6-stufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden" bis 6 „sehr zufrieden" bzw. 1 „überhaupt nicht wichtig" bis 6 „sehr wichtig" erhoben.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, n unter 3-Jährige=238-245, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=446-487, Berechnungen des DJI.

Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen
Um perspektivisch Hinweise auf Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren als Kennzahl betrachtet.[133] Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern in Armutslagen und von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote: So besuchten im Jahr 2019 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Rheinland-Pfalz ein Angebot der Kindertagesbetreuung (96,3 Prozent bzw. 97,5 Prozent). Dagegen nahmen 10,9 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 71,3 Prozent und bei den Dreijährigen 92,2 Prozent (vgl. Tab. V-11-12).

Tab. V-11-12: Inanspruchnahmequoten[M] von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

Alter	Inanspruchnahmequote
Kinder im Alter von unter 2 Jahren[1]	10,9
Kinder im Alter von 2 Jahren	71,3
Kinder im Alter von 3 Jahren	92,2
Kinder im Alter von 4 Jahren	96,3
Kinder im Alter von 5 Jahren	97,5

1 Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter Einjährigen bei 1,9 % und für die Einjährigen bei 37,1 %.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

133 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahre sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

11.4 Fazit

2019 hat Rheinland-Pfalz Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Verbesserung der räumlichen Gestaltung" und „Verbesserung der Steuerung des Systems" umgesetzt. Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" wurden zum 7. November 2019 den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Sozialraumbudgets zugewiesen, um bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen strukturelle Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume zu überwinden. Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung" wurde eine Förderrichtlinie zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen erstellt, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können. Im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems" wurden zwei Maßnahmen umgesetzt: Zum einen wurden die Umsetzung der pädagogischen Konzeption sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen unterstützt. Dies erfolgte über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Personalanteile für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft. Zum anderen führte das Land ein webbasiertes Administrations- und Monitoringsystem ein mit dem Ziel, die Datenqualität und die Administration zu verbessern.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage 2019 für Rheinland-Pfalz in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Auf Grundlage der für 2019 verfügbaren Indikatoren und Kennzahlen war dies für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" sowie für Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG annähernd passgenau zu den geplanten und umgesetzten Maßnahmen möglich.

So konnte im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" neben der Qualifikationsstruktur der pädagogischen Fachkräfte auch die Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger (2018/19 1.952 neu in Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.537 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten) und der Absolvierenden (2017/18 1.658 Absolvierende zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.115 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten) dargestellt werden. Keine Aussagen waren speziell zur vergüteten Ausbildung möglich. In Bezug auf die Ausgangslage bei den Elternbeiträgen konnten sowohl die Höhe der Elternbeiträge, die Zufriedenheit der Eltern mit den Kosten als auch die Inanspruchnahmequoten nach Altersjahren dargestellt werden. Eltern von Kindern im Alter von zwei Jahren in Krippenbetreuung zahlten bereits 2019 häufig keine bzw. nur geringe Beiträge. So zahlten nur 25 Prozent der Eltern Beiträge über 50 Euro pro Monat. Eine Differenzierung nach Betreuungsform (Kitas und Krippen) konnte dabei nicht erfolgen. Die Inanspruchnahmequote von Kindern im Alter von zwei Jahren lag bei 71,3 Prozent. Als ein weiterer Befund kann herausgehoben werden, dass die Eltern in Rheinland-Pfalz – angesichts der bereits 2019 geltenden Regelungen zur Beitragsbefreiung – mit den Kosten der Kindertagesbetreuung sehr zufrieden waren.

Aufgrund fehlender Daten konnte in den anderen Handlungsfeldern die Ausgangslage nur eingeschränkt passgenau zu den geplanten Maßnahmen in Rheinland-Pfalz beschrieben werden. So konnten im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" zwar die Personalschlüssel ausgewiesen werden. Diese waren 2019 in Rheinland-Pfalz mit 3,5 in U3-Gruppen und 8,0 in Ü3-Gruppen besser als im bundesweiten Durchschnitt. Nicht möglich war hingegen eine differenzierte Betrachtung der Personalschlüssel nach sozialstrukturellen Aspekten. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung" konnten zwar neben der Ausbildung von Leitungen die Leitungsprofile der Einrichtung in den Blick genommen werden. Hiernach übernahm in 44,2 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Noch keine Aussagen waren jedoch zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen möglich. Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung" wurde der Anteil von Kindern in

Kindertagesbetreuung ausgewiesen, die an der Mittagsverpflegung in den Einrichtungen teilnahmen (U3: 64,8 Prozent; Ü3: 61,8 Prozent). Daten zur räumlichen Ausstattung lagen hingegen nicht vor. Für das Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ konnte bisher nur der Indikator „Mehrsprachigkeit in Kindertageseinrichtungen“ untersucht werden. Ein Befund: 17,7 Prozent der Kinder in Rheinland-Pfalz unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung sprachen 2019 zu Hause vorrangig nicht deutsch. Indikatoren in Bezug auf alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Sprachförderung gibt es bislang nicht. Für die Handlungsfelder „Verbesserung der Steuerung des Systems“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ standen für 2019 noch keine Indikatoren zur Verfügung.

Für den Monitoringbericht 2021 werden zusätzliche bzw. weiterentwickelte Indikatoren zur Verfügung stehen, um weitere Aspekte in den Handlungsfeldern abzubilden.

Aussagen zu Entwicklungen in den von Rheinland-Pfalz gewählten Handlungsfeldern sind auf Basis der amtlichen Statistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) frühestens im Monitoringbericht 2021 möglich.

12 Saarland

12.1 Einleitung

Abb. V-12-1: Auf einen Blick – Saarland

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	Kinder unter 3 Jahren	**Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt**
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* [1]	24.800	27.469
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	6.800	26.650
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	615	108
Betreuungsquote**	29,9 %	93,3 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** [2]	50,0 %	97,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	464	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 5,0 % | *26 bis 75 Kinder:* 51,0 % | *76 Kinder und mehr:* 44,0 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	6.544	
Anzahl der Tagespflegepersonen	247	

Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	*tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet*
✔ Fachkraft-Kind-Schlüssel	✔ **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**
✔ **Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**	
✔ **Stärkung der Leitung**	
✔ **Förderung der sprachlichen Bildung**	

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schulantritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.*
*** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*
**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*

1 Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund.
2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

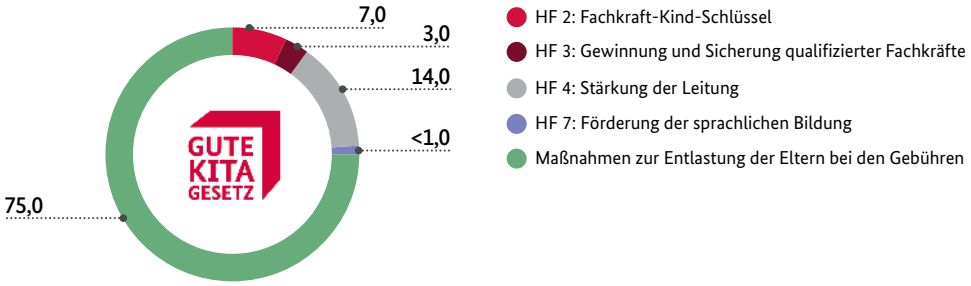

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
Rund 65 Mio. Euro	2.415.528,81 Euro

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Saarlandes 2019.

Das Saarland nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den vier Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Stärkung der Leitung" und „Förderung der sprachlichen Bildung" sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG.[134] Der größte Anteil fließt dabei mit 75 Prozent in letztgenannten Bereich. Das Saarland hat 2019 – wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes vorgesehen – Maßnahmen im Handlungsfeld 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", Handlungsfeld 4 „Stärkung der Leitung", Handlungsfeld 7 „Förderung der sprachlichen Bildung" sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Saarlandes wird im folgenden Kapitel 12.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 12.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

12.2 Fortschrittsbericht des Saarlandes

12.2.1 Vorbemerkung des Saarlandes

Kindertageseinrichtungen übernehmen nicht nur einen Betreuungs-, sondern auch einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie sollen familienergänzend wirken und sich als Lebens- und Lernorte für Kinder sozialräumlich vernetzen. Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege leisten hier einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dies gilt es stetig voranzutreiben. Aus diesem Grund wurden mit dem Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode im Saarland Zielsetzungen und Änderungsbedarfe für den Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung formuliert, die einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als wichtigem Standortfaktor dienen und gleichzeitig die weit geöffneten Lern- und Entwicklungsfenster der Kinder in den frühen Jahren intensiver nutzen können und für

134 Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Saarland einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141614/932b325561e70c3943cf7af3c1ee2d41/gute-kita-vertrag-bund-saarland-data.pdf.

mehr Bildungsgerechtigkeit sorgen. Die saarländische Landesregierung bekennt sich zum weiteren Ausbau im Krippen- und Kindergartenbereich mit zeitlich flexiblen Betreuungsangeboten und schließt dabei die Kindertagespflege mit ein. Da die Quantität jedoch nicht zulasten der Qualität gehen darf, soll sich die Ausstattung personell, fachlich und strukturell an dem gesellschaftspolitischen Auftrag der Kindertageseinrichtungen orientieren. Vor diesem Hintergrund, und um den Personalisierungsvorgaben gerecht zu werden, findet eine Novellierung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (SKBBG) statt. Neben dieser Novellierung sieht der Koalitionsvertrag auch vor, im Sinne gleicher Bildungschancen für alle die Beitragskosten für Eltern zu reduzieren und Leistungen zielgenauer und bedarfsorientierter einzusetzen. Nachdem nun das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) Ende 2018 verabschiedet und zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten war, konnten durch den Einsatz der zusätzlichen Bundesmittel einige Verbesserungen im Vorgriff auf die Novellierung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes umgesetzt werden. Insbesondere was die Beitragssenkung betrifft, konnte die durch Landesmittel beabsichtigte Entlastung der Eltern durch den Einsatz von Gute-KiTa-Gesetz-Mitteln gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG verdoppelt werden. So wurden zum 1. August 2019 die Elternbeiträge erstmals um 4 Prozentpunkte reduziert, ausgehend von der Bemessung der Summe der Beiträge in Höhe von 25 Prozent der Personalkosten. Es werden weitere jährliche Reduzierungen von jeweils 4 Prozentpunkten in den nächsten zwei Jahren folgen und eine weitere um 0,5 Prozentpunkte im dritten Jahr. Das bedeutet, dass die Eltern seit dem Kindergartenjahr 2019/20 nur noch 21 Prozent, ab dem Kindergartenjahr 2020/21 noch 17 Prozent, ab dem Kindergartenjahr 2021/22 dann 13 Prozent und ab dem Kindergartenjahr 2022/23 nur noch 12,5 Prozent der Personalkosten als Beitrag aufbringen müssen. Somit werden die Familien um die Hälfte entlastet.

Auch im Bereich der Kindertagespflege fand gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG eine Entlastung der Eltern statt durch die Erhöhung der Landesförderung von vormals 0,60 Euro auf 0,75 Euro pro Betreuungsstunde und Kind, sodass seit dem 1. August 2019 die Eltern in der Kindertagespflege ebenfalls von einer Beitragsreduzierung profitieren konnten.

Bezüglich § 2 Satz 1 KiQuTG konnten entsprechend dem Handlungs- und Finanzierungskonzept weitere Maßnahmen umgesetzt bzw. auf den Weg gebracht werden.

Handlungsfeld 2: Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen

Ab dem Jahr 2020 können sich rund 27 Kindertageseinrichtungen im Saarland personell verstärken. Die Auswahl der Einrichtungen erfolgte in enger Abstimmung mit den örtlichen Jugendämtern. Das Ziel der personellen Verstärkung ist eine Angleichung der strukturellen Rahmenbedingungen innerhalb des Landes. Eine personelle Verstärkung führt zu einer Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, was die Arbeit in den „besonderen KiTas“ entlastet, und dazu, dass den Kindern und Familien mit mehr Aufmerksamkeit begegnet werden kann. Durch die zusätzliche Einbindung von besonders qualifiziertem Personal kann es gelingen, die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder ganzheitlicher, sozialraum- und lebensweltorientierter zu gestalten. So führt auf konzeptioneller Ebene der Einsatz von multiprofessionellen Teams zu interdisziplinären Settings, in denen pädagogische und andere Kompetenzen zusammenwirken und sich das Aufgabenprofil an den unterschiedlichen Bedarfen der Kinder und ihrer Familien im jeweiligen Sozialraum orientiert.

Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die Maßnahmen der Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher im Bereich der praxisintegrierten Ausbildungen (PiA) sowie im Bereich der Freistellung der Praxisanleitung zur Betreuung der PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler konnten durch das KiQuTG ausgeweitet und für einen größeren Personenkreis angeboten werden. So wird die Umsetzung der PiA seit dem Schuljahr 2019/20 regional verteilt an insgesamt drei Schulstandorten im Saarland gewährleistet, sodass in diesem Schuljahr insgesamt 84 Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit hatten, die praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung zu beginnen.

Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung und durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot
Die Leitungsfreistellung wird zum einen von derzeit sechs Stunden pro Gruppe auf sieben Stunden erhöht, zum anderen wird die Qualifizierung von Leitungskräften mit einem Zertifikatsstudiengang an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) verbessert. Beide Maßnahmen sollen zum 1. Februar 2020 bzw. mit dem Start des Sommersemesters 2020 in Kraft treten.

Handlungsfeld 7: Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“
Mit einem Zertifikatsstudiengang an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) können sich Erzieherinnen und Erzieher berufsbegleitend in den Bereichen Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung qualifizieren, um zukünftig als Sprachvorbilder für die Kinder und ihre Erziehungsberechtigten zu fungieren und als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu einer bedarfsgerechten Sprachbildung und Kommunikation in der gesamten Einrichtung beitragen zu können. Zum Start im Wintersemester 2019/20 haben 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer diesen Zertifikatsstudiengang begonnen.

12.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

12.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen		X	X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung	X	X	X	X
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung		X	X	X
	Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot	X	X	X	X
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“	X	X	X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Entlastung der Erziehungsberechtigten durch Absenkung des Kita-Beitrags bis zur Hälfte	X	X	X	X
	Entlastung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung	X	X	X	X

12.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen
Diese Maßnahme wird mit Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinien zum 1. Februar 2020 wirksam, weshalb erst im Fortschrittsbericht 2020 darüber berichtet werden kann.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung
Mit dem Erlass zur Einrichtung eines Schulversuchs „Praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung an der Akademie für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik“ vom 17. Mai 2019 – Az.: A 4/D 2–II.6.0/II.10.0/II.12.0 – wurde die auf der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik (APO-FSP) – vom 10. Mai 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juli 2016 (Amtsblatt I, S. 561) basierende Rechtsgrundlage zur Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung gelegt (vgl. **http://www.vorschriften.saarland.de/vorschriften_suche.htm?id=2755**).

Mit den dazugehörigen Landesrichtlinien konnten entsprechende Mittel beantragt werden (Richtlinien zur Umsetzung des Artikels 1 des Gute-KiTa-Gesetzes – Handlungsfeld 3) (vgl. **http://www.vorschriften.saarland.de/verwaltungsvorschriften/vorschriften/06_2136_ril_gute_kita_gesetz.pdf**).

Entsprechend dem Handlungsfeld 3 konnten zum Start des Schuljahres 2019/20 auf diesen Grundlagen weitere 22 Plätze zu den exakt gleichen Konditionen wie denen der Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher des BMFSFJ (Programmsäule 1) angeboten werden. Um für die Träger und Schülerinnen und Schüler eine gänzlich gleiche Situation zu schaffen, wird darüber hinaus auch die Freistellung der Praxisanleitung adäquat zu der Förderung im Rahmen der Fachkräfteoffensive (Programmsäule 2 – Modul 2) angeboten. Um das Modell möglichst attraktiv zu gestalten, werden diejenigen, die eine praxisintegrierte und dualisierte Ausbildung absolvieren, nicht auf den Fachkraftschlüssel angerechnet.

Bei den Berechnungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019 wurde von 41 bewilligten Plätzen und der entsprechenden Anzahl an Freistellungen zum Start des Ausbildungsjahrgangs 2019/20 ausgegangen. Die Anzahl der Anträge lag allerdings unter den erwarteten, insgesamt konnten 22 Plätze und Freistellungen bewilligt werden. Somit wurden für diese Maßnahme weniger Mittel verausgabt als im ursprünglichen Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt. Zusätzlich wird die praxisintegrierte Ausbildung mit dem 1. August 2020 als Regelausbildung im Saarland etabliert, weshalb ab dem Zeitpunkt zur Finanzierung die regulären Strukturen der Personalkostenfinanzierung greifen. Aus diesem Grund sollen die nicht verausgabten Mittel aus Handlungsfeld 3 im Jahr 2020 in das Handlungsfeld 2 „Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen“ übertragen werden. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept wurde dementsprechend zum 1. Januar 2020 angepasst.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung
Diese Maßnahme wird mit Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinien zum 1. Februar 2020 wirksam, weshalb erst im Fortschrittsbericht 2020 darüber berichtet werden kann.

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot
Der neu einzurichtende, berufsbegleitende Zertifikatsstudiengang sollte im Wintersemester 2019/20 für 20 Teilnehmer angeboten werden. Dieser in Inhalten und Ausrichtung neue Studiengang machte jedoch ein intensiveres Akkreditierungsverfahren notwendig, weshalb ein Beginn erst zum Sommersemester 2020 möglich ist. Durch die coronabedingte Schließung der Hochschule wird der Start erneut verschoben, auf das Wintersemester 2020/21, voraussichtlich dann aber mit zwei Kohorten.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“[135]

Mit dem in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung und Kultur seit dem Wintersemester 2019/20 deutlich überarbeiteten und mit neuen Inhalten ergänzten berufsbegleitenden, dreisemestrigen Zertifikatsstudiengang „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“ an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW Saar) im Fachbereich „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ werden pädagogische Fachkräfte themenspezifisch qualifiziert und befähigt, ihr Wissen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in die Teams zu transportieren und Kolleginnen und Kollegen fachlich zu beraten ebenso wie die eigene Arbeit reflektiert weiterzuentwickeln. Die alltagsintegrierte Sprachbildung ebenso wie ein kultursensibles und inklusives Arbeiten und Kommunizieren mit den Kindern und ihren Familien wird durch den Studiengang gefördert und entsprechend den Zielformulierungen des Bildungsprogramms für saarländische Krippen und Kindergärten weiter nachhaltig, alltagsintegriert und ganzheitlich implementiert. Berücksichtigung finden hier auch die Erkenntnisse der Bundesprogramme „Schwerpunkt-Kitas“ und „Sprach-Kitas“, die in die Arbeit aller Kitas mit einfließen sollen. Die Schwerpunkte des Zertifikatsstudiengangs bilden die Themenbereiche:

- Sprachentwicklung – Sprechkompetenz – Mehrsprachigkeit
- Interkulturelle Kommunikation
- (Kultur-)sensitives Arbeiten mit Kindern und ihren Erziehungsberechtigten
- Lebenslanges Lernen: Fachkräfte als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Team
- Anti-Bias (vorurteilsbewusste Pädagogik)
- Pädagogik der Vielfalt: viele Sprachen, viele Kulturen, viele Situationen

Hierbei vermitteln Experten u. a. aus den Themenbereichen Krippen- und Kindergartenpädagogik, Sprache und interkulturelle Bildung ihre Erfahrungen aus der Praxis und erarbeiten gemeinsam mit den Studierenden neue Lösungsansätze. Im Vordergrund steht die differenzsensible und interkulturelle Pädagogik, die in vielen Bereichen wiederzufinden ist, primär z. B. in der Sprachbildung, in der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten mit heterogenen Kultur- und Sozialhintergründen oder auch in der Gesundheitserziehung. Der Studiengang kann von pädagogischen Fachkräften mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung absolviert werden, ebenso von Sprachfachkräften des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“. Der Zertifikatsstudiengang erstreckt sich über drei Semester und wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium angeboten. Elf verschiedene Lerneinheiten werden in Präsenzveranstaltungen zu insgesamt 18 Terminen vermittelt. Hinzu kommen weitere Wahlpflichtveranstaltungen, im Umfang von fünf Tagen à neun Unterrichtseinheiten. Nach erfolgreicher Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen folgen die Abfassung einer schriftlichen Abschlussarbeit sowie die Teilnahme am Abschlusskolloquium (vgl. **https://prod.htw2020.satzweiss.info/cecsaar/angebot/zertifikate/sprache/Termine_Sprache_WS20192020Termine201920V7.pdf**). Mit Bestehen der Prüfungen wird das Hochschulzertifikat „Fachkraft für Sprache und interkulturelle Bildung“ verliehen. Mit der erfolgreichen Teilnahme an dem Studiengang erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Credit Points, die im Fall eines weiteren Studiums auf die grundständigen Studiengänge „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ und „Kindheitspädagogik“ sowie den Zertifikatsstudiengang „Fachkraft für Partizipation“ angerechnet werden können. Bis zu 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer können den Zertifikatsstudiengang beginnen. Insgesamt haben sich 20 Studierende für das Wintersemester 2019/20 angemeldet.

135 Die Bezeichnung des Qualifizierungsangebots lautete ursprünglich „Fachkraft Sprache und interkulturelle Bildung“; sie wurde in Absprache mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes umbenannt in „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“, entspricht aber in Inhalt und Ausrichtung dem im Handlungs- und Finanzierungskonzept, Handlungsfeld 7, beschriebenen Qualifizierungsangebot.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Entlastung der Erziehungsberechtigten durch Absenkung des Kita-Beitrags bis zur Hälfte
Damit möglichst früh viele Kinder von den Bildungs- und Förderangeboten einer Kindertageseinrichtung profitieren können, ist für den Besuch einer Einrichtung eine Entlastung der Erziehungsberechtigten unabhängig von der wirtschaftlichen Situation vorgesehen. Das Ziel ist die Schaffung größtmöglicher Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit. Der saarländische Koalitionsvertrag sieht deshalb eine schrittweise Beitragsentlastung der Erziehungsberechtigten um jährlich jeweils 2 Prozentpunkte vor. Durch den zusätzlichen Einsatz von Gute-KiTa-Gesetz-Mitteln wird die jährliche Entlastung auf 4 Prozentpunkte erhöht, mit dem Ziel einer Halbierung der Beiträge ab Beginn des Kindergartenjahres 2022/23 auf 12,5 Prozent. Mit dem entsprechend angepassten Paragrafen wurde demnach in der Ausführungs-VO SKBBG nach § 14 Absatz 2 folgende Regelung festgehalten: „Der Beitrag der Eltern ist für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres so zu bemessen, dass die Summe der Elternbeiträge die nach Satz 3 festgesetzten Prozentsätze der angemessenen Personalkosten nicht übersteigt. Der nach Satz 3 festgesetzte Beitrag darf im jeweiligen Kindergartenjahr nicht verändert werden. Ab dem 1. August 2019 beträgt die Summe der Elternbeiträge höchstens 21 Prozent, ab dem 1. August 2020 höchstens 17 Prozent, ab dem 1. August 2021 höchstens 13 Prozent und ab dem 1. August 2022 höchstens 12,5 Prozent der angemessenen Personalkosten […]“ (vgl. **https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/fruehkindliche-bildung-und-betreuung/VerordnungAusf%C3%BChrungSKBBG.pdf?__blob=publicationFile&v=1**). Die Absenkung der Elternbeiträge wird vom Land durch einen ebenfalls schrittweisen höheren Anteil der Bezuschussung der Personalkosten von derzeit 29 Prozent entsprechend § 14 Absatz 3 Satz 2 Ausführungs-VO SKBBG wie folgt kompensiert: „Zu den angemessenen Personalkosten der Einrichtungen gewährt das Land einen Zuschuss. Dieser beträgt ab dem 1. August 2019 33 Prozent, ab dem 1. August 2020 37 Prozent, ab dem 1. August 2021 41 Prozent und ab dem 1. August 2022 41,5 Prozent der angemessenen Personalkosten“ (vgl. **https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/fruehkindliche-bildung-und-betreuung/VerordnungAusf%C3%BChrungSKBBG.pdf?__blob=publicationFile&v=1**). Seit dem 1. August 2019 betragen demnach die Elternbeiträge höchstens 21 Prozent der angemessenen Personalkosten, womit automatisch eine finanzielle Entlastung stattgefunden hat.

Entlastung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung
Eine entsprechende Entlastung ist auch für die Erziehungsberechtigten in der Kindertagespflege vorgesehen. Aus diesem Grund wurde mit dem Kindergartenjahr 2019/20 die Landesförderung für die Kindertagespflege, die an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken gezahlt wird, von 0,60 Euro auf 0,75 Euro pro Betreuungsstunde pro Kind unter drei Jahren erhöht. Mit dieser Erhöhung erklären die Kreise und der Regionalverband verbindlich, diese zusätzliche Förderung in Höhe von 0,15 Euro ausschließlich den Erziehungsberechtigten zugutekommen zu lassen und die Beiträge zu reduzieren. Die Erhöhung der Landesmittel wurde im § 19 Absatz 2 Ausführungs-VO SKBBG entsprechend festgesetzt: „Die Förderung nach Absatz 1 beträgt für jedes Kind und pro Betreuungsstunde in der Woche 0,75 Euro; dabei ist die Förderung auf höchstens 40 Stunden in der Woche einschließlich Wochenende begrenzt“ (vgl. **https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/fruehkindliche-bildung-und-betreuung/VerordnungAusf%C3%BChrungSKBBG.pdf?__blob=publicationFile&v=1**). Eine Entlastung der Erziehungsberechtigten hat hier zum 1. August 2019 ebenfalls stattgefunden.

12.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß den im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019 geplanten Meilensteinen im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen
Diese Maßnahme wird mit Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinien zum 1. Februar 2020 wirksam, weshalb erst im Fortschrittsbericht 2020 darüber berichtet werden kann.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Schulkonferenzbeschlüsse der jeweiligen Fachschulen für Sozialpädagogik zur Teilnahme am Schulversuch	Februar/März 2019	Februar/März 2019	
Anträge der jeweiligen Fachschulen für Sozialpädagogik auf Teilnahme am Schulversuch	Februar/März 2019	Februar/März 2019	
Erarbeitung des Rechtstextes für den Erlass zur Einrichtung des Schulversuchs	Februar–April 2019	Februar–April 2019	
Hausinterne Abstimmung des Erlasses einschließlich Freigabe durch die Hausspitze	Mai 2019	Mai 2019	
Veröffentlichung im Amtsblatt	Juni 2019	Juni 2019	
Inkrafttreten des Erlasses	1. August 2019	1. August 2019	

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung
Diese Maßnahme wird mit Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinien zum 1. Februar 2020 wirksam, weshalb erst im Fortschrittsbericht 2020 darüber berichtet werden kann.

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung des Angebots in Abstimmung mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes	Bis 2. Quartal 2019	Konzept lag MBK Ende 2019 vor.	Längerer Akkreditierungs-prozess
Beginn des Qualifizierungsangebots	Start des Wintersemesters 2019/20		Pandemiebedingt. Start soll zum Wintersemester 2020/21 erfolgen.
Antrag der Hochschule auf Gewährung einer pauschalen Zuwendung zum Start des Studienangebots	3. Quartal 2019	Am Ende der jeweiligen Maßnahme (1,5 bis 2 Jahre nach Beginn der jeweiligen Studien-kohorte)	Zahlungsmodalität der Hochschule (Studien-angebot wird nach Been-digung dem Ministerium in Rechnung gestellt).

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung des Angebots in Abstimmung mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes	Bis 2. Quartal 2019	2. Quartal 2019	
Beginn des Qualifizierungsangebots	Start des Wintersemesters 2019/20	Wintersemester 2019/20 (Oktober 2019)	
Antrag der Hochschule auf Gewährung einer pauschalen Zuwendung zum Start des Studienangebots	3. Quartal 2019	Am Ende der jeweiligen Maßnahme (1,5 Jahre nach Beginn der jeweiligen Studienkohorte)	Zahlungsmodalität der Hochschule (Studienangebot wird nach Beendigung dem Ministerium in Rechnung gestellt).

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Entlastung der Erziehungsberechtigten durch Absenkung des Kita-Beitrags bis zur Hälfte

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Beschluss des Gesetzentwurfs durch den Ministerrat und anschließende Einbringung in den Landtag	2. April 2019	2. April 2019	
1. Lesung des Gesetzentwurfs im Landtag	10. April 2019	10. April 2019	
Verabschiedung des Gesetzes	Bis 19. Juni 2019	19. Juni 2019	
Inkrafttreten des Gesetzes sowie Beginn der Erhöhung der monatlichen Ratenzahlungen an die Träger	1. August 2019	1. August 2019	

Entlastung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Abstimmung mit dem Landkreistag Saarland	2. Quartal 2019	2. Quartal 2019	
Beschluss des Verordnungsentwurfs durch den Ministerrat	22. Oktober 2019	30. Oktober 2019	Ausfertigungsdatum der Änderungs-VO
Inkrafttreten der Verordnung sowie Beginn der Erhöhung der Landesförderung	1. August 2019	1. August 2019	

12.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 23. Mai 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen
Diese Maßnahme wird mit Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinien zum 1. Februar 2020 wirksam, weshalb erst im Fortschrittsbericht 2020 darüber berichtet werden kann.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung
Zu Beginn des Schuljahres 2019/20 wurden drei Fachschulklassen mit insgesamt 83 Fachschülerinnen und Fachschülern für eine praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung eingeschult. 22 Fachschülerinnen und Fachschüler werden hierbei über das Handlungsfeld 3 des KiQuTG finanziert (von ursprünglich 41 möglichen Plätzen zum Start des Ausbildungsjahrgangs 2019/20 wurden 22 beantragte Plätze bewilligt), weitere 61 Plätze werden über das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ finanziert. Die Rechtsgrundlage für diese praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung im Rahmen eines Schulversuchs ist zum 1. August 2019 in Kraft getreten.

Die Kooperation im Rahmen einer landesweiten Arbeitsgemeinschaft unter Leitung des Ministeriums für Bildung und Kultur zur pädagogischen Umsetzung und in Kooperation mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Bereich Kinder- und Jugendhilfe – Landesjugendamt – sowie den Trägern von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen verläuft bislang regelmäßig, d. h. einmal im Quartal, erfolgreich. Dadurch ist die Abstimmung der Meilensteine und Fortschritte in Theorie und Praxis gewährleistet.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung
Diese Maßnahme wird mit Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinien zum 1. Februar 2020 wirksam, weshalb erst im Fortschrittsbericht 2020 darüber berichtet werden kann.

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot
Diese Maßnahme wird erst zum Wintersemester 2020/21 wirksam, weshalb erst im Fortschrittsbericht 2020 darüber berichtet werden kann.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“
Eine erste Kohorte von 20 Studierenden hat im Oktober 2019 den dreisemestrigen Zertifikatsstudiengang begonnen und hat durch die Weiterqualifizierung den Grundstein dafür gelegt, nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs (voraussichtlich Frühjahr 2021) zur Steigerung der professionellen Qualität in der jeweiligen Kindertageseinrichtung beizutragen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden zu Sprachvorbildern für die Kinder und ihre Erziehungsberechtigten und tragen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu einer bedarfsgerechten Sprachbildung und Kommunikation in der gesamten Einrichtung bei.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Entlastung der Erziehungsberechtigten durch Absenkung des Kita-Beitrags bis zur Hälfte
Durch die erste Absenkung der Elternbeiträge auf höchstens 21 Prozent der angemessenen Personalkosten ergibt sich automatisch eine finanzielle Entlastung bei den Erziehungsberechtigten. Im Krippenbereich wurden die Beiträge im Schnitt um 41,89 Euro gegenüber dem Vorjahr reduziert. Im Kindergartenbereich fand eine Reduzierung von durchschnittlich 20,86 Euro gegenüber dem Vorjahr statt.

Bezüglich der Platzzahlen ist in den Jahren 2018 bis 2019 folgende Entwicklung zu verzeichnen: Im U3-Bereich ist die Platzzahl von 6.425 (in 2018) auf 6.800 (in 2019) gestiegen (vgl. Statistisches Amt Saarland, 1. März 2018/19). Die Versorgungsquote verbessert sich hier um etwa 1,2 Prozentpunkte auf 27,4 Prozent in 2019. Im Ü3-Bereich liegt in 2019 die Platzzahl bei 28.828. Die Versorgungsquote liegt hier bei 91,1 Prozent, das sind etwa 0,2 Prozentpunkte weniger als im Vorjahr, was auf die gestiegene Anzahl der Ü3-Kinder zurückzuführen ist (Meldung der Jugendämter). Zur Entwicklung der Betreuungsquote im Zusammenhang mit der verbesserten Teilhabe kann abschließend noch keine Aussage getroffen werden, weil hierzu bislang keine verlässlichen Zahlen vorliegen.

Entlastung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Durch die Erhöhung der Landesförderung um 0,15 Euro pro Betreuungsstunde pro Kind wurden die Elternbeiträge reduziert, was automatisch zu einer Entlastung der Erziehungsberechtigten geführt hat. Die genaue Höhe der Entlastung kann erst in 2020 ermittelt werden. Im Bereich der Kindertagespflege haben sich die Platzzahlen in den Jahren 2018 bis 2019 folgendermaßen entwickelt: In 2019 werden mit 1.203 Kindern 128 Kinder, überwiegend U3, mehr in der Kindertagespflege betreut als 2018, das ist eine Zunahme von etwa 12 Prozent. Zur Entwicklung der Betreuungsquote im Zusammenhang mit der verbesserten Teilhabe kann auch hier noch keine Aussage getroffen werden, weil bislang keine verlässlichen Zahlen vorliegen.

12.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	5.901.585 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	4.105.971 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	1.795.614 Euro
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 29. März 2019 zur Verfügung stehen	5.800.000 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	5.550.000 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	250.000 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind	5.864.851 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	4.069.237 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	1.795.614 Euro
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Ministeriums für Finanzen und Europa von November 2019 tatsächlich zur Verfügung stehen	5.692.000 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	5.692.000 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	0 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen	0	0,0	0	0,0	0
HF 3 – Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung	341.800	6,16	0	0,0	−341.800 (nach dem angepassten Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020 ein Betrag von 182.500 Euro, vgl. 12.2.5 Fazit)
HF 4 – Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung	0	0,0	0	0,0	0
HF 4 – Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot	15.000	0,27	0	0,0	−15.000
HF 7 – Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“	7.000	0,13	0	0,0	−7.000
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 – Entlastung der Erziehungsberechtigten durch Absenkung des Kita-Beitrags bis zur Hälfte	4.945.000		4.952.249,85		+7.249,85
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	2.445.000	44,05	2.415.528,81	42,4	−29.471,19
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	2.500.000		2.536.721,04		+36.721,04
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 – Entlastung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung	57.500	1,04	0	0,0	57.500
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**2.866.300**	**51,65**	2.415.528,81	42,4	−450.771,19
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	5.550.000	100,0	5.692.000	100,0	+142.000
Übertrag ins Folgejahr	2.683.700	48,35	**3.276.471,19**	**57,6**	**+592.771,19**
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	2.500.000		2.536.721,04		+36.721,04

Dem Saarland sind in 2019 tatsächlich etwas weniger Mittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zugeflossen als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert. Entgegen den Planungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurden jedoch keine Mittel für die Umsetzung von § 90 SGB VIII in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung eingesetzt, sodass für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG 5.692.000 Euro zur Verfügung standen und somit 142.000 Euro mehr als im Handlungs- und Finanzierungskonzept erwartet.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung
Bei den Berechnungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019 wurden für die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung für das Jahr 2019 Mittel in Höhe von 341.800,00 Euro veranschlagt. Ein Abruf der Mittel in 2019 hat nicht stattgefunden. Dem Mittelabruf liegen die Personalkostenabrechnungen der Träger für 2019 zugrunde, die turnusgemäß im ersten Quartal des Folgejahres stattfinden. Die Abrechnung der PiA-Schülerinnen und -Schüler sowie der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter wird somit erst 2020 kassenwirksam.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot
Die Maßnahme zur Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot kann erst 2020 umgesetzt werden. Die für 2019 für diese Maßnahme veranschlagten 15.000,00 Euro wurden deshalb nicht verausgabt. Die nicht verausgabten Mittel werden in 2020 in die Finanzierung der Qualifizierungsangebote jeweils zum Sommer- bzw. Wintersemester fließen.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“
Eine Rechnungsstellung durch die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) für die Auszahlung der vereinbarten pauschalen Summe zur Durchführung des Zertifikatsstudiengangs „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“ wird es erst zum Ende der jeweiligen Maßnahme (eineinhalb Jahre [drei Semester] nach Beginn der jeweiligen Studienkohorte) geben. Mittel aus 2019 für die erste Kohorte werden somit voraussichtlich erst 2021 finanzwirksam.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Entlastung der Erziehungsberechtigten durch Absenkung des Kita-Beitrags bis zur Hälfte
Bei den Berechnungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurden für die erste Stufe der Entlastung der Erziehungsberechtigten bei der Beitragszahlung zum 1. August 2019 2.445.000 Euro veranschlagt. Durch die erste Beitragssenkung wurden 2.425.528,81 Euro dieser Mittel verausgabt. Die nicht verausgabten Mittel in Höhe von 29.471,19 Euro sollen in 2020 weiterhin in die Beitragssenkung fließen. Ein entsprechender Auszug ist dem Anhang zu entnehmen.

Entlastung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung
Bei den Berechnungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurden für die Entlastung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagespflege für das Jahr 2019 Mittel in Höhe von 57.500 Euro veranschlagt. Ein Abruf der Mittel zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt auf Antrag der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem halbjährlichen Rhythmus. Die Erhöhung der Landesmittel um 0,15 Euro pro Betreuungsstunde pro Kind seit dem 1. August 2019 wird somit erst in 2020 finanzwirksam.

12.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

12.2.5 Fazit

Das Saarland hat in 2019 bereits erste Handlungsfelder (HF 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, HF 7 „Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot“ sowie die finanzielle Entlastung der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Satz 2 KiQuTG) erfolgreich umsetzen können. Die Ausweitung der Maßnahmen zur Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher im Bereich der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) sowie im Bereich der Freistellung der Praxisanleitung durch die zusätzlichen Kapazitäten über die Mittel des Handlungsfeldes 3 ist gelungen. Mit den zusätzlichen 22 Plätzen können nun an drei Schulstand-

orten insgesamt rund 90 Schülerinnen und Schüler die praxisintegrierte Ausbildung starten. Es hat sich gezeigt, dass sich durch dieses neue Ausbildungsmodell mehr Menschen und auch neue Zielgruppen für das Berufsfeld begeistern lassen. Gleichzeitig lässt sich durch diese Form der Ausbildung die hohe Qualität in der Ausbildung sichern und die Theorie-Praxis-Verzahnung weiter steigern. Insgesamt kann eine erste, positive Bilanz gezogen werden, weshalb sich die praxisintegrierte Ausbildung seit dem Schuljahr 2020/21 als zusätzliches Ausbildungsmodell im Saarland etabliert hat und verstetigt wurde.

Auch der Start des Qualifizierungsangebots bezüglich des Handlungsfeldes 7 ist problemlos angelaufen. Seit Oktober 2019 haben 20 Studierende das Angebot wahrgenommen und lassen sich zu Sprachfachkräften und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausbilden.

Ebenfalls positiv anzumerken ist, dass die erste Stufe der Beitragssenkung umgesetzt werden konnte und die Erziehungsberechtigten seit dem 1. August 2019 eine finanzielle Entlastung erfahren, die auch in den kommenden Jahren weiter vorangetrieben werden soll.

Zur Umsetzung der weiteren Handlungsfelder im kommenden Jahr (HF 2 „Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen“ und HF 4 „Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung und durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot“) wurden in 2019 schon Weichen gestellt und entsprechende vorbereitende Maßnahmen ergriffen. So ist der Akkreditierungsprozess für den Zertifikatsstudiengang im Rahmen des Qualifizierungsangebots (HF 4) mittlerweile abgeschlossen und Studierende können gezielt angeworben werden. Der angedachte Start zum Sommersemester 2020 muss allerdings auf das Wintersemester 2020/21 geschoben werden aufgrund der pandemiebedingten Schließung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes. Es ist jedoch angedacht, dafür im Wintersemester 2020/21 mit zwei Kohorten zu je 20 Studierenden zu starten. Entsprechende Gespräche mit der Hochschule haben stattgefunden.

Zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels im Zuge der Umsetzung des Handlungsfeldes 2 wurden die Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen in Absprache mit den Jugendämtern der Kreise und des Regionalverbands bereits ausgewählt und über die Möglichkeit informiert, von der Finanzierung zusätzlichen, qualifizierten Personals, das auf die besonderen Bedarfe der Einrichtungen reagieren kann, Gebrauch machen zu können. Die entsprechenden Grundlagen zur rechtsgültigen Umsetzung dieser Maßnahme werden in einer Landesrichtlinie festgehalten, die in Kürze veröffentlicht werden soll. Analog hierzu werden die Landesrichtlinien zur Umsetzung des Handlungsfeldes 4 „Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung“ formuliert, mit dem Ziel, diese in 2020 ebenfalls umsetzen zu können.

Bei den Berechnungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019 zur Maßnahme im Handlungsfeld 3 „Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung“ wurde von 41 bewilligten Plätzen und der entsprechenden Anzahl an Freistellungen zum Start des Ausbildungsjahrgangs 2019/20 ausgegangen. Die Anzahl der Anträge lag allerdings unter den erwarteten; 22 Plätze und Freistellungen wurden insgesamt bewilligt. Somit werden für diese Maßnahme weniger Mittel verausgabt als im ursprünglichen Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt. Zusätzlich wird die praxisintegrierte Ausbildung ab dem 1. August 2020 als Regelausbildung im Saarland etabliert, weshalb ab dem Zeitpunkt zur Finanzierung die regulären Strukturen der Personalkostenfinanzierung greifen. Aus diesem Grund sollen die nicht verausgabten Mittel aus Handlungsfeld 3 im Jahr 2020 in die Maßnahme des Handlungsfeldes 2 „Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen“ übertragen werden. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept wurde dementsprechend zum 1. Januar 2020 angepasst.

12.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den vom Saarland gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2019 dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

12.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Anhand des Indikators „Personalschlüssel“ wird im Folgenden die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ beleuchtet. Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und derjenigen der pädagogisch Tätigen pro Gruppe. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war im Saarland im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,7 ganztagsbetreute Kinder zuständig.[136] In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 8,9 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 7,4 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V-12-1). Im Saarland lag der Personalschlüssel damit für unter dreijährige Kinder unter dem bundesweiten Durchschnitt (3,9), für über Dreijährige über dem bundesweiten Durchschnitt (8,2).

Tab. V-12-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform[M] im Saarland (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
Median	3,7	8,9	7,4
Anzahl	448	419	361

Anmerkung zur Tabelle: Die Personalschlüsselberechnungen werden nicht für die 44 Einrichtungen ohne Gruppenstruktur durchgeführt. Das entspricht einem Anteil von 9,5 % an allen Kindertageseinrichtungen des Landes.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit.

136 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und deren Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 bei 1:3,7.

Im Saarland waren die Eltern 2019 sowohl mit der Gruppengröße als auch mit der Anzahl von Betreuungspersonen zufrieden. Insgesamt beurteilten Eltern von unter dreijährigen Kindern die Gruppengröße mit durchschnittlich 5,3 mit am positivsten. Darüber hinaus wurde die Zufriedenheit mit der Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen mit durchschnittlich 5,0 positiv bewertet. Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben bei der Gruppengröße (4,6) eine niedrigere Zufriedenheit an. Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,5 eingestuft. Insgesamt betrachtet lagen die Zufriedenheitswerte über dem bundesweiten Durchschnitt. Die Werte lagen hier bei 4,8 (Gruppengröße) bzw. 4,7 (Anzahl von Betreuungspersonen).

12.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 3 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zum Personal***
- ***Ausbildung und Qualifikation***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden.

Allgemeine Angaben zum Personal
Am 1. März 2019 waren 6.544 Personen in saarländischen Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig. Davon waren 319 männlich, das entspricht einem Anteil von 4,9 Prozent des pädagogischen Personals.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2019 bei 39,5 Jahren. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 6,8 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Knapp 60 Prozent der pädagogisch Tätigen arbeiteten in Vollzeit bzw. vollzeitnah: 48,4 Prozent des pädagogischen Personals waren mit mehr als 38,5 Stunden pro Woche beschäftigt, weitere 11,6 Prozent mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche. Ein gutes Drittel (34,4 Prozent) des Personals arbeitete zwischen 19 und 32 Stunden. Weniger als 19 Wochenstunden waren nur 5,7 Prozent des Personals beschäftigt.

Ausbildung und Qualifikation
In den Kindertageseinrichtungen im Saarland war 2019 fast ausschließlich fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Mit 70,7 Prozent waren die meisten pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Personal mit diesem Abschluss ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur. Weitere 17,5 Prozent verfügten über einen Berufsfachschulabschluss, 2,9 Prozent über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 5,4 Prozent des Personals aus. 2,6 Prozent des pädagogisch tätigen Personals verfügten über sonstige Ausbildungen, 0,9 Prozent hatten keine Ausbildung (vgl. Tab. V-12-2).

Tab. V-12-2: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen[M] im Saarland

	Anzahl	In %
Einschlägiger Hochschulabschluss	187	2,9
Einschlägiger Fachschulabschluss	4.625	70,7
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	1.147	17,5
Sonstige Ausbildungen	170	2,6
Praktikant/-innen/in Ausbildung	354	5,4
Ohne Ausbildung	61	0,9

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2018/19 haben 467 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger begannen 158 Schülerinnen und Schüler (vgl. Abb. IV-9).[137]

Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen im Saarland 340 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 87 Schülerinnen und Schüler zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab (vgl. Abb. IV-10).[138]

Die Zusammensetzung des Personals nach Berufsausbildungsabschlüssen kann innerhalb der einzelnen Kindertageseinrichtungen sehr unterschiedlich aussehen. Je nach Zusammensetzung der Teams bezogen auf Berufsabschlüsse können sogenannte „Teamtypen“ gebildet werden. Die überdurchschnittliche formale Qualifikation des pädagogischen Personals im Saarland äußert sich auch in den Teamtypen. So stellen 2019 „sozialpädagogische Teams“ mit 52,3 Prozent die häufigste Form dar. Weitere 27,9 Prozent entfallen auf „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams bzw. akademisch erweiterte Erzieherinnen- und Erzieherteams“. Bei 11,3 Prozent der Teams handelt es sich um „Erzieherinnen- und Erzieherteams“. „Heilpädagogische Teams“ und „sonstige gemischte Teams“ treten mit 4,8 Prozent bzw. 3,8 Prozent am seltensten auf (vgl. Tab. V-12-3).

137 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) 2018/19.

138 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

Tab. V-12-3: Kindertageseinrichtungen[1] 2019 nach Qualifikation des Teams[M] im Saarland

	Anzahl	In %
Erzieher/-innenteam	54	11,3
Sozialpädagogisches Team	251	52,3
Akademisch erweitertes sozialpädagogisches Team/ akademisch erweitertes Erzieher/-innenteam	134	27,9
Heilpädagogisches Team	23	4,8
Sonstiges gemischtes Team	18	3,8

1 Aus Datenschutzgründen werden die Ergebnisse inklusive Horteinrichtungen ausgewiesen. Analysen zeigen, dass die Berücksichtigung der Horte nicht zu nennenswerten Veränderungen in den Quoten führt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund auf Grundlage des Fachkräftebarometers Frühe Bildung der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

12.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Leitungsprofile der Einrichtung***
- ***Ausbildung und Qualifikation von Leitungen***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leitungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte.

Leitungsprofile der Einrichtung
Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können mehrere Leitungsprofile unterschieden werden. In 61,2 Prozent der Kindertageseinrichtungen im Saarland übernahm 2019 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Dies kam am häufigsten in großen Kindertageseinrichtungen vor. In 24,1 Prozent der Kindertageseinrichtungen übernahm eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben und in weiteren 7,1 Prozent gab es sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren. 7,6 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2019 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dabei handelte es sich überwiegend um kleine und mittelgroße Kindertageseinrichtungen mit bis zu 75 Kindern. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können (vgl. Tab. V-12-4).[139]

139 Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Tab. V-12-4: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe im Saarland

	Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteam	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Kindertageseinrichtungen mit bis zu 25 Kindern	3	13,0	4	17,4	16	69,6	0	0,0
Kindertageseinrichtungen mit 26 bis 75 Kindern	23	9,7	97	40,9	106	44,7	11	4,6
Kindertageseinrichtungen mit 76 oder mehr Kindern	9	4,4	11	5,4	162	79,4	22	10,8
Gesamt	**35**	**7,6**	**112**	**24,1**	**284**	**61,2**	**33**	**7,1**

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitungen
Das Leitungspersonal verfügte in ganz überwiegendem Maße über einen Bildungsabschluss als Erzieherin bzw. Erzieher und/oder als Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge. Deren Anteil am Leitungspersonal insgesamt machte 2019 mit rund 80 Prozent den deutlich größten Teil aus. Weitere 17 Prozent waren einschlägig akademisch qualifiziert (vgl. Tab. V-12-5).

Tab. V-12-5: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss[M] im Saarland

	Anzahl	In %
Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagogen/-pädagoginnen (FH)	58	12,5
Kindheitspädagogen/-pädagoginnen	21	4,5
Erzieher/-innen, Heilpädagogen/-pädagoginnen (FS)	370	79,7
Anderer/kein Berufsabschluss	.[1]	.

1 Sperrungen aufgrund zu geringer Fallzahlen.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

12.3.4 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung

Die Ausgangslage für dieses Handlungsfeld kann für das Berichtsjahr 2019 nur für den Indikator „Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag“ beleuchtet werden. Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik umfasst dies Auswertungen zu Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung sowie zu Einrichtungen nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache.

Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag
Der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache lag im Jahr 2019 in den Kindertageseinrichtungen im Saarland in der Regel bei unter 25 Prozent. In 74,4 Prozent der Kindertageseinrichtungen war dies der Fall. In weiteren 18,3 Prozent der Einrichtungen lag der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache zwischen 25 und unter 50 Prozent (vgl. Tab. V-12-6).

Tab. V-12-6: Kindertageseinrichtungen 2019 nach prozentualem Anteil an Kindern[1] mit nicht deutscher Familiensprache im Saarland

	<25 %	25 bis <50 %	50 bis <75 %	75 % und mehr
Anzahl	345	85	.[2]	.
In %	74,4	18,3	.	.

1 Die Tabelle beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie hoch der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in den Kindertageseinrichtungen ist.
2 Sperrungen aufgrund zu geringer Fallzahlen.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Kinder mit nicht deutscher Familiensprache wurden 2019 – unabhängig vom Alter – in gut drei Vierteln der Fälle (76,3 Prozent) in Kindertageseinrichtungen betreut, in denen der Anteil mit nicht deutscher Familiensprache unter 50 Prozent lag. Die verbleibenden 23,7 Prozent der Kinder, die zu Hause eine andere Sprache als Deutsch sprechen, besuchten sogenannte segregierte Kindertageseinrichtungen, d.h. Einrichtungen, bei denen der Anteil der Kinder mit anderer Familiensprache mindestens 50 Prozent betrug.

Die Anteile der erstgenannten Gruppe verteilten sich wie folgt: Knapp 40 Prozent (39,1 Prozent) der Kinder, die zu Hause eine andere Sprache als Deutsch sprechen, wurden in Kindertageseinrichtungen, bei denen der Anteil der Kinder mit einer anderen Familiensprache als Deutsch unter 25 Prozent betrug, betreut. Die verbleibenden 36,6 Prozent besuchten Einrichtungen mit einem Anteil zwischen 25 und 50 Prozent von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. Die Anteilswerte zwischen den Altersgruppen unterscheiden sich kaum (vgl. Tab. V-12-7).

Tab. V-12-7: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen (Segregation)[1] und Altersgruppen im Saarland

	Kinder gesamt	Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Tageseinrichtung							
		<25 %		25 bis <50 %		50 bis <75 %		75 % und mehr	
	Anzahl	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	875	342	39,1	341	39,0	173	19,8	19	2,2
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	5.848	2.327	39,8	2.120	36,3	1.192	20,4	209	3,6
Gesamt	**6.723**	**2.669**	**39,7**	**2.461**	**36,6**	**1.365**	**20,3**	**228**	**3,4**

1 Hier geht es darum, wie viele Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen sind, in denen ein spezifischer Anteil an Kindern ebenfalls zu Hause vorrangig nicht deutsch spricht. Segregierte Einrichtungen werden definiert als Einrichtungen, in denen mindestens die Hälfte der Kinder zu Hause nicht deutsch spricht.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

12.3.5 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2019 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge im Saarland werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen festgelegt (§ 14 Ausführungs-VO SKBBG) und variieren daher zwischen den einzelnen Trägern. Es wird gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 SKBBG empfohlen, nach der Zahl der Kinder in der Familie bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zu staffeln. Mit Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz wurden 2019 folgende Anpassungen vorgenommen: Zum einen wurden ab dem 1. August 2019 die Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen von 25 Prozent der Personalkosten auf zunächst 21 Prozent gesenkt. Darüber hinaus erfolgte, ebenfalls ab dem 1. August 2019, eine Reduzierung der Beiträge in der Kindertagespflege um 0,15 Euro pro Betreuungsstunde pro Kind unter drei Jahren.

Das letzte Kindergartenjahr ist seit Sommer 2019 im Saarland kostenpflichtig.[140]

Im Folgenden wird die Ausgangslage 2019 auf Basis des Monitorings für den Indikator „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern“ betrachtet. Dieser Indikator umfasst Kennzahlen in zwei Bereichen, die im Folgenden beleuchtet werden:

- ***Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien:*** Diese Kennzahlen fußen auf den Ergebnissen der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). So werden zum einen sowohl die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien als auch die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung untersucht. Zum anderen können Aussagen über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten getroffen werden.
- ***Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen:*** Diese Kennzahl basiert auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren, um perspektivisch Hinweise auf Zusammenhänge zwischen der Teilhabe von Kindern und Gebührenbefreiung beobachten zu können.

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien
96 Prozent der Eltern im Saarland entrichteten 2019 laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind. Die übrigen 4 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V-12-8 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren 2019 bei 350 Euro pro Monat. Mit 180 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren deutlich geringer aus. Für die Altersgruppe der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus Tab. V-12-8 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 290 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 400 Euro.

140 Bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2022/23 sollen weitere Entlastungen für die Eltern durch eine Absenkung der Elternbeiträge bis zur Hälfte aus Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes erfolgen. Auch die Beiträge für die Kindertagespflege sollen weiter reduziert werden.

Tab. V-12-8: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang im Saarland (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Kinder im Alter von unter 3 Jahren		Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	.[1]	.	116	104–125
Erweiterter Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden)	.	.	129	109–170
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	369	320–400	200	180–165
Gesamt	**350**	**290–400**	**180**	**122–250**

1 Sperrungen aufgrund zu geringer Fallzahlen.

Hinweise zur Tabelle: Zum Zeitpunkt der Erhebung gab es in keiner Alterskohorte eine landesweite Befreiung. Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=279, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=444.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den Kostenbeiträgen der Eltern zur Mittagsverpflegung in den Einrichtungen. Während 31 Prozent der Eltern 2019 angaben, dass die Kosten für das Mittagessen bereits in den Beiträgen enthalten seien, war dies bei 53 Prozent der Eltern nicht der Fall. Diese gaben an, im Mittel (Median) zusätzlich 60 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung zu entrichten.

Befragt nach der Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Kindertagesbetreuung, zeigte sich die geringste Zufriedenheit mit den Kosten. Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern liegt auf einer sechsstufigen Skala die durchschnittliche Zufriedenheit 2019 bei 2,9 und bei Eltern von Dreijährigen bis zum Schuleintritt bei 3,7 (vgl. Tab. V-12-9). Die höheren Kosten für Kinder im Alter von unter drei Jahren spiegeln sich damit in einer geringeren Zufriedenheit wider.

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: Auf einer sechsstufigen Skala gaben Eltern von unter Dreijährigen 2019 im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,9 und Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 4,1 an. Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Nähe zum Wohnort, die Öffnungszeiten sowie die räumliche Ausstattung.

Tab. V-12-9: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes im Saarland (Mittelwerte)

	Zufriedenheit	S.E.^{M}	Wichtigkeit	S.E.^{M}
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	2,9	0,1	3,9	0,1
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	3,7	0,1	4,1	0,1
Gesamt	**3,5**	**0,1**	**4,0**	**0,1**

Hinweis: Die Aspekte wurden anhand einer 6-stufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ bzw. 1 „überhaupt nicht wichtig“ bis 6 „sehr wichtig“ erhoben.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=273-280, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=427-452.

Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen
Um perspektivisch Hinweise auf Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren als Kennzahl betrachtet.[141] Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern in Armutslagen und von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote: So besuchten im Jahr 2019 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen im Saarland ein Angebot der Kindertagesbetreuung (94,5 Prozent bzw. 96,9 Prozent). Dagegen nahmen 18,5 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 52,5 Prozent und bei den Dreijährigen 88,7 Prozent (vgl. Tab. V-12-10).

Tab. V-12-10: Inanspruchnahmequoten[M] von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen im Saarland (in Prozent)

Alter	Inanspruchnahmequote
Kinder im Alter von unter 2 Jahren[1]	18,5
Kinder im Alter von 2 Jahren	52,5
Kinder im Alter von 3 Jahren	88,7
Kinder im Alter von 4 Jahren	94,5
Kinder im Alter von 5 Jahren	96,9

1 Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter Einjährigen bei 1,9 % und für die Einjährigen bei 37,1 %.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

12.4 Fazit

Das Saarland hat im Jahr 2019 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Stärkung der Leitung" und „Förderung der sprachlichen Bildung" sowie nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" wurde die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) ausgeweitet sowie gemäß den Konditionen bei der Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher des BMFSFJ eine Freistellung der Praxisanleitung zur Betreuung der PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler angeboten. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung" wurden Maßnahmen zur Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot implementiert. Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung" wurde ein zusätzliches Qualifizierungsangebot zur Förderung der Sprachbildung („Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung") umgesetzt. Darüber hinaus setzte das Saarland Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG um. So wurden zum 1. August 2019 die Elternbeiträge erstmals um 4 Prozentpunkte reduziert (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 12.2).

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage 2019 für das Saarland in den gewählten Handlungsfeldern möglichst passgenau zu den Maßnahmen darzustellen. Auf Grundlage der für 2019 verfügbaren Indikatoren und Kennzahlen war dies weitgehend für die Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Stärkung der Leitung" und bei den Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG möglich. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" konnten relevante Daten insbesondere zum Anteil des männlichen Personals (4,9 Prozent) und zur Ausbildung dargestellt werden. So haben im Saarland im Schuljahr 2018/19 467 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher und 158 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger begonnen. Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen im Saarland 340 Schülerinnen und Schüler ihre

141 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahre sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 87 Schülerinnen und Schüler zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab. Aussagen speziell zur vergüteten praxisintegrierten Ausbildung waren nicht möglich.

Im Rahmen der Ausgangslage im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ ist vor dem Hintergrund der geplanten Maßnahmen die Qualifikation der Leitungskräfte relevant. So verfügten 2019 im Saarland 17 Prozent des Personals, das für Leitungsaufgaben angestellt war, über einen akademischen Abschluss. Zudem konnten die Leitungsprofile der Einrichtungen in den Blick genommen werden. Hiernach übernahm in 61,2 Prozent der Kindertageseinrichtungen im Saarland eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Noch keine Aussagen waren jedoch zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen möglich.

Die Ausgangslage für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zeigt, dass 2019 im Saarland 96 Prozent der Eltern laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind entrichteten. Die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren lagen bei 350 Euro pro Monat. Mit 180 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren deutlich geringer aus. Die Kosten spiegeln sich dabei in einer relativen Unzufriedenheit der Eltern mit diesem Aspekt wider.

Aufgrund fehlender Daten konnte in einigen Handlungsfeldern die Ausgangslage nur eingeschränkt passgenau zu den geplanten und umgesetzten Maßnahmen im Saarland beschrieben werden. So konnten im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ zwar die Personalschlüssel ausgewiesen werden. Diese waren 2019 im Saarland mit 3,7 in U3-Gruppen besser als im bundesweiten Durchschnitt und mit 8,9 in Ü3-Gruppen schlechter als im Bundesdurchschnitt. Nicht möglich war hingegen eine differenzierte Betrachtung der Personalschlüssel nach sozialstrukturellen Aspekten. Auch die Ausgangslage im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ konnte nicht differenziert dargestellt werden. Beispielsweise konnten keine Aussagen zu umgesetzten Sprachförderkonzepten in Kindertageseinrichtungen und zur Qualifizierung der Fachkräfte in diesem Bereich getroffen werden. Für den Monitoringbericht 2021 werden zusätzliche bzw. weiterentwickelte Indikatoren zur Verfügung stehen, um diese Aspekte abzubilden.

Aussagen zu Entwicklungen in den vom Saarland gewählten Handlungsfeldern sind auf Basis der amtlichen Statistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) frühestens im Monitoringbericht 2021 möglich.

Der Fortschrittsbericht des Saarlandes liefert bereits erste Hinweise auf Entwicklungen in einigen Handlungsfeldern für das Jahr 2019. So führt der Fortschrittsbericht an, dass durch die Senkung der Beiträge die Eltern sowohl im Bereich der Kindertagesbetreuung als auch in der Kindertagespflege bei den Gebühren entlastet werden konnten. Darüber hinaus konnten entsprechend dem Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ zum Start des Schuljahres 2019/20 insgesamt 22 Plätze für eine praxisintegrierte Ausbildung angeboten werden (vgl. Fortschrittsbericht Kapitel 12.2). Das Saarland geht davon aus, dass durch die praxisintegrierte Ausbildung mehr und vor allem männliche Fachkräfte dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen werden. Im Fortschrittsbericht weist das Saarland darauf hin, dass im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ die Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot gefördert werden konnte. So können sich Erzieherinnen und Erzieher berufsbegleitend in den Bereichen Sprachen, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung qualifizieren, um zukünftig als Sprachvorbilder für die Kinder zu fungieren. Zum Start im Wintersemester 2019/20 haben 20 Teilnehmende mit diesem Zertifikationsstudiengang begonnen. Inwiefern die Kindertageseinrichtungen und damit die Kinder von dieser Qualifizierung profitieren, kann noch nicht berichtet und erst frühestens im nächsten Monitoringbericht untersucht werden.

13 Sachsen

13.1 Einleitung

Abb. V-13-1: Auf einen Blick – Sachsen

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	Kinder unter 3 Jahren	**Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt**
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* [1]	111.326	131.030
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen**	50.905	133.127
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	7.281	302
Betreuungsquote***	52,3 %	94,9 %
Betreuungsbedarf der Eltern**** [2]	59,0 %	98,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	2.341	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 5,8 % | *26 bis 75 Kinder:* 40,0 % | *76 Kinder und mehr:* 54,2 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	28.820	
Anzahl der Tagespflegepersonen	1.697	
Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick		
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG		*tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet*
✔ **Fachkraft-Kind-Schlüssel**		
✔ **Stärkung der Kindertagespflege**		

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schulantritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.*
*** Die Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung übersteigt im Fall von Sachsen die ausgewiesene Anzahl der Kinder in der Bevölkerung. Die Anzahl der Kinder zwischen 3 und 6,5 Jahren wird als Summe der Kinder zwischen 3 und 5 Jahren sowie der halbierten Anzahl der 6-Jährigen gebildet. Für die Kindertagesbetreuung werden die Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt unabhängig vom Alter ausgewiesen.*
**** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*
***** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf.*

1 Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund.
2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege

Sachsen hat den Vertrag zunächst bis 2020 abgeschlossen und entsprechend Maßnahmen gewählt. Die Grafik zeigt die Mittelverteilung für die Jahre 2019–2020. In dieser Zeit stehen Sachsen aus dem Gute-KiTa-Gesetz rund 73 Mio. Euro zur Verfügung.

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
Rund 269 Mio. Euro	24.169.343 Euro

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Freistaats Sachsen 2019.

Sachsen nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den beiden Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Kindertagespflege“.[142] Der größte Anteil fließt dabei mit 96 Prozent in erstgenanntes Handlungsfeld.

Sachsen hat 2019 – wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes vorgesehen – Maßnahmen in beiden Handlungsfeldern umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Freistaats Sachsen wird im folgenden Kapitel 13.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 13.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

13.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Sachsen

13.2.1 Vorbemerkung des Freistaats Sachsen

Die Maßnahmen im Freistaat Sachsen sollen die personelle Ausstattung der Kindertagesbetreuung verbindlich und unbefristet verbessern. Alle pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und alle Kindertagespflegepersonen erhalten ein Mindestbudget an Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten.

142 Das Land hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis 31. Dezember 2020 zu beschränken. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts. Der Vertrag zwischen dem Bund und dem Freistaat Sachsen einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/141616/d0378be2a5957dd2ef9711a4e3b4de51/gute-kita-vertrag-bund-sachsen-data.pdf.

13.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

13.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 13. Juni 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen	X	X	X	X
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen	X	X	X	X

13.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 13. Juni 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen soll ab einem Beschäftigungsumfang von 22 Stunden in der Woche mindestens eine Stunde für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zur Verfügung stehen, ab einem Beschäftigungsumfang von 34 Stunden je Woche mindestens zwei Stunden
Die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Maßnahme bilden Neuregelungen im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) zum 1. Juni 2019. Zur Umsetzung des KiQuTG wurde in § 12 Absatz 2 SächsKitaG als Nummer 5 ein Personalschlüssel für mittelbare pädagogische Tätigkeiten eingefügt. Die neue Nummer 5 lautet:

„5. 0,054 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für je eine einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3.“

Damit haben alle Kitas zusätzlich zum bisher vorzuhaltenden Personal für die Arbeit mit den Kindern 5,4 Prozent mehr Personal einzustellen, das explizit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zur Verfügung steht. Wie das nach diesem Schlüssel zusätzlich bereitzustellende „Anstellungsbudget“ für mittelbare pädagogische Tätigkeiten auf einzelne pädagogische Fachkräfte in der Kita zu verteilen ist, regelt der ebenfalls neu eingefügte § 12 Absatz 3 SächsKitaG:

„(3) Pädagogischen Fachkräften ist für mittelbare pädagogische Tätigkeiten mindestens

1. eine Stunde bei einem Beschäftigungsumfang ab 22 Stunden in der Woche,

2. zwei Stunden bei einem Beschäftigungsumfang ab 34 Stunden in der Woche

innerhalb dieses Beschäftigungsumfangs zur Verfügung zu stellen. Zeit für Leitungstätigkeit bleibt unberücksichtigt.“

Mit dieser Neuregelung ist sichergestellt, dass jede pädagogische Fachkraft ab 22 Wochenstunden eine Mindestzeit je Woche für mittelbare pädagogische Tätigkeiten erhält. Ist das Budget nach § 12 Absatz 2 Nummer 5 SächsKitaG größer als zur Erfüllung der Mindestanforderungen nach Absatz 3 erforderlich, kann die Leitung diese Zeit zusätzlich nach Bedarf auf pädagogische Fachkräfte verteilen. Es können darüber hinaus auch weiterhin Personalstunden aus dem Budget nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 SächsKitaG für mittelbare pädagogische Tätigkeiten genutzt werden.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Kindertagespflegepersonen soll je aufgenommenes Kind eine halbe Stunde wöchentlich für mittelbare pädagogische Tätigkeiten finanziert werden
Die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Maßnahme bildet eine Neuregelung im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) zum 1. Juni 2019. Zur Umsetzung des KiQuTG wurde in § 12 Absatz 4 folgender Satz 2 eingefügt:

„Für mittelbare pädagogische Tätigkeiten ist Kindertagespflegepersonen eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche zu finanzieren."

13.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß den im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 13. Juni 2019 geplanten Meilensteinen im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen soll ab einem Beschäftigungsumfang von 22 Stunden in der Woche mindestens eine Stunde für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zur Verfügung stehen, ab einem Beschäftigungsumfang von 34 Stunden je Woche mindestens zwei Stunden

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 13. Juni 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Beschluss des Haushaltsbegleitgesetzes durch den Landtag	14. Dezember 2018	14. Dezember 2018	
Inkrafttreten der Neuregelungen des SächsKitaG	1. Juni 2019	1. Juni 2019	

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Kindertagespflegepersonen soll je aufgenommenes Kind eine halbe Stunde wöchentlich für mittelbare pädagogische Tätigkeiten finanziert werden

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 13. Juni 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Beschluss des Haushaltsbegleitgesetzes durch den Landtag	14. Dezember 2018	14. Dezember 2018	
Inkrafttreten der Neuregelungen des SächsKitaG	1. Juni 2019	1. Juni 2019	

13.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 13. Juni 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen soll ab einem Beschäftigungsumfang von 22 Stunden in der Woche mindestens eine Stunde für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zur Verfügung stehen, ab einem Beschäftigungsumfang von 34 Stunden je Woche mindestens zwei Stunden
Zu den mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten in den Einrichtungen gehören insbesondere:

- Teamberatung, kollegiale Fallberatung, Supervision
- Dokumentation der Bildungsprozesse und Entwicklungsverläufe der Kinder
- Qualitätssicherung und -entwicklung
- Planung, Vor- und Nachbereitung von Bildungsaktivitäten und -projekten
- Planung der individuellen Förderung von Kindern
- Vorbereitung und Durchführung von Entwicklungsgesprächen
- Teilnahme an Fachberatungen
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten

- Organisation und Durchführung von Elternzusammenkünften
- Kooperation mit verschiedenen Institutionen
- Teilnahme an einrichtungs- und trägerübergreifenden Arbeitskreisen und Fachgruppen

Für diese Tätigkeiten, die zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans gehören, hatten die pädagogischen Fachkräfte vor Beginn der Maßnahme zu wenig Zeit. Die Umsetzung der Maßnahme sollte dazu führen, dass pädagogische Fachkräfte in Abhängigkeit von ihrer Wochenarbeitszeit in einem festgelegten Mindestumfang eine Freistellung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten erhalten. Dafür war der Personalschlüssel in entsprechendem Umfang zu erhöhen.

Kriterium für Fortschritt und Zielerreichung sind die verbindliche Festschreibung und Umsetzung des zusätzlichen Personalschlüssels nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 SächsKitaG für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Dieser ist als gesetzlicher Schlüssel von allen Kindertageseinrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft einzuhalten. Er regelt das Verhältnis anzustellender vollbeschäftigter Fachkräfte (40 Stunden/Woche) laut Arbeitsvertrag zu Kindern (neunstündige Betreuungszeit) laut Betreuungsvertrag in der Kita, unabhängig von der Betreuungsstruktur (Gruppen oder offenes Konzept). Jede pädagogische Fachkraft hat durch die Umsetzung der Maßnahme ab dem 1. Juni 2019 verbindlich und unbefristet ab einem Beschäftigungsumfang von 22 Wochenstunden innerhalb dieser Arbeitszeit mindestens eine Stunde Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Ab einem Beschäftigungsumfang von 34 Stunden hat eine pädagogische Fachkraft innerhalb dieser Arbeitszeit mindestens zwei Stunden für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. In den sächsischen Kitas wären dadurch – umgerechnet in Vollzeitäquivalente – ca. 1.400 pädagogische Fachkräfte zusätzlich tätig. Aus der Bundesstatistik nach §§ 98 ff. SGB VIII für den 1. März 2020 im Vergleich zum 1. März 2019 wird die Veränderung des tatsächlich bestehenden Personalschlüssels in den Kindertageseinrichtungen abzulesen sein. Die Daten für den 1. März 2020 liegen noch nicht vor, der entsprechende Nachweis kann erstmals im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 erbracht werden. Somit kann dann konkret nachgewiesen werden, inwieweit das Handlungsziel erreicht wurde.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Kindertagespflegepersonen soll je aufgenommenes Kind eine halbe Stunde wöchentlich für mittelbare pädagogische Tätigkeiten finanziert werden

Auch in der Kindertagespflege ist der Sächsische Bildungsplan die Grundlage für die pädagogische Arbeit und umzusetzen. Die meisten der für die Kindertageseinrichtungen benannten mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten sind auch durch die Kindertagespflegepersonen zu leisten. Zusätzlich ist für Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen ein höherer Aufwand erforderlich. Hinzu kommen betriebswirtschaftliche und organisatorische Tätigkeiten. Die durchschnittliche Betreuungszeit je Kind in Kindertagespflege beträgt laut Bundesstatistik 8,6 Stunden pro Tag bzw. 43 Stunden pro Woche. Diese wird von der Gemeinde im Rahmen der laufenden Geldleistung finanziert. Die Arbeitszeiten der Kindertagespflegepersonen liegen aber in der Regel deutlich darüber, schon deswegen, weil die Kinder meist nicht alle zur gleichen Zeit gebracht und abgeholt werden. Es erscheint unangemessen, dass die Kindertagespflegepersonen zusätzlich zu dieser langen Arbeitszeit Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten leisten müssen. Daher sollten Kindertagespflegepersonen einen zusätzlichen Geldbetrag erhalten, über dessen konkrete Verwendung sie als selbstständig Tätige in eigener Verantwortung entscheiden. Darüber hinaus wurde mit dieser Finanzierung ein Teil der bislang unentgeltlich geleisteten und über die übliche Betreuungszeit hinausgehenden Arbeitszeit der Kindertagespflegepersonen anerkannt.

Kriterium für Fortschritt und Zielerreichung sind die verbindliche Festschreibung und Umsetzung der entsprechenden Zahlung an die Tagespflegepersonen. Hierzu wurde in § 14 Absatz 6 Satz 4 SächsKitaG festgeschrieben, dass die Finanzierung der Kindertagespflege auch einen zusätzlichen monatlichen Betrag je aufgenommenes Kind für mittelbare pädagogische Tätigkeiten enthält, in Höhe eines Zwölftels des in § 18 Absatz 3 SächsKitaG festgesetzten Betrags (Jahresbetrag 420 Euro). Diese gesetzliche Neuregelung gilt ab dem 1. Juni 2019 verbindlich und unbefristet. Das Handlungsziel ist somit umgesetzt.

13.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	24.239.086 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	24.169.343 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 13. Juni 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	23.248.807	95,91	23.180.817	95,91	−67.990
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	10.137.441		10.198.012		+60.571
HF 8 – Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	990.279	4,09	988.526	4,09	1.753
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	1.092.501		1.094.254		+1.753
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	24.239.086	100,0	24.169.343	100,0	−69.743
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	24.239.086	100,0	24.169.343	100,0	−69.743
Übertrag ins Folgejahr	0	0,0	0	0,0	0
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	11.229.942		11.292.266		+62.324

Zur Gegenfinanzierung der Mehrausgaben der Gemeinden für die Umsetzung des KiQuTG in Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 2019/20 des Freistaats Sachsen § 18 Absatz 1 SächsKitaG mit Wirkung zum 1. Juni 2020 geändert. Der Landeszuschuss an die Gemeinden nach § 18 Absatz 1 und 2 erhöhte sich je rechnerisch neunstündig aufgenommenes Kind von 2.455 um 278 Euro auf 2.733 Euro (§ 23 Absatz 1 SächsKitaG). Im Umfang von 220,80 Euro dient die Erhöhung des Landeszuschusses der Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeit für Krippe und Kindergarten (Berechnung siehe Handlungs- und Finanzierungskonzept, S. 21). Die Deckung des Erhöhungsbetrags erfolgt aus Bundes- und Landesmitteln. Im Umfang von 57,20 Euro dient die Erhöhung der Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeit für den Hort (Berechnung siehe Handlungs- und Finanzierungskonzept, S. 21), gedeckt ausschließlich aus Landesmitteln. In § 18 wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt, wonach die Gemeinden für jedes in Kindertagespflege aufgenommene Kind zur Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten einen zusätzlichen jährlichen Landeszuschuss von 420 Euro erhalten (Berechnung siehe Handlungs- und Finanzierungskonzept, S. 22). Mit der Einfügung von § 23 Absatz 2 SächsKitaG wurde den Gemeinden ein einmaliger zusätzlicher Landeszuschuss von 25 Euro im Jahr 2019 gewährt für jedes in Kindertagespflege aufgenommene Kind, zum Ausgleich des Erfüllungsaufwands zur Umsetzung des KiQuTG im Bereich der Kindertagespflege.

Für Kindertageseinrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sind und einen Landeszuschuss nach § 14 Absatz 5 SächsKitaG i.V.m. § 2 SächsKitaFinVO erhalten, erhöhte sich der Landeszuschuss zum Ausgleich der Mehrkosten für die Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten ebenfalls um 220,80 Euro je rechnerisch neunstündig aufgenommenes Kind. Die Neuregelung erfolgte mit Wirkung ab dem 1. Juni 2019 durch die Änderung von § 2 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 4 Absatz 1 Satz 1 SächsKitaFinVO.

Zusätzlicher Landeszuschuss (Ist) zur Umsetzung des KiQuTG		2019 (Euro)
Handlungsfeld 2		
Zusätzlicher LZ nach § 18 Absatz 1 und 2 SächsKitaG je 9-h-Kind in Euro/Jahr		220,80
Anzahl 9-h-Kinder am 1. April Vorjahr, Ist		258.276,60
Zusätzlicher LZ § 18 Absatz 1, 2 in Euro Ist (7 Monate)		**33.266.026,08**
Zusätzlicher LZ nach § 14 Absatz 5 SächsKitaG i.V.m. § 2 SächsKitaFinVO je 9-h-Kind in Euro		220,80
Anzahl 9-h-Kinder am 1. April Vorjahr, Ist		875,80
Zusätzlicher LZ § 14 Absatz 5 SächsKitaG i.V.m. § 2 SächsKitaFinVO in Euro Ist (7 Monate)		**112.803,04**
Zusätzlicher LZ HF 2 gesamt Ist		**33.378.829,12**
Handlungsfeld 8		
Zusätzlicher LZ § 18 Absatz 3 SächsKitaG je aufgenommenes Tagespflegekind in Euro/Jahr		420,00
Anzahl aufgenommene Tagespflegekinder am 1. April Vorjahr, Ist		7.714
Zusätzlicher LZ § 18 Absatz 3 in Euro Ist (7 Monate)		**1.889.930,00**
Zusätzlicher LZ § 23 Absatz 2 (einmalig 2019 25 Euro je Tagespflegekind)		**192.850,00**
Zusätzlicher LZ HF 8 gesamt		**2.082.780,00**
Zusätzlich ausgezahlter Landeszuschuss HF 2 und HF 8 gesamt Ist		**35.461.609,12**
Davon	**Bundesmittel**	**24.169.343,00**
	Landesmittel	11.292.266,12

Die erforderlichen Bundes- und Landesmittel waren in den Haushaltsplan 2019 des Freistaats Sachsen eingestellt. Sie wurden veranschlagt und ausgezahlt über Kapitel 0520 Titel 633 81 und Titel 684 81, zusammen mit den übrigen gesetzlichen Leistungen für die Kindertagesbetreuung, die aus diesen Haushaltstiteln finanziert werden, nach der im Jahr 2019 geltenden Rechtslage (Landeszuschuss an Gemeinden für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege innerhalb der Bedarfsplanung nach § 18 Absatz 1 bis 3 SächsKitaG, Landeszuschuss an private Kitas außerhalb der Bedarfsplanung nach § 14 Absatz 5 SächsKitaG i.V.m. § 2 SächsKitaFinVO und Landeszuschuss zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur nach § 20 SächsKitaG i.V.m. § 5 SächsSorbKitaVO). Die entsprechenden Nachweise sind der Anlage zu entnehmen.

13.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

13.2.5 Fazit

Die Umsetzung der landesspezifischen Maßnahmen nach dem KiQuTG in Form einer Änderung des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen zum 1. Juni 2019 hat bewirkt, dass alle pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und alle Kindertagespflegepersonen ab diesem Zeitpunkt und unbefristet über einen Mindestanspruch auf Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten verfügen. Damit konnte in Ergänzung der stufenweisen Personalschlüsselverbesserungen der vergangenen Jahre ein weiterer wichtiger Schritt zur Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung im Freistaat Sachsen gegangen werden. In den sächsischen Kitas sind damit – umgerechnet in Vollzeitäquivalente – ca. 1.400 pädagogische Fachkräfte zusätzlich tätig. Der jährliche Mittelbedarf hierfür liegt bei ca. 62 Mio. Euro, mit jährlich leicht ansteigender Tendenz wegen steigender Kinderzahlen und Tarifsteigerungen. In den Jahren 2021 und 2022 stehen jährlich ca. 98 Mio. Euro an Bundesmitteln zur Verfügung. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept ist deshalb für die Jahre 2021 und 2022 durch weitere Qualitätsmaßnahmen zu ergänzen.

13.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den von Sachsen gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2019 dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

13.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Anhand des Indikators „Personalschlüssel“ wird im Folgenden die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 2 beleuchtet. Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und derjenigen der pädagogisch Tätigen pro Gruppe. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel
In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Sachsen im Jahr 2019

rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,4 ganztagsbetreute Kinder zuständig.[143] In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 11,0 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 8,3 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V-13-1). In Sachsen lagen die Personalschlüssel damit über dem bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,9 und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,2 Kindern pro Vollzeitkraft.

Tab. V-13-1: Personalschlüssel 2019 nach GruppenformM in Sachsen (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
Median	5,4	11,0	8,3
Anzahl	2.594	4.050	2.252

Anmerkung zur Tabelle: Die Personalschlüsselberechnungen werden nicht für die 164 Einrichtungen ohne Gruppenstruktur durchgeführt. Das entspricht einem Anteil von 7,0 % an allen Kindertageseinrichtungen des Landes.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. In Sachsen waren die Eltern mit der Gruppengröße und der Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen im Vergleich zu anderen Aspekten am wenigsten zufrieden. So beurteilten Eltern von unter dreijährigen Kindern die Gruppengröße und die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen mit durchschnittlich 4,8 bzw. 4,7. Die Werte der Eltern mit über dreijährigen Kindern lagen bei 4,3 (Gruppengröße) bzw. bei 4,1 (Anzahl von Betreuungspersonen). Zum Vergleich: Am zufriedensten äußerten sich die Eltern hinsichtlich der Öffnungszeiten (5,4), des Kontakts mit den Betreuungspersonen (5,2) und der Ausstattung und der Räumlichkeiten (5,0).

13.3.2 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 8 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege***
- ***Qualifizierung in der Kindertagespflege***

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Qualifikation von Kindertagespflegepersonen.

Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege/ Kindertagespflegeperson-Kind-Relation
Im Jahr 2019 wurden in Sachsen 7.583 Kinder durch 1.697 Kindertagespflegepersonen betreut. Durchschnittlich war eine Kindertagespflegeperson für 4,5 Kinder zuständig.[144] Am häufigsten nutzten die Kindertagespflegepersonen für die Betreuung Räume (insbesondere dafür angemietete) außerhalb der eigenen Wohnung (52,5 Prozent). Mit 50,3 Prozent fand dies aber auch oft in der eigenen Wohnung statt. In Sachsen waren im Jahr 2019 119 Männer als Kindertagespflegepersonen tätig, das entspricht einem Anteil von 6,9 Prozent des pädagogischen Personals.

Qualifizierung in der Kindertagespflege
Die Kindertagespflegepersonen unterschieden sich nach ihrem Qualifikationsniveau zum Teil deutlich. Die Qualifikation kann sowohl über eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung eines Qualifizierungskurses und durch dessen zeitlichen Umfang operationalisiert werden.

143 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und deren Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 bei 1:5,7.

144 Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson werden sowohl Kinder vor dem Schuleintritt als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflege besuchen.

Die Mehrzahl der Kindertagespflegepersonen hatte 2019 einen Qualifizierungskurs absolviert (91,6 Prozent). Obwohl dies keine Voraussetzung ist, verfügten davon 15,8 Prozent zusätzlich über eine fachpädagogische Ausbildung. Darüber hinaus hatten 7,7 Prozent der Kindertagespflegepersonen eine fachpädagogische Ausbildung, ohne einen Qualifizierungskurs abgeschlossen zu haben. Die verbleibenden 0,8 Prozent hatten (noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifizierung abgeschlossen (vgl. Tab. V-13-2).

Tab. V-13-2: Tagespflegepersonen 2019 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung[M] in Sachsen

	Anzahl	In %
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥300 Stunden	13	0,8
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160–299 Stunden	224	13,2
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs <160 Stunden	31	1,8
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	130	7,7
Qualifizierungskurs ≥300 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	178	10,5
Qualifizierungskurs 160–299 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	994	58,6
Qualifizierungskurs <160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	113	6,7
(Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation	14	0,8

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

13.4 Fazit

Sachsen hat im Jahr 2019 Maßnahmen in den beiden gewählten Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept umgesetzt. Durch die gewählten Maßnahmen beider Handlungsfelder soll die personelle Ausstattung der Kindertagesbetreuung verbindlich und nachhaltig verbessert werden. So erhalten alle pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und alle Kindertagespflegepersonen ein Mindestbudget an Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten.

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde mit der Neuregelung im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) zum 1. Juni 2019 eine Erhöhung der Stundenkontingente für die mittelbare pädagogische Arbeit für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen realisiert, mit mindestens einer Stunde bei einem Beschäftigungsumfang ab 22 Stunden in der Woche und zwei Stunden bei einem Beschäftigungsumfang ab 34 Stunden in der Woche. Zur Stärkung der Kindertagespflege wurde ebenfalls das SächsKitaG zum 1. Juni 2019 neu geregelt. So ist in § 12 Absatz 4 verbindlich festgelegt, dass für „mittelbare pädagogische Tätigkeiten Kindertagespflegepersonen eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche zu finanzieren [ist].“

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage 2019 für Sachsen in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Aufgrund fehlender Daten konnte in den Handlungsfeldern die Ausgangslage nur eingeschränkt passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen beschrieben werden. Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde zunächst die Ausgangslage anhand des Personalschlüssels beleuchtet. Dieser lag 2019 bei Kindern unter drei Jahren bei 5,4, in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 11,0 und in altersübergreifenden Gruppen bei 8,3. Im Bereich der Kindertagespflege war eine Kindertagespflegeperson für 4,5 Kinder zuständig.

Vor dem Hintergrund der in Sachsen ergriffenen Maßnahmen sind weitere Indikatoren und Kennziffern notwendig, um die Ausgangslage und den Stand besser beschreiben zu können. Beispielsweise waren keine Aussagen hinsichtlich der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegepersonen möglich. Für den Monitoringbericht 2021 werden zusätzliche bzw. weiterentwickelte Indikatoren zur Verfügung stehen, um diese Aspekte abzubilden.

Aussagen zu Entwicklungen in den von Sachsen gewählten Handlungsfeldern sind frühestens im Monitoringbericht 2021 möglich. Der Fortschrittsbericht des Freistaats Sachsen liefert dennoch erste Hinweise auf Entwicklungen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Kindertagespflege“. So hat die Umsetzung der Maßnahmen in Form einer Änderung des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen bewirkt, dass alle pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und alle Kindertagespflegepersonen unbefristet über einen Mindestanspruch auf Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten verfügen. Inwiefern sich diese Neuregelung auf die Praxis auswirkt und empirisch abbilden lässt, lässt sich frühestens im nächsten Monitoringbericht untersuchen.

14 Sachsen-Anhalt

14.1 Einleitung

Abb. V-14-1: Auf einen Blick – Sachsen-Anhalt

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	Kinder unter 3 Jahren	**Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt**
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* [1]	54.125	64.341
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	30.779	63.644
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	709	133
Betreuungsquote**	58,2 %	93,5 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** [2]	64,0 %	99,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	1.418	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 8,5 % | *26 bis 75 Kinder:* 49,9 % | *76 Kinder und mehr:* 41,6 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	15.985	
Anzahl der Tagespflegepersonen	183	
Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick		
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG		*tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet*
✔ **Fachkraft-Kind-Schlüssel**		
✔ **Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**		
✔ Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG		

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schulantritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.*
*** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*
**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?". Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*

1 Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund.
2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

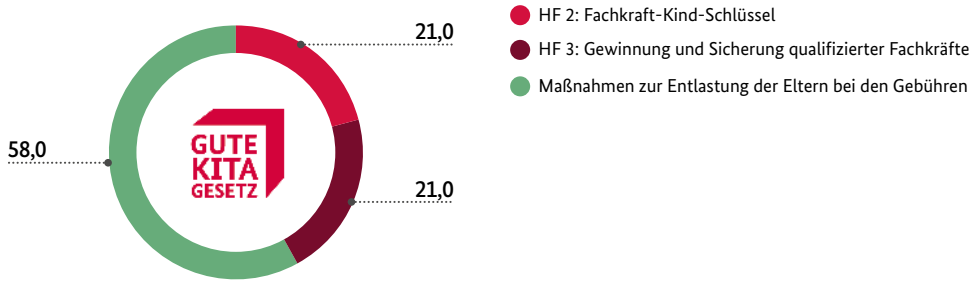

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
Rund 140 Mio. Euro	2.691.101,15 Euro

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Landes Sachsen-Anhalts 2019.

Sachsen-Anhalt nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Über die Hälfte der Mittel (58 Prozent) fließt dabei in den letztgenannten Bereich. Sachsen-Anhalt hat 2019 Maßnahmen im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" umgesetzt.[145]

Im Fortschrittsbericht des Landes Sachsen-Anhalt wird im folgenden Kapitel 14.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 14.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

14.2 Fortschrittsbericht des Landes Sachsen-Anhalt

14.2.1 Vorbemerkung des Landes Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt werden rund 95.000 Kinder in 1.418 Kindertageseinrichtungen betreut.[146] Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. In Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Sachsen-Anhalt hat mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz, KiFöG) und dem Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an" den rechtlichen und konzeptionellen Rahmen für eine qualitativ hochwertige Betreuung und frühkindliche Bildung

145 Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/141620/3eb36b3bc46ec2ae4f8b1b2776cc0bfe/gute-kita-vertrag-bund-sachsen-anhalt-data.pdf.

146 Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Statistischer Bericht: Sozialleistungen, Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege. Stichtag: 1. März 2019, S. 6 sowie S. 18, ausgenommen Horte.

geschaffen. Ein wesentliches Merkmal der Betreuungsqualität ist, dass Sachsen-Anhalt zu den Bundesländern mit dem höchsten Anteil an Personal mit fachlich einschlägigen Fachschulabschlüssen zählt. Es besteht ein flächendeckendes Betreuungsnetz, das mit einem Rechtsanspruch von 0–14 Jahren und einer Betreuungszeit von mindestens acht Stunden (im Bedarfsfall mehr) ein sehr weitgehendes Angebot bereitstellt.

Weil eine qualitativ hochwertige Kinderbetreuung einen wichtigen Baustein für die Entwicklung einer sozialen Gemeinschaft und für die Herstellung gleicher Chancen für alle Kinder in Sachsen-Anhalt bildet und die Gesellschaft sich kontinuierlich verändert, muss auch eine kontinuierliche Anpassung der Kindertagesbetreuung an die steigenden Anforderungen und Bedürfnisse der Kinder, Eltern und der Gesellschaft erfolgen. Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) wird dieses Erfordernis maßgeblich unterstützt. Auf Grundlage des am 23. August 2019 mit dem BMFSFJ geschlossenen Vertrags zur Umsetzung des KiQuTG sowie der vom Bund zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel strebt das Land eine Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in allen Krippen und Kindergärten des Landes an. Dazu wurden anhand einer vorausgegangenen Analyse der Betreuungssituation geeignete Maßnahmen aus den Handlungsfeldern gemäß § 2 KiQuTG ausgewählt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in den Jahren 2019 bis 2022.

Vorausgegangen war im Jahr 2018 eine Novelle des KiFöG, wodurch z. B. auch der Mindestpersonalschlüssel in Krippe, Kindergarten und Hort zum neuen Kindergartenjahr 2019/20 angehoben werden konnte. Die in der Novellierung umgesetzten Änderungen wurden u. a. auf der Basis der Ergebnisse der umfangreichen Evaluation des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 2017 vorgenommen. An ausgewählten Evaluationsergebnissen, u. a. zur Fachkräftesituation in den Einrichtungen, wurden zum einen die Novellierung des Landesgesetzes und im Weiteren die Maßnahmen im KiQuTG ausgestaltet. Das sich daraus ergebende Gesamtkonzept umfasst somit Anreize für die Gewinnung zukünftiger Fachkräfte in Zeiten des demografischen Wandels über eine vergütete Berufsausbildung und die konkrete Verbesserung der Mindestpersonalschlüssel von Kindertageseinrichtungen in sogenannten sozialen Brennpunkten zur Verbesserung der Rahmen- und Arbeitsbedingungen für Fachkräfte und zur Förderung von Kindern zum Ausgleich von Benachteiligung. Auf die Novellierung des Landesgesetzes (KiFöG) folgte im Jahr 2019 die Erarbeitung des notwendigen Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Ausführungsgesetz KiQuTG, AG KiQuTG), das zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Durch das Ausführungsgesetz werden die Maßnahmen aus dem KiFöG zum Teil quantitativ weiterentwickelt, zudem wurde in Form eines Artikelgesetzes das Schulgesetz zur Umsetzung der Schulgeldfreiheit für die Ausbildung in Erzieherberufen an Schulen in freier Trägerschaft angepasst. Gleichzeitig wurde das Landesgesetz (KiFöG) um § 15a ergänzt, um die Rechtsgrundlage zur Abforderung der für den Fortschrittsbericht und für das Monitoring des Bundes notwendigen Daten zu schaffen. Insgesamt wurde durch die Novellierung des KiFöG und das Ausführungsgesetz zum KiQuTG ein ineinandergreifendes Regelungskonzept entwickelt.

Im Jahr 2019 sollten in Sachsen-Anhalt zwei der im Vertrag mit dem BMFSFJ geplanten Maßnahmen umgesetzt werden, zum einen die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf und zum anderen die Schulgeldfreiheit für Ausbildungen in erzieherischen Berufen an Schulen in freier Trägerschaft. Außerdem sollten erste Meilensteine bei der Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger erreicht werden. Nachfolgend wird über den erzielten Umsetzungsstand der Maßnahmen berichtet.

14.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

14.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf	X	X	X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger		X	X	X
	Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes		X	X	X
	Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft	X	X	X	X
	Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung		X	X	X
	Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe		X	X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG[147]	Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe		X	X	

14.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf
In Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf werden Kinder aus unterschiedlichen Lebensverhältnissen und mit unterschiedlichen Lernbedarfen betreut. Diese Einrichtungen werden bereits durch das Land Sachsen-Anhalt in Form einer Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation unterstützt. Dazu wurde mit der Novellierung des KiFöG zum 1. Januar 2019 der § 23 KiFöG „Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen“ eingefügt. Der Paragraf bildet die Rechtsgrundlage für die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf. Durch die Maßnahme sollen insbesondere individuelle Benachteiligungen von Kindern mit besonderem Entwicklungsbedarf ausgeglichen und Chancengleichheit befördert werden.

Gemäß § 23 Absatz 1 KiFöG werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe seit dem 1. August 2019 die Jahrespersonalkosten für 100 pädagogische Fachkräfte nach § 21 Absatz 3 und 4 Satz 1 KiFöG entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Sozial- und Erziehungsdienst) zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die nicht die Schule besuchen, durch das Land zur Verfügung gestellt. Nach § 23 Absatz 1a KiFöG (eingefügt im Rahmen des Ausführungsgesetzes zum KiQuTG) werden seit dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 zusätzlich zu den 100 Stellen die Jahrespersonalkosten für 37 weitere pädagogische Fachkräfte übernommen. Die insgesamt 137 Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden nicht auf den bestehenden Mindestpersonal-

147 Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in den Jahren 2020 und 2021. Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wurde jeweils eine Abschlagszahlung an die Gemeinden und Verbandsgemeinden in Höhe von bis zu 10,7 Mio. Euro festgesetzt. Die Abrechnung und Kostenerstattung erfolgen in den Jahren 2021 und 2022 durch das Landesjugendamt.

schlüssel angerechnet. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die Mittel gemäß § 23 Absatz 2 KiFöG an geeignete Tageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter. Eine Ergänzung der finanziellen Mittel des Landes durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist möglich.

Nachfolgend soll zu den 100 VZÄ, für die seit August 2019 die Jahrespersonalkosten übernommen werden, berichtet werden. Auf die 37 weiteren VZÄ, für die im Rahmen des KiQuTG die Jahrespersonalkosten seit dem 1. Januar 2020 zur Verfügung zu stellen sind, wird im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 eingegangen.

Zur Umsetzung der Maßnahme wurde in § 24 Absatz 3 Nummer 7 KiFöG eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Absatz 1 und 1a KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel zu regeln. Diese Verordnung wurde am 12. August 2019 veröffentlicht und trat mit Wirkung zum 1. August 2019 in Kraft. Sie regelt die Festsetzung und Verteilung der Zuweisungen sowie das Verfahren zur Bewilligung, Auszahlung und Verwendung der Zuweisungen nach § 23 Absatz 1 KiFöG durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Für die Mittelverteilung zuständige Behörde ist das Landesjugendamt. Die Mittel werden an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitergeleitet, diese sind für die Verteilung der Mittel an die Einrichtungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Gefördert wird die personelle Unterstützung im Umfang von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten pro Einrichtung. Die Zuweisungen werden gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung nach der Zahl der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder bis zum Eintritt in die Schule aufgeteilt, auf der Basis der Statistiken zur Kindertagesbetreuung nach § 98 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 SGB VIII jeweils zum 1. März des der Zuweisung vorausgehenden Jahres. Die Zuweisungen werden jeweils zur Hälfte zum 1. Januar und 1. August eines jeden Haushaltsjahres an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geleistet. Für das Jahr 2019 ist die Zuweisung nach Inkrafttreten der Verordnung in voller Höhe geleistet worden. Die Verteilung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt anhand festgelegter Kriterien und Indikatoren, die sich aus § 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung ergeben. Dabei wurde mitunter auf die besonderen sozialen Herausforderungen, die sich aus der Jugendhilfeplanung der Gebietskörperschaft gemäß § 89 SGB VIII ergeben, abgestellt. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können neben den festgesetzten Kriterien und Indikatoren zudem ein eigenständiges Konzept erstellen, das den Anforderungen an die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII entsprechen muss. Das Verfahren zur Interessenbekundung regeln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Zuständigkeit.

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung müssen die Einrichtungen und ihre Träger mit ihren zusätzlichen personellen Ressourcen mindestens eines der nachfolgenden Kriterien als Schwerpunkt umsetzen:

1. Stärkung der Resilienz der Kinder
2. Allgemeine Gesundheitsförderung
3. Stärkung der sprachlichen Bildung
4. Stärkung der inklusiven Bildung
5. Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen
6. Stärkung der Kinderbeteiligung
7. Stärkung der Einrichtung in der Zusammenarbeit mit den Eltern
8. Stärkung der Team- und Netzwerkarbeit
9. Stärkung der Fachlichkeit der Einrichtung im Umgang mit Heterogenität

Folgende Indikatoren gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung werden zur Bestimmung der Einrichtungen mit besonderen sozialen Herausforderungen zugrunde gelegt:

1. Anzahl der betreuten Kinder mit Migrationshintergrund
2. Anteil der Kinder, die sich im Leistungsbezug nach dem SGB II befinden
3. Anteil der Eltern mit Kostenbeitragsübernahme
4. Anteil an Familien in besonderen Lebenslagen
5. Anteil der Kinder mit Entwicklungsverzögerungen (Sprachentwicklung, Motorik)
6. Anteil der Kinder mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten
7. Anteil der Kinder mit Leistungen der Hilfen zur Erziehung
8. Anteil der Kinder mit gesundheits- oder religionsbedingten Ernährungsbesonderheiten

Die Ergebnisse der Prüfungen müssen für den Nachweis der Verwendung dokumentiert werden, dieser ist gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zum 30. Juni des Folgejahres fällig.[148]

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger
Um den Fachkräftebedarf in den Einrichtungen decken zu können, hatte sich das Land Sachsen-Anhalt darauf festgelegt, ein eigenes Quereinstiegsprogramm aufzulegen. Dazu sollte das 600-stündige vergütete Vorpraktikum, das vor Beginn der Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher zu absolvieren ist, finanziell unterstützt werden. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist in den Jahren 2020 ff. geplant, eine detailliertere Darstellung wird im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 erfolgen.

Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes
Um die Zahl qualifizierter und motivierter Fachkräfte in der frühkindlichen Bildung zu erhöhen und die Kindertagesbetreuung qualitativ und quantitativ fortzuentwickeln, werden seit dem 1. August 2020 200 Plätze im Bereich der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher unter analogen Bedingungen der Fachkräfteoffensive des Bundes gefördert. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist in den Jahren 2020 ff. geplant, eine detailliertere Darstellung wird im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 erfolgen.

Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft
Um zukünftige Fachkräfte zu unterstützen und die Aufnahme dieser Ausbildung attraktiver zu gestalten, werden Schülerinnen und Schüler der Ausbildungsberufe

- staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher,
- staatlich geprüfte Kinderpflegerin oder staatlich geprüfter Kinderpfleger und
- staatlich geprüfte Sozialassistentin oder staatlich geprüfter Sozialassistent

an Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft von der Zahlung des Schulgelds befreit und somit finanziell entlastet. Dies gilt ab Beginn des Ausbildungsjahres am 1. August 2019 bis zum Ende des Ausbildungsjahres 2022 am 31. Juli 2022. Dazu wird den Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft, die kein Schulgeld erheben oder das bereits für das Schuljahr 2019/20 erhobene Schulgeld zurückgezahlt haben, auf Antrag Förderung in Form der Erstattung der Einnahmeausfälle gewährt. Die Förderung ist dabei auf maximal 150 Euro monatlich je Schülerin und Schüler beschränkt.

Die entsprechende Rechtsgrundlage wurde durch das AG KiQuTG, das mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, geschaffen. Im Schulgesetz Sachsen-Anhalt wurde § 18 f. eingefügt, dieser regelt in Absatz 3 die finanzielle Förderung der Schulträger in freier Trägerschaft. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration wird durch § 18 f. Absatz 3 Satz 3 Schulgesetz Sachsen-Anhalt ermächtigt, Näheres über die Höhe der Förderung und das Antrags- und Abrechnungsverfahren durch Verordnung zu regeln. Die entsprechende Verordnung ist zum 20. Mai 2020 in Kraft getreten. Bei der Antragstellung muss durch den Träger versichert werden, dass für die beantragte Erstattung der Einnahmeausfälle im jeweiligen Jahr kein Schulgeld erhoben bzw. bereits erhobenes Schulgeld erstattet wurde. Darüber hinaus ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler darzulegen. Die Höhe des Schulgelds und das Datum der letzten Erhöhung müssen benannt werden. Bei einer Erhöhung des Schulgelds nach dem 1. Januar 2019 ist eine Begründung beizufügen, um Mitnahmeeffekte zu verhindern.

Da die Verordnung erst im Jahr 2020 in Kraft getreten ist, erfolgte eine Erstattung der Einnahmeausfälle für das Jahr 2019 mit der ersten der auf die Bewilligung folgenden Auszahlungsrate im Jahr 2020. Die Auszahlung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Interessenverband der Schulträger und in Anlehnung an die analoge Praxis bei der

148 Aufgrund der mit der Corona-Pandemie zusammenhängenden zusätzlich zu erfüllenden Aufgaben wurde die Frist zur Übersendung der Verwendungsnachweise für das Jahr 2019 auf den 30. September 2020 verlängert.

Förderung von Ersatzschulen in anteiligen monatlichen Raten und mündet in eine Schlussabrechnung nach Schuljahresende im September des jeweiligen Jahres. Sollten sich aufgrund von Abbrüchen bzw. Kündigungen Überzahlungen ergeben, sind diese zu erstatten. Für das Jahr 2019 mussten Nachweise zu den erfolgten Rückzahlungen des Schulgelds erbracht werden.

Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung
Zur Optimierung der praxisintegrierten Ausbildungsform und zur Qualitätssteigerung der Erzieherausbildung werden seit dem 1. August 2020 200 Fachkräfte zu Praxisanleitungen ausgebildet. Die Förderung soll bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist in den Jahren 2020 bis 2022 geplant, eine detailliertere Darstellung wird im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 erfolgen.

Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
Die pädagogische Fachberatung nach § 72 Absatz 3 SGB VIII durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor Ort ausgebaut und unterstützt werden. Dazu wird jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 22 Absatz 3 KiFöG eine jährliche Zuweisung in Höhe von jeweils 130.000 Euro gewährt. Die Gewährung erfolgt auf Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Voraussetzung ist die Erweiterung der pädagogischen Fachberatung um mindestens zwei Vollzeitstellen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen entsprechend qualifiziertes Personal an oder übertragen diese Aufgabe an geeignete freie Träger. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist in den Jahren 2020 bis 2022 geplant, eine detailliertere Darstellung wird im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 erfolgen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Mit den Mitteln des KiQuTG hat Sachsen-Anhalt zum 1. Januar 2020 die Geschwisterkindermäßigung, die nach dem KiFöG bislang nur für jüngere Geschwister von Krippen- oder Kindergartenkindern gegolten hatte, ausgeweitet. Familien müssen nach dem Ausführungsgesetz zum KiQuTG demnach nur noch für ihr ältestes betreutes Kind bzw. nur für die im Hort betreuten Kinder einen Kita-Beitrag bezahlen. Die Betreuung jüngerer Geschwisterkinder in Krippe und Kindergarten wird vollständig von den Elternbeiträgen befreit. Diese Regelung gilt zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2021. Während die Maßnahme in den Jahren 2020 und 2021 umgesetzt wird, erfolgt die Kostenerstattung an die Gemeinden und Verbandsgemeinden in den Jahren 2021 und 2022. Um die finanziellen Belastungen der Gemeinden und Verbandsgemeinden, die in Vorleistung gehen müssen, zu mildern, erfolgt in den Jahren 2020 und 2021 jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 10,7 Mio. Euro. Eine detailliertere Darstellung der Umsetzung der Maßnahme wird im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 erfolgen.

14.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß den im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019 geplanten Meilensteinen im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf

Meilenstein gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erstellung von Konzepten für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen in den Gebietskörperschaften	Bis August 2019	Größtenteils bis August 2019, teilweise bis Anfang 2020	Die rechtliche Ausgestaltung der Maßnahme durch Verordnung erfolgte zum 12. August 2019. Aufgrund rechtlicher Unsicherheiten konnte die Erstellung der Konzepte nicht in allen Landkreisen im Vorfeld erfolgen.
Ausreichung der Mittel für 2019 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Ab August 2019	1. August 2019	
Prüfung der Konzepte durch die Fachberatungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Bis Oktober 2019	Größtenteils bis Oktober 2019, teilweise bis Anfang 2020	Die rechtliche Ausgestaltung der Maßnahme durch Verordnung erfolgte zum 12. August 2019, durch die verzögerte Erstellung der Konzepte konnte die Prüfung nicht in allen Landkreisen in der angedachten Zeit erfolgen.
Einstellung von 100 zusätzlichen Fachkräften in den Einrichtungen	Bis Dezember 2019		Die Zeit zur Erstellung und Prüfung der Konzepte sowie zur Suche nach geeignetem Personal war sehr knapp bemessen, die Umsetzung wurde zudem durch fehlendes Personal/Fachkräftemangel erschwert. Die tatsächliche Umsetzung der Maßnahme wird erst anhand der Verwendungsnachweisprüfung ersichtlich. Die Frist zur Übersendung der Verwendungsnachweise wurde aufgrund der mit der Corona-Pandemie zusammenhängenden zusätzlich zu erfüllenden Aufgaben auf den 30. September 2020 verlängert.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger
Die Maßnahme beginnt im Jahr 2020, sodass über die Meilensteine und deren Umsetzung im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 berichtet wird.

Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes
Die Maßnahme beginnt im Jahr 2020, sodass über die Meilensteine und deren Umsetzung im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 berichtet wird.

Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft

Meilenstein gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Rechtliche Ausgestaltung der Schulgeldfreiheit erfolgt in einem Ausführungsgesetz innerhalb des Haushaltsbegleitungsgesetzes 2020/21.	1. August 2019	Zum 1. Januar 2020 im AG KiQuTG zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; das nähere Verfahren wurde in der Verordnung über das Verfahren zur Förderung an freie Träger von Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft geregelt, die am 20. Mai 2020 in Kraft getreten ist.	Die Umsetzung erfolgte nicht durch das Haushaltsbegleitungsgesetz 2020/21, sondern im Rahmen eines ineinandergreifenden Regelungskonzepts durch das AG KiQuTG. Das Schulgeld wurde den beantragenden Trägern rückwirkend zum 1. August 2019 erstattet, sodass den Schülerinnen und Schülern langfristig keine Nachteile entstanden sind.

Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung
Die Maßnahme beginnt im Jahr 2020, sodass über die Meilensteine und deren Umsetzung im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 berichtet wird.

Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
Die Maßnahme beginnt im Jahr 2020, sodass über die Meilensteine und deren Umsetzung im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 berichtet wird.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe
Die Maßnahme wird in den Jahren 2020–2021 umgesetzt, sodass über die Meilensteine und deren Umsetzung im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 berichtet wird. Die Kostenerstattung an die Gemeinden und Verbandsgemeinden erfolgt in den Jahren 2021 und 2022, während 2020 und 2021 zur Milderung der finanziellen Belastungen jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 10,7 Mio. Euro erfolgt.

14.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 23. August 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf
Zur Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf wurde eine Befragung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt. Durch die Befragung sollten die Anzahl der im Jahr 2019 tatsächlich auf Grundlage von § 23 Absatz 1 KiFöG besetzten Stellen und die vorwiegend ausgewählten Kriterien zur Schwerpunktsetzung der Maßnahme sowie Indikatoren zur Auswahl von geeigneten Einrichtungen ermittelt werden. Dazu liegen Daten von elf der insgesamt 14 Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt vor.

Zunächst waren in den elf Landkreisen und kreisfreien Städten rund 82 VZÄ geplant, die als Fachkräfte nach § 23 Absatz 1 KiFöG besetzt werden sollten. Davon konnten im Jahr 2019 ca. 34 VZÄ tatsächlich besetzt werden. Rechnet man auf die verbliebenen drei Landkreise hoch, zu denen keine Daten vorliegen, konnten ca. 43–44 VZÄ im Jahr 2019 besetzt werden. Dies entspricht gleichzeitig 43–44 Prozent der ursprünglich vom Land Sachsen-Anhalt vorgesehenen 100 VZÄ. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurden zu möglichen Gründen für die nicht erfolgte Besetzung befragt. Genannt wurden primär die insgesamt kurze verbleibende Zeitspanne von fünf Monaten im Jahr 2019 sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung, wodurch sich wiederum auch die Zeit zur Erteilung der Zuwendungsbescheide und zur Auswahl geeigneten Personals verkürzte. Einige Träger der öffentlichen Jugendhilfe berichteten über Probleme, geeignetes Personal zu finden, was sie wiederum auf den bestehenden Fachkräftemangel zurückführten. Dabei wird ersichtlich, dass die Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte für das Land Sachsen-Anhalt von besonderer Bedeutung sind. Das Gesamtkonzept der

Fachkraftsicherung durch die Verbindung von Landesgesetzgebung und Vielfalt der Maßnahmen mit dem KiQuTG bedarf der fein differenzierten Abstimmung, um eine Bindung von Fachkräften für das Arbeitsfeld langfristig ermöglichen zu können. Eine erste Analyse zeigt, dass teilweise die Scheu vor Mehraufwand, konzeptionelle Schwierigkeiten und Kündigungsfristen, die beachtet werden mussten, sowie zu strenge Fördervorgaben durch die Voraussetzung des Einsatzes von mindestens 0,5 VZÄ bzw. 20 Wochenstunden angegeben wurden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe setzen die Maßnahme weiter fort, sodass für das Jahr 2020 eine vollständige Besetzung der insgesamt 137 in der Maßnahme vorgesehenen VZÄ erwartet wird.

Die für 2019 angesetzten Meilensteine in Form von Erstellung von Konzepten für Kindertageseinrichtungen mit besonderem Bedarf und der Prüfung der Konzepte durch die Fachberatungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe konnten größtenteils erreicht werden. Die ca. 34 VZÄ, die besetzt werden konnten, wurden auf insgesamt 62 Fachkräfte verteilt. Davon wurde 23 Fachkräften der Aufgabenbereich nach § 23 KiFöG zusätzlich zum bestehenden Arbeitsvertrag zugeordnet, 39 Fachkräfte wurden neu angestellt. Der Einsatz erfolgt in 56 von 92 ursprünglich geplanten Einrichtungen. Dabei handelt es sich um 31 Einrichtungen kommunaler Träger und 25 Einrichtungen freier Träger, wobei hier der Einsatz in ursprünglich 40 Einrichtungen geplant war.

Die meisten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nutzten zur Bestimmung von geeigneten Einrichtungen die in § 4 Absatz 2 der VO zu § 23 Absatz 1 KiFöG genannten Indikatoren. Es wurden jedoch auch weitere, eigene Indikatoren genutzt, darunter Einschätzungen der Fachaufsicht, Anzahl der Kinder in der Frühförderung, Anzahl zurückgestellter Vorschüler und Vorschülerinnen, Anzahl verschiedener Nationalitäten, Anzahl von Familien mit Kontakt zu Fachdiensten, Anzahl der Kinder, deren vorrangig zu Hause gesprochene Sprache nicht Deutsch ist, Anteil der Haushalte Alleinerziehender, Anteil der Haushalte mit Hilfen zur Erziehung, Anteil der Haushalte mit Behinderung und Krankheit in der Familie sowie einige weitere. Die am häufigsten gewählten Indikatoren aus § 4 Absatz 2 der VO zu § 23 Absatz 1 KiFöG waren der Anteil der Eltern mit Kostenbeitragsübernahme und der Anteil der Kinder mit Entwicklungsverzögerungen (Sprachentwicklung, Motorik). Diese Indikatoren wurden von neun der elf örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgewählt. Die Anzahl der betreuten Kinder mit Migrationshintergrund wurde von acht örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ausgewählt. Im Schnitt wurden jeweils vier bis fünf Indikatoren zur Auswahl der Einrichtungen genutzt.

Bei den Kriterien, von denen mindestens eines gemäß § 4 Absatz 1 der VO zu § 23 Absatz 1 KiFöG als Schwerpunkt der Maßnahme umgesetzt werden muss, wurden die Stärkung der Resilienz der Kinder bei insgesamt 60 Einrichtungen ausgewählt. Weiterhin wurden der Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen in 57 Einrichtungen und die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Eltern in 53 Einrichtungen ausgewählt. Im Schnitt wurden für eine Einrichtung vier Kriterien festgelegt. Zur Umsetzung der angestrebten Ziele können die meisten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund der kurzen Zeitspanne noch keine Aussage treffen. Die Umsetzung findet sowohl im Kita-Alltag als auch in Form von Projekten statt.

Durch die besetzten Stellen konnte die Fachkraft-Kind-Relation in den ausgewählten Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf um 0,06 Fachkräfte je betreutes Kind gesteigert werden, dies entspricht 2,25 Wochenarbeitsstunden. Das Land Sachsen-Anhalt geht von einer weiteren Verbesserung der Relation im Jahr 2020 aus, nachdem die 137 geplanten VZÄ tatsächlich besetzt werden konnten. Eine abschließende Aussage wird erst durch Prüfung der Verwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich sein.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger
Da die Umsetzung dieser Maßnahme für die Jahre 2020 ff. geplant ist, kann über die Fortschritte bzw. die Zielerreichung erstmalig im nächsten Fortschrittsbericht berichtet werden.

Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes
Da die Umsetzung dieser Maßnahme für die Jahre 2020 ff. geplant ist, kann über die Fortschritte bzw. die Zielerreichung erstmalig im nächsten Fortschrittsbericht berichtet werden.

Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft
Sachsen-Anhalt verfügt über 14 Berufsfachschulen in freier Trägerschaft, die Ausbildungen zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, zur staatlich geprüften Kinderpflegerin bzw. zum staatlich geprüften Kinderpfleger und zur staatlich geprüften Sozialassistentin bzw. zum staatlich geprüften Sozialassistenten anbieten. Insgesamt 13 der 14 Berufsfachschulen erheben ein Schulgeld, somit können sie einen Antrag auf Erstattung stellen und damit ihre Schülerinnen und Schüler finanziell entlasten. Die Verordnung über das Verfahren zur Förderung an freie Träger von Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschafft ist am 20. Mai 2020 in Kraft getreten, sodass alle Fachschulen einen Antrag auf Erstattung des Schulgelds für das Schuljahr 2019/20 gestellt haben und die Bescheide im Juni und Juli versandt wurden. Die Auszahlungen erfolgten sukzessive bis Anfang September. Von der Umsetzung der Maßnahme konnten im Jahr 2019 insgesamt 2.834 Schülerinnen und Schüler profitieren. Da der bisherige Zeitraum, in dem die Umsetzung der Maßnahme wirksam geworden ist, sehr kurz ist, kann aktuell noch keine Aussage über positive Effekte wie z. B. die Verringerung von Abbruchquoten bzw. die Erhöhung der Abschlussquoten getroffen werden. Darauf soll im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 näher eingegangen werden.

Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung
Da die Umsetzung dieser Maßnahme für die Jahre 2020 ff. geplant ist, kann über die Fortschritte bzw. die Zielerreichung erstmalig im nächsten Fortschrittsbericht berichtet werden.

Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
Da die Umsetzung dieser Maßnahme für die Jahre 2020 ff. geplant ist, kann über die Fortschritte bzw. die Zielerreichung erstmalig im nächsten Fortschrittsbericht berichtet werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe
Da die Umsetzung dieser Maßnahme in den Jahren 2020 und 2021 erfolgt, kann über die Fortschritte bzw. die Zielerreichung erstmalig im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 berichtet werden.

14.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

	2019	
1	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	13.167.853 Euro
2	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	9.161.407 Euro
3	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	4.006.446 Euro
4	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 2019 zur Verfügung stehen	12.600.000 Euro
5	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	8.593.554 Euro
6	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	4.006.446 Euro
7	Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind	13.057.686,31 Euro
8	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	9.051.210 Euro
9	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	4.006.446 Euro
10	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt vom 17. Januar 2020 tatsächlich zur Verfügung stehen	12.688.000 Euro
11	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	8.681.554 Euro
12	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	4.006.446 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf	2.307.178	26,85	834.983,15[149]	9,6	–1.472.216,85
HF 3 – Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger	0	0,0	0	0,0	0
HF 3 – Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes	0	0,0	0	0,0	0
HF 3 – Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft	1.525.000	17,75	1.856.118	21,4	+331.118
HF 3 – Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung	0	0,0	0	0,0	0
HF 3 – Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	0	0,0	0	0,0	0
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe	0	0,0	0	0,0	0
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**3.832.178**	**44,59**	**2.691.101,15**	**31,0**	**–1.141.076,85**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	8.593.554	100,0	8.681.554	100,0	+88.000
Übertrag ins Folgejahr	4.761.376	55,41	5.990.452,85	69,0	+1.229.076,85

Aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr stehen nach Berechnungen des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt vom 17. Januar 2020 zusätzlich 88.000 Euro zur Verfügung, wodurch sich der Betrag für das Berichtsjahr von 8.593.554 Euro auf insgesamt 8.681.554 Euro erhöht. Die Mehreinnahmen können genutzt werden, um sich ergebende Mehrbedarfe bei der Maßnahme der Schulgeldfreiheit zu decken.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf

Laut Handlungs- und Finanzierungskonzept waren 2.307.178 Euro zur Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf vorgesehen. Die Mittel wurden durch das Landesverwaltungsamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Davon sind inzwischen Rückzahlungen in Höhe von 1.472.216,85 Euro eingegangen. Dabei handelt es sich um Mittel, die im Jahr 2019 nicht für die Maßnahme verwendet werden konnten. Dies hängt zum einen mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der entsprechenden Verordnung zusammen, aber auch mit der grundsätzlich knapp bemessenen Zeit hinsichtlich der Erstellung und Prüfung der Konzepte für die Einrichtungen sowie mit den Schwierigkeiten bei der Auswahl von geeignetem Personal. Somit wurden

149 Die abschließende Mittelverwendung wird erst anhand der Verwendungsnachweise deutlich, sodass hier lediglich Prognosen auf Basis bereits zurückgezahlter Beträge dargestellt werden können.

weniger Mittel verausgabt als im Handlungs- und Finanzierungskonzept geplant. Eine Planung der Verwendung der nicht verausgabten Mittel erfolgt nach Prüfung der abschließenden Verwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft
Zur Umsetzung der Schulgeldfreiheit wurden für das Jahr 2019 1.525.000 Euro eingeplant. Die Anträge auf Erstattung des Schulgelds wurden beschieden, die letzten Auszahlungen erfolgten zu Anfang September 2019. Zur finanziellen Entlastung von insgesamt 2.834 Schülerinnen und Schülern hat sich für 2019 ein Mehrbedarf in Höhe von 331.118 Euro ergeben. Der Mehrbedarf soll durch die Mehreinnahmen bzw. durch nicht verausgabte Mittel in anderen Maßnahmen gedeckt werden.

14.2.4 Sonstige Erläuterungen

Um eine Aussage über positive Effekte der Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft im Sinne der Qualitätsentwicklung treffen zu können, wird eine Befragung der Schulträger erfolgen. Darauf soll im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 näher eingegangen werden.

14.2.5 Fazit

Die Umsetzung der für das Jahr 2019 vorgesehenen Maßnahmen gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept erfolgte ab dem 1. August 2019. Durch den knappen Zeitrahmen und den hohen Zeitaufwand für die Ausgestaltung der Maßnahmen konnte die Umsetzung nicht – wie geplant – vollständig im Jahr 2019 vollzogen werden. Dennoch können Erfolge verzeichnet werden, die eindrücklich zeigen, wie sehr die Fachpraxis auf allen Ebenen an der Umsetzung des KiQuTG mitwirkt: Die Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf konnte gesteigert werden. Es wird von einer weiteren Steigerung im Jahr 2020 ausgegangen, nachdem alle 137 vorgesehenen VZÄ besetzt werden konnten. Die im Jahr 2019 aufgetretenen Probleme und gefundenen Problemlösungen sowie die gewonnenen Erfahrungen, z. B. im Hinblick auf die Zeiterfordernisse für die Kommunikation zwischen den beteiligten Ebenen, werden zur Verbesserung der Umsetzung der weiteren Maßnahmen in den Folgejahren beitragen.

Da für die Maßnahme im Handlungsfeld 2 „Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf“ weniger Mittel verausgabt werden konnten als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt, können die nicht verausgabten Mittel im Jahr 2020 zusätzlich in die Maßnahme investiert bzw. zur Deckung von Mehrbedarfen in anderen Maßnahmen genutzt werden. Es wird daher geprüft, ob eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts erfolgen soll. Die genaue Höhe der nicht verausgabten Mittel lässt sich erst nach Prüfung der Verwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermitteln.

Als Resümee der Umsetzung der Schulgeldfreiheit für die erzieherischen Berufe kann festgehalten werden, dass diese Maßnahme eine hohe Nachfrage und Akzeptanz sowohl bei den Schulträgern als auch bei den Schülerinnen und Schülern, die nun davon profitieren, gefunden hat und die Aufnahme in das Handlungskonzept des Landes insofern von hoher Relevanz gewesen ist.

14.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den vom Land Sachsen-Anhalt gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2019 dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem

BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

14.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Anhand des Indikators „Personalschlüssel" wird im Folgenden die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 2 beleuchtet. Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und derjenigen der pädagogisch Tätigen pro Gruppe. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel
In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Sachsen-Anhalt im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,5 ganztagsbetreute Kinder zuständig.[150] In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 10,3 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 7,7 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V-14-1). In Sachsen-Anhalt lagen die Personalschlüssel damit über dem bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,9 und bei Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,2 Kindern pro Vollzeitkraft.

Tab. V-14-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform[M] in Sachsen-Anhalt (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
Median	5,5	10,3	7,7
Anzahl	1.373	1.873	1.088

Anmerkung zur Tabelle: Die Personalschlüsselberechnungen werden nicht für die 200 Einrichtungen ohne Gruppenstruktur durchgeführt. Das entspricht einem Anteil von 14,1 % an allen Kindertageseinrichtungen des Landes.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit.

In Sachsen-Anhalt bewerteten die Eltern von unter dreijährigen Kindern die Gruppengröße 2019 mit durchschnittlich 4,6 und die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen mit durchschnittlich 4,5. Im Vergleich zu allen abgefragten Aspekten der genutzten Betreuung lagen diese Bewertungen im Mittelfeld. Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren mit beiden Aspekten etwas unzufriedener: Die Zufriedenheit mit der Gruppengröße lag durchschnittlich bei 4,4 und mit der Anzahl von Betreuungspersonen bei 4,3. Zum Vergleich: Am zufriedensten waren die Eltern in Sachsen-Anhalt mit den Öffnungszeiten (5,4), dem Kontakt mit den Betreuungspersonen (5,0) und der Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen (4,9).

150 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und deren Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 bei 1:5,8.

14.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 3 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zum Personal***
- ***Ausbildung und Qualifikation***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden.

Allgemeine Angaben zum Personal
Am 1. März 2019 waren in Sachsen-Anhalt 15.985 Personen in Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig. Davon waren 740 männlich, das entspricht einem Anteil von 4,6 Prozent des pädagogischen Personals.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2019 bei 40,6 Jahren. Am seltensten waren Personen im Alter zwischen 40 und unter 45 Jahren (6,4 Prozent) vertreten. Alle anderen Alterskategorien machten zwischen 8 und annähernd 15 Prozent des Personals aus.

Mit 42,5 Prozent war fast die Hälfte der pädagogisch Tätigen mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche vollzeitnah beschäftigt. 31 Prozent des Personals waren zwischen 19 und 32 Stunden angestellt. Die geringste Bedeutung hatten mit 2,9 Prozent Beschäftigungsverhältnisse von weniger als 19 Wochenstunden.

Ausbildung und Qualifikation
In den Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt ist fast ausschließlich fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Mit 85,8 Prozent waren die meisten pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Personal mit diesen Abschlüssen ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur. 4,2 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Im bundesweiten Vergleich sind die pädagogisch Tätigen in Sachsen-Anhalt damit überdurchschnittlich gut qualifiziert. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 2,5 Prozent des Personals aus. 2,2 Prozent des pädagogischen Personals verfügten über fachfremde (sonstige) Ausbildungen. Die verbleibenden 1,2 Prozent hatten keine Ausbildung (vgl. Tab. V-14-2).

Tab. V-14-2: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen[M] in Sachsen-Anhalt

	Anzahl	In %
Einschlägiger Hochschulabschluss	676	4,2
Einschlägiger Fachschulabschluss	13.722	85,8
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	649	4,1
Sonstige Ausbildungen	354	2,2
Praktikant/-innen/in Ausbildung	398	2,5
Ohne Ausbildung	186	1,2

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2018/19 haben 1.344 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Weitere 684 Schülerinnen und Schüler traten im selben Jahr eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger an. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 735 Schülerinnen und Schüler (vgl. Abb. IV-9).[151]

Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen in Sachsen-Anhalt 1.047 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 618 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten und 330 Schülerinnen und Schüler zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab (vgl. Abb. IV-10).[152]

Die Zusammensetzung des Personals nach Berufsausbildungsabschlüssen kann innerhalb der einzelnen Kindertageseinrichtungen sehr unterschiedlich aussehen. Je nach Zusammensetzung der Teams bezogen auf Berufsabschlüsse können sogenannte „Teamtypen“ gebildet werden.[M] Die überdurchschnittliche formale Qualifikation des pädagogischen Personals in Sachsen-Anhalt äußert sich auch in den Teamtypen. So stellten 2019 „Erzieherinnen- und Erzieherteams“ mit 41,9 Prozent die häufigste Form dar. Weitere 27,1 Prozent entfielen auf „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams bzw. akademisch erweiterte Erzieherinnen- und Erzieherteams“. Bei 15,3 Prozent der Teams handelte es sich um „heilpädagogische Teams“. „Sozialpädagogische Teams“ und „sonstige gemischte Teams“ traten mit 10,6 Prozent bzw. 5,1 Prozent am seltensten auf (vgl. Tab. V-14-3).

Tab. V-14-3: Kindertageseinrichtungen[1] 2019 nach Qualifikation des Teams[M] in Sachsen-Anhalt

	Anzahl	In %
Erzieher/-innenteam	754	41,9
Sozialpädagogisches Team	191	10,6
Akademisch erweitertes sozialpädagogisches Team/ akademisch erweitertes Erzieher/-innenteam	487	27,1
Heilpädagogisches Team	276	15,3
Sonstiges gemischtes Team	92	5,1

1 Aus Datenschutzgründen werden die Ergebnisse inklusive Horteinrichtungen ausgewiesen. Analysen zeigen, dass die Berücksichtigung der Horte nicht zu nennenswerten Veränderungen in den Quoten führt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund auf Grundlage des Fachkräftebarometers Frühe Bildung der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

151 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) 2018/19.

152 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

14.3.3 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2019 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge in Sachsen-Anhalt werden von den Gemeinden festgelegt und nach der Anzahl der Kinder in einer Familie, die eine Angebotsform der frühkindlichen Bildung nutzen, und den tatsächlich benötigten Betreuungsstunden gestaffelt (§ 13 Absatz 1 und 4 KiFöG). Eine Staffelung nach dem Einkommen liegt als „Kann-Regelung" vor (§ 13 Absatz 2 KiföG i.V.m. § 90 SGB VIII). In Sachsen-Anhalt ist seit dem 1. Januar 2019 nur für das älteste Kind, das noch nicht die Schule besucht, ein Beitrag zu entrichten, jüngere Geschwisterkinder sind freigestellt.[153]

Im Folgenden wird die Ausgangslage 2019 auf Basis des Monitorings für den Indikator „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern" betrachtet. Dieser Indikator umfasst Kennzahlen in zwei Bereichen, die im Folgenden beleuchtet werden:

- ***Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien:*** Diese Kennzahlen fußen auf den Ergebnissen der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). So werden zum einen sowohl die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien als auch die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung untersucht. Zum anderen können Aussagen über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten getroffen werden.
- ***Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen:*** Diese Kennzahl basiert auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren, um perspektivisch Hinweise auf Zusammenhänge zwischen der Teilhabe von Kindern und Gebührenbefreiung beobachten zu können.

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien
88 Prozent der Eltern in Sachsen-Anhalt entrichteten 2019 laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind. Die übrigen 12 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. Zum Zeitpunkt der Erhebung war lediglich für das älteste Kind, das noch nicht die Schule besucht, ein Beitrag zu entrichten.

In Tab. V-14-4 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren 2019 bei 165 Euro pro Monat. Mit 130 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren geringer aus. Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus Tab. V-14-4 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 120 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 196 Euro.[M]

153 Zum 1. Januar 2020 wird zudem mit Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz die Kostenbeitragsfreiheit für Geschwisterkinder in Krippe und Kindergarten ausgeweitet. Danach entfallen auch dann die Gebühren für die jüngeren Geschwisterkinder, wenn ein älteres Geschwisterkind als Hortkind in einer Kindertageseinrichtung betreut wird.

Tab. V-14-4: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Sachsen-Anhalt (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Kinder im Alter von unter 3 Jahren		Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	.[1]	.	.	.
Erweiterter Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden)	150	123–165	110	99–135
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	169	130–200	130	116–152
Gesamt	**165**	**120–196**	**130**	**100–150**

1 Keine Angaben aufgrund zu geringer Fallzahlen.

Hinweis: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.
Anmerkung zur Tabelle: Die dargestellten Kostenbeiträge berücksichtigen sowohl Eltern, die einen Kostenbeitrag entrichteten, als auch Eltern, die einen kostenfreien Betreuungsplatz nutzten bzw. von den Kosten befreit waren. Zum Zeitpunkt der Erhebung ist lediglich für das älteste Kind, das noch nicht die Schule besucht, ein Beitrag zu entrichten.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, n unter 3-Jährige=489, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=600, Berechnungen des DJI.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den Kostenbeiträgen der Eltern zur Mittagsverpflegung in den Einrichtungen. Während 92 Prozent der Eltern 2019 angaben, dass keine Kosten für das Mittagessen in den Beiträgen enthalten seien, war dies bei 7 Prozent der Befragten der Fall. Diese gaben an, im Mittel (Median) zusätzlich 60 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung zu entrichten.

Befragt nach der Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Kindertagesbetreuung, zeigte sich eine vergleichsweise geringe Zufriedenheit mit den Kosten (vgl. Abschnitt zum Personalschlüssel). Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern lag auf einer sechsstufigen Skala 2019 die durchschnittliche Zufriedenheit bei 4,3 und bei Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 4,7 (vgl. Tab. V-14-5). Die höheren Kosten für Kinder im Alter von unter drei Jahren spiegelten sich somit in der Zufriedenheit wider.

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: Auf einer sechsstufigen Skala gaben Eltern von Kindern beider Altersgruppen 2019 im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,5 an. Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Nähe zum Wohnort (5,2) und die Öffnungszeiten (5,1). Auch bei den Eltern mit über dreijährigen Kindern wurden diese beiden Aspekte als am wichtigsten angesehen: die Nähe zum Wohnort (5,3) und die Öffnungszeiten (5,0).

Tab. V-14-5: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Sachsen-Anhalt (Mittelwerte)

	Zufriedenheit	S.E.^{M}	Wichtigkeit	S.E.^{M}
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	4,3	0,06	3,5	0,08
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	4,7	0,06	3,5	0,07
Gesamt	**4,6**	**0,04**	**3,5**	**0,05**

Hinweis: Die Aspekte wurden anhand einer 6-stufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ bzw. 1 „überhaupt nicht wichtig“ bis 6 „sehr wichtig“ erhoben.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=462-494, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=576-609.

Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen
Um perspektivisch Hinweise auf Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren als Kennzahl betrachtet.[154] Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern in Armutslagen und von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote: So besuchten im Jahr 2019 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Sachsen-Anhalt ein Angebot der Kindertagesbetreuung (93,9 Prozent bzw. 94,4 Prozent). Dagegen nahmen 42,5 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 88,2 Prozent und bei den Dreijährigen 92,3 Prozent (vgl. Tab. V-14-6).

Tab. V-14-6: Inanspruchnahmequoten[M] von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Sachsen-Anhalt (in Prozent)

Alter	Inanspruchnahmequote
Kinder im Alter von unter 2 Jahren[1]	42,5
Kinder im Alter von 2 Jahren	88
Kinder im Alter von 3 Jahren	92,3
Kinder im Alter von 4 Jahren	93,9
Kinder im Alter von 5 Jahren	94,4

1 Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter Einjährigen bei 1,9 % und für die Einjährigen bei 37,1 %.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

14.4 Fazit

Sachsen-Anhalt konnte im Jahr 2019 beide geplanten Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ umsetzen. Die gewählten Maßnahmen zielen darauf ab, zum einen den Fachkraft-Kind-Schlüssel in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf zu erhöhen, indem zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von insgesamt 137 Vollzeitäquivalenten schrittweise gefördert werden. Hierfür trat am 1. August 2019 eine Verordnung in Kraft, in der die Festsetzung, Verteilung der Zuweisungen und das Verfahren geregelt sind. Zudem wurde im Jahr 2019 eine Befragung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Anzahl und Schwerpunktsetzung der zu besetzenden Stellen und zur Auswahl von geeigneten Einrichtungen durchgeführt. Auf Grundlage der erstellten Konzepte für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen konnten die Landkreise und kreisfreien Städte anschließend selbst entscheiden, wo konkret unterstützt werden soll. Im Jahr 2019 wurden auf diesem Wege insgesamt 34 Vollzeitstellen besetzt. Zum anderen erfolgte im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ die Umsetzung der Maßnahme „Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft“ rückwirkend zum 1. August 2019. Die weiteren Maßnahmen starten 2020. Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage 2019 für Sachsen-Anhalt in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Auf Grundlage der für 2019 verfügbaren Indikatoren und Kennzahlen war dies für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren weitgehend passgenau und in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ sowie „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ eingeschränkt passgenau zu den geplanten und umgesetzten Maßnahmen möglich.

154 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahre sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

Die Ausgangslage für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zeigt, dass 2019 in Sachsen-Anhalt 88 Prozent der Eltern laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind entrichteten. Speziell auf die Befreiung von Geschwisterkindern, wenn ein Hortkind betreut wird, konnte nicht eingegangen werden. Verglichen mit anderen Aspekten zeigten sich insbesondere Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren unzufriedener mit den Kosten der Kindertagesbetreuung. Vor dem Hintergrund der für 2020 geplanten Maßnahme „Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe" ist im Rahmen des nächsten Monitoringberichts zu prüfen, ob sich diese in geringeren Kosten und einer erhöhten Zufriedenheit bei den Eltern niederschlägt.

Die Ausgangslage im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" konnte eingeschränkt passgenau u. a. anhand des Indikators „Personalschlüssel" dargestellt werden. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Sachsen-Anhalt im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,3 ganztagsbetreute Kinder zuständig. In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 10,3 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 7,7 ganztagsbetreute Kinder. Angesichts der Maßnahme „Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf" sind allerdings noch spezifischere Auswertungen notwendig, um die Ausgangslage und Entwicklungen in Sachsen-Anhalt passgenauer beschreiben zu können.

Im Rahmen der Ausgangslage im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" ist vor dem Hintergrund der geplanten und umgesetzten Maßnahmen die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. So haben in Sachsen-Anhalt im Schuljahr 2018/19 1.344 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 684 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger sowie 735 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begonnen. Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen in Sachsen-Anhalt 1.047 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 330 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger und 618 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab. Inwiefern sich Maßnahmen wie die Schulgeldfreiheit für Ausbildung in freier Trägerschaft oder die praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger niederschlagen, kann frühestens im nächsten Monitoringbericht untersucht werden. Zum Aspekt der praxisintegrierten Ausbildung bzw. zum Thema Quereinstieg oder zur Praxisanleitung waren in diesem Monitoringbericht noch keine Aussagen möglich. Darüber hinaus konnten keine datenbasierten Angaben zum Aspekt der Fachberatung (Anzahl, Qualifikation) gemacht werden.[155] Für den Monitoringbericht 2021 werden zusätzliche bzw. weiterentwickelte Indikatoren zur Verfügung stehen, um diese Aspekte abzubilden.

Aussagen zu Entwicklungen in den von Sachsen-Anhalt gewählten Handlungsfeldern sind auf Basis der amtlichen Statistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) frühestens im Monitoringbericht 2021 möglich. Der Fortschrittsbericht des Landes Sachsen-Anhalt gibt allerdings bereits erste Hinweise auf Entwicklungen in ausgewählten Handlungsfeldern für das Jahr 2019. So stellt der Fortschrittsbericht heraus, dass durch die besetzten Stellen in Einrichtungen mit Entwicklungsbedarf die Fachkraft-Kind-Relation um 0,06 Fachkräfte je betreutes Kind gesteigert wurden, dies entspricht 2,25 Wochenarbeitsstunden. Sachsen-Anhalt geht von einer weiteren Verbesserung der Relation 2020 aus.

155 Die Umsetzung der Maßnahme „Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe" ist für 2020 bis 2022 geplant.

15 Schleswig-Holstein

15.1 Einleitung

Abb. V-15-1: Auf einen Blick – Schleswig-Holstein

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	Kinder unter 3 Jahren	**Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt**
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* [1]	77.286	88.557
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	20.448	84.002
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	6.412	1.183
Betreuungsquote**	34,8 %	91,7 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** [2]	51,0 %	97,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	1.768	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 18,3 % | *26 bis 75 Kinder:* 49,7 % | *76 Kinder und mehr:* 32,0 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	20.289	
Anzahl der Tagespflegepersonen	1.840	
Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick		
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG		*tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet*
✔ Fachkraft-Kind-Schlüssel		
✔ Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG		

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schulantritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.*
*** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*
**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*

1 Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund.
2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

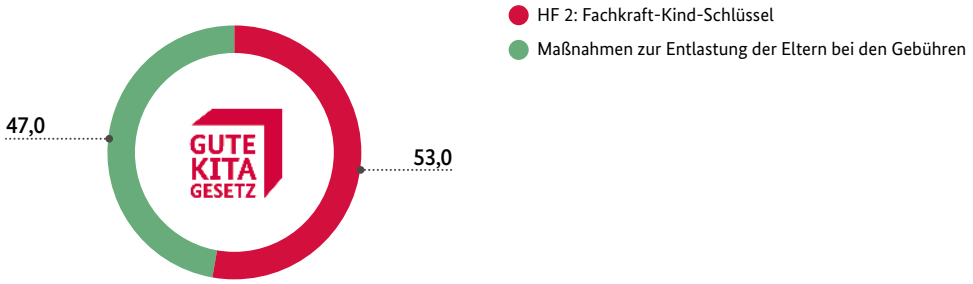

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
Rund 191 Mio. Euro	0 Euro

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Landes Schleswig-Holstein 2019.

Schleswig-Holstein nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Der größte Anteil fließt dabei in das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“. Gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Schleswig-Holstein wurden 2019 keine Maßnahmen durchgeführt.[156] Eine Umsetzung der Maßnahmen erfolgt erst ab dem 1. August 2020.

Im Fortschrittsbericht des Landes Schleswig-Holstein wird im folgenden Kapitel 15.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 15.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

15.2 Fortschrittsbericht des Landes Schleswig-Holstein

15.2.1 Vorbemerkung des Landes Schleswig-Holstein

Aufgrund der Festlegung des Landes über den Beginn der Maßnahmen ab dem 1. August 2020 und der Vorfestlegung über den Einsatz der Mittel über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg wurden in 2019 keine vom Bund im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellten Mittel eingesetzt. Dies entspricht der zwischen den Vertragspartnern im Handlungs- und Finanzierungskonzept (Kapitel IV, Finanzierungskonzept, S. 24 f.) vereinbarten Regelung.

156 Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Schleswig-Holstein einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/141622/097dc2c14fe9496a020b874fb0774ac0/gute-kita-vertrag-bund-schleswig-holstein-data.pdf.

15.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

15.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung des Personalschlüssels mit 2 pädagogischen Fachkräften pro Gruppe		X	X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Deckelung der Elternbeiträge		X	X	X

15.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe
Keine Maßnahmen in 2019.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Deckelung der Elternbeiträge
Keine Maßnahmen in 2019.

Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß den im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2019 geplanten Meilensteinen im Berichtsjahr 2019
Im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2020 sind keine Meilensteine für das Jahr 2019 beschrieben.

Das den ab August 2020 beginnenden Maßnahmen zugrunde liegende Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) wurde bereits Ende 2019 beschlossen und verkündet:

- 10. September 2019: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 19/1699)
- 27. September 2019: erste Lesung (Plenarprotokoll 19/70 27. September 2019, S. 5338–5371)
- 12. Dezember 2019: zweite Lesung (Plenarprotokoll 19/75 12. Dezember 2019, S. 5748–5778) und Beschluss (mehrheitliche Annahme in der Fassung der Drucksache 19/1847)
- 23. Dezember 2019: Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt 2019 Nummer 18 (S. 759–779)

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe
Keine Meilensteine in 2019.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Deckelung der Elternbeiträge
Keine Meilensteine in 2019.

15.2.2.3 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 16. August 2019 im Berichtsjahr 2019

Im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2019 sind keine Maßnahmen für das Jahr 2019 beschrieben. Demnach kann nicht über Fortschritte und Zielerreichung berichtet werden.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe
Keine Maßnahmen in 2019.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Deckelung der Elternbeiträge
Keine Maßnahmen in 2019.

15.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	17.207.021 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	17.209.469 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Verbesserung des Personalschlüssels mit 2 pädagogischen Fachkräften pro Gruppe	0	0	0	0	0
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0	0	0	0	0
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	0	0	0	0	0
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Deckelung der Elternbeiträge	0	0	0	0	0
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0	0	0	0	0
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	0	0	0	0	0
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	17.207.021	100,0	17.209.469	100,0	**+2.448**
Übertrag ins Folgejahr	17.207.021	100,0	17.207.021	**99,99**	**0**
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	0	0	0	0	0

Das Land hat aufgrund der Meldung des BMFSFJ über die Höhe der Mittel für die Maßnahmen nach dem KiQuTG die vertragsgemäße Rückstellung vom Jahr 2019 ins Jahr 2020 vorgenommen. Die für den Fortschrittsbericht nunmehr mitgeteilte Differenz von 2.448 Euro ergibt sich aus der zwischenzeitlich veränderten Umsatzsteuerberechnung und konnte nicht berücksichtigt werden. Nach Rücksprache mit dem BMFSFJ wird eine mögliche Verrechnung bei den Rückstellungen in den kommenden Jahren angestrebt.

Die Übertragung der (Rest-)Mittel im Jahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 wurde durch Zuführung zu einer Rücklage sichergestellt, die in Titel 7310.00.35908 einsehbar ist, sodass über Verbleib und Verwendung der Mittel größtmögliche Transparenz besteht.

15.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

15.2.5 Fazit

Gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2019 wurden keine Maßnahmen im Jahr 2019 durchgeführt. Die dem Land im Rahmen des KiQuTG zur Verfügung stehenden Mittel wurden, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept vorgesehen, in Höhe von 17.207.021 Euro ins Folgejahr übertragen. Das Land strebt zudem an, die dem Land aufgrund der veränderten Umsatzsteuerberechnung in 2019 darüber hinaus zugeflossenen Mittel in Höhe von 2.448 Euro durch eine Verrechnung bei den Rückstellungen für die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG in den kommenden Jahren zu berücksichtigen.

15.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den vom Land Schleswig-Holstein gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2019 dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

15.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Anhand des Indikators „Personalschlüssel“ wird im Folgenden die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ beleuchtet. Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und derjenigen der pädagogisch Tätigen pro Gruppe. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel
In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Schleswig-Holstein im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,4 ganztagsbetreute Kinder zuständig.[157] In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,4 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 4,7 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V-15-1). In Schleswig-Holstein lagen die Personalschlüssel damit unter dem bundesweiten Durchschnitt (3,9 bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bzw. 8,2 bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt). Entscheidend für den weiteren Prozess der Qualitätsverbesserungen sollten wissenschaftlich hergeleitete Hinweise auf Schwellenwerte für die altersspezifische Fachkraft-Kind Relation sein.[158]

157 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und deren Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 ebenfalls bei 1:3,4.

158 Vergleiche BMFSFJ/JFMK (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz, S. 22. Online verfügbar unter: https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Bund-Laender-Konferenz/Zwischenbericht_mit_unterschriebener_Erklaerung.pdf.

Tab. V-15-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform[M] in Schleswig-Holstein (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
Median	3,4	7,4	4,7
Anzahl	1.004	2.006	1.732

Anmerkung zur Tabelle: Die Personalschlüsselberechnungen wurden ausschließlich gruppenbezogen durchgeführt; die Einrichtungen ohne Gruppenstruktur (insgesamt 80) wurden nicht einbezogen. Das entspricht einem Anteil von 4,5 % an allen Kindertageseinrichtungen des Landes.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit.

Unter allen abgefragten Aspekten beurteilten die Eltern von unter dreijährigen Kindern die Gruppengröße 2019 mit durchschnittlich 5,4 am positivsten. Darüber hinaus wurde die Zufriedenheit mit der Anzahl von Betreuungspersonen in der Gruppe mit durchschnittlich 5,2 positiv bewertet. Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben bei der Gruppengröße (4,9) eine niedrigere Zufriedenheit an. Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,7 eingestuft.

15.3.2 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2019 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Höhe der Elternbeiträge in Schleswig-Holstein wird vom jeweiligen Träger festgelegt. Das KiTaG schreibt lediglich vor, dass die Elternbeiträge „angemessen“ sein müssen. Freie Träger haben die Vorgaben der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung zu beachten. Teilweise enthalten auch die Zuwendungsvoraussetzungen der Kreise Vorgaben zur Höhe der Elternbeiträge. Das Land erstattete ab dem 1. Januar 2017 bis zum 31. Juli 2020 einkommensunabhängig bis zu 100 Euro im Monat der Elternbeiträge für die Betreuung eines Kindes unter drei Jahren in einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung oder bei einer öffentlich geförderten Kindertagespflegeperson.[159]

Im Folgenden wird die Ausgangslage 2019 auf Basis des Monitorings für den Indikator „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern“ betrachtet. Dieser Indikator umfasst Kennzahlen in zwei Bereichen, die im Folgenden beleuchtet werden:

- ***Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien:*** Diese Kennzahlen fußen auf den Ergebnissen der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). So werden zum einen sowohl die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien als auch die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung untersucht. Zum anderen können Aussagen über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten getroffen werden.

- ***Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen:*** Diese Kennzahl basiert auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und umfasst Inanspruchnahmequoten nach unterschiedlichen Altersjahren, um perspektivisch Hinweise auf Zusammenhänge zwischen der Teilhabe von Kindern und Gebührenbefreiung beobachten zu können.

159 Zum 1. August 2020 ist mit Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz eine Deckelung der Kosten geplant: Dabei wird für Kinder unter drei Jahren der Beitrag für einen Halbtagsplatz (fünfstündige Betreuung) bei 180 Euro gedeckelt und für einen Ganztagsplatz (achtstündige Betreuung) bei 288 Euro. Für Kinder über drei Jahren liegt die Beitragsdeckelung bei 141 Euro (halbtags) bzw. 226 Euro (ganztags).

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien
94 Prozent der Eltern berichteten laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS), 2019 Elternbeiträge für mindestens ein Kind bezahlt zu haben. Die verbleibenden 6 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

Tab. V-15-2 weist die mittleren monatlichen Elternbeiträge für 2019 (Median) aus. Die Kosten fallen je nach Betreuungsumfang und Alter der Kinder unterschiedlich aus. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bei 290 Euro pro Monat. Mit 240 Euro pro Monat fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren etwas geringer aus. Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen.

Wie Tab. V-15-2 zu entnehmen ist, äußerten sich die befragten Eltern hinsichtlich der Kosten unterschiedlich. So gaben 25 Prozent der Eltern 2019 an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 209 Euro pro Monat zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 370 Euro pro Monat.[M]

Tab. V-15-2: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Schleswig-Holstein (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Kinder im Alter von unter 3 Jahren		Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	
	Median	p25–p75	Median	p25–p75
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	.[1]	.	159	126–192
Erweiterter Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden)	250	180–338	240	190–286
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	320	255–388	280	220–315
Gesamt	**290**	**209–370**	**240**	**170–288**

1 Sperrung aufgrund zu geringer Fallzahlen.

Anmerkungen zur Tabelle: Zum Zeitpunkt der Erhebung gab es keine generellen Beitragsbefreiungen.
Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, n unter 3-Jährige=379, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=575, Berechnungen des DJI.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den Kostenbeiträgen der Eltern zur Mittagsverpflegung in den Einrichtungen. Während über die Hälfte der Eltern (54 Prozent) 2019 angaben, dass die Kosten für das Mittagessen bereits in den Beiträgen enthalten seien, war dies bei 34 Prozent der Eltern nicht der Fall. Diese gaben an, im Mittel (Median) zusätzlich 50 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung zu entrichten. Der restliche Anteil der befragten Eltern gab an, dass ihr Kind kein Mittagessen erhält (12 Prozent).

Befragt nach der Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Kindertagesbetreuung, waren die Eltern mit den Kosten am wenigsten zufrieden.

Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern liegt auf einer sechsstufigen Skala die durchschnittliche Zufriedenheit 2019 bei 3,6 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 3,5 (vgl. Tab. V-15-3). Im Vergleich hierzu waren die Eltern von unter dreijährigen Kindern mit der Gruppengröße (5,4) und dem Kontakt zu den Betreuungspersonen (5,4) am zufriedensten. Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben ebenfalls beim Kontakt zu den Betreuungspersonen (5,1) ihre höchste Zufriedenheit an und waren zusätzlich mit der Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen sehr zufrieden (5,1).

Tab. V-15-3: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Schleswig-Holstein (Mittelwerte)

	Zufriedenheit	S.E.[M]	Wichtigkeit	S.E.[M]
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	3,6	0,09	3,6	0,09
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	3,5	0,07	3,8	0,08
Gesamt	**3,6**	**0,06**	**3,8**	**0,06**

Hinweis: Die Aspekte wurden anhand einer 6-stufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden" bis 6 „sehr zufrieden" bzw. 1 „überhaupt nicht wichtig" bis 6 „sehr wichtig" erhoben.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=367-385, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=542-581.

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: Auf einer sechsstufigen Skala gaben Eltern von unter Dreijährigen 2019 im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,6 und Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 3,8 an. Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Öffnungszeiten (5,3), die Nähe zum Wohnort (5,2) sowie die räumliche Ausstattung (5,1).

Inanspruchnahmequote nach einzelnen Altersjahrgängen

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote: So besuchten im Jahr 2019 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen ein Angebot der Kindertagesbetreuung (93,5 Prozent bzw. 95,4 Prozent). Dagegen nahmen nur 20,7 Prozent der unter Zweijährigen ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 62,2 Prozent (vgl. Tab. V-15-4).

Tab. V-15-4: Inanspruchnahmequoten[M] von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Schleswig-Holstein (in Prozent)

Alter	Inanspruchnahmequote
Kinder im Alter von unter 2 Jahren[1]	20,7
Kinder im Alter von 2 Jahren	62,2
Kinder im Alter von 3 Jahren	86,4
Kinder im Alter von 4 Jahren	93,5
Kinder im Alter von 5 Jahren	95,4

1 Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter Einjährigen bei 1,9 % und für die Einjährigen bei 37,1 %.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

15.4 Fazit

Schleswig-Holstein setzte gemäß den Planungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2019 noch keine Maßnahmen um (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 15.2). Die von Schleswig-Holstein für 2020 anvisierten Maßnahmen zielen darauf ab, den Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen in Gruppen mit Kindern ab drei Jahren zu verbessern sowie die Eltern nach § 2 Satz 2 KiQuTG durch eine Deckelung der Elternbeiträge bei den Kosten zu entlasten. Die Umsetzung dieser Maßnahmen sowie damit einhergehende Entwicklungen werden im nächsten Monitoringbericht dargestellt.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage 2019 für Schleswig-Holstein in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Weitestgehend zu den geplanten Maßnahmen passgenau konnte die Ausgangslage auf Basis der verfügbaren Indikatoren für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren beschrieben werden. So waren die Personalschlüssel in Schleswig-Holstein 2019 besser als im bundesweiten Durchschnitt – sowohl bei der Altersgruppe der unter Dreijährigen (3,4) als auch bei den über dreijährigen Kindern (7,4).[160] Die Eltern beurteilten sowohl die Gruppengröße als auch die Anzahl von Betreuungspersonen im Vergleich zu anderen Betreuungsaspekten dementsprechend mit am positivsten. Ob die in Schleswig-Holstein ergriffenen Maßnahmen zu einer weiteren Verbesserung der Personalschlüssel und einer Annäherung an die im Zwischenbericht[161] empfohlenen Fachkraft-Kind-Relationen führen, kann frühestens im nächsten Monitoringbericht untersucht werden.

Vor dem Hintergrund der in Schleswig-Holstein geplanten Maßnahmen ist die Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG relevant. Insgesamt 94 Prozent der Eltern berichteten laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS), 2019 Elternbeiträge für mindestens ein Kind bezahlt zu haben. Die verbleibenden 6 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. Die Kosten fielen je nach Betreuungsumfang und Alter der Kinder unterschiedlich aus. So lagen die mittleren Elternbeiträge für Eltern für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bei 290 Euro pro Monat. Mit 240 Euro fielen die mittleren Betreuungskosten für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren etwas geringer aus. Die Kosten spiegeln sich dabei in einer relativen Unzufriedenheit der Eltern mit diesem Aspekt wider. Auch hier liefert der nächste Monitoringbericht datenbasierte Hinweise zu möglichen Entwicklungen.

Um vor dem Hintergrund der in Schleswig-Holstein ergriffenen Maßnahmen die Handlungsfelder künftig noch differenzierter beschreiben zu können, werden für den nächsten Monitoringbericht weitere Indikatoren hinzugezogen. So können beispielsweise mithilfe der Indikatoren „Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten“ sowie „Einschätzung Fachkraft-Kind-Relation durch Fachkräfte und Leitung“ mehr Daten zum Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ bereitgestellt und damit der Stand in diesem Feld besser dargestellt werden. Auch zur Betrachtung der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren können weitere Indikatoren, beispielsweise „Gründe für Nichtinanspruchnahme“ oder „Inanspruchnahmequote aus bildungsfernen Elternhäusern“, hinzugezogen werden.

160 Entscheidend für den weiteren Prozess der Qualitätsverbesserungen sollten wissenschaftlich hergeleitete Hinweise auf Schwellenwerte für die altersspezifische Fachkraft-Kind-Relation sein. Vergleiche BMFSFJ/JFMK (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz, S. 22. Online verfügbar unter: https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Bund-Laender-Konferenz/Zwischenbericht_mit_unterschriebener_Erklaerung.pdf.

161 BMFSFJ/JFMK (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz, S. 22.

16 Thüringen

16.1 Einleitung

Abb. V-16-1: Auf einen Blick – Thüringen

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	Kinder unter 3 Jahren	**Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt**
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* [1]	54.475	65.783
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	28.662	65.583
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	1.083	20
Betreuungsquote**	54,6 %	95,8 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** [2]	61,0 %	99,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	1.328	
Größe der Kindertageseinrichtungen	*bis 25 Kinder:* 8,1 % | *26 bis 75 Kinder:* 56,8 % | *76 Kinder und mehr:* 35,1%	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	15.415	
Anzahl der Tagespflegepersonen	305	
Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick		
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG		*tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet*
✔ **Fachkraft-Kind-Schlüssel**		
✔ **Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**		
✔ **Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen**		
✔ **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**		

** Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schulantritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.*
*** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*
**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?" Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe" bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.*

1 Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund.
2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*

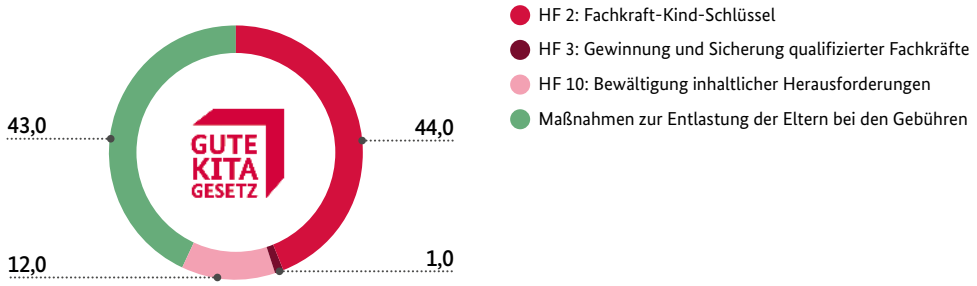

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
Rund 142 Mio. Euro	0 Euro

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Freistaats Thüringen 2019.

Thüringen nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den drei Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Der größte Anteil fließt dabei in das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel".

Thüringen hat 2019 – wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes[162] vorgesehen – vorbereitende Maßnahmen in allen gewählten Handlungsfeldern sowie vorbereitende Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Freistaats Thüringen wird im folgenden Kapitel 16.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 16.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

16.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Thüringen

16.2.1 Vorbemerkung des Freistaats Thüringen

Zur Situation der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen werden in der Umsetzung des KiQuTG Themen weiterverfolgt bzw. Schwerpunkte gesetzt, die das Ziel fokussieren, mit qualitativ hervorragend und gut ausgestatteten Kindertageseinrichtungen als einem unverzichtbaren Bestandteil Teilhabe und Bildung für alle Kinder zu gewährleisten. Es braucht bestmögliche Bildung, Betreuung und Erziehung für alle Kinder von Anfang an unabhängig von Herkunft und Einkommen der Eltern, individuellen Voraussetzungen der Kinder und/oder ihrer Familien. Hohe pädagogische Standards und qualifizierte Fachkräfte durch hochwertige und neue Wege der Ausbildung sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sollen auch künftig

162 Vertrag zwischen dem Bund und dem Freistaat Thüringen. Handlungs- und Finanzierungskonzept online abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/141618/0393e4c8bdc2d583b2703ec8d404981c/gute-kita-vertrag-bund-thueringen-data.pdf.

garantiert werden, ebenso eine gute fachliche Beratung und zielgerichtete Fortbildungsmöglichkeiten.

Mit dem Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG[163]) existiert bereits eine geeignete Basis, Qualitäts- und Teilhabeansprüche von Kindern und Familien in der Kindertagesbetreuung umzusetzen, die sich durch gezielte Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG qualitativ und quantitativ erweitern und optimieren lassen. Darüber hinaus befindet sich Thüringen seit 2017 mit der Novellierung des Kindertagesbetreuungsgesetzes in einer neuen Phase des Qualitätsentwicklungsprozesses im Bereich „Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung". So gibt es in Thüringen mittlerweile verschiedene Regelungen, die als existierende Qualitätsmerkmale frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung konstatiert werden können:

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 ThürKigaG besteht u. a. für jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bereits ein Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung, der im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden umfasst. Zur Realisierung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf können längere Betreuungszeiten bis zu zwölf Stunden vereinbart werden, die auch in Thüringen stark in Anspruch genommen werden (§ 2 Absatz 1 Satz 3 ThürKigaG). Im Jahr 2019 besuchten in Thüringen 94.659 Kinder Kindertageseinrichtungen, davon 90.323 mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als sieben Stunden pro Betreuungstag. Bei den Kindern zwischen drei und vier Jahren liegt die Betreuungsquote bei 95,2 bis 96,9 Prozent[164]. Diese hohen Betreuungsumfänge signalisieren dauerhaft hohe Bedarfe der Kindertagesbetreuung und stellen die Kindertageseinrichtungen zusätzlich vor vielfältige Herausforderungen.

Wie bereits in der allgemeinen Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Thüringen im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargestellt, werden im Freistaat sowohl Leitungstätigkeiten in Kindertageseinrichtungen als auch Minderungszeiten (mittelbare pädagogische Arbeitszeit plus Abwesenheitszeiten des Personals durch Urlaub und Krankheit) bei der Ermittlung des Mindestpersonals berücksichtigt.

In Thüringen existiert zudem ein hohes gesetzlich fixiertes Ausgangsniveau bezogen auf die Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte. Dies spiegelt sich im Anteil an beschäftigten staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern wider, der in Thüringen mit 88,3 Prozent deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 70,3 Prozent liegt (vgl. Bildungsbericht 2018, S. 78). Thüringen möchte an diesem qualitativ hochwertigen Fachkräftegebot festhalten und strebt an, den Anteil an akademisch ausgebildeten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen zu erhöhen, ebenso den Einstieg für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger zu optimieren. Bezogen auf die Tätigkeit der Leitung einer Kindertageseinrichtung ist in § 17 Absatz 2 Satz 3 ThürKigaG bereits geregelt, dass die Leitung einen akademischen Abschluss nachweisen soll, wenn die Kapazität der Einrichtung mehr als 69 Kinder umfasst.

Eine weitere qualitative Besonderheit bildet in Thüringen die gesetzlich verankerte Fachberatung für Kindertageseinrichtungen (§ 11 ThürKigaG). Dabei muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Angebot einer bedarfsgerechten Fachberatung gewährleisten, die die Träger, die pädagogischen Fachkräfte und die Kindertagespflegepersonen bei der Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung

163 Die Änderungen des ThürKitaG vom 10. Oktober 2019 sehen u. a. auch eine Änderung von ThürKitaG in ThürKigaG vor. Diese Änderung trat am 1. August 2020 in Kraft.

164 Statistischer Bericht. Thüringer Landesamt für Statistik K V - j / 19 Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege in Thüringen am 1. März 2019

und Betreuung unterstützt. Für die Fachberatung nach § 11 ThürKigaG zahlt der Freistaat Thüringen kalenderjährlich einen Zuschuss in Form einer Landespauschale in Höhe von 30 Euro je Kind im Alter zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Hinsichtlich der Qualitätsstandards, die mit den geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG ausgebaut werden sollen, wird auf die Ausführungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Thüringen sowie den nachfolgenden ersten Fortschrittsbericht verwiesen.

16.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

16.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019 Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahmen	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertages-einrichtungen	X*	X	X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen	X*	X	X	X
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Unterstützung von Kindertageseinrich-tungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforde-rungen oder diversen pluralen Lebens-lagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren	X*	X	X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien	X*	X	X	X

** Nur vorbereitende Maßnahmen.*

16.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen
Die Erreichung eines als angemessen betrachteten Fachkraft-Kind-Schlüssels wird erzielt durch zwei Maßnahmen. Zum einen erfolgt eine Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation und zum anderen eine Erhöhung der Minderungszeiten.

Bei der ersten Maßnahme handelt es sich konkret um die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation für die Kinder zwischen vollendetem viertem und vor Vollendung des fünften Lebensjahres. Für Kinder dieser Altersgruppe soll zukünftig sichergestellt werden, dass eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als 14 Kinder betreut. Diese Maßnahme knüpft an die bisherige Strategie des Landes an, bei der eine schrittweise Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in Thüringen bereits in der Altersstufe der Drei- bis Vierjährigen von 1:16 auf 1:14 zum 1. August 2018 und auf 1:12 zum 1. August 2019 realisiert wurde. Nach diesen Erhöhungen wird mit der ersten von zwei geplanten Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG im Handlungsfeld 2 der Bereich der älteren Kinder zwischen dem vollendeten vierten bis zum vollendeten fünften Lebensjahr fokussiert, wo bisher eine pädagogische Fachkraft 16 Kinder betreut (§ 16 Absatz 2 ThürKigaG). Dazu wurde 2019 ein entsprechender Gesetzesentwurf zur Änderung des § 16 Absatz 2 und 3 ThürKitaG unter der Drucksache 6/6956 i.V.m. 6/7682 im Thüringer Landtag eingebracht und von selbigen am 10. Oktober 2019 beschlossen (GVBl., S. 383).

Die beschlossenen Änderungen des ThürKitaG beziehen sich gleichsam auch auf die zweite Maßnahme: die Erhöhung der Minderungszeiten. Danach werden ab 1. August 2020 für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie für die Abdeckung von Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit 28 Prozent als Minderung bei der Ermittlung des Personalbedarfs angesetzt. Die geplante Erhöhung dient einer besseren Absicherung der Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit, die sich damit zukünftig auf 18 Prozent belaufen. Konkret wird der bisher angesetzte prozentuale Anteil aus 25 Prozent für die Minderungszeiten auf 28 Prozent erhöht.

Der Wortlaut im Änderungsgesetz vom 18. Oktober 2019 lautet:

§ 16 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung: „5. 14 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres,“
   bb) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt: „6. 16 Kinder im Alter nach dem vollendeten fünften Lebensjahres bis zur Einschulung oder“
   cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderliche Beschäftigungsumfang der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich bei Verwendung eines Personalschlüssels von

   a) 0,36 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 1,
   b) 0,24 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 2,
   c) 0,18 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 3,
   d) 0,12 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 4,
   e) 0,103 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 5 und
   f) 0,09 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 6.

Der Personalschlüssel nach Satz 1 beruht auf den Anforderungen von Absatz 2, berücksichtigt die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie die möglichen Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit[165] und bezieht sich auf eine tägliche

165 Die Höhe des Anteils kann der jeweiligen Begründung zur Gesetzesänderung entnommen werden.

Betreuungszeit im Umfang von neun Stunden. Der Personalschlüssel für Kinder nach Absatz 2 Nr. 7 beträgt ausgehend von einer Betreuungszeit im Umfang von vier Stunden 0,032 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind. Bei einer geringeren oder höheren vereinbarten täglichen Betreuungszeit eines Kindes ist der für die Betreuung dieses Kindes geltende Personalschlüssel entsprechend anzupassen."

In der Begründung zur Änderung des ThürKitaG[166] heißt es:

„Bei der Herleitung des Personalschlüssels wurde bislang für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen und für Ausfallzeiten ein Anteil in Höhe von 25 vom Hundert berücksichtigt. Dieser Anteil wird um 3 vom Hundert auf nunmehr 28 vom Hundert angehoben. Hierüber soll gewährleistet werden, dass der in Absatz 2 gesetzlich festgelegte Betreuungsschlüssel auch tatsächlich eingehalten werden kann. Soweit Ausfallzeiten wie beispielsweise Krankheit oder Fortbildung im Rahmen der Personalbedarfsplanung nicht oder nur ungenügend berücksichtigt würden, könnte das in Absatz 2 gesetzlich festgelegte Betreuungsverhältnis (Fachkraft-Kind-Schlüssel) hingegen nicht eingehalten werden."

Damit beinhalten die Absätze 2 und 3 des § 16 ThürKigaG seit dem 1. August 2020 folgende Regelungen:

(2) Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als:

1. vier Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres,

2. sechs Kinder im Alter zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des zweiten Lebensjahres,

3. acht Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,

4. zwölf Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten und vor Vollendung des vierten Lebensjahres,

5. 14 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres,

6. 16 Kinder im Alter nach der Vollendung des vierten Lebensjahres bis zur Einschulung oder

7. 20 Kinder der Klassenstufen 1 bis 4

betreut.

(3) Der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderliche Beschäftigungsumfang der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich bei Verwendung eines Personalschlüssels von

a) 0,36 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 1,

b) 0,24 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 2,

c) 0,18 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 3,

d) 0,12 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 4,

e) 0,103 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 5 und

f) 0,09 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 6.

166 Die Änderungen des ThürKitaG vom 10. Oktober 2019 sehen zudem eine Änderung der Gesetzesbezeichnung in ThürKigaG vor. Diese Änderung trat ebenfalls am 1. August 2020 in Kraft.

Der Personalschlüssel nach Satz 1 beruht auf den Anforderungen von Absatz 2, berücksichtigt die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie die möglichen Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit und bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit im Umfang von neun Stunden. Der Personalschlüssel für Kinder nach Absatz 2 Nr. 7 beträgt ausgehend von einer Betreuungszeit im Umfang von vier Stunden 0,032 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind. Bei einer geringeren oder höheren vereinbarten täglichen Betreuungszeit eines Kindes ist der für die Betreuung dieses Kindes geltende Personalschlüssel entsprechend anzupassen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen
Um dieses Ziel zu erreichen, werden Maßnahmen ergriffen, die sowohl die landesrechtlichen Vorgaben für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern betreffen als auch die direkte Umsetzung eines Modellprojekts „PiA-TH“ zur Erprobung der praxisintegrierten Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher anhand von zwei Ausbildungsgängen in Verknüpfung mit der „Fachkräfteoffensive“ des Bundes ermöglichen.

Beginnend mit der ersten Maßnahme wurde dabei im Jahr 2019 die Änderung der Fachschulordnung in Thüringen durch die Konkretisierung der Rahmenvereinbarung über Fachschulen und des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils sowie des gemeinsamen Orientierungsrahmens „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ initiiert und durchgeführt, um die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern zu ermöglichen.

Insbesondere die folgenden zwei Änderungen in den Artikeln 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen vom 25. Juni 2019 waren hierfür von Bedeutung (GVBl., S. 353–355).

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Vollzeitform kann mit überwiegend fachtheoretischem Unterricht in den ersten fünf Ausbildungshalbjahren und abschließender berufspraktischer Ausbildung in Blockform im letzten Ausbildungshalbjahr (konsekutive Ausbildungsform) oder mit durchgängig abwechselnden Unterrichts- und Praxisphasen im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses (praxisintegrierte Ausbildungsform) durchgeführt werden.“

§ 5 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen vom 29. Januar 2016 (GVBl., S. 59), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b werden nach dem Wort „Berufsausbildung“ die Worte „oder eine als gleichwertig anzusehende Qualifizierung“ eingefügt.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Eine im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b als gleichwertig anzusehende Qualifizierung liegt vor, wenn Bewerber
1. einen Abschluss in einem mindestens zweijährigen anerkannten Ausbildungsberuf und vor Aufnahme in die Fachschule eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden in einem für die jeweilige Fachrichtung förderlichen Einsatzfeld nachweisen, wobei entsprechende praktische Tätigkeiten im Rahmen der beruflichen Ausbildung und der Berufsausübung angerechnet werden können,
oder
2. die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife erworben haben und vor Aufnahme in die Fachschule eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden in einem für die jeweilige Fachrichtung förderlichen Einsatzfeld nachweisen, wobei im Rahmen der Ausbildung absolvierte Praktika angerechnet werden können; soweit die allgemeine Hochschulreife an einem beruflichen Gymnasium in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales erworben wurde, sind 160 Stunden praktische Tätigkeit nachzuweisen.“

Die Regelungen zum § 3 traten am Tage nach der Verkündung in Kraft, also am 20. August 2019, und die Regelungen zum § 5 treten zum 1. August 2020 in Kraft. Dafür wurden im § 5 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) durch die Erste Verordnung zur Änderung der ThürFSO-SW neue Regelungen getroffen, die den Zugang für Personen mit „gleichwertig anzusehender Qualifizierung" zur Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher ermöglichen. In einem neu aufgenommenen Absatz 1a in selbigen Paragrafen wurde geregelt, was als gleichwertig anzusehende Qualifizierung gilt.

Damit beinhaltet § 3 Absatz 1 Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) seit dem 20. August 2019 folgende Regelungen:

(1) Die Ausbildung in den Fachrichtungen der Fachschule im Fachbereich Sozialwesen ist in Ausbildungsabschnitte gegliedert, die ein oder mehrere Schuljahre umfassen können. Sofern Fachrichtungen in der Vollzeit- und Teilzeitform durchgeführt werden, ist ein Übergang von der Vollzeitform zur Teilzeitform oder umgekehrt möglich. Die Vollzeitform kann mit überwiegend fachtheoretischem Unterricht in den ersten fünf Ausbildungshalbjahren und abschließender berufspraktischer Ausbildung in Blockform im letzten Ausbildungshalbjahr (konsekutive Ausbildungsform) oder mit durchgängig abwechselnden Unterrichts- und Praxisphasen im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses (praxisintegrierte Ausbildungsform) durchgeführt werden.

§ 5 Absatz 1 und 1a Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) beinhaltet ab dem 1. August 2020 folgende Regelungen:

(1) Aufnahmevoraussetzungen sind:

1. in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
   a) der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss,
   b) der Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung,
   c) der Nachweis einer regelmäßigen schulischen und beruflichen Vorbildung, die zusammen mindestens zwölf Schuljahre umfasst, und
   d) der Nachweis der für die Ausbildung in der Fachrichtung erforderlichen Eignung.

(1a) Eine im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b als gleichwertig anzusehende Qualifizierung liegt vor, wenn Bewerber
1. einen Abschluss in einem mindestens zweijährigen anerkannten Ausbildungsberuf und vor Aufnahme in die Fachschule eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden in einem für die jeweilige Fachrichtung förderlichen Einsatzfeld nachweisen, wobei entsprechende praktische Tätigkeiten im Rahmen der beruflichen Ausbildung und der Berufsausübung angerechnet werden können,
   oder
2. die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife erworben haben und vor Aufnahme in die Fachschule eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden in einem für die jeweilige Fachrichtung förderlichen Einsatzfeld nachweisen, wobei im Rahmen der Ausbildung absolvierte Praktika angerechnet werden können; soweit die allgemeine Hochschulreife an einem beruflichen Gymnasium in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales erworben wurde, sind 160 Stunden praktische Tätigkeit nachzuweisen.

Thüringen hat zudem das Modellprojekt „PiA-TH“ (2019–2023) initiiert. Es werden für die Umsetzung des Modellprojekts an drei staatlichen Fachschulen 121 Plätze in den Ausbildungsjahrgängen 2019/20 und 2020/21 zur Verfügung gestellt. Der erste Ausbildungsjahrgang 2019/20 wird über die Fachkräfteoffensive des Bundes sowie ein parallel laufendes Landesprogramm mit Mitteln des KiQuTG gefördert, der zweite Ausbildungsjahrgang 2020/21 wird ausschließlich über ein entsprechendes Landesprogramm im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG gefördert. So wird durch Nutzung der Mittel des KiQuTG für beide Jahrgänge eine Vollfinanzierung der Ausbildungsvergütung ermöglicht, sodass die Träger keinen Eigenanteil leisten müssen. Damit einhergehend wurde eine spezifisch auf die Bedarfe der praxisintegrierten Ausbildung ausgerichtete Weiterqualifizierung von pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen zu Praxisanleiterinnen/Praxisanleitern initiiert. 2019 wurde dafür ein eigens entwickeltes Curriculum erstellt und die Weiterbildung begleitend für den ersten Ausbildungsgang ab 2019 umgesetzt.

Im Rahmen des Modellprojekts „PiA-TH“ werden zusätzlich zwei Landesprogramme initiiert:

- Ein Landesprogramm ermöglicht den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die am Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“ teilnehmen, den Eigenanteil an der Ausbildungsvergütung für die vergütete praxisintegrierte Ausbildung im Rahmen der „Fachkräfteoffensive“ des Bundes für das zweite und dritte Ausbildungsjahr kozufinanzieren. Der vom Bund vorgesehene Eigenanteil des Trägers wird dabei durch Landesmittel im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG finanzierbar.

- Ein zweites Landesprogramm („Thüringer Fachkräfteinitiative Kita“) schafft mit Mitteln aus dem KiQuTG sowie zusätzlichen Landesmitteln vergleichbare Rahmenbedingungen für den zweiten Ausbildungsgang (2020/21) innerhalb des Modellprojekts „PiA-TH“. Das heißt, für 60 Ausbildungsplätze werden Gelder zur Förderung der Ausbildungsvergütung sowie der Praxisanleitung zur Verfügung gestellt. Mit Mitteln aus dem KiQuTG wird somit auch für den zweiten Ausbildungsjahrgang zu gleichen Konditionen eine Vollfinanzierung der Ausbildungsvergütung ohne finanzielle Beteiligung der Träger ermöglicht.

Voraussetzung für die Teilnahme am Modellprojekt „PiA-TH“ im Sinne der Fachkräftebindung ist u. a., dass bereits vor Ausbildungsbeginn sich Träger und Fachschülerin/Fachschüler gegenseitig mittels einer schriftlichen Vereinbarung binden, d. h.:

- Der Träger der Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich, die Absolventin/den Absolventen nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre als pädagogische Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 75 Prozent einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten in einer Kindertageseinrichtung in Thüringen zu beschäftigen und

- die teilnehmende Fachschülerin/der teilnehmende Fachschüler verpflichtet sich, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung des Trägers in Thüringen für die Dauer von mindestens zwei Jahren und mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 75 Prozent. einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten tätig zu werden.

Für den Ausbildungsjahrgang 2019/20 wurden 61 Ausbildungsplätze an den drei beteiligten Fachschulen eingerichtet. Zudem wurde für alle Akteure eine Handreichung zum Ausbildungsgang sowie zum Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“ und zum Landesprogramm „PiA-TH“ entwickelt und zur Verfügung gestellt.

Als Zielgruppe für dieses Landesprogramm sollten bei den Bewerberinnen und Bewerbern durch die veränderten Zugangsvoraussetzungen neue Adressatinnen und Adressaten erreicht werden, was sich bereits im Ausbildungsjahrgang 2019/20 abbildet. Sowohl die Möglichkeit des veränderten Einstiegs in das Berufsfeld der Erzieherinnen und Erzieher als auch die Aussicht auf eine vollständige Vergütung tragen zu einer Steigerung der Attraktivität dieses Berufsfelds bei. Durch die veränderten Zu-

gangsvoraussetzungen erhalten auch Interessentinnen und Interessenten Zugang zur Ausbildung, denen dies bisher aufgrund fehlender Zugangsvoraussetzungen nicht möglich (z. B. Abiturientinnen und Abiturienten) bzw. nicht attraktiv genug war (z. B. Berufsquereinsteigerinnen und -quereinsteiger u. a.).

Durch die Initiierung des Landesprogramms wird zudem ein hohes Interesse bei Trägern erreicht, das sie motiviert, sich an der „Fachkräfteoffensive" des Bundes zu beteiligen.

Für die Teilnahme am Bundesprogramm des BMFSFJ sind die Förderkriterien und Zugangsvoraussetzungen der Förderrichtlinie im Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive" für Erzieherinnen und Erzieher (Förderperiode 2019–2023) vom 25. März 2020 bindend.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren
Inhalt dieser Maßnahme ist die Umsetzung eines Modellprojekts: „Vielfalt vor Ort begegnen – Multiprofessionelle Teams in Kindertageseinrichtungen mit komplexen Bedarfen".

Geplant ist eine Umsetzung als Landesförderprogramm. Dafür wurde 2019 eine inhaltliche Projektbeschreibung erstellt. Mit der Erstellung der daran anknüpfenden Förderrichtlinie wurde in 2019 begonnen. Durch die veränderte Situation, dass der Bund die „Fachkräfteoffensive" 2020 nicht fortführt, musste ein zusätzliches Landesprogramm („Thüringer Fachkräfteinitiative Kita") initiiert werden, um die erfolgreiche Umsetzung des Modellprojekts „PiA-TH" und demzufolge auch die Maßnahme im Handlungsfeld 3 sicherstellen zu können. Aufgrund dessen wurden neue Prioritäten gesetzt, um dieses umzusetzen. Das zog das Erfordernis nach sich, die Vorbereitungen zur Umsetzung des Modellprojekts im Handlungsfeld 10 nach hinten zu verschieben.

Da das Projekt somit mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung beginnt, wurden Änderungen in der inhaltlichen Umsetzung nötig. So sollen nach den aktuellen Planungen beispielsweise nicht bis zu 100 Kindertageseinrichtungen, sondern bis zu 130 Kindertageseinrichtungen mit zusätzlichen Geldern für Personal- und Sachkosten unterstützt werden, um komplexen Bedarfen von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu begegnen.

Näheres wird im Fortschrittsbericht 2020 erläutert.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien
Die in diesem Handlungsfeld dargestellten Ziele sollen über folgende Maßnahme erreicht werden: Die letzten 24 Monate vor Schuleintritt werden für alle Kinder beitragsfrei sein. Hierzu bedurfte es ebenfalls einer Änderung des ThürKitaG. Diese wurde ebenfalls unter der Drucksache 6/6956 i. V. m. 6/7682 im Thüringer Landtag eingebracht und von selbigen am 10. Oktober 2019 beschlossen (GVBl., S. 383). Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen finden sich im § 30 ThürKigaG wieder und sind seit dem 1. August 2020 in Kraft. Durch die verbesserte Einnahmesituation im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG soll das vorletzte Kindergartenjahr finanziert werden. Der Freistaat Thüringen geht von einer Fallzahl von insgesamt 38.000 für die Beitragsfreistellung aus. Mit der bereits zum 1. Januar 2018 eingeführten Beitragsfreiheit war 2018 für ca. 19.000 Kinder der Besuch einer Kindertageseinrichtung im letzten Jahr vor der Einschulung beitragsfrei. Die Ausweitung der Beitragsfreiheit auf das vorletzte Kindergartenjahr bedeutet Beitragsfreiheit für weitere 19.000 Kinder.

Der Wortlaut im Änderungsgesetz vom 18. Oktober 2019 lautet:

§ 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung darf im Zeitraum der letzten 24 Monate vor Schuleintritt (erster Schultag der Schulanfänger) kein Elternbeitrag geltend gemacht werden (Elternbeitragsfreiheit). Für die Elternbeitragsfreiheit gelten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 21 Abs. 2 entsprechend. Wird ein Kind nach § 18 Abs. 3 ThürSchulG zurückgestellt, darf bis zu seinem ersten Schultag kein Elternbeitrag geltend gemacht werden.

Bei Trägern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die Gemeinde im Rahmen des Einvernehmens nach § 29 Abs. 1 Satz 3 sowie dem Vertrag nach § 3 Abs. 3 Satz 2 sicherzustellen, dass die Träger die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 berücksichtigen."

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort ‚das' die Worte ‚fünfte und' eingefügt.
bb) In Nummer 3 wird das Wort ‚sechste' durch das Wort ‚fünfte' ersetzt.
cc) Das Wort ‚zwölf' wird durch die Zahl ‚24' ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Regelungen zur Elternbeitragsfreiheit haben auf die Bestimmungen zur sozialen Staffelung nach § 29 Absatz 2 Satz 3 und deren Anwendung keinen Einfluss. Insbesondere bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 1 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre."

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
„(6) Absatz 1 Satz 1 bis 3 sowie die Absätze 2 bis 5 gelten für die Kindertagespflege und für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf die in ihrem Zuständigkeitsgebiet in Kindertagespflege betreuten Kinder entsprechend."

Damit beinhaltet der § 30 Absatz 1 ThürKigaG seit dem 1. August 2020 folgende Regelungen:

(1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung darf im Zeitraum der letzten 24 Monate vor Schuleintritt (erster Schultag der Schulanfänger) kein Elternbeitrag geltend gemacht werden (Elternbeitragsfreiheit). Für die Elternbeitragsfreiheit gelten die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 21 Absatz 2 entsprechend. Wird ein Kind nach § 18 Absatz 3 ThürSchulG zurückgestellt, darf bis zu seinem ersten Schultag kein Elternbeitrag geltend gemacht werden. Bei Trägern nach § 6 Absatz 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die Gemeinde im Rahmen des Einvernehmens nach § 29 Absatz 1 Satz 3 sowie dem Vertrag nach § 3 Absatz 3 Satz 2 sicherzustellen, dass die Träger die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 berücksichtigen.

16.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß den im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019 geplanten Meilensteinen im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Sicherstellung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation			
Im Thüringer Landtag wurde ein Gesetzesentwurf zur Änderung des ThürKitaG[167] eingebracht.	20. März 2019	20. März 2019	
Der Thüringer Landtag hat ein entsprechendes Änderungsgesetz beschlossen.	September bis Dezember 2019	10. Oktober 2019	
Die Regelung zur Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation tritt in Kraft.	1. August 2020	Erfolgt gemäß Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. August 2020	
Im Thüringer Landtag wurde ein Gesetzesentwurf zur Änderung des ThürKitaG[167] eingebracht.	20. März 2019	20. März 2019	
Verbesserung in der Absicherung von Ausfallzeiten			
Der Thüringer Landtag hat ein entsprechendes Änderungsgesetz beschlossen.	September bis Dezember 2019	18. Oktober 2019	
Die geänderten Regelungen zur Berücksichtigung der Minderungszeiten bei der Ermittlung des Personalbedarfs treten in Kraft.	1. August 2020	Erfolgt gemäß Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. August 2020	

167 Die Änderungen des ThürKitaG vom 10. Oktober 2019 sehen zudem eine Änderung in ThürKigaG vor. Diese Änderung trat am 1. August 2020 in Kraft.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Die Änderungen in der Fachschulordnung sind eingearbeitet und in Kraft getreten.	1. August 2019	1. August 2019	
Es wird eine Handreichung mit Inhalten der geänderten Fachschulordnung, der „Fachkräfteoffensive“ des Bundes und des Landesprogramms erarbeitet.	April bis Juni 2019	27. Juni 2019	
Alle beteiligten Fachschulen und alle Spitzenverbände der Träger erhalten die Handreichung.	31. Juli 2019	Erfolgt nach Bekanntgabe am 27. Juni 2019	
Das Curriculum für die Weiterbildungsqualifikation der Praxisanleitung ist überarbeitet und berücksichtigt explizit die veränderten Bedingungen einer praxisintegrierten Ausbildung.	15. September 2019	15. September 2019	
Das Modellprojekt startet zum Schuljahr 2019/20.	1. August 2019	1. August 2019	
Für das Schuljahr 2019/20 werden 61 zusätzliche Plätze durch die beteiligten Fachschulen zur Verfügung gestellt.	1. August 2019	1. August 2019	

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Vorliegen einer inhaltlichen Projektbeschreibung	30. September 2019	31. Oktober 2019	
Vorliegen der Förderrichtlinie	31. Dezember 2019	1. Oktober 2019 → Beginn Erstellung der FöRiLi; Erstellung Rohentwurf	Mit Ankündigung, dass der Bund für den 2. geplanten Ausbildungsgang keine Gelder bereitstellen kann, wurden alle Kapazitäten dafür verwendet, ein Landesprogramm zu initiieren, mit dem der Ausfall der Bundesgelder kompensiert werden kann, sodass das Modellprojekt „PiA-TH“, wie vorgesehen, umgesetzt werden kann. Dementsprechend wurden vorbereitende Maßnahmen zur Umsetzung des Modellprojekts im Handlungsfeld 10 verschoben.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Im Thüringer Landtag wurde ein Gesetzesentwurf zur Änderung des ThürKitaG[168] eingebracht.	20. März 2019	20. März 2019	
Der Thüringer Landtag hat ein entsprechendes Änderungsgesetz beschlossen.	September bis Dezember 2019	18. Oktober 2019	

16.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 4. September 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen
Da die Maßnahme in 2020 startet, wird über Fortschritte und Zielerreichung erst im Fortschrittsbericht 2020 berichtet.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen
Da die Maßnahme in 2020 startet, wird über Fortschritte und Zielerreichung erst im Fortschrittsbericht 2020 berichtet.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren
Das Modellprojekt beginnt mit der Umsetzung in 2021. Fortschritte und Zielerreichung werden daher erst in folgenden Fortschrittsberichten dokumentiert.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien
Da die Maßnahme in 2020 startet, wird über Fortschritte und Zielerreichung erst im Fortschrittsbericht 2020 berichtet.

168 Die Änderungen des ThürKitaG vom 10. Oktober 2019 sehen zudem eine Änderung in ThürKigaG vor. Diese Änderung trat ebenfalls am 1. August 2020 in Kraft.

16.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	12.760.895 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind	12.683.021 Euro
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Thüringer Finanzministeriums vom 8. Juli 2020 tatsächlich zur Verfügung stehen	12.305.187,69 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0	0,0	0	0,0	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	0		0		
HF 3 – Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0	0,0	0	0,0	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	0		0		
HF 10 – Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0	0,0	0	0,0	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	0		0		
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0	0,0	0	0,0	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	0		0		

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	**0**	**0,0**	**0**	**0,0**	
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	12.760.895	100,0	12.305.187[169]	100,0	−455.708
Übertrag ins Folgejahr	12.760.895	100,0	**12.305.187**	**100,0**	**−455.708**
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	0		0		

Der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Bund-Länder-Vereinbarung gültige Landeshaushalt wurde als Doppelhaushalt für die Jahre 2018 und 2019 verabschiedet. Die in diesem Haushalt enthaltenen Positionen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe dienen der Finanzierung von Maßnahmen, die schon viele Jahre gesetzlich fest verankert sind bzw. im Zuge der Novellierung des ThürKitaG beschlossen wurden und bereits ab 2018 in Thüringen umgesetzt werden.

Die verbesserte Einnahmesituation durch die zusätzlich vom Bund bereitgestellten Gelder im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG wird ausschließlich zur (Teil-)Finanzierung geplanter neuer Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe genutzt. Die damit einhergehenden erwarteten Zusatzkosten wurden im Haushaltsaufstellungsverfahren für 2020 mit eingebracht und beschlossen.

Sowohl die Maßnahmen, die die Änderung des ThürKitaG bedingten, als auch die Initiierung von Modellprojekten sind verbunden mit umfassenden vorbereitenden Arbeiten und Abstimmungsprozessen. Diese fanden als vorbereitende Maßnahmen 2019 und 2020 statt, sodass alle geplanten Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des KiQuTG frühestens im Laufe des Jahres 2020 wirksam bzw. umgesetzt werden. Dementsprechend werden dafür eingeplante Gelder auch erst ab 2020 nachweislich abfließen.

Im aktuellen Landeshaushalt (2020) sind entsprechend den Kalkulationen für die geplanten Maßnahmen Mittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre veranschlagt. Dementsprechend wird Thüringen ggf. anfallende Differenzen bei den Mitteln, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation tatsächlich zur Verfügung stehen, aus Landesmitteln ausgleichen.

16.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

16.2.5 Fazit

Thüringen hat sich in der Bund-Länder-Vereinbarung zur Umsetzung des KiQuTG vertraglich erklärt und wird drei Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2, 3 und 10 sowie als vierte Maßnahme den Ausbau der Beitragsfreiheit um ein weiteres Kindergartenjahr umsetzen. Hierzu wurden 2019 die Weichen gestellt und u. a. notwendige Änderungen des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes sowie anderer Rechtsgrundlagen herbeigeführt. Damit wurden erste wesentliche Meilensteine erreicht.

Wesentliche Änderungen zu den im Handlungs- und Finanzierungkonzept des Freistaats Thüringen verankerten Maßnahmen und Schritten wird es nicht geben, da an den bisherigen Maßnahmen

169 Mittel, die für die tatsächliche Mittelverwendung in 2019, also für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen, zur Verfügung standen, aber nicht verausgabt wurden → Übertragung in das Jahr 2020 gemäß Ausführungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Thüringen, S. 75/76.

festgehalten wird und insbesondere inhaltliche Änderungen zum jetzigen Stand nicht vorgesehen sind. Vielmehr wird es Verschiebungen bei der Verausgabung der Mittel für die geplanten Modellprojekte in den Folgejahren geben. Zudem werden durch den Ausfall der Bundesgelder im Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“ für den zweiten Ausbildungsgang seitens des Freistaats Thüringen zusätzliche Gelder bereitgestellt, um die in der Bund-Länder-Vereinbarung verankerte Maßnahme im Handlungsfeld 3 auch tatsächlich in dem vereinbarten Umfang realisieren zu können.

Vor dem Hintergrund, dass im Handlungs- und Finanzierungskonzept bereits eine Mittelübertragung bis 2021 vertraglich fixiert wurde, wird zum jetzigen Stand kein Anpassungsbedarf gesehen. Die Verschiebungen werden in den folgenden Fortschrittsberichten entsprechend dargestellt.

16.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den von Thüringen gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2019 dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

16.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Anhand des Indikators „Personalschlüssel“ wird im Folgenden die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld beleuchtet. Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und derjenigen der pädagogisch Tätigen pro Gruppe. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel
In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Thüringen im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,1 ganztagsbetreute Kinder zuständig.[170] In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 10,7 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 8,0 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V-16-2). In Thüringen lagen die Personalschlüssel damit über dem bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,9 und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,2 Kindern pro Vollzeitkraft.

Tab. V-16-2: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform[M] in Thüringen (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
Median	5,1	10,7	8,0
Anzahl	1.445	2.003	1.488

Anmerkung zur Tabelle: Die Personalschlüsselberechnungen werden nicht für die 91 Einrichtungen ohne Gruppenstruktur durchgeführt. Das entspricht einem Anteil von 6,9 % an allen Kindertageseinrichtungen des Landes.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

170 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und deren Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 bei 1:5,7.

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit.

Die Eltern von unter dreijährigen Kindern beurteilten die Gruppengröße 2019 mit durchschnittlich 4,9 und die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen mit durchschnittlich 4,8. Damit lag die Zufriedenheit im Vergleich zu anderen Aspekten eher im Mittelfeld.

Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigten sich demgegenüber etwas unzufriedener. So beurteilten sie die Gruppengröße 2019 mit einem durchschnittlichen Wert von 4,5 und die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen mit 4,3.

Am zufriedensten waren die Eltern in Thüringen mit den Öffnungszeiten (5,4), dem Kontakt mit den Betreuungspersonen (5,1) und der Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen (5,0).

16.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 3 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Allgemeine Angaben zum Personal***
- ***Ausbildung und Qualifikation***

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden.

Allgemeine Angaben zum Personal
In Thüringen waren am 1. März 2019 15.415 Personen in Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig. Davon waren 829 männlich, das entspricht einem Anteil von 5,4 Prozent des pädagogischen Personals.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2019 bei 42,4 Jahren. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 9,7 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Mit 43,5 Prozent war fast die Hälfte der pädagogisch Tätigen mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche vollzeitnah beschäftigt. 16,8 Prozent des Personals arbeiteten zwischen 19 und 32 Stunden. Die geringste Bedeutung hatten mit 1,8 Prozent Beschäftigungsverhältnisse mit weniger als 19 Wochenstunden.

Ausbildung und Qualifikation
In den Kindertageseinrichtungen in Thüringen ist fast ausschließlich fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Mit 87,4 Prozent waren 2019 die meisten pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Personal mit diesem Abschluss ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur. 8,6 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Im bundesweiten Vergleich sind die pädagogisch Tätigen in Thüringen damit überdurchschnittlich gut qualifiziert. 1,1 Prozent des pädagogischen Personals verfügte über sonstige Ausbildungen. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 0,1 Prozent des Personals aus. Die verbleibenden 0,7 Prozent hatten keine Ausbildung (vgl. Tab. V-16-3).

Tab. V-16-3: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen[M] in Thüringen

	Anzahl	In %
Einschlägiger Hochschulabschluss	1.323	8,6
Einschlägiger Fachschulabschluss	13.479	87,4
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	308	2,0
Sonstige Ausbildungen	170	1,1
Praktikant/-innen/in Ausbildung	22	0,1
Ohne Ausbildung	113	0,7

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Die Zusammensetzung des Personals nach Berufsausbildungsabschlüssen kann innerhalb der einzelnen Kindertageseinrichtungen sehr unterschiedlich aussehen. Je nach Zusammensetzung der Teams bezogen auf Berufsabschlüsse können sogenannte „Teamtypen“ gebildet werden.[M] Die überdurchschnittliche formale Qualifikation des pädagogischen Personals in Thüringen äußert sich auch in den Teamtypen. So stellten in Thüringen 2019 „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams bzw. akademisch erweiterte Erzieherinnen- und Erzieherteams“ mit 46,0 Prozent die häufigste Form dar. Weitere 25,2 Prozent entfielen auf „Erzieherinnen- und Erzieherteams“. Bei 22,7 Prozent der Teams handelte es sich um „heilpädagogische Teams“. „Sozialpädagogische Teams“ und „sonstige gemischte Teams“ traten mit 3,5 Prozent bzw. 2,6 Prozent am seltensten auf (vgl. Tab. V-16-4).

Tab. V-16-4: Kindertageseinrichtungen[1] 2019 nach Qualifikation des Teams[M] in Thüringen

	Anzahl	In %
Erzieher/-innenteam	335	25,2
Sozialpädagogisches Team	46	3,5
Akademisch erweitertes sozialpädagogisches Team/ akademisch erweitertes Erzieher/-innenteam	611	46,0
Heilpädagogisches Team	301	22,7
Sonstiges gemischtes Team	35	2,6

1 Aus Datenschutzgründen werden die Ergebnisse inklusive Horteinrichtungen ausgewiesen. Analysen zeigen, dass die Berücksichtigung der Horte nicht zu nennenswerten Veränderungen in den Quoten führt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund auf Grundlage des Fachkräftebarometers Frühe Bildung der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2018/19 haben 1.015 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 928, zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger 703 Schülerinnen und Schüler (vgl. Abb. IV-9).[171]

Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen in Thüringen 843 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 825 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten sowie 374 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab (vgl. Abb. IV-10).[172]

16.3.3 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Im Monitoringbericht 2020 ist für dieses Handlungsfeld der Indikator „Inklusion/Diversität/Inklusive und diversitätssensible Pädagogik“ verfügbar, der Kennzahlen zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen und zur Inklusion von Kindern mit Behinderung beinhaltet. Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Kindern mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung mit nicht deutscher Familiensprache und Kinder mit Eingliederungshilfe nach der Form der Betreuung. Im kommenden Monitoringbericht 2021 stehen mit den Befragungsdaten im Rahmen des Projekts ERiK weitere Datenquellen bereit, um den Stand im Handlungsfeld darzustellen.

Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen
In Thüringen nutzten im Jahr 2019 rund 8.989 Kinder mit Migrationshintergrund ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Von diesen Kindern waren knapp 2.326 jünger als drei Jahre. In der Altersgruppe zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt wurden 6.663 Kinder betreut. Der Anteil der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht deutsch gesprochen wurde, lag bei Kindern unter drei Jahren bei 64,7 Prozent und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 69,7 Prozent.

Im Jahr 2019 besuchten gut zwei Drittel (70,7 Prozent) der unter dreijährigen Kinder, die zu Hause eine andere Sprache als Deutsch sprechen, Tageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent mit Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. 26,7 Prozent waren in Kindertageseinrichtungen, in denen der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 25 bis unter 50 Prozent lag. Aussagen zu segregierten Einrichtungen mit mehr als 50 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache sind aus Datenschutzgründen nicht möglich. Die dargestellte Verteilung für die Gruppe der unter Dreijährigen lässt sich auch bei der Altersgruppe der über Dreijährigen feststellen: So waren gut zwei Drittel (71,8 Prozent) der über dreijährigen Kinder, die zu Hause vorrangig nicht deutsch sprechen, in Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. Gut ein Viertel (25,8 Prozent) der Kinder besuchte Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von 25 bis unter 50 Prozent. Aussagen zu segregierten Einrichtungen mit mehr als 50 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache sind aus Datenschutzgründen nicht möglich (vgl. Tab. V-16-5).

171 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) 2018/19.

172 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

Tab. V-16-5: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen (Segregation)[1] und Altersgruppen in Thüringen

	Kinder gesamt	Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Tageseinrichtung							
		<25 %		25 bis <50 %		50 bis <75 %		75 % und mehr	
	Anzahl	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	1.455	1.028	70,7	388	26,7	.[2]	.	.	.
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	4.641	3.334	71,8	1.198	25,8	.	.	.	.
Gesamt	**6.096**	**4.362**	**71,6**	**1.586**	**26,0**	**.**	**.**	**.**	**.**

1 Hier geht es darum, wie viele Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen sind, in denen ein spezifischer Anteil an Kindern ebenfalls zu Hause vorrangig nicht deutsch spricht. Segregierte Einrichtungen werden definiert als Einrichtungen, in denen mindestens die Hälfte der Kinder zu Hause nicht deutsch spricht.
2 Sperrungen aufgrund zu geringer Fallzahlen.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Inklusion von Kindern mit Behinderung
Insgesamt besuchten im Jahr 2019 2.373 Kinder mit Eingliederungshilfe bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf bis zum Schuleintritt Angebote der frühkindlichen Bildung. Davon wurden 95,9 Prozent in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur betreut.

Über die Hälfte der Kinder mit Eingliederungshilfe, die in Tageseinrichtungen mit Gruppenstruktur betreut wurden, waren in Einrichtungen untergebracht, in denen der Anteil an Kindern mit Eingliederungshilfe bis zu 20 Prozent betrug (51 Prozent). Bei fast ebenso vielen Kindern mit Eingliederungshilfe betrug der Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfe in der Einrichtung mehr als 20 Prozent und bis zu 50 Prozent (44,7 Prozent) (vgl. Tab. V-16-6).

Tab. V-16-6: Kinder bis zum Schuleintritt mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe (EGH) in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur 2019 nach Betreuungsformen in Thüringen

	Bis zu 20 % Kinder mit EGH	Mehr als 20 % und bis zu 50 % Kinder mit EGH	Mehr als 50 % und bis zu 90 % Kinder mit EGH	Mehr als 90 % Kinder mit EGH	Gruppen in Tageseinrichtungen mit mehr als 90 % Kindern mit EGH	Gruppen in Förderschulkindergärten[2]	Gruppen in schulvorbereitenden Kindertageseinrichtungen
Anzahl	1.160	1.017	.[1]	.	.	[3]	14
In %	51,0	44,7	.	.	.	–	0,6

1 Sperrungen aufgrund zu geringer Fallzahlen.
2 Kooperationen und Durchmischungen von Gruppen in schulnahen Angeboten und Kindertageseinrichtungen können statistisch nicht dargestellt werden.
3 In Thüringen werden Kinder mit Eingliederungshilfe in integrativen und Regelkindertageseinrichtungen betreut und nicht in Gruppen in Förderschulkindergärten oder schulvorbereitenden Gruppen.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Sekretariat der KMK, Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen 2018 & 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

16.3.4 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2019 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge in Thüringen werden von den Gemeinden gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen festgelegt und gemäß § 29 Absatz 2 ThürKitaG nach Anzahl der Kinder in der Familie und dem Betreuungsumfang gestaffelt. Zudem sind die Beiträge sozial zu staffeln. In Thüringen ist seit 1. Januar 2018 das letzte Kindergartenjahr befreit. Für eine zusätzliche Befreiung des vorletzten Kindergartenjahres hat der Thüringer Landtag am 18. Oktober 2019 ein entsprechendes Änderungsgesetz beschlossen. Die Befreiung wird aus Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes finanziert.[173]

Im Folgenden wird die Ausgangslage 2019 auf Basis des Monitorings für den Indikator „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern" betrachtet. Dieser Indikator umfasst Kennzahlen in zwei Bereichen, die im Folgenden beleuchtet werden:

- ***Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien:*** Diese Kennzahlen fußen auf den Ergebnissen der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). So werden zum einen sowohl die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien als auch die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung untersucht. Zum anderen können Aussagen über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten getroffen werden.
- ***Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen:*** Diese Kennzahl basiert auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und umfasst Inanspruchnahmequoten nach unterschiedlichen Altersjahren, um perspektivisch Hinweise auf Zusammenhänge zwischen der Teilhabe von Kindern und Gebührenbefreiung beobachten zu können.

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien
85 Prozent der Eltern in Thüringen entrichteten 2019 laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind. Die übrigen 15 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. In Tab. V-16-7 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bei 178 Euro pro Monat. Mit 155 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren geringer aus. Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus Tab. V-16-7 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 132 Euro pro Monat zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 255 Euro pro Monat.[M]

173 Die zusätzliche Befreiung des vorletzten Kindergartenjahres von den Gebühren wird ab dem Kita-Jahr 2020/21 eingeführt.

Tab. V-16-7: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Thüringen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Kinder im Alter von unter 3 Jahren		Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt		Kinder im Alter von 6 Jahren
	Median	p25–p75	Median	p25–p75	Median
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	.[1]	.	.	.	.
Erweiterter Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden)	.	.	.	.	.
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	178	132–260	160	90–200	.
Gesamt	**178**	**132–255**	**155**	**85–200**	**.**

1 Keine Angaben aufgrund zu kleiner Fallzahlen.

Anmerkungen zur Tabelle: Die dargestellten Kostenbeiträge berücksichtigen sowohl Eltern, die einen Kostenbeitrag entrichteten, als auch Eltern, die einen kostenfreien Betreuungsplatz nutzten bzw. von den Kosten befreit waren.
Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=402, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=591, n 6-Jährige=123.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den Kostenbeiträgen der Eltern zur Mittagsverpflegung in den Einrichtungen. Während 2019 77 Prozent der Eltern angaben, dass die Kosten für das Mittagessen nicht in den Beiträgen enthalten seien, war dies bei 22 Prozent der Eltern der Fall. Diese gaben an, im Mittel (Median) zusätzlich 75 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung zu entrichten.

Befragt nach der Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Kindertagesbetreuung, zeigte sich die geringste Zufriedenheit mit den Kosten (vgl. Abschnitt zum Personalschlüssel). Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern liegt auf einer sechsstufigen Skala die durchschnittliche Zufriedenheit 2019 nur bei 4,0 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 4,3 (vgl. Tab. V-16-8). Die höheren Kosten für Kinder im Alter von unter drei Jahren spiegeln sich damit in der Zufriedenheit wider.

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: Auf einer sechsstufigen Skala gaben Eltern von unter Dreijährigen 2019 im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,5 und Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 3,7 an. Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Nähe zum Wohnort und die Öffnungszeiten.

Tab. V-16-8: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Thüringen (Mittelwerte)

	Zufriedenheit	S.E.[M]	Wichtigkeit	S.E.[M]
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	4,0	0,07	3,5	0,08
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	4,3	0,06	3,7	0,07
Gesamt	**4,2**	**0,05**	**3,6**	**0,05**

Hinweis: Die Aspekte wurden anhand einer 6-stufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden" bis 6 „sehr zufrieden" bzw. 1 „überhaupt nicht wichtig" bis 6 „sehr wichtig" erhoben.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=375-412, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=553-589.

Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen
Um perspektivisch Hinweise auf Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren als Kennzahl betrachtet.[174] Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern in Armutslagen und von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote: So besuchten im Jahr 2019 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Thüringen ein Angebot der Kindertagesbetreuung (95,4 Prozent bzw. 96,9 Prozent). Dagegen nahmen 35,9 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 90,1 Prozent und bei den Dreijährigen 95,2 Prozent (vgl. Tab. V-16-9).

Tab. V-16-9: Inanspruchnahmequoten[M] von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Thüringen (in Prozent)

Alter	Inanspruchnahmequote
Kinder im Alter von unter 2 Jahren[1]	35,9
Kinder im Alter von 2 Jahren	90,1
Kinder im Alter von 3 Jahren	95,2
Kinder im Alter von 4 Jahren	95,4
Kinder im Alter von 5 Jahren	96,9

1 Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter Einjährigen bei 1,9 % und für die Einjährigen bei 37,1 %.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

174 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahre sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

16.4 Fazit

Thüringen hat im Jahr 2019 vorbereitende Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte", „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" sowie vorbereitende Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren umgesetzt (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 16.2). Im Rahmen des Handlungsfeldes „Fachkraft-Kind-Schlüssel" wurden vom Thüringer Landtag Änderungen des ThürKitaG beschlossen, das Aspekte hinsichtlich des Fachkraft-Kind-Schlüssels verbindlich regelt. So wurde zum einen die Fachkraft-Kind-Relation für die Kinder zwischen vollendetem viertem und vor Vollendung des fünften Lebensjahres verbessert. Für die Kinder dieser Altersgruppe wird zukünftig sichergestellt, dass eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als 14 Kinder betreut. Zum anderen wurde die Erhöhung der Minderungszeit für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie für die Abdeckung von Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit gesetzlich festgeschrieben. Konkret wurde der bisher angesetzte Anteil von 25 Prozent für die Minderungszeiten auf 28 Prozent erhöht. Die Gesetzesänderungen traten zum 1. August 2020 in Kraft. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" wurden in Thüringen Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher geschaffen. Hierfür wurden 2019 u. a. in der Thüringer Fachschulordnung Ergänzungen vorgenommen, die eine praxisintegrierte Ausbildung ermöglichen. Darüber hinaus hat Thüringen das Modellprojekt „PiA-TH" initiiert, in dessen Rahmen an drei staatlichen Fachschulen 121 Plätze in den Ausbildungsjahrgängen 2019/20 und 2020/21 zur Verfügung gestellt werden. Mit Mitteln des KiQuTG soll sichergestellt werden, dass eine Vollfinanzierung der Ausbildungsvergütung ohne finanzielle Beteiligung der Träger erfolgt. Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" wurden 2019 eine Projektbeschreibung sowie eine daran anknüpfende Förderrichtlinie für das geplante Projekt „Vielfalt vor Ort begegnen – Multiprofessionelle Teams in Kindertageseinrichtungen mit komplexen Bedarfen" erstellt. Das Projekt soll ab 2020 umgesetzt werden. Als vorbereitende Maßnahme zur Entlastung der Eltern von den Gebühren wurde 2019 ein Gesetzesentwurf in den Thüringer Landtag eingebracht. Mit der gesetzlichen Neuregelung, die zum 1. August 2020 in Kraft trat, werden die letzten 24 Monate vor Schuleintritt alle beitragsfrei sein.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage 2019 für Thüringen in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Auf Grundlage der für 2019 verfügbaren Indikatoren und Kennzahlen war dies insbesondere im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren passgenau zu den geplanten und umgesetzten Maßnahmen möglich.

Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" konnten Aussagen insbesondere zur Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften getroffen werden. So ist in Thüringen das pädagogische Personal im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich gut qualifiziert: Mit 87,4 Prozent waren 2019 die meisten pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2018/19 haben 1.015 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 928 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten sowie 703 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger begonnen. Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen 843 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 825 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten sowie 374 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab. Vor dem Hintergrund der geplanten Maßnahmen für eine praxisintegrierte Ausbildung können mit dem nächsten Monitoringbericht datenbasiert Aussagen dazu getroffen werden, ob sich die Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und Ausbildungsanfänger verändern wird. Im vorliegenden Monitoringbericht konnten keine Daten zur praxisintegrierten vergüteten Ausbildung dargestellt werden. Dies ist erst im Rahmen des nächsten Monitoringberichts möglich, in dessen Rahmen weitere Indikatoren hinzugezogen werden, um diesen Aspekt besser abbilden zu können.

Die Ausgangslage für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zeigt, dass 2019 in Thüringen 85 Prozent der Eltern laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind entrichteten. Für beide Altersgruppen (Kinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt) zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Vor dem Hintergrund der in Thüringen ergriffenen Maßnahmen ist insbesondere die Altersgruppe der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt relevant: Hier lagen die mittleren Elternbeiträge bei 155 Euro. Die Kosten spiegeln sich dabei in einer relativen Unzufriedenheit der Eltern mit diesem Aspekt wider. Ob sich die in Thüringen ergriffenen Maßnahmen in geringeren Elternbeiträgen für die Altersgruppe der über Dreijährigen und in einer erhöhten Zufriedenheit der Eltern niederschlagen, bleibt abzuwarten und kann im nächsten Monitoringbericht untersucht werden.

In den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel", „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte" und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" konnte die Ausgangslage aufgrund fehlender Daten nur eingeschränkt passgenau zu den geplanten und umgesetzten Maßnahmen in Thüringen beschrieben werden. Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel" erfolgte die Darstellung anhand des Personalschlüssels und der Zufriedenheit der Eltern. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Thüringen im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,1 ganztagsbetreute Kinder zuständig. In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 10,7 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 8,0 ganztagsbetreute Kinder. Die Zufriedenheit der Eltern mit der Anzahl von Betreuungspersonen lag im Vergleich zu anderen Betreuungsaspekten im Mittelfeld. Vor dem Hintergrund der in Thüringen vorbereiteten Maßnahmen sind Aussagen zum Personal für die Altersgruppe der Vier- bis Fünfjährigen relevant. Hierzu konnte der diesjährige Monitoringbericht keine Daten bereitstellen. Zudem konnten zu mittelbarer pädagogischer Arbeit und Ausfallzeiten (Minderungszeiten) noch keine Aussagen getroffen werden – auch dies soll in kommenden Monitoringberichten erfolgen.

Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" erfolgte die Darstellung der Ausgangslage anhand von Kennzahlen zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen und zur Inklusion von Kindern mit Behinderung. Der Anteil der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht deutsch gesprochen wird, lag 2019 bei Kindern unter drei Jahren bei 64,7 Prozent und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 69,7 Prozent. Gut zwei Drittel (70,7 Prozent) der unter dreijährigen Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Thüringen besuchten eine Kindertageseinrichtung, in der weniger als 25 Prozent der dort betreuten Kinder ebenfalls zu Hause kein Deutsch sprechen. 26,7 Prozent waren in Kindertageseinrichtungen, in denen der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 25 bis unter 50 Prozent lag. Im Rahmen der Inklusion von Kindern mit Behinderung lässt sich für Thüringen feststellen, dass 2019 2.373 Kinder mit Eingliederungshilfe bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf bis zum Schuleintritt Angebote der frühkindlichen Bildung nutzten. Davon wurden 55,9 Prozent in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur betreut. Vor dem Hintergrund der Maßnahme „Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren" sind noch weitere Indikatoren notwendig, um die von Thüringen geplante Maßnahme besser abbilden zu können. Für den nächsten Monitoringbericht werden beispielsweise Kennzahlen zum Indikator „Sozialräumliche Öffnung und Vernetzung" herangezogen, um Entwicklungen in diesem Handlungsfeld passgenau zu den Maßnahmen beschreiben zu können.

Teil VI

Fazit und Ausblick

Die Kindertagesbetreuung hat in den letzten Jahren an enormer gesellschaftlicher Bedeutung gewonnen: mit dem U3-Ausbau und der Einführung des Rechtsanspruchs auf Förderung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, mit dem mehrjährigen Qualitätsprozess von Bund und Ländern und nicht zuletzt mit der aktuellen Corona-Pandemie, die uns mehr denn je vor Augen führt, wie wichtig eine gute und verlässliche Kindertagesbetreuung ist.

Mit dem Gute-KiTa-Gesetz wurde ein ganz neuer, innovativer Weg zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Deutschland beschritten: Anknüpfend an den gemeinsamen Qualitätsprozess von Bund und Ländern unter enger Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände und Beteiligung von Fachpraxis und Wissenschaft wurde in dem KiQuTG (Artikel 1 Gute-KiTaGesetz), das zum 1. Januar 2019 in Kraft trat, ein Instrumentenkasten mit zehn Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren geschaffen, aus dem die Länder nach ihren Entwicklungsbedarfen auswählen konnten. Dazu haben alle Länder 2019 einen Vertrag mit dem Bund abgeschlossen. Flankierend wurden in § 6 KiQuTG ein länderübergreifendes und ein länderspezifisches Monitoring vorgesehen.

In diesem Bericht beschreibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemäß den gesetzlichen Vorgaben erstmalig die bundesweite Situation bei der Qualität in allen zehn Handlungsfeldern und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Darüber hinaus enthält der Bericht einen datenbasierten Überblick über die landesspezifischen Situationen in den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Die Fortschrittsberichte der Länder, die ebenfalls Bestandteil des Monitoringberichts sind, geben flankierend Einblicke in die konkrete Umsetzung der von den Ländern initiierten Maßnahmen im Berichtsjahr 2019.

Dem Bericht vorgelagert war ein intensiver Prozess zum Aufbau eines bislang einzigartigen indikatorengestützten Monitoringsystems, das die Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung bundesweit und landesspezifisch beobachtet. Das Monitoring basiert auf einer breiten Datengrundlage aus amtlichen und repräsentativen Befragungsdaten und nimmt die verschiedenen Perspektiven der relevanten Akteure im System der Kindertagesbetreuung (Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen, Leitungen, Träger, Jugendämter, Eltern und Kinder) in den Blick. Die wissenschaftliche Grundlage dafür hat die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle gelegt. Der gesamte Prozess wurde gemeinsam von Bund und Ländern durch das fachliche Gremium eng begleitet und durch ein, wie im Qualitätsprozess bereits erprobt, breit angelegtes Expertengremium aus Fachpraxis und Wissenschaft unterstützt.

Der Aufbau eines solchen Monitorings bietet große Chancen, denn es eröffnet den unterschiedlichen Ebenen des Systems (Bund, Länder, Kommunen und Träger) wichtiges Steuerungswissen. Allerdings ist das Monitoring als ein sich stetig weiterentwickelndes System zu betrachten. Nicht zu allen Qualitätsbereichen sind bislang Indikatoren vorhanden und bei einigen Indikatoren besteht noch Weiterentwicklungsbedarf. Gerade beim länderspezifischen Monitoring besteht die Herausforderung, die gewählten Maßnahmen der Länder und die dadurch intendierten Entwicklungen durch Indikatoren passgenau darzustellen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Entwicklungen in der Qualität in der Kindertagesbetreuung zuweilen erst mit Verzögerung sichtbar werden. Das bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Maßnahmen der Länder nicht erfolgreich umgesetzt worden sind. Insofern ist das Monitoring als ein Prozess zu verstehen, der auf Dauer anzulegen ist.

Im aktuellen Bericht wird zunächst die Ausgangslage 2019 beschrieben. Damit wird eine wichtige Grundlage geschaffen, um künftig Entwicklungen abbilden zu können. Datenbasierte Entwicklungen in diesem Monitoringbericht waren noch nicht darstellbar, da die von den Ländern initiierten Maßnahmen ganz überwiegend frühestens in der zweiten Jahreshälfte begonnen haben und noch keine aktuelleren Daten als aus dem Erhebungsjahr 2019 vorlagen. Die länderübergreifende Ausgangslage in den Handlungsfeldern und bei den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren zeigt, dass manche Bereiche bereits bundesweit vergleichbar sind. So zeigt sich beispielsweise, dass die Inanspruchnahmequote für Kindertagesbetreuung für über dreijährige Kinder bis zum Schuleintritt bundesweit bereits auf einem hohen Niveau liegt und regionale Unterschiede kaum vorhanden sind. In einigen Bereichen werden bei der Beschreibung der Ausgangslage hingegen noch große Unterschiede zwischen den Ländern sichtbar. Mit Blick auf den Personalschlüssel lässt sich z. B. für Gruppen mit Kindern unter drei Jahren feststellen, dass in Ländern mit einem günstigeren Personalschlüssel im Durchschnitt etwa drei Kinder weniger von einer pädagogischen Fachkraft betreut werden. Auch hinsichtlich der Qualifikation der Fachkräfte werden Unterschiede auf Länderebene deutlich. Bundesweit liegt die Qualifikation des pädagogischen Personals zwar ganz überwiegend mindestens auf Fachschulniveau. In den Ländern unterscheiden sich allerdings der Anteil an pädagogischen Fachkräften mit Hochschulabschluss und die Verbreitung des Berufsfachschulabschlusses unter den pädagogisch Tätigen. Hinsichtlich der Leitungen in Kindertageseinrichtungen lassen sich ebenfalls Unterschiede auf Länderebene erkennen. Beispielsweise unterscheiden sich die Länder hinsichtlich des Anteils an Leitungskräften, die ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig waren. Dieser reichte von drei Vierteln der großen Einrichtungen in einem Land bis zu etwas mehr als einem Viertel in einem anderen. Auch bei den Qualifizierungsniveaus von Kindertagespflegepersonen liegen in den Ländern erhebliche Unterschiede vor. Ein Großteil (etwa 92 Prozent) der Kindertagespflegepersonen hat bundesweit zwar an einem Qualifizierungskurs teilgenommen, die Stundenumfänge variieren jedoch zwischen weniger als 160 und mehr als 300 Stunden. Knapp ein Drittel der Kindertagespflegepersonen kann bundesweit zusätzlich eine fachpädagogische Ausbildung nachweisen. Schließlich bestehen deutliche Unterschiede bezüglich der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Während in einigen Ländern für viele Eltern gar keine oder sehr geringe Kinderbetreuungskosten anfallen, müssen in anderen Ländern mehrere Hundert Euro für einen Ganztagsplatz gezahlt werden.

Um allen Kindern ein gutes Aufwachsen zu ermöglichen und gleiche Teilhabechancen zu eröffnen, ist die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für Kinder ein zentrales Ziel. Forschungsergebnisse zeigen, dass gerade in den ersten Lebensjahren die Weichen für die Entwicklung von Kindern und deren weitere Bildungsbiografie gestellt werden. Eine bundesweit qualitativ hochwertige frühe Bildung ist daher von großer Bedeutung. Genau hier setzt das Gute-KiTa-Gesetz an, indem es den Ländern ermöglicht, gemäß ihren Entwicklungsbedarfen spezifische Maßnahmen zu ergreifen und damit zu einer Angleichung der noch bestehenden Unterschiede in der Kindertagesbetreuung beizutragen. Die Fortschrittsberichte zeigten dabei erste Entwicklungen und Fortschritte bei den von den Ländern ergriffenen Maßnahmen in vielen der Handlungsfelder auf. So verbesserten beispielsweise bereits 2019 fünf Länder die Personalausstattung in der Kindertagesbetreuung. Dies erfolgte z. B. durch Erhöhungen der Personalschlüssel, durch Aufstockung der Personalausstattung für die Sicherstellung verlängerter Betreuungszeiten sowie für Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf oder Verbesserungen bei der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit. Hierdurch können die Kindertageseinrichtungen mehr pädagogisches Personal einsetzen, wodurch sich die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation verbessert. 2019 griffen auch Maßnahmen zur Gewinnung und Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte in vier Ländern.

Sie implementierten vergütete praxisintegrierte Ausbildungsmodelle, stärkten den Lernort Praxis durch mehr Ressourcen für die qualifizierte Anleitung oder setzten Schulgeldfreiheit in der schulischen Ausbildung um. Zwei Länder ergriffen Maßnahmen zur Stärkung der Leitung von Kindertageseinrichtungen. Hier profitieren die Einrichtungen durch eine Verbesserung der kindbezogenen Leitungsschlüssel bzw. die Förderung zusätzlicher Leitungsstunden. In zwei Ländern wurden zudem 2019 Maßnahmen wirksam, die die Kindertagespflege stärken. Sie beinhalteten die Verbesserung der Vergütung von Tagespflegepersonen sowie die Finanzierung von Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren griffen 2019 bereits in sechs Ländern Maßnahmen. Diese Maßnahmen umfassen Zuschüsse zu den Gebühren, Beitragssenkungen sowie Beitragsbefreiungen für Geschwisterkinder, einzelne Jahrgänge oder Geringverdienende.

Die Entwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung und die Angleichung der Bedingungen des Aufwachsens von Kindern zu beobachten, wird Aufgabe des Monitorings in den nächsten Jahren sein. Im nächsten Monitoringbericht werden dazu erste Aussagen möglich sein.

Anhang

Anhang 1: Weitere Tabellen und Abbildungen Abschnitt IV

Tab. A1-1: Kinder im Alter bis zum Schuleintritt (ohne Schulkinder) in Kindertagesbetreuung 2019 nach Ländern (ohne Doppelzählung*)

Länder	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt	Davon			
		Kinder in Kindertageseinrichtungen		Kinder in Kindertagespflege	
	Anzahl	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Baden-Württemberg	434.512	418.406	96,3	16.106	3,7
Bayern	500.523	489.824	97,9	10.699	2,1
Berlin	169.339	163.487	96,5	5.852	3,5
Brandenburg	111.445	107.360	96,3	4.085	3,7
Bremen	25.453	24.372	95,8	1.081	4,2
Hamburg	83.088	80.128	96,4	2.960	3,6
Hessen	252.876	242.969	96,1	9.907	3,9
Mecklenburg-Vorpommern	72.059	67.993	94,4	4.066	5,6
Niedersachsen	304.971	286.162	93,8	18.809	6,2
Nordrhein-Westfalen	665.754	611.944	91,9	53.810	8,1
Rheinland-Pfalz	158.574	155.374	98,0	3.200	2,0
Saarland	34.173	33.450	97,9	723	2,1
Sachsen	191.615	184.032	96,0	7.583	4,0
Sachsen-Anhalt	95.265	94.423	99,1	842	0,9
Schleswig-Holstein	112.045	104.450	93,2	7.595	6,8
Thüringen	95.348	94.245	98,8	1.103	1,2
Deutschland	**3.307.040**	**3.158.619**	**95,5**	**148.421**	**4,5**

** Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagsschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.*

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A1-2: Kinder im Alter bis zum Schuleintritt (ohne Schulkinder) in Kindertagesbetreuung 2019 nach Altersgruppen und Ländern (ohne Doppelzählung*)

Länder	Davon											
	Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesbetreuung		Davon				Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesbetreuung		Davon			
			Kinder in Kindertageseinrichtungen		Kinder in Kindertagespflege				Kinder in Kindertageseinrichtungen		Kinder in Kindertagespflege	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Baden-Württemberg	96.465	22,2	81.695	84,7	14.770	15,3	338.047	77,8	336.711	99,6	1.336	0,4
Bayern	109.549	21,9	100.607	91,8	8.942	8,2	390.974	78,1	389.217	99,6	1.757	0,4
Berlin	51.951	30,7	47.692	91,8	4.259	8,2	117.388	69,3	115.795	98,6	1.593	1,4
Brandenburg	36.529	32,8	32.907	90,1	3.622	9,9	74.916	67,2	74.453	99,4	463	0,6
Bremen	5.851	23,0	4.906	83,8	945	16,2	19.602	77,0	19.466	99,3	136	0,7
Hamburg	28.699	34,5	26.442	92,1	2.257	7,9	54.389	65,5	53.686	98,7	703	1,3
Hessen	57.749	22,8	48.581	84,1	9.168	15,9	195.127	77,2	194.388	99,6	739	0,4
Mecklenburg-Vorpommern	22.825	31,7	19.327	84,7	3.498	15,3	49.234	68,3	48.666	98,8	568	1,2
Niedersachsen	72.011	23,6	56.239	78,1	15.772	21,9	232.960	76,4	229.923	98,7	3.037	1,3
Nordrhein-Westfalen	147.171	22,1	98.458	66,9	48.713	33,1	518.583	77,9	513.486	99,0	5.097	1,0
Rheinland-Pfalz	35.933	22,7	32.979	91,8	2.954	8,2	122.641	77,3	122.395	99,8	246	0,2
Saarland	7.415	21,7	6.800	91,7	615	8,3	26.758	78,3	26.650	99,6	108	0,4
Sachsen	58.186	30,4	50.905	87,5	7.281	12,5	133.429	69,6	133.127	99,8	302	0,2
Sachsen-Anhalt	31.488	33,1	30.779	97,7	709	2,3	63.777	66,9	63.644	99,8	133	0,2
Schleswig-Holstein	26.860	24,0	20.448	76,1	6.412	23,9	85.185	76,0	84.002	98,6	1.183	1,4
Thüringen	29.745	31,2	28.662	96,4	1.083	3,6	65.603	68,8	65.583	100,0	20	0,0
Deutschland	**818.427**	**24,7**	**687.427**	**84,0**	**131.000**	**16,0**	**2.488.613**	**75,3**	**2.471.192**	**99,3**	**17.421**	**0,7**

** Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagsschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.*

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Abb. A1-1: Inanspruchnahmequote von Kindern zwischen drei und unter sechs Jahren 2019 nach Betreuungsform und Ländern (in %)

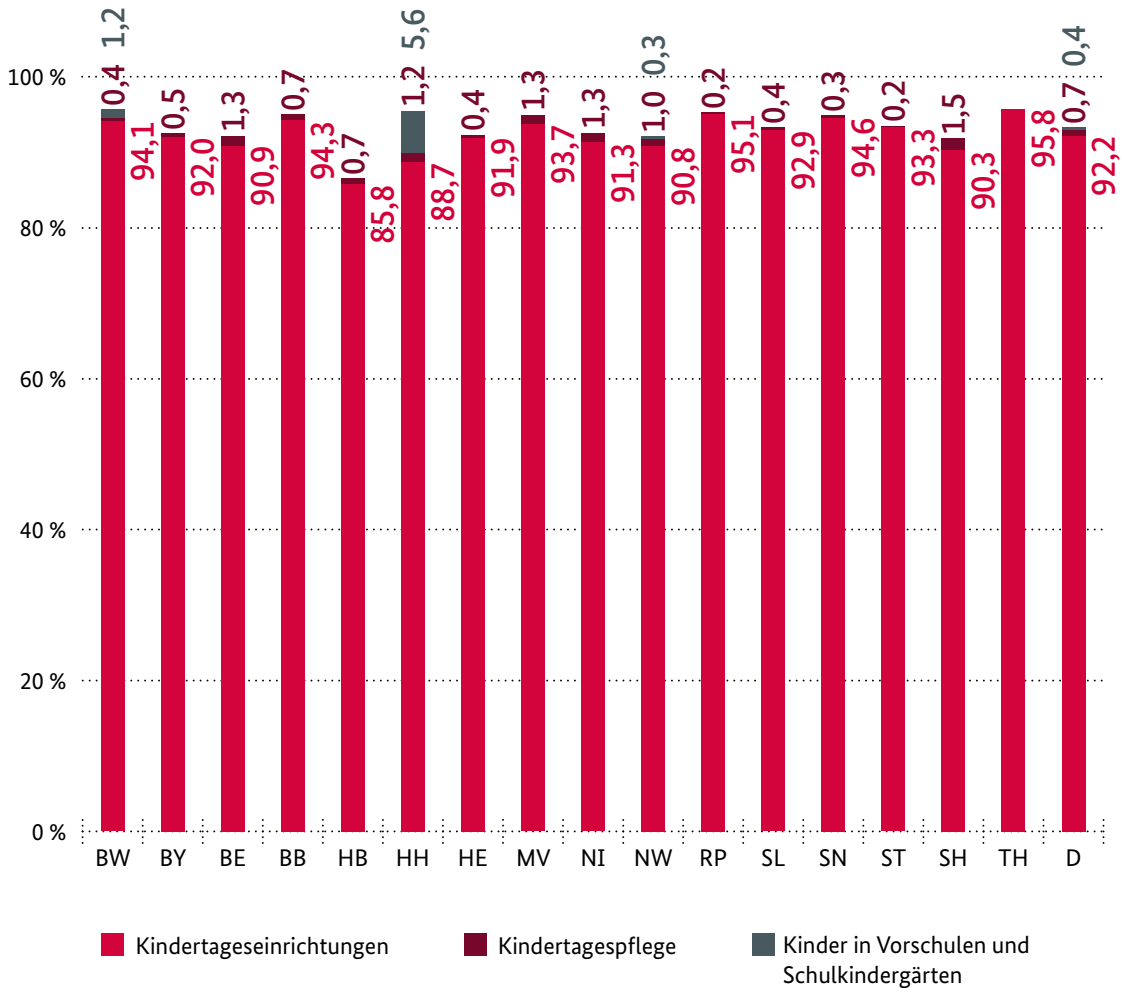

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Bevölkerungsstatistik; Schulstatistik; Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; Berechnungen des des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A1-3: Kinder mit Migrationshintergrund[1] und nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung 2019 nach Altersgruppen und Ländern (in % der gleichaltrigen Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung)[2]

Land	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt				Davon					
					Kinder im Alter von unter 3 Jahren			Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt		
	Kinder ohne Migrations-hintergrund insgesamt	Kinder mit Migrations-hintergrund insgesamt	Davon In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen		Kinder mit Migrations-hintergrund insgesamt	Davon In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen		Kinder mit Migrations-hintergrund insgesamt	Davon In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	
			Anzahl	In %		Anzahl	In %		Anzahl	In %
Baden-Württemberg	269.938	164.574	103.672	63,0	27.757	15.345	55,3	136.817	88.327	64,6
Bayern	354.181	146.342	86.305	59,0	26.528	13.897	52,4	119.814	72.408	60,4
Berlin	111.338	58.001	49.541	85,4	14.263	11.513	80,7	43.738	38.028	86,9
Brandenburg	100.924	10.521	6.683	63,5	2.871	1.782	62,1	7.650	4.901	64,1
Bremen	13.295	12.158	9.003	74,1	2.145	1.459	68,0	10.013	7.544	75,3
Hamburg	49.696	33.392	22.889	68,5	10.001	6.735	67,3	23.391	16.154	69,1
Hessen	147.305	105.571	77.215	73,1	18.710	12.374	66,1	86.861	64.841	74,6
Mecklenburg-Vorpommern	66.276	5.783	3.865	66,8	1.497	925	61,8	4.286	2.940	68,6
Niedersachsen	228.197	76.774	48.421	63,1	12.962	6.969	53,8	63.812	41.452	65,0
Nordrhein-Westfalen	457.482	208.272	141.898	68,1	34.865	21.076	60,5	173.407	120.822	69,7
Rheinland-Pfalz	107.263	51.311	32.308	63,0	9.548	5.558	58,2	41.763	26.750	64,1
Saarland	24.258	9.915	6.244	63,0	1.630	904	55,5	8.285	5.340	64,5
Sachsen	173.313	18.302	11.737	64,1	4.220	2.463	58,4	14.082	9.274	65,9
Sachsen-Anhalt	86.501	8.764	5.687	64,9	2.489	1.532	61,6	6.275	4.155	66,2
Schleswig-Holstein	87.904	24.141	16.270	67,4	4.403	2.740	62,2	19.738	13.530	68,5
Thüringen	86.359	8.989	6.147	68,4	2.326	1.506	64,7	6.663	4.641	69,7
Deutschland	**2.364.230**	**942.810**	**627.885**	**66,6**	**176.215**	**106.778**	**60,6**	**766.595**	**521.107**	**68,0**

1 Kinder mit Migrationshintergrund werden über die Kinder- und Jugendhilfestatistik über das Merkmal „Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils" definiert.
2 Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A1-4: Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertagesbetreuung* 2019 nach Altersgruppen und Ländern (in %)

Land	Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB VIII wegen									
	Kinder im Alter von unter 3 Jahren					Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren (ohne Schulkinder)				
	Mindestens einer Behinderung	Anteil an alters-gleicher Bevölkerung	Und zwar			Mindestens einer Behinderung	Anteil an alters-gleicher Bevölkerung	Und zwar		
			Körperlicher Behinderung	Geistiger Behinderung	Drohender oder seelischer Behinderung[1]			Körperlicher Behinderung	Geistiger Behinderung	Drohender oder seelischer Behinderung[1]
Baden-Württemberg	303	0,1	173	126	96	4.109	1,3	1.167	916	2.593
Bayern	568	0,1	283	165	218	6.501	1,8	1.483	1.125	4.518
Berlin	565	0,5	267	149	229	5.316	4,9	1.499	1.084	3.152
Brandenburg	169	0,3	87	96	41	1.205	1,8	336	577	545
Bremen	62	0,3	23	24	34	641	3,4	172	177	459
Hamburg	86	0,1	54	40	34	1.763	3,2	449	519	1.109
Hessen	290	0,2	192	128	60	3.623	2,1	1.394	1.492	1.554
Mecklenburg-Vorpommern	70	0,2	36	34	31	1.411	3,4	354	588	823
Niedersachsen	310	0,1	173	128	80	6.922	3,2	2.312	2.726	2.999
Nordrhein-Westfalen	869	0,2	465	289	328	15.116	3,1	3.670	4.145	9.291
Rheinland-Pfalz	125	0,1	81	68	15	1.783	1,6	763	1.002	469
Saarland	37	0,1	20	15	10	555	2,4	151	208	299
Sachsen	270	0,2	145	115	88	2.872	2,6	931	1.141	1.601
Sachsen-Anhalt	173	0,3	93	95	32	1.330	2,4	429	767	365
Schleswig-Holstein	109	0,1	40	29	57	2.280	3,0	631	650	1.292
Thüringen	236	0,4	138	93	70	1.482	2,6	423	586	800
Deutschland	**4.242**	**0,2**	**2.270**	**1.594**	**1.423**	**56.909**	**2,5**	**16.164**	**17.703**	**31.869**

** Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagsschule besuchen, konnten nicht herausgerechnet werden.*
1 Nach § 35a SGB VIII; bei Frühförderung unter Umständen i. V. m. SGB XII (gemäß § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII).

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A1-5: Zusammensetzung der Gruppen mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Anzahl der Kinder und Länder (in % an allen Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur sowie schulnahen Einrichtungen)

Land	Tageseinrichtungen mit Gruppenstruktur sowie Förderschulkindergärten und schulvorbereitende Einrichtungen	Davon						
		Bis zu 20 % Kinder mit Eingliederungshilfen[1]	Mehr als 20 % und bis zu 50 % Kinder mit Eingliederungshilfen[1]	Mehr als 50 % und bis zu 90 % Kinder mit Eingliederungshilfen[1]	Mehr als 90 % Kinder mit Behinderung[1]	Gruppen in Tageseinrichtungen mit mehr als 90 % Kindern mit Eingliederungshilfe	Gruppen in Förderschulkindergärten[2]	Gruppen in schulvorbereitenden Einrichtungen
	In % an allen Tageseinrichtungen mit Gruppenstruktur sowie schulnahen Einrichtungen							
Baden-Württemberg	100	46,6	4,1	.	.	.	49,0	.
Bayern	100	33,5	19,2	.	.	.	.	47,1
Berlin	100	74,2	23,0	1,1	0,4	1,3	.	.
Brandenburg	100	48,5	48,8	.	.	.	.	.
Bremen	100	72,5	26,4	.	.	.	.	.
Hamburg	100	59,1	32,2	.	.	.	.	.
Hessen	100	75,4	15,9	.	.	.	8,1	.
Mecklenburg-Vorpommern	100	27,8	61,9	.	.	.	.	.
Niedersachsen	100	20,0	32,3	0,5	4,4	42,3	0,5	.
Nordrhein-Westfalen	100	54,6	25,6	1,0	6,1	3,5	9,2	.
Rheinland-Pfalz	100	28,7	37,5	1,6	24,5	7,7	.	.
Saarland	100	73,2	7,9	4,6	5,8	2,8	5,6	.
Sachsen	100	69,0	17,8	1,5	6,9	4,9	.	.
Sachsen-Anhalt	100	46,8	43,2	.	.	.	.	.
Schleswig-Holstein	100	55,1	37,2	0,5	4,0	3,2	.	.
Thüringen	100	51,0	44,7	.	.	.	.	0,6
Deutschland	**100**	**47,9**	**24,8**	**0,8**	**3,6**	**6,5**	**7,8**	**8,6**

1 In Kindertageseinrichtungen mit Kindern mit und ohne Eingliederungshilfen. Punkte = Sperrungen aufgrund zu geringer Fallzahlen; Punkte = keine Daten vorhanden.
2 Kooperationen und Durchmischungen von Gruppen in schulnahen Angeboten und Kindertageseinrichtungen können statistisch nicht dargestellt werden.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Abb. A1-2: Betreuungsbedarf der Eltern und Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis unter sechs Jahren (in %)

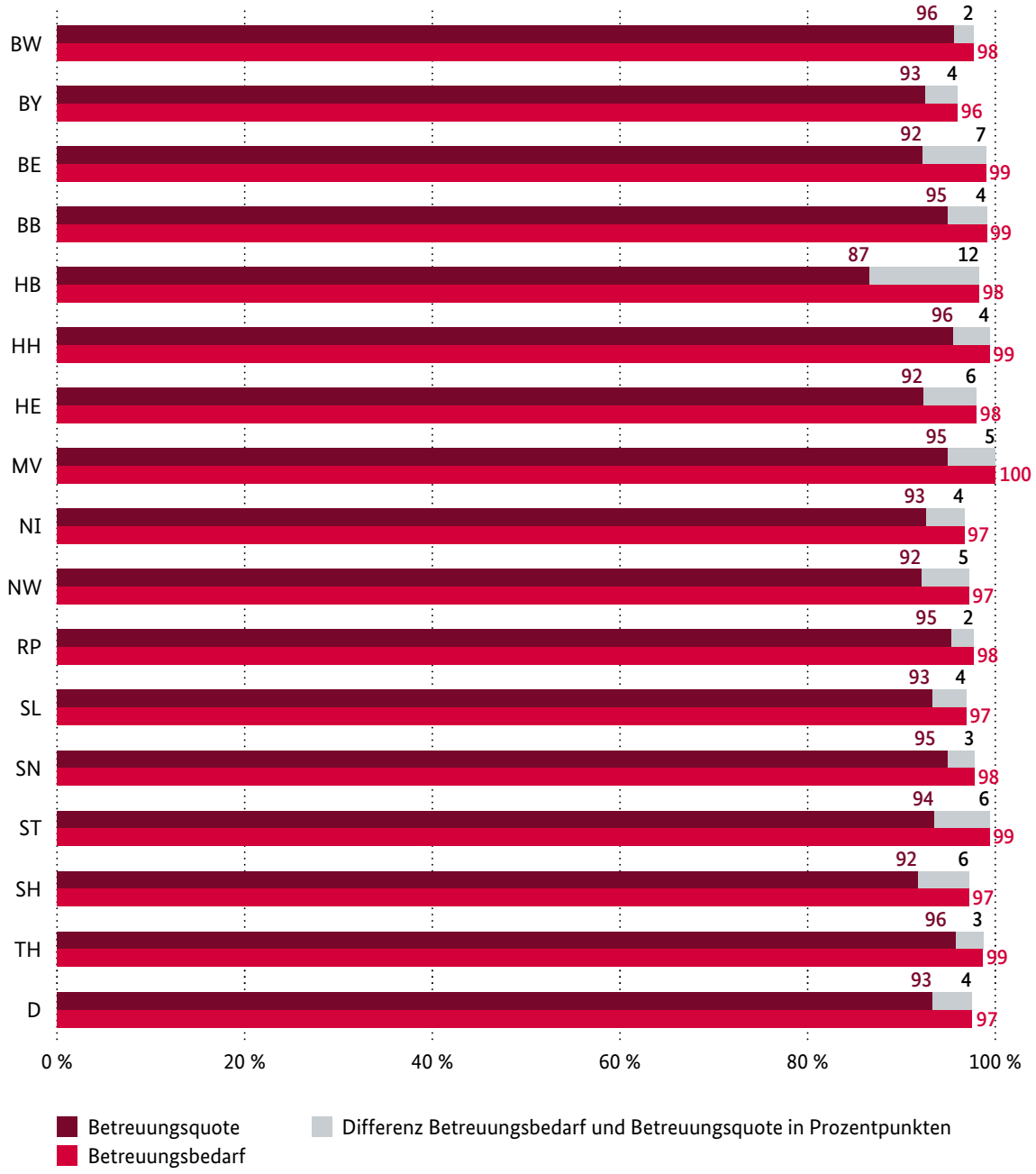

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019.

Abb. A1-3: Gewünschte Betreuungsumfänge (Kinder unter drei Jahren, in %)

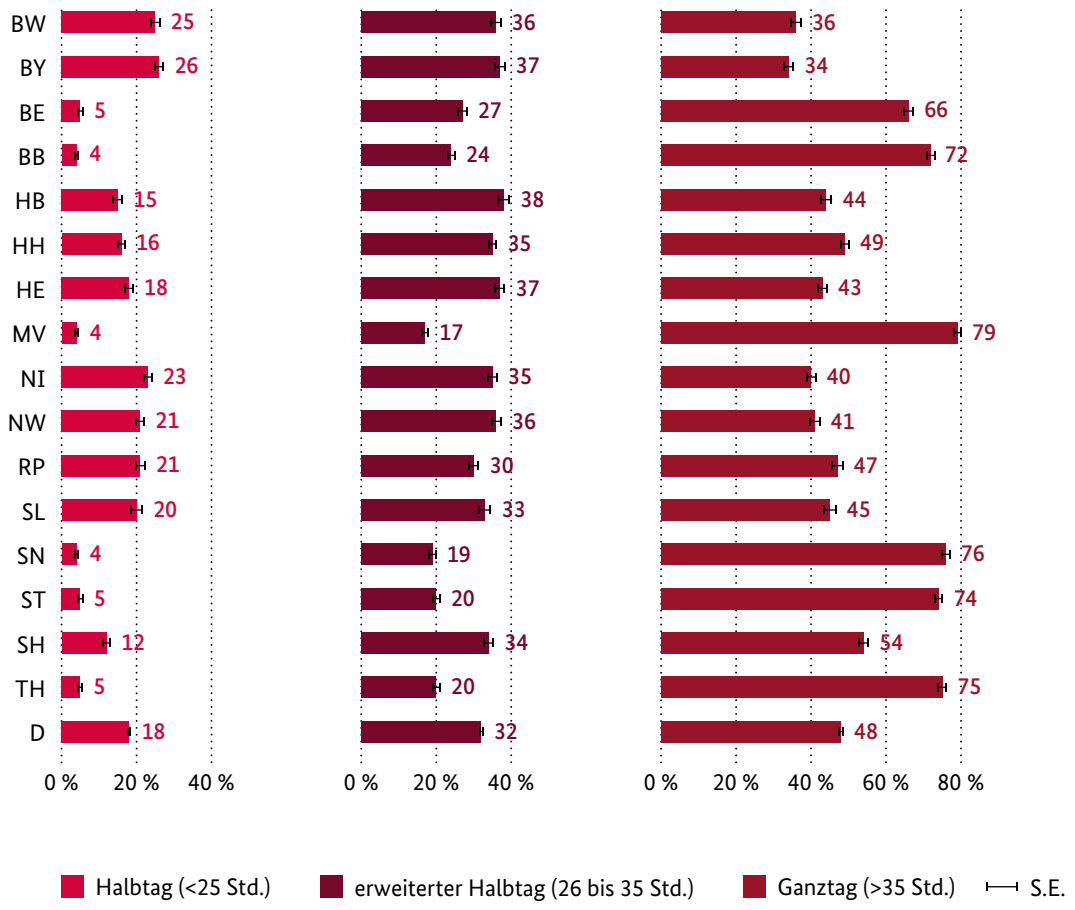

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, zu 100 fehlende Prozente: Bedarfsumfang <10 Stunden, n=7.483.

Abb. A1-4: Gewünschte Betreuungsumfänge (Kinder ab drei Jahre bis zum Schuleintritt, in %)

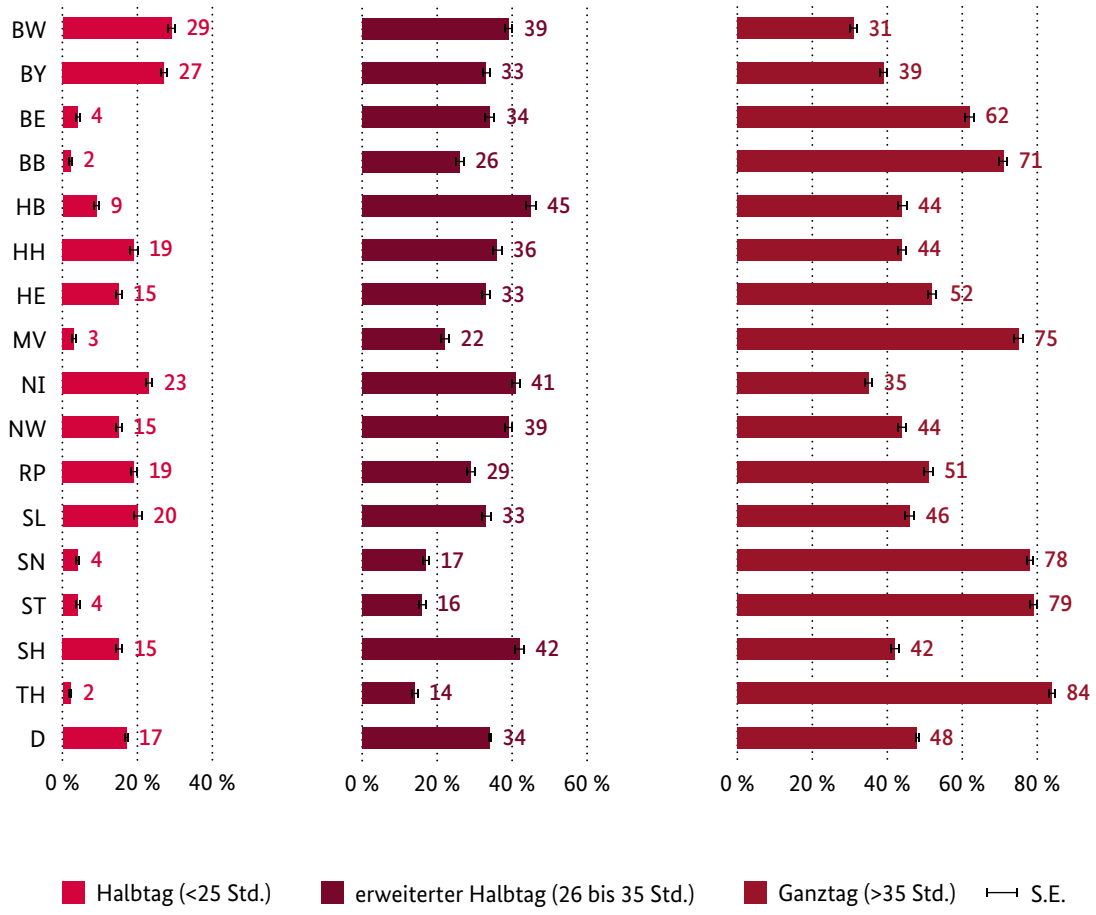

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, zu 100 fehlende Prozente: Bedarfsumfang <10 Stunden, n=9.174.

Tab. A1-6: Öffnungszeitpunkte[1] (kumulativ) von Kindertageseinrichtungen* 2019 nach Ländern

Länder	Insgesamt	Davon mit einem Anteil, die … öffnen							
		vor 6.00 Uhr	vor 6.15 Uhr	vor 6.30 Uhr	vor 6.45 Uhr	vor 7.00 Uhr	vor 7.15 Uhr	vor 7.30 Uhr	ab 7.30 Uhr oder früher
	Anzahl	Anteil in %							
Baden-Württemberg	8.712	0,1	0,5	0,5	3,5	4,5	40,9	47,6	91,6
Bayern	8.594	0,1	0,6	0,8	4,3	6,8	59,5	69,0	94,2
Berlin	2.600	0,3	26,7	26,9	34,7	34,9	57,8	58,5	76,7
Brandenburg	1.538	4,7	70,8	72,4	88,5	89,1	96,6	96,7	98,5
Bremen	431	0,0	0,5	0,5	3,0	5,1	42,7	45,5	71,9
Hamburg	1.099	1,3	28,6	28,8	32,1	32,8	65,2	65,5	80,3
Hessen	4.098	0,1	0,4	0,4	1,4	2,5	49,2	55,3	94,1
Mecklenburg-Vorpommern	945	5,7	71,0	73,4	94,7	95,4	99,0	99,0	99,2
Niedersachsen	4.915	0,3	1,1	1,1	2,7	3,2	44,6	46,7	86,7
Nordrhein-Westfalen	10.162	0,0	0,5	0,6	1,3	2,5	53,3	68,3	95,8
Rheinland-Pfalz	2.457	0,2	0,5	0,6	1,4	2,8	49,4	72,6	97,7
Saarland	464	0,2	0,2	0,2	3,7	4,7	88,8	91,8	99,1
Sachsen	2.341	2,2	73,0	74,8	91,0	91,7	98,4	98,4	99,9
Sachsen-Anhalt	1.418	6,2	85,7	86,6	97,0	97,2	99,3	99,3	99,7
Schleswig-Holstein	1.768	0,8	3,2	3,2	7,2	8,9	64,6	66,4	91,2
Thüringen	1.328	1,9	70,1	74,0	93,8	95,3	99,5	99,5	99,8
Deutschland	**52.870**	**0,7**	**13,1**	**13,4**	**17,9**	**19,1**	**58,5**	**65,9**	**92,9**

1 Seit dem Jahr 2019 werden die Öffnungszeiten anders erhoben, sodass die Werte nicht mit dem Vorjahr vergleichbar sind.
** Ohne Horteinrichtungen.*

Lesebeispiel: 13,1 % aller Kindertageseinrichtungen in Deutschland die vor 6:15 Uhr öffnen.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A1-7: Schließzeitpunkte[1] (kumulativ) von Kindertageseinrichtungen* 2019 nach Ländern

Länder	Insgesamt	Davon mit einem Anteil, die … noch geöffnet haben								
		vor 16.30 Uhr	vor 16.45 Uhr	vor 17.00 Uhr	vor 17.15 Uhr	vor 17.30 Uhr	vor 17.45 Uhr	vor 18.00 Uhr	vor 18.15 Uhr	vor 18.30 Uhr
	Anzahl	Anteil in %								
Baden-Württemberg	8.712	46,8	32,6	31,8	7,1	6,5	3,1	3,1	0,5	0,5
Bayern	8.594	62,6	40,5	39,3	7,7	7,1	3,9	3,8	1,0	0,9
Berlin	2.600	89,5	74,5	73,6	34,8	34,6	21,8	21,6	1,9	1,9
Brandenburg	1.538	96,4	85,7	84,8	29,4	28,7	16,9	16,6	3,3	3,3
Bremen	431	39,9	24,8	23,2	3,7	3,5	2,3	2,3	0,0	0,0
Hamburg	1.099	79,2	75,6	75,6	53,6	53,3	44,2	44,2	6,2	6,1
Hessen	4.098	74,7	50,7	49,9	6,1	5,6	3,9	3,9	1,0	0,9
Mecklenburg-Vorpommern	945	99,0	94,5	93,5	43,1	42,3	26,2	26,2	4,2	4,0
Niedersachsen	4.915	44,5	30,2	29,8	6,1	5,9	3,1	3,1	0,9	0,8
Nordrhein-Westfalen	10.162	64,5	19,7	17,5	3,1	2,8	2,0	2,0	0,6	0,6
Rheinland-Pfalz	2.457	65,3	29,8	27,6	3,7	3,2	1,5	1,5	0,4	0,4
Saarland	464	93,8	88,8	88,1	12,1	11,9	9,7	9,7	1,9	1,7
Sachsen	2.341	96,2	71,7	70,5	16,5	15,7	6,9	6,6	1,5	1,4
Sachsen-Anhalt	1.418	98,1	84,4	83,6	20,4	20,2	15,2	15,1	1,8	1,8
Schleswig-Holstein	1.768	42,7	37,4	37,2	7,4	7,1	4,0	3,9	1,2	1,2
Thüringen	1.328	96,3	75,6	73,0	13,9	13,4	5,9	5,8	0,5	0,5
Deutschland	**52.870**	**65,7**	**42,9**	**41,6**	**10,7**	**10,2**	**6,3**	**6,2**	**1,1**	**1,1**

1 Seit dem Jahr 2019 werden die Öffnungszeiten anders erhoben, sodass die Werte nicht mit dem Vorjahr vergleichbar sind.
** Ohne Horteinrichtungen.*

Lesebeispiel: 58,4 % aller Kindertageseinrichtungen in Deutschland schließen vor 17.00 Uhr.
Der Anteil geschlossener Kindertageseinrichtungen wird wie folgt berechnet: 100 % – Anteil geöffneter Kindertageseinrichtungen (z. B. 100 % – 41,6 % = 58,4 %).

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A1-8: Kinder in Kindertageseinrichtungen, deren Betreuung über Mittag unterbrochen wird, 2019 nach Altersgruppen und Ländern

Länder	Kinder im Alter von unter 3 Jahren			Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt (ohne Schulkinder)		
	Insgesamt	Betreuung wird über Mittag unterbrochen		Insgesamt	Betreuung wird über Mittag unterbrochen	
	Anzahl		In %	Anzahl		In %
Baden-Württemberg	81.695	4.076	5,0	336.711	67.522	20,1
Bayern	100.607	84	0,1	389.217	834	0,2
Berlin	47.692	0	0,0	115.795	0	0,0
Brandenburg	32.907	0	0,0	74.453	0	0,0
Bremen	4.906	36	0,7	19.466	3	0,0
Hamburg	26.442	73	0,3	53.686	86	0,2
Hessen	48.581	252	0,5	194.388	3.512	1,8
Mecklenburg-Vorpommern	19.327	0	0,0	48.666	0	0,0
Niedersachsen	56.239	7	0,0	229.923	47	0,0
Nordrhein-Westfalen	98.458	2.671	2,7	513.486	28.354	5,5
Rheinland-Pfalz	32.979	6.934	21,0	122.395	27.731	22,7
Saarland	6.800	36	0,5	26.650	1.292	4,8
Sachsen	50.905	0	0,0	133.127	11	0,0
Sachsen-Anhalt	30.779	0	0,0	63.644	0	0,0
Schleswig-Holstein	20.448	73	0,4	84.002	335	0,4
Thüringen	28.662	0	0,0	65.583	0	0,0
Deutschland	**687.427**	**14.242**	**2,1**	**2.471.192**	**129.727**	**5,2**

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund

Tab. A1-9: Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes (Mittelwerte)

	Gesamt	S.E.	Unter 3-Jährige	S.E.	3-Jährige bis zum Schuleintritt	S.E.
Gruppengröße	4,8	0,01	5,2	0,02	4,7	0,02
Anzahl Betreuungspersonen	4,7	0,01	5,0	0,02	4,6	0,02
Öffnungszeiten	5,2	0,01	5,2	0,02	5,2	0,02
Kosten	4,5	0,02	4,0	0,03	4,6	0,02
Umgang mit unvorhersehbaren Situationen	4,7	0,02	4,6	0,03	4,7	0,02
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,2	0,01	5,3	0,02	5,2	0,01
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,9	0,01	5,1	0,02	4,9	0,01
Soziale Mischung	5,0	0,01	5,1	0,02	5,0	0,01
Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen	5,2	0,01	5,2	0,02	5,2	0,01
Förderangebote	4,6	0,01	4,6	0,02	4,5	0,02
Qualität und Frische des Essens	4,6	0,02	4,7	0,02	4,5	0,02
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,8	0,01	5,0	0,02	4,7	0,02

Hinweis: Die Zufriedenheit wurde anhand einer 6-stufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ erhoben.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=4.273-6.124, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=7.685-9.484.

Tab. A1-10: Pädagogisches Personal[1] in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Größe der Einrichtung und Ländern

Land	Pädagogisches Personal und Leitungspersonal[1]						
	Insgesamt	Davon in Einrichtungen mit					
		Bis 25 Kinder		26 bis 75 Kinder		76 Kinder und mehr	
	Anzahl	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Baden-Württemberg	92.336	9.859	10,7	52.841	57,2	29.636	32,1
Bayern	91.903	8.285	9,0	40.485	44,1	43.133	46,9
Berlin	32.558	3.670	11,3	9.332	28,7	19.556	60,1
Brandenburg	17.494	556	3,2	5.223	29,9	11.715	67,0
Bremen	5.314	578	10,9	1.786	33,6	2.950	55,5
Hamburg	16.590	669	4,0	5.284	31,9	10.637	64,1
Hessen	49.481	3.840	7,8	19.752	39,9	25.889	52,3
Mecklenburg-Vorpommern	10.852	292	2,7	3.151	29,0	7.409	68,3
Niedersachsen	55.097	4.542	8,2	20.348	36,9	30.207	54,8
Nordrhein-Westfalen	119.264	4.781	4,0	67.321	56,4	47.162	39,5
Rheinland-Pfalz	31.758	1.095	3,4	14.730	46,4	15.933	50,2
Saarland	6.544	138	2,1	2.590	39,6	3.816	58,3
Sachsen	28.820	499	1,7	7.314	25,4	21.007	72,9
Sachsen-Anhalt	15.985	433	2,7	5.561	34,8	9.991	62,5
Schleswig-Holstein	20.289	1.190	5,9	8.303	40,9	10.796	53,2
Thüringen	15.415	395	2,6	6.032	39,1	8.988	58,3
Westdeutschland	488.576	34.977	7,2	233.440	47,8	220.159	45,1
Ostdeutschland	121.124	5.845	4,8	36.613	30,2	78.666	64,9
Deutschland	**609.700**	**40.822**	**6,7**	**270.053**	**44,3**	**298.825**	**49,0**

1 Ohne Hort- und Hortgruppenpersonal.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A1-11: Pädagogisches Personal[1] in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art des Trägers und Ländern

Land	Pädagogisches Personal und Leitungspersonal[1]				
	Insgesamt	Davon			
		Öffentliche Träger		Freie Träger	
	Anzahl	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Baden-Württemberg	92.336	40.306	43,7	52.030	56,3
Bayern	91.903	25.887	28,2	66.016	71,8
Berlin	32.558	6.605	20,3	25.953	79,7
Brandenburg	17.494	8.608	49,2	8.886	50,8
Bremen	5.314	1.832	34,5	3.482	65,5
Hamburg	16.590	123	0,7	16.467	99,3
Hessen	49.481	21.384	43,2	28.097	56,8
Mecklenburg-Vorpommern	10.852	1.272	11,7	9.580	88,3
Niedersachsen	55.097	16.840	30,6	38.257	69,4
Nordrhein-Westfalen	119.264	32.175	27,0	87.089	73,0
Rheinland-Pfalz	31.758	15.046	47,4	16.712	52,6
Saarland	6.544	2.048	31,3	4.496	68,7
Sachsen	28.820	10.653	37,0	18.167	63,0
Sachsen-Anhalt	15.985	8.067	50,5	7.918	49,5
Schleswig-Holstein	20.289	5.122	25,2	15.167	74,8
Thüringen	15.415	5.205	33,8	10.210	66,2
Westdeutschland	488.576	160.763	32,9	327.813	67,1
Ostdeutschland	121.124	40.410	33,4	80.714	66,6
Deutschland	**609.700**	**201.173**	**33,0**	**408.527**	**67,0**

1 Ohne Hort- und Hortgruppenpersonal.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A1-12: Kindertageseinrichtungen* 2019 nach Größe der Einrichtung und Ländern

Land	Einrichtungen						
	Insgesamt	Davon					
		Bis 25 Kinder		26 bis 75 Kinder		76 und mehr Kinder	
	Anzahl	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Baden-Württemberg	8.712	2.109	24,2	5.123	58,8	1.480	17,0
Bayern	8.594	1.742	20,3	4.273	49,7	2.579	30,0
Berlin	2.600	796	30,6	995	38,3	809	31,1
Brandenburg	1.538	157	10,2	709	46,1	672	43,7
Bremen	431	130	30,2	156	36,2	145	33,6
Hamburg	1.099	138	12,6	525	47,8	436	39,7
Hessen	4.098	708	17,3	1.885	46,0	1.505	36,7
Mecklenburg-Vorpommern	945	84	8,9	442	46,8	419	44,3
Niedersachsen	4.915	1.126	22,9	2.080	42,3	1.709	34,8
Nordrhein-Westfalen	10.162	1.105	10,9	6.338	62,4	2.719	26,8
Rheinland-Pfalz	2.457	223	9,1	1.391	56,6	843	34,3
Saarland	464	23	5,0	237	51,1	204	44,0
Sachsen	2.341	136	5,8	937	40,0	1.268	54,2
Sachsen-Anhalt	1.418	120	8,5	708	49,9	590	41,6
Schleswig-Holstein	1.768	323	18,3	878	49,7	567	32,1
Thüringen	1.328	108	8,1	754	56,8	466	35,1
Westdeutschland	42.700	7.627	17,9	22.886	53,6	12.187	28,5
Ostdeutschland	10.170	1.404	13,8	4.545	44,7	4.224	41,5
Deutschland	**52.870**	**9.028**	**17,1**	**27.431**	**51,9**	**16.411**	**31,0**

** Ohne Horteinrichtungen.*

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A1-13: Vollständig und teilweise freigestelltes Leitungspersonal nach Befristung und Ländern*

Land	Insgesamt	Davon			
		Unbefristet		Befristet	
	Anzahl	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Baden-Württemberg	8.319	8.008	96,3	311	3,7
Bayern	8.787	8.496	96,7	291	3,3
Berlin	2.445	2.378	97,3	67	2,7
Brandenburg	.[1]	1.540	.	.	.
Bremen	.	434	.	.	.
Hamburg	1.397	1.362	97,5	35	2,5
Hessen	4.239	4.166	98,3	73	1,7
Mecklenburg-Vorpommern	1.042	1.030	98,8	12	1,2
Niedersachsen	5.287	5.185	98,1	102	1,9
Nordrhein-Westfalen	10.131	9.915	97,9	216	2,1
Rheinland-Pfalz	.	2.356	.	.	.
Saarland	.	456	.	.	.
Sachsen	.	2.818	.	.	.
Sachsen-Anhalt	.	1.493	.	.	.
Schleswig-Holstein	.	1.850	.	.	.
Thüringen	1.568	1.546	98,6	22	1,4
Westdeutschland	43.384	42.228	97,3	1.156	2,7
Ostdeutschland	11.011	10.805	98,1	206	1,9
Deutschland	**54.395**	**53.033**	**97,5**	**1.362**	**2,5**

** Die Angaben beziehen sich auf Angestellte, Arbeiter/-innen und Beamte/Beamtinnen, Praktikanten/Praktikantinnen, Personen im freiwilligen sozialen Jahr/ Bundesfreiwilligendienst und Angaben der Kategorie „Sonstige" wurden nicht berücksichtigt.*
1 Bei einigen Ländern kam es zu Sperrungen aufgrund zu geringer Fallzahlen.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A1-14: Zusatzausbildungen der Leitungen 2012 (in %)

	Anteil	S.E.
Spezielle Weiterbildung für Leitungen	37	1,31
Sonstige Zusatzausbildung	12	0,88
Ausbildung zum/zur Fachwirt/-in	8	0,72
Keine Zusatzausbildung	32	1,26
Keine Angabe	18	1,04

Hinweis: Mehrfachantworten möglich, inkonsistente Angaben und Angaben von Leitungen reiner Horteinrichtungen wurden ausgeschlossen.

Quelle: IFP, AQUA-Leitungsbefragung 2012, ungewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=1.369.

Tab. A1-15: Anteile (in %) von Einrichtungsleitungen, die in den letzten zwölf Monaten an folgenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen speziell für Einrichtungsleitungen teilgenommen haben

	U3		Ü3	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Präsenzkurse/-seminare	47	3,74	43	2,91
Online-Kurse/-Seminare	9	1,92	7	1,73
Fachtagungen oder Konferenzen, bei denen pädagogische Fachkräfte und/oder Einrichtungsleitungen und/oder Wissenschaftler/-innen ihre Forschungsergebnisse vorstellen oder Bildungsfragen diskutieren	73	3,02	73	3,12
Bildungsgang zur formalen Qualifizierung (z. B. Studiengang)	11	2,23	9	2,07
Hospitationsbesuche in anderen Kindertageseinrichtungen	54	3,13	54	3,37
Hospitation, Selbstbeobachtung und/oder Coaching als Teil einer förmlichen Vereinbarung dieser Einrichtung	34	3,08	36	2,88
Mitwirkung in einem Netzwerk für Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten	67	3,07	64	2,95
Einarbeitungs- oder Mentoringaktivitäten	34	3,21	33	2,98
Sonstiges	47	3,56	47	3,19

Quelle: TALIS Starting Strong, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=215-223.

Tab. A1-16: Vorhandensein von Funktionsräumen in Kindertageseinrichtungen in Deutschland 2014 nach Region (ländlich/städtisch), Einrichtungsgröße und Gruppenkonzept (in %)

	Gesamt		Region				Einrichtungsgröße				Gruppenkonzept			
			Ländlich		Städtisch		≤75 Kinder		>75 Kinder		Geschlossen		Offen	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Funktionsraum in Einrichtung	88	1,52	83	2,87	89	1,81	79	2,65	95	1,38	85	1,85	96	2,15
Turnraum in Einrichtung	85	1,71	82	3,04	86	2,10	75	2,95	94	1,68	82	2,05	94	2,60
Sonstiger Funktionsraum in Einrichtung	83	1,82	76	3,48	86	2,14	73	3,11	93	1,81	80	2,18	93	2,77

Hinweis: Angaben aus der Leitungsbefragung. Die Kategorie „Geschlossenes Gruppenkonzept" umfasst die Arbeit in Stammgruppen ohne Öffnung und mit zeitweiliger Öffnung, die Kategorie „offenes Konzept" umfasst ausschließlich offene Arbeit sowie offene Arbeit und zeitweilige Arbeit in Stammgruppen.

Quelle: DIW, K²ID-SOEP, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=409-471.

Tab. A1-17: Anzahl der Funktionsräume in Kindertageseinrichtungen in Deutschland 2014 nach Region (ländlich/städtisch), Einrichtungsgröße und Gruppenkonzept (Mittelwert)

	Gesamt		Region				Einrichtungsgröße				Gruppenkonzept			
			Ländlich		Städtisch		≤75 Kinder		>75 Kinder		Geschlossen		Offen	
	MW	S.E.	MW	S.E.	MW	S.E.	MW	S.E.	MW	S.E.	MW	S.E.	MW	S.E.
Anzahl Turnräume	1,1	0,03	1,0	0,05	1,1	0,04	0,8	0,03	1,3	0,04	1,1	0,04	1,1	0,05
Anzahl sonstiger Funktionsräume	2,4	0,11	2,2	0,18	2,5	0,13	1,8	0,12	3,0	0,16	2,1	0,10	3,5	0,30

Hinweis: Angaben aus der Leitungsbefragung. Die Kategorie „Geschlossenes Gruppenkonzept" umfasst die Arbeit in Stammgruppen ohne Öffnung und mit zeitweiliger Öffnung. Die Kategorie „Offenes Konzept" umfasst ausschließlich offene Arbeit sowie offene Arbeit und zeitweilige Arbeit in Stammgruppen.

Quelle: DIW, K²ID-SOEP, 2014, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=409–439.

Tab. A1-18: Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte zu zur Verfügung stehenden Spielsachen und Materialien 2014 (in %)

	Gesamt	
	Anteil	S.E.
Bilderbücher	–	–
Materialien/Verkleidungen für Rollenspiel	10	1,37
Belebungsmaterial	–	–
Puppen, Hand-/Fingerpuppen	9	1,31
Bausteinsysteme	–	–
Gedicht-/Liederbücher	8	1,27
Musikinstrumente	5	1,02
Zeichen-/Schreibmaterial	–	–
Materialien, die das Erlernen der Buchstaben-Laut-Zuordnung unterstützen	11	1,46
Materialien, die das Erlernen von Buchstaben unterstützen	–	–
Bücher für Erstleser	6	1,15
Materialien, die die Auseinandersetzung mit geometrischen Formen unterstützen	8	1,24
Materialien, die Kinder mit Zahlen/Ziffern und dem Zählen vertraut machen	11	1,45
Materialien, die Kinder mit dem Vorgang des Messens vertraut machen	20	1,85

Hinweis: Angaben der pädagogischen Fachkräfte, Mehrfachantworten möglich. Werte unter 5 % werden aus statistischen Gründen nicht ausgewiesen.

Quelle: DIW, K²ID-SOEP, 2014, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=461.

Tab. A1-19: Kindertageseinrichtungen* 2019 nach Mittagsverpflegung und Ländern (Anzahl, in %)

Land	Kindertageseinrichtungen				
	Insgesamt	Davon			
		Mit Mittagsverpflegung		Ohne Mittagsverpflegung	
	Anzahl	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Baden-Württemberg	8.712	5.743	65,9	2.969	34,1
Bayern	8.594	7.625	88,7	969	11,3
Berlin	2.600	2.584	99,4	16	0,6
Brandenburg	1.538	1.529	99,4	9	0,6
Bremen	431	413	95,8	18	4,2
Hamburg	1.099	1.091	99,3	8	0,7
Hessen	4.098	3.925	95,8	173	4,2
Mecklenburg-Vorpommern	945	942	99,7	3	0,3
Niedersachsen	4.915	4.081	83,0	834	17,0
Nordrhein-Westfalen	10.162	9.679	95,2	483	4,8
Rheinland-Pfalz	2.457	2.367	96,3	90	3,7
Saarland	464	455	98,1	9	1,9
Sachsen	2.341	2.331	99,6	10	0,4
Sachsen-Anhalt	1.418	1.417	99,9	1	0,1
Schleswig-Holstein	1.768	1.445	81,7	323	18,3
Thüringen	1.328	1.328	100,0	0	0,0
Westdeutschland	42.700	36.824	86,2	5.876	13,8
Ostdeutschland	10.170	10.131	99,6	39	0,4
Deutschland	**52.870**	**46.955**	**88,8**	**5.915**	**11,2**

** Ohne Horteinrichtungen.*

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A1-20: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Altersgruppen und Ländern (in % der Gleichaltrigen in Kindertagesbetreuung)

Land	Unter 3-Jährige			3 Jahre bis Schuleintritt		
	Insgesamt	Mit nicht deutscher Familiensprache		Insgesamt	Mit nicht deutscher Familiensprache	
		Anzahl	In %		Anzahl	In %
Baden-Württemberg	81.695	16.124	19,7	336.711	95.502	28,4
Bayern	100.607	13.227	13,1	389.217	73.641	18,9
Berlin	47.692	11.620	24,4	115.795	39.757	34,3
Brandenburg	32.907	1.674	5,1	74.453	4.912	6,6
Bremen	4.906	1.445	29,5	19.466	7.721	39,7
Hamburg	26.442	6.771	25,6	53.686	16.500	30,7
Hessen	48.581	12.006	24,7	194.388	68.151	35,1
Mecklenburg-Vorpommern	19.327	823	4,3	48.666	2.895	5,9
Niedersachsen	56.239	6.931	12,3	229.923	44.830	19,5
Nordrhein-Westfalen	98.458	19.299	19,6	513.486	148.536	28,9
Rheinland-Pfalz	32.979	5.838	17,7	122.395	29.286	23,9
Saarland	6.800	875	12,9	26.650	5.848	21,9
Sachsen	50.905	2.457	4,8	133.127	9.851	7,4
Sachsen-Anhalt	30.779	1.495	4,9	63.644	4.152	6,5
Schleswig-Holstein	20.448	2.359	11,5	84.002	14.115	16,8
Thüringen	28.662	1.455	5,1	65.583	4.641	7,1
Deutschland	**687.427**	**104.399**	**15,2**	**2.471.192**	**570.338**	**23,1**

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A1-21: Pädagogisches Personal[1] in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Geschlecht und Ländern

Land	Insgesamt	Davon			
		Männlich		Weiblich	
	Anzahl	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Baden-Württemberg	92.336	4.780	5,2	87.556	94,8
Bayern	91.903	3.391	3,7	88.512	96,3
Berlin	32.558	3.722	11,4	28.836	88,6
Brandenburg	17.494	1.104	6,3	16.390	93,7
Bremen	5.314	531	10,0	4.783	90,0
Hamburg	16.590	2.038	12,3	14.552	87,7
Hessen	49.481	3.678	7,4	45.803	92,6
Mecklenburg-Vorpommern	10.852	609	5,6	10.243	94,4
Niedersachsen	55.097	3.128	5,7	51.969	94,3
Nordrhein-Westfalen	119.264	6.323	5,3	112.941	94,7
Rheinland-Pfalz	31.758	1.674	5,3	30.084	94,7
Saarland	6.544	319	4,9	6.225	95,1
Sachsen	28.820	2.016	7,0	26.804	93,0
Sachsen-Anhalt	15.985	740	4,6	15.245	95,4
Schleswig-Holstein	20.289	1.738	8,6	18.551	91,4
Thüringen	15.415	829	5,4	14.586	94,6
Deutschland	**609.700**	**36.620**	**6,0**	**573.080**	**94,0**

1 Pädagogisch tätiges und leitendes Personal ohne Verwaltung (im 1. Arbeitsbereich); ohne Personal in Horten und Hortgruppen.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A1-22: Kindertagespflegepersonen 2019 nach Geschlecht und Ländern

Land	Insgesamt	Davon			
		Männlich		Weiblich	
	Anzahl	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Baden-Württemberg	6.562	188	2,9	6.374	97,1
Bayern	3.409	82	2,4	3.327	97,6
Berlin	1.655	126	7,6	1.529	92,4
Brandenburg	1.014	65	6,4	949	93,6
Bremen	278	11	4,0	267	96,0
Hamburg	875	45	5,1	830	94,9
Hessen	2.874	73	2,5	2.801	97,5
Mecklenburg-Vorpommern	990	33	3,3	957	96,7
Niedersachsen	6.021	272	4,5	5.749	95,5
Nordrhein-Westfalen	15.237	596	3,9	14.641	96,1
Rheinland-Pfalz	1.535	46	3,0	1.489	97,0
Saarland	247	11	4,5	236	95,5
Sachsen	1.697	117	6,9	1.580	93,1
Sachsen-Anhalt	183	12	6,6	171	93,4
Schleswig-Holstein	1.840	73	4,0	1.767	96,0
Thüringen	305	6	2,0	299	98,0
Deutschland	**44.722**	**1.756**	**3,9**	**42.966**	**96,1**

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A1-23: Stichprobenzusammensetzung der Zahler und Nichtzahler 2019 nach Bundesland

	Anzahl	Anteil Zahler in %	Anteil Nichtzahler in %
Baden-Württemberg	2.017	97	3
Bayern	2.309	89	11
Berlin	795	39	61
Brandenburg	515	84	16
Bremen	120	82	18
Hamburg	402	83	17
Hessen	1.177	73	27
Mecklenburg-Vorpommern	329	73	27
Niedersachsen	1.440	40	60
Nordrhein-Westfalen	3.101	74	26
Rheinland-Pfalz	743	28	72
Saarland	155	96	4
Sachsen	885	92	8
Sachsen-Anhalt	453	88	12
Schleswig-Holstein	529	94	6
Thüringen	449	85	15

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n=15.418.

Tab. A1-24: Monatliche Kostenbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 bei unter Dreijährigen in Halbtagsbetreuung (bis 25 Stunden) nach Bundesland

	Median	p25	p75	n
Baden-Württemberg	170	85	240	76
Bayern	170	111	240	79
Berlin	x	x	x	x
Brandenburg	x	x	x	x
Bremen	x	x	x	x
Hamburg	0	0	0	67
Hessen	160	114	242	48
Mecklenburg-Vorpommern	x	x	x	x
Niedersachsen	150	100	200	75
Nordrhein-Westfalen	128	23	250	50
Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
Saarland	x	x	x	x
Sachsen	x	x	x	x
Sachsen-Anhalt	x	x	x	x
Schleswig-Holstein	x	x	x	x
Thüringen	x	x	x	x
Deutschland	**140**	**75**	**229**	**546**

Hinweis: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.
X: keine Angabe aufgrund zu kleiner Fallzahl.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n=546.

Tab. A1-25: Monatliche Kostenbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 bei Dreijährigen bis zum Schuleintritt in Halbtagsbetreuung (bis 25 Stunden) nach Bundesland

	Median	p25	p75	n
Baden-Württemberg	170	85	240	76
Bayern	170	111	240	79
Berlin	x	x	x	x
Brandenburg	x	x	x	x
Bremen	x	x	x	x
Hamburg	0	0	0	67
Hessen	x	x	x	x
Mecklenburg-Vorpommern	x	x	x	x
Niedersachsen	150	100	200	75
Nordrhein-Westfalen	128	23	250	50
Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
Saarland	x	x	x	x
Sachsen	x	x	x	x
Sachsen-Anhalt	x	x	x	x
Schleswig-Holstein	x	x	x	x
Thüringen	x	x	x	x
Deutschland	**140**	**75**	**229**	**546**

Hinweis: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.
X: keine Angabe aufgrund zu kleiner Fallzahl.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n=1.033.

Tab. A1-26: Monatliche Kostenbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 bei unter Dreijährigen in erweiterter Halbtagsbetreuung (26 bis 35 Stunden) nach Bundesland

	Median	p25	p75	n
Baden-Württemberg	300	205	361	110
Bayern	257	185	380	103
Berlin	0	0	33	66
Brandenburg	128	43	188	89
Bremen	209	95	320	77
Hamburg	115	90	140	85
Hessen	273	182	340	100
Mecklenburg-Vorpommern	90	0	154	55
Niedersachsen	276	180	335	98
Nordrhein-Westfalen	250	145	380	86
Rheinland-Pfalz	0	0	197	51
Saarland	x	x	x	x
Sachsen	x	x	x	x
Sachsen-Anhalt	150	123	165	66
Schleswig-Holstein	250	180	338	90
Thüringen	x	x	x	x
Deutschland	**235**	**135**	**347**	**1.176**

Hinweis: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.
X: keine Angabe aufgrund zu kleiner Fallzahl.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n=1.176.

Tab. A1-27: Monatliche Kostenbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 bei Dreijährigen bis zum Schuleintritt in erweiterter Halbtagsbetreuung (26 bis 35 Stunden) nach Bundesland

	Median	p25	p75	n
Baden-Württemberg	110	85	155	274
Bayern	115	69	170	219
Berlin	0	0	38	88
Brandenburg	93	10	170	116
Bremen	160	95	251	146
Hamburg	110	65	130	106
Hessen	32	0	100	138
Mecklenburg-Vorpommern	100	50	140	50
Niedersachsen	0	0	0	191
Nordrhein-Westfalen	131	38	221	243
Rheinland-Pfalz	0	0	0	100
Saarland	129	109	170	73
Sachsen	91	70	121	64
Sachsen-Anhalt	110	99	135	54
Schleswig-Holstein	240	190	286	146
Thüringen	x	x	x	x
Deutschland	**100**	**6**	**170**	**2.027**

Hinweis: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.
X: keine Angabe aufgrund zu kleiner Fallzahl.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n=2.027.

Anhang 2: Methodische Hinweise zu Abschnitt V

Durch ein hochgestelltes [M] wurde an einigen Textstellen in diesem Abschnitt auf weiterführende methodische Erläuterungen hingewiesen:

Erläuterungen zum Standardfehler in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)
In einigen Tabellen werden Verteilungen dargestellt. Hierbei ist zu beachten, dass es sich um Umfragedaten handelt. Die Schätzung dieser Anteile ist daher mit einer gewissen Unsicherheit behaftet, die hier mit um die Anteilsschätzung liegenden **Standardfehlern** (engl.: Standard Error, abgekürzt S.E.) angegeben wird.

Es handelt sich hierbei um die Streuung der Stichprobenkennwerte um den wahren Wert des gesuchten Parameters in der Grundgesamtheit. Je größer der S.E., desto mehr streuen die Stichprobenkennwerte um den wahren Wert und desto breiter ist entsprechend das Konfidenzintervall, das aus einer Stichprobe geschätzt wird. Die Größe des S.E. hängt ab von der (häufig unbekannten) Varianz der Messwerte in der Grundgesamtheit (je geringer diese Varianz – also die Unterschiedlichkeit der Werte –, desto geringer auch der Standardfehler) und vom Umfang der Stichprobe.

Erläuterungen zu Elternbedarfen
Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden, nach der Kalibrierung, als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um den von den Eltern (bzw. von der Mutter) zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes handelt, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf.

Erläuterungen zur Darstellung der Personalschlüssel
Bei der Berechnung werden die Betreuungszeiten der Kinder pro Gruppe aufsummiert und durch 40 Wochenstunden geteilt. Hieraus ergibt sich ein **Ganztagsbetreuungsäquivalent**. In gleicher Weise wird beim Personal verfahren, wo ein auf 39 Wochenstunden standardisiertes **Vollzeitäquivalent** gebildet wird. Die Wochenstunden der gruppenübergreifend Tätigen und der Leitungskräfte werden gleichmäßig auf alle Gruppen einer Einrichtung verteilt. Dabei handelt es sich folglich um eine rechnerische Größe, die die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder neben die vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfänge des pädagogisch tätigen Personals stellt und damit das Verhältnis angibt, welche personellen Ressourcen für die Kinder in einer Gruppe zur Verfügung stehen. Dieses rechnerische Verhältnis wird für unterschiedliche Gruppenformen dargestellt, die sich aus der Alterszusammensetzung der Kinder in der Gruppe am 1. März eines Jahres ergeben. Es werden folgende Gruppenformen unterschieden:

- **U3-Gruppen:** Gruppen mit ausschließlich unter dreijährigen Kindern am 1. März des Jahres
- **Ü3-Gruppen:** Gruppen für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt am 1. März des Jahres
- **Altersübergreifende Gruppen:** Gruppen für Kinder vor dem Schuleintritt, in denen sowohl unter dreijährige als auch Kinder ab drei Jahren betreut werden am 1. März

Der Personalschlüssel kann folglich nicht mit der tatsächlichen Fachkraft-Kind-Relation oder den landesspezifischen Bemessungsschlüsseln gleichgesetzt werden. Darüber hinaus können auch keine landes- oder trägerspezifischen Besonderheiten beispielsweise hinsichtlich der Bestimmungen von Vollzeitstellen berücksichtigt werden.

Erläuterungen zum pädagogisch tätigen Personal von Kindertageseinrichtungen
Gemeint ist pädagogisches und leitendes Personal ohne Verwaltung im ersten Arbeitsbereich (Bereich, in dem vorrangig gearbeitet wird). Personal in Horten und Hortgruppen wird nicht berücksichtigt.

- Zu der Kategorie **„Einschlägiger Hochschulabschluss“** gehören die Bildungsabschlüsse Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin oder Dipl.-Sozialarbeiter/-arbeiterin oder Dipl.-Heilpädagoge/-pädagogin (FH oder vergleichbarer Abschluss), Dipl.-Pädagoge/-Pädagogin oder Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin oder Dipl.-Erziehungswissenschaftler/-wissenschaftlerin (Uni oder vergleichbarer Abschluss) oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor/Master).

- Zu der Kategorie **„Einschlägiger Fachschulabschluss“** gehören die Bildungsabschlüsse Erzieher/Erzieherin, Heilpädagoge/-pädagogin (Fachschule) oder Heilerzieher/-erzieherin, Heilerziehungspfleger/-pflegerin.

- Zu der Kategorie **„Einschlägiger Berufsfachschulausbildung“** gehören die Bildungsabschlüsse Kinderpfleger/-in, Familienpfleger/-in, Assistent/-in im Sozialwesen, soziale oder medizinische Helferberufe.

- Zu der Kategorie **„Sonstige Ausbildung“** gehören die Bildungsabschlüsse sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung, Gesundheitsdienstberufe, Verwaltungs-/Büroberufe, sonstiger Berufsausbildungsabschluss.

Erläuterungen zu Teamzusammensetzungen in Kindertageseinrichtungen nach Qualifikation des Teams

- **Erzieherinnen- und Erzieherteams:** Teams, in denen fast ausschließlich Erzieherinnen und Erzieher tätig sind (sonstige Berufe <20 Prozent).

- **Sozialpädagogische Teams:** Teams, die der traditionellen Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen folgen und aus Erzieherinnen und Erziehern sowie Kindertagespflegerinnen und -pflegern bzw. Sozialassistentinnen und -assistenten bestehen (sonstige Berufe <20 Prozent).

- **Akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams/akademisch erweiterte Erzieherinnen- und Erzieherteams:** Teams, in denen neben dem nichtakademischen, sozialpädagogischen Personal zusätzlich oder fast ausschließlich einschlägig qualifizierte sozialpädagogische Akademikerinnen und Akademiker (d.h. Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtungen Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und Erziehungswissenschaften) beschäftigt sind (sonstige Berufe <20 Prozent). Die Zuordnung zum „akademisch erweiterten sozialpädagogischen Team“ erfolgt vorrangig vor der Zuordnung zum „heilpädagogisch erweiterten sozialpädagogischen Team“.

- **Heilpädagogische Teams:** Teams, in denen neben dem nichtakademischen oder akademischen sozialpädagogischen Personal zusätzlich oder fast ausschließlich Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (FH und FS) sowie Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger tätig sind (sonstige Berufe <20 Prozent).

- **Sonstige gemischte Teams:** Teams, in denen das sozial- und/oder heilpädagogische Personal durch tätige Personen ohne Berufsausbildung sowie weitere akademische und nichtakademische Berufe ergänzt wird, z.B. durch Gesundheitsdienstberufe (etwa aus der Kranken- und Altenpflege, Motopädie, Psychologie) oder andere Einzelberufe (wie Lehrkräfte, soziale und medizinische Helferberufe). Berücksichtigt wurden hier auch die wenigen Teams, in denen nur Kinderpflegerinnen und -pfleger bzw. Sozialassistentinnen und -assistenten arbeiten (sowie weitere Einzelkonstellationen) (mit 20 Prozent und mehr sonstigen Berufen).

Erläuterungen zum Leitungspersonal von Kindertageseinrichtungen

Zu der Kategorie „Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagogen/-pädagoginnen (FH)“ gehören die Bildungsabschlüsse Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin oder Dipl.-Sozialarbeiter/-arbeiterin oder Dipl.-Heilpädagoge/-pädagogin (FH oder vergleichbarer Abschluss), Dipl.-Pädagoge/-Pädagogin oder Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin oder Dipl.-Erziehungswissenschaftler/-wissenschaftlerin (Uni oder vergleichbarer Abschluss).

Zu der Kategorie „Anderer/kein Berufsabschluss“ gehören die Bildungsabschlüsse Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut/-in, Krankenpfleger/-schwester, Altenpfleger/-in, Krankengymnast/-in, Logopäde/-pädin, Personen mit Abschlussprüfung für den mittleren Dienst, sonstiger Verwaltungsberuf, Hauswirtschafter/-innen o.Ä., Facharbeiter/-innen, Meister/-innen, künstlerische Berufsausbildungsabschlüsse, sonstiger Berufsausbildungsabschluss sowie Personen in Berufsausbildung oder ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Außerdem Hochschulabschlüsse für Psychotherapeuten/-therapeutinnen, Psychologen/Psychologinnen, Ärzte/Ärztinnen, Lehrer/-innen, sonstige Hochschulabschlüsse und Personen mit Abschlüssen für den gehobenen Dienst.

Erläuterungen zur Art der Leitung von Kindertageseinrichtungen

Um die Kindertageseinrichtungen nach der Art ihrer Leitung klassifizieren zu können, werden die Angaben zu den Arbeitsbereichen des Personals aus der KJH-Statistik genutzt. Dafür werden pro Einrichtung die Personen gezählt, für die in mindestens einem Arbeitsbereich angegeben wird, dass sie vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt sind. Auf dieser Grundlage werden die Einrichtungen in vier Gruppen unterteilt:

- Einrichtungen, in denen keine Person gemeldet wird, die für Leitungsaufgaben angestellt ist.
- Einrichtungen, in denen eine Person gemeldet wird, die neben weiteren Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist.
- Einrichtungen, in denen eine Person gemeldet wird, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist. Dabei werden auch die Einrichtungen berücksichtigt, in denen diese Personen in einem Arbeitsbereich **„Leitung der Einrichtung“** und in dem weiteren Arbeitsbereich **„Verwaltung“** angeben.
- Einrichtungen, in denen mehrere Personen gemeldet werden, die für Leitungsaufgaben angestellt sind. Das wird als **„Leitungsteams“** bezeichnet.

Personen, die nicht vertraglich für Leitungaufgaben angestellt sind, obwohl sie Leitungstätigkeiten ausüben, wie auch Personen, die neben den zwei abgefragten Arbeitsbereichen noch für einen weiteren Arbeitsbereich zu einem geringen Stundenumfang für Leitungsaufgaben angestellt sind, werden über die Statistik somit nicht erfasst. Gleiches gilt für Personen, die beispielsweise als sogenannte Verbundleitungen für mehrere Einrichtungen als Leitungsperson beim Träger und nicht direkt in einer Kindertageseinrichtung angestellt sind. Das kann dazu führen, dass in den Einrichtungen mehr Leitungsstunden erbracht werden, jedoch über die Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst werden.

Erläuterungen zur fachpädagogischen Ausbildung von Tagespflegepersonen

In der amtlichen Statistik werden folgende Abschlüsse unter fachpädagogischer Ausbildung zusammengefasst:

- Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/-arbeiterin (FH oder vergleichbarer Abschluss)
- Dipl.-Pädagoge/-Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/-wissenschaftlerin (Universität oder vergleichbarer Abschluss)
- Dipl.-Heilpädagoge/-pädagogin (FH oder vergleichbarer Abschluss)
- Staatlich anerkannter/anerkannte Kindheitspädagoge/-pädagogin (Master)
- Staatlich anerkannter/anerkannte Kindheitspädagoge/-pädagogin (Bachelor)
- Erzieher/Erzieherin
- Heilpädagoge/-pädagogin (Fachschule)
- Kinderpfleger/-pflegerin
- Heilerzieher/-erzieherin, Heilerziehungspfleger/-pflegerin (auch Kinderkrankenschwester, Kranken- und Altenpfleger/-pflegerin)

- Familienpfleger/-pflegerin
- Assistent/Assistentin im Sozialwesen (Sozialassistent/-assistentin, Sozialbetreuer/-betreuerin, Sozialpflegeassistent/-assistentin, sozialpädagogischer/-pädagogische Assistent/Assistentin)
- Soziale und medizinische Helferberufe (Erziehungshelfer/-helferin, Heilerziehungshelfer/-helferin, Heilerziehungspflegehelfer/-pflegehelferin, Hauswirtschaftshelfer/-helferin, Krankenpflegehelfer/-helferin)
- Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung

Erläuterungen zu Elternbeiträgen bzw. Kosten in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019
Die monatlichen Elternbeiträge werden durch die Frage „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“ erhoben. Als Folgefrage wird erhoben, ob bei den Elternangaben in dem genannten Beitrag bereits Mittagsverpflegung inkludiert ist („Ist in diesem Beitrag das Mittagessen bereits enthalten?“).

Falls dieser nicht enthalten ist, wird der Beitrag für das Mittagessen zusätzlich erhoben. Durch diese Art der Abfrage können die reinen Elternbeiträge nicht ausgewiesen werden: **Die ausgewiesenen Beitragsangaben der Eltern enthalten daher teilweise bereits die Mittagsverpflegung und teilweise nicht.**

Bei der Interpretation der Beiträge ist zusätzlich der jeweilige Betreuungsumfang zu berücksichtigen. Je größer der Umfang, desto höher fallen die Betreuungsbeiträge aus. Die ausgewiesenen Betreuungsumfänge decken sich zum Teil nicht mit den Buchungsmodellen in den einzelnen Bundesländern, jedoch umfassen sie die häufig verbreiteten Betreuungsumfänge.

Die Elternbeiträge werden im Folgenden nicht unterschieden nach der Betreuungsform (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege).

Erläuterung zur Inanspruchnahmequote
Für die Berechnung der Inanspruchnahmequote wird die Anzahl der am 1. März eines Jahres gemeldeten Kinder in Kindertagesbetreuung ins Verhältnis zur altersgleichen Bevölkerung am 31. Dezember des Vorjahres gesetzt. Hierbei werden also die belegten und nicht die gemeldeten Plätze verwendet. Aufgrund der Stichtagserhebung kann sich die ausgewiesene Quote im Laufe eines Jahres ändern.[172] Da in der Bevölkerungsstatistik nicht nach Schulbesuch unterschieden wird, kann aufgrund der Überschneidungen mit dem Schulbereich für die Sechsjährigen keine Inanspruchnahmequote ausgewiesen werden. Daher wird die Inanspruchnahmequote der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt nur für die Gruppe der Kinder zwischen drei und fünf Jahren berechnet, auch wenn ein nicht unerheblicher Teil der Sechsjährigen noch Angebote der Kindertagesbetreuung besucht.

172 Vergleiche dazu ausführlicher Jehles, Nora/Meiner-Teubner, Christiane (2015): Wie aussagekräftig ist der Stichtag? Eine Analyse der Inanspruchnahmequoten im Jahresverlauf. Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe. Jhg. 18, H. 2/15, S. 4–7.

Abbildungsverzeichnis

Abb. II-1: Geplante Aufteilung der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz nach Handlungsfeldern und den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren für 2019–2022 gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzepten der Länder ... 37
Abb. II-2: Darstellung der beteiligten Gremien und Gruppen ... 38
Abb. IV-1: Inanspruchnahmequote von Kindern unter drei Jahren 2019 nach Betreuungsform und Ländern (in %) ... 48
Abb. IV-2: Betreuungsbedarf der Eltern von Kindern unter drei Jahren (in %) ... 50
Abb. IV-3: Gründe der Nichtinanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung 2019 bei unter Dreijährigen (in %) ... 51
Abb. IV-4: Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge von Kindern bis zum Schuleintritt in Kindertagesbetreuung 2019 nach Ländern (in %, Mittelwert) ... 53
Abb. IV-5: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Öffnungsdauer und Ländern ... 54
Abb. IV-6: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenformen und Ländern (Median) ... 58
Abb. IV-7: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenformen, Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und Ländern (Median) ... 60
Abb. IV-8: Zufriedenheit mit der Gruppengröße und der Anzahl der Betreuungspersonen 2019 nach Alter des Kindes und Bundesland (Mittelwerte) ... 62
Abb. IV-9: Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr nach Ausbildungsgang für das Schuljahr 2018/19 ... 66
Abb. IV-10: Absolventinnen und Absolventen im Schuljahr 2017/18 nach Ausbildungsabschluss und Ländern (Anzahl) ... 67
Abb. IV-11: Qualifikation des pädagogischen Personals 2019 nach Bundesländern (in %) ... 69
Abb. IV-12: Qualifikatorische Teamzusammensetzung in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Bundesländern (in %) ... 71
Abb. IV-13: Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen mit einer Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildung in den vergangenen zwölf Monaten 2018 nach Inhalten der Fort- und Weiterbildung (in %) ... 72
Abb. IV-14: Art der Leitung in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Bundesländern (in %) ... 79
Abb. IV-15: Art der Leitung in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Größe und Bundesländern (in %) ... 80
Abb. IV-16: Personen, die für Leitungsaufgaben angestellt waren, nach höchstem Berufsausbildungsabschluss 2019 nach Bundesländern (in %) ... 84
Abb. IV-17: Formen der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen 2017 (in %) ... 98
Abb. IV-18: Kindertagespflegeperson-Kind-Relation 2019 ... 104
Abb. IV-19: Verbindliche Qualitätsmanagementmaßnahmen 2012 nach Größe des Trägers (in %) ... 111
Abb. IV-20: Verfügbarkeit von Fachberatung für Qualitätsentwicklung 2012 nach Größe des Trägers (in %) ... 112
Abb. IV-21: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung (Segregation) nach Ländern (in %) ... 116
Abb. IV-22: Zufriedenheit mit den Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung 2019 nach Alter des Kindes und Bundesland (Mittelwerte) ... 126
Abb. V-1-1: Auf einen Blick – Baden-Württemberg ... 132
Abb. V-2-1: Auf einen Blick – Bayern ... 143
Abb. V-3-1: Auf einen Blick – Berlin ... 160
Abb. V-4-1: Auf einen Blick – Brandenburg ... 190
Abb. V-5-1: Auf einen Blick – Bremen ... 213
Abb. V-6-1: Auf einen Blick – Hamburg ... 229
Abb. V-7-1: Auf einen Blick – Hessen ... 236
Abb. V-8-1: Auf einen Blick – Mecklenburg-Vorpommern ... 243
Abb. V-9-1: Auf einen Blick – Niedersachsen ... 255
Abb. V-10-1: Auf einen Blick – Nordrhein-Westfalen ... 274

Abb. V-11-1: Auf einen Blick – Rheinland-Pfalz 296
Abb. V-12-1: Auf einen Blick – Saarland 325
Abb. V-13-1: Auf einen Blick – Sachsen 349
Abb. V-14-1: Auf einen Blick – Sachsen-Anhalt 360
Abb. V-15-1: Auf einen Blick – Schleswig-Holstein 381
Abb. V-16-1: Auf einen Blick – Thüringen 390
Abb. A1-1: Inanspruchnahmequote von Kindern zwischen drei und unter sechs Jahren 2019 nach Betreuungsform und Ländern (in %) 423
Abb. A1-2: Betreuungsbedarf der Eltern und Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis unter sechs Jahren (in %) 427
Abb. A1-3: Gewünschte Betreuungsumfänge (Kinder unter drei Jahren, in %) 428
Abb. A1-4: Gewünschte Betreuungsumfänge (Kinder ab drei Jahre bis zum Schuleintritt, in %) 429

Tabellenverzeichnis

Tab. III-1: Übersicht über die Berichtsebenen, Berichtsgegenstände sowie eingehende Daten 43
Tab. III-2: Übersicht über die Datengrundlage des ersten Monitoringberichts 44
Tab. IV-1: Zufriedenheit verschiedener Akteursgruppen mit der Gruppengröße und der Fachkraft-Kind-Relation in Kindertageseinrichtungen 2013/14 nach Größe der Kindertageseinrichtung (Mittelwerte) 61
Tab. IV-2: Vollzeitbeschäftigte in Berufen der Kinderbetreuung und -erziehung und deren Bruttomonatsentgelt 2019 nach Geschlecht und Alter (Anzahl, Median in Euro) 73
Tab. IV-3: Pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Umfang der Beschäftigung und Ländern (Anzahl, in %) 74
Tab. IV-4: Beschäftigungsumfang der Leitungen 2019 nach Bundesländern (in %) 82
Tab. IV-5: Größe der Innen- und Außenflächen von Kindertageseinrichtungen in Deutschland 2014 nach Region (ländlich/städtisch) (Median) 87
Tab. IV-6: Zufriedenheit von Leitungen, pädagogischen Fachkräften und Eltern mit Platz, Materialien und Außenfläche in Deutschland 2013/14 nach Region (ländlich/städtisch) (Mittelwert) 88
Tab. IV-7: Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Mittagsverpflegung erhalten, nach Altersgruppen und Ländern 2019 92
Tab. IV-8: Themen der sprachlichen Bildung in der formalen Ausbildung des pädagogischen Personals 2018 nach Altersgruppen (in %) 96
Tab. IV-9: Sprachliche Bildung als Bestandteil einer Fort- und Weiterbildung in den letzten zwölf Monaten des pädagogischen Personals 2018 (in %) 97
Tab. IV-10: Spezielles Sprachförderangebot in Einrichtungen 2017 nach Kinderanzahl und Kinderanteil mit Migrationshintergrund in den Einrichtungen (in %) 99
Tab. IV-11: Kindertagespflegepersonen 2019 nach Qualifizierungsniveau und Ländern (Anzahl, in %) 103
Tab. IV-12: Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege 2018 (in %) 105
Tab. IV-13: Einkommen in der Kindertagespflege 2018 nach Qualifizierungsniveaus der Kindertagespflegepersonen (in Euro, Mittelwert) 106
Tab. IV-14: Einkommen selbstständig tätiger Kindertagespflegepersonen 2018 nach Anzahl betreuter Kinder (in Euro, Mittelwert) 106
Tab. IV-15: Fachberatungsschlüssel 2018 nach Größe des Jugendamts (Mittelwert) 108
Tab. IV-16: Teilnahme an Qualitätsentwicklungsmaßnahmen 2014 nach Einrichtungsgröße (in %) 110

Tab. IV-17: Entlastung der Eltern bei den Gebühren für Kindertagesbetreuung nach Altersjahren und Ländern (Stand: 31. Dezember 2019) 120
Tab. IV-18: Monatliche Elternbeiträge in Euro nach Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen (2019) 122
Tab. IV-19: Monatliche Elternbeiträge bei unter Dreijährigen in Euro nach Betreuungsumfang in einer Kindertagespflegestelle (2019) 122
Tab. IV-20: Monatliche Elternbeiträge in Euro bei unter Dreijährigen in Ganztagsbetreuung (mehr als 35 Stunden) nach Bundesland (2019) 123
Tab. IV-21: Monatliche Elternbeiträge in Euro bei Dreijährigen bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung (mehr als 35 Stunden) nach Bundesland (2019) 124
Tab. IV-22: Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung und als (sehr) wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung bei unter Dreijährigen nach Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen (in %) 127
Tab. V-1-1: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen[M] in Baden-Württemberg 138
Tab. V-1-2: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Qualifikation des Teams[M] in Baden-Württemberg 138
Tab. V-1-3: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe in Baden-Württemberg 140
Tab. V-1-4: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss[M] in Baden-Württemberg 140
Tab. V-1-5: Tagespflegepersonen 2019 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung[M] in Baden-Württemberg 141
Tab. V-2-1: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe in Bayern 154
Tab. V-2-2: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss[M] in Bayern 154
Tab. V-2-3: Tagespflegepersonen 2019 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung[M] in Bayern 155
Tab. V-2-4: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2018 und 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Bayern (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 157
Tab. V-2-5: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2018 und 2019 nach Alter des Kindes in Bayern (Mittelwerte) 158
Tab. V-2-6: Inanspruchnahmequoten[M] von Kindern unter sechs Jahren 2018 und 2019 nach Altersjahren in Bayern (in Prozent) 158
Tab. V-3-1: Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertagesbetreuung 2018 und 2019 nach Altersgruppen in Berlin 181
Tab. V-3-2: Kindertageseinrichtungen 2018 und 2019 nach Anteil der Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Berlin 181
Tab. V-3-3: Kinder bis zum Schuleintritt mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe (EGH) in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur 2018 und 2019 nach Betreuungsformen in Berlin 182
Tab. V-3-4: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen[M] in Berlin 183
Tab. V-3-5: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Qualifikation des Teams[M] in Berlin 184
Tab. V-3-6: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe in Berlin 185
Tab. V-3-7: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss[M] in Berlin 186
Tab. V-3-8: Tagespflegepersonen 2018 und 2019 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung[M] in Berlin 187
Tab. V-4-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform[M] in Brandenburg (Median) 206
Tab. V-4-2: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen[M] in Brandenburg 207
Tab. V-4-3: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Qualifikation des Teams[M] in Brandenburg 208
Tab. V-4-4: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Brandenburg (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 210

Tab. V-4-5: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Brandenburg (Mittelwerte) 210
Tab. V-4-6: Inanspruchnahmequoten[M] von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Brandenburg (in Prozent) 211
Tab. V-5-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform[M] in Bremen (Median) 221
Tab. V-5-2: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen[M] in Bremen 222
Tab. V-5-3: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Qualifikation des Teams[M] in Bremen 222
Tab. V-5-4: Kindertageseinrichtungen 2019 nach prozentualem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in Bremen 223
Tab. V-5-5: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen (Segregation) und Altersgruppen in Bremen 224
Tab. V-5-6: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Bremen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 225
Tab. V-5-7: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Bremen (Mittelwerte) 226
Tab. V-5-8: Inanspruchnahmequoten[M] von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Bremen (in Prozent) 227
Tab. V-6-1: Personalschlüssel 2018 und 2019 nach Gruppenform[M] in Hamburg (Median) 235
Tab. V-7-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform[M] in Hessen (Median) 240
Tab. V-7-2: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe in Hessen 241
Tab. V-7-3: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss[M] in Hessen 242
Tab. V-8-1: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2018 und 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Mecklenburg-Vorpommern (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)[M] 252
Tab. V-8-2: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2018 und 2019 nach Alter des Kindes in Mecklenburg-Vorpommern (Mittelwerte) 253
Tab. V-8-3: Inanspruchnahmequoten[M] von Kindern unter sechs Jahren 2018 und 2019 nach Altersjahrgängen in Mecklenburg-Vorpommern (in %) 254
Tab. V-9-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform[M] in Niedersachsen (Median) 264
Tab. V-9-2: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen[M] in Niedersachsen 265
Tab. V-9-3: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Qualifikation des Teams[M] in Niedersachsen 266
Tab. V-9-4: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe in Niedersachsen 267
Tab. V-9-5: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss[M] in Niedersachsen 267
Tab. V-9-6: Tagespflegepersonen 2019 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung[M] in Niedersachsen 268
Tab. V-9-7: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2018 und 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Niedersachsen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 270
Tab. V-9-8: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2018 und 2019 nach Alter des Kindes in Niedersachsen (Mittelwerte) 271
Tab. V-9-9: Inanspruchnahmequoten[M] von Kindern unter sechs Jahren 2018 und 2019 nach Altersjahrgängen in Niedersachsen (in Prozent) 272
Tab. V-10-1: Kinder in Kindertagesbetreuung 2019 nach Betreuungsumfang und Altersgruppen in Nordrhein-Westfalen 282
Tab. V-10-2: Öffnungs- und Schließzeitpunkte (kumulativ) von Kindertageseinrichtungen 2019 in Nordrhein-Westfalen (in Prozent) 282
Tab. V-10-3: Gewünschter Betreuungsumfang nach Alter des Kindes in Nordrhein-Westfalen (in Prozent) 283
Tab. V-10-4: Gründe der Nichtnutzung bei Kindern im Alter von unter drei Jahren 284

Tab. V-10-5: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen[M] in Nordrhein-Westfalen 285
Tab. V-10-6: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Qualifikation des Teams[M] in Nordrhein-Westfalen .. 286
Tab. V-10-7: Kindertageseinrichtungen mit Personen, die für Leitungsaufgaben freigestellt sind, nach Art der Leitungsfreistellung in der Kindertageseinrichtung und Größe der Kindertageseinrichtung in Nordrhein-Westfalen 287
Tab. V-10-8: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss[M] in Nordrhein-Westfalen 287
Tab. V-10-9: Kindertageseinrichtungen 2019 nach prozentualem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in Nordrhein-Westfalen 288
Tab. V-10-10: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen (Segregation) und Altersgruppen in Nordrhein-Westfalen 289
Tab. V-10-11: Tagespflegepersonen 2019 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung[M] in Nordrhein-Westfalen 290
Tab. V-10-12: Kinder mit Migrationshintergrund und nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung 2019 nach Altersgruppen in Nordrhein-Westfalen 291
Tab. V-10-13: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Nordrhein-Westfalen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 292
Tab. V-10-14: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Nordrhein-Westfalen (Mittelwerte) 293
Tab. V-10-15: Inanspruchnahmequoten[M] von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Nordrhein-Westfalen (in Prozent) 293
Tab. V-11-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform[M] in Rheinland-Pfalz (Median) 313
Tab. V-11-2: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen[M] in Rheinland-Pfalz 314
Tab. V-11-3: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Qualifikation des Teams[M] in Rheinland-Pfalz 315
Tab. V-11-4: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe in Rheinland-Pfalz 316
Tab. V–11-5: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss[M] in Rheinland-Pfalz 317
Tab. V-11-6: Kinder in Kindertagesbetreuung, die Mittagsverpflegung erhalten, 2019 nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz 317
Tab. V-11-7: Kindertageseinrichtungen 2019 nach prozentualem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in Rheinland-Pfalz 318
Tab. V-11-8: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen (Segregation) und Altersgruppen in Rheinland-Pfalz 319
Tab. V-11-9: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Rheinland-Pfalz (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 320
Tab. V-11-10: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 bei unter Dreijährigen in Rheinland-Pfalz (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 321
Tab. V-11-11: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Rheinland-Pfalz (Mittelwerte) 322
Tab. V-11-12: Inanspruchnahmequoten[M] von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Rheinland-Pfalz (in Prozent) 322
Tab. V-12-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform[M] im Saarland (Median) 339
Tab. V-12-2: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen[M] im Saarland 341
Tab. V-12-3: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Qualifikation des Teams[M] im Saarland 342
Tab. V-12-4: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe im Saarland 343
Tab. V-12-5: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss[M] im Saarland 343

Tab. V-12-6: Kindertageseinrichtungen 2019 nach prozentualem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache im Saarland 344
Tab. V-12-7: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen (Segregation) und Altersgruppen im Saarland 344
Tab. V-12-8: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang im Saarland (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 346
Tab. V-12-9: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes im Saarland (Mittelwerte) 346
Tab. V-12-10: Inanspruchnahmequoten[M] von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen im Saarland (in Prozent) 347
Tab. V-13-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform[M] in Sachsen (Median) 357
Tab. V-13-2: Tagespflegepersonen 2019 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung[M] in Sachsen 358
Tab. V-14-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform[M] in Sachsen-Anhalt (Median) 374
Tab. V-14-2: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen[M] in Sachsen-Anhalt 375
Tab. V-14-3: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Qualifikation des Teams[M] in Sachsen-Anhalt 376
Tab. V-14-4: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Sachsen-Anhalt (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 378
Tab. V-14-5: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Sachsen-Anhalt (Mittelwerte) 378
Tab. V-14-6: Inanspruchnahmequoten[M] von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Sachsen-Anhalt (in Prozent) 379
Tab. V-15-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform[M] in Schleswig-Holstein (Median) 386
Tab. V-15-2: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Schleswig-Holstein (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 387
Tab. V-15-3: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Schleswig-Holstein (Mittelwerte) 388
Tab. V-15-4: Inanspruchnahmequoten[M] von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Schleswig-Holstein (in Prozent) 388
Tab. V-16-2: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform[M] in Thüringen (Median) 406
Tab. V-16-3: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen[M] in Thüringen 408
Tab. V-16-4: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Qualifikation des Teams[M] in Thüringen 408
Tab. V-16-5: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen (Segregation) und Altersgruppen in Thüringen 410
Tab. V-16-6: Kinder bis zum Schuleintritt mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe (EGH) in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur 2019 nach Betreuungsformen in Thüringen 410
Tab. V-16-7: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Thüringen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) 412
Tab. V-16-8: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Thüringen (Mittelwerte) 413
Tab. V-16-9: Inanspruchnahmequoten[M] von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Thüringen (in Prozent) 413
Tab. A1-1: Kinder im Alter bis zum Schuleintritt (ohne Schulkinder) in Kindertagesbetreuung 2019 nach Ländern (ohne Doppelzählung) 421
Tab. A1-2: Kinder im Alter bis zum Schuleintritt (ohne Schulkinder) in Kindertagesbetreuung 2019 nach Altersgruppen und Ländern (ohne Doppelzählung) 422

Tab. A1-3: Kinder mit Migrationshintergrund und nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung 2019 nach Altersgruppen und Ländern (in % der gleichaltrigen Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung) 424
Tab. A1-4: Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertagesbetreuung 2019 nach Altersgruppen und Ländern (in %) 425
Tab. A1-5: Zusammensetzung der Gruppen mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Anzahl der Kinder und Länder (in % an allen Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur sowie schulnahen Einrichtungen) 426
Tab. A1-6: Öffnungszeitpunkte (kumulativ) von Kindertageseinrichtungen 2019 nach Ländern 430
Tab. A1-7: Schließzeitpunkte (kumulativ) von Kindertageseinrichtungen 2019 nach Ländern 431
Tab. A1-8: Kinder in Kindertageseinrichtungen, deren Betreuung über Mittag unterbrochen wird, 2019 nach Altersgruppen und Ländern 432
Tab. A1-9: Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes (Mittelwerte) 433
Tab. A1-10: Pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Größe der Einrichtung und Ländern 434
Tab. A1-11: Pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art des Trägers und Ländern 435
Tab. A1-12: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Größe der Einrichtung und Ländern 436
Tab. A1-13: Vollständig und teilweise freigestelltes Leitungspersonal nach Befristung und Ländern 437
Tab. A1-14: Zusatzausbildungen der Leitungen 2012 (in %) 438
Tab. A1-15: Anteile (in %) von Einrichtungsleitungen, die in den letzten zwölf Monaten an folgenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen speziell für Einrichtungsleitungen teilgenommen haben 438
Tab. A1-16: Vorhandensein von Funktionsräumen in Kindertageseinrichtungen in Deutschland 2014 nach Region (ländlich/städtisch), Einrichtungsgröße und Gruppenkonzept (in %) 439
Tab. A1-17: Anzahl der Funktionsräume in Kindertageseinrichtungen in Deutschland 2014 nach Region (ländlich/städtisch), Einrichtungsgröße und Gruppenkonzept (Mittelwert) 439
Tab. A1-18: Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte zu zur Verfügung stehenden Spielsachen und Materialien 2014 (in %) 440
Tab. A1-19: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Mittagsverpflegung und Ländern (Anzahl, in %) 441
Tab. A1-20: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Altersgruppen und Ländern (in % der Gleichaltrigen in Kindertagesbetreuung) 442
Tab. A1-21: Pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Geschlecht und Ländern 443
Tab. A1-22: Kindertagespflegepersonen 2019 nach Geschlecht und Ländern 444
Tab. A1-23: Stichprobenzusammensetzung der Zahler und Nichtzahler 2019 nach Bundesland 445
Tab. A1-24: Monatliche Kostenbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 bei unter Dreijährigen in Halbtagsbetreuung (bis 25 Stunden) nach Bundesland 446
Tab. A1-25: Monatliche Kostenbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 bei Dreijährigen bis zum Schuleintritt in Halbtagsbetreuung (bis 25 Stunden) nach Bundesland 447
Tab. A1-26: Monatliche Kostenbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 bei unter Dreijährigen in erweiterter Halbtagsbetreuung (26 bis 35 Stunden) nach Bundesland 448
Tab. A1-27: Monatliche Kostenbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 bei Dreijährigen bis zum Schuleintritt in erweiterter Halbtagsbetreuung (26 bis 35 Stunden) nach Bundesland 449

Verzeichnis Infokästen

Infokasten II-1: Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG 35
Infokasten IV-1: Personalschlüssel 57
Infokasten IV-2: Erläuterungen zur Qualifikation des pädagogisch tätigen Personals 68
Infokasten IV-3: Erläuterungen zur Teamzusammensetzung in Kindertageseinrichtungen in Anlehnung an das Fachkräftebarometer der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte 70
Infokasten IV-4: Definition von Leitung nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik 77
Infokasten IV-5: Erläuterungen zur Art der Leitung von Kindertageseinrichtungen 78
Infokasten IV-6: Begriffserläuterungen 95
Infokasten IV-7: Stundensätze pro Kind in der Kindertagespflege 107
Infokasten IV-8: Elternbeiträge in der Kinderbetreuungsstudie (KiBS-Erhebung 2019) 121
Infokasten IV-9: Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen 125

Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Zertifikat seit 2003
audit berufundfamilie

Bezugsstelle:
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 5BR534
Stand: Dezember 2020, 1. Auflage
Gestaltung: www.zweiband.de
Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter http://www.d115.de.

Engagement Familie Ältere Menschen Gleichstellung Kinder und Jugend